Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft

Zweiter Teil

Herausgegeben von

Heinrich Herkner

Duncker & Humblot *reprints*

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-9 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Sozialpolitik.

156. Band.

Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Herausgegeben von Dr. Heinrich Herkner.

Zweiter Teil.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1918.

By

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Neuordnung
der
deutschen Finanzwirtschaft.

Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik
von

Dr. Heinrich Herkner,
Geh. Regierungsrat und Professor der Staatswissenschaften
an der Universität zu Berlin.

Zweiter Teil.

Mit Beiträgen von Gustav Cohn, Franz Eulenburg, Adolf Günther, Paul Homburger, Edgar Jaffé, Otto Most, Otto Schwarz und Georg Strutz.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1918.

By

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsübersicht.

Seite

Ein Wort zur Reichsfinanzreform von Geh. Regierungsrat Dr. Gustav Cohn, früher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Göttingen . . . . . 1—10

Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft von Dr. Franz Eulenburg, ord. Professor an der Technischen Hochschule Aachen . . . . . 11—81

Grundsätzliches zur Frage Kriegskostendeckung und Steuerreform von Dr. Edgar Jaffé, außerord. Professor an der Universität München . . . . . 83—118

Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft von Dr. Georg Strutz, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Senatspräsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts . . . . . 119—188

Die Belastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben von Professor Dr. Adolf Günther, Privatdozent an der Universität Berlin . . . . . 189—268

Zur Kritik der einmaligen Vermögensabgabe von Dr. Paul Homburger, Bankier in Karlsruhe i. B. . . . . 269—290

Die Gemeindefinanzen nach dem Kriege von Dr. Otto Most, Oberbürgermeister in Sterkrade (Rheinland) . . . . 291—355

Die Neuordnung der Gemeindefinanzen nach dem Kriege von Dr. Otto Schwarz, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat in Berlin . . . . . 357—408

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein Wort zur Reichsfinanzreform.

Von

Gustav Cohn.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Gefangene von St. Helena sah in der großen Schuldenlast, die England zum Kampfe gegen ihn sich aufgebürdet hatte, die Strafe für seine Niederlage. In den Unterhaltungen mit dem irländischen Arzte, der ihm mehrere Jahre lang dort Gesellschaft leistete, kommt er auf diesen Punkt mit Vorliebe zurück. Sein großer Verstand, der vieles umspannte, ist hier rückständig geblieben in den Vorurteilen eines vergangenen Zeitalters, vielleicht beeinflußt durch die Erlebnisse an dem Schuldenwesen der Französischen Revolution. Hatte er doch, um Schulden zu vermeiden, auch für außerordentliche Ausgaben, das Tabakmonopol eingeführt, als eine Art von „einmaligem Wehrbeitrag", der trotz seiner Vielmaligkeit nach einem Jahrhundert immer noch die Form einer außerordentlichen, auf begrenzte Frist bewilligten Beihilfe bewahrt. Gleichzeitig aber hatte sich der Schwerpunkt für die Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse in ein Schuldenwesen verlegt, das ebenso großartig war in dem Umfange wie in der Stärke, mit der es die Staatshaushaltungen je länger je mehr ergänzte — in Frankreich, in Deutschland, vor allem in England. Weit entfernt, das englische Staats- und Finanzwesen zugrunde zu richten, wie Napoleon hoffte, hat die Staatsschuld dieses Reiches den mächtigen Aufschwung seiner Volkswirtschaft und seines Kredites durch ein volles Jahrhundert hin begleitet und im Widerspruche zu den Besorgnissen selbst scharfsinniger Denker wie Ricardos, ein klassisches Beispiel geliefert, wie es dem öffentlichen Kredit möglich ist, sich zwar nicht zur Ursache, aber doch zum Begleiter der wirtschaftlichen und politischen Blüte eines heutigen Staatswesens zu machen. Und doch zugleich die bedächtige Weisheit zu ihrem Rechte kommen zu lassen, die durch sparsamen Gebrauch dieses außerordentlichen Finanzmittels die Stärke seiner Grundlagen befestigt, indem je nach den Wendungen der Zeiten, aber im ganzen mit zäher Beharrlichkeit durch Tilgung ein großer Teil der einstmaligen Schuld beseitigt wird. Dabei ein fortschreitender Gang in der Entwicklung der Steuerformen, wo dann nicht nur Hand in Hand mit den großen Schuldaufnahmen vor hundert Jahren glänzende Proben patriotischer Opfer in Steuerform abgelegt werden, auch nach dem Ermatten dieser Anstrengungen erfolgt ein neuer Aufschwung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und von hier ab eine bewundernswerte Steigerung der Opfer gerade der leistungsfähigsten Schichten.

Die Kraftprobe, die das englische Staatsschuldenwesen seit hundert Jahren bestanden hat, scheint mir, gleich so manchen anderen typischen Erscheinungen und Vorbildern der englischen Volkswirtschaft, mindestens ein tröstlicher Anhalt für die Beurteilung und die Behandlung unseres deutschen Kriegsschuldenwesens zu sein. Dies um so mehr, weil auch im quantitativen Sinne ähnliches in Frage steht. Die 17 Milliarden Mark der englischen Staatsschuld vor hundert Jahren dürften bei Umrechnung der damaligen englischen Bevölkerung auf die heutige, bei Veranschlagung des gesteigerten Wohlstandes und der Steuerkraft in derselben Frist, ferner bei Übertragung der englischen Zahlen auf die deutschen Verhältnisse, an die Schuldenmasse heranreichen, die gegenwärtig für die Ordnung unserer Reichsfinanzen in Frage steht.

Dieser Untergrund positiver Erfahrung scheint mir aber namentlich darum wertvoll, weil mir aus der neuesten Fachliteratur, insbesondere dem Schriftenbande des „Vereins für Sozialpolitik" hervorzugehen scheint („Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft" I. Teil 1917), daß Gegner und Anhänger einer neuen Art der finanziellen Reform dieser Schuldenmasse in einer gewissen Gleichartigkeit der Ansichten sich begegnen. Die Gegner wollen die neue Methode einer Abbürdung nicht, weil die Schwierigkeiten ihnen zu groß erscheinen oder die Schattenseiten die Vorzüge überwiegen. Die Anhänger suchen sie zu empfehlen durch ein Labyrinth von Maßregeln hindurch, die als eminent staatssozialistische wahrscheinlich nicht geeignet sind, den vorwaltenden Stimmungen entgegenzukommen, vielmehr einer Abneigung begegnen, die durch die Erlebnisse der Kriegsjahre, wie ich glaube, in weiten Kreisen entstanden ist.

Die hypothetische Natur der neuen Projekte aber zeigt sich zumal darin, daß die einen von der Abbürdung einen Stachel zu Fleiß und Sparsamkeit erwarten, die anderen vielmehr das Gegenteil, nämlich die abschreckende Wirkung hoher Steuern auf die Anhäufung großer Vermögen. Ein Beweis dafür, wer von beiden Recht hat oder welche Wirkungen überwiegen werden, ist kaum zu erbringen. Unbestreitbar ist nur, daß teils das eine, teils das andere die Folge der neuen Maßregeln sein kann. Auch daß abermals eine neue Terminologie Sitte werden soll, die teils der Klarheit hinderlich ist, teils der Anknüpfung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Neuen an das Gegebene und Bewährte aus dem Wege geht, scheint mir nicht wünschenswert: Das Wort „Vermögensabgabe" kann diesen Bedenken nicht entgehen. Das Wort soll offenbar, im Unterschiede zu der „Vermögenssteuer", jenes neue Institut der großen Abbürdung der Schuld bedeuten. Ich bezweifle zunächst das Recht, das Wort „Abgabe" für diesen eigenartigen Zweck zu brauchen, da es nach sonstigem Sprachgebrauch aus sich selber gar keinen Grund dazu bietet. Es erinnert einigermaßen an die ungeschickte bureaukratische Wortschöpfung des „Wehrbeitrag", der freilich, ungeschickt in mehrfacher Hinsicht, den Zweck verfolgte, die Wahrheit zu verhüllen und obenein pathetisch zu wirken. Die „Vermögensabgabe" hat mit ihm gemein, daß sie die einfache Wahrheit der „Steuer" vermeidet, um die Eigenart des neuen Projekts hervorzukehren. Es ist aber gar nichts Neues, ebensowenig wie der Wehrbeitrag etwas Neues war. Es ist beides eine Vermögenssteuer (oder Vermögens- und Einkommensteuer). Daß die Höhe des Betrages oder die Einmaligkeit aus der Vermögenssteuer eine Vermögensabgabe macht, ist ohne Sinn, ist wider die Logik und die Zweckmäßigkeit einer wissenschaftlichen Ausdrucksweise. Obenein sind es die Anhänger des Projekts selber, welche die Einmaligkeit in eine periodische Wiederkehr auflösen, indem sie die Last der Abbürdung erleichtern wollen durch 20—30 Jahresportionen, wie schon der Wehrbeitrag seine Einmaligkeit in eine Dreimaligkeit verwandelt hat, und gar nicht einzusehen ist, warum er bei öfterer Wiederholung sich nicht in eine Vielmaligkeit auflösen soll.

Mit dieser Auffassung fällt vollends der Schimmer einer neuen Steuerart zu Boden, und wir haben es mit einer Vermögenssteuer zu tun, und zwar mit einer reellen Vermögenssteuer, nicht mit einer nominellen. Diese terminologische Klärung dient der sachlichen Klärung. Wir sind damit angelangt auf dem Boden der bekannten Reformen unseres Reichssteuerwesens, deren Fluß und deren wachsende Strömung seit einer Reihe von Jahren vor dem Kriege zu erkennen war — zum mindesten für die Beobachter, welche die Augen offen hielten, statt sich hinter Doktrinen zu verschanzen, die sowohl staatsrechtlich wie finanzpolitisch unhaltbar waren und vollends gegenwärtig unhaltbar geworden sind. Nicht Wunderkuren mit neuen Projekten und neuen Steuerformen, sondern tapfere Fortbildung des gegebenen Steuerwesens in Reich und Staat ist die Aufgabe. Sie knüpft an das Gegebene an. Sie weiß, was sie will. Sie wird zum Ziele führen. Aber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie wird freilich keine Wunder verrichten. Ein Abglanz des Wunderglaubens ist es zum mindesten, der die Liebhaberei für eine „Vermögensabgabe“ empfiehlt. Es wäre so schön, wenn die Abbürdung gelänge. Leider ist sie zu schön für diese Welt. Denn das Einmaleins steht im Wege. Und noch mehr. Der eigentliche Antrieb einer solchen großen Maßregel ruht auf unsicherem Grunde. Es soll durch Abbürdung eines Teiles der Schuldenlast bei der Finanzreform, die dem Reiche nach Herstellung des Friedens obliegt, eine Linderung der unerträglichen Masse neuer Steuern herbeigeführt werden. Wie beweist man, daß der Teil der großen Kriegsschuld, der auf dem neuen Wege abgebürdet wird, die erforderliche Erleichterung bewirkt? Einmal ist der Umfang der Abbürdung unsicher, dann aber ist es fraglich, warum der übrigbleibende viel größere Rest der Schuld — deren Gesamtbetrag man vor dem Ende des Krieges noch gar nicht kennt — diejenige Erleichterung der Steuerlast gestatten wird, die man für notwendig hält. Die Lösung der Aufgabe kann im Ernst nur darin gefunden werden, daß man auf den bekannten Wegen und in Fortsetzung der längst gegebenen Mittel das Steuersystem ausbaut, auf die Ziele höchstmöglicher Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit gerichtet. In ihnen ist dasjenige enthalten, was verständigerweise mit den neuen Projekten angestrebt wird. Und eins ist fruchtbringend in diesen, das man auf die wirkliche Reform des Steuerwesens hinübernehmen soll. Es ist die Unerschrockenheit der reformatorischen Gesinnung. Wenn man es gewagt hat, solche Trümpfe auszuspielen, solche Forderungen an die neuen Steuerpläne zu stellen, dann wird man auch den Mut haben können, Neuerungen zu vertreten, die im Grunde keine mehr sind, weil sie längst verlangt worden sind, weil sie in fremden Gesetzgebungen bereits vorhanden sind. Die Steuerreform, die für die Zwecke der Kriegsfinanzen England ins Werk gesetzt hat, neuerdings auch die Vereinigten Staaten, tragen das Gepräge viel größerer Kühnheit als das, was bei uns im Reiche bisher für gleiche Zwecke geleistet worden ist, wo vielmehr das Gegenteil der Kühnheit sich bekundet hat oder der Mut zu banalen Alltäglichkeiten, die dadurch nicht verbessert wurden, daß man sich auf irgendein exotisches Vorbild vergangener Zeiten berief, das in Wahrheit vor der Tür lag, nur daß man so lange nicht gewagt hatte, es aufzuheben. Aus diesen Niederungen erhebe man jetzt die deutsche Steuerreform auf die Höhe jener Gedanken, an die bisher unsere Gesetzgebung sich nicht herangemacht hat, für die, wie es scheint, selbst die Gebote der Kriegs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

notwendigkeiten nicht genügt haben — die Gesinnung der Gesetzgeber, die in dem „Wehrbeitrag" einen achtbaren, aber kleinen Aufschwung nahm, die jetzt auf die Höhe der neuen Forderungen und Verpflichtungen zu erheben ist.

Was man seit vielen Jahren in Friedenszeiten, bei den regelmäßig wiederkehrenden Verhandlungen über die Steigerung der bewaffneten Macht zu Wasser und zu Lande, für und wider die Kriege, deren Schrecknisse und deren gottgewollte Ordnung, deren zerrüttende und deren erhöhende Wirkungen zu hören gewohnt war — jetzt geschieht es angesichts des uns so nahe gerückten und so langwierigen Krieges mit seinen handgreiflichen Wirkungen, daß die einen seine veredelnden, die anderen seine verwildernden Einflüsse betonen. Beide werden im allgemeinen recht haben. Im besonderen wird auch dies zu dem reichhaltigen Erfahrungsstoff gehören, der aus dem Kriege für die Forschung geliefert werden wird — wo man dann des näheren das eine und das andere abwägen mag. Inzwischen darf so viel schon heute gesagt werden. Für die uns hier beschäftigende Frage dürfte es nicht vorschnell sein, zu behaupten, daß veredelnde Wirkungen eingetreten sind, die wie ein reinigendes Gewitter die Luft unseres finanzpolitischen Denkens befreit haben von jenen scheinheiligen Schlagworten, die viel zu lange der Selbstsucht und der politischen Unreife als Deckmantel dienten. Desto durchsichtiger, weil sie längst in anderen Ländern in das Gerümpel der Vergangenheit geworfen waren, ja in Deutschland selber durch Vorbilder der Gesetzgebung im einzelnen widerlegt waren. Nachdem das Blut von Millionen deutscher Söhne geflossen ist, gibt es hinter solchen Verschanzungen keine Zuflucht mehr für die finanziellen Opfer, die man dem Reiche entziehen will, das längst ein Recht auf sie hatte.

Diese Rückständigkeit vor dem Kriege und das Zurückbleiben während des Krieges hat unserer Reformgesetzgebung reichhaltiges Material zur Nachahmung geschaffen, das in Quantitäten und Qualitäten durch erprobte Formen der Gesetzgebung jene ergiebigen Quellen zu öffnen bestimmt ist, denen man durch Utopien nicht beikommen kann. Auf erfahrungsmäßigem, längst erprobtem Boden, nicht aus abstrakten Spekulationen entspringt hier ein großes Gebiet ergiebiger Besteuerung, deren leitender Gedanke, neben der Zweckmäßigkeit im einzelnen, die Gerechtigkeit im ganzen ist.

Hier nur einige Andeutungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tunlichste Vermeidung neuer Belastung der breiten Mehrzahl, die schon jetzt reichlich getroffen ist und durch die gar zu unerschrockenen neuen Auflagen der Kriegsgesetzgebung gesteigert ist. Dagegen Fortbildung der Belastung des entbehrlichen Verbrauchs, freilich unter Wahrung der bekannten Grenzen, die allen Luxussteuern gezogen sind. Als Form dafür im einzelnen Monopolien, doch gewarnt durch die Mißgriffe des Staatssozialismus, die wir kennen zu lernen so reichliche und so unwillkommene Gelegenheit während des Krieges gehabt haben. Angesichts dieser Erlebnisse ist es mir unbegreiflich, wie man den Mut haben konnte oder haben kann, in den Monopolien gleichsam die Hauptquelle des neuen Finanzbedarfs zu suchen, geleitet, wie es scheint, durch die verführerische Vorstellung einer Wünschelrute, die bisher unerschlossene Schätze zutage fördern soll. Die Bedenken gehen also nach zwei Richtungen. Erstens ist es zweifelhaft, wie viel diese öffentlich organisierten Institute im technischen Sinne zu leisten imstande sind, verglichen mit den privatwirtschaftlichen Unternehmungen. Dann aber ist es, selbst im Falle des technischen Erfolges, nicht gleichgültig, auf Kosten welcher Schichten der Bevölkerung die finanziellen Erfolge erzielt werden. Es kennzeichnet aber gewisse Richtungen und Parteien, daß sie vielmehr mit offenen Augen auf finanzielle Monopolien losarbeiten, die dazu dienen sollen, die erprobten Formen und Lasten der vorzugsweise steuerkräftigen Schichten zu vermeiden. Oder positiver ausgedrückt: an die Stelle der unvermeidlich stark fortzubildenden Personalsteuern für das Reich Finanzmonopolien zu setzen, die, im Unterschiede von jenen, die Gesamtheit, nicht die stärkeren Steuerkräfte treffen sollen — da diese „bekanntlich schon stark genug belastet sind".

Also erstens Erbschaftssteuerreform, um endlich die alte Schuld zu tilgen, die so lange durch einen Nebel der vielmehr moralischen als intellektuellen Unklarheit hintangehalten ist. Hier hat man in der Hauptsache einfach zu entlehnen, was Westeuropa, besonders England, längst und fortschreitend in seiner neuesten Gesetzgebung besitzt. Es ist ein lehrreiches Erlebnis, daß aus dem leidenschaftlichen Kampf der verschiedenen Nationen eine internationale Gemeinschaft der Gesetzgebung entspringt, die man zur Zeit internationaler Friedensbemühungen aus törichten Gründen oder Vorwänden nationaler Verschiedenheiten abgelehnt hat. Hier ist im Ernst nichts national Verschiedenes. Es ist der gemeinsame Zug gleichartiger Gründe der finanziellen Gerechtigkeit, die unabhängig von nationaler Eigenart durch den ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

meinsamen Zug fortschreitender Kultur vorgeschrieben werden. Vollends verkehrt, wenn man, wie es so lange bei uns geschehen ist, den Fortschritt der Kultur ins Unrecht setzte, indem man daraus eine niedrigere Stufe sittlicher Empfindungen machte. Alles bittre Leid, das England uns in dem Kriege angetan hat, kann hieran nichts ändern. Die Wissenschaft, die sich frei zu halten hat von derlei Einflüssen der Tagesströmungen, folgt dem Gebot ihrer Pflicht, wenn sie unbeirrt die Wahrheit hochhält.

Ähnlich wie mit den Erbschaftssteuern (Nachlaßsteuern) steht es mit den Vermögens- und Einkommensteuern. Der „Wehrbeitrag" war — mit oder ohne diesen seltsamen, aber in seiner Art doch wohlberechneten Namen — nichts Einmaliges für den, der den Fluß dieser ganzen Entwicklung des Reichssteuerwesens überblickte. Schon die Drittelung auf drei Jahre deutete auf etwas Wiederkehrendes. Tiefer gefaßt, zeigte der Gang der Entwicklung und der Ausblick in die Zukunft des Reichssteuerwesens, diesen — am Voraufgegangenen gemessen — überraschend glücklichen Schritt der Steuerreformen als eine Verkündigung fernerer Schritte, die vollends das Gegenteil der Einmaligkeit sein sollten. Allerdings, daß der nächste Schritt das ungeheure Kriegsschuldenwesen sein sollte samt dem Gefolge neuer Maßregeln zu dessen Deckung — das konnte man ebensowenig voraussehen wie den Krieg selber. Auch hierfür, wie für die Erbschaftssteuern, imposante Vorbilder Englands und gerade aus eben diesen letzten Jahren des Krieges und seiner Anforderungen. Nach Höhe, Ergiebigkeit, Differenzierung der Steuerkräfte. Und namentlich mit glänzender Überbietung dessen, was für den Krieg bei uns in Deutschland bis jetzt geschehen ist, wo die hauptsächlichen Leistungen im Bereiche einer stumpfen und ideenlosen Belastung indirekter Art liegen, deren Kühnheit nur in ihrer Hintansetzung gewohnter verständiger Rücksichten besteht. Ein Zirkeltanz, der die Kohlen besteuert, nachdem dieselben der großen Masse der Bevölkerung schon Ungemach genug — ohne neue Steuern — bereitet haben, um dann wiederum die Eisenbahntarife zu erhöhen, weil die Kohlen teurer geworden sind, und die Kohlen wiederum teurer werden zu lassen, weil die Eisenbahntarife in die Höhe gesetzt sind —, dagegen gibt es dann nur ein einziges radikales Mittel, daß man nämlich Kohlen gar nicht mehr liefert, weil es an Transportmitteln oder sonst an etwas fehlt. Freilich werden bei diesem Auskunftsmittel die Finanzen auch keine reiche Ernte machen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die bestehenden Reichssteuern, die den letzten Jahren vor dem Kriege oder der Gesetzgebung während des Krieges entsprossen sind, werden wohl alle miteinander einer neugestaltenden, reinigenden Hand bedürfen. Ein Punkt zumal, der in dem neuen Schriftenbande des „Vereins für Sozialpolitik" eingehender berührt wird, dürfte allmählich zu seinem Rechte (oder zu seiner Pflicht) kommen. Es ist die Besteuerung des Genußvermögens. Die längst in den Steuergesetzen der Schweizer Kantone vorhandene Belastung desselben mit der Vermögenssteuer ist nur die einfache Konsequenz des Denkens, welches die Nutzung oder Nutzbarkeit des Vermögens auch da erkennt, wo es kein Erwerbs- (Renten-) vermögen, sondern unmittelbares Genußvermögen ist. Ein neues Licht ist hierauf geworfen durch die Kriegsgewinnsteuergesetze, die eine Lücke enthalten gegenüber derartigen Formen der neuen Vermögensanlage, die sich planmäßig der Steuer entziehen wollen, weil in der Tat das Gesetz sie noch nicht erfaßt. Fabelhafte, ja sinnlose und gemeinschädliche Preise für Kunstwerke, die neuerdings die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben, werden die Folge haben müssen, daß die Lücke ausgefüllt wird. Sentimentale Erwägungen, die dagegen sprechen (im Sinne jener Steuersentimentalität, die gegen neue Forderungen der Gerechtigkeit sich stets einzufinden pflegt) sind hier nur in sehr eingeschränktem Sinne am Platze. Wer den Genuß eines Vermögensbesitzes in dieser Form wählt, weiß was er tut. Die Steuer, die er für diese Form zahlt, hat ebensowenig auf Mitleid Anspruch wie sonst eine Steuer auf großen Vermögensbesitz.

Doch mögen diese kurzen Andeutungen genügen, die im Grunde wenig Neues enthalten. Ich wollte nur, der freundlichen Aufforderung folgend, unter dem Eindruck des anregenden ersten Bandes „Über die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft" meine Ansichten äußern, wie sie sich seit langen Jahren in mir entwickelt und durch den großen Kampf fortgebildet haben. Bald nach Beginn des Krieges habe ich an ein weiteres Publikum mich mit einer Betrachtung „Über die Zukunft der Reichsfinanzen" (Deutsche Rundschau, Jahrgang 1915) gewendet. Kurz vor dem Kriege mit einer Sammlung von Aufsätzen „Betrachtungen über die Finanzreform des Reiches und über Verwandtes" (Stuttgart 1913).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft.

Von

Franz Eulenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Volkswirtschaft und Finanzpolitik . . . . . 13—31

1. Allgemeine Erwägungen 13
2. Deutschlands Produktivkräfte 17
3. Die Folgen der Geldentwertung. 24
4. Selbstkosten und Preis 28

II. Rationalisierung des Wirtschaftslebens . . . . . 32—70

1. Materialersparnis 33
2. Verbrauchsbeschränkung 37
3. Arbeitsökonomie 40
4. Standortswirtschaft. 44
5. Zusammenlegungen 50
6. Monopole und Zwangssyndikate. 57

III. Sozialpolitische Gesichtspunkte . . . . . 70—81

1. Konsumentenpolitik. 72
2. Verteilungspolitik 75
3. Mittelstandspolitik 77
4. Personalpolitik. 80

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Volkswirtschaft und Finanzpolitik.

1. Sieht man sich die bisher gemachten Vorschläge zur Neugestaltung der Finanzen genauer an, so wird man eigentümlich berührt. Sie gehen nämlich immer von der stillschweigenden Voraussetzung aus, daß die früheren Einnahmen und Ausgaben in der alten Form weiterbestehen, daß also die Einnahmequellen unversehrt sind. Es komme nur darauf an, Steuerreserven heranzuziehen, die alten Quellen zu erweitern und neue ausfindig zu machen, während im übrigen die alte Volkswirtschaft im Grunde weiterfunktioniert. Diese Voraussetzung trifft nun aber in keiner Weise zu. Vielmehr hat die Finanzpolitik künftig mit ganz neuen Bedingungen zu rechnen. Das Volksvermögen ist nach Wert und Zusammensetzung ein anderes geworden. Sein Geldwert hat sich von Grund aus geändert. Damit stürzt die gesamte Berechnung über den Haufen, wenn es gilt, an die Vorjahre wieder anzuknüpfen. Die Einnahmequellen selbst müssen überhaupt erst wieder hergestellt und auf den alten Stand gebracht werden, um auch nur die früheren Erträgnisse zu geben. Will man sich gleichwohl ein Bild der künftigen finanzpolitischen Maßnahmen machen, so wird man folgende Gesichtspunkte beachten. Einmal ist die Gesamtheit der Aufwendungen, die notwendig werden, ins Auge zu fassen, unabhängig davon, wer zufällig der Träger dieser Ausgaben ist. In der Wirkung der Belastung von Einkommen und Verbrauch sowie in der Frage der Kapitalbildung kommt es auf das gleiche hinaus, ob Reich oder Staat oder Kommunen die Lasten auferlegen. Wenn im preußischen Durchschnitt die Gemeinden zur Einkommensteuer einen Zuschlag von 200 % vornehmen [1], so ist die volkswirtschaftliche Wirkung die gleiche, als wenn er vom Staat erhoben würde. Daß die Belastung der Einkommen im letzten

[1] Das ergibt sich aus den Angaben bei W. Gerloff, Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre 1916 S. 44; auch J. Wolf, Finanzwirtschaftliche Kriegsaufsätze, 1916.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Menschenalter besonders rasch gestiegen ist, geschah aber gerade durch die Gemeindeabgaben. Die Kompetenzfrage erscheint daher für die Sache selbst relativ unwichtig und scheidet für uns aus.

Sodann aber muß man mehr, als es neuerdings meist geschieht, den engen Zusammenhang zwischen Finanz und Volkswirtschaft wiederum in den Vordergrund stellen. Es wird alles darauf ankommen, nicht nur äußerlich die Mittel aufzubringen, sondern die Einnahmequellen auf die Dauer zu stärken und ertragreich zu erhalten. Sie bestehen in all den wirtschaftlichen Grundlagen eines Landes, die wir nach Lists Vorgang als „nationale Produktivkräfte" bezeichnen wollen. Es handelt sich nach dem Kriege mit nichten um eine einmalige Finanzreform, nach deren Erledigung die Sache von selbst weiterliefe. Vielmehr um eine dauernde Inanspruchnahme von Einnahmemöglichkeiten, deren Bestand und Weiterentwicklung sehr reiflich erwogen und dauernd verfolgt werden wollen. Dieser Gesichtspunkt ist um so notwendiger, weil jede finanzielle Maßnahme künftig auch unter weltwirtschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet werden muß. Ein Teil der Vorschläge [1], die rein rechnerisch die Einnahmen aus verschiedenen Quellen zusammensuchen, scheint diese grundsätzliche Seite zu übersehen.

Es darf keinem Zweifel unterliegen, daß im Kriege beträchtliche Teile des realen Volksvermögens aufgezehrt und vernichtet sind. Der Krieg ist je länger um so mehr mit dem Volksvermögen geführt worden. Man hat vom Kapital in jeder Form gezehrt und dadurch die Produktivkräfte selbst herabgesetzt: das aber sind die letzten Quellen öffentlicher Einnahmen überhaupt. Alle Rohstoffe sind dem Verbrauch zugeführt worden, die Kriegsmaterialien ohne Ersatz aufgebraucht, Abfallmaterial und Ersatzstoffe verselbständigt; die Kriegskapitalien stehen außer Nutzung. Mit wichtigen Bestandteilen unseres Volksvermögens ist Raubbau getrieben, der erst wieder hereingebracht werden muß. Der Krieg ist allemal ein unökonomischer Vorgang. Es betrifft das so ziemlich sämtliche Produktionsmittel, auf denen doch die künftige Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft beruht. Der Geldwert für alle diese Dinge stellt sich aber ganz anders. Er ist wesentlich gestiegen und erweckt den

[1] So die verschiedenen Vorträge und Aufsätze von Kuczynski, Unsere Finanzen nach dem Kriege; sowie Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917 Nr. 31; auch Ballod in derselben Zeitung 1917 Nr. 14. Kuczynski rechnet zu den 5 Milliarden alten noch 8 Milliarden neuen Bedarf, von denen 10 aufs Reich, 3 auf Staaten und Gemeinden entfallen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schein, als wenn der innere Wert der Dinge selbst sich ebenfalls erhöht habe. Privatwirtschaftlich wird der sachliche Verlust allerdings meist abgeschrieben sein: die spätere Erneuerung des Produktionsapparates bedeutet für einen Teil der privaten Besitzer gar keine Opfer. Aber volkswirtschaftlich muß kolossale Arbeit gleichsam rückwärts geleistet werden, um nur die alte Höhe zu erreichen. Mit dem übriggebliebenen Apparat können die privaten und öffentlichen Bedürfnisse in keiner Weise befriedigt, noch die neuen Einnahmen irgendwie getragen werden. Darüber soll man sich nicht täuschen.

Dabei wäre es irreführend, eine Berechnung in Geldeswert vorzunehmen. Man hat das versucht, indem man vom geschätzten Volksvermögen im Betrage von 3—400 Milliarden Mark einen bestimmten Teil als verbraucht annimmt und dann gewisse Einnahmen etwa in Form einer Vermögensabgabe darauf aufbaut. Das ist nicht zulässig. Waren schon alle früheren Berechnungen über die Größe des Volksvermögens sehr unsicher, so sind sie jetzt gegenstandslos geworden und werden es für die nächste Zukunft bleiben. Der Geldwert hat sich im Kriege wesentlich vermindert. Nachdem wird er zwar wiederum steigen, aber gewiß nicht das alte Niveau erreichen. Es fehlt daher jeder Maßstab, um für die einzelnen Teile des Volksvermögens treffende Werte einzusetzen. Denn mit der zunehmenden Geldentwertung hat sich äußerlich der übriggebliebene Teil des Volksvermögens im Werte selbst natürlich erhöht. Das gilt wie vom Mobiliar des einzelnen, das er höher gegen Feuer versichern läßt, so auch von den öffentlichen Verkehrsanlagen und Gebäuden, den Produktionsmitteln, dem Grund und Boden, wie den Schiffen und Werften. Ihr „Wert" mag einzeln außerordentlich gestiegen sein, obwohl die Gesamtleistungsfähigkeit sich vermindert hat[1]. Mithin kann der errechnete Betrag auch schon formell nicht mehr stimmen. Vielmehr ist trotz der äußeren Werterhöhung die Ergiebigkeit der Produktivkräfte gleichzeitig wesentlich herabgesetzt. Weder Grund und Boden noch Bergwerke, weder Verkehrsmittel noch Gebäude gewähren 1918 noch den gleichen Nutzen wie 1913. Ihr Gebrauchswert muß erst durch erneute Arbeit auf die alte Höhe

[1] Der Wert der übriggebliebenen Vermögensteile wird natürlich nach den Reproduktionskosten geschätzt und da diese sich wesentlich erhöht haben, so auch jener: möglicherweise hat der Rest der deutschen Handelsflotte nach dem Kriege trotz ihrer enormen Verluste einen größeren Wert als ihre Gesamtheit vordem!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gebracht werden, während der in Geld ausgedrückte Tauschwert sogar noch wesentlich gestiegen ist.

Wenn dem aber so ist, so kommt es für die künftige Finanzwirtschaft in erster Linie nicht nur darauf an, den nationalen Reichtum absolut auf seine alte Höhe zu bringen, sondern noch darüber hinaus seinen Nutzungswert relativ zu steigern. Er muß künftig wesentlich größere Überschüsse geben als bisher. Voraussetzung dafür ist eine Erhöhung der Produktivkräfte selbst. Steuern und andere öffentliche Einkünfte können nur aus dem Reinertrag des Volkseinkommens genommen werden. Diesen gilt es also in erster Linie zu heben und tragfähiger zu gestalten, um die Finanzfragen zu lösen. Unser Wirtschaftsleben wird ohnedies grundlegende Änderungen aufweisen. Eine andere Gruppierung der Berufe und der Siedelungen wird sich herausstellen; eine andere Zusammensetzung der Altersklassen und Geschlechtsverhältnisse sowie eine Änderung des Besitzes und der Betriebe wird die Struktur der Gesellschaft mannigfach umgestalten. Dazu wird eine wesentlich verschobene Einkommen- und Vermögensverteilung die neuen Finanzen zu tragen haben. Es sind auf der einen Seite neue Forderungsrechte der Anleihebesitzer auf bestimmte Vermögenswerte entstanden, für die der andere Teil der Bevölkerung Arbeit leisten muß. Das wäre an sich freilich nur eine innerpolitische, soziale Angelegenheit. Es ist aber gleichzeitig auch der Wert der Arbeitskraft geschwächt; er muß erst wieder auf die alte Höhe gebracht und über sie hinausgehoben werden, wenn er diese Mehrarbeit soll leisten können. Die Reproduktivkraft der Volkswirtschaft ist eben zu erneuern.

Dabei wird für den Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens nach dem Kriege eine Arbeitsteilung zwischen Reich, Staat und Gemeinden unerläßlich sein. Gerade die letzteren haben auf dem Gebiete des Wohnungs- und Gesundheitswesens, des Unterrichtes wie auf dem der Lebensmittelversorgung besonders große und neue Aufgaben zu lösen[1]. Sie sind überhaupt eine notwendige Voraussetzung für

[1] Das scheint in der Finanzliteratur des Krieges übersehen zu werden, daß gerade ein großer Teil der neuen Friedensaufgaben auf den Gemeinden ruht. Ich nenne: Lebensmittelversorgung und Lebensmittelkontrolle, Arbeitsvermittelung und Berufsberatung, Hauswirtschaftlicher Unterricht und verbesserte Fach- bzw. Fortbildungsschule, Berufsauslese und Sonderschulen, Kleinwohnungsbau und Bauhygiene, von den Kulturaufgaben, die man neuerdings auch den Städten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erstarkung und höhere Leistungen der Wirtschaft. Die stärkere Entwicklung der Produktivkräfte, ihre gesundheitliche Förderung wie ihre geistige Durchdringung wird gerade seitens der Gemeinden zu geschehen haben und darum von diesen neue Mittel verlangen. Gilt es also die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft im ganzen zu heben, so wird die Finanzwirtschaft nicht für sich betrachtet werden dürfen, sondern immer nur im Zusammenhang mit der gesamten Wirtschafts- und Handelspolitik. Sie bilden eine Einheit. Mit dem Rechenstift läßt sich das allein nicht aufmachen.

2. Wenn es darauf ankommt, die dauernden Quellen der Volkswirtschaft zu stärken, so wird man gleichsam ein Inventar unserer Produktivkräfte im ganzen aufstellen: Wieweit sie erhalten oder wieweit sie geschwächt sind, um die Einnahmen zu tragen. Nur so vermag man die Tragfähigkeit der Belastung und unsere Stellung auf dem Weltmarkte zu beurteilen. Die Inangriffnahme einer Volks- und Betriebszählung, wenn auch in vereinfachter Form, wird darum zuerst vorgenommen werden müssen. Die bisherigen Finanzvorschläge scheinen mir dieses Inventar nicht hinreichend berücksichtigt zu haben.

Der Grund und Boden ist zwar nicht zerstört, aber doch in seiner Ertragsfähigkeit für längere Zeit wesentlich gemindert. Die Statik des Landbaues bringt es mit sich, daß bei geringer Düngung und geringer Viehhaltung auch der Ernteertrag entsprechend sinkt. Der Wert der natürlichen Düngung wird von Wohltmann auf 1½ bis 2 Milliarden Mark angegeben [1] — er mag im Kriege auf die Hälfte gesunken sein. Andererseits werden die tropischen und subtropischen Ölfrüchte, von denen der Ertrag unserer Viehwirtschaft abhängt, sobald kaum in der alten Höhe wieder hereinkommen. So wird es noch Jahre dauern, bis das tote und lebende Inventar allmählich in den alten Stand eingesetzt wird und die deutsche Landwirtschaft die alte Leistungsfähigkeit wieder erreicht. Sie ist nun einmal von fremder Substanz

zumutet (Theater) gar nicht zu reden. Jene werden aber gerade wesentliche Stücke für den Neubau und die Wiederherstellung der Produktivkräfte ausmachen.

[1] Angaben bei Wygodzinski, Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft (Beiträge zur Kriegswirtschaft, Heft 5) 1917, S. 15. Der Betrag der eingeführten Futtermittel belief sich auf rund eine Milliarde — in der Hauptsache Kraftfuttermittel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abhängig, und der Raubbau am Boden verlangt geraume Zeit zur Wiederherstellung. Das Angebot an Nahrungsmitteln muß also fürs erste kleiner werden; auch vom Auslande kann kaum hinreichender Ersatz geliefert werden. Daher wird die Preisstellung für einheimische Erzeugnisse zunächst eine hohe bleiben. Anderwärts steht es freilich nicht besser. Ist doch der englischen Landwirtschaft ein Weizenpreis von 42 sh für den Quarter auf sechs Jahre garantiert worden, statt 35 vor dem Kriege, d. i. 192 Mark für die Tonne statt 160. Der Preis wird sich aber voraussichtlich noch höher stellen als diese Mindestgrenze. Bei hohen Weltmarktpreisen, auf die für alle agrarische Produkte zu rechnen ist, erübrigt sich ein Zoll, zumal die Einfuhr ohnedies im Anfang klein bleiben dürfte. Es wird mithin für die Bevölkerung eine Verbrauchsbeschränkung weiterbestehen. Das muß auf die Finanzen ungünstig zurückwirken. Die Zolleinnahmen werden zunächst kaum die alte Höhe erreichen; auch wird man nicht die alten Sätze auf dieselben Artikel einführen. Der Gesamtzollertrag aller Nahrungs- und Genußmittel belief sich vor dem Kriege auf etwa ½ Milliarde Mark: Wir werden ihn zum guten Teil absetzen müssen!

Überhaupt scheinen alle Vorschläge, die mit Verbrauchsabgaben auf bestimmte Lebensmittel rechnen, den Umstand nicht zu berücksichtigen, daß auf lange hinaus ein normaler Verbrauch für die breiten Massen gar nicht in der alten Höhe stattfinden kann. Verbrauchskontingentierung auf der einen und Verbrauchsbesteuerung auf der anderen Seite schließen sich aber gegenseitig aus. Das gilt sogar vom Alkohol. Die Besteuerung ergab für Branntwein und Bier eine Einnahme von 450 Millionen Mark. Bei einer Mindererzeugung der deutschen Landwirtschaft muß das Kontingent an Rohstoffen, das für beide übrigbleibt, ebenfalls zurückgehen. Mithin wird die Hälfte bis mindestens ein Drittel des Steuerertrags hiervon abzusetzen sein. Eine Erhöhung beider Steuersätze wird eventuell gerade die alten Erträgnisse zeitigen, jedoch kaum mehr ergeben. Die öffentlichen Einnahmen müssen aber sofort fließen, nicht erst nach einem Jahrzehnt. Nun haben freilich privatwirtschaftlich die Landwirte im allgemeinen durch den Krieg soviel vorangebracht, daß sie die Retablierung aus eigenen Mitteln vornehmen können. Zeichen dafür sind die Zunahmen der Sparkasseneinnahmen vor allem auch in ländlichen Gegenden [1].

[1] Die Sparkasseneinlagen (ohne die Zeichnungen auf Kriegsanleihe) zeigen in den überwiegend ländlichen Regierungsbezirken Allenstein 9,9, Danzig 15,9,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Instandsetzung der Landwirtschaft wird wesentlich von der Arbeiterfrage abhängen. Die Wanderarbeiter werden ebenso fehlen wie die einheimischen Arbeitskräfte, zumal durch Überarbeiten mit dem Menschenmaterial vielfach Raubbau getrieben wurde. Nach alledem wird es sobald nicht möglich sein, in der Landwirtschaft die alte Produktivkraft wieder zu erhalten. Ich schätze den Minderertrag der deutschen Landwirtschaft auf den dritten bzw. vierten Teil der vorangehenden Periode (Wert etwa 15 Milliarden Mark). Das bedeutet notwendig eine Verminderung der Überschüsse und damit eine Verringerung der Tragfähigkeit für die finanzielle Belastung sowohl beim Produzenten wie beim Konsumenten.

Auch bei der Forstwirtschaft wie beim Bergbau ist mit einer Wertminderung zu rechnen. Forsten sind abgeholzt, vor allem in den Grenzgebieten; sodann ist die Aufforstung unterblieben. Ebenso haben im Bergbau durch die verminderte Arbeiterzahl Aus- und Vorrichtungsarbeiten unterbleiben müssen; der Abbau dagegen ist stark betrieben worden. Beides bedeutet Minderertrag und Erhöhung der Produktionskosten. Diese Verluste sind jedoch nicht so groß, daß sie nicht in kürzerer Zeit wieder wettgemacht werden könnten, vorausgesetzt, daß für den Bergbau hinreichende Arbeitskräfte herangeholt werden.

Anders steht es mit Gewerbe und Industrie. Hier erfordert die Erneuerung des Produktionsapparates stärkste Aufwendungen. Unter den Produktivkräften machen die gewerblichen Nutzungskapitalien einen wesentlichen Teil der volkswirtschaftlichen Ausrüstung aus. Es ist hervorgehoben, daß sie vielfach in ihrem Ertrage und Bestande entwertet sind und erst wieder hereingebracht werden müssen. Das gilt insbesondere auch von den öffentlichen Betrieben. Ein nicht kleiner Teil der Finanzvorschläge scheint anzunehmen, daß die normalen Ausgaben des ordentlichen Etats genügen werden, um die Verluste bei den Erwerbseinkünften (z. B. den Eisenbahnen) wieder hereinzubringen. Das ist offenbar ein Irrtum. Die Unterlassung dauernder Reparaturen verlangt nachher weit größere Zuschüsse, als die etwa gesparten Teilsummen betragen. Es ist der Krieg auch in dieser Beziehung ein unökonomischer Vorgang. Es müssen, ganz abgesehen von den gestiegenen

---

Stade 12,0, Osnabrück 9,0, Minden 8,4 % — Berlin nur 6,2, Düsseldorf 4,9 Zunahme gegenüber dem Durchschnitt von 5,4 des letzten Jahres (Statistische Korrespondenz 24. März 1917).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Preisen der einzelnen Kostenelemente, künftig dauernd größere Summen in den Etat eingestellt werden. Jede Ersparnis nach dieser Seite würde am unrechten Platze sein. Dadurch werden sich aber die Ausgaben nicht unbeträchtlich erhöhen. Das bezieht sich in erster Linie auf die Eisenbahnen, dann auf Forsten und Bergwerke, an denen der Fiskus beteiligt ist, bezieht sich auf die zahlreichen städtischen Betriebe wie auf alle öffentlichen Bauten. Hier vermag überall erst eine Inventaraufnahme des tatsächlichen Zustandes der Produktionsmittel zu erhellen, wieweit die Aufwendungen aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden können. Es bedeutet nur eine äußerliche Verschiebung, wenn ein Teil dieser Kosten von der Militärverwaltung getragen werden muß. Die Privatwirtschaften haben entsprechend abgeschrieben, und die Summen sind in Geldform vorhanden. Das ist aber in öffentlichen Betrieben kaum geschehen. Gerade weil in Deutschland ein nicht unbeträchtlicher Teil des Volksvermögens öffentlicher Art ist (man schätzt ihn auf mindestens den zehnten Teil der Gesamtheit), wird das Gleichgewicht des öffentlichen Haushaltes auch ohne die neuen Anforderungen auf Jahre hinaus gestört sein und Mehraufwendungen verlangen [1].

Bei den Privatwirtschaften andererseits fragt es sich, mit welchen Kosten der Wiederaufbau stattfinden kann, ob Rücklagen in flüssiger Form vorhanden sind und ob sie ausreichen. Man rechnet im allgemeinen für Werkzeuge 4—5, für Maschinen 10, für Bauten 40—50 Jahre Lebensdauer. Das jährlich neuersetzte, reproduzierte Kapital mag 25—30 Milliarden betragen. Wenn man alle diese Erneuerungsarbeiten im Kriege unterläßt, so kann man allerdings ohne Not dafür die Mittel zur Kriegführung aufbringen, wie das allenthalben geschehen ist. Es vermindert sich aber dadurch zugleich die absolute Produktionsfähigkeit der Volkswirtschaft. Die Kriegsjahre zählen bezüglich der Abnutzung der Produktionsapparate mindestens doppelt! Dabei ist es gar nicht möglich zu berechnen, wie groß der Verlust an

[1] Es scheint besonders auch übersehen zu werden, daß die städtischen Betriebe durch die außerordentlichen Aufwendungen in der Regel bisher schon ihre Überschüsse nicht nur aufzehren, sondern vielmehr Zuschüsse verlangen. Nach dem „Statistischen Jahrbuch deutscher Städte für 1916" ergaben 1912 die ordentlichen Einnahmen sämtlicher Erwerbseinkünfte für 50 dort behandelte Städte über 50 000 Einwohner einen Überschuß von 69 Mill. Mark, die außerordentlichen Aufwendungen verwandelten ihn in einen Zuschuß von 12 Millionen! — Der Wert der öffentlichen Vermögen wird ziemlich übereinstimmend von Ballod, Steinmann-Bucher, Hesse auf 40 Milliarden angegeben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nutzungskapitalien wirklich ist; wie viel also mehr geleistet werden muß, um die alten Erträgnisse zu geben. Aber nur unter der Voraussetzung der früheren Überschüsse seitens der Privatwirtschaften ist der finanzielle Ausgleich überhaupt herzustellen. Die Ergebnisse der Kriegsanleihen täuschen darüber fort, daß der Reinertrag der Volkswirtschaft künftig wesentlich kleiner ausfallen muß: die gewerbliche Produktivkraft hat sich eben vermindert.

Aller Betriebsfortschritt, der notwendig werden wird, verlangt aber Investierung von Kapitalien. Daher ist die allgemein erhobene Form nach Kapitalneubildung durchaus am Platze [1]. Sie verlangt an erster Stelle Berücksichtigung. Voraussichtlich wird zum Wiederaufbau der sachlichen Produktionsmittel mit Auslandkapital und Auslandkredit gearbeitet werden müssen — nicht nur mit einer Goldanleihe zur Wiederherstellung der Valuta, sondern auch sonst. Wahrscheinlich durfte auf Jahre hinaus mit realen Mindererträgen auch im Gewerbe zu rechnen sein. Die Wiederherstellung des gewerblichen Produktivkapitals wird darum eine erste Aufgabe sein. Sie wird unter erschwerten Umständen stattfinden, wenn sie auch gerade den lebhaftesten Anreiz zu einem allgemeinen Aufschwung unseres Wirtschaftslebens nach dem Kriege geben dürfte.

Als entscheidend für den Aufbau der Produktivkräfte kommt weiter die Bevölkerung selbst in Betracht. Ich schätze auf Grund der Angabe der dänischen Studienkommission [2], daß bis Ende 1917 mindestens $1^1/_2$—2 Millionen Männer getötet worden sind. Das macht in den Altersklassen von 20—40 Jahren genau ein Fünftel aus. Wir werden aber diese Summe wegen der nachträglichen Verluste und der Krüppel, die ich noch auf eine halbe Million schätze, um rund den vierten Teil erhöhen müssen. Es sind die produktivsten Arbeitsklassen, die uns fehlen. Von den männlichen Erwerbstätigen im Betrage von etwa 17 Millionen wird durch die vermehrte Sterblichkeit zunächst der sechste Teil als ausgeschieden zu betrachten sein. Die Verminderung der menschlichen Arbeitskraft muß sich aber noch auf

---

[1] Vor allem von Mombert, Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung 1916 und anderwärts wiederholt hervorgehoben.

[2] Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges, Nr. 2 (Menschenverluste im Kriege 1916) S. 3—8 und Nr. 3 (Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg 1917) S. 98—102. — Der Verlust durch Geburtenminderung ist danach größer als der der Gefallenen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Generationen fühlbar machen: Im Gegensatz zu den sachlichen Produktivkräften, die nicht in zu ferner Zeit ersetzt werden, steht es mit der menschlichen Arbeitskraft anders. Hier entsteht ein dauernder Verlust, der die Erwerbstätigkeit des Volkes auf lange herabsetzt. In der Landwirtschaft, wo der Verlust besonders verhängnisvoll werden muß, bleiben sodann auch die Wanderarbeiter vorübergehend oder bei intensiver Bewirtschaftung der polnischen Gebiete dauernd fort [1].

Es wirken noch mehrere Umstände nach der gleichen Richtung, um die Arbeitskräfte auch qualitativ zu verschlechtern. Einmal werden wir mit teilweise verminderter Arbeitsfähigkeit zu rechnen haben. Es ist eine lange Entwöhnung von der Arbeit eingetreten: Sittliche Verwilderung und Verrohung, Arbeitsscheu, Schwächung der intellektuellen Kraft, Gewöhnung an andere Tätigkeit dürften nur langsam überwunden werden. Es fehlt vor allem auch die Erziehung der künftigen Generation, die durch Abwesenheit des Vaters der rechten Anweisung verlustig ging. Dabei ist jene ohne hinreichende Ausbildung im Kriege zu hohem Lohne gelangt. Nicht wenig geistige Führer sind dauernd verloren und können nur langsam ersetzt werden. Erfahrungsgemäß tritt nach der Riesenanstrengung eine allgemeine Abspannung der Nerven ein. Sie wird gesteigert durch nicht auskömmliche und ungeeignete Ernährung, die kaum mit einem Male behoben werden kann. Auf diesen Umstand ist ein besonderes Gewicht zu legen. Die menschliche Produktivkraft hat eine auskömmliche und wertreiche Ernährung zur Voraussetzung, Unterernährung hat frühes Altern und erhöhte Sterblichkeit zur Folge. Das alles bedeutet eine qualitative Verschlechterung, die für die gesamte Leistungsfähigkeit finanziell nicht zu unterschätzen ist. Es kommen hier psychologische und physiologische Momente zusammen. Bei ihrer Wichtigkeit für den Wiederaufbau wird darum die Frage des ausreichenden Konsums die Steuer- und Zollpolitik eingehend zu beschäftigen haben. Nun waren allerdings Reserven für die menschlichen Verluste im Kriege vorhanden, die auch nachher weiter bestehen; wir werden mit diesem aber nicht fortdauernd Raubbau treiben wollen. Frauenarbeit bildet bei weitem

[1] Über die Landarbeiterfrage nach dem Kriege vgl. Rieger, Die Landarbeiterfrage nach dem Krieg in Schmollers Jahrbuch 1917. — Wygodzinski, Die Landarbeiterfrage in Deutschland, 1917. — Die Reserven der Frauen, Älteren und Jugendlichen stehen uns zum Teil auch künftig zur Verfügung, dürfen doch aber nur schonend herangezogen werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keinen vollständigen Ersatz. Sie ist vom Standpunkt der nationalen Produktivkraft als teuer zu bezeichnen — abgesehen von den sonstigen Schäden einer starken Heranziehung weiblicher Arbeitskraft.

Vermindert wird die Arbeitsfähigkeit aber noch aus einem anderen Grunde, d. i. durch die Zunahme des Rentnertums, des ganzen wie des halben. Zu den letzteren gehören alle diejenigen, die bei verminderter Gesundheit eine Kriegsunterstützung erlangen. Sie vermehren die Zahl der Münder, aber nicht in gleichem Maße die der Hände. Nach den Ergebnissen der dänischen Studienkommission mag ihre Zahl bei uns eine Million ausmachen [1]. Es wird sich manche Schwierigkeit ergeben, um ihre Arbeitsfähigkeit überhaupt richtig auszunutzen. Während im allgemeinen die Leistungsfähigkeit des Mannes seine Konsumkraft um ein erhebliches übersteigt, wird das bei dieser Gruppe kaum eintreten. Dabei lassen wir unerörtert, wieweit durch den Krieg auch ohnedies die Gesundheit geschädigt bzw. gekräftet ist. Beides mag sich die Wage halten und unberechnet bleiben. Endlich aber kommt jenes Rentnertum in Betracht, das an den Kriegsgewinnen reich geworden ist und bei steigendem Geldwerte von den neuen Bezügen bequem leben kann. Wenn der Zinsfuß, wie es wohl zu erwarten ist, hoch bleibt und der Geldwert steigt, so stehen diese Elemente sehr günstig da, ohne arbeiten zu brauchen. Die Unternehmungslust wird von selbst nachlassen und eine Rentnergesinnung sich breitmachen, was lähmend wirken muß. Nicht zahlenmäßig, aber tatsächlich bedeutet das eine Einbuße an Volkskraft, die jetzt am allerwenigsten zu entbehren ist. Man wird unter diesen Gesichtspunkten auch das Aufkaufen von Betrieben durch Staat und Gemeinde sehr sorgfältig zu betrachten haben. Es ist nicht geringe Gefahr vorhanden, daß man die Zahl der Rentner, die sich aus dem Erlös ein Gut kaufen, um ein ländliches oder städtisches Rentnerdasein zu führen, stark vermehrt und damit die Unternehmertätigkeit noch mehr unterbindet.

Im ganzen sind mithin die Produktivkräfte teilweise absolut vermindert, teilweise in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzt. Das bedeutet, falls nicht die Gestehungskosten noch mehr herabgehen, eine Verringerung der Überschüsse des Volkseinkommens und des Rein-

[1] Siehe die obengenannten Schriften, die auch diese Frage behandeln. Die Verfasser nehmen wohl mit Recht eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung an, die in einer erhöhten Sterblichkeit zutage treten wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ertrags der Volkswirtschaft, aus denen die öffentlichen Einnahmen getragen werden. Das ist aber ein finanzwirtschaftliches Problem. Wenn wir nur die Arbeitskraft zugrunde legen, so müssen wir damit rechnen, daß die Produktivkraft des deutschen Volkes quantitativ wie qualitativ nach dem Kriege um den vierten bis fünften Teil geschwächt ist. Vor allem muß auch auf ein Menschenalter hinaus der Nachwuchs numerisch schwach bleiben und qualitativ sich verschlechtern. Die Kriegsjahre werden auf lange hinaus sich bemerkbar machen. Mithin haben wir mit einer dauernden Verringerung des Aktivpostens und damit des Reineinkommens des Volkes zu rechnen. Es wird schon nicht geringe Mühe verursachen, um auch nur die alten Leistungen hervorzubringen. Die Finanzpolitik wird diese Verhältnisse sehr bald zu spüren bekommen. Gleichwohl muß mit diesen Kräften nicht nur der Wiederaufbau der Volkswirtschaft unternommen, sondern sogar eine wesentliche Stärkung unserer Stellung versucht werden, um die neuen kolossalen finanziellen Mittel noch dazu aufzubringen.

3. Es ist dabei gleich auf eine besondere Schwierigkeit hinzuweisen, die das Problem materiell wie formell weiter verwickelt. Sie besteht darin, daß der Wert des Geldes allgemein eine Änderung erfahren hat. Das muß die bisherigen öffentlichen Einnahmen und Ausgaben wiederum von Grund aus beeinflussen. Es ist daher nicht möglich, einfach die alten Zahlen aus der Friedenswirtschaft für die weiterbestehenden Ausgabeposten einzusetzen. Auch die Annahme, daß die beiderseitigen Verschiebungen in Soll und Haben schon parallel gingen, dürfte nicht zutreffen. Besonders darum erscheint es irrig, weil eine Stabilisierung des Geldwertes, gleich auf welcher Höhe sie erfolgt, für die nächste Zeit sehr unwahrscheinlich ist. Vielmehr wird der Finanzbedarf gerade zu einer Zeit geregelt werden, wo eine starke Labilität des Geldes vorherrschen wird. Unsere Rechnungen und Berechnungen sind aber noch auf die alte Währung eingestellt, die keine Geltung mehr besitzt. Das würde sich sofort herausstellen, wenn man etwa jetzt versuchte, die alten Ausgaben für die Zukunft zu veranschlagen. Zwischen Geldwert, Preis und Finanzen besteht eben ein innigster Zusammenhang. Dabei ist es noch nicht möglich, sich ein Bild von den Wirkungen der Entwertung auf die öffentlichen Ausgaben zu machen. Die Methode der Meßziffern versagt: Nicht wegen ihrer Unzuverlässigkeit an sich, sondern wegen des fehlenden Warenverkehrs. Auch die Verteuerung der Lebens-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haltung läßt sich zurzeit nicht einwandfrei berechnen[1]. Noch weniger kann der künftige Wert des Geldes für die Zeit nach dem Kriege annähernd bestimmt werden. Sicher ist nur, daß er gegenüber den Kriegspreisen wieder steigen muß, wenn auch kaum auf die alte Höhe. Nun sind aber die neuen Aufwendungen für Kriegszwecke gerade in einer Zeit stärkster Geldentwertung erfolgt! Dadurch entstehen Mehrforderungen, die in einer Zeit gedeckt werden müssen, wo der Geldwert sich dem normalen Stande von neuem nähert. Wenn beispielsweise der Geldwert Mitte 1917 auf etwa die Hälfte gesunken war, so ist wohl anzunehmen, daß er sich bei Wiederaufleben des Verkehrs wieder erholt und vielleicht nur um den vierten Teil tiefer steht. Das heißt aber: den einmal gestiegenen Ausgaben stehen dann nicht entsprechende Einnahmen gegenüber.

Durch diese doppelte Geldwertänderung erhalten nicht nur die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen eine neue Basis, sondern auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Einzelwirtschaften erfahren eine neue Rangordnung. Allen Besitzern von Kriegsanleihen fällt eine Surplusrente in den Schoß; sie muß ihnen nach dem Kriege bei wieder steigendem Geldwerte zum Nominalwert eingelöst werden, obwohl an sich eine entsprechende Verkürzung vorgenommen werden sollte! Wenn die erhöhten privaten Einnahmen sowie die Vermögensanhäufungen zum Teil eine Folge der Geldentwertung sind, so bedeutet das: die Forderungsrechte, die bei dem abnorm gesunkenen Geldwert entstanden sind, dauern auch bei steigendem fort. Sie stellen damit dauernd eine vergrößerte Kaufkraft der Besitzenden dar. Es wird also bei der zu erwartenden neuen Geldwerterhöhung der Friedenswirtschaft für den Besitzer der Anleihen seitens der Nichtbesitzenden noch mehr Arbeit geleistet werden, als dem dann geltenden Werte entspricht. Dieser Vorgang wiederholt sich zwar auch sonst in Zeiten wechselnder Konjunktur, hat aber, wenn es sich um kleine Beträge handelt, nichts so Bedenkliches. Anders wenn 100 Milliarden in Frage stehen.

Umgekehrt hört das gestiegene Lohneinkommen, das zum Teil

---

[1] Berechnungen von mir, die während des Kriegs nicht veröffentlicht werden können, ergeben bis Mitte 1917 ein Sinken des Geldwerts um 80—100 %, das unabhängig von dem Kursstande unserer Valuta im Auslande ist. Über die Verteuerung der Lebenshaltung in England vgl. Eulenburg, Entwicklung der Warenpreise in England, Jahrbücher für Nationalität und Statistik 1917, Oktoberheft: sie ergeben bis Ende 1916 eine Verteuerung um 80 %.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ebenfalls die Folge der Geldentwertung war, nachdem wieder auf. Es entsteht also ein Superadditum alles im Kriege entstandenen Reichtums, das sich im Finanzwesen mehrfach äußern muß. Für die öffentlichen Einnahmen hat es zunächst die große Annehmlichkeit, daß Einkommen- und Vermögenssteuer ebenfalls höhere Beträge aufweisen. Das Verhältnis zwischen Nationalvermögen und Staatsschulden wird durch die Geldentwertung grundsätzlich beeinflußt. Diese wirkt wie eine Seisachtheia, von der die öffentlichen Körperschaften entsprechend profitieren. Daher kommt es, daß die Einkommensteuer im Krieg allenthalben höhere Erträge gibt, als veranschlagt wurde, durch den gesunkenen Geldwert wuchsen die Einnahmen selbst wesentlich. In Preußen stieg von 1914 auf 1916 das steuerpflichtige Reineinkommen der physischen Zensiten von 7,8 auf 8,4 Milliarden: das ist um 7,7 %. Das Steuer-Erhebungssoll aber von 258 auf 372 Millionen [1], d. i. um nicht weniger als 44 %; es sind eben vor allem die „besseren Einkommen", die so viel größere Erträge abwerfen. Für das laufende Jahr dürfte sich das Verhältnis noch weiter verbessern. Aber es ist ausgeschlossen, daß nun die früheren Einnahmen automatisch etwa im selben Verhältnis weiter steigen wie die alten Ausgaben. Denn auf der Einnahmeseite fallen künftig sehr viele Quellen fort, vor allem Zölle und ein Teil der Verbrauchsabgaben, die zum mindesten auf dieselben Waren nicht mehr die gleichen Ergebnisse abwerfen. Die Seisachtheia der Geldentwertung wird nicht groß genug sein, um die Einnahmenverminderung aufzuwiegen. Das Mißverhältnis wird zwar gemindert, aber nicht aufgehoben.

Ein Teil der erhöhten Steuereinnahmen ist also trügerisch und verschwindet künftig wieder. Wenn im Kriege die höheren Einkommenklassen durch die Geldentwertung stark gewachsen sind, so hört dieser Prozeß bei der Geldwerterhöhung nicht nur auf, sondern verwandelt sich in das Gegenteil [2]. Der Staat kann sich das zunutze machen, indem er gewisse eigene Einnahmen ebenfalls entsprechend erhöht; mögen

[1] Berechnungen nach der Statistischen Korrespondenz 1917 Nr. 22. Daher hat sich die Zahl der physischen Zensiten über 3000 Mark Einkommen in diesem Zeitraum von 888 000 auf 852 000 vermindert — ein Zeichen, wie viel reicher einzelne Gruppen mit „besserem Einkommen" (dies der amtliche Ausdruck!) geworden sind. Vgl. Eulenburg, Einkommensverschiebungen während des Krieges. (Frankfurter Ztg. vom 4. Januar 1917.)

[2] Siehe darüber an späterer Stelle.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es Eisenbahnen, Bergwerke, Betriebswerkstätten, Gebühren, mögen es die Steuersätze sein. Trotzdem reichen die für den alten Friedensbedarf bestehenden Einnahmen nicht aus, um auch nur die entsprechenden Mehrausgaben zu decken. Das Steuererträgnis aus Reich, Bundesstaaten und Gemeinden im Betrage von 5 Milliarden Mark bedeutet 1918 dem Werte nach schon bedeutend weniger, da die entsprechenden Ausgaben noch mehr gestiegen sind [1]. Preußen hat für die Gehälter allein eine Aufbesserung von 25 % vorgenommen, für die sachlichen Aufwendungen müssen wir eine Steigerung um mindestens das Doppelte annehmen. Wenn die Ausgaben für Reich und Bundesstaaten ohne Gemeinden vor dem Kriege sich auf rund 8 Milliarden Mark beliefen, so wird dieser Betrag künftig infolge der bloßen Geldentwertung mindestens 12 Milliarden ausmachen. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Einnahmen aus Erwerbseinkünften, Steuern und Zöllen um eine entsprechende Summe steigen. Mithin bleibt auch schon bei gleichem Aufwande die Notwendigkeit erhöhter Einnahmen bestehen. In einem guten Teil der bisherigen Berechnungen für das aufzubringende Einnahmesoll hat man das übersehen. Sie sind darum irrig, und zwar durchgehend viel zu niedrig. Man hat eben die Geldwertänderungen bei Ausgaben und Einnahmen nicht berücksichtigt, sondern als konstant angenommen.

Die Wirkung der Geldverschiebung wird sich aber für die Finanzen künftig noch weiter bemerkbar machen. Denn privatwirtschaftlich tritt für alle diejenigen, die während oder bald nach dem Kriege die Produktionsmittel teuer erwerben, bei wieder steigendem Geldwert eine entsprechende Entwertung ein. Das wird vor allem von ländlichem Grund und Boden Geltung erlangen. Er ist zweifellos im Werte gestiegen, ohne daß auf die Dauer mit diesem erhöhten Werte gerechnet werden kann. Dasselbe gilt auch für beträchtliche Teile des industriellen Produktionsapparates. Maschinen, Verkehrslagen, Geräte, Rohstoffe werden nach dem Kriege noch sehr teuer zu stehen kommen; erst nach und nach

[1] Nach Gerloff beliefen sich die Gesamteinnahmen aus Steuern und Zöllen auf 5,1 Milliarden Mark; dazu kommen aber: Reineinnahmen aus Staatsbetrieben 1,2 Milliarden (aus Kommunalbetrieben dürften kaum Reineinnahmen abfallen), sonstige Einnahmen 1,5 für Reich und Bundesstaaten und mindestens 0,4 für Gemeinden — das würde alles in allem also für alle öffentlichen Körperschaften 8 Milliarden Einnahmen sein, wobei wir bei den Erwerbseinkünften die Überschüsse, bei den übrigen Einnahmen aber das Roherträgnis zugrunde legen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird wieder eine allmähliche Verbilligung eintreten. Das ist finanziell nicht unbedenklich. Denn es wird nun bei steigendem Geldwert und späterem Herabgleiten des Preisniveaus für die unter hohen Gestehungskosten erworbenen Anlagen ein Mindererträgnis die Folge sein. Entweder muß sehr stark abgeschrieben werden, um späteren Verlusten vorzubeugen. Davon werden aber die Finanzen empfindlich beeinflußt. Oder es wird künftig mit einer unrentablen Verzinsung zu rechnen sein, die in Form von Schutzzöllen sich bemerkbar macht. Das gilt ganz besonders auch von der Landwirtschaft, bei der die Entwertung bald zutage treten wird.

Dadurch muß die Frage der staatlichen Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen eine besondere Beleuchtung erfahren, die man seitens der Verstaatlichungspolitiker nicht hinreichend berücksichtigt. Es ist durchaus zu widerraten, daß der Staat bei dem sinkenden Geldwert und erhöhten Produktionskosten Betriebe teuer erwirbt, denen künftig keine entsprechenden Ergebnisse gegenüberstehen können. Das gilt z. B. besonders vom Kohlenbergbau, an dem stärkere staatliche Beteiligung aus diesem Grunde wenig rätlich erscheint [1]. Daß von der Geldwertänderung auch die Frage der privaten Rentabilität berührt wird, bedarf kaum des Hinweises. Davon wird aber wiederum die finanzielle Leistungsfähigkeit eben solcher Unternehmungen stark beeinflußt. Es ist notwendig, all diese Folgerungen jetzt schon zu überdenken, weil sonst sowohl bezüglich der Geldentwertung bei den Ausgaben, wie der Geldwerterhöhung bei den Einnahmen Enttäuschungen nicht ausbleiben.

4. Unter diesen Umständen gewinnt die Frage der Selbstkosten der Produktion eine entscheidende Bedeutung. Steuern werden aus dem Reineinkommen der Volkswirtschaft getragen. Dieses aber kann entweder durch eine Erhöhung der Überschüsse infolge vermehrter Produktivität oder durch eine Erniedrigung der Gestehungskosten infolge Preisverbilligung gesteigert werden. Auf beides kommt es an. Wenn mit verringerter Produktionskraft, mit verminderter Ertragsfähigkeit des Bodens, mit erheblichen Aufwendungen für die Wiedereinrichtung des Produktionsapparates zu rechnen ist, so muß die Gütererzeugung sich entsprechend verteuern, mithin die Warenpreise steigen. Das wird

[1] Die Auseinandersetzungen bei G. Gothein, Bergbaumonopol, 1916, der vor allem auch auf diesen Umstand mit Recht aufmerksam macht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch dann der Fall sein, wenn keine unproduktive Belastung durch Abtragen der Kriegskosten hinzukäme. Aus dreierlei Gründen übt das auf die Finanzen sehr weittragende Folgen aus.

Zunächst tritt natürlich eine Rückwirkung der Preise auf die Nachfrage nach notwendigen Lebensbedürfnissen und damit wiederum auf die Erzeugung der Güter selbst zutage. Der Preis ist der große Umschalter der Produktion und wirkt auf sie selbsttätig zurück, indem durch die Verteuerung der Absatz und damit Ausdehnung und Richtung der Gütererzeugung beeinflußt wird. Vor allem soweit die Güter des täglichen Bedarfes und des gebundenen Einkommens in Betracht kommen. Falls mit der Verteuerung eine Rückkehr zur größeren Einfachheit verbunden ist, hat es keine Gefahr. Aber diese ist durch die neue Einkommenverteilung, die das Besitzeinkommen wesentlich stärken wird, nicht einmal wahrscheinlich. Anders, falls dadurch eine Schädigung der Gesundheit erfolgte. Dann würde eine Rückwirkung auf Volksvermehrung und Sterblichkeit und damit wieder auf die Produktivität des Volkes, die ohnedies schon herabgesetzt ist, ganz unausbleiblich sein. Hohe Gestehungskosten bedeuten Verringerung der Produktivkraft.

Der Preis ist zugleich aber auch als Verteiler des Volkseinkommens zu betrachten. Von ihm hängen der Gewinn auf der einen, der Reallohn und die Kaufkraft auf der anderen Seite ab. Es wird darum als ein Ziel der Wirtschaftspolitik zu gelten haben, die Preise möglichst niedrig zu halten. Nur dadurch wird die reale Kaufkraft des Geldes gehoben werden können. Eine Steigerung der Selbstkosten würde auf einigen Umwegen eine ungünstige Wirkung auf die Einkommensverhältnisse und damit wieder auf das finanzwirtschaftliche Ergebnis ausüben. So verlangt also die Ergiebigkeit der Finanzen eine Niedrighaltung der Selbstkosten der Produktion.

Endlich die Wirkung auf den internationalen Markt und der Absatz unserer Produkte im Auslande. Er wird sich in demselben Maße verkleinern, wie die Preise höher sind als in den konkurrierenden Ländern. Nun hängt aber die Möglichkeit unserer finanziellen Leistungsfähigkeit zum guten Teile davon mit ab, daß ein gesicherter Absatz unserer Produktion vorhanden ist: Nicht nur um die Gegenwerte für die Einfuhr hereinzubringen, sondern auch um Gewinne zu erzielen, die unsere Zahlungsbilanz ausgleichen. Denn der spezialisierte Großbetrieb hat einen vergrößerten Absatz zur Voraussetzung, um überhaupt leistungsfähig zu bleiben. Die Frage des Außenhandels wird also im eminenten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sinne auch die der Finanzen sein. Sonst können wir die Einnahmequellen nicht flüssig erhalten. Jede weitere Verteuerung der Selbstkosten durch innere Belastung würde mittelbar auf die Finanzen zurückwirken. Das Swiftsche Steuer-Einmaleins [1], nach dem die Erhöhung des Steuersatzes keineswegs eine proportionale Mehreinnahme nach sich zieht, erlangt im internationalen Verkehr eine besondere Bedeutung. Wir werden darum das Preisproblem nicht nur mit Rücksicht auf den Konsum und auf den Ausbau des Produktionsapparates, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf unsere Finanzen im Auge behalten.

Allerdings werden die Weltmarktpreise überhaupt hoch bleiben, da allenthalben mit gestiegenen Selbstkosten zu rechnen ist. Die Geldentwertung ist eine internationale Erscheinung und wird es bleiben. Betrachten wir das Preisniveau in den feindlichen und neutralen Ländern, so finden wir allgemein eine bedeutende Erhöhung. So stieg in der Schweiz von 1914—1916 dieses um annähernd die Hälfte, obwohl seine Valuta keineswegs ungünstig war [2]. Nicht anders steht es mit den Vereinigten Staaten, obwohl sie erst spät in den Krieg eingriffen. Die Ursachen sind nur z. T. die nämlichen wie bei uns. Aber der Endeffekt ist der gleiche. Daher hängt die Frage der internationalen Konkurrenz künftig ebenso von der Intensivierung der eigenen Volkswirtschaft wie von der finanziellen Belastung ab. Eine Erhöhung der Gestehungskosten durch inländische Abgaben müßte unmittelbar wiederum auf die Finanzquellen selbst zurückwirken. Man hat bei der jüngsten Warenumsatzsteuer darum die direkte Warenanfuhr freigelassen.

Wenn dem aber so ist, so wird aus jenen drei Gründen die Herabsetzung der Selbstkosten aus finanziellem Interesse nötig werden. Es besteht in dieser Beziehung ein innigster Zusammenhang zwischen Wirtschaftspolitik und Finanzen. Um einen einzelnen Fall zu nehmen, so scheinen mir bereits während des Krieges ganz erhebliche Fehler, z. B. in der Siedelungsfrage, geschehen zu sein. Durch den Anreiz

---

[1] Darüber Walter Lotz in der Festschrift für Brentano, und Finanzwissenschaft 1917 S. 42.

[2] Stephan Bauer, Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz, 1917. Einleitung S. XI. Die Ursachen liegen teils in der Knappheit der Rohstoffe, dem Fehlen an Frachtraum, den dringenden Aufträgen der Kriegsindustrie; teils in der Inflation durch Hinzuströmen des Goldes — letzteres in den neutralen Ländern sowie Japan und der Union.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und die Propagierung der Kleinsiedelungen wird ein förmlicher Hunger nach Land entstehen, der die Preise für Boden verteuert; dasselbe ist durch die Geldflüssigkeit der Landwirtschaft ohnedies schon der Fall. Großindustrielle und Kommunalverbände kaufen ebenfalls Güter zu hohen Preisen — erstere, um der Kriegssteuer zu entgehen, letztere, um Selbstversorger zu werden. Die Folge wird eine Überwertung des Bodens sein, der in normalen Zeiten zu verhängnisvollen Resultaten führen dürfte. Die Gestehungskosten des Bodens sind schon weit über die dauernde Rentabilität gestiegen.

So scheinen alle die Umstände für die Aufbringung der alten und noch mehr der enormen neuen Ausgaben ungünstig zu liegen, noch ungünstiger, als man bisher wohl meist angenommen hat. Die Produktivkräfte sind wesentlich geschwächt und ergeben Mindererträge. Die Geldentwertung hat zwar die Ausgaben erhöht und die Ansprüche des Besitzers an Forderungsrechte gesteigert; die bisherigen Einnahmen werden aber ebenso wie das Arbeitseinkommen dahinter künftig zurückbleiben. Andererseits ist aus mehrfachen Gründen allenthalben auf eine Erhöhung der Kosten zu rechnen. So läuft die Frage nach der Möglichkeit, die doppelt gestiegenen Ausgaben zu decken, auf das oberste Prinzip aller Wirtschaft hinaus: **Erhöhung des Volksreichtums und des Reinertrages, Stärkung der produktiven Kräfte, Herabdrückung der Selbstkosten.** Gibt es Mittel, das zu erreichen?

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

II.

Rationalisierung des Wirtschaftslebens.

Wie steht es also mit der Möglichkeit, die hervorgehobenen Einbußen der Produktivkräfte wieder wettzumachen, so daß Überschüsse der Volkswirtschaft dabei gewonnen werden, aus denen die Finanzen dauernd gespeist werden können? Das ist das eigentlich zu lösende Problem vom Standpunkt der Finanzen. Die jetzt oft erörterte Frage, ob eine stärkere Sozialisierung der Wirtschaft und Militarisierung der Kräfte zu geschehen habe, hat sich diesem Ziele der Rationalisierung des Wirtschaftslebens einstweilen unterzuordnen [1]. Auch der Goldscheidsche Vorschlag, der den Staat im Besitz eines großen Teiles der bisherigen privaten Produktionsmittel setzen will, geht an diesem entscheidenden Problem vorbei. Größtmögliche Sparsamkeit nicht nur im fiskalischen Sinne, d. i. durch Fortfall dieses oder jenen Ausgabepostens, sondern durch Erzielung größerer Erträgnisse mit denselben Mitteln. Eine solche Ökonomisierung erweist sich darum als unerläßlich, weil die anderen Länder einen verschärften Wettbewerb bereiten werden. England hat sich im Kriege völlig umgeschaltet, zum Teil mit Unterstützung der dortigen Regierung: Zweckmäßigste Herstellung der Güter bei geringstem Rohstoffverbrauch und geringstem Einsatz menschlicher Arbeitskraft, Vermeidung unnützer Lagerung und unnützen Transportierens, Sicherstellung der Materialien aus den eigenen Kolonien — das werden die neuen Methoden Englands sein. Erhöhung des Volksreichtums durch stärkere Ergiebigkeit der Produktivkräfte ist demnach für uns das große Problem. Wie kann die Finanzwirtschaft selbst durch ihre Maßnahmen dem Rechnung tragen, wie die Wirtschaftspolitik diesem Ziele dienen?

[1] Der Verfasser hat sich über die Anschauungen von Jaffé, Plenge, Diehl, im „Archiv für Sozialwissenschaften" geäußert und geht darum mit Absicht auf diesen ganzen Komplex von Fragen nicht ein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Wirtschaftsleben wird zum nicht geringen Teile neu aufgebaut. Veraltete Betriebe und Einrichtungen können ohne Not aufgegeben, die massenhaften Inbetriebsetzungen und Neuanschaffungen gleich zweckmäßig eingerichtet werden: durch bessere Ausnutzung von Stoff und Kraft, von Boden und Verkehr, von Arbeit und Personal. Es ist das System des Taylorismus, angewendet auf sämtliche Gebiete des Wirtschaftslebens. Man kann von einer wissenschaftlichen, „d. i. rationellen Wirtschaftsführung" überhaupt sprechen, die den Sinn der ganzen Richtung ausmacht. Normalien aller Art wären aufzustellen, um ein Maximum von Ergiebigkeit zu erreichen. Die Übergangswirtschaft dürfte diesen Gesichtspunkt zum Maßstab ihrer Politik nehmen. Die freien Kräfte werden vielfach von selbst dem Rechnung zu tragen vermögen. Anders ausgedrückt: es kommt allenthalben auf die Steigerung der „ökonomischen Koeffizienten", d. i. auf das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der nationalen Produktion an. Davon hängt unsere künftige Finanzwirtschaft ab; neue Steuern haben zur Voraussetzung, daß die Steuerkraft selbst gehoben wird. Es mag im folgenden auf einige Punkte hingewiesen werden.

1. Materialersparnis. Trotz mancher Ersparnis, die im kleinen gemacht werden, geht der Krieg notwendig unökonomisch und verschwenderisch vor. Es findet sich ein ungemein rascher Verbrauch aller Kriegsgeräte, die Abnützungszeit der Produktionsmittel und die Lebensdauer der Güter verkürzt sich. Die Herstellung muß schleunig vorgenommen werden. Auf den Preis der Kriegsrüstung darf es nicht ängstlich ankommen. Dabei wird privatwirtschaftlich stark abgeschrieben, so daß der einzelne Unternehmer gewiß auf seine Kosten kommt. Auch die Organisation der gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaften bedeutet eine kostspielige Verwaltung mit einem komplizierten Apparat und einem unkaufmännisch-bureaukratischen Prinzip. Die sogenannte Ausschaltung des Zwischenhandels wirkt nach der gleichen Richtung. Denn die Funktionen des Handels selbst, die unabhängig von zufälligen Personen sind, müssen bestehen bleiben und werden jetzt nur teuerer ausgeübt. Man spart immer nur dort, wo der Erwerb Mühe kostet und im kleinen verdient werden muß, nicht dort, wo im vollen gewirtschaftet wird: vor allem nicht bei steigenden Preisen. Es fehlt in allen Zweigen an geschultem und eingearbeitetem Personal, an Nachprüfung und Kontrolle —, am meisten wohl bei der Heeresverwaltung selbst. Der Zivil-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dienst ist ganz besonders teuer, wie sich der Krieg überhaupt in jeder Weise unökonomisch gibt.

Dem stehen freilich manche Einzelersparnisse gegenüber, von denen man sich in der Friedenswirtschaft sehr viel verspricht: Stahl an Stelle von Kupfer, Brennessel für fremde Rohstoffe, Luftstickstoff für Chilesalpeter u. a. m. Aber es wird immer die Frage sein, wieweit Surrogate wirklich eine volkswirtschaftliche Ersparnis darstellen, d. h. wieweit ein Mindergebrauch an Stoffen und Arbeitskräften auch gleiche bzw. erhöhte Leistungen ergibt. Vielfach geschieht dabei eine falsche Fragestellung. Es ist ein Irrtum, als wenn etwa der einheimische Luftstickstoff schon eine Ersparnis gegenüber dem fremden Chilesalpeter darstelle. Es kommt auf die Gestehungskosten im Verhältnis zum Ertrage an. Die Wahrscheinlichkeit steht dafür, daß letzterer, obwohl aus dem Ausland hereingebracht, billiger zu stehen kommt als die eigene Produktion. Die Unabhängigkeit vom Auslande bedeutet mitnichten auch schon eine wirkliche Verbilligung im Sinne von Stoffersparnis. Es besteht die nicht geringe Gefahr, daß aus nationalpolitischen Gründen das Prinzip der Ökonomisierung von neuem außer acht gelassen und der alte merkantilistische Grundsatz wieder befolgt wird. Dieser Gegensatz zwischen Nationalisierung und Ökonomisierung ist gerade im fiskalischen Interesse nicht zu übersehen. Die Gefahr liegt um so näher, als wahrscheinlich durch den Eingangszoll auf bestimmte Ware sogar ein finanziell günstiges Resultat erzielt würde. Man könnte leicht versucht sein, der Nationalisierung durch eine bestimmte Zollpolitik Rechnung zu tragen, die im Grunde sich als ganz unökonomisch erweisen würde. Eine vorschauende Finanzwirtschaft wird dem entgegentreten.

Dabei muß aus der rationell durchgeführten Materialersparnis an sich eine größere Ergiebigkeit herausspringen. In der Haushaltung, den Fabriken wie der Verwaltung ist im Kriege manches gelernt worden, was beibehalten werden kann. In solchen Fällen bedeutet auch private Einkommenerhöhung eine wirkliche Bereicherung der ganzen Volkswirtschaft. So wird z. B. bei der Heizung noch sehr unökonomisch verfahren, indem unverhältnismäßig viel Heizkraft verloren geht. In der Industrie hat man gelernt, die aufsteigenden Gichtgase weiter zu verwerten, obwohl häufig anderwärts nur $^1/_3$ der Kohle nutzbar gemacht wird. Die hohen Kohlenpreise werden notwendig zu einer Brennmaterialökonomie führen. Mit Papier wird ungeheure Verschwendung getrieben, ebenso mit mancherlei Aufmachung, mit Beleuchtung, Nicht-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

benutzung der Abfälle. Abfallwirtschaft bedeutet ein besonderes Kapitel sparsamer Produktionspolitik. Die kombinierten Betriebe machen sich das vor allem zu Nutzen, soweit nicht die Unübersichtlichkeit des Ganzen hindernd im Wege steht. Im allgemeinen werden die hohen Preise für alle Rohstoffe in dieser Beziehung erzieherisch wirken.

Dabei ist es für uns wichtig, daß ein Teil der Gebrauchserhöhung stattfinden kann ohne neue Kapitalien und ohne neue Betriebsbildung. Der Gebrauch selbst kann eben rationalisiert werden. Im allgemeinen verlangen allerdings sparsamere Methoden auch neue Betriebseinrichtungen. Es ist daher immer die erste Frage, ob das nötige Kapital zur Verfügung steht. Auf weite Strecken haben wir es jedoch mit einer ökonomischeren Rohstoffausnützung als solcher zu tun. Knappheit wie hohe Preise für alle Stoffe zwingen nicht nur zu billigen Ersatzmitteln, sondern auch zu einer sparsameren Verwendung an sich. Es sind zum Teil indirekte Vorgänge, die sich charakterisieren lassen als: Wiederbenutzung von Altmaterialien, Qualitätsverschlechterung, Gebrauchsverlängerung und Gebrauchsschonung durch längere Abnutzungsfristen für Dinge, die vorwiegend dem Modewechsel unterliegen. Andererseits bedeutet Typisierung der Fabrikate anstatt der Vermannigfachung, gleichfalls eine Ersparnis. Auf jene wird also zu dringen sein. Nicht wenig Verschwendung wird auch mit unrationellem Einkauf der Rohstoffe aus Materialunkenntnis, wegen mangelnder Spezialisierung der Herkunft getrieben. Es hat noch gute Weile, bis der rechte Stoff auch zur rechten Verwendung gelangt. Beim Kohleneinkauf hat man durch ausgedehnte Untersuchungsmethoden Vorschläge gesucht, andererseits meist noch nicht. Er kann als Beispiel einer Rationalisierung des Einkaufes dienen[1].

Man hat darauf hingewiesen, daß auch die Steuerpolitik durchaus erzieherisch auf die Sparsamkeit wirken könne und darum sog. „Erziehungszölle" in Vorschlag gebracht[2]. Das bekannteste Beispiel war die Zuckerbesteuerung; hier wurde durch Steuermaßnahmen die Industrie darauf gelenkt, Mehrerträge aus den Rüben herauszuwirtschaften, die Steuer diente also als Anreiz zu besserer Ausnutzung. Dadurch vermag sie mittelbar produktionsverbilligend zu wirken. Man hat

[1] Als Beispiel einer Rationalisierung des Einkaufes siehe Wilhelm Haus, Rationeller Kohleneinkauf, Freiberg i. S., 1913. Der Gedanke verdiente auch sonst verfolgt zu werden.

[2] Dies ein Gedanke von Mombert a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sogar an Prämien für bessere Ausnutzung des Stoffes gedacht. Es sind Fragen der rationellen Steuertechnik, die künftig besonders sorgfältig erwogen werden wollen. In solchen Fällen würde die Materialsteuer den Vorzug vor der Fabrikatsteuer verdienen. Nur bei jener ließe sich die bessere Ausnutzung des Rohstoffes auf dem Steuerwege erreichen. Die Tendenz geht im allgemeinen dahin, die Fabrikate zur Steuer heranzuziehen, weil dadurch die verschiedenen Qualitäten besser erfaßt werden, die verschiedenen Arbeitsweisen erst in der Vollendung sich zeigen, auch die Erhebung relativ am einfachsten ist. Man würde jetzt auf die Rohstoffsteuern zurückkommen. Zugleich würde damit eine Auslese der Betriebe erreicht werden, indem nur die leistungsfähigeren sich diesen Vorteil zunutze machen könnten. Aber dieser Weg der offenen oder versteckten Prämien ist nicht ganz ungefährlich, vor allem bei kartellierten Industrien. Er verteuert zunächst die Materialien selbst, ohne unter allen Umständen auch den Zweck zu erreichen. Es ist unsicher, wieweit dadurch wirklich eine Verbilligung der Produktion, wieweit lediglich eine Erhöhung der Gewinne erreicht wird. Es müßte durch Aufrechterhaltung der Konkurrenz zum mindesten Sorge getroffen werden, daß die Preise tatsächlich herabgedrückt werden. Das liegt im finanziellen Interesse. Dem wird die Kartellpolitik bewußterweise entgegenwirken, wie das gerade der Fall der Zuckerbesteuerung erwiesen hat. Man wird also nicht sicher darauf rechnen dürfen, daß jene Rohstoffabgabe der Allgemeinheit zugute kommt, wenn nicht andere Momente dazu zwingen. Vollends der Trost, daß ein Rohstoffzoll auf ausländische Produkte von dem Volke eventuell gar nicht zu spüren sei, da er durch bessere Ausnutzung und bessere Organisation wettgemacht würde, erscheint bei dem allgemeinen Mangel an Materialien ziemlich trügerisch. Immerhin ließe sich eine Staffelung der Steuer denken, die zu einer besseren Ausnutzung der Materialien hinleiten könnte. Die Surrogatindustrien werden ebenfalls preisdrückend wirken, falls sie nicht künstlich gehindert werden.

Um ein einzelnes Problem dabei herauszugreifen, so ist der Gedanke der Kohlenvergasung an Ort und Stelle aus der Not der Stoffersparnis geboren. Es würde die beste Ausnutzung der Kohle stattfinden, indem nur das Gas selbst durch Fernleitung verbreitet würde. Zudem würde an Transportkosten gespart, was für unser ganzes Verkehrswesen von einschneidender Bedeutung ist — die Kohle macht den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dritten Teil des Wasserverkehrs und zwei Fünftel des Güterverkehrs aus. Allerdings scheinen die bisherigen Berechnungen reichlich optimistisch[1]. Die Kosten der Neuinvestierung sind nicht hinreichend in Rechnung gestellt: von den sonstigen Schwierigkeiten der konzentrierten Aufbereitung der Heizstoffe, der Umschaltung der privaten Industrien und der mittelbaren Verluste bei Neubeschaffung der Motoren ganz zu schweigen. Aber selbst wenn nur ein Drittel der errechneten Beträge (5 Milliarden) dabei herauskäme, würde das Projekt der Diskussion wert sein. Zugleich könnte in diesem Falle der Gedanke eines staatlichen Betriebsmonopols eine weitere Ersparnis und Einnahmequelle darstellen.

2. Verbrauchsbeschränkung. Für manche Politiker scheint die Hauptfrage der Ersparnis in einer Verbrauchsbeschränkung zu liegen. Man denkt vor allem an die Einschränkung des Luxuskonsums, an die Ersparung fremder Rohstoffe, überhaupt den Minderverbrauch allen überflüssigen Aufwandes. Was dabei etwa an Steuereinkünften entginge, käme an Nützlichkeiten anderer Art wieder herein. Soweit lediglich eine bessere Ausnutzung der Rohstoffe in Betracht kommt, betrifft das noch nicht den Gebrauch als solchen. Jene ist tatsächlich ein Haupterfordernis der Rationalisierung, wie wir eben gesehen haben. Anders aber stellt sich die Verbrauchsbeschränkung und Verbrauchsenthaltung dar. Es ist gewiß richtig, daß bei gleichbleibender Arbeitsintensität duech die Ersparnis von Genußgütern Einkommensteile erübrigt werden uno dadurch die Nachfrage nach Nutzungsgütern und Produktionsmitteln steigt. Das ersparte Geld wird dann den Produktionsmittelindustrien zugeführt, hilft also direkt die Produktivkraft erhöhen. Es fragt sich aber, ob ein solcher Versuch aussichtsreich erscheint, ob man ihn durch finanzielle Methoden fördern kann.

Soweit ein Verbrauch die Aufrechterhaltung der Gesundung und damit die Leistungsfähigkeit der Völker in Frage steht, kann eine Beschränkung nur schädlich wirken. Freilich ist Streit darüber, was notwendig sei und was sich in der Vereinfachung der Lebenshaltung erreichen läßt. Die auf unnütze Dinge verwendete Arbeit könnte mittelbar für den Ausbau des Produktionsapparates verausgabt werden. Es würde eine Umschaltung der Industrie stattfinden, die anstatt Über-

[1] Vgl. die Angaben in Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, 1916 Nr. 22 u. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

flüssigkeiten für wenige mehr Nützlichkeiten für viele erzeugte. Man kann versuchen, durch eine bestimmte Preispolitik und durch Sondersteuer auf Luxus dem Ziele nachzugehen. Aber man wird sich davon nicht soviel versprechen, wie manche Politiker es tun. Im Gegenteil. Die Menschen strengen sich nun einmal nicht des Sparens wegen an, sondern wegen der Genußerhöhung. Mit dem Fortfall dieser fällt auch der Anreiz zum Arbeiten fort: Askese wirkt arbeitsextensiv [1], Verbrauchseinschränkung desgleichen! Im allgemeinen wird das Moment des Luxuskonsums zudem wesentlich überschätzt. Man hat gar ein Drittel der im Frieden geleisteten Arbeit auf die Erzeugung von Reiz- und Betäubungsmitteln und auf Befriedigung von Luxus- und Vergnügungsbedürfnissen gerechnet, die gut entbehrt werden könnten. Diese Anschauung geht auch dann fehl, wenn man meint, Alkohol und Tabak ganz verbannen zu können. Werden doch nur knapp 5 % der Kartoffel und nur knapp 2 % des Getreides zu Spiritus verarbeitet; und von diesen selbst dient fast die Hälfte gewerblichen Zwecken. Aller übrige Luxusverbrauch fällt vollends wenig ins Gewicht und macht im Verhältnis zur Gesamtgüterproduktion nur einen verschwindenden Teil aus. Die Ersparnis, die hier durch Gebrauchsbeschränkung gemacht wird, würde also nur sehr klein sein. Man kann ja die Einfuhr gewisser Waren ganz verbieten, wie es im Kriege geschehen ist, oder an eine exorbitante Besteuerung denken. Aber alles das fällt nicht sehr ins Gewicht, führt mithin nicht zu großen Ersparnissen. Wir hatten im Jahre 1912 an Federn, Schaumwein, Edelsteinen und Perlen, Taschenuhren, Teppichen, Panamahüten im ganzen nur eine Einfuhr im Werte von 126 Millionen Mark, das sind 1 % der Gesamteinfuhr. Ebenso würde man, wenn man die Geschäfte für Luxusgewerbe heranzöge oder einer Sondersteuer unterwürfe, auf außerordentlich kleine Ziffern kommen. Es ist ganz ge-

[1] Dieser Einwand ist grundsätzlich den Ausführungen von Walter Rathenau, Von kommenden Dingen, entgegenzusetzen. Reichtum ist zum nicht geringen Teil erst die Folge der Anspruchsteigerung (vgl. Lassalles Ausspruch) und des individuellen Genußstrebens. Wenn man dieses unterbindet oder eindämmt, so verkleinert man auch den Dividendus, das zu erlangende Produkt. Es liegt hier ein ähnlicher logischer Fehler wie beim Malthusschen Problem vor. Man glaubt die Wirkungen treffen zu können, und übersieht, daß es die Bedingungen des Reichtums sind — hier Bevölkerungszahl, dort Genußstreben, d. h. Streben nach dem „relativ Überflüssigen".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechtfertigt, diese Einfuhr sehr hoch zu besteuern und sehr hohe Gebrauchsabgaben daraufzulegen — also auf Pferderennen, Luxusautomobile, bessere Weine, Vergnügungsreisen, kostbare Kleider, Schmuck, teure Sammlungen aller Art u. ä. Aber weder wird finanziell Erhebliches dabei herauskommen, noch dadurch eine nennenswerte Hebung der Produktionskraft erzielt werden. Auch Bier, Tabak und Branntwein, die auf den Kopf der Bevölkerung nur 9 Mark einbringen gegen 26 in England, vertragen sehr wohl eine stärkere Belastung. Aber Kapital für produktive Zwecke würde durch solche Besteuerung nicht sehr viel gewonnen [1].

Das einzige, was eine bestimmte Gebrauchsbeschränkung wirklich hervorrufen könnte, ist eine gleichmäßigere Verteilung von Einkommen und Vermögen. Es muß auffallen, daß man immer wieder glaubt, aus jener, im Verhältnis zur Gesamterzeugung unerheblichen Produktion so große Resultate erzielen zu können, wie selbst Finanzminister es anzunehmen scheinen. Von der Gesamtheit der Produktivkräfte macht das wirklich nicht viel aus. In dasselbe Kapitel gehört auch die Sonderbesteuerung überflüssiger Ausgaben, wie Reklame, Ausstattung, Inserate. Man täuscht sich nur zu leicht über die Bedeutung dieses Aufwandes im Verhältnis zum Gesamtreichtum. Die Ausschaltung überflüssig erscheinender Produktion durch Verbrauchsbeschränkung ist auf dem Weg der Besteuerung nur innerhalb sehr enger Grenzen erreichbar; am allerwenigsten wird aber durch diese Gebrauchsunterlassung eine nennenswerte Hebung der Produktivkräfte erreicht werden.

Etwas anders würde die Frage einer bestimmten Kapitallenkung und Beeinflussung der Anlage durch staatliche Emissionsaufsicht bedeuten. Man könnte versuchen, die Zulassungsstellen mit dieser Machtbefugnis zu erweitern, das Kapital vor allem auf die Produktionsmittelindustrien hinzuleiten, um eine direkte Förderung der Pro-

[1] Es brachte — ohne Monopol — an Steuern ein (Mill. Mark):

1913	England	Deutschland
Bier	270	232
Branntwein	375	206
Tabak	352	186
	997	624
Pro Kopf (Mark)	26	9,2

Dabei stellt sich der Kopfverbrauch in England bzw. Deutschland auf 2,3 bzw. 4,1 l beim Branntwein, 128 bzw. 98 l beim Bier.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

duktivkräfte zu erreichen. Aber auch hier wird man sich von einer bewußten Politik nicht zu viel versprechen dürfen. Sieht man sich die Verteilung unseres Industriekapitals daraufhin durch, so verschlingen die Produktionsmittelgewerbe den Löwenanteil [1]. Die Luxusindustrien arbeiten verhältnismäßig mit sehr geringem Kapital, mit sehr wenig Rohstoffen, auch mit nicht vielen Arbeitskräften. Ohnedies wird das Kapital immer nach den Quellen der höchsten Verzinsung strömen; das werden nach dem Kriege sowieso die Produktionsmittelindustrien sein, so daß es dazu einer bewußten Leitung des Kapitals nicht bedarf. Im ganzen scheint es kaum möglich, eine Ausschaltung überflüssiger Produktion durch Verbrauchsbeschränkung herbeizuführen, ebensowenig durch Hinlenkung des Kapitals auf größere Nützlichkeiten finanziell oder ökonomisch große Ergebnisse zu erzielen. Auf dem Wege der künstlichen Verbrauchsbeschränkung wird nur wenig für eine Erhöhung der Überschüsse und eine Hebung der Produktivkräfte zu erzielen sein.

3. Arbeitsökonomie. Eine tiefgehende Ökonomisierung wird auf dem Gebiet der Arbeitskraft sich herbeiführen lassen; das heißt also eine Herabdrückung der Kosten der Arbeit durch Erhöhung ihrer Ergiebigkeit. Aller Voraussicht nach wird der Nominallohn hoch bleiben, wenn auch natürlich nicht in dem Ausmaß der Kriegswirtschaft. Die Knappheit an gelernten Arbeitern und das Fehlen der Wanderarbeiter werden eben dahin wirken. Das gilt vor allem von der östlichen Landwirtschaft, die ganz auf fremde Arbeiter angewiesen sind, aber auch von weiten Gebieten der Industrie. Der Jahresbedarf an fremden Arbeitern vor dem Kriege belief sich auf mindestens 800 000, davon wurden rund 440 000 in der Landwirtschaft, 36 000 in der Industrie beschäftigt, soweit aus dem Ausweis der Legitimationskarten ein Schluß gemacht werden kann. Wieweit uns künftig Polen Arbeitskraft geben kann, kann zweifelhaft sein [2]. Auch das Mittel der inneren Kolonisation

---

[1] Von den 14,7 Milliarden Mark Aktienkapital entfielen auf Verkehrsgewerbe, Bauten, Bergbau und Maschinenindustrie allein 9 Milliarden. Der Gedanke von Mombert, Verbrauchseinkommensteuer scheint mir produktionsfördernd nicht sehr in Betracht zu kommen. Übrigens findet sich der Gedanke selbst schon bei Rodbertus, Briefe an Herrn von Kirchmann, der eine bewußte Produktionsleitung des Kapitals vornehmen will.

[2] Man sieht für den Anfang vielfach optimistisch, weil die Ursachen der Polenauswanderung, nämlich die unzureichende Ausstattung mit Land seitens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verspricht im Anfang kaum sehr erhebliche Resultate. Es wird also auf andere Weise eine Ersparnis an Arbeit eintreten müssen.

Eine Rationalisierung der Betriebe zur sparsamsten Arbeitskraftverwendung ist bei uns noch in sehr hohem Maße durchführbar, und die Not wird dazu zwingen. Es kann geschehen durch geeignete Arbeiter- und Arbeitsverteilung, durch umsichtige Gruppierung der Arbeitskräfte, durch Verbesserung der Arbeitsmethoden, durch Vermeidung der toten Zeit, des fehlenden Zusammenarbeitens, der besseren Anpassung an die Art der Aufgaben, durch Ersparnis an unnützem Zeitaufwand innerhalb des Betriebes, vor allem durch Verbesserung der Arbeitsqualität: Ersetzen der Quantität durch Qualität der Arbeit. Besonders natürlich durch die stärkere Anwendung von Maschinen, wo bisher Handarbeit verwendet wurde. Das bedeutet eine Verschiebung der organischen Zusammensetzung des Kapitals, die im höchsten Grade arbeitsökonomisch wirkt. Die Zweckmäßigkeit der Arbeitsgestaltung, das Vermeiden überflüssiger und ermüdender Handgriffe, das System kombinierter Arbeit und das überlegte Ineinandergreifen verschiedener Tätigkeiten versprechen wichtige Resultate für die einzelnen Betriebe wie für die ganze Volkswirtschaft, setzen aber hochqualifizierte Arbeit voraus. Dafür wird eine Erweiterung des Schul- und Fachunterrichtes nötig werden. Es trifft sich günstig, daß nicht wenige Betriebe überhaupt ganz neu aufbauen müssen, daß auch eine rationelle Arbeitsvermittelung durch bessere Auswahl der Passenden mehr Entgegenkommen seitens der Industrie finden dürfte. Es handelt sich um „qualitative Sparsamkeit".

Es ist hier natürlich in erster Linie an den Taylorismus zu denken, soweit das System wirklich kostenersparend wirkt. Dabei enthält es aber durch seinen sehr komplizierten Apparat des Funktion- und Lehrmeistersystems, des sehr zahlreichen Beaufsichtigungs- und Meßpersonals und die damit verbundene Bureaukratisierung der Arbeit ein stark verteuerndes Moment, das man meist zu übersehen scheint und das wirtschaftlich einen Teil des Erfolges wieder in Frage stellt. Zudem leidet der Taylorismus an einer zu engen privatwirtschaftlichen Betrachtungsweise, die hier nicht maßgebend sein kann. Nicht so dürfen wir die „wissenschaftliche", d. i. rationelle, Betriebsführung auffassen, daß

---

der polnischen Kleinbauernwirtschaft für die erste Zeit fortbestehen würde. Vgl. Rieger in Schmollers Jahrbuch 1917.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wir nur den momentan vorübergehenden Effekt des einzelnen Falles im Auge behalten. Vielmehr wäre überhaupt mit der gesamten nationalen Arbeitskraft ökonomisch zu verfahren. Die Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Arbeitskraft ist auf ein Optimum zu bringen, dadurch, daß im ganzen die Arbeitskraft pfleglich behandelt wird, also durch Menschenökonomie der gesamten Bevölkerung [1]. Sehr wohl kann eine weniger angestrengte Arbeit eine größere Arbeitsfähigkeit des Volkes bedeuten. Diese letztere so lange als möglich auf der Höhe zu halten, wird die zu lösende Aufgabe sein. Das drückt sich aus in einer Verlängerung der mittleren Lebensdauer, sodann in der Hinausschiebung der Invalidität und einer Verbesserung der ganzen Lebenshaltung. Alle Mittel, die dem dienen, bedeuten zugleich eine Stärkung der Arbeitsökonomie und damit der Produktivkräfte. Vor dem Kriege war das zweifellos der Fall gewesen und hatte die Leistungsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft gehoben. Die durch den Krieg eingetretene Verschlechterung der Lebensdauer und der Invalidität muß also zunächst wieder wettgemacht werden [2]. Eine solche Intensivierung der Arbeit geschieht zunächst durch schonende Behandlung und Abhalten der Schädlichkeiten. Eine Änderung des Lohnsystems auch in der Landwirtschaft könnte zu demselben Ziele führen. Gedacht wird an den progressiven Akkord, bei dem von einer gewissen Leistung an sich die Lohnsätze erhöhen.

Viel beitragen zur Erhöhung der Qualität könnte eine zweckmäßigere Berufsauslese, als sie jetzt im allgemeinen geschieht. Man darf sich von den neuen Wegen der Berufsberatung manche Besserung versprechen [3], ebenso von einer zweckmäßigeren Gestaltung des Arbeits-

---

[1] Im Sinne der Goldscheidschen Menschenökonomie; vgl. dessen Schriften.

[2] Nach der allgemeinen deutschen Sterbetafel betrug die mittlere Lebensdauer (Lebenserwartung) beim männlichen Geschlecht:

im Alter	1881/90	1891/00	1901/10
0	37,17	40,56	44,82
20	34,52	41,23	42,56
30	32,11	33,46	34,55
40	25,03	25,89	26,64

[3] Berufsauslese und Berufsberatung sind neuerdings vielfach, besonders auch von psychologischer Seite, Gegenstand der Erörterung geworden, bei der noch viel Utopisches mitunterläuft, so wichtig der Gedanke auch an sich ist (z. B. W. Stern, Die Jugendkunde 1916); im ganzen Der Arbeitsnachweis 1917 Nr. 12 mit Aufsätzen von Hampke und Preßler und 1918 Nr. 6 mit Beiträgen von Brahn und Eulenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

marktes, der bisher immer noch sehr willkürlich und zufällig befriedigt wird. Die bisher geübte experimentelle Methode (tests) der Psychotechnik pflegt allerdings leicht zu übersehen, daß es gar nicht auf das vorübergehende Maximum einer Leistung, sondern auf das dauernde Optimum der Leistungsfähigkeit überhaupt ankommt. Abwechselung in der Arbeit und Umwelt, Gesundheits- und Ernährungsverhältnisse gehören in erster Linie mit dazu, um die Auslese zu verbessern. Eine zweckmäßige Berufsberatung würde manchen Verlust an Zeit, Gelegenheit und Lust beseitigen. Das ermüdende Arbeitssuchen, das Annehmen unpassender Stellungen ließe sich vermeiden und würde höchst arbeitsökonomisch wirken. Hier kann der Ausbau des Arbeitsnachweises sehr fördernd eingreifen. Die Ersetzung der fehlenden Quantität durch Qualität mit den Methoden der verbesserten Fachbildung und der verbesserten Berufsauslese besonders auch bei der Frauenarbeit verspricht eine wesentlich erhöhte Leistungsfähigkeit.

Der Mangel an männlicher Arbeitskraft wird zum Teil aufgehoben durch Zunahme der weiblichen. Aus diesem Reservoir wird ohnedies noch genug geschöpft werden. Die Konkurrenz der niedrig entlohnten Frauenarbeit wird aber für die Lebenshaltung der Männer dann bedenklich, wenn die Frau als Pensions- und Unterstützungsempfängerin das Existenzminimum gar nicht beansprucht. Der Arbeitslohn wird sehr oft nur eine Art Zuschuß darstellen. Hier wird die Lohnpolitik im Zusammenhang mit der Unterstützungspolitik stark individualisieren müssen, um einen Ausgleich zu erhalten und nicht auch die Lebenshaltung der Arbeiter im ganzen herabzudrücken. Für uns kommt wiederum die Leistungsfähigkeit als solche in Betracht: ob die niedrig entlohnte Frauenarbeit sich in Wirklichkeit ökonomisch darstellt. Es sind neue Untersuchungen über die veränderte Lage, unter der die Frauenarbeit steht, nötig, um die Frage der Leistungsfähigkeit nach allen Richtungen zu beurteilen. Die Gesetzgebung würde durch Verbote oder durch Zeitbegrenzung einer dauernden Überarbeitung Vorschub zu leisten vermögen und damit kraftsparend wirken. Es liegt ein sehr schwieriges und verzweigtes Problem der Arbeitsökonomie vor.

Die Steuerpolitik wird ebenfalls der Ökonomisierung der Arbeitskraft dienen können. Man war schon vordem auf den Gedanken einer Personalbesteuerung im Verhältnis zum Umsatz des Geschäfts gekommen, indem gerade daran ein stärkerer Anreiz liegt, mit weniger Personal erhöhte Leistungen zu erzielen. Aber hier ist wegen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Möglichkeit der Abwälzung und der Überanstrengung große Vorsicht am Platze. Sie ist nur durchführbar, wenn die Lohnpolitik unter Mitwirkung der Arbeiterorganisationen geschieht.

Endlich spielt für die Erhöhung der Produktivkräfte die Ersparnis an Beamtenpersonal eine wichtige Rolle. In der Zunahme staatlicher Tätigkeit wie der städtischen Verwaltung liegt ein stark unökonomisches Prinzip, das verhängnisvoll werden kann. Denn die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, die anderwärts zur Rationalisierung bestimmt, scheidet hier von vornherein aus. Die Militärverwaltung arbeitet in dieser Beziehung ganz besonders unökonomisch. Das muß das Hauptbedenken gegen ein Überhandnehmen öffentlicher Bewirtschaftung sein, wie sie etwa Goldscheid fordert[1]. Darum nicht zum wenigsten unterliegt der öfters wiederholte Gedanke der Realabgabe von bestimmten Vermögensteilen, wobei also der Staat Mitbesitzer und Mitbewirtschafter der Betriebe wird, vom Standpunkte der Ökonomisierung schweren Gefahren. Um einer rationellen Personalverwendung möglichst Rechnung zu tragen, wird in öffentlichen Betrieben die Befolgung des Kontorprinzips statt des Bureauprinzips nötig werden, d. i. gegenseitige Beaufsichtigung und Beeinflussung des Personals in gemeinsamen Räumen.

Die Menschenknappheit wird ohnedies allenthalben zu einer ökonomischeren Gestaltung der Wirtschaft auch den Privaten den Weg weisen. Der hohe Arbeitslohn und die hohen Gehälter, die verlangt werden, zwingen alle Betriebe zur Einschränkung. Gerade der Ersatz der Menschenarbeit durch ersparende Maschinen läßt aber deren Gestehungskosten als besonders empfindlich erscheinen. Die Finanz- und Zollpolitik kann dem Rechnung tragen und damit ihren Teil zur Arbeitsökonomie beitragen, indem sie die Wirkungen der Preise auf die Produktionsmittel überall in Erwägung zieht.

4. Standortswirtschaft. Nächst Rohstoff und Arbeit kann vor allem an Weg und Transport zeiträumlich gespart werden. Wir fassen darunter eine Reihe von Problemen zusammen, die verschiedenen Gebieten angehören.

In der Landwirtschaft möchte es darauf ankommen, den je-

[1] Goldscheid, Staatssozialismus oder Staatskapitalismus, hat diesen Gedanken, der ja nicht neu ist, sehr ausführlich, aber nicht sehr überzeugend behandelt. Der ökonomische Gesichtspunkt kommt dabei nicht zu seinem Rechte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weils besten Standort nach Bodenbeschaffenheit, Atmosphärilien, Absatzmöglichkeiten auszuwählen: auch hier also „rationelle Betriebsführung". Experimentell wäre der relativ höchste Nährwert für die jeweilige Bodenbeschaffenheit festzustellen und Bebauung, Fruchtfolge, Aussaatgetreide danach einzurichten. Das geschieht bisher schon, wenn auch keineswegs in vollem Maße, wird aber nicht selten durch politische Erwägungen anderer Art gestört. Nicht nur die konservative Gesinnung der ländlichen Bevölkerung ist hinderlich, sondern mehr noch der Mangel an Kenntnis und Erfahrung sowie die Preisgestaltung. Wenn z. B. die Zuckerrübe an Futterwerten die Kartoffel bei weitem übertrifft, so würde Zuckerrübenbau intensivste Bodenausnützung bedeuten. Das verlangt jedoch einen entsprechenden Absatz und entsprechende Verwendung, dem nicht immer Rechnung getragen wird. Der Zusammenhang zwischen Bodennutzung bzw. Viehhaltung und den Preisen der Produkte wie der Betriebsmittel ist ein besonders enger. Manche Verordnung der Kriegswirtschaft hat dagegen gefehlt. Wieweit bei der individuellen Natur jedes Betriebes die Aufstellung von Normalien annähernd möglich ist, müßte die Wissenschaft feststellen [1].

Sodann wird Ersparnis an Arbeitskräften sich schon darum als nötig erweisen, weil das Arbeitsproblem der Landwirtschaft besondere Schwierigkeiten bereitet. Gerade der Kleinbetrieb verlangt eine arbeitsintensive Wirtschaft, ohne daß bisher eine rationelle Verwendung der Arbeitskräfte stattfindet. Eine Mechanisierung der Arbeitskraft wird aber wegen mangelnden Zugviehes und der hohen Löhne notwendig werden. Im Kriege hat oft genug der Zwang und die künstliche Preisgestaltung zu unwirtschaftlicher Betriebsführung verleitet. Die Inangriffnahme von Moorboden und Ödländereien kann ebenfalls eine unrationelle Bewirtschaftung bedeuten. Nach dem Preisgesetz bestimmen die letzten, das sind die höchsten, Produktionskosten die Preise. Eine Ausdehnung der Anbaufläche um jeden Preis ist daher nicht immer wirtschaftlich. Unter Umständen kann vielmehr das Aufgeben

[1] Gedacht ist natürlich an die grundlegenden Lehren von Aereboe; vgl. dessen Ursachen und Formen wechselnder Betriebsintensität in der Landwirtschaft (Thünenarchiv 1908); sodann etwa Gläsel, Die Entwicklung der Preise landwirtschaftlicher Produkte und Produktionsmittel während der letzten 50 Jahre, Berlin 1917, S. 3 ff. Manches bei Wygodzinski, Die Landarbeiterfrage in Deutschland S. 50 ff.: Betriebsänderungen zum Zwecke der Arbeitsersparung; Büsselberg, Technik in der Landwirtschaft (Technik und Wirtschaft 1917 S. 451 f.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wenig ertragreichen Bodens und seine Aufforstung durchaus ökonomiefördernd wirken. Möglicherweise werden nationalpolitische Erwägungen trotzdem dazu führen, diesen Mehrertrag aus schlechteren Böden selbst auf Kosten der Gesamtheit herauszuwirtschaften. Nur wird dadurch die zweckmäßigste Bodenausnutzung hintangehalten. Auch die Zölle haben ihrerseits die Standortswirtschaft ungünstig beeinflußt, indem sie zur Inangriffnahme schlechter Böden verleiteten und dadurch die Grenzkosten übermäßig steigen ließen. Dabei kann die Zollpolitik so gestaltet werden, daß sie die höhere Produktivität fördert[1].

Neuerdings ist die Frage des Produktionszwanges in der Landwirtschaft, der im Kriege teilweise schon erfolgt ist, wiederholt erörtert worden. Durch seinen Mangel an Anpassungsfähigkeit gewährleistet gerade er keineswegs die beste Bodenausnutzung[2]. Man wird ihn kaum zu den Mitteln der Ökonomisierung rechnen dürfen. Vielmehr kann eine Beeinflussung des Produktionsganges nur durch Lehre und Beispiel eventuell durch Prämien und am meisten durch Selbstinteresse infolge der Preisstellung geschehen. Letztere ist das wichtigste Element der Intensivierung. Eine solche rechte Auswahl für den rechten Boden läßt sich auch ohne erhebliche Neuinvestierung von Kapitalien erreichen: durch bloßes Umstellen, durch Düngungspläne, durch geeignete Auswahl des Saatgutes, durch Anpassen der Geräte an die Bodenart, durch Ersparung von Arbeitskräften. Für diese Intensivierung wie für den Menschenersatz ist daher der Preis für landwirtschaftliche Maschinen sowie für Futter und Düngemittel offenbar eine Lebensfrage. Die finanzielle Belastung der Rohstoffe und Halbfabrikate kann einer solchen Intensivierung hinderlich sein. Dadurch erlangt die Frage der tarifierten Steuer überhaupt eine besondere Bedeutung. Um nachher größere Erträgnisse zu gewinnen, wird die Finanzpolitik schonend und durchdacht vorgehen. Das gilt besonders von der geplanten Syndikatsabgabe auf Eisenprodukte, die von industrieller Seite vorgeschlagen wird. Sie würde auf die Intensivierung der Landwirtschaft ungünstig wirken. Die Zollpolitik kann vielmehr dahin wirken, daß

---

[1] Gut dargelegt bei Strakosch, Grundlagen der Agrarwirtschaft Österreichs. 1915. S. 222ff., S. 355ff.

[2] Im allgemeinen W. Wygodzinski, Produktionszwang und Produktionsförderung in der Landwirtschaft (Beiträge zur Kriegswirtschaft Heft 5).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Roh- und Hilfsstoffe nicht noch mehr verteuert werden, als es ohnedies der Fall sein wird. Niedrighaltung der Gestehungskosten durch Verbilligung der Produktionsmittel ist ein Hauptmoment intensiverer Betriebsführung und rationeller Standortswirtschaft.

Das Problem der Preisgestaltung wird aber das wichtigste Produktionselement, den Boden selbst, nicht außer acht lassen. Zweifellos ist sein Wert durch die höheren Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse mächtig gestiegen. Die Bauern haben vielfach angekauft, und die Kleinsiedelungspolitik muß, wie schon hervorgehoben wurde, den Hunger nach Land und damit die Bodenpreise noch mehr steigern; eine starke Überwertung wird die Folge sein. Der Rückschlag bei weichenden Weltmarktpreisen ist dann unausbleiblich und muß die Finanzen ungünstig beeinflussen[1].

Im ganzen läßt sich das, was der Grund und Boden an Wert eingebüßt hat, in längerer Anstrengung wieder hereinbringen, falls die Arbeiterfrage gelöst wird. Darüber hinaus aber vermag eine rationelle „wissenschaftliche Betriebsführung" (im Sinne Aereboes) noch eine wesentliche Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung herbeizuführen. Die Entwicklungsmöglichkeiten sind bei weitem noch nicht ausgenutzt. Es kann an Kosten sehr stark gespart und dadurch an Überschüssen mehr gewonnen werden. Das wird um so eher möglich sein, als die Kapitalinvestierung durch die seitens der Landwirte gemachte Rücklagen erleichtert wird. Hier sind erhebliche Reinertragssteigerungen und entsprechend größere finanzielle Einnahmen zu erzielen. Eine durchdachte Wirtschaftspolitik, die das Ziel im Auge behält, kann dem förderlich sein.

Wichtiger noch ist die Standortspolitik für die Industrie. Schon die Verschiedenheit der Dividende ist in sehr vielen Fällen ein Differenzialgewinn aus geographischen Bevorzugungen (Benutzung eines Flußlaufes, Nähe eines Kohlenbergwerks). Nach dem Kriege wird sich ohnedies eine Auslese der Betriebe vollziehen, indem ungünstiger gelegene ausgeschaltet werden. Im allgemeinen wird der wirtschaftliche Egoismus und das Gewinnstreben die zweckmäßigste Standortsausnutzung vornehmen. Aber gerade hier kann Zollbelastung ein Schutz der Schwachen bedeuten, kann eine verkehrte Tarifpolitik der Auslese

[1] Starke Überwertung des Grundbesitzes auch in Österreich hervorgehoben von Medinger, Grundbesitz und Vermögensteuer S. 20.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hinderlich sein. Beide vermögen andererseits durch Einfluß auf die Preise erzieherisch zu wirken. Bisher stellte die Zollpolitik aber meist einen ganz unrationellen Betriebsschutz leistungsschwächerer Werke dar. Sie normierte willkürlich die Sätze, ohne irgendein Prinzip dabei zu verfolgen. Die künftige Handelspolitik wird dieses Moment überhaupt zum ersten Male in ihre Erwägung ziehen und nicht mehr beliebige Produkte mit beliebigen Sätzen versehen, wie es bislang immer geschah [1]. Die Kartelle haben jene Politik durch Ausnutzung der Zölle eher noch verschärft. Eine solche die Schwachen begünstigende Produktionspolitik wirkt auf die Gesamtheit und die Finanzen höchst ungünstig, wie hier nicht mehr ausgeführt zu werden braucht.

Sollte es sich in Zukunft um eine staatliche Beaufsichtigung der Kartelle handeln, so würde ein Zielpunkt sein, nicht den zufälligen Bestand der gerade vorhandenen Betriebe überhaupt aufrechtzuerhalten. Im allgemeinen pflegen allerdings die Kartelle die Erhaltung der bestehenden zu betreiben. Sie wirken dann zwar als ein konservatives Prinzip im Sinne freiwilliger Notstandspolitik, aber dadurch gerade kontraselektorisch auf den technischen Fortschritt. Erst durch das Ausscheiden ungünstiger Standortsbetriebe wird das finanzielle Interesse gewahrt, indem die leistungsfähigeren stärker herangezogen werden können. Eine Stillegung, wie z. B. die der kleineren und ungünstig arbeitenden Kohlenzechen zugunsten der größeren ist gewiß mit persönlichen Opfern verbunden, bedeutet aber einen volkswirtschaftlichen Gewinn. Das äußere Moment der höheren Rentabilität vermag einen Hinweis einer solch bevorzugten Lage zu geben. Die künstliche Niedrighaltung oder die Ausgleichung dieser Extragewinne, die man im Kriege versucht hat und auch sonst versuchen könnte, müßte diesen Ökonomisierungsprozeß verlangsamen. Betriebe, die für längere Zeit unter dem normalen Gewinn bleiben, erregen wohl das Mitleid der Schutzbedürftigkeit, dem man Rechnung zu tragen nur allzu leicht geneigt ist und dem man bei der Mühlensteuer wie bei der Kalinovelle Rechnung getragen hat. Gleichwohl wird eine solche Schutzzoll- und Kartell-

[1] In den Vordergrund gestellt ist dieser Gesichtspunkt bei Schüller, Freihandel und Schutzzoll 1905; sodann Alfr. Weber, Die Standortslehre und die Handelspolitik (Archiv für Sozialwissenschaften Bd. 32). Es genügt nicht mehr, von der „bewährten Schutzzollpolitik" zu sprechen. Vielmehr wird die Handelspolitik sich der neuen Aufgabe, der Ökonomisierung des Wirtschaftslebens, anpassen und nach rationellen Prinzipien suchen müssen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

politik künftig anders zu beurteilen sein. Sie war ehedem noch erträglich, weil die Reichtumsquellen ungehindert flossen. Künftig wird das aber nicht mehr der Fall sein. Es handelt sich um das höhere Recht der gesamten Volkswirtschaft und um die Steigerung der Produktivkräfte, die durch wirtschaftspolitische Maßnahmen ebensosehr gehemmt wie gefördert werden können.

Transportersparnis spielt eine Rolle im einzelnen Betriebe selbst durch rationellere Einrichtungen, durch direkten Übergang eines Stadiums in ein anderes, durch Ineinandergreifen der einzelnen Werkstätten. Ersparung an Transport bedeutet allemal auch Ersparung an Zeit. Dadurch wird der Umschlag des Kapitals verkürzt, mithin der Umsatz erhöht und eine Kapitalersparnis erreicht. Transportökonomie wirkt damit kapitalbildend. Allerdings würde eine Gasfernleitung mit örtlicher Verwendung der Kohle, von der oben gesprochen wurde, jedenfalls auch eine Umstellung der Industrie und ihrer Standorte nach sich ziehen. Sie würde nicht selten eine Bodenpreissteigerung bedeuten, die auf der einen Seite nimmt, was sie auf der anderen Seite erspart. So will also gerade dieses Problem mehrfach überdacht werden. Im ganzen wird jedoch die Beschleunigung des Kapitalumschlages, die durch Rationalisierung der Standorte gefördert werden kann, als ein wesentliches Mittel der Intensivierung der Wirtschaft zu gelten haben.

Möglicherweise dürfte der Gesichtspunkt der Transportökonomie künftig auch für die Richtung unseres Exportes eine Rolle spielen. Offensichtlich wäre es in sehr vielen Fällen zweckmäßiger, gewisse Rohstoffe nicht auszuführen, sondern sie als Halbfabrikate selbst weiter zu verarbeiten. Bisher hat man keine wissenschaftliche Untersuchung über solche Gestaltung der Ausfuhr angestellt, sondern sich mit summarischen Angaben begnügt, ohne diesen Zusammenhang zu beachten. Die neuerdings beliebte, rein politisch orientierte Stimmungspolitik im auswärtigen Handel müßte hier durchaus ungünstig wirken. Es kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß unsere Ausfuhr nach einzelnen Gebieten mehr aus Rohstoffen, nach anderen mehr aus Fabrikaten besteht. Ersteres ist z. B. bezüglich Österreich-Ungarns, letzteres bezüglich Südamerikas der Fall[1]. Die österreichisch-ungarische Schutzzoll-

[1] Es bestand von der deutschen Ausfuhr 1912/13 nach Österreich-Ungarn etwa die Hälfte aus Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Halbfabrikaten; von der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

politik hat offenbar unsere Ausfuhr nach der Seite der Rohstoffe verschoben. Die Frachtpolitik, besonders die nach den Ausfuhrhäfen, vermöchte hier eine Änderung herbeizuführen, dadurch, daß die Frachtsätze für bestimmten Export herabgesetzt werden.

Im ganzen werden freilich Mangel an Schiffsraum und erhöhte Frachtraten von selbst dahin führen, daß die Einfuhr nicht so sehr in der sperrigsten Form der Rohstoffe, als vielmehr in konzentrierter Weise geschieht. Dasselbe könnte bezüglich der Ausfuhr in die Wege geleitet werden. Hier wird die Zoll- und Transportpolitik von Einfluß werden können, um das Prinzip der Wirtschaftlichkeit durchzuführen und die Umlaufgeschwindigkeit des Kapitals zu erhöhen. Andererseits wäre eine Raum- und Zeitersparnis auch in den Bezugsquellen möglich, indem die nähere Versorgung vor der weiteren zu bevorzugen ist, also etwa aus den skandinavischen Ländern und Rußland auf Kosten der entfernter gelegenen Gebiete, aus dem Balkan statt aus Südamerika. Es könnte eine wissenschaftliche, d. i. „rationelle Handelsführung" Platz greifen, indem Rohstoffe und Lebensmittel nach dem Prinzip der geringsten Raum-Zeit-Überwindung beschafft werden. Die Verteuerung der Frachtraten wird ohnedies zur besten Raumausnutzung und zu einer Zeitverkürzung durch Nahtransporte zwingen. Dem läßt sich auch handelspolitisch Rechnung tragen. Das bedeutet wiederum beschleunigter Kapitalumschlag, dadurch größere Kapitalersparnis und vermehrte Kapitalbildung. Die künftige Verkehrsbesteuerung wird diesem wirtschaftlichen Vorgange Rechnung tragen, mindestens aber nicht entgegenarbeiten dürfen.

5. Betriebszusammenlegung. Auf dem Gebiete des Gewerbewesens ist im Kriege aus anderen Gründen eine Zusammenlegung vorhandener Betriebe eingeleitet worden. Die Wirkungen möchten vierfacher Art sein: a) Ersparnis an Kohlenverbrauch, die besonders seit dem dritten Kriegsjahr in Betracht kommt; b) ökonomischere Verwendung von Rohstoffen, indem statt der Zersplitterung eine einheitlichere Verarbeitung stattfindet; c) Verkehrsersparnis bei An- und Abfuhr, ein Umstand, der auch sonst die Konzentrationstendenz fördert; d) endlich Ersparnis an Arbeitskräften. Diese Momente gelten im allgemeinen, erleiden aber in einzelnen Gewerben manche Änderung.

nach Rußland nur ein Drittel, nach Südamerika gar nur ein Siebentel! Zweifellos ist letzteres am vorteilhaftesten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Darum bleiben immer die Vorfragen zu erörtern: ob nicht durch eine zu weitgehende Zusammenlegung der Produktion eine ungünstige örtliche Aus- und Zuteilung eintreten muß, die einen Teil der Vorzüge wieder aufwiegt. Ob nicht die beste lokale Ausbeutung der Produktivkräfte zu kurz kommt oder ganz gehindert wird. Ob vor allem nicht Arbeiterbeschaffung und Verkehrsstauung sich unökonomisch bemerkbar machen können. Es würde öfters an distributivem Transportaufwand das geleistet werden müssen, was am Betriebe selbst gespart wird. Eine staatlich einseitige Produktionspolitik würde oft die Ausnützung lokaler Vorteile zu stark vernachlässigen. Es ist eben nicht zu übersehen, daß der Großbetrieb in sich auch verteuernde, weil notwendig bureaukratische Elemente enthält. Das Moment der sinkenden Generalunkosten schlägt von einer bestimmten Grenze an wieder in sein Gegenteil um. Privatwirtschaftlich pflegt der Gewinn bei zunehmendem Kapital keineswegs in demselben Maße zu wachsen. Es gibt ein Optimum auch der Betriebsgröße, wie ein Gesetz des abnehmenden Kapitalabtrages überhaupt besteht. Es braucht in dem Fall eine weitere Konzentration keine Ökonomisierung zu bedeuten, wenn an Verwaltungskosten und Verteilungsspesen unverhältnismäßig mehr aufgewendet werden muß. Hier wird von selbst dem einseitigen Ideal zu weitgehender Zusammenlegungen eine Grenze gesteckt sein. Allerdings sind wir von dieser Grenze im allgemeinen noch weit entfernt. Bis dahin werden die Betriebszusammenlegungen meist noch jene günstigen Wirkungen hervorzurufen vermögen[1].

Das Handwerk hat vielfach Betriebe während des Krieges ganz aufstecken müssen, indem Mann und Gehilfen eingerufen wurden, die Frau ihn nicht aufrechterhalten konnte. Die zurückbleibenden Betriebe wurden nach einem bestimmten Schlüssel auch für Kriegsaufträge herangezogen. Später hat sich wegen der Kohlenversorgung und der Rohstoffbeschaffung die Notwendigkeit einer Zusammenlegung der Geschäfte herausgestellt. Sie ist mit Hilfe der amtlichen Organisationen der Handwerkerkammer zustande gekommen. Wahrscheinlich werden diese Maßnahmen zum Teil bestehen bleiben. Der Krieg hat bis zu

[1] Andererseits läßt sich im Bergbau die Anhäufung manchen Besitzes in einer Hand durch eine Feldbesteuerung beseitigen oder doch erschweren, so daß dadurch die lohnende Ausnutzung erhöht würde; vgl. Gothein, Bergbaumonopol S. 33 f., 98; es bezieht sich das Aufhören der Nutzungsfreiheit sowohl auf Eisenerzgruben wie auf Kohlenbergwerke.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einem gewissen Grade die künftige Richtung schon vorweggenommen. Mit einer starken Abnahme dieser Betriebsart werden wir allenthalben rechnen müssen, selbst wenn jene Zusammenlegung formell wieder aufgehoben wird. Der Mangel an Rohstoffen für die ersten Jahre nach dem Kriege wird das beschleunigen, wird das Entstehen neuer Handwerksbetriebe von selbst hemmen und die Zurücklenkung auf das Reparatur- und Anbringungsgewerbe weiter fördern. Auch muß es an handwerklichem Nachwuchs fehlen, da die jugendlichen Personen sich anderen Betrieben eingereiht haben und kaum in die alten Werkstätten zurückkehren werden. Im ganzen kann das einen Gesundungsprozeß des Handwerkes bedeuten. Die erhaltenen Geschäfte werden wirklich leistungsfähig sein, da schon aus lokalen Gründen ihre Fortexistenz unerläßlich ist. Es soll nicht verkannt werden, daß der Krieg in der Auslese oft blind verfährt. Persönlich tüchtige Existenzen verschwinden und dafür bleiben weniger tüchtige, ältere, arbeitsunfähige übrig. Aber das wird sich vorläufig kaum ganz vermeiden lassen. Eine künstliche Subventionierung oder steuerliche Bevorzugung würde jedoch jene heilsame Auslese wieder rückgängig machen. Für die zurückkehrenden Handwerksmeister wird sich ohnedies reiche Erwerbsgelegenheit finden, die durch die berufliche Organisation erleichtert werden kann.

Es haben sich im Kriege Verbindungen zwischen Handwerk und Industrie herausgestellt oder von neuem gebildet, die auch nachher erhalten bleiben werden. Der Aufsaugungsprozeß wird durch die bevorstehende Rohstoffknappheit für die Dauer verschärft werden. Genossenschaftlicher Einkauf vermag dabei ausgleichend zu wirken, indem das Handwerk selbst leistungsfähige Betriebe stützt, die schwächeren aber auf andere Bahnen führt. Die Mittelstandspolitik wird also ihre Richtung ändern: nicht die beliebige Zahl der gerade vorhandenen Existenzen überhaupt um jeden Preis erhalten, sondern nur die leistungsfähigen durch gemeinsamen Einkauf und Kapitalbeschaffung unterstützen. Vor allem die kommunale Steuerpolitik wird diesen Gesichtspunkt berücksichtigen: sie darf nicht veraltete Betriebe, nur weil sie formell selbständig sind, zu halten suchen. Das, was an steuerbaren Personen entgeht, wird aufgewogen durch die erhöhte Steuerfähigkeit der übrigen Handwerker.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Etwas anders verhält es sich mit den kleineren gewerblichen Betrieben, die nicht zum Handwerk gehören. Dabei nehmen wir Abstand, die Zukunft der Hausindustrie zu erörtern. (Man will sie jetzt vielfach erneuern, um dadurch die landwirtschaftliche Arbeiterbeschaffung besser regeln zu können — ein Beginnen, das nicht unbedenklich aussieht und reiflich erwogen werden will.) Auch die kleineren Betriebe sind durch den Krieg vielfach zum freiwilligen oder erzwungenen Stillstand gelangt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Teil von ihnen liquidieren muß, wenn die Geschäftsaufsicht aufhört und der freie Wettbewerb von neuem einsetzt. Bei kleinem Kapital dürfte diese Liquidation sich ohne große Verluste vollziehen und der direkte Aufkauf durch größere Werke dem früheren Besitzer sogar Vorteile bringen. Die Frage der Kapitalbeschaffung und des Kredits wird nach dem Kriege diesen Prozeß beschleunigen. Bei dem hohen Zinsfuß können offenbar nur kreditfähige und ertragsreiche Betriebe von dem Kapital Gebrauch machen, bei denen sich die Verzinsung noch lohnt. Unsere Banken werden ohnedies in der Kreditgewährung ein Mittel in der Hand haben, schwächere Betriebe zum Aufgeben zu veranlassen. Nur diejenigen Werke werden bestehen können, die entweder schon über Kapital und Kredit verfügen oder leistungsfähig erscheinen. Die zeitweise Schließung so vieler Gewerbe aus Mangel an Rohstoffen und Arbeitskräften wird auch hier, ähnlich wie beim Handwerk, die Wiedereröffnung erschweren.

Nach dem Kriege wird noch für eine geraume Zeit der Übergangswirtschaft eine Kontingentierung der Rohstoffe stattfinden, die von selbst die Existenzfähigkeit der kleineren Betriebe in Frage stellt. Wahrscheinlich führt die zwangsweise Ausschaltung direkt dahin, daß die fortarbeitenden Werke die stilliegenden teilweise aufkaufen. Diese Maßnahme wird ganz besonders konzentrierend wirken. Ebenso wird die Übernahme des freiwerdenden Kontingentes von Rohstoffen die größeren Werke zum Ankauf reizen. Geschieht das nicht, so bedeutet eine quotenweise Verteilung der Rohstoffe auf viele kleinere Betriebe ein ganz unökonomisches Beginnen. Unterläßt man andererseits die Kontingentierung der Rohstoffe überhaupt, so würden nur die größeren in den Besitz von solchen gelangen. Jede Kontingentierung ist im Prinzip schon eine Art von Mittelstandspolitik: für die größeren Betriebe braucht nicht gesorgt zu werden. Man hat es also in der Hand, mit der Rohstoffpolitik zugleich ökonomiefördernd zu wirken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein Beispiel dafür bildet das Schuhwarensyndikat. Es ist im Kriege aus Rohstoffmangel zwangsweise entstanden. Die Herstellung der etwa 500 Fabriken ist auf einige Etablissements beschränkt worden. Die Preise sind normiert; aber der Gewinn wird auch an die nicht mehr an der Fabrikation beteiligten, stilliegenden Betriebe verteilt. Wahrscheinlich erleben viele Betriebe die Wiedereröffnung auch später nicht mehr, selbst wenn das Syndikat sich wieder auflöst. Denn eine nicht volle Beschäftigung vieler kleiner Betriebe ist unrationeller als die volle von wenigen. Ähnlich ist das Verschwinden der kleineren Brauereien, bei der kolossalen Zersplitterung gerade dieses Gewerbes kein Schaden für die Allgemeinheit. Die Zahl der gewerblichen Brauereien hat sich von 1906/13 bereits um den dritten Teil verringert, war aber noch immer sehr groß (3760 Betriebe), wenn man bedenkt, daß zwei Drittel nur unter 1000 dz Malz verarbeiten. Die Verschmelzung und Zusammenlegung der Betriebe ist hier im vollen Gange.

Dabei vermöchten die Syndikate durch die Verteilung des Kontingentes eine Auslese der Betriebe nach der Leistungsfähigkeit vorzunehmen. Ein Abwandern solcher Personen in andere Existenzen dürfte bei dem starken Mangel an Arbeitskräften erleichtert werden. Ob aber jene zahlreichen Zwangssyndikate überhaupt bestehen bleiben, kann sehr fraglich sein. Sie scheinen aus mehr als einem Grunde bedenklich und würden vielfach einen Fortbestand zufälliger Verhältnisse bedeuten. Andererseits soll man aber nicht glauben, daß die bloße Aufhebung der Zwangssyndikate die nun einmal eingeleitete Tendenz schon wieder ausschalten werde: nach ihrer Auflösung dürften losere Vereinigungen vielfach bestehen bleiben. Von einer bestimmten Mittelstandspolitik, die auf eine Erhaltung der bestehenden Betriebe sähen, müßte allerdings von vornherein Abstand genommen werden. Die Kartelle haben in dieser Beziehung nicht selten unrationell gewirkt und damit einer Ökonomisierung entgegengearbeitet, die bei freier Konkurrenz schneller eingetreten wäre. Die Übergangswirtschaft kann durchaus im selektorischen Sinne verfahren, indem die Syndikate ihre Verteilungspolitik von bestimmten Minimalleistungen abhängig machen — ähnlich wie die Regulierungsgesetzgebung vor hundert Jahren das getan hat, indem sie leistungsfähige Landwirtschaftsbetriebe schuf. Dabei vermag sich der Prozeß diesmal schmerzlos zu vollziehen, da sowieso an ein allmähliches Anpassen an die neuen Verhältnisse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gedacht werden muß. Das finanzielle Ergebnis wird dann jedenfalls weit günstiger ausfallen als bei dem Fortbestehen vieler schwacher Betriebe.

Die frühere Finanzpolitik hat mit Absicht oft dagegen gefehlt, z. B. die kleineren Brennereien durch die Branntweinsteuer (Durchschnittsbrand) künstlich gestützt und am Leben erhalten. Es ist anzunehmen, daß die im Kriege erhobene Umsatzsteuer gegen die Absicht der Gesetzgeber von sich aus ebenfalls eine solche konzentrierende Wirkung hervorruft. Die kombinierten Betriebe haben den Vorteil, die ganze Produktionsfolge vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat im eigenen Betriebe auszuführen, so daß der Umsatz keinem häufigen Wechsel unterliegt, während durch den Übergang einer Ware in andere Hände auf den Zwischenstadien eine Besteuerung eintritt. Will man, wie von amtlicher Seite gewünscht wird (der bayerische Finanzminister von Breunig), die verschiedenen Stadien der Produktion steuerlich einzeln erfassen, so wird die Entwicklung zum Trust offenbar beschleunigt werden. Dem Beginnen selbst stehen genug andere wirtschaftliche Bedenken entgegen, auf die oben hingewiesen ist: sie sind in der nur relativen Überlegenheit zu starker Konzentrationsbetriebe begründet.

Anders noch liegt die Sache beim Detailhandel. Auch hier hat der Krieg zahlreiche Existenzen aus der Bahn geworfen. Massenhafte Geschäfte sind sodann aus Mangel an Ware geschlossen. Ein Teil wird es aus letztem Grunde wohl bleiben, indem Mittel und Wege gefunden werden, um den Zurückbleibenden anderweitige Beschäftigung und Fortkommen zu beschaffen. Einer zweifellos vorhandenen Übersetzung des Detailhandels könnte dadurch für die Zukunft vorgebeugt werden. Es hatte sich vordem die distributive Tätigkeit des Handels unverhältnismäßig stark vermehrt und zum Teil parasitische Existenzen mitgeschleppt (Zigarren-, Papier-, Seifengeschäfte oft in derselben Straße nebeneinander). Aber es ist nun nicht geringe Gefahr vorhanden, daß gerade in kleinen Ladengeschäften von neuem eine unökonomische Übersetzung eintritt. Einmal bleiben die Geschäftsräume überhaupt bestehen. Davon geht aber schon ein starker Anreiz aus, von neuem ein Geschäft aufzumachen. Es wird aus diesem Grunde mit einem Ausfüllen der bestehenden Betriebe zu rechnen sein. Dazu kommt, daß ein Teil der Rentenempfänger und -empfängerinnen, Witwen und zahlreiche unverheiratete Frauen dem scheinbar bequemsten Berufe des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kleinen Ladeninhabers zuströmen werden. Die Abfindung der Kriegsunterstützten mit einer einmaligen Rente erscheint direkt als eine Prämie für solche Etablierung; sie ist daher von zweifelhaftem Werte. Auch die Halbinvaliden, die für andere Beschäftigung wenig geeignet sind, werden sich massenhaft dahin wenden. Das Freiheitsbedürfnis der scheinbar unabhängigen und selbständigen Existenz kommt dem stark entgegen.

Ebenso dürfte sich voraussichtlich ein Überangebot von Agenten, Reisenden, Zwischenhändlern von neuem zur Verfügung stellen, um neben der Renten- und Kriegsunterstützung noch eine Einnahme zu gewinnen. Die ganze Schar der kriegsversehrten Offiziere, der beruflichen und nichtberuflichen, werden sehr schwer passende Stellungen finden. Und wiederum liegt die Gefahr einer unökonomischen Beschäftigung sehr nahe, weil die neue Tätigkeit eben keinen vollen Lebensunterhalt zu schaffen braucht, sondern nur einen Zuschuß darstellt. Sie belasten damit unmittelbar die Volkswirtschaft. Es tritt eine Verteuerung der Ware ein, die dem Prinzip der billigsten Kosten und der Arbeitsökonomie widerspricht, mithin auch finanziell nicht die höchsten Erträgnisse ergibt. Es ist in letzter Zeit mit Recht öfters betont worden, daß eine ganz überflüssige Konkurrenz im Detailhandel und Geschäftsreisenden bestünde. Wird es ein Mittel geben, um dem zu begegnen? Nicht jenes mißverstandene Stichwort von „der Ausschaltung des Zwischenhandels" kann das Leitmotiv sein. Vielmehr wäre es nötig, eine unrationelle Form der an sich notwendigen Funktion durch eine zweckmäßigere zu ersetzen. Man will von mancher Seite darum eine mehr zwangsläufige Organisation statt dessen empfehlen. Aber es kann kein Zweifel sein, daß die Handelsfunktion selbst durch eine bureaukratische Verwaltung nur teurer, unökonomischer und schlechter erfüllt würde. Hier wäre für die Steuerpolitik wenigstens insofern die Möglichkeit gegeben, selektorisch zu verfahren, daß nicht leistungsunfähigere, schwächere Handelsbetriebe als solche geschützt, daß also nicht kaufmännische Mittelstandspolitik um jeden Preis getrieben würde. Im ganzen wird es jedoch auf dem Gebiete des Detailhandels wie der Geschäftsreisenden und Agenten nur sehr schwer möglich sein, ein Ausjäten der Überflüssigen zu treffen, soweit nicht die Konkurrenz es von selbst besorgt. Höchstens daß auch hier die teuren Lebenskosten und die hohen Spesen zur Sparsamkeit zwingen, daß die Berufsvereinigung und die kaufmännischen Vertretungen von selbst zu einer Rationalisierung drängen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kein Zweifel endlich, daß die Zeitökonomie im Handelsbetrieb selbst unrationell gestaltet ist: einmal durch die Verschiedenheit der jahreszeitlichen Beschäftigung; und sodann durch das Zusammendrängen der Arbeit auf wenige Stunden am Tage, und demzufolge durch das Zuwarten und Nichtstun an den übrigen. Ob hier die freien Organisationen eventuell in Verbindung mit Absatzvereinigungen und Genossenschaften imstande sind, Wandel zu schaffen, z. B. manche Geschäftsreisende auszuschalten, bleibt abzuwarten. Auch im Gastgewerbe besteht starke Übersetzung, bei dem das Verschwinden mancher Betriebe ökonomisch wirkte. Man hat an Schankkonzessionen und Lizenzen gedacht. Es wurde schon hervorgehoben, daß auch die Warenumsatzsteuer durch eine zweckmäßige Steuertechnik zur Ausschaltung mancher Mittel- und Kleinhandelsfirmen und damit zu einer Ökonomisierung dieser Funktion selbst führen kann.

Bezüglich der Kleinsiedelung endlich und der Unterbringung der Invaliden besteht ebenfalls die Gefahr einer unökonomischen Gestaltung. Wer nicht von Haus aus Landwirt ist, wird nur in seltenen Fällen geeignet sein, den Beruf durchzuführen: mangelndes Kapital, mangelnde Erfahrung werden hinderlich sein. Wir werden nur zu leicht eine Reihe von ungeeigneten Existenzen durchschleppen, die später Schutz in Form von Zöllen verlangen und eine unökonomische Preisgestaltung verursachen. Man schwankt zwischen freien Arbeitern mit kleinem Parzellengut, das eventuell vergrößert wird, oder Schaffung von kleinbäuerlichen Stellen im Osten [1]. Es ist oben auf die Gefahr hingewiesen, daß ein wahrer Landhunger entsteht und dadurch der Bodenpreis weiter in die Höhe getrieben wird. Auch die Rücksiedelung der Auslanddeutschen, falls eine solche in stärkerem Maße stattfinden sollte, würde vor allem die Preise für Grund und Boden in die Höhe treiben und mithin dieses Produktionselement verteuern. Alle Maßnahmen der Wirtschaftspolitik strahlen eben Wirkungen auf den gesamten Wirtschaftsorganismus, auf die Ausgestaltung der Produktivkräfte und damit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft aus, die in ihrer Gesamtheit überdacht werden müssen.

6. Monopole und Zwangssyndikate. Aber stellt nicht die Konzentration bestimmter Gewerbe in Händen des Staates, also das Monopol, überhaupt die rationellste Wirtschaftsart dar? Der Zer-

[1] Die angegebenen Schriften von Rieger und Wygodzinski.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

splitterung und unnötigen Übersetzung der Betriebe, auch des Handels, schiene dadurch am besten vorgebeugt. Der Gedanke leuchtet sozusagen von selbst ein, daß drei Wasserwerke an drei benachbarten Orten rationellerweise durch ein einziges leistungsfähiges ersetzt werden. Zudem möchten dadurch starke Überschüsse für die Finanzen herausspringen. Daher der allgemeine Ruf nach Staatsmonopolen, die nicht nur imstande seien, die Finanzen aufzubessern, sondern zugleich in der Richtung rationellerer Wirtschaftsgestaltung liegen. Es gilt fast als selbstverständliche Lösung, daß mindestens für eine Reihe von Waren Staatsmonopole eingeführt oder doch solche aus der Kriegszeit beibehalten werden. Das finanzielle Ergebnis scheint ganz sicher, indem man sich auf das glänzende Ergebnis der Eisenbahnen, vor allem in Preußen, beruft. Sehen wir zu, wie es sich damit verhält.

Für das Monopol eignen sich der Natur der Sache nach solche Gewerbezweige, die auch ohnedies durch starke Konzentration dafür reif sind. Da die Frage der Kompetenzverteilung für uns ausscheidet, so betrachten wir sie lediglich vom Standpunkt der Ökonomisierung der Volkswirtschaft. Es ist für uns eine Frage der Zweckmäßigkeit, nicht des Prinzips. Bedeutet ein Monopol in Händen des Staates wirklich eine rationelle Wirtschaftsführung und eine finanzielle Überschußwirtschaft? Zur Beurteilung der letzteren dürfen wir freilich nicht nur die formellen Reineinnahmen des Monopols buchen. Vielmehr müssen ebenso der Pensionsetat, die Anschaffungskosten bzw. deren Verzinsung sowie die staatlichen Nebenleistungen nach kaufmännischen Gesichtspunkten mit verrechnet werden. Kurz es sind die durch das Monopol uns sonst entgehenden Einnahmen zu berücksichtigen. Nur dann kann man von einem finanziellen Erfolge sprechen, wenn man diese Verhältnisse in Betracht zieht, die bei einer isolierten Darstellung der einzelnen Einnahmeposten entgehen. Dazu gehört also Anrechnung der Verbrauchsabgaben, die uns ohne Monopol zufließen, dazu der Entgang von Einkommensteuern der selbständigen Personen, die nun fortfallen oder als Beamte verminderte Einnahmen beziehen, endlich die Selbstbelastung des staatlichen Eigenverbrauchs. Erst das, was dabei mehr herausfällt, wird als finanzieller Monopolgewinn zu buchen sein. Es ist in jedem Falle zweifelhaft, wieweit Mehreinnahmen gegenüber dem anderwärts entgehenden Gewinn herauskommen, ob nicht eine zweckentsprechende Besteuerung das gleiche oder ein höheres finanzielles Ergebnis zeigt. So ließe sich z. B. gewiß die Spiritus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zentrale in ein Reichsmonopol überführen. Aber ob das mehr Vorteil böte, als die Erhöhung der Branntweinsteuer, ist sehr unsicher. Eine zu kostspielige Erwerbung von Industriebetrieben müßte von vornherein eine unproduktive Belastung bedeuten, kaufmännisch also nur geringe Überschüsse ergeben.

Das ist die finanzielle Seite. Sodann aber bleibt die wirtschaftliche Hauptfrage, ob die Zusammenfassung der Betriebe in Händen des Staates wirklich eine Ökonomisierung bedeutet und ob nicht eine private Industrie bessere Resultate ergibt. Ob also freie Unternehmung oder staatliche Organisation rationeller ist? Es kann dabei stets nur auf eine Entscheidung von Fall zu Fall in den einzelnen Gewerben ankommen, bei der volkswirtschaftliche und finanzielle Standpunkte auseinandergehalten werden. Nach der Art der Monopole lassen sich mehrere Formen unterscheiden: Erzeugungs-, Vertriebs- und Einfuhrmonopole. Sie sind objektiv verschieden nach dem Risiko, nach den Übernahmebedingungen und dem möglichen Erfolge, subjektiv nach ihrer Eignung für die staatliche Regie.

a) An sich erscheint eine große Reihe von Gütern und Dienstleistungen dafür passend [1]. Man wird jedoch die Bedingungen einzeln betrachten müssen, ob eine Überführung zweckmäßig ist. Es macht einen Unterschied, ob es sich um die Übernahme vorhandener Gewerbe durch den Staat oder um Schaffung neuer Techniken handelt, ob um Einführung von ausländischen Waren und Rohstoffen oder endlich um den gesamten Handelsvertrieb von in- und ausländischen Erzeugnissen. Nicht alles steht unter gleichen Bedingungen. Der erstere Fall der

[1] Es kämen folgende Monopole, die vorgeschlagen sind, in Betracht:

I. Erzeugung	II. Einfuhr	III. Handelsvertrieb
Bergbau	Baumwolle	Branntwein
Elektrizität	Futtermittel	Eisen
Kali	Getreide	Getreide
Kohlenvergasung	Kaffee	Hypotheken
Munition	Kupfer	Inserate
Spiritus	Metalle	Kali
Stickstoff	Petroleum	Spiritus
Tabak	—	Versicherung
Zement	—	Zement
Ziegel	—	Zucker

Die Fälle müßten natürlich sämtlich einzeln behandelt werden, was hier natürlich nicht beabsichtigt wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Übernahme vorhandener Industriezweige erfordert sehr hohe Aufwendungen für den Erwerb. Nach kaufmännischer Buchung würde finanziell dann sehr wenig herauskommen, wenn die bestehenden Werke teuer erworben werden müßten, wie es etwa beim Kohlenbergbau[1] und jedenfalls auch bei den heutigen Tabakfabriken der Fall wäre. Dann wird die Entscheidung von vornherein negativ ausfallen, weil diese Übernahme eine unproduktive Belastung darstellt. Bei größeren Objekten müßte eine Erwerbsanleihe aufgenommen werden, deren Verzinsung kaum größere Überschüsse verspricht als eine entsprechende Besteuerung.

Dabei bleibt der wirtschaftliche Gesichtspunkt noch außer Frage. Der würde aber in all den Fällen gegen ein Staatsmonopol sprechen, wo wir es mit einem technischen Betrieb, mit Marktkonjunktur und wechselnden Preisen zu tun haben. Anders liegt die Sache dort, wo vor allem eine verwaltungsmäßige Behandlung mit festen Sätzen und regelmäßig funktionierendem Apparat in Frage steht. Letztere eignet sich für ein Staats- bzw. Kommunalmonopol, also Gaswerke, Straßenbahn, Wasserversorgung, Apothekerei. Hier wird ausschließlich die finanzielle Entscheidung in Betracht kommen. Man scheint sehr oft das eine Beispiel der preußischen Staatsbahnen für maßgebend zu halten. Das ist es aber nicht. Sehen wir uns die Kommunalbetriebe auf das finanzielle Ergebnis an, so erscheint es geradezu kläglich. Im statistischen Jahrbuch deutscher Städte wird über fünfzig Städte berichtet. In Betracht kommen als Betriebe: Gas, Wasser, Elektrizität, Straßenbahnen, Märkte und Markthallen, Vieh- und Schlachthöfe, Häfen und Lagerhäuser. Die laufenden Einnahmen ergeben allerdings für die Gesamtheit der Städte einen Überschuß von 69 Millionen Mark. Zieht man aber die außerordentlichen Aufwendungen, die nötig sind, in Betracht, so verwandelt sich der Überschuß in ein Defizit von rund 12 Millionen, an dem ungefähr alle Arten der städtischen Betriebe, vor allem auch Straßenbahnen und Beleuchtungswerke beteiligt sind. Dabei ergeben die Steuern in denselben Städten eine Reineinnahme von 280 Millionen Mark. Nun soll nicht verkannt werden, daß in vielen Fällen die Übernahme erfolgt ist, weil die Werke ohnedies notleidend waren, daß

[1] Darüber ausführlich auf Grund genauer Berechnungen G. Gothein, Reichsbergbaumonopol? 1916. — Eb. Gothein in Europ. Staats- und Wirtschaftszeitung 1917 S. 20.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es sich öfters um Ausbau unrentabler Straßenbahnlinien handelt, um das Weichbild aufzuschließen, daß die Konkurrenz von Gas und Elektrizität oft ungünstig wirkt, daß in vielen Fällen die Stadt besondere Rücksichten auf die Verbraucher zu nehmen hat. Andererseits kann Staat bzw. Reich auch weit mehr als Großunternehmer auftreten und mithin vorteilhafter wirtschaften als die Gemeinde. Aber nicht selten würde auch der sich in ähnlicher Lage befinden. Aus alledem geht hervor, daß finanziell die Sache mit sehr großer Vorsicht angefaßt werden will und nicht sicher auf große Überschüsse zu rechnen ist. Ein Kalimonopol beispielsweise wird an sich möglich sein, weil Deutschland darin wirklich ein natürliches Monopol besitzt. Die arge Zersplitterung im Kalibergbau würde freilich gerade hier eine sehr spezialisierte und weitausgreifende Gesetzgebung nötig machen, die auf manche Hindernisse stößt, aber doch durchführbar erscheint [1].

b) Anders steht es mit der Übernahme von solchen Gewerbezweigen, die ein neues Produktionsverfahren darstellen: so Elektrizitätsversorgung, Kohlenvergasung und Stickstoffgewinnung. Hier ist der Monopolgedanke an sich leichter durchführbar und eventuell finanziell lohnend. Es könnte geschehen entweder in Form von gemischtwirtschaftlichen Betrieben oder in der von Staatseigentum mit privater Verwaltung, wenn man von reinem Staatsmonopol absieht. Schon die Erwerbung wäre nicht mit soviel unproduktiven Belastungskosten verbunden: das gilt besonders von den beiden zuletzt genannten Produktionszweigen. Es könnte von vornherein durch Vereinheitlichung der Erzeugung, durch modernste Betriebseinrichtungen und rationellste Bewirtschaftung ein Vorteil erlangt werden. Auch bei der Elektrizität handelt es sich zum guten Teil um die Neueinrichtungen der allgemeinen Kraftversorgung für das ganze Land. Stromerzeugung und Stromverteilung könnten vereinheitlicht, dadurch viel gespart werden. Der Monopolgedanke liegt technisch und volkswirtschaftlich sehr nahe. Auch finanziell würde jedenfalls das Erträgnis ein hohes sein, soweit inländischer Verbrauch und inländische Erzeugung in Betracht kommen: jede Zersplitterung würde hier unökonomisch wirken. Anders steht es freilich mit dem Absatz ins Ausland.

Im allgemeinen werden wir, je nach ihrer Eignung für staatliche Monopole, technische, kaufmännische und verwaltungsmäßige Betriebe

[1] Gothein a. a. O. S. 56 ff. — Allerdings wären vorher die spanischen Kalivorräte festzustellen, damit keine Enttäuschung und Rückschlag eintritt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unterscheiden. Bei letzteren ist öffentliche Bewirtschaftung durchaus am Platze. Dazu gehört jedenfalls das Eisen- und Straßenbahnwesen, zumal das Technische hierbei den Privatwirtschaften überlassen wird. Beides hat es außerdem mit einer inländischen Wirtschaftsversorgung zu tun, bei denen auch der Privatbetrieb eine umfassende bureaukratische Leitung nötig machte. Anders verhält sich die Sache bei vorwiegend technischen Betrieben. Hier ist der öffentliche Apparat schon weniger geeignet, auch im allgemeinen zu schwer entschlußfähig, um mit Privaten konkurrieren zu können. Schon das Experimentieren und Versuchen mit neuen Methoden läßt eine vorhergehende Bilanzaufstellung mit Rechnung- und Parlamentskontrolle schwer zu. Der Anreiz für Techniker, Ingenieure, Betriebsleiter fällt beim Beamten fort. Es bestehen bezüglich der Anpassungsfähigkeit und der Bewegungsfreiheit große Bedenken. Ob hier ein Gegengewicht durch eine Beteiligung am Gewinn seitens der technischen Leitung geschaffen werden kann, um das Interesse lebendig zu erhalten, dürfte mindestens zweifelhaft sein. Im allgemeinen dürfte die freie Unternehmung rationeller wirtschaften. Ganz ausgeschlossen aber muß das Monopol für kaufmännische Betriebe gelten, wo es auf Aufsuchen des Marktes, Anpassen an die Konjunktur, wechselnde Preise, Ausspähen neuer Verbindungen und selbständiger Initiative ankommt. Hier würde ein staatliches Monopol völlig versagen.

Es wird also immer zu untersuchen sein, in welche Reihe ein Gewerbezweig gehört. Wenn es sich z. B. bei der Stickstoffgewinnung um die Ausdehnung und den Absatz im Auslande handelt, müßte dieser Vertrieb freigegeben werden, weil ein schwerfälliger Beamtenapparat dazu nicht geeignet ist. Da die Elektrotechnik andererseits gerade im Auslande starke Abnehmer gefunden hat und die einheimische Erzeugung sich von diesem nicht gut trennen läßt, so liegen hier besondere Schwierigkeiten vor. Sie lassen sich vielleicht in der Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung beheben. Sonst würde trotz staatlicher Konzentration zwar eine bestimmte und gesicherte Einnahme herausspringen. Aber das Monopol möchte doch eine Mindererzeugung gegenüber privater Initiative bedeuten. Wegen mangelnder Vergleiche könnte man dafür allerdings keinen Beweis erbringen; doch Wahrscheinlichkeitserwägungen sprechen dafür, daß ökonomisch der größere Gewinn auf seiten der Privatwirtschaft läge und darum auch volkswirtschaftlich den Vorzug verdiente.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

c) Anders zu beurteilen ist die zweite Form, das bloße Einfuhrmonopol von fremden Rohstoffen und Lebensmitteln. Hier würde das Risiko einer starken Kapitalanleihe fortfallen. Staat bzw. Reich würde von vornherein nicht mit unproduktiven Kostenelementen belastet sein. Das feste Kapital für solche Unternehmungen ist nur gering, und über Kredit würde das Reich ohne weiteres verfügen. Es fragt sich, wenn wir vom Getreide und den Futtermitteln absehen, ob das Einfuhrhandelsmonopol finanziell ertragsreich ist. Es handelt sich etwa um Baumwolle und andere Textilstoffe (Jute), um Kupfer und sonstige Bergbauprodukte (Aluminium). Hier käme, wenn man auf die Preisbeeinflussung im Lande verzichtet, nur der mittelbare Gewinn aus der Handelsvermittlung in Betracht. Man überschätzt auch in wissenschaftlichen Kreisen öfters dessen Größe. Selbst wenn wir die gleiche Fähigkeit bei der Übernahme durch den Staat voraussetzen, so begründet ein solcher Gewinn an sich noch kein Monopol. Jener ließe sich durch eine Konjunktursteuer erfassen ohne die Schattenseiten der staatlichen Regie. Ob andererseits ein konzentrierter und einheitlicher Einkauf durch staatliche Gesellschaften die Spesen verbilligt, kann indessen sehr zweifelhaft sein. Das gilt auch vom Getreidemonopol. Der Kaufmann verfährt geschickter als der Beamte. Im Gegenteil würde der Einkauf durch eine staatliche Organisation voraussichtlich weit teurer zu stehen kommen als sonst, mithin für die Volkswirtschaft ungünstig sein. Nun wäre allerdings dem Reiche die Möglichkeit gegeben, den Preis für die fremde Einfuhr von Rohstoffen beliebig über den Einkaufspreis zu stellen und den Überpreis für sich einzustecken. Aber dieses Ziel läßt sich offenbar ohne Monopol durch eine Rohstoffabgabe erreichen. Das finanzielle Erträgnis hängt dann ganz von der Erhöhung der Preise ab, bedeutet aber gar keine spezielle Monopolfrage. Von den sonstigen Schwierigkeiten des Getreidemonopols wollen wir hier absehen [1].

[1] Über das Getreidemonopol einstweilen Hanisch in Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 154. — Hans Blankenstein, Reichsfinanzquellen Heft 1, 1917; dazu die Kritik von Pinner im Preuß. Verwaltungsblatt, Jahrgang 39 Nr. 3 und Heil in Zeitschrift für das gesamte Getreidewesen, 9. Jahrgang, Heft 9/10. Nach Blankensteins Vorschlag soll der Gewinn auf Kosten des Bäckereigewerbes geschehen. Aber das scheint mir ganz unmöglich, wenn nicht auch dieser verstaatlicht bzw. in wenigen großen Brotfabriken konzentriert wird. Und auch dann scheint mir die Berechnung reichlich optimistisch. Übrigens läßt Blankenstein von vorn-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allerdings kann das Vorgehen anderer Staaten zur Nachahmung reizen und tatsächlich ein Monopol als die zweckmäßigste Form der Einfuhr erscheinen lassen. So vermöchte die Einführung eines Getreidehandelmonopols in Rußland auch den Gedanken einer Verstaatlichung wenigstens der Einfuhr in Deutschland nahezulegen. Ähnlich dort, wo ohnedies die Rohstoffe im Auslande vertrustet sind und mithin der Händler eine besondere Funktion nicht mehr zu erfüllen brauchte, wie beim Petroleum und Kupfer. In letzterem Falle scheint eine Monopolverwaltung ohne Risiko zu sein und selbst ohne die Gefahr der schlechten Versorgung. Nur wird dann auch volkswirtschaftlich nicht soviel an Arbeit gespart, als daß das finanzielle Ergebnis schon erheblich werden könnte. Die Gefahr für den Staat liegt anderwärts, d. i. in dem stark spekulativen Element, die die Welthandelsartikel durchmachen. Das Risiko sehr schwankender Einnahmen und sogar wirklicher Verluste müßte in den Kauf genommen werden. Das Bedenken einer unrationellen, weil zu teuren Erwerbung würde zwar fortfallen. Aber spekulative Welthandelsartikel, wie Kupfer, eignen sich eben aus anderen Gründen nicht für ein Staatsmonopol. Bei Petroleum wäre die Sache leichter durchführbar.

Dort dagegen, wo ein Auslandmonopol nicht besteht, hat der Einfuhrhandel wirklich eine Funktion zu übernehmen; sei es der geschickten Ausnutzung der Marktlage, sei es der Kreditgewährung, sei es der Vorwegnahme kommender Nachfrage. Dafür erscheint allenthalben eine staatliche Einfuhrgesellschaft, die noch dazu parlamentarisch kontrolliert würde, wenig anpassungsfähig. Die Bedarfsbefriedigung würde sie schlechter ausführen als der private Handel, wahrscheinlich auch den Einkaufspreis ungünstig beeinflussen. Ein solches Einfuhrmonopol würde am ehesten noch in der Form der gemischten Rohstoffgesellschaften, bei denen der Staat an der Leitung und am Gewinn beteiligt ist, sich durchführen lassen. Die Kriegsorganisationen haben aber weit teurer eingekauft als der private Handel. Vom Standpunkt der Rationalisierung des Wirtschaftslebens würde also ein ökonomischer Vorteil dabei nicht herauskommen. Einfuhrmonopole auf bestimmte Rohstoffe versprechen nicht nur keinen großen finanziellen Gewinn, sondern im Gegenteil größere Verwaltungsspesen und eine ungünstige

---

herein jeden Gedanken einer rationellen Gestaltung der Brotversorgung, an der allein gespart werden könnte, außerhalb seiner Erwägungen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Preisgestaltung. Die verlockende augenblickliche Einnahme des Staates aber als maßgebend erscheinen zu lassen, würde eine kurzsichtige Finanzwirtschaft bedeuten; diese muß vielmehr auf die dauernde Verbilligung der Produktion und die dauernde Stärkung der Einnahmequelle gerichtet sein. Durch ein unökonomisches Vorgehen würde die Versorgung des Landes mit Rohstoffen weniger billig und zweckmäßig als bei freiem Handel geschehen.

Ähnliches würde auch vom Handelsvertrieb im Inlande gelten. Es muß jeder einzelne Fall sorgsam abgewogen werden. Die Reichsbank, die man öfters zum Beweise des gemischtwirtschaftlichen Betriebes heranzieht, läßt sich damit nicht gut vergleichen. Denn ihre Tätigkeit ist auf bestimmte Geschäfte beschränkt. Man hat den Notenbanken gerade die riskanten und rein kaufmännischen Geschäfte nicht gestattet, sondern sie auf mehr verwaltungsmäßige gewiesen. Dem Staatsmonopol in den Fällen des Einfuhrhandels sowie der Übernahme bestehender Industriezweige stehen also wirtschaftliche Bedenken gegenüber, die in der Natur der Sache liegen. Das finanzielle Ergebnis ließe sich auf dem Wege der Besteuerung in demselben Umfange oder noch erfolgreicher durchsetzen. Andererseits würde in besonderen Fällen, wie beim Kali, Petroleum, bei der Stickstoffgewinnung eventuell bei der elektrischen Kraftversorgung ein Monopol durchführbar sein, ohne daß vom Standpunkt der Rationalisierung der Wirtschaft die Schattenseiten entgegenzutreten brauchten. —

d) Es gibt freilich noch einen anderen Weg, der im Kriege eingeschlagen ist und eventuell auch wirtschaftlich zweckmäßig erscheinen könnte, d. i. die Zwangssyndikate auf freier kaufmännischer Grundlage. Man hat in Fortführung der Kriegsorganisation dafür verschiedene Industriezweige vorgeschlagen: Eisenerzeugung, Zucker, Zement, Messing- und Kupferwerke u. a.; auch der Kohlenbergbau und die Spiritusindustrie können diesen Weg beschreiten. Vom finanziellen Standpunkt würde das Bedenken des unvorteilhaften Übernahmepreises vermieden sein. Man knüpfte an bestehende Syndikate an oder versuchte die losen wirtschaftlichen Vereinigungen fester zu gestalten. Es würde dadurch den bestehenden Werken ihre Fortdauer garantiert und der Absatz im Inlande zu bestimmten Preisen gesichert sein. Die Konkurrenz der Werke untereinander, wie auch der neu entstandenen würden freilich unterbunden werden, dafür aber das Gewinnstreben an sich bestehen bleiben. Es würde also allenthalben auf ein faktisches Monopol mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Staatsgarantie und entsprechender Staatsbeteiligung hinauslaufen. Dafür müßte eine Preiskontrolle wenigstens für das Inland durch ein staatliches Kartellamt erfolgen. Diese Konsequenz betrachte ich als ganz unerläßlich, selbst wenn die Befürworter der Zwangssyndikate es nicht Wort haben wollen. Vom Kartellgewinn könnte dann eine Abgabe von bestimmter Höhe an den Staat abgeführt werden. Letzterer Vorschlag, der von industrieller Seite direkt gemacht wurde, hat sehr viel Verlockendes für sich, da es sich um ertragsreiche Industrien der Rohstofferzeugung handelt. Hier scheint der finanzielle mit dem wirtschaftlichen Vorteil vereinigt zu sein, der bei dem reinen Staatsmonopol zweifelhaft war.

Die Bedenken sind gerade von dem Standpunkt der Ökonomisierung des Wirtschaftslebens mehrfacher Art. Einmal wird dadurch der Staat unmittelbar an dem Gewinn einzelner Industrien interessiert: diese würden einen überragenden Einfluß erhalten. Die Kartellpolitik würde durch Outsiders überhaupt nicht mehr gut durchbrochen werden können. Das Aufkommen neuer Werke und deren Konkurrenz würde notwendig fortfallen. Man soll sich nicht täuschen, daß dies die Folge sein müßte. Wenn nicht der Staat sich selbst um seinen Vorteil bringen wollte, würde er Neugründungen nach Möglichkeit zu hindern suchen. Vermutlich würde er Produktion außerhalb der vorhandenen Betriebe von einer Konzession abhängig machen. Notwendig wäre wohl auch eine parlamentarische Kontrolle, die wiederum Bedenken wirtschaftlicher und kaufmännischer Art unterliegt. Sodann wäre Bedingung für das finanzielle Gelingen eine bestimmte Preispolitik durch Einführung von hohen Schutzzöllen, um die inneren Preise zu sichern und hohe Erträge abzuwerfen. Ohne diese würden bedeutende finanzielle Überschüsse, auf die es dem Staate gerade ankommt, sich kaum ergeben. Die Befürworter der Zwangssyndikate haben darum auch mit Recht diese Forderung gestellt. Da sich für die Syndizierung vorzüglich Rohstoffe und Halbfabrikate eignen, würde diese notwendig auf Kosten der weiterverarbeitenden Industrien erfolgen. Wir müßten dadurch Industriezölle von beträchtlicher Höhe auch für die Fabrikate einführen. Eine Erniedrigung bzw. Anpassung an die Weltmarktpreise dürfte vom finanziellen Gesichtspunkt leicht verweigert werden, da der Gewinn gerade von der Abhaltung fremder Konkurrenz und der Höhe der Zölle abhängt. Es würde mithin eine sehr weitgehende Verbrauchsbesteuerung der Produktionsmittel eintreten; deren niedrige Gestehungskosten ist aber aus Gründen der allgemeinen Rationalisierung der Volks-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaft geboten. Hier besteht ein sehr starker Widerstreit zwischen dem augenblicklichen finanziellen und dem dauernden volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse.

Weiter würde wahrscheinlich die Preisstellung durch das Zwangssyndikat auf die schwächeren Werke Rücksicht nehmen. Dadurch wird ein Herabdrücken der Preise verhindert und eine konservative Preispolitik aus finanziellen Gründen verteidigt werden. Die Preise müßten hoch bleiben, nicht nur in Folge des Einfuhrzolles und der staatlichen Gewinnbeteiligung, sondern weil die Grenzkosten der im Zwangssyndikate enthaltenen schwächeren Werke den Preis bestimmten. Darin steckt ein stark unökonomisches Moment, das sich kaum vermeiden ließe. Wie mit Recht gesagt ist, hat es schon seinen Sinn, daß die Syndikate immer nur auf Zeit geschlossen werden. Nach deren Ablauf kann die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit des Vertrages, kann die Änderung des technischen Fortschrittes immer von neuem geprüft und den inzwischen eingetretenen Umstellungen Rechnung getragen werden. Alles das fällt bei Dauersyndikaten fort. Die Korrektur durch Quotenübertragung auf andere Werke würde voraussichtlich an der Sentimentalität der Beteiligten scheitern, ebenso das Streben nach Betriebskonzentration. Ein besonders heikler Punkt bildet endlich der Auslandmarkt und dessen Preisgestaltung. Denn dieser läßt sich natürlich nicht syndizieren. Es würde eine Unterbietungspolitik im Auslande eventuell mit Verlustpreisen direkt auf Kosten inländischen Verbrauches, und zwar mit einem staatlichen Gewinn, geschehen. Die inländischen Verbraucher würden also zugunsten ausländischer dem Staate eine Einnahme verschaffen. Das wirkt nicht nur volkswirtschaftlich ungünstig, sondern würde auch handelspolitisch, ja rein politisch bedenkliche Konsequenzen zeitigen. Das dumping würde gleichsam unter Staatsaufsicht gestellt und mit staatlichen Mitteln betrieben.

Der Vorzug des Systems gegenüber der reinen Monopolwirtschaft würde das Beibehalten des individuellen Gewinnstrebens sein. Das eigene Interesse an sparsamer Herstellung, an Ausnutzen der Konjunktur, am Verfolgen des Weltmarktes würde gewahrt bleiben. Die Zwangssyndikate haben darin gegenüber den reinen Staatsmonopolen sicherlich einen Vorzug. Das bureaukratische Prinzip würde nicht zur alleinigen Geltung gelangen, sondern kaufmännische Leitung vorliegen. Auch finanziell könnte das Ergebnis günstig sein. Das letztere ließe sich freilich auch ohnedies durch eine vorsichtige Beteiligung am Rein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewinn bei den bodenständigen kartellierten Industrien erreichen. Gerade die Frage aber, die für uns wichtig ist, ob durch Zwangssyndikate eine Rationalisierung der Volkswirtschaft gewährleistet würde, erscheint höchst zweifelhaft, wenn nicht besondere Kautelen gegeben werden. Denn es müßte natürlich eine Kontingentierung der Produktion eingeführt werden, um die Preise halten zu können. Das hindert aber andererseits die Ausnutzung höchster Produktionsentfaltung. Der Staat würde eben unmittelbar am finanziellen Erträgnis und nicht mehr an der volkswirtschaftlichen Stärkung überhaupt interessiert sein. Die schlechtest arbeitenden Werke werden von dem Syndikat eine solche Preisstellung verlangen, daß ihre Selbstkosten noch gedeckt werden. Dadurch wird aber die ökonomischste Gestaltung der Produktion und der höchste Ertrag für die Volkswirtschaft nicht gewährleistet. Die dauernde Stärkung der Einnahmequellen und die Steigerung der Leistungsfähigkeit ist wichtiger als der äußere Ertrag. Das finanzielle Ziel würde sich schließlich auf dem Wege eines Ausbaues der Umsatzsteuer jedenfalls mit weniger Schwierigkeiten erreichen lassen als auf dem der Zwangssyndizierung, da diese leicht der Gefahr der Versteinerung verfällt.

In einzelnen Fällen, die besonders zu untersuchen sind, vermöchte allerdings ein Monopol, das entweder in Form der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung oder in der des Zwangssyndikates oder auch als reines Staatsmonopol aufträte, ökonomisch einen Fortschritt darzustellen. Es könnte der Zersplitterung der Kräfte vorbeugen, eine rationelle vereinheitlichte Produktionsgestaltung vornehmen, ohne daß die bureaukratischen Hemmnisse sich sehr stark zu zeigen brauchten. Aber im allgemeinen wird einstweilen gerade für die neuen Aufgaben der Friedenswirtschaft die freie Unternehmertätigkeit und die kaufmännische Anpassungsfähigkeit noch am ehesten die Rationalisierung des Wirtschaftslebens besorgen. Finanz- und Wirtschaftspolitik vermögen an vielen Stellen nachzuhelfen, mindestens aber negativ fördernd zu wirken, indem sie die Fortschritte nicht unterbinden.

Die kurze Übersicht, die allenthalben sich mit Andeutungen begnügen mußte, hat so viel gezeigt, daß auf dem Wege einer Rationalisierung der Produktivkräfte viele Möglichkeiten bestehen, die in ihrer Gesamtheit sehr große Fortschritte versprechen. Die freien Kräfte der Wirtschaften haben außerordentlich viele Anhaltspunkte, wo sie mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erfolg einsetzen können. Ein Teil der Schädlichkeiten birgt in sich auch die Mittel, ihnen zu begegnen. Dahin wird in erster Linie das hohe Preisniveau selbst drängen, an Kosten möglichst zu sparen und die Volkswirtschaft ertragreicher zu gestalten. Soweit andererseits die Wirtschafts- und Finanzpolitik in Frage kommt, müßte sie jenes Ziel dauernd im Auge behalten, ohne sich von vorübergehendem Vorteil irremachen zu lassen, selbst wenn sie einmal eine Einnahmequelle nicht voll ausnützt. Das Ideal der höchsten Wirtschaftlichkeit selbst bleibt freilich kaum jemals erreichbar. Zwischen Ausnutzungsmöglichkeit und Effektiverfolg besteht immer eine Differenz. Es gibt stets einen Ausnutzungskoeffizienten der Wirtschaftlichkeit, der niemals sich ganz der Eins nähert. Bei jeder Kraftmaschine ist es nicht anders. Aber es bleibt die technisch wissenschaftliche Aufgabe, die vorhandenen Produktivkräfte den Idealen möglichst zu nähern. Der „ökonomische Koeffizient", von dem wir eingangs sprachen, also das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis der nationalen Produktion kann allenthalben noch gesteigert werden. Die Bodenkräfte sind in einem Lande wie Deutschland an sich zerstreut; mithin bleibt das Transporthindernis stets zu berücksichtigen und vom Standpunkte der Gesamtvolkswirtschaft zu bewerten. Es kommt darauf an, gerade die örtlichen Ausnutzungsmöglichkeiten möglichst ergiebig zu gestalten.

Gebundenheit und Zwang sind nicht der Weg, um wirtschaftlich die höchsten Möglichkeiten zu erzielen. Vor allem dort, wo es nicht auf das Verwaltungsmäßige als vielmehr auf das Technische und Kaufmännische ankommt, erscheint eine staatliche Organisation wenig geeignet. Es werden vielmehr die mittelbaren und unmittelbaren Verluste der „gebundenen Unternehmungen", um mit Lamprecht zu sprechen, stets in Rechnung zu stellen sein. Gerade vom Standpunkte höchster Leistungsfähigkeit scheint noch auf lange hinaus der wirtschaftliche Egoismus nicht entbehrlich. Bei einer Organisierung der Produktivkräfte kann die freie Tätigkeit in keinem Falle ausgeschaltet werden. Man wird die stärkste Rationalisierung nicht vom Zwange und der staatlichen Organisation der Produktivkräfte erwarten dürfen. Das Ziel höchster Erträgnisse bei verringerten Kosten und Ausnutzung aller Kräfte läßt sich auf anderen Wegen besser erreichen. Die Finanzpolitik im Zusammenhang mit einer alle Seiten abwägenden Wirtschaftspolitik bietet genug Mittel, um ein Minimum toter Last und ein Maximum von Ergiebigkeit zu erreichen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im ganzen bleiben uns viele Aussichten offen, um größere Ersparnisse und mithin größere Überschüsse, größere Leistungsfähigkeit mit geringerem Aufwande zu erzielen. Das aber sind die Grundlagen öffentlicher Einnahmen überhaupt. Der wissenschaftlich-rationellen Wirtschaftsführung stehen sehr lohnende Aufgaben bevor. Sie sind auf vielen Gebieten der Produktion wie des Handels noch kaum in Angriff genommen. Wir hatten vielfach unökonomisch mit Material und Arbeitskräften, mit Zeit und Transport wie mit Einkauf gewirtschaftet. Hier überall kann öfters zum ersten Male eine Rationalisierung des Wirtschaftens, eine strikte Durchführung des ökonomischen Prinzips einsetzen. Hier läßt sich auch der Kapitalumschlag beschleunigen und mithin die notwendige Kapitalbildung erhöhen. Nicht nur die Höhe des Dividendus, sondern die Niedrighaltung des Divisors wird von ausschlaggebender Bedeutung, um den volkswirtschaftlichen Reinertrag zu erhöhen. Darum ist mit Absicht nicht gesprochen von einer einheitlichen Sozialisierung der Gesamtwirtschaft. Denn für die nächste Zukunft scheint noch nicht dies wirklich in Frage zu stehen, als vielmehr die Erhöhung der Produktivkräfte als solche. Erst auf dieser Grundlage aber kann an die dauernde Lösung der Finanzfrage gedacht werden: sie ist die unentbehrliche Voraussetzung dieser.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Sozialpolitische Gesichtspunkte.

Es könnte den Anschein erwecken, als sei die höchste Rationalisierung unseres Wirtschaftslebens und die Steigerung des Reinertrages der Volkswirtschaft nur durchführbar unter Ausschaltung aller sozialpolitischer Erwägungen. Es ist öfters gesagt worden, daß eine ihrer selbst bewußte Wirtschaftspolitik und fortgeschrittene Sozialpolitik sich in einem notwendigen Gegensatz befinden. Daß künftig die rationelle Wirtschaftsführung das erste Wort hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber jener Antagonismus scheint doch nur auf den ersten Blick zu bestehen. Vielmehr vermag rationelle Produktionspolitik mit einer vorausschauenden Sozialpolitik durchaus Hand in Hand zu gehen. Beide lassen sich sehr wohl in Einklang zueinander bringen. Darüber noch ein paar Bemerkungen.

Wir müssen der starken sozialen Verschiebungen gedenken, die durch den Krieg bei uns ausgelöst sind. Durch die Eigentümlichkeit der Kriegswirtschaft ist der kapitalistische Charakter unserer Wirtschaftsordnung stärker zur Geltung gekommen. Der Krieg wirkt höchst unsozial, so viele staatssozialistische Maßnahmen auch gerade in Deutschland gegeben sind. Nicht so sehr die Einkommen- als die Vermögensbildung ist dafür charakteristisch. Es hat offenbar eine Vermögenskonzentration stärkster Art stattgefunden. Die Kriegssteuern haben ihr etwas die Spitze abgebrochen, aber sie doch keineswegs beseitigt. Es wird sich auf der einen Seite ein dauerndes Recht auf Zinsgenuß und Kapitalrückzahlung, auf der anderen eine dauernde Pflicht zum Aufbringen des Anleihedienstes gegenüberstehen. Dadurch ist also eine neue, sehr starke Abhängigkeit der Volksgenossen untereinander entstanden. Eine Reihe von Einzelwirtschaften ist in den Genuß von 6 Milliarden Rente gelangt, für die die Gesamtheit der Staatsbürger aufkommen muß. Dem steht allerdings der Umstand gegenüber, daß kleine Sparer ebenfalls Anleihe übernommen haben. Trotzdem hat

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Krieg die Vermögensunterschiede in einzelnen Händen gefördert. Die Ergebnisse der Einkommensteuer für das Jahr 1916 zeigen das für Preußen in der deutlichsten Weise. Die Zahl der Zensiten über 100 000 Mark Einkommen ist seit 1913 um 28 % gewachsen, die der kleinen Einkommen hat sich vermindert. Diese Entwicklung hat sich erst im letzten Jahre herausgestellt, während sie im Jahre zuvor noch nicht sichtbar wurde. Soweit es sich lediglich um Einkommen aus Gewerbe und Arbeit handelt, wird diese Anhäufung wieder verschwinden, da die Ursachen der erhöhten Kriegsgewinne sowie der Geldentwertung wieder fortfallen. Anders aber soweit Vermögensbildung und Rentenbezug in Betracht kommen. Die erhöhten Besitzeinkommen daraus werden eine dauernde Erscheinung bleiben. Ein beträchtlicher Teil der nationalen Arbeit wird lediglich zugunsten der Besitzenden geleistet werden, und der Staat wird stark in den Dienst des Rentenkapitals gestellt, für das er die Einnahmequellen schaffen muß.

Dagegen ist die Schicht des selbständigen Mittelstandes, der Handwerker, des Kleingewerbes und Detailhandels auf der einen, die zunehmende Schar der Festbesoldeten auf der anderen Seite in ihrem Einkommen wesentlich geschwächt. In der Folge wird die Tendenz darauf gerichtet sein, leistungsunfähigere, schwächere Betriebe als solche zu beseitigen, wenigstens aber nicht künstlich zu erhalten. Mittel, die bisher nach dieser Richtung eingeschlagen wurden, werden künftig nicht mehr am Platze sein. Sozialpolitische Erwägungen werden aber schon darum Rücksicht finden müssen, weil die Besteuerung als sehr drückend empfunden und noch dazu von geschwächten Kräften getragen wird. Es handelt sich also darum, einen sozialen Lastenausgleich zu finden. Einige Andeutungen mögen genügen, um die Möglichkeiten anzudeuten.

1. Die Konsumentenpolitik kann nach beiden Seiten Rücksicht nehmen: durch Beachtung sowohl der Einkommen- und Vermögensverschiebung hier, als der Geldentwertung dort. Wenn der Geldwert dauernd gesunken bleibt, so macht sich bei den unteren Einkommenschichten der verminderte Grenznutzen des Geldes deutlich bemerkbar. Dort, wo das freie Einkommen ohnedies fortfällt, müssen notwendige Ausgaben infolge der gestiegenen Preise unterbleiben; das geschieht auf Kosten der Gesundheit und mithin der Arbeitskraft. Andererseits erhöhen sich au chdie Selbstkosten der Arbeit vor allem infolge der Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teuerung der täglichen Lebensbedürfnisse. So rechtfertigt es sich also, das steuerfreie Minimum zu erhöhen. Nicht nur hatten einzelne Bundesstaaten, wie Sachsen, schon im Frieden eine recht niedrige Grenze, sondern auch Preußen blieb hierin gegen das Ausland zurück. In England war bekanntlich vor dem Kriege die Einkommengrenze 3200 Mark und ist später auf 2600 Mk. herabgesetzt worden. In den Vereinigten Staaten beginnt die Einkommensteuer erst mit 3—4000 Dollar. Dem verringerten Geldwert entsprechend, wird man im allgemeinen auf mindestens 1500 Mark hinaufgehen können, ohne daß dadurch dem Staatssäckel ein zu großes Opfer zugemutet wird. Gerade die Stärkung der Kaufkraft der unteren Schichten bedeutet Erhöhung der Gesamtleistung des Volkes. Ohne eine solche Erhöhung des steuerfreien Minimums würden wir dem geänderten Geldwert keine Rechnung getragen haben: die Verhältnisse machen sich dort besonders fühlbar, wo die Gesamteinnahmen ohnedies klein bleiben werden.

In dieselbe Reihe gehört die jetzt oft geforderte Berücksichtigung der Kinderbelastung. Wir wissen, wie der Konsum sich nach der Größe der Haushaltung richtet: wie die Menge und Zusammensetzung der Nahrungsmittel, der Aufwand für Kulturbedürfnisse davon abhängt, wie vor allem beim dritten Kinde eine fühlbare Erhöhung der unmittelbar notwendigen Ausgaben eintritt [1]. Man wird darum die Steuer bei höherer Kinderzahl ermäßigen. Dabei kann es durchaus zweifelhaft sein, ob die steuerliche Berücksichtigung der Kinderbelastung eine zweckvolle Bevölkerungspolitik darstellt, wie man das neuerdings oft meint [2]. Diese Annahme scheint psychologisch höchst unwahrscheinlich. Viel eher dürfte es die gegenteilige Wirkung im Gefolge haben, wenn man die Motive für die Niedrighaltung der Kinderzahl betrachtet. Sie beruhen in erster Linie darauf, daß die Eltern den Kindern eine bessere Lebenshaltung zu verschaffen wünschen. Dieser Trieb nimmt aber gerade bei steigendem Wohlstand zu

---

[1] Hierüber Eulenburg, Einfluß der Preise auf die Lebenshaltung in Weyls Handbuch der Hygiene, Bd. III, 1.

[2] Etwa Oldenberg in Schmollers Jahrbuch 1917 „Neue Wege der Bevölkerungspolitik". Mir scheinen alle steuerlichen Maßnahmen völlig außerstande, den psychologischen Sachverhalt zu ändern — vor allem, wenn man so unkonsequent dabei verfährt wie Oldenberg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und macht sich erst oberhalb einer bestimmten Einkommengrenze geltend. Insofern würde sich die vorgeschlagene Maßnahme jedenfalls als ein Irrtum erweisen. Das positive bevölkerungspolitische Mittel liegt nicht auf dem Wege der Besteuerung, sondern einer Erleichterung des Arbeitseinkommens und der Lebenshaltung überhaupt.

Trotzdem wäre eine solche Politik, die die höhere Kinderzahl steuerlich beachtet, gerade vom Standpunkt des Konsumenten zu begründen. Ausgleich der Kinderlast durch entsprechende Steuerverteilung, also Berücksichtigung der verschiedenen Steuerkraft bei kinderreichen und kinderarmen Zensiten: nicht eine Junggesellensteuer, sondern eine Differenzierung der Steuer nach der Kinderzahl. Dabei würde sowohl die Zahl der Haushaltungsmitglieder wie die der Einkommenhöhe berücksichtigt werden. Man kann die Form der Steuervorschläge oder die der Steuernachlässe wählen. Es wird sich um Erhöhung der Steuerfreiheit bei stärkerer Kinderbelastung handeln, so daß, wie man das vorgeschlagen hat, noch 3000 Mark Einkommen bei fünf Kindern steuerfrei blieben, 1500 Mark bei Kinderlosigkeit schon belastet würden. Andererseits Steuerzuschläge bei kinderlosen Ehen, je nach der Einkommenhöhe bzw. Versetzung in eine höhere Steuerklasse, bei alleinstehenden Personen Erhöhung dieser Zuschläge. Eine Obergrenze dürfte wohl zu normieren sein, oberhalb deren dieser Besteuerungsnachlaß nicht mehr stattzufinden brauchte. Wir würden in erster Linie damit Konsumentenpolitik treiben, indem wir vor allem für die notwendigen Bildungszwecke weitere Möglichkeiten schaffen. Das steuerliche Erträgnis selbst scheint mir dadurch keine wesentliche Änderung zu erfahren. Entsprechend würden auch die Erbschaftssteuer, sodann die Vermögens- und Einkommenzuwachssteuer nach der Kinderzahl abgestuft und bei Kinderlosigkeit stärker belastet werden. Schonende Ausnutzung der Steuerkraft und Anpassung an die Familienlast würde die Richtschnur abgeben.

Umgekehrt ist neuerdings öfters die Frage einer stärkeren Verbrauchsbesteuerung erörtert worden. Man betrachtet es als ungerecht, daß der sparende Teil der Bevölkerung infolge des Anwachsens seines Vermögens stärker belastet wird, dagegen der Genießende und Verbrauchende verschont bleibt. Die gemachten Vorschläge laufen darauf hinaus, einen bestimmten Normalverbrauch zugrunde zu legen und den Rest je nach der Höhe der Haushaltung und des Einkommens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer entsprechenden Verbrauchsbesteuerung zu unterwerfen [1]. Man will dadurch vor allem den Luxuskonsum treffen, also Ausgaben für Wagen und Pferde, bessere Wohnungseinrichtungen, Sommerreisen und Vergnügen, Kunstwerke und Geschmeide. Der erzieherische Wert solcher Steuern scheint mir stark anfechtbar: ist ja doch der Kulturwert vieler dieser Dinge höchst verschieden. Sie durch eine allgemeine Verbrauchsbesteuerung zu treffen, ist kaum angängig, wenn man nicht einzelne Objekte selbst hervorhebt. Zweifellos ist nach dem Kriege, trotz allgemeiner Verarmung des Volkes, mit steigendem Luxus bestimmter Schichten zu rechnen. Aus sozialen Gründen kann man darum versuchen, hier tiefer einzudringen. Die Methode der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung läuft jedoch schließlich auf eine Erhöhung der Einkommensteuer von einer gewissen Grenze an hinaus. Sie bedeutet also nur eine stärkere Staffelung der Steuerquote. Eine solche erhöhte Einkommensteuer wirkt an sich verbrauchsbeschränkend, auch wenn eine künstliche Berechnung des Normalverbrauches nicht erst angestellt wird. Man könnte nach englischem Beispiel, wo an sich die höheren Einkommen relativ stärker vertreten sind, von einer bestimmten Grenze an die Staffelung der Steuer erhöhen; dabei bleibt natürlich immer das Moment der kommunalen Steuerbelastung zu beachten, das in England fortfällt. Überhaupt würde die Verbrauchsbelastung zweckmäßig als ein Recht der Gemeinde, wo der Konsum stattfindet, zu betrachten und mithin dieser der Zuschlag zu belassen sein. Das steuerliche Ergebnis dürfte trotz der jüngsten Einkommenverschiebung nicht sehr groß sein.

2. Nach einer anderen Richtung würde all das liegen, was wir als Verteilungspolitik bezeichnen wollen. Dem Umstand der Vermögenszunahme und der daraus resultierenden höheren Einnahmen wird man besonders Rechnung tragen können. Nachdem einmal der Weg der Zuwachssteuer beschritten ist und hier der Gedanke einer Staffelung sich durchgesetzt hat, läßt er sich auf das Einkommen anwenden: also Einkommenzuwachssteuer nach Art der Vermögenszuwachssteuer. Dem würde dann freilich auch ein entsprechender Nach-

[1] Paul Mombert, Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich 1916 und meine Besprechung im Archiv für Sozialwissenschaften; die bekannte Schrift von Lißner, Die Zukunft der Verbrauchssteuern in Deutschland, die noch vor dem Kriege geschrieben wurde, verfolgt andere Gesichtspunkte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

laß im umgekehrten Fall angepaßt sein. Ein Herabgehen von einer höheren sozialen Stufe in eine geringere ist an sich mit besonderen Härten verbunden. Das englische Beispiel der Einkommenbesteuerung kann für Deutschland so lange nicht maßgebend sein, als unsere Einkommenverteilung noch so verschieden ist. Dort geringe Vertretung der mittleren und dafür unverhältnismäßig starke Besetzung der höheren Einkommenklassen. Zwar wird die deutsche Einkommenverteilung sich dem englischen Beispiele nähern, aber sie kaum schon erreichen. Dagegen dürfte ohne Not die Belastung des Einkommenzuwachses erhöht werden.

Allenthalben wird man den erlangten Besitz stärker heranziehen, gerade weil durch die Fernwirkung des Krieges neuer Reichtum entstanden ist. Wenn wir von der Vermögensabgabe hier absehen, so wird freilich die dauernde Besitzsteuer ebenfalls vom Einkommen entrichtet. Der Besitz wird aber als solcher nach dem Kriege einen wesentlich höheren Wert darstellen als vordem: der Zinsfuß des Kapitals hat sich erhöht und entsprechend wird die Rentabilität der Betriebe, die sich nach dem landesüblichen Zinsfuß richtet, ebenfalls eine höhere werden. Hypotheken- wie Versicherungsprämien, Anleihen und Industrieobligationen werden erhöhte Zinssätze ergeben. Mithin kann der Vermögensbesitz eine höhere Quote als bisher, wo der Zinsfuß niedrig war, wiederum abzahlen. Höhe der Rente und Besteuerungsquote lassen sich überhaupt in einen näheren Zusammenhang bringen. Durch wesentliche Steigerung der Vermögenssteuern vermögen wir so auf andere Weise einen Lastenausgleich zu beschaffen.

Die Grenze der Besitzsteuer ist dort gegeben, wo private Kapitalbildung erschwert oder ganz unmöglich gemacht wird. Für die Ökonomisierung der Volkswirtschaft ist Kapitalbildung unerläßliche Voraussetzung. Nicht nur um den Nahrungsspielraum zu vergrößern, sondern um überhaupt die Möglichkeit der Rationalisierung der Volkswirtschaft durchzuführen, bedarf es einer dauernden und starken Kapitalbildung. Wenn man vielfach annimmt, daß der Staat als Auftraggeber künftig stärker hervortreten wird, so braucht auch er, um dies zu tun, Kapital, das er wiederum von den Privaten auftreiben muß: von sich aus vermag er es noch nicht. Es war die stillschweigende Voraussetzung, unter der jene früheren Betrachtungen überhaupt angestellt wurden, daß wir uns neues Kapital oder wenigstens neuen Kredit verschaffen können, mag es der private, mag es der öffentliche sein. Mithin darf dessen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bildung nicht unterbunden, ja nicht einmal verlangsamt werden, wenn wir wirkliche Stärkung der Produktivkräfte erreichen wollen. Daher wird die Vermögensbesteuerung eine gewisse Grenze nicht überschreiten können.

Das Rentnerdasein an sich wird kaum Schonung beanspruchen dürfen. Soweit auf dem Steuerwege das bloße Rentnertum, das nicht auf nützlicher Arbeit beruht, erschwert werden kann, mag es durchaus geschehen. Man könnte also versuchen, die Steuern eventuell nach der Einkommenquelle abzustufen und reines Rentnertum von einer gewissen Höhe zu stärken, dafür reines Arbeitseinkommen geringer heranzuziehen. Doch sind das Fragen der Technik, die an anderer Stelle erörtert werden. Große Erträgnisse für den Staatssäckel wird man sich aus allen diesen Gesichtspunkten nicht versprechen dürfen. Es handelt sich vielmehr wiederum um einen Lastenausgleich, der in der Personalbesteuerung zur Geltung kommen könnte. Allerdings wird schließlich, wenn man allen sozialen Verschiedenheiten Rechnung trägt, die Personalbesteuerung ganz außerordentlich kompliziert und unübersichtlich, so daß der zweite Smithsche Grundsatz verlassen würde.

3. Mittelstandspolitik. Die Vorgänge während der Kriegszeit, die Zusammenlegung der Handwerksbetriebe unter Mitwirkung ihrer anerkannten Organisation werden den Aufsaugungsprozeß im Handwerk jedenfalls beschleunigen. Gleichzeitig ist aber zu erwarten, daß die verminderte Zahl der erhaltenen Betriebe wirklich leistungsfähig sein wird. Die anderen Existenzen mit mittleren Einkommen werden durch die Geldentwertung ebenfalls empfindlich in Mitleidenschaft gezogen. Beide Gruppen, der alte und der neue Mittelstand, verlangen darum noch eine kurze Betrachtung.

Der alte Mittelstand bildet von vornherein keine Einheit. Der kleinbäuerliche Betrieb wird nach dem Kriege durchaus gesichert dastehen. Er hat durch die Preissteigerung mehr gewonnen als der Großgrundbesitz und eine Entschuldung durchgemacht, die vor allem auch seine Steuerkraft wesentlich stärken wird. Aus den ländlichen Gemeinden wären also fortan erheblich höhere Steuern zu erwarten, selbst wenn die Erträge bei den Gewerbetreibenden teilweise wieder zurückgehen. Hier wird sich das Problem erst dann von neuem zeigen, wenn der Weltmarktpreis für Lebensmittel eine sinkende Tendenz annimmt und die Überwertung des Grund und Bodens keine hin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reichende Verzinsung mehr ergibt. Dann wird die Frage der Zölle und ihre Belastung des Konsums von neuem auf der Tagesordnung stehen. Einstweilen ist es aber noch nicht die nächste Frage.

Anders steht es mit dem Handwerk, dem gewerblichen Kleinbetrieb sowie dem Detailhandel. Eine Ausnahmebehandlung darf im Interesse der ganzen Volkswirtschaft nicht mehr in Frage kommen. Die bedrängte Lage einzelner Personen wird vielmehr auf dem Wege der Einkommenpolitik zu behandeln sein. Bisher sind die mittleren Einkommenschichten, besonders auch die mit wechselndem Einkommen, unverhältnismäßig stark belastet, vor allem auch infolge der kommunalen Zuschläge. Hier würde eine andere Verteilung Platz greifen können, die durch die veränderten Verhältnisse bedingt wird. Das um so mehr, weil die Einkommensbildung dieser mittleren Schichten mit der Geldentwertung nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern dahinter zurückbleibt. Die Einnahmen dieser Kreise des gewerblichen Mittelstandes wachsen nicht im Verhältnis zu den gestiegenen Ausgaben. So müßte also die Staffelung bei den Einkommenklassen etwa von 5—15000 Mark langsamer einsetzen als bei den höheren Klassen. Andererseits würde bei den Ertragssteuern der Reinertrag genauer zu bestimmen und die erhöhten Kosten in Absatz gebracht werden können. Ebenso würde beim Detailhandel der Reinertrag den Maßstab der Belastung ausmachen. Das mittlere und geringe Einkommen dieser Kreise, das wenig steigerungsfähig und dazu noch unsicher ist, verdient die gleiche Berücksichtigung der Geldentwertung. Durch diesen Weg der differenzierten Ertrag- und Personalbesteuerung vermöchte eine Entlastung herbeigeführt zu werden. Dagegen würde ein besonderer Schutz für bestimmte Betriebssysteme auf Kosten der leistungsfähigen künftig in Fortfall kommen. Dahin gehören die besonderen Steuern für Warenhäuser und Konsumvereine, die Regelung des Ausverkaufswesens zugunsten der kleinen Ladengeschäfte. Nur so würde man einer neuen Überfüllung des Detailhandels vorbeugen können, daß keine Ermunterung stattfindet. Man hat an die Einführung von Lizenz- und Eintragsgebühren gedacht. Man könnte einen Baukonsenz für Einrichtung der Läden vom Bedürfnis abhängen lassen. Man hat endlich eine Liquidationssteuer beim Verkauf und Auflassen von Geschäften in Vorschlag gebracht[1]. Aber alle diese finanzi llen Eingriffe stellen

[1] Diese Vorschläge bei Walter Moll, Staat und Abgabenrecht. Ein Beitrag für finanzpolitische Richtlinien, 1917. — Wenn Lißner (Zukunft der Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht nur eine sehr starke Belästigung dar, sondern treffen zudem die Betriebe in sehr ungleichartiger Weise. Die Unterstützung und Hilfe für den alten Mittelstand wird nicht so sehr der Betriebsform als den Staatsbürgern und Konsumenten zu gelten haben.

Das gleiche würde von vornherein auch bei dem neuen Mittelstand der Festbesoldeten der Fall sein. Hier liegen die sozialen Gesichtspunkte einmal in der Schonung der mittleren Einkommen und der Berücksichtigung der Kinder. Vor allem das letztere Moment, das schon bei der Kriegsunterstützung zur Anwendung gekommen ist, könnte weiter ausgebaut werden. Man hat vorgeschlagen, daß gerade in mittleren Jahren, in denen die Kinderbelastung sich besonders stark fühlbar macht [1], die Gehaltsstaffel rascher einsetzen sollte, um dann in höherem Alter langsamer zuzunehmen. Auch hier könnte steuerlich eine stärkere Berücksichtigung der Geldwertänderung in Betracht kommen. Dem gesunkenen Grenznutzen des Geldes ist nicht nur auf den unteren Einkommenstufen der Steuerbefreiung nachzukommen, sondern auch auf den mittleren durch Herabgehen der Steuerquoten. Wenn wir künftig mit einer allgemeinen Erhöhung der Steuersätze zu rechnen haben, so würde also diese Berücksichtigung nur negativ, in einem weniger starken Anziehen der Steuerschraube sich bemerkbar machen. Dadurch findet eine relative Erleichterung und ein relativer Lastenausgleich statt, der subjektiv ins Gewicht fällt. Gerade für die Steuerlehre vermag überhaupt die subjektive Wertlehre, die für das Verständnis der komplexen Erscheinungen der Volkswirtschaft nicht ausreicht, fruchtbar gemacht zu werden.

Der weitere Gesichtspunkt der Mittelstandspolitik würde auf dem Gebiet der Konsumentenpolitik liegen — durch möglichste Verbilligung des Einkaufes, durch Nichtbelastung der Konsumvereine, Unterstützung der Einkaufsgenossenschaften u. a.; dadurch wird die Möglichkeit billigerer Bedarfsbefriedigung gewährt werden. Ferner besondere Vorsicht bei der Verbrauchsbesteuerung der mittleren Qualitäten. Freilich ein Antagonismus zwischen den Interessen der Land-

brauchssteuern in Deutschland) für eine abgestufte Betriebsauflage der Zigarettensteuer eintritt, um die Konzentration zu verhindern und den Klein- und Mittelbetrieb zu erhalten, so wird gerade das künftig im Interesse der ganzen Volkswirtschaft nicht geschehen dürfen.

[1] A. Zeiler, Die selbständige Anpassung des Beamtengehalts an die Schwankungen des Volkswohlstandes und der Kaufkraft des Geldes. München 1917.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaft und denen des neuen Mittelstandes, zwischen denen der Finanzen und des Konsumenten wird nicht in Abrede zu stellen sein. Dann wird die oberste Richtschnur für den Neuaufbau der Volkswirtschaft stets die Stärkung der Produktivkräfte sein müssen.

4. Ein weiterer sozialpolitischer Gesichtspunkt des Lastenausgleichs würde künftig noch in etwas anderem bestehen. Gerade diejenigen Einnahmenfonds können herangezogen werden, die nicht das reguläre Normaleinkommen und den Normalertrag berühren. Vielmehr wären durch eine neue Fassung des Einkommensbegriffes auch die einmaligen und gelegentlichen Einnahmen zur Steuer heranzuziehen. Man könnte von einer Gewinnsteuer sprechen. Allerdings wird das Moment der Zuwachssteuer in ihren verschiedenen Formen dem Rechnung tragen, aber doch nicht in ausreichender Weise. Gerade die bisher ausgeschiedenen Einnahmen — Lotteriegewinne, Erbschaften, Sondereinnahmen, Extragewinne, vertragen noch besondere Heranziehung, indem man den Einkommenbegriff erweitert. Man hatte die Fälle bisher ausgeschieden aus der Erwägung heraus, daß nur die dauernde Steuerquelle für die Belastung maßgebend sein dürfte. So richtig im allgemeinen das ist, so folgt daraus nicht, daß diese zufälligen Einnahmen nun ganz leer ausgehen müssen. Gerade außergewöhnliche Einnahmen vertragen eine außergewöhnliche Belastung, die subjektiv kaum als drückend empfunden würde. Dem werden auf der anderen Seite auch die besonderen Verluste usw. seitens des Hausbesitzers, der Landwirte oder Gewerbetreibenden, die abnormen Verschuldungen aus äußeren Anlässen mehr Berücksichtigung finden, als es bisher geschehen ist. Dadurch würde manche Erleichterung auch bei mittleren Existenzen eintreten, deren Unterlassung jetzt als Härte empfunden wird. Die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse läßt sich nach beiden Seiten vornehmen: durch Erleichterung beim Schaden, durch Heranziehung bei besonderen Vorteilen. Der sozialpolitische Gesichtspunkt gibt sich als Lastenausgleich bei verschiedenen sozialen Verhältnissen.

Allerdings haben nun alle hier berührten sozialpolitischen Gesichtspunkte das gemeinsame, daß sie an sich keine erhöhten Einnahmen zu schaffen imstande sind oder doch nur in sehr kleinem Umfange. Der Gedanke, mit der Steuer noch sozialpolitische Nebenzwecke größerer Art zu erreichen, scheint überhaupt sehr zweifelhafter Art, wie die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzgeschichte deutlich zeigt. Sie werden sich durch diese Momente kaum erreichen lassen. Was sie vermögen, ist einmal, daß sie dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung und dem subjektiven Steuerdruck und damit dem Staatsgefühle im ganzen Rechnung tragen. Dem dient der Lastenausgleich in seiner verschiedenen Form durch Berücksichtigung des Konsumenten und des kinderbelasteten Familienoberhauptes, des Arbeitenden und des Besitzenden, des vom Glück und vom Unglück besonders Heimgesuchten. Das erscheint darum notwendig, weil ja die Rationalisierung des Wirtschaftslebens, die allein eine Stärkung der Einnahmequellen gewährleistet, nicht ohne Härten abgehen wird und weil die Wirtschaftspolitik diese Rationalisierung künftig von ihrer Seite eher noch beschleunigen, mindestens aber nicht hindern wird. Man darf ihren Einfluß gewiß nicht überschätzen; aber er kann sich doch in verschiedenartiger Weise geltend machen. Demgegenüber vermögen soziale Gesichtspunkte mildernd zu wirken. Die Steuer- und Wirtschaftspolitik kann sehr wohl diesen in persönlichen und sozialen Verhältnissen wurzelnden Umständen Rechnung tragen, ohne das Hauptziel, die Stärkung der Produktivkräfte, aus dem Auge zu verlieren. Andererseits vermögen mittelbar gerade jene sozialpolitischen Gesichtspunkte gewisse persönliche Produktivkräfte zu schonen und damit deren Leistungsfähigkeit im Volksganzen zu erhöhen. Sie helfen damit wiederum dem finanziellen Ziel und vervollständigen die Einheitlichkeit der Maßnahmen, die allein Gewähr verspricht. Vor allem auch die Arbeitskraft kann dadurch gestärkt werden, indem die Sterblichkeit, die durch den Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen wurde, von neuem gehoben wird. Damit dient sie in anderem Sinne demselben Ziele der Stärkung der Einnahmequellen und der Steuerkraft.

Erhöhung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der einen, sozialer Lastenausgleich auf der anderen Seite werden die beiden Grundsätze der künftigen Finanzwirtschaft sein. Sie aber sind immer nur in stetem Zusammenhange mit der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu lösen.

(Abgeschlossen am 1. November 1917.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundsätzliches zur Frage: Kriegskostendeckung und Steuerreform.

Von

Professor Dr. Edgar Jaffé, München [1].

[1] Vgl. hierzu auch meine Schrift: „Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform", Tübingen 1917 und im „Archiv für Sozialwissenschaft", Band 43, Heft 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Kriegskosten und Volksvermögen 86
1. Die absolute Höhe der Kriegskosten 87
2. Kriegsverluste, Kriegsaufwendungen und Kriegsgewinne . . . 89
3. Der „Rechenfehler" in der Kriegswirtschaft und seine Beseitigung 92

II. Das Problem der Reichsfinanzreform 96
1. Die Aufgabe 96
2. Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe 99
3. Deckung der restlichen Staatsnotwendigkeiten 100
4. Die beiden Steuerdogmen 102
5. Ersparnissteuern und Ergiebigkeitssteuern 104

III. Die künftigen Steuern als Grundlage des Neuaufbaues 108
1. Einmalige Besteuerung 108
2. Dauernde Abgaben 111
3. Eigeneinnahmen des Reiches 112
4. Steuerreserven 113
5. Der Neuaufbau der Volkswirtschaft 115

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Je länger der Weltkrieg tobt, um so klarer wird die Erkenntnis, daß letzten Endes die rein wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse für die Zukunft fast aller am Kriege beteiligten Staaten wichtiger sein werden als die politisch-territorialen Verschiebungen, die der Friedensschluß vielleicht mit sich bringen wird.

Die aus der zahlenmäßigen Höhe der Kriegsaufwendungen nur zum Teil ablesbaren wirtschaftlichen Kraftanstrengungen sind — bei der langen Dauer des Krieges — derartig große, daß die gesamte Zukunft der betroffenen Länder auf Jahrzehnte hinaus auf dem Spiele steht. —

Das Problem des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Liquidation der Kriegsausgaben wird die Arbeit mehr als einer Generation voll in Anspruch nehmen. Im folgenden soll nur die zweite Frage und diese nur in bezug auf das Deutsche Reich ins Auge gefaßt werden.

Zu diesem Ende ist es vor allem erforderlich, einen ungefähren Anhalt für die absolute zahlenmäßige Höhe der Kriegs- und der unmittelbaren Retablierungsausgaben zu gewinnen, wobei natürlich alle Erörterungen sich nur auf die Ergebnisse der bisherigen[1] Kriegsdauer beziehen können, deren weitere Erhöhung durch verlängerte Ausdehnung des Krieges aber außer Ansatz bleiben muß.

Hierdurch erhalten alle weiteren Ausführungen in gewissem Sinne einen hypothetischen Charakter, denn auf der einen Seite ist bei weiterer Verlängerung des Krieges die Höhe der künftig auflaufenden Kosten praktisch unbegrenzt, während andererseits die Deckungsmöglichkeiten stabil bleiben, ja — mehr als das — mit jedem weiteren Monat geringer werden infolge der weitergreifenden Erschöpfung der Volkswirtschaft.

Aber selbst wenn wir mit dem Ende des Krieges im Winter 1917 rechnen wollen, so sind, auf den ersten Blick wenigstens, die Aussichten schon genügend düster.

---

[1] Der Beitrag wurde im September 1917 abgeschlossen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nach den im großen und ganzen ziemlich übereinstimmenden Berechnungen von Georg Bernhard[1], Carl Ballod[2] und meinen eigenen[3] hatten wir bei dreijähriger Kriegsdauer mit einer Kriegskosten- und Retablierungssumme (einschließlich Invaliden- sowie Witwen- und Waisenversorgung) von rund 125 Milliarden Mark zu rechnen; bei dreieinhalbjähriger, also etwa mit 140—150 Milliarden Mark, da jeder weitere Monat jetzt etwa 3 Milliarden Mark kostet. Das bedeutet, wenn man für Verzinsung und Tilgung auch nur 6 % im Jahre einstellt, eine jährliche zusätzliche Ausgabe von 8½—9 Milliarden; mit anderen Worten: an Stelle unseres Vorkriegsbudgets von rund drei Milliarden Reichsausgaben haben wir mit fast 12 Milliarden, das heißt mit dem Vierfachen zu rechnen. Hierbei bleibt vollkommen außer Anschlag, daß auch die Bundesstaaten und die Kommunen für eine lange Reihe von Jahren mit infolge der Kriegsereignisse stark gestiegener Beanspruchung zu rechnen haben, während gleichzeitig die Leistungsfähigkeit der breiten Schichten der Steuerzahler infolge Tod, Invalidität, wirtschaftlichen Rückganges usf. stark gemindert ist und endlich die Vorkriegseinnahmen des Reiches (Zölle, Abgaben) in der Kriegszeit und voraussichtlich auch in den ersten Jahren nach Friedensschluß weit hinter ihrem früheren Ergebnis zurückbleiben werden.

So angesehen scheint das Problem von vornherein fast unlösbar.

Es ist daher wohl am Platze, hier eine Überlegung einzuschalten, die es vielleicht gestattet, die Lage in einem etwas weniger hoffnungslosen Lichte zu betrachten und die zugleich als Wegweiser dienen kann für die Ausgestaltung der neuen Steuerpolitik.

I.

Kriegskosten und Volksvermögen.

Noch kurz vor dem Kriege sind von verschiedener Seite — vor allem auch von dem früheren Stellvertreter des Reichskanzlers, Helfferich — Berechnungen über die Höhe des deutschen Volksvermögens aufgestellt worden, die dieses, mit Einschluß des staatlichen

[1] Plutus, Jahrgang 1917, Heft 7 und 8.
[2] Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung, 1917, Nr. 34.
[3] Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, 1917, S. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und sonstigen öffentlich-rechtlichen Besitzes auf etwa 300—350 Milliarden bezifferten.

Wenn nun für Ende 1917 mit Kriegskosten in Höhe von 140 bis 150 Milliarden zu rechnen ist, so würde das heißen, daß wir im Kriege und für Kriegsfolgen zusammen etwas weniger als die Hälfte unseres gesamten Volksvermögens geopfert hätten. Das ist nun aber zum Glück ein Trugschluß! Woraus besteht denn jenes Volksvermögen in Wirklichkeit? Aus der Gesamtmenge der vorhandenen wirtschaftlichen Güter, also aus nutzbarem Grund und Boden, Waldungen, Bergwerken, Fabriken, Schiffen, Eisenbahnen, Häusern, Mobiliar usw.; ferner aus den vorhandenen Rohstoffen, Halbfabrikaten und konsumfertigen Waren, endlich aus barem Gelde und Forderungsrechten an das Ausland (alle inländischen Forderungsrechte fallen fort, da sie ja lediglich Rechte auf Güter usw. darstellen, die bereits in obiger Aufstellung enthalten sind).

Haben wir nun tatsächlich die Hälfte aller dieser Güter eingebüßt? Keineswegs, denn der allergrößte Teil derselben ist heute noch ebenso vorhanden wie vor dem Kriege. Tatsächlich ärmer sind wir nur geworden um das Folgende: 1. Kriegsverwüstungen in Ostpreußen und im südlichen Elsaß; 2. Erschöpfung unserer Lager an Rohstoffen und Fertigfabrikaten, Verminderung unseres Viehstapels, sowie Beschlagnahme von bereits in den Konsum übergegangenen Gegenständen (Kirchenglocken, Kupfergeräte usw.); 3. Verluste unserer Handelsmarine durch Beschlagnahme und Versenkung; 4. Wert der ins Ausland abgestoßenen ausländischen Forderungsrechte; 5. Wert der im Kriege im Ausland aufgenommenen Schulden; 6. durch Reparatur und Ersatzbauten nicht ausgeglichene Wertverringerung infolge Abnutzung von Eisenbahnen, Fahrzeugen usw. sowie Minderung der Ertragsfähigkeit unseres Bodens infolge ungenügender Bearbeitung, Düngung usw.; 7. Beschlagnahme von Forderungsrechten auf das Ausland, Konfiskation deutschen Eigentums im Auslande.

Diesen würden als Gegenposten gegenüberzustellen sein: a) Beschlagnahmtes feindliches Eigentum in Deutschland, Belgien, Nordfrankreich, Polen, Serbien, Rumänien, das zusammen mindestens ebenso groß sein dürfte als unsere entsprechenden Forderungen an das Ausland; b) Schaffung neuer Forderungsrechte an das Ausland (Vorschüsse an Österreich-Ungarn, Türkei, Bulgarien); c) Wert der im Kriege neu gebauten Fabriken, Maschinen usw., der allerdings zum

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Teil als ausgeglichen angesehen werden muß durch die Abnutzung bezüglich Außergebrauchsetzung zahlreicher Maschinen, Stillegung von Fabriken usw.

Hierzu ist zu bemerken, daß in der obengenannten Ziffer von 140—150 Milliarden ein recht bedeutender Teil der unter 1—7 aufgezählten Punkte nicht mit eingerechnet ist, nämlich die Positionen 3, 4, 5, 6, 7, die zwar alle tatsächlichen Verluste darstellen, in der Summe der veranschlagten Kriegskosten aber nicht mit einbegriffen sind. Ebenso wenig sind allerdings die sehr bedeutenden Aktivposten a, b und c in Anrechnung gebracht. Die obenerwähnten Retablierungskosten umfassen den Ersatz der reinen Kriegsschäden (Ostpreußen) sowie vergleichsweise bescheidene Summen für Neuersatz der verbrauchten Kriegsausrüstung.

Wir haben also nicht die Hälfte oder auch nur einen bedeutend geringeren Teil unseres vor dem Kriege vorhandenen Volksvermögens tatsächlich eingebüßt. Die wirklich großen und entscheidenden Objekte unseres Volksreichtums sind trotz des Krieges auch heute noch vorhanden. Darin besteht ja gerade der grundlegende Unterschied der Kriegswirkung mit Bezug auf England und Deutschland einerseits, die ihren Produktionsapparat im ganzen und großen unversehrt erhalten haben gegenüber Frankreich, Rußland, Österreich (Galizien), die einen bedeutenden Teil ihres Volksvermögens durch Kriegsverwüstung tatsächlich einbüßten.

Hierbei ist noch ein weiteres zu beachten: Ein nicht unbedeutender Teil der Kriegskosten beruht ja auf der fortlaufenden Versorgung aller unserer im Militärdienst befindlichen Mannschaften mit Kleidung, Nahrung usf., also aus Aufwendungen, die jeder einzelne im Frieden aus seiner eigenen Tasche hätte machen müssen. Weil aber der Staat ihn zwangsweise aus seiner Friedensarbeit, die dem einzelnen die Möglichkeit der Selbstbeschaffung seiner Lebensnotwendigkeiten bot, herausgerissen hat, muß er nun auch diese jenem liefern mit dem Resultate, daß ihre Kosten als Kriegsaufwendung erscheinen, während sie im Frieden wohl die private, nicht aber das Staatsbudget belastet haben. Da die rund 10 Millionen Soldaten im Frieden auch Kleider und Schuhe usw. gebraucht haben würden, so ist der durch den Krieg verursachte Verschleiß nur um weniges höher als der Friedensverbrauch, und nur diese Mehrabnutzung im Kriege bedeutet eine Verminderung des Volksvermögens gegenüber den früheren Verhältnissen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wenn demnach von den errechneten Kriegskosten nur ein Teil[1] — vielleicht ein Drittel — wirkliche Vermögenseinbuße darstellt, so ist zu fragen, woraus besteht denn der Rest? Darauf ist zu erwidern, daß dieser Rest wiederum aus zwei Teilen besteht:

1. Aus dem Werte der dreieinhalbjährigen Arbeit des deutschen Volkes, soweit deren Ergebnisse für Kriegszwecke verwendet und daher keinen Zuwachs an volkswirtschaftlichem Kapital (ertragbringendem Gütervorrat) ergeben hat, also auf in wirtschaftlichem Sinne „unproduktive" Herstellung von Kriegsmaterial an Stelle von „produktivem" Friedensmaterial (Maschinen, Schiffe, Eisenbahnen) verwendet worden ist.

Hierbei ist noch das Folgende zu bemerken: erstens ist nicht nur Kriegsmaterial hergestellt worden, sondern es sind auch die sonstigen Bedürfnisse des gesamten Volkes (Nahrung, Kleidung usw.) befriedigt worden, wenn auch in herabgesetztem Maße. Trotz des ungeheuren Ausfalls an Arbeit infolge der militärischen Verwendung von etwa 10 Millionen Männern ist mit Hilfe von Kriegsgefangenen und Heranziehung der Mehrarbeit von Frauen, Greisen, Jugendlichen und Kindern die Produktion des wirtschaftlich Notwendigen aufrechterhalten worden. Das was weniger hergestellt wurde als im Frieden, bedeutet insoweit keine Einbuße am Volksvermögen, als es durch Minderverbrauch eingespart werden konnte. Als Kriegsverlust ist aus diesem Posten also nur das zu zählen, was tatsächlich für reine Kriegszwecke verwendet worden ist.

2. Was nach Abzug des wirklichen Verlustes vorhandener Güter (Kriegsverluste) und des Wertes der wirtschaftlichen Arbeitsleistung des deutschen Volkes in den dreieinhalb Kriegsjahren (Kriegsaufwendungen) von der Kriegskostensumme noch übrigbleibt, stellt lediglich die in Form erhöhter Preise realisierten Kriegsgewinne aller derer dar, die an der Lieferung von für den Staat benötigten Dingen beteiligt waren; so die Landwirtschaft mit Heereslieferungen an Vieh, Getreide, Pferden usw., Industrie und Gewerbe mit Lieferungen von Kanonen, Munition, Geräten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen usw., der Handel mit Rohstoff- und Fertigfabrikatlieferungen aller Art. Soweit

[1] Eine zahlenmäßige Feststellung, wie groß dieser Teil sei, ist für den Außenstehenden heute unmöglich. Die amtlichen Stellen sollten auf Grund der nur ihnen zugänglichen Unterlagen imstande sein, die ungefähre Höhe der verschiedenen Posten, aus denen sich die Gesamtsumme zusammensetzt, zu berechnen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Gewinne seitens des Auslandes gemacht wurden (Einfuhr aus den neutralen Ländern), bedeuten sie wirkliche Einbuße am deutschen Volksvermögen. Soweit sie dagegen im Inland gemacht sind, aber nur wieder ausgleichbare Vermögensverschiebungen.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich also, daß erstens unser Volksvermögen und damit unsere künftigen Produktionsmöglichkeiten durch den Krieg nur zu einem bisher nicht gefahrdrohenden Teile in Mitleidenschaft gezogen, unsere Produktivkraft vielmehr im ganzen und großen aufrechterhalten, in gewisser Hinsicht (Ersatzwirtschaft) sogar gegenüber den Friedensverhältnissen verbessert und vom Auslande unabhängiger gestaltet worden ist (Salpeter, Schwefelkies, Benzol, Aluminium, Papiergewebe u. a. m.), zweitens daß ein sehr großer Teil der Kriegsaufwendungen gedeckt worden ist durch die gesteigerte Arbeitsleistung des Gesamtvolkes während der Kriegszeit, verbunden mit weitgehender Ersparnis infolge von Konsumeinschränkung jeder Art.

Endlich daß ein nicht unbedeutender Teil der „Kriegskosten" nichts anderes ist als was im amerikanischen Gründungswesen mit „Wasser" bezeichnet wird, d. h. Inflation von Werten und Preisen infolge der Kriegskonjunktur und der Zwangslage, in die diese den Staat versetzte, für fast alle von ihm benötigten Lieferungen unverhältnismäßig hohe Preise zu zahlen, von deren Gesamtsumme wir aus der Höhe der Kriegsgewinne aller Art uns ein, wenn auch nur entferntes Bild machen können.

Die in den Milliarden der Kriegsanleihen verkörperten Staatsausgaben werden also repräsentiert:

1. durch verminderten Gütervorrat der Volkswirtschaft;
2. durch dreieinhalbjährige Arbeit des Gesamtvolkes, soweit deren Resultate für Kriegszwecke in Anspruch genommen wurden;
3. durch mehr und minder ungerechtfertigten Preisaufschlag aller unter 1 und 2 aufgeführten Güterlieferungen oder Dienstleistungen.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, die hier in Frage stehenden Kategorien klar auseinanderzuhalten: Einerseits die wirkliche Einbuße an Volksvermögen, d. h. an nutzbaren wirtschaftlichen Gütern und andererseits die Höhe der vom Reichstag bewilligten und seitens der Reichsregierung verausgabten Kriegskredite.

Die Kriegsverluste umfassen also dann alle Abstriche an volkswirtschaftlichem Kapital (Einbuße an ertraggewährenden Gütern), die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staatlichen Kriegskosten dagegen die aufgenommenen Staatsschulden, die in der Form privatwirtschaftlichen Vermögenszuwachses in die Hände aller derer übergegangen sind, die an Kriegslieferungen an den Staat direkt oder indirekt beteiligt waren.

In der Vermögensaufstellung der Privatwirtschaften erscheint also das Volksvermögen um einen sehr bedeutenden Teil derjenigen Summe vergrößert, um die es sich in Wirklichkeit verkleinert hat. Zum Beispiel: Vor dem Kriege wurden vorhandene Rohstoffe zu ihrem Einkaufswert in die Bilanz eingestellt, heute, nachdem sie verbraucht sind, ist an deren Stelle ein Posten Kriegsanleihe getreten, der um die Höhe des Kriegsgewinns und der Arbeitsaufwendung größer ist als jener Friedensposten. — Die im Krieg erfolgte Vermehrung der Sparguthaben und Bankdepositen bedeutet deshalb zu einem großen Teile nur einen scheinbaren Zuwachs an Volksvermögen, denn es haben sich wohl die Forderungsrechte der Einzelwirtschaften um diese Beträge erhöht, ihnen steht aber noch keinerlei entsprechende Vermehrung an wirklichen Gütern gegenüber, sondern im Gegenteil ein Verlust an solchen. — Diese Guthaben repräsentieren daher lediglich ein Anrecht auf künftige Arbeitsleistungen des Gesamtvolkes, zugunsten der Inhaber jener Forderungsrechte.

Die notwendige Folge des so entstandenen Mißverhältnisses ist unter anderem die entsprechende Verminderung des Wertes der Einheit, in der die Schätzung erfolgt (die Mark) gegenüber der Wertschätzung der verbrauchten und neu zu ersetzenden Güter (siehe darüber weiter unten).

Wenn wir auf Grund dieser Feststellungen nun die Aufgabe eines Neubaus unserer Reichsfinanzwirtschaft ins Auge fassen, wie sie durch die ungeheure Höhe der staatlichen Kriegskosten unvermeidlich geworden ist, so ergeben sich bereits bestimmte Richtlinien für die Art der Aufbringung der erforderlichen Summe.

Die wichtigste Aufgabe ist zunächst die nur auf dem Wege der Besteuerung erreichbare Beseitigung jenes verhängnisvollen Mißverhältnisses zwischen privatwirtschaftlichen Forderungsrechten und tatsächlichem Gütervorrat. Wie bereits oben ausgeführt: die Volkswirtschaft ist um einen tatsächlichen Güterbestand im Werte von vielen Milliarden ärmer geworden. Die an den Staat verkaufenden Privatwirtschaften erscheinen dagegen um einen Betrag bereichert, der dem Werte jener Verluste nicht nur gleichkommt, sondern ihn infolge der Kriegsgewinne noch um vielleicht den gleichen Betrag übersteigt. Nehmen wir die Kriegs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verluste mit 40—50 Milliarden an und stellen diese den ausgegebenen Kriegsanleihen in Höhe von bald 100 Milliarden gegenüber, so weist unsere völkische Vermögensbilanz einen „Rechenfehler" in Höhe von 140—150 Milliarden auf, was bei einem Gesamtbestand vor dem Kriege von rund 300 Milliarden eine völlige Verschiebung aller Werte und Wertmaßstäbe bedeutet.

Dieser „Rechenfehler" muß vor allem beseitigt werden, um Schlimmeres zu verhüten. Geschieht dies nicht sehr bald und in planmäßiger Weise unter Anwendung aller erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, so wird die Natur sich selbst helfen, und zwar in der Form einer ungeheuren Katastrophe, in der der ganze Aufbau unserer Wirtschaft und unserer sozialen Schichtung in die Brüche gehen oder doch bis in seine Grundfesten hinein erschüttert werden muß.

Eine Preisrevolution würde erfolgen, gegen die alles, was die Geschichte bisher an solchen gesehen, ein Kinderspiel sein würde. Die ersten Anzeichen einer solchen beginnen wir bereits in der unverhältnismäßigen Preissteigerung der letzten Monate zu verspüren.

Die Lage ist doch einfach so, daß die Verzinsung und Tilgung jener Riesensumme zu erfolgen hat durch eine sowohl an Kapital wie an Menschenkraft geschwächte Volksgemeinschaft, deren gesamte künftige Arbeitsleistung auf Jahrzehnte hinaus kaum ausreichen wird, um diese ungeheure Fronarbeit zu leisten.

Eine solche Leistung ist berechtigt und notwendig, soweit es sich um die Wiederherstellung wirklich verlorener und verbrauchter Gütermengen handelt. Sie ist es aber nicht, insofern außerdem aus dieser Arbeitsleistung auch noch die Kriegsgewinne (d. h. staatliche Kriegskosten, denen keine wirkliche Leistung an Gütern oder Diensten gegenübersteht) verzinst und getilgt werden sollen — denn das heißt die Arbeit des Volkes verwenden, um Renteneinkommen zu schaffen für eine schmale Schicht nicht mehr wirtschaftlich tätiger Menschen. Und dazu kommt noch ein Weiteres. Diese Arbeit wird vervielfacht durch die Folgen der Inflation, von der wir oben gesprochen haben. Die Folge jenes „Mißverhältnisses" muß — wenn keine Schritte zu seiner Beseitigung getan werden — nämlich sein, daß die Preise aller Waren so lange in die Höhe gehen, und die Kaufkraft des Geldes entsprechend so lange fällt, bis auf diese Weise das der Wirklichkeit entsprechende Verhältnis von Forderungsrechten und Gütervorrat wieder hergestellt sein wird. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Minderung der Kaufkraft wird kaum empfunden werden von denen, die infolge großer Gewinne ihr nominelles Einkommen verdoppelt oder vervielfacht haben, noch von allen denen, die die Preissteigerung abwälzen können, indem sie selbst entsprechend höhere Preise fordern. Sie wird dagegen mit doppelter Wucht jene breiten Schichten bedrücken, die bei gleichbleibendem oder vermindertem Einkommen der riesenhaften Preissteigerung machtlos gegenüberstehen. —

Aber nicht nur mit Rücksicht auf sie muß schleunigst Wandel geschaffen werden, auch im Interesse der Wiederaufrichtung unserer Valuta gegenüber dem Auslande ist die gleiche Maßregel erforderlich. Der stete Rückgang des Wertes unserer Geldeinheit auf allen neutralen Märkten entsteht eben nur zum kleineren Teil aus bestimmten Kriegsverhältnissen, zum weit größeren aus jenem „Mißverhältnis", das fortlaufend immer neue Forderungsrechte schafft, während gleichzeitig der Gütervorrat, auf den sie Anweisungen darstellen, von Tag zu Tag geringer wird. —

Der einzig mögliche Ausweg besteht darin, daß der Staat auf dem Wege der Besteuerung diese Scheinüberschüsse an sich bringt und annulliert. Mit anderen Worten: Derjenige Teil der Kriegsanleihen, der aus nicht mehr vorhandenen Gütern und auf diesen aufgebauten Kriegsgewinnen besteht, muß zum Verschwinden gebracht werden. —

Dies hat zu geschehen:

1. Durch Auflage einer Kriegsgewinnsteuer in Höhe der in England erhobenen, die bis zu achtzig Prozent des Kriegsgewinns ansteigt, so daß für Kriegslieferungen nur etwa der landesübliche Gewinn verbleibt, über den hinaus wirklich niemand Anspruch auf Zahlung aus den Taschen der Steuerzahler hat. —
2. Durch eine allgemeine Vermögensbesteuerung (Vermögensabgabe), die von dem Gedanken ausgeht, jeder Einzelwirtschaft anteilsmäßig zugunsten des Staates soviel zu entziehen, als der tatsächlichen Verminderung des Güterbesitzes der Gesamtvolkswirtschaft entspricht und somit die privatwirtschaftlichen Bilanzen in Einklang zu bringen mit der volkswirtschaftlichen. — Dieser Gedanke hat sich auch bereits in unsere — sonst gänzlich verfehlte — Kriegsvermögenszuwachs-Besteuerung eingeschlichen, dort, wo auch dasjenige Vermögen mit einer Steuer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

belegt wird, das sich seit Kriegsausbruch nicht um mindestens zehn Prozent vermindert hat. —

3. Muß jede weitere Schaffung von Kriegsgewinnen verhindert werden durch eine energische Begrenzung der Preise und damit der Gewinne der Kriegslieferungen, wie eine solche in England längst besteht. —

In Deutschland hat bekanntermaßen die letztere Forderung, die er in Zusammenhang mit der Festsetzung von Mindestlöhnen aufstellte, im August 1917 zum Sturz des bewährten Gründers und Chefs des Kriegsamtes, General Groener, durch die Schwerindustrie geführt!

Die bisherige Steuertheorie und Praxis hat sich allerdings durchwegs auf den Standpunkt gestellt, von Vermögensabgaben abzusehen und Steuern lediglich aus den jährlichen Überschüssen (Reineinkommen) der Privatwirtschaft zu erzielen. Die Begründung hierfür ist einfach: Eine Vermögensabgabe vermindert das Kapital der Volkswirtschaft, also denjenigen Fonds, aus dessen wirtschaftlicher Ausnutzung das Reineinkommen der Nation fließt; durch eine Vermögensabgabe würde man also Gefahr laufen, die Henne zu töten, die die goldenen Eier legen soll, oder wenigstens die Eierproduktion zu beeinträchtigen, wobei mit Recht darauf hingewiesen wird, daß das volkswirtschaftliche Kapital in den Händen der einzelnen einen weit höheren Ertrag abwerfe, als wenn es vom Staat selbst genützt wird, so daß eine Vermögensabgabe also stets einen geringeren Reinertrag der betroffenen Vermögensteile mit sich bringen müsse. —

Wir finden deshalb auch wirkliche Vermögenssteuern heute in keinem fortgeschrittenen Lande mehr. Was wir in Deutschland unter dem Namen Ergänzungs- oder Vermögenssteuern kennen, trägt einen ganz anderen Charakter: Sie dienen lediglich der besseren Erfassung von Reineinkommen, die auf andere Weise nicht genügend getroffen werden, und sie werden jedenfalls infolge ihrer verhältnismäßig niederen Sätze aus dem Einkommen getragen. Eine Vermögensminderung findet daher durch sie nicht statt. Selbst der einmalige Wehrbeitrag von 1913, der eine wirkliche Vermögenssteuer bedeutete, wurde zum größten Teile aus dem Reineinkommen bezahlt, was durch die Verteilung der Zahlungstermine auf drei Jahre noch erleichtert wurde. —

Dazu kommt ferner, daß wir nach dem Kriege sicher mit Kapitalmangel zu rechnen haben werden und deshalb doppeltes Bedenken

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

tragen müßten, durch eine entsprechende Steuerpolitik den an und für sich ungenügenden Vorrat an solchen noch weiter zu vermindern. —

Im vorliegenden Falle liegen die Dinge aber völlig anders: Es handelt sich ja durchaus nicht darum, werbende Teile des volkswirtschaftlichen Kapitals aus der Hand der Privaten in diejenige des Staates zu überführen, sondern lediglich um die Einziehung staatlicher Schuldtitel, soweit diese Vermögensverschiebungen infolge von Kriegsgewinnen oder bereits tatsächlich erfolgte Verluste an wirtschaftlichen Gütern darstellen. Jenen Schuldtiteln entsprechen als Gegenwert nicht wirkliche Kapitalgüter, sondern lediglich übermäßige Steuerverpflichtungen der Gesamtheit, die nur zu Luxuskonsum und falscher Verwendung der so wie so verknappten Kapitalgüter Anreiz geben würden. —

Neben den angeführten sprechen noch zwei weitere Gründe für eine solche Abgabe, ein militärisch-politischer und ein psychologisch-wirtschaftlicher:

1. Das Deutsche Reich muß nach dem Kriege, um seinen Kredit aufrechtzuerhalten und seine Valuta wieder herstellen zu können, einen Teil der ungeheuren Schuldenlast möglichst sofort beseitigen. Wir brauchen nicht nur große Kredite im Auslande zur Bezahlung der unumgänglich notwendigen Rohstoffeinfuhr, wir müssen auch zwecks Wiederherstellung unserer finanziellen Kriegsbereitschaft dem Kredit des Reiches im Inneren wieder die erforderliche Elastizität verleihen. Wir müssen endlich mit Rücksicht auf die in Kriegsanleihen festgelegten Betriebskapitalien von Handel und Industrie, die bei Friedensschluß wieder flüssig gemacht werden müssen, einen Markt schaffen, damit nicht das große und dringende Angebot den Kurs herabdrückt und damit den Kredit des Reiches schädigt.

Das alles erfordert die Tilgung wenigstens eines Teiles der Kriegsanleihen innerhalb kurzer Frist, und das kann allein durch eine Vermögensabgabe verbunden mit einer hohen Kriegsgewinnsteuer erreicht werden.

2. Aber auch aus psychologisch-wirtschaftlichen Gründen ist die Vermögensabgabe erforderlich: wir brauchen nach dem Kriege die stärkste Anspannung aller wirtschaftlichen Kräfte, um die Folgen der Weltkatastrophe wieder auszugleichen.

Eine so starke Belastung des jährlichen Einkommens, wie sie die allmähliche Tilgung der Kriegsanleihen ohne eine Vermögensabgabe erfordern würde, müßte aber lähmend auf die wirtschaftliche Tätigkeit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirken. — Vermeiden wir eine solche wenigstens zum Teil, indem wir einen entsprechenden Betrag vom Vermögen kürzen, so geben wir hierdurch den stärksten Anreiz, das Verlorene durch gesteigerte Arbeit wieder einzubringen, solange wir die Bildung von neuem Kapital nicht unmöglich machen, was durch allzu starke Anspannung der Einkommensteuer geschehen würde.

Wie Ballod ganz richtig sagt [1]: „Zweifellos wäre namentlich vielen Unternehmern ein Aderlaß, eine Vermögensminderung selbst um ein Drittel ganz recht, sofern nur dabei ihr Recht auf die Wiederbereicherung nicht geschmälert würde."

II.

Das Problem der Reichsfinanzreform.

Auf Grund der im vorhergehenden Abschnitt entwickelten Gesichtspunkte können wir nun das Problem der Reichsfinanzreform näher ins Auge fassen. Es handelt sich dabei also nicht nur um die mehr steuertechnische Frage, wie die Vermögens- und Tilgungsquoten für etwa 150 Milliarden Mark staatlicher Kriegskosten durch die Verteilung der Last auf die verschiedenen Steuer- und Einkommensarten aufzubringen sind, sondern gleichzeitig um die Rückgängigmachung der bedrohlichen, durch die Kriegsgewinne verursachten Einkommensverschiebung, und endlich um die Gesundung unserer Valuta, durch den Abbau der vorhandenen und Verhinderung weiterer Inflation, wobei unter Inflation nicht nur zu verstehen ist die durch ein rein geldtechnisches Moment — die Ausgabe überschüssiger Mengen von Banknoten und Darlehensscheinen — verursachte Wertminderung unserer Zahlungsmittel, sondern vor allem das durch die Ausgabe von bald 100 Milliarden verzinsbarem Forderungsrechte bei gleichzeitiger Minderung des Volksvermögens durch den Krieg geschaffene Mißverhältnis zwischen privater Vermögensbilanz und tatsächlichem Gütervorrat. —

Auf die Gefahr hin, bereits Gesagtes nochmals zu wiederholen, sei darauf hingewiesen, daß die Dinge doch wie folgt liegen:

Ein guter Teil vor dem Kriege vorhandener Kapitalgüter ist verbraucht worden, von den im Laufe von dreieinhalb Kriegsjahren durch Volksarbeit geschaffenen gilt das gleiche. Die hierdurch in der wirt-

[1] Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, Nr. 34, S. 828.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Ausrüstung entstandenen Lücken müssen ersetzt werden. Das kann nur geschehen durch weitere intensive Aufwendung zusätzlicher wirtschaftlicher Arbeit. Diese wird erzwungen dadurch, daß der Staat den Unternehmern und Lieferanten für die Hingabe jener Güter Verpflichtungsscheine ausgestellt hat, aus deren Erlös sie das Fehlende neu beschaffen können. (Ersatz des in Kriegsanleihen festgelegten umlaufenden Kapitals der Unternehmer.) Den Hintergrund für jene Verpflichtungsscheine liefern die Steuern, das heißt die vom Staate seinen Bürgern für eine lange Reihe von Jahren aufzuzwingenden Abgaben von dem Resultat ihrer Arbeit, wobei durch die Höhe dieser Abgaben jeder einzelne genötigt wird, seine wirtschaftliche Tätigkeit auf das äußerste anzuspannen, das heißt mehr zu produzieren und weniger zu konsumieren als bisher, und somit den durch Kriegsverluste entstandenen Güterausfall im Laufe der Jahre in natura (das heißt aus mehr hergestellten und weniger verbrauchten Gütern) zu ersetzen. —

Soweit die staatlichen Kriegskosten entstanden sind aus Preisaufschlägen aller Art, stellen sie Summen dar, die der Staat im Drange der Kriegsumstände zahlen mußte. Wenn auch deren Verzinsung und Tilgung den Steuerzahlern auferlegt wird, so würde das heißen, daß die Gesamtheit unseres Volkes auf Jahrzehnte hinaus seine Kraft auf das äußerste anspannen und gleichzeitig seinen Verbrauch in gleichem Maße einschränken müßte, um mit dieser Überschußarbeit die Taschen einer schmalen Schicht von Kriegsgewinnern zu füllen, die dadurch der Notwendigkeit enthoben, selbst zu arbeiten, ein Drohnenleben führen könnten. — Sie würden, statt ihrerseits wirtschaftliche Werte zu schaffen, solche in unvernünftigem Umfange konsumieren und damit die ohnehin schon bestehende Arbeitsüberlastung der breiten Schichten noch vermehren. Das würde die bekannten Gefahren des Rentnertumes mit sich bringen: keine eigene produktive Tätigkeit bei gleichzeitig gesteigertem Luxuskonsum. — Diese Gefahr muß also auf jeden Fall beseitigt werden. —

Die Zusammensetzung der staatlichen Kriegskosten aus:

1. Verlust vor dem Kriege vorhandener Gütervorräte,
2. Verwendung der Volksarbeit während des Krieges für unproduktive statt für produktive Zwecke,
3. Preisaufschläge,

ergibt den Hinweis auf die richtige Methode der Deckung jener Kosten. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Aufgabe ist eine vierfache:

a) eine volkswirtschaftliche: Der Staat muß durch die Richtung seiner Steuerpolitik dafür sorgen, daß die tatsächliche Einbuße an Produktivkräften, die das Land durch den Krieg erlitten hat, wieder gutgemacht wird;

b) eine soziale: die vor dem Kriege bestehende Schichtung der Einkommen- und Vermögensverhältnisse war gewiß schon keine ideale; durch den Krieg hat eine gefährliche Verschiebung nach der Seite der Proletarisierung des Mittelstandes und der Schaffung einer Schicht von Kriegsgewinnern stattgefunden, die eine verhängnisvolle Verschlechterung der Vorkriegslage bedeutet; —

c) eine finanzielle: das Reich muß so schnell als möglich die Last der staatlichen Kriegskosten auf die Schultern der Steuerzahler nach Maßgabe ihrer Tragfähigkeit abwälzen;

d) die oben beleuchtete Gefahr der „Inflation" muß beseitigt werden. —

Hieraus ergeben sich die folgenden Forderungen:

1. Die Steuern müssen einen möglichst starken Anreiz zu gesteigerter Produktion geben (siehe unten unter „Ergiebigkeitssteuern");

2. sie sollen den überflüssigen Konsum herabdrücken. Dies hat zu geschehen erstens durch Erhöhung der Preise der nicht absolut erforderlichen Genußmittel (siehe unten „Ersparnissteuern"); zweitens durch hohe Luxussteuern (siehe diese); drittens durch Verhinderung der Bildung einer breiten nur konsumierenden Rentnerschicht durch eine Kriegsgewinnsteuer, die der Gesamtsumme aller über das übliche Maß hinausgehenden Kriegsgewinne entsprechen müßte. Durch sie wird gleichzeitig die Gefahr einer dauernden Einkommensverschiebung wenigstens zum Teil rückgängig gemacht und ein Abbau der Inflation eingeleitet.

3. Um die schnelle Entlastung des Reiches herbeizuführen und gleichzeitig die Inflation völlig zu beseitigen, ist neben der Kriegsgewinnsteuer eine Vermögensabgabe zu entrichten, deren Gesamtsumme entsprechen sollte derjenigen der reinen „Kriegsverluste". —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Durch Entrichtung der Kriegsgewinnsteuer wird der allergrößte Teil der unberechtigten Preisaufschläge beseitigt. Durch die Vermögensabgabe das Gleichgewicht zwischen privater Vermögensaufstellung und tatsächlichem Gütervorrat, wie es vor dem Kriege bestand, wieder hergestellt; durch die Ergiebigkeits- und Ersparnissteuer wird die Volkswirtschaft genötigt, in kürzester Zeit die Kriegsverluste und die unproduktive Verwendung der Kriegsarbeit wieder gutzumachen, d. h. die im Kriege verlorengegangenen oder nicht hergestellten wirtschaftlichen Güter nachträglich zu erstellen. —

Die Frage, welche Beträge mit Hilfe von Kriegsgewinnsteuern und Vermögensabgaben erzielt werden müssen, um die oben angedeutete Wirkung auszuüben, hängt davon ab, wie hoch einerseits die Kriegsgewinne, andererseits die tatsächlichen Kriegsverluste zu beziffern sind. Für beide könnten die staatlichen Stellen sicher entsprechende Anhaltspunkte gewinnen; für erstere durch Verrechnung des durchschnittlich ausgewiesenen Gewinnsatzes der großen Kriegslieferanten auf die Gesamtsumme der Lieferungen an den Staat, für letztere auf Grund schätzungsweiser Berechnung der Kriegsschäden, der verbrauchten Rohstoffmengen, der Abnutzung von Eisenbahnen usw. Dem Außenstehenden fehlen alle erforderlichen Unterlagen. Es ist daher nicht möglich, auch nur annäherungsweise zu bestimmen, wie sich die Einzelposten zueinander verhalten. Immerhin kann wohl angenommen werden, daß aus Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe zusammen nicht mehr als 50 bis 60 Milliarden zu erzielen sein werden. Dies schon deshalb, weil man etwa 20 % der Kriegsgewinne den Betroffenen wird belassen müssen als Anreiz zur Lieferung der Kriegsnotwendigkeiten und weil man ferner aus naheliegenden Gründen die Vermögensabgabe im Durchschnitt nicht höher als auf etwa 20—25 % des Vermögensstandes festsetzen kann, natürlich mit starker Progression für größere und Degression für mittlere und kleinere Vermögen. —

Mit Bezug auf die Gestaltung der Vermögensabgabe wäre auf das Folgende hinzuweisen: Da es nicht deren Aufgabe ist, wirtschaftlich verwendbare Güter aus den Händen der Privaten in diejenigen des Reiches zu überführen, sondern lediglich die überschüssigen Schuldtitel des Reiches zu annullieren, so müßte die Zahlung der Vermögensabgabe lediglich in bar oder in Stücken der Kriegsanleihe, eventuell auch in älteren Staatsschuldverschreibungen erfolgen. Wer von den Steuerpflichtigen solche nicht besitzt, müßte andere Werte, zum Beispiel Aktien,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

veräußern und dafür Kriegsanleihe erwerben; Besitzer von Häusern, Grundstücken usw. müßten diese zugunsten des Reiches mit einer Vorzugshypothek belasten, diese würde dann von Reichs wegen, eventuell auf dem Wege der Pfandbriefausgabe, gegen Hereinnahme von Kriegsanleihetiteln zu veräußern sein. Durch beides würde eine größere sichere Nachfrage nach Kriegsanleihetiteln gewährleistet, ohne die wir nach dem Kriege wahrscheinlich mit einem starken Sturz der Kurse aller festverzinslichen Anleihen zu rechnen haben würden. Dagegen wäre vollkommen abzusehen von dem immer wieder auftauchenden Gedanken, einen Teil der Vermögensabgabe in Form wirklicher wirtschaftlicher Güter (Häuser, Land usw.) dem Reiche zu überweisen. Ich habe an anderer Stelle [1] ausgeführt, welche schwerwiegenden Gründe hiergegen sprechen. —

Es werden also nach Abdeckung von etwa 50 bis 60 Milliarden Mark durch Vermögensabgabe und Kriegsgewinnsteuer noch immer 80 bis 90 Milliarden Mark verbleiben, deren Verzinsung und Tilgung mit 6 % berechnet, rund 5 Milliarden Mark jährlich Mehreinnahmen erfordert, so daß das künftige Budget des Reiches statt wie vor dem Kriege mit etwa 3, mit rund 8 Milliarden Ausgaben zu rechnen haben wird. Wie können wir diese Riesensumme aufbringen?

Die Deckung der Staatsnotwendigkeiten ist auf zwei Wegen möglich. Schaffung großer Eigeneinnahmen des Staates und Inanspruchnahme eines Teils des jährlichen Reineinkommens seiner Bürger. Ein Staat wie England, der keinerlei werbendes Staatseigentum besitzt, ist darauf angewiesen, alle seine Ausgaben ohne Ausnahmen auf dem Wege der Besteuerung, das heißt der vollständigen Abwälzung auf die Schultern der Steuerträger, hereinzubringen. Deutschland hat demgegenüber den Vorzug, einen nicht unbedeutenden Teil seiner Staatsausgaben aus eigenen wirtschaftlichen Unternehmungen decken zu können, wenn auch die meisten dieser sich im Besitze der Einzelstaaten und nicht in demjenigen des Reiches befinden. — Welchen Anteil Eigeneinnahmen bezüglich Steuern an dem Gesamteinkommen haben, hängt natürlich ganz von der Größe und wirtschaftlichen Ergiebigkeit des werbenden Staatseigentums ab. Das Reich verfügt über solches bisher nur in beschränktem Maße (Post, Telegraph, Reichseisenbahnen). Es wird weiter unten zu erörtern sein, inwieweit die

[1] Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, S. 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bisherigen Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Betätigung einer Steigerung fähig sind. —

Der größte Teil der Staatsnotwendigkeiten wird also auch bei uns auf dem Wege der Besteuerung aufzubringen sein, und bei der ungeheuren Steigerung, die jene infolge des Krieges erfahren haben, wird eine völlige Neuordnung unserer bisherigen Finanzwirtschaft erforderlich sein, da deren heutiger Aufbau schon im Frieden den verhältnismäßig bescheidenen Ansprüchen kaum gerecht werden konnte, gegenüber einer Steigerung von drei auf acht Milliarden aber glatt versagen muß. —

Man braucht sich nur das Elend der verschiedenen im Laufe der letzten Jahrzehnte vollzogenen sogenannten „Reichsfinanzreformen" zu vergegenwärtigen, um zu begreifen, daß auf dieser Grundlage eine Lösung der neuen Finanzprobleme ausgeschlossen ist. Nur ein völliger Neubau kann hier zum notwendigen Erfolge führen. —

Die Gründe für die bisherige Unzulänglichkeit unseres Steuersystems liegen bekanntermaßen einmal darin, daß wir seit Gründung des Deutschen Reiches nie ein wirklich streng durchdachtes Finanzsystem gehabt haben, sondern daß Bismarck zunächst nur bestimmte, als vorübergehend gedachte Einrichtungen schuf (so die Matrikularbeiträge), die aber dann später nicht durch ein einheitliches System ersetzt wurden. Die Folge war, daß wir bis in die neueste Zeit hinein nur unzusammenhängende Ergänzungen zur Deckung der steigenden Finanzbedürfnisse schaffen konnten, so daß es nie zu einer wirklichen Reform, die diesen Namen verdient, kam und alles Stückwerk blieb. —

Der eigentliche Grund für diese Unzulänglichkeit liegt aber tiefer. Er wurzelt in dem bundesstaatlichen Charakter des Reiches, der es mit sich bringt, daß Reichs- und Staatsfinanzen nebeneinanderstehen, ohne feste verfassungsmäßige Abgrenzung, so daß das, was das Reich bei wachsendem Aufgabenkreis für sich in Anspruch nehmen muß, fast stets auf den Widerstand der bundesstaatlichen Finanzgebarung trifft. —

Jeder Versuch einer dauerhaften und grundlegenden Reform wird also zunächst vor die Frage gestellt, ob auf dem Gebiet des Finanzwesens der föderative Charakter, das heißt die Scheidung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen aufrechterhalten oder durch eine zentralistische Regelung ersetzt werden soll. Für letztere würde zweifellos eine ganze Reihe von Gründen sprechen: Einheitlichkeit, Ersparnis an Verwaltungskosten, Möglichkeit weitgehendsten Durchgreifens u. a. m. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Trotzdem wird diese radikale Lösung aus rein praktisch-tatsächlichen Gründen heute noch nicht in Frage kommen. Die Bundesstaaten verteidigen in ihrer Finanzhoheit den letzten Rest wirklicher Selbständigkeit. Sie wissen, daß die Zentralisierung der gesamten Staatsausgaben und -Einnahmen in den Händen des Reiches am Ende auch die politische Zentralisation mit dem Einheitsstaat als letztem Resultat zeitigen muß, und so stehen sie auf dem Boden: principiis obsta! Aber selbst abgesehen von dem Willen der Regierungen, auch im Volke dürfte, gerade nach den Erfahrungen des Krieges, der Wunsch nach weitgehender Vereinheitlichung geringer sein als je zuvor, und so scheidet diese Möglichkeit zunächst noch aus der praktischen Politik aus. —

Über eines allerdings müssen wir uns klar sein. Sollte der Krieg noch viel länger dauern, sollten damit die Ausgaben weiter ins Ungemessene steigen, so wird schon aus Ersparnisgründen die Notwendigkeit der Vereinheitlichung eine so große werden, daß sie — ob wir wollen oder nicht — alle Gegengründe, auch die berechtigten, über den Haufen werfen und sich trotz allem durchsetzen wird. — Im Augenblick sind wir aber noch nicht so weit. —

Wenn wir die Finanzhoheit der Bundesstaaten unangetastet lassen wollen, so dürfen wir die Quellen, aus denen diese schöpft, nicht verstopfen, besonders mit Rücksicht darauf, daß durch den Krieg die einzelstaatlichen Aufgaben sowie die aus der gleichen Steuerquelle gespeisten der Kommunen und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften stark gewachsen, die Einnahmen aber zurückgegangen sind. —

Rechnen wir hierzu noch die starken Bedenken, die sich vom steuerpsychologischen Gesichtspunkte aus gegen eine Überspannung der direkten Steuern ergeben, so kommen wir zu dem Schlusse, daß nach der gewaltigen Abzapfung durch Kriegsgewinnsteuer und Vermögensabgabe das Schwergewicht der Reichssteuer auf die sogenannten indirekten Abgaben zu verlegen sein wird. —

Hier treffen wir aber auf den Widerstand zweier „Steuer-Dogmen", die den Kreis der möglichen Besteuerung hoffnungslos einengen würden; das „sozialistische" der Ablehnung aller indirekten Besteuerung, weil diese kopfsteuerartig die unteren Einkommensschichten stärker belastet als die oberen, und das „liberale", das behauptet, alle Steuern auf Produktion und Verkehr seien an und für sich schädlich, weil sie das Endergebnis der wirtschaftlichen Produktion, aus dem allein ein Rein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ertrag und damit eine Steuer gewonnen werden könne, ungünstig beeinflußten.

Wir haben demgegenüber a. a. O. das Folgende ausgeführt: „Die Berechtigung der Ablehnung indirekter Steuern endet dort, wo es sich nicht mehr um die Belastung unentbehrlicher Lebensnotwendigkeiten, sondern um diejenigen von Gegenständen des entbehrlichen Massenkonsums (Bier, Tabak, Branntwein) handelt. Ganz abgesehen davon, daß eine etwa durch hohe Besteuerung veranlaßte Minderung des Konsums von gesundheitlichem Standpunkt aus sehr erwünscht sein kann, liegen neben den rein finanztechnischen Erwägungen großer Ergiebigkeit und bequemer Veranlagung sehr schwerwiegende wirtschaftliche und politische Gründe für eine starke indirekte Besteuerung dieser entbehrlichen Genußmittel vor.

Zweifellos werden von diesen Abgaben die breiten Schichten des Arbeiterstandes am stärksten getroffen. Für deren Heranziehung spricht aber erstens ein politisches Moment. Die Arbeiterschaft wird mit gutem Recht in Zukunft ein weit stärkeres Mitbestimmungsrecht in Staat und Gemeinde fordern. Dementsprechend muß sie aber auch an den Lasten, die sich aus diesen Forderungen ergeben, entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, mittragen. Dafür ist aber die indirekte Besteuerung der Genußmittel des Massenkonsums der richtige Weg, da sie die Anpassung an die Leistungsfähigkeit des einzelnen und damit die Höhe der zu leistenden Abgabe der eigenen Entschließung des Steuerzahlers überläßt. Viel wichtiger ist aber eine andere volkswirtschaftliche Wirkung dieser Steuer. Jede Steuer wird bezahlt aus dem Reinertrag der Gesamtwirtschaft: eine hohe Besteuerung setzt also einen hohen Reinertrag voraus, denn sonst wird sie aus dem Vermögen der Volkswirtschaft entnommen und muß diese in kürzester Frist zugrunde richten. Wir müssen also unter heutigen Umständen vor allem versuchen, vorzugsweise solche Steuern zu wählen, die die Eigenschaft haben, den Reinertrag der Volkswirtschaft möglichst unangetastet zu lassen oder sogar noch zu erhöhen. Das ist denn auch das Prinzip, auf dem sich die Gesamtheit des Steuerplanes aufzubauen hat. Als Ideal: nicht Minderung, sondern Mehrung des Reinertrages und dementsprechend Auswahl derjenigen Steuern, die nach dieser Richtung wirken, unter möglichster Beiseitelassung derjenigen, die ein gegensätzliches Resultat liefern.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Reineinkommen des Volkes kann aber nur auf zwei Wegen erhöht werden. Durch Verminderung des Verbrauchs oder durch Steigerung der Produktion. Den ersten Weg versperrt uns das „sozialistische" Steuer-Dogma, den zweiten das „liberale". Darum müssen wir sie beide beiseiteschieben, soweit sie nicht einen richtigen Kern enthalten. Zum ersten: es gibt keinen besseren Weg zur Verminderung des Verbrauchs, als eine hohe Steuer auf die entbehrlichen Genußmittel. Allerdings gehört als Ergänzung dazu die möglichste Freilassung des unentbehrlichen Verbrauchs, der bei uns durch die Notwendigkeit der Getreide- und Viehzölle sowie durch die Heranziehung von Konsummitteln der breiten Volksschichten (Salz, Petroleum) ja leider noch stark belastet ist. Wir treten mit Bezug auf letztere für Abschaffung des Petroleumzolles oder Ersatz durch billigere Lieferung des elektrischen Lichtes über das ganze Land und für Aufhebung der Salzsteuer ein. Die viel schwierigere Frage der Verteuerung von Brot und Fleisch durch die Zollpolitik kann hier nur gestreift werden. Da wir an letzterer mit Rücksicht auf unsere landwirtschaftliche Eigenproduktion unbedingt festhalten müssen, so gibt es nur zwei Auswege: die möglichste Niedrighaltung des Brotpreises durch ein Staats-Getreide-Monopol unter Festlegung der Vermahlungs- usw. Kosten, und ferner Festsetzung von Minimallöhnen in Gewerbe und Landwirtschaft unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Lebenskosten, von denen Ausgaben für Nahrung ja den größten Teil bilden. Je weiter wir auf diesem Wege gehen, um so stärker kann dann auch der Luxuskonsum der Massen belastet werden.

Eine weitere selbstverständliche Ergänzung dieser Belastung muß dann die sehr starke Heranziehung alles wirklichen Luxus-Konsums der oberen Einkommensschichten bilden. Die Handhabe hierzu bietet uns die Ausgestaltung der bereits bestehenden Warenumsatzsteuer etwa in der Art, wie sie von Paul Mombert in seiner Schrift „Eine Verbrauchs-Einkommensteuer für das Reich" (Tübingen 1916) in Vorschlag gebracht wird.

Zum zweiten: das „liberale" Steuer-Dogma fordert die Konzentration der Besteuerung auf das Reineinkommen. Die Steuer wirke ertragsmindernd, wenn sie das Einkommen erfasse, solange es noch im Prozeß seiner Entstehung begriffen sei, deshalb soll Handel, Verkehr und Produktion möglichst von jeder Besteuerung freibleiben, diese dürfe vielmehr erst bei dem fertigen Reinertrage einsetzen. Daraus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ergibt sich die Forderung der Einkommen- (und als Ergänzung) der Vermögenssteuer als Rückgrat jeder Besteuerung. Hieran ist richtig, daß Produktions- und Verkehrssteuern leicht eine solche Wirkung haben können — sie sind daher so zu gestalten, daß diese Nachteile nicht eintreten — und ferner, daß die reine Einkommenbesteuerung dem Ideale der größtmöglichsten Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers sehr nahekommt. So bildet ja auch in den deutschen Bundesstaaten, die wie Preußen, Sachsen, Baden, Württemberg und neuerdings auch Bayern ein modernes Steuersystem besitzen, die Einkommensteuer die Grundlage der einzelstaatlichen und der gemeindlichen Besteuerung. Aber gerade bei letzterer zeigen sich die großen Nachteile eines reinen Personal-Steuersystems. Ein solches wirkt bei mäßigen Sätzen ausgezeichnet, bei hohen und sehr hohen, wie sie bei der künftigen Finanzlage dauernd in Frage kommen würden, aber steigend ungünstig. Sehr hohe Einkommensätze, mit denen wir bei Verzicht auf Erhöhung der indirekten und der Produktionssteuer auf Sätze von 30—40 und mehr Prozent wie in England kommen müßten, zerstören den Trieb zur Einkommenvermehrung und Vermögensbildung und greifen damit an die Wurzel des gesamten Erwerbslebens, dessen stärkste Förderung gerade nach dem Kriege eine nationale Lebensnotwendigkeit darstellt. Ferner vermehren sie den Anreiz zur Steuerhinterziehung, der auch auf dem Wege des Offenbarungszwanges für Banken und Bankiers kaum zu beheben sein wird, weil immer noch der Ausweg der Hinterlegung im Ausland und, was noch gefährlicher ist, der Anlage inländischen Kapitals in ausländischen Papieren und Unternehmungen (Kapitalauswanderung) bleiben würde, um so stärker, je höher die Steuer. Endlich kommt hinzu, daß die Finanzen der Einzelstaaten und der diesen nachgeordneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften sich auf der Einkommenbesteuerung aufbauen. All diese werden nach dem Kriege mit bedeutend erhöhten Ausgaben zu rechnen haben und dabei einem durch die Kriegsereignisse geschwächten Einkommensertrage gegenüberstehen. Wollte man diese Differenz und dazu noch hohe Reichssteuersätze vermittels der Einkommenbesteuerung aufbringen, so würde man zu einfach unmöglichen Sätzen kommen. Andererseits ist es aber ausgeschlossen, den Bundesstaaten die Erhebung der Personalsteuer zugunsten des Reiches abzunehmen oder sie auch nur auf die bisherigen Sätze zu beschränken. Das würde ein Ende ihrer Finanzkraft und damit ihrer Selbständigkeit bedeuten, und das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in einem historischen Augenblicke, der gerade die Ausdehnung der Selbstverwaltung fordert.

Zentralisation in der Finanzverwaltung bedeutet letzten Endes Aufhebung des föderativen Charakters des Deutschen Reiches. Hierzu aber dürfte gerade nach den Kriegserfahrungen die Neigung, besonders im außerpreußischen Deutschland, sehr gering sein, viel eher sind gegenteilige Störungen zu erwarten.

Es wird hier natürlich keiner Verringerung der bundesstaatlichen Personalbesteuerung das Wort geredet. Im Gegenteil: wir werden auch für diese Steuerarten mit stark ansteigenden Sätzen zu rechnen haben, aber gerade deshalb müssen sie für die Einzelstaaten und für deren wachsende Aufgaben reserviert bleiben.

Wir kommen also gegenüber dem „liberalen" Steuer-Dogma zu dem Schluß, daß — solange nicht eine völlige Zentralisation des gesamten Finanzwesens eintritt — die Personalbesteuerung den Bundesstaaten verbleiben muß und nicht vom Reich in Anspruch genommen werden kann. Dann bleiben aber zur Deckung der Steuererfordernisse des Reiches, zu der allein eine noch so starke Erhöhung der Verbrauchs- (Ersparnis-) Steuern nie ausreichen würde, nur solche Steuern übrig, die nicht wie jene den Reinertrag der Volkswirtschaft durch erzwungene Sparsamkeit erhöhen, sondern eine direkte Förderung der Produktivität mit sich bringen („Ergiebigkeitssteuern").

Ergiebigkeitssteuern.

Die Aufgabe ist, diese Steuern so zu gestalten, daß in ihnen ein Anreiz zu reichlicherer und billigerer Produktion liegt, so daß das Endresultat wenn möglich volkswirtschaftlich einen Fortschritt mindestens in Höhe der steuerlichen Belastung ergibt. Eine solche Steigerung der Produktivität ist aber nur auf dem Wege des technischen und organisatorischen Fortschrittes erreichbar. Die Steuern müssen also so geartet sein, daß sie diese äußerste Anspannung der Wirtschaftlichkeit direkt erzwingen. Das ist restlos aber nur bei Ausschaltung aller unwirtschaftlichen Konkurrenz und bei äußerster Ausnutzung aller Vorteile des großbetrieblichen Zusammenschlusses möglich. Wir kommen also schon aus steuerlichen Rücksichten zu der Forderung der Ausschaltung unwirtschaftlicher Existenzen und äußerster Konzentration der Betriebe. Nun liegen die Dinge aber so, daß die Folgen des Krieges die schon im Frieden mächtige Tendenz nach dieser Richtung ganz ungeheuer verstärkt haben. Tausende

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Betrieben sind im Kriege infolge Mangels an Rohmaterial oder Arbeitskräften stillgelegt worden, andere Tausende haben die einzigartige Konjunktur zum Ausverkauf ihrer Materialien und Maschinen benutzt. Demgegenüber ist die technische Ausrüstung der im Betrieb gebliebenen Unternehmungen unverhältnismäßig gesteigert worden, so daß auch nach Kriegsende für einen großen Teil der früher selbständigen Unternehmer die Möglichkeit, von neuem mit Aussicht auf Erfolg in den Wettbewerb mit den anderen wieder einzutreten, schwindet. Damit werden jene in die Lage versetzt, alle Vorteile der Situation voll auszunutzen. Wir kommen also auch ohne jeden staatlichen Eingriff zu einem Zustande stärkster Konzentration und fast unbeschränkter Machtfülle und Gewinnmöglichkeit der Groß- und Riesen-Unternehmungen. Ist es nun nicht voll berechtigt, wenn der Staat an dieser vorteilhaften Lage der Großindustrie, die er durch den Krieg mit geschaffen hat, seinen Anteil fordert, den jene voll zu gewähren in der Lage sind?

Wir kommen nach dem Kriege schon infolge des Rohstoffmangels und der notwendigen Kontingentierung der Einfuhr zu straffer Zusammenfassung aller Berufszweige in Kartellform, die im Notfalle vom Staate erzwungen wird (Zwangssyndikate). Dadurch verwandelt sich der früher freie Wettbewerb in ein staatlich gesichertes Monopol, dessen Preisgestaltung gegenüber die konsumierenden Massen völlig macht- und schutzlos wären, wenn der Staat diesen Schutz nicht übernimmt. Daher wird eine Festsetzung der Verkaufspreise und sicher auch der Arbeitslöhne unter staatlicher Mitwirkung erforderlich. Diese Festsetzung wird aber nicht mehr auf dem Prinzip von Angebot und Nachfrage aufgebaut werden können, sondern auf dem Grundsatz des Ersatzes der Produktionskosten plus landesüblichen Gewinn, und zu diesem wird der Staat eine Abgabe hinzufügen, die ihm vom Syndikat entsprechend den produzierten Mengen zu zahlen ist.

Man kann dabei in zweifacher Weise einen starken Anreiz zur Verbesserung der Produktionsverhältnisse schaffen: indem — wie bei der Zuckersteuer — durch Besteuerung des Rohmaterials das stärkste Interesse des Unternehmers geweckt wird aus einer gegebenen Menge Heizstoffe oder Rohmaterial die größtmögliche Masse fertigen Produktes herzustellen, und indem — wie bei dem Entwurf zum Petroleum-Monopol — die Abgabe je nach der Höhe des Verkaufspreises gestaffelt und so auf einen möglichst billigen Herstellungs- bzw. Verkaufspreis eine besondere Prämie gelegt wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gerade auf dem Gebiete der Kraftstoffverwendung stehen wir vor der Möglichkeit allergrößter technischer Fortschritte (Kohlenvergasung, Gasfernleitung, einheitliche Verteilung des elektrischen Stromes über das ganze Reich, Ausnutzung der Wasserkräfte usw.), die durch eine entsprechend angepaßte Besteuerung nur gefördert werden kann. Auf Einzelheiten einzugehen, ist hier nicht der Platz, es galt nur, das Prinzip aufzuzeigen, nach dem allein die übermäßige Belastung durch Steuern in ihr Gegenteil verwandelt werden kann, indem gerade die steuerliche Notwendigkeit zum stärksten Antrieb gesteigerter Produktivität gemacht wird.

Derartige Auflagen sind aber nicht nur mit Bezug auf die verwendeten Kraftstoffe, sondern im Prinzip auf alle im Großbetriebe erzeugten Waren denkbar, so daß wir letzten Endes zu einem vollkommen ausgebauten System der Produktionsbesteuerung kämen, ohne daß dadurch eine entsprechende Belastung des Konsums erwachsen würde, indem die steuerliche Last durch technische Ersparung im Betrieb, wenigstens zum Teil wieder eingebracht und durch staatlich überwachte Preisfestsetzung die Abwälzung auf den Konsum verhindert oder zum mindesten geregelt wird. Das neue Prinzip soll ja nicht darin bestehen, eine weitere Belastung des Konsums zu schaffen, während die Produzenten frei ausgehen, sondern im Gegenteil: der Konsum, der bereits durch andere Steuerarten so stark in Mitleidenschaft gezogen wird, muß vor übermäßiger Belastung seitens der Produzenten geschützt werden, denen es überlassen bleiben muß, die Steuern durch technische Fortschritte wieder einzubringen. Dies schon aus dem Grunde, weil eine solche wirtschaftliche Reproduktion des Staatsbedarfes wohl bei den Produzenten, nicht aber bei den Konsumenten möglich ist. Dies ist der einzige Weg, auf dem die Forderung finanzieller Ergiebigkeit, gepaart mit volkswirtschaftlichem Fortschritt, gelöst werden kann.

III.

Die künftigen Steuern als Grundlage des Neuaufbaues.

Das von uns vorgeschlagene Schema der künftigen Besteuerung im Reiche würde also wie folgt aussehen:

I. Einmalige Besteuerung,

zwecks Stärkung des Reichskredits, Abbau der Inflation, Sicherung der bisherigen Einkommenverteilung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Kriegsgewinnsteuer.

Diese müßte — wie in England und in den Vereinigten Staaten — das gesamte Einkommen während der Kriegszeit, soweit dies die frühere Friedenshöhe übersteigt, einheitlich erfassen und stark progressiv gestaltet werden. — Im Prinzip sollte sie hoch sein, daß alleräußerst 20 % der reinen Kriegsgewinne den Privaten überlassen, alles übrige aber eingezogen wird. —

Dazu hätte ferner die künftige Begrenzung aller Kriegsgewinne auf äußerst 10 % Aufschlag auf die Produktionskosten zu treten. — Dies muß erfolgen durch die Festsetzung der Preise aller Lieferungen an den Staat auf Grund der wirklichen Produktionskosten. — Wenn der Landwirt sich Produktionszwang und auf den Produktionskosten aufgebaute Höchstpreise gefallen lassen muß, so ist kein Grund vorhanden, Gewerbe und Großindustrie günstiger zu behandeln. Was für den Landwirt recht ist, muß für die Großindustrie billig sein. Hierbei sei daran erinnert, daß in England, der Hochburg des Individualismus, bald nach Kriegsbeginn sehr viel einschneidende Maßregeln durchgeführt wurden, ohne auf nennenswerten Widerstand zu treffen: Beschlagnahme der Fabriken für Kriegsdauer, wofür den Besitzern lediglich die Friedensrente garantiert wird. Eine staats-sozialistische Maßregel, die an Schärfe alles übertrifft, was wir in der Kriegswirtschaft geschaffen haben und die von den Engländern ohne Murren getragen wird. — Wie sich bei uns die Großindustrie derartigen Eingriffen gegenüber verhält, beweist ja am besten der obenerwähnte „Fall Groener". —

Überhaupt muß leider gesagt werden, daß die Aussichten der Realisierung dieser beiden Forderungen: einer auf den wirklichen Kriegsgewinn sich aufbauenden Besteuerung und die Begrenzung der Gewinne für die Zukunft zurzeit leider noch sehr gering sind. —

Das haben wir dem „System Helfferich" zu verdanken, das, mit kurzer Kriegsdauer und der Erlangung einer großen Kriegsentschädigung rechnend, es versäumt hat, rechtzeitig für eine großzügige Kostendeckungs-Politik zu sorgen; unter der Entschuldigung, daß man die Höhe der endgültigen Kriegskosten nicht übersehen könne, und daß es im Krieg für die Ausarbeitung eines neuen Steuersystems an den nötigen Beamten fehle! Man hat inzwischen ganz andere Leistungen, trotz erhöhten Beamtenmangels, durchführen müssen, und es ist auch gegangen. —

Das sind denn auch nur Scheingründe. Der wirkliche Grund

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

liegt erstens darin, daß man auch heute noch nicht den Mut hat, an eine wirkliche Wegbesteuerung von drei Viertel oder vier Fünftel der Kriegsgewinne zu gehen. Wir haben eben keinen Lloyd George, der sich im Frieden so wenig durch den Widerstand der Großgrundbesitzer von seinem „sozialistischen Budget" abbringen ließ, daß im Krieg überhaupt niemand mehr den Mut hatte, gegen seine viel weitergehenden Kriegsmaßregeln aufzutreten.

Ferner aber besteht für uns eine wirkliche Schwierigkeit für restlose Erfassung der Kriegsgewinne in dem Mangel einer einheitlichen Einkommensveranlagung im Reiche. — Da die direkte Besteuerung den Bundesstaaten überlassen ist, so besitzen wir noch sehr verschiedene Systeme der Steuerveranlagung (Preußen, Baden, andererseits Mecklenburg und Elsaß). Die Voraussetzung für eine wirkliche Kriegsgewinnsteuer wäre also eine einheitliche Erhebung der Einkommen gewesen, wie wir sie für die Vermögen bei Gelegenheit des Wehrbeitrags durchgeführt haben. Daß diese Schwierigkeit zu überwinden gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel; man hat aber dazu die Kraft nicht gefunden — wohl besonders, weil man auch den Widerstand der Einzelstaaten fürchtete, die in einer solchen Maßregel den Anfang einer Reichseinkommensteuer hätten erblicken können, und so bekamen wir statt der geplanten Kriegsgewinn-Einkommensteuer unser verfehltes Kriegssteuergesetz, das nicht den Kriegs-Gewinn, sondern lediglich den Vermögenszuwachs im Kriege trifft; damit einerseits der Hinterziehung Tür und Tor öffnet, andererseits auch jeglichen Zuwachs trifft, der mit dem Krieg innerlich nichts zu tun hat. Für die Zukunft müssen wir aber die Ersetzung des Kriegssteuergesetzes durch eine wirkliche Kriegsgewinn-Einkommensteuer fordern und als deren Voraussetzung eine gleichmäßige Erhebung über die Einkommenverhältnisse aller Steuerzahler im Deutschen Reich. —

2. Vermögensabgabe.

Da diese weniger eilig ist als die Kriegsgewinnsteuer, so könnte sie nach ihr zur Verabschiedung und Erhebung kommen, so daß also die durch die Kriegsgewinnsteuer verursachten Vermögensverminderungen berücksichtigt werden können. Als Schema der Besteuerung könnte etwa das von Ballod[1] errechnete dienen, das mit 3 % bei

[1] Ballod, Die Finanzen nach dem Kriege. Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, Nr. 34 S. 829.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vermögen von 6—20000 Mark beginnend, bei 33⅓ % bei Vermögen von über 3 Millionen endet und etwa 20 Milliarden Ertrag geben würde. —

II. Dauernde Abgaben.

Da wir die eigentlichen direkten Steuern, vor allem die Einkommenbesteuerung aus oben erörterten Gründen der praktischen Politik (die Kunst des „Erreichbaren") den Einzelstaaten überlassen möchten, so fällt das Schwergewicht der dauernden Reichsabgaben in das Gebiet der sogenannten „indirekten" Steuern, und zwar auf jene, die man bisher als Verbrauchs- bezüglich als Verkehrssteuern zu bezeichnen pflegte. Wir möchten aber an Stelle dieser mehr auf das äußerliche gehenden Bezeichnungen, die lediglich an den Akt der Besteuerung anknüpfen, andere verwenden, die den Zweck, der mit der Besteuerung erreicht werden soll, klar ausdrücken. —

1. Ersparnissteuern.

Stärkere Erhöhung aller Verbrauchssteuern, soweit diese entbehrliche Genußmittel belasten. Einführung finanzieller Monopole für Tabak, Branntwein usw.; Ausgestaltung der Biersteuer, mindestens in Höhe der bisherigen bayerischen Besteuerung. Ausgestaltung der Warenumsatzsteuer zu einer gestaffelten Belastung alles Luxuskonsums mit stark progressiven Sätzen. Als Ziel: möglichste Verminderung alles überflüssigen Konsums.

2. Ergiebigkeitssteuern.

a) Zwangskartellierung in Handel und Gewerbe, verbunden mit staatlich überwachten Einfuhrmonopolen und Produktionsauflagen, deren Überwälzung auf den Konsum durch Preisfestsetzung und Minimallöhne zu verhindern ist. — Als Ziel: möglichste Verbilligung und Vermehrung der gewerblichen Produktion.

b) Staatliches Getreidemonopol, das in ähnlicher Weise wie bei a mit Anreizen zu äußerster Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden, zugleich dem Konsum gleichmäßige und niedrige Preise sichert.

Eine Überwälzung auf den Konsum ist schon deshalb zu verhindern, weil nur so der stärkste Zwang zu technischer und organisatorischer Verbesserung und Verbilligung der Produktion wirksam wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Soziale Ausgleichsteuern.

a) Reichserbschaftssteuer, die auch das Gatten- und Kindererbe mit heranzieht. Starke Steigerung der Sätze bei großen Vermögen und ferner nach dem Grade der Verwandtschaft. (Vorbild: England.)

b) Erbrecht des Reiches: Wenn bei Fehlen eines Testamentes keine Erben ersten oder zweiten Grades vorhanden sind, fällt das Erbe an das Reich.

c) Pflichtteil des Reiches nach dem Vorschlage von Kuczynski und Mansfeld[1]: „Hinterläßt der Erblasser nicht mindestens drei Kinder . . ., so kann das Reich von den Erben den Pflichtteil fordern. Der Pflichtteil des Reiches besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteiles eines Kindes."

III. Eigeneinnahmen des Reiches.

a) Möglichste Steigerung der Eigeneinnahmen des Reiches aus wirtschaftlicher Tätigkeit. Deutschland besitzt in seinen staatlichen Eisenbahnen, ferner in der Post-, Telegraphen- usw. Verwaltung eine Reihe großer wirtschaftlicher Betriebe, deren Einnahmen einer bedeutenden Steigerung fähig sind. Um der Gefahr der Verteuerung der nationalen Produktion zu entgehen, müßten diese Einnahmesteigerungen nicht durch Erhöhung der Tarife, sondern durch Verbilligung der Verwaltung und Verringerung der Ausgaben erreicht werden. Das ist vor allem möglich durch eine großzügige Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens und Einbeziehung der Binnenschiffahrt in die staatlichen Verkehrsunternehmungen. Dies würde nicht nur große Ersparnisse ermöglichen, sondern auch durch die Herrschaft des Staates über die Tarife eine weitgehende Beeinflussung des Einfuhr- und Ausfuhrhandels ermöglichen, die ja sowieso in Zukunft einen integrierenden Teil der auswärtigen Politik der Großstaaten bilden wird.

b) Staatliche Handelsmonopole, wie wir sie heute in Kriegszeiten bereits in den Zentraleinkaufsgenossenschaften der Mittelmächte vor uns sehen. Ihre Aufgabe wäre vor allem die Regulierung der Ein- und Ausfuhr in dem Sinne, daß von fremden Rohstoffen und Nahrungsmitteln nur soviel eingeführt wird, als wir zur Ergänzung unserer eigenen Produktion notwendig brauchen. Eine solche Maßnahme wird

[1] Das Pflichtteil des Reiches, Berlin 1917.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für die Zeit nach dem Kriege schon deshalb nicht zu umgehen sein, weil nur auf diesem Wege einmal die militärisch notwendige Vorratswirtschaft gesichert und zweitens die Wiederaufrichtung unserer Valuta, die eine Lebensnotwendigkeit Deutschlands bildet, in vergleichsweise kurzer Zeit durchgeführt werden kann.

Bei der Ausfuhr wird es sich darum handeln, diejenigen Waren, die das Ausland von uns beziehen muß, wie Kohle, Kali, Zucker, Chemikalien usw., zu höchstmöglichen Preisen abzusetzen und so ein entsprechendes Gegengewicht für die erforderliche Einfuhr zu gewinnen. Dadurch gewinnt der Staat nicht nur einen ausschlaggebenden Einfluß auf Ein- und Ausfuhr, den er auch als politische Waffe zu verwenden imstande ist, sondern er kann auch durch Ausschaltung des Zwischenhandels und der Spekulationsgewinne, durch Vereinheitlichung von Bezug und Absatz große Ersparnisse erzielen, die es ihm ermöglichen werden, ohne stärkere Preiserhöhung große Einnahmen für sich zu erzielen.

c) Staatliche Kraftmonopole. Die ungeheuren Möglichkeiten, die in der Ausnützung der Wasserkräfte und des elektrischen Stroms liegen, können erst durch die staatliche Zusammenfassung ihre volle Ausnutzung gewinnen. Bisher bestand eine Zersplitterung der Kraftquellen, die dazu geführt hat, daß auf der einen Seite vorhandene Überschüsse nicht verwendet werden konnten, auf der anderen Seite sehr teure Reservemaschinen gehalten werden mußten, um im Falle des Versagens der Wasserkraft den nötigen Strom zu liefern. Demgegenüber würde die Einführung eines staatlichen Leistungsmonopols bei teilweiser Aufrechterhaltung der privaten Produktionsstellen von elektrischer Kraft es ermöglichen, den Strompreis allgemein niedriger zu stellen — was eine weitgehende Förderung der Produktion bedeutet — und trotzdem sehr bedeutende Einnahmen für den Staat zu erzielen. Die Reserven der einzelnen Kraftwerke könnten wegfallen und der Überschuß jedes auch noch so kleinen Werkes dem allgemeinen Verbrauch zugeführt werden.

IV. Als etwaige

Reserve

könnte im Notfall eine Dividenden- oder besser gesagt „Rentabilitätssteuer" in Frage kommen, die einen Teil der Übergewinne der Aktiengesellschaften der Staatskasse zuzuführen hätte, wie dies z. B. für die Reichsbank durch die Gewinnbeteiligung des Reiches geschieht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So etwa würde das neue Steuersystem auszusehen haben, von dem wir nicht nur die Aufbringung der erforderlichen Summen, sondern was weit wichtiger ist, einen so starken Antrieb zu Ersparnissen einerseits und zur Produktionsvermehrung andererseits erwarten können, daß die ungeheure Last der Kriegskosten nicht nur erträglich wird, sondern darüber hinaus sogar eine starke Steigerung des Reineinkommens und damit des Volksvermögens in der Zukunft ermöglicht wird. —

Es ist aber nicht zu leugnen, daß auch dieses System noch der vollen Durchsichtigkeit und Einfachheit und der höchsten erreichbaren Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entbehrt, infolge der nur historisch erklärbaren Zersplitterung unseres Finanzwesens in die beiden selbständig nebeneinander bestehenden Reichs- und einzelstaatlichen Finanzverwaltungen. — Wir haben oben angedeutet, warum an dieser, zunächst wenigstens, festzuhalten ist. Wie lange noch? — Das ist eine Frage für sich: Mit den obengenannten Steuern ist der bisher durch den Krieg geschaffene Ausfall vielleicht zur Deckung zu bringen. Dauert der Weltkrieg weiter, wachsen damit die Ausgaben entsprechend, so werden wir aber unsere allerletzten Steuerreserven, die eben in der ungenügenden Ausnutzungsmöglichkeit infolge der Steuerteilung zwischen Reich, Staat und Gemeinde beruht, zur Deckung notwendigerweise heranziehen müssen. —

Wir würden dann dazu kommen, den Gesamtbedarf aller in Frage stehenden Instanzen: Reich, Bundesstaat, Provinz, Kreis und Gemeinde, einheitlich festzustellen und auf die vorhandenen Steuerarten zu verteilen. Die ins Auge springenden Vorteile wären neben der Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung und Erhebung vor allem gelegen in der gerechteren Verteilung der Lasten, indem für jeden Steuerzahler im ganzen Reiche die Belastung die gleiche wäre, ohne Rücksicht auf seinen Wohnsitz. — Man braucht ja nur zu bedenken, welche Ungerechtigkeit darin liegt, daß heute noch in Elsaß-Lothringen und Mecklenburg, zum Teil auch in Bayern, bestimmte Steuerquellen kaum belastet sind, die in anderen (Preußen, Sachsen, Baden) auf das stärkste herangezogen werden. Aber selbst innerhalb des gleichen Bundesstaates können infolge der abweichenden Höhe der kommunalen Zuschläge in den wohlhabenden Rentnerstädten die Steuern gering sein, in ärmeren Industriegegenden aber zu fast erdrückender Höhe anwachsen. Hier liegen Steuerreserven vor, die bei weiterer Anspannung notwendigerweise herangezogen werden müssen. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dabei würde aber voraussichtlich die Entwicklung nicht stehenbleiben: wir würden wahrscheinlich zu weitgehenden Verschiebungen der Lasten, mindestens zwischen Einzelstaat und Gemeinde, kommen, um auf diese Weise den weniger leistungsfähigen einen Teil der Last abzunehmen und so zu bewirken, daß das Verhältnis zwischen Auflage und Leistung, das sich heute in entgegengesetzter Richtung bewegt, zum besseren Ausgleich gebracht würde. — Auf die Dauer werden wir an diesen Problemen nicht vorübergehen können, und je ungünstiger sich unsere allgemeine wirtschaftliche Lage nach dem Krieg gestaltet, um so stärker wird der Druck werden, uns die Vorteile einheitlicher Finanzgebarung zu verschaffen, wie sie unsere Großkonkurrenten England und die Vereinigten Staaten genießen.

Zum Schlusse muß mit ganz besonderem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine schnelle Inangriffnahme und Durchführung der gesamten Steuerreform die vordringlichste Frage des Augenblicks ist aus einer Reihe von Gründen:

1. Die Einkommenverschiebung ebenso wie die durch diese bedingte Preiserhöhung ist noch im Fluß. Erstere hat sich erst zum Teil in Gewöhnung an überflüssige Luxusausgaben bei den Kriegsgewinnern und Aufzehrung ersparter Kapitalteile bei Beamten, Festbesoldeten usw. umgesetzt. Die Aufwärtsbewegung der Preise aber, so groß sie bereits ist und so schwer sie auf den Minderbemittelten lastet, ist doch erst in ihren Anfängen. Ein schnelles Eingreifen könnte also hier die Krankheitserscheinungen ausschalten, ehe sie großen und dauernden Schaden gestiftet haben. Wartet man dagegen weiter zu, läßt man die durch drei Kriegsjahre geschaffenen Verhältnisse sich einleben und festigen, so wird es bald zu spät sein, dem Übel zu steuern, und seine Auswirkungen werden nicht mehr zu verhindern sein. —
2. Wir gehen einer Periode des wirtschaftlichen und politischen Kampfes nach außen wie nach innen entgegen, wie sie schwerer kaum gedacht werden kann. — Wir haben es aber bisher versäumt, unser Haus für diesen Kampf in Verteidigungszustand zu setzen. Wir haben den Krieg wohl militärisch geführt, wir haben auch die erforderlichen Mittel in Form langfristiger Kriegsanleihen aufgebracht, aber wir haben bisher so gut wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gar nichts getan, nach einem großzügigen einheitlichen Plan an die Deckung dieser Kriegsanleihen heranzugehen. —

Wir kranken, wie erwähnt, hier an den Nachwirkungen der Helfferichschen Politik, die lediglich darauf ausgegangen ist, durch besondere Verlegenheitssteuern die Verzinsung der jeweilig aufgenommenen Kriegsanleihen aufzubringen, bisher aber noch keinen Pfennig der Kriegsausgaben selbst aus Steuern gedeckt hat. —

Im Gegensatz zu unserer durch die Reichsbank geleiteten vorbildlichen Kriegsanleihepolitik, die uns kein Staat — auch nicht England — hat nachmachen können, haben wir bisher überhaupt noch keine Kriegskostendeckungs-Politik, die dieses Namens würdig wäre, betrieben. —

Während England mit wirklich beispielloser Energie seine Staatseinnahmen verdreifacht hat, und damit in den Stand gesetzt wird, einen guten Teil seiner Kriegsausgaben gleich zu bezahlen, nur den Rest auf Anleihe zu nehmen, haben wir auf diesem Gebiet so gut wie alles der Zukunft überlassen. Diese Stellungnahme kann aber nicht andauern: Wir müssen sobald als nur irgend möglich ein vollständiges System der Kriegskostendeckung aufstellen und zu dessen Verwirklichung schreiten. Es ist größte Gefahr, auch für den auswärtigen Kredit des Reiches, im Verzuge, wenn wir auf dem begangenen Weg nicht bald Halt machen und mit aller Energie die Ordnung unserer Reichsfinanzwirtschaft betreiben. —

Die Neuordnung muß aber nicht nur die ihr gesetzten finanziellen Ziele erreichen, sie muß gleichzeitig den durch die Kriegsereignisse vollständig ins Wanken gekommenen Vermögens- und Einkommenaufbau unseres Volkes stützen und nach großen sozialen Gesichtspunkten ordnen.

Wir sind oben davon ausgegangen, daß die größte Gefahr der finanziellen Kriegswirkung auf der ungeheuren Einkommenverschiebung beruht, der vorgebeugt werden müßte, um eine Zerreibung und Proletarisierung der wertvollsten Volksschichten zu verhindern. —

Dazu ist aber noch ein weiteres zu sagen; wir kämen damit höchstens dazu, die Zustände, wie sie vor dem Kriege bestanden, einigermaßen wieder herzustellen. Diese Zustände waren aber keineswegs ideale, sie wurden damals nur schwer ertragen. Sie werden nach dem Kriege nicht dem entsprechen, was die breite Masse des Volkes, besonders der Arbeiterschaft, nach den ungeheuren Entbehrungen und Leistungen, die sie im nationalen Interesse getragen, mit gutem Recht verlangen kann. Durch die Zwangssyndizierungen, ebenso wie durch die im

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kriege sich vollziehende Konzentrationsbewegung der Industrie, ist die Macht des Produzenten-Interesses vervielfacht, die der Konsumenten und Arbeiter entsprechend geschwächt worden. —

Wollten wir den Dingen ihren Lauf lassen, so würde — trotz aller Steuerreform — die Lage der breiten Schichten ungünstiger werden als vor dem Kriege. Soziale Reibungen und allgemeine Verdrossenheit, wenn nicht Schlimmeres, wäre die notwendige Folge. —

Wenn der Staat auf dem Wege der Zwangssyndizierung und Monopolisierung und der eigenen Beteiligung an diesen das Produzenteninteresse garantiert, so muß er auf der anderen Seite dafür sorgen, daß die Masse der Arbeiter und der Konsumenten herausgehoben wird aus dem alten Zwangsverhältnis, das die Höhe ihres Realeinkommens abhängig machte von dem Mechanismus von Angebot und Nachfrage, bezüglich der Lohnhöhe auf der einen und des Preisniveaus der Lebensnotwendigkeiten auf der anderen Seite. —

Solange auf der Angebot- wie auf der Nachfrageseite die freie Konkurrenz herrschte, hatte dieser Zustand seine relative Berechtigung. Wird nun aber auf der Seite der Produktion durch staatlich geförderte Monopolisierung die freie Konkurrenz aufgehoben, so ist es nur eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß auch auf der Seite der Konsumenten und Arbeiter eine Sicherung eintritt. Preise und Löhne können nicht der Festsetzung durch unangreifbare Monopolisten überlassen werden, was lediglich zu einer Vergewaltigung der Konsumenten-Schichten führen würde. Wie in der Produktion an Stelle des bisherigen anarchischen Zustandes ein organisch gegliederter tritt, so muß das entsprechende auf der anderen Seite geschehen durch Aufbau der Preise und Löhne auf dem Prinzip der wirklichen Produktionskosten und einer vernünftigen minimalen Lebenshaltung. —

Die „Ware" Arbeitskraft muß herausgehoben werden aus dem mechanischen Auf und Nieder von Angebot und Nachfrage, sie muß ihre naturgewollte Grundlage erhalten in der Festsetzung von Mindestlöhnen, die ihrerseits den „Produktionskosten" des Menschen selbst entsprechen, mit anderen Worten: der Lohn muß so hoch sein, daß mit ihm zu den vom Staat gebilligten Preisen ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeiter und seine Familie aufgebaut werden kann. —

Das war bisher eine „utopistische" Forderung. In dem Augenblick aber, wo der Staat im System der Syndizierung an den Resultaten der Industrie beteiligt ist, ist es die natürlichste Forderung von der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Welt, daß er als Vertreter der Allgemeinheit dieser selben Allgemeinheit Sicherheit der Lebenshaltung schafft, und dies in seinem eigensten Interesse. — Wir brauchen hier nur an die Bedeutung der künftigen Bevölkerungs-, Wohnungs- und Ernährungs-Politik zu denken. —

Nochmals, wir können nicht die Sicherheit für eine befriedigende Lebensführung der breiten Schichten, wie sie im System der freien Konkurrenz weitgehend vorhanden war, ausschalten, indem wir dies System auf der Produktionsseite aufheben, ohne das gleiche auf der anderen Seite zu tun, denn das Resultat wäre ein unmögliches, nämlich vollkommene Auslieferung der Arbeiter und Konsumenten an die Mächte der monopolisierten Industrie. — Deshalb ist die Forderung: Staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen und Höchstpreisen als Grundlage der neuen Wirtschaft.

So weist das Problem der finanziellen Neugestaltung über sich selbst hinaus zu etwas weit größerem und umfassenderem: Zu der Aufgabe des sozialen Neuaufbaus nach dem Kriege!

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft.

Von

Dr. jur. Georg Strutz,

Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat und Senatspräsidenten des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Die Aufgabe im allgemeinen 121

(Finanzbedarf des Reiches, der Einzelstaaten und Kommunalverbände nach dem Kriege. Notwendige Erweiterung des Steuergebiets des Reiches. Verminderung seines Finanzbedarfs durch eine Zwangsanleihe? Einheitlichkeit der Reichs-, Staats- und Kommunalbesteuerung. Findet gegenwärtig eine unsoziale Lastenverteilung zum Nachteile der Minderbemittelten statt?)

II. Die Einzelprobleme 139

A. Aufwand- (Verbrauchs-) Steuern 139

(Getränke- und Tabaksteuern. Zuckersteuer. Salzsteuer. Kohlensteuer. Besteuerung des Kalis, von elektrischer Kraft und Gas, Stickstoff, Getreide. Monopole und Kartellierung mit Reichsbeteiligung. Ergänzende allgemeine Verbrauchssteuern; Quittungs- und Warenumsatzstempel; Verbrauchseinkommensteuer.)

B. Verkehrssteuern 149

(Begriff. Restloser Übergang auf das Reich. Tantieme- und Talonsteuer. Stempelsteuer. Weiterer Ausbau; insbesondere Stempel auf Ausgabe von Renten- und Schuldverschreibung, Versicherungsstempel, Versicherungsmonopol, Leibrentenverträge.)

C. Erbschaftssteuer und Erbrecht des Reiches 155

D. Direkte Steuern 159

a) Einmalige Vermögensabgabe 159

b) Dauernde Reichsvermögenssteuer 174

c) Reichseinkommensteuer 177

d) Reichs-Gesellschaftssteuer; Besteuerung der toten Hand; Reichs-Gewerbesteuer; Reichs-Eisenbahnsteuer 179

e) Erhöhte und „veredelte“ Matrikularbeiträge 185

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Die Aufgabe im allgemeinen.

In meiner Schrift „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen" (Heft 1 der „Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen", herausgegeben von v. Schanz und Julius Wolf, Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart) bin ich für das Verhältnis von Reichs- und Landessteuern zueinander zu folgenden Ergebnissen gelangt (S. 70—72):

I. Im allgemeinen:

1. „Das notwendige Nebeneinanderbestehen von selbständigen Einzelstaaten und eines Staatenstaates macht eine Teilung der Steuergewalt zwischen beiden nach Steuerarten erforderlich, die der übergeordnete Staatenstaat nicht einseitig ohne Rücksicht auf die Interessen und Verhältnisse der Einzelstaaten vornehmen darf.

2. Die bei dieser Teilung gezogenen Grenzen haben Einzelstaaten wie Staatenstaat gewissenhaft zu beobachten. Bei steigendem Bedarf hat jeder von ihnen zunächst Deckung durch weitere Ausnützung des innerhalb dieser Grenzen liegenden Steuergebietes zu suchen. Erst wenn sich dies für ihn infolge vollständigen Abbaues seines Steuergebietes als unmöglich erweist, sollte der Staatenstaat dessen Erweiterung auf Kosten der Einzelstaaten anstreben. Dabei hat er aber diese Erweiterung auf denjenigen Teilen des Steuergebietes der letzteren zu suchen, die für deren Steuergebiet im ganzen am wenigsten wesentlich sind, von ihnen am ehesten entbehrt werden können."

II. Auf das Verhältnis des Deutschen Reiches zu seinen Einzelstaaten angewendet:

1. „Nach Wesen, Entstehung und Entwicklung des Reiches gebühren diesem je nach seinen Bedürfnissen in folgender Reihenfolge:

a) die Verbrauchs- und Aufwandsteuern,
b) die Steuern auf den Rechts- und wirtschaftlichen Verkehr unter Lebenden,
c) die Erbschaftssteuer.

Dagegen hat sich das Reich jeder Inanspruchnahme periodischer Steuern auf das Wirtschaftsergebnis bestimmter Wirtschaftsperioden, insbesondere von solchen auf das Einkommen und Vermögen zu enthalten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weil diese das einzige, den Einzelstaaten verbliebene Steuergebiet bilden. Nur völliger Abbau der unter 1. bezeichneten Steuergebiete könnte ein Hinübergreifen in dieses letzte Steuergebiet der Einzelstaaten entschuldigen.

2. Umgekehrt müssen die Einzelstaaten es sich gefallen lassen, wenn das Reich bei sich herausstellendem Bedürfnis ihnen bisher noch belassene Teile der unter 1. bezeichneten Steuergebiete in der dort bezeichneten Reihenfolge an sich zieht."

III. In Anwendung auf die Deckung der Wehrvorlagen von 1913 insbesondere:

1. „Das Gebiet der Verbrauchs- und Aufwandsteuern ist vom Reiche noch nicht völlig ausgenutzt; es ließen sich insbesondere noch solche derartige Steuern schaffen, die vorzugsweise die Wohlhabenden belasten würden.

2. Soweit aus diesen Steuerarten nach Lage der Verhältnisse zurzeit Deckung nicht zu schaffen ist, steht einer Ausdehnung der Verkehrssteuern des Reiches auch auf Kosten der Einzelstaaten kein durchschlagender Grund entgegen. Dagegen unterliegt die Erhöhung der Stempel auf Versicherungen in dem Ausmaß und in der Form, wie sie vorgeschlagen ist, erheblichen Bedenken.

3. Die Forderung einer allgemeinen Besitzsteuer im Reiche ist mindestens zurzeit nicht berechtigt. Im Augenblick wird ihr für länger als ein Jahrzehnt durch den Wehrbeitrag in überreichlichem Maße genügt, und es entbehrt vollkommen der Berechtigung, daneben noch eine Besitzsteuer zur Deckung der dauernden Kosten der Wehrvorlagen zu fordern.

4. Die einzige für die Einzelstaaten erträgliche allgemeine Reichsbesitzsteuer ist eine auf Erbanfälle an Abkömmlinge und Ehegatten ausgedehnte Reichserbschaftssteuer. Die gegen eine solche Ausdehnung geltend gemachten Einwände sind teils nicht durchschlagend, teils durch die Gestaltung der Steuer zu berücksichtigen.

5. Dagegen ist eine Reichsvermögens- und auch eine Reichsvermögenszuwachssteuer für die Einzelstaaten ebenso unannehmbar wie eine Reichseinkommensteuer.

Auch der Wehrbeitrag, der eine direkte allgemeine Vermögenssteuer darstellt, ist für die Einzelstaaten nur als einmalige, außerordentliche Maßnahme erträglich.

6. Soweit nicht durch Verbrauchs-, Aufwand-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern Deckung zu schaffen ist, kann die Erhöhung der Matrikularbeiträge in Betracht kommen.

7. Aber deren Aufbringung muß wie bisher dem freien Ermessen der Einzelstaaten überlassen werden. Eine reichsgesetzliche Bindung für diese, die erhöhten Beiträge durch bestimmte Steuerarten aufzubringen, ist mit der Selbständigkeit der Einzelstaaten unvereinbar. Der ganze § 2 des Gesetzentwurfs, betreffend Änderungen im Finanzwesen, ist unbedingt zu verwerfen.

8. Dagegen ist der Vorschlag, als Maßstab für die Umlegung der neuen Matrikularbeiträge auf die Einzelstaaten die Ergebnisse der Veranlagung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Wehrbeitrags nutzbar zu machen, annehmbar, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) als Maßstab nicht der ermittelte „Vermögensstand" benutzt wird, sondern das Veranlagungssoll des Wehrbeitrags, der in seiner Höhe gestaffelt werden, den individuellen wirtschaftlichen Verschiedenheiten bei gleichen Vermögen mehr Rechnung tragen und in der Erfassung vermögensloser Einkommen viel weiter als nach der Vorlage gehen müßte;

b) die ‚anderweite Feststellung' dieses Maßstabes in der Folgezeit nicht dem Bundesrat überlassen, sondern der Reichsgesetzgebung vorbehalten wird."

Das schrieb ich in der ersten Hälfte des Jahres 1913. Damals handelte es sich im Reiche darum, einmalig eine Milliarde in Gestalt des Wehrbeitrags und für dauernde Mehrausgaben jährlich etwa 185 Mill. für das Reich zur Verfügung zu stellen. Dieser dauernde Mehrbedarf belief sich auf etwa 10 v. H. des bisherigen Sollaufkommens an Reichssteuern (einschließlich der ja nur eine Steuerform darstellenden Zölle) für 1912. Der gesamte ordentliche Finanzbedarf des Reiches stellte sich nach dem Voranschlag für 1913 auf rund 4002 Mill., derjenige der Einzelstaaten auf rund 6464 Mill.; es verhielt sich also jener zu diesem etwa wie 382 : 618. Die wirkliche Gesamtbelastung mit Steuern im Jahre 1913 beziffert Gerloff in seinem Gutachten „Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre" seitens des Reiches — ohne Wehrbeitrag — auf 1813, seitens der Bundesstaaten auf 1111 und seitens der Kommunalverbände, Kirchen- und Kultusgemeinden auf 1839,4, zusammen also auf 4763,4 Mill. oder 71,12 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Wie winzig erscheint uns heute die damalige Aufgabe, einmalig 1 Milliarde aus dem Volksvermögen und alljährlich ein Mehr von noch nicht 200 Mill. aus dem Volkseinkommen herauszuholen, wie klein selbst die vier Jahre zuvor nach unendlichen Schwierigkeiten und in höchst anfechtbarer Weise gelöste, die Reichseinnahmen bei gleichzeitigen Steuererhöhungen in den Einzelstaaten um jährlich knapp 500 Mill. zu vermehren, gegenüber der Aufgabe, die bei der finanziellen Neugestaltung nach dem Kriege zu lösen sein wird! Unlängst schrieb Lammatsch („Über die Möglichkeit eines dauerhaften Friedens" im Juliheft 1917 der „Deutschen Revue" S. 68), daß man „alles getan" habe, um die Größe des „staatsfinanziellen Defizits" aus dem Kriege, an dem „alle Belligeranten dahinsiechen werden", „die Last der Schulden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die die Staats- und Gemeindebudgets, die Last der direkten und indirekten Steuern und Abgaben, die die Bürger bedrücken, fast erdrücken wird", „zu verschleiern", ein Vorwurf, der auf uns vielleicht weniger zutrifft als auf die meisten unserer Feinde, aber vielleicht mehr als auf England, in dessen Parlament anscheinend immerhin mehr Klarheit schaffende Auskünfte über die Finanzlage, die Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung der Kriegskosten gegeben worden sind als im deutschen Reichstag. Eine etwas eingehendere Beschäftigung des letzteren mit der staunenswert obenhin behandelten finanziellen Seite des Krieges und der finanziellen Bedeutung jeder Verlängerung desselben hätte vielleicht dazu geführt, in etwas zu beherzigen, was ich schon in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 1. Januar 1916 ausgesprochen und unter Hinweis auf mögliche Ersparnisse begründet habe: „Wir haben, weil wir nicht entfernt an eine so lange Dauer des Krieges dachten, den Krieg von Anfang an nicht so sparsam geführt, wie es ohne jede Beeinträchtigung der Kriegsziele möglich gewesen wäre." Sehr große Summen hätten in den drei Kriegsjahren — und wer weiß, wieviel Zeit noch hinzukommen wird — erspart werden können, ohne daß wir deshalb auch nur in der allermindesten Kleinigkeit im Kriege ungünstiger daständen, wohl aber mit dem Erfolge, daß wir nach dem Kriege finanziell ein wenig besser daständen. Und wenn es sich auch nicht gerade um Milliarden handelt, so doch um Summen, deren Verzinsung das Aufkommen mancher früher hart umstrittenen Steuer übersteigt.

Wie hoch sich die Lasten belaufen werden, die nach dem Kriege zu decken sein werden, ließe sich zurzeit selbst dann nicht übersehen, wenn größere Klarheit über die bisher schon durch den Krieg geschaffene Finanzlage von Reich, Einzelstaaten und Gemeinden bestände, wenn z. B. in die Voranschläge des Reiches für die Kriegsjahre nicht Zoll- und Steuererträgnisse eingestellt worden wären, die während des Krieges unmöglich auch nur annähernd zu erreichen sind. Die Höhe der sich nach Friedensschluß ergebenden Lasten hängt natürlich in erster Reihe noch von der Dauer des Krieges und der Höhe der Kriegsentschädigungen ab, auf die viele ja noch rechnen — meine Ansicht hierüber, die ich in dem im Sommer 1916 geschriebenen, durch die Schuld des Herausgebers erst länger als ein halbes Jahr später veröffentlichten Aufsatz „Die neuen Reichsabgaben des Jahres 1916" („Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung" 5. Band S. 207)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgesprochen habe, zu revidieren, sehe ich leider noch keinen Anlaß. — Eins aber ist schon jetzt sicher, was auch Freiherr v. Zedlitz-Neukirch im „Tag" vom 22. Juli 1917 betont, „daß selbst im günstigsten Falle die Belastung von noch nie dagewesener Höhe sein wird und demzufolge der Bedarf an neuen Deckungsmitteln das weit übersteigen wird, was bisher zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt an Mehreinnahmen zu beschaffen war." Und wenn an derselben Stelle zwei Tage zuvor der frühere Minister eines kleinen thüringischen Staates mit apodiktischer Sicherheit voraussagte: „Wir werden nach dem Kriege — aller Handelssperre zum Trotz — eine wirtschaftliche Erholung erleben, die es uns l e i c h t machen wird, auch die finanziellen Kriegslasten zu tragen und nach und nach zu tilgen", so entspricht dieser Ausspruch wohl mehr der durch die Überschrift „Kopf hoch!" gekennzeichneten Tendenz des ganzen Aufsatzes, als daß er sich auf nüchterne finanzpolitische Erwägungen stützt, wenngleich die in dem nächsten Absatze gegebenen Andeutungen über des Verfassers Ansichten von der nach dem Kriege einzuschlagenden Steuerpolitik sich in der Richtung meiner eigenen früher schon wiederholt, auch in meinem vorerwähnten Aufsatz und der eingangs angezogenen Schrift ausgesprochenen zu bewegen scheinen und ich insofern also mit ihm übereinstimmen würde. Aber dem Optimismus, als wäre ein solcher wirtschaftlicher Aufschwung denkbar, daß uns die Tragung und Tilgung der finanziellen Lasten „leicht" fallen könnte, bin ich bisher noch bei keinem Sachverständigen begegnet. Auf die bisher aufgelegten sieben Kriegsanleihen sind gezeichnet rund 73 Milliarden. Das bedeutet allein eine jährliche Zinsenlast von 3650 Millionen. Daß von jenen 73 Milliarden bei Beginn des Jahres 1918 noch etwas übrig sein wird, glaube ich nicht, und geht der Krieg dann noch weiter, dann kommen für jeden weiteren Kriegsmonat mehr als 3 Milliarden oder zu 5 v. H. 150 Mill. Zinsenbedarf hinzu. Zu diesen eigentlichen Kriegskosten treten dann hinzu die ungeheuren Ausgaben für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, für die Wiederergänzung unserer Rüstung zu Lande und zu Wasser, für die Wiederherstellung Ostpreußens und der westlichen Grenzgebiete, für den Ersatz sonstiger Kriegsschäden usw. Man wird also, selbst wenn der Krieg noch in diesem Jahre zu Ende gehen sollte und vielleicht mit der jetzigen Kriegssteuer und ihrer notwendigen Wiederholung 8 oder selbst 10 Milliarden Kriegsschulden getilgt werden sollten, mit einem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dauernden Mehrbedarf des Reiches, ohne Tilgung der Kriegsanleihen, von wenigstens 6—7 Milliarden rechnen müssen, sofern wir keine Kriegsentschädigungen erhalten. Das würde nahezu das Vierfache der vor dem Kriege aufgekommenen dauernden Reichssteuern bedeuten und hieße mit anderen Worten, wenn dieser Bedarf durch Steuern gedeckt werden muß, beinahe eine Verfünffachung der Belastung der Steuerkräfte mit Reichssteuern, ihr Steigen von rund 27 auf mehr als 130 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung. Eine einprozentige Tilgung selbst vorerst nur der eigentlichen Kriegsanleihen würde beinahe eine weitere Milliarde jährlich erfordern.

Mit dieser noch nie dagewesenen Vermehrung der Lasten eines Gemeinwesens ist es aber nicht abgetan. Auch die einzelnen Bundesstaaten, die Gemeinden und weiteren Kommunalverbände haben während des Krieges gewaltige Mehrausgaben zu leisten gehabt und daneben außerordentlich große Steuerausfälle erlitten. Die Folge war auch bei ihnen eine ganz ungewöhnlich starke Vermehrung der Schuldenlast. Wie die Verschuldung namentlich der Gemeinden während des Krieges zugenommen hat, läßt sich zurzeit noch gar nicht übersehen. Daß es sich um Milliarden handelt, ist wahrscheinlich. Und nicht nur diese Milliarden wollen verzinst und nach dem Kriege auch allmählich getilgt sein, sondern die Gemeinden werden dann weiterer sehr großer Mittel bedürfen, um während des Krieges zurückgestellte und nach ihm und infolge seiner neu an sie herantretende Aufgaben zu erfüllen. Allein schon die Nachholung während des Krieges unterbliebener Instandsetzungen und Ergänzungen aller Teile des Gemeindevermögens, des werbenden wie namentlich des öffentlichen Zwecken dienenden, wie beispielsweise der Straßen, der öffentlichen Gebäude, der Anlagen und Betriebsmittel der Straßenbahnen, der maschinellen Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, Schlachthöfe usw., wird gewaltige Summen erfordern. Denn in allen diesen Beziehungen ist während des Krieges notgedrungen unter dem Mangel an Arbeitskräften, Materialien und Geldmitteln Raubbau getrieben worden, und jedermann, der irgendwie praktischen Dingen nahesteht, weiß, daß, wenn jahrelang die regelmäßige Instandhaltung, Instandsetzung und Ergänzung unterblieben ist, deren Nachholung Kosten verursacht, welche die Summe derjenigen weit übersteigen, die in den Jahren, wo die regelmäßigen Ausbesserungen, Erneuerungen und Ersatzbeschaffungen unterblieben sind, für diese aufzuwenden gewesen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wären; derartige Vernachlässigungen rächen sich durch eine weit über die nicht aufgewendeten Kosten hinausgehende Verschlechterung der vernachlässigten Objekte.

Nicht viel anders steht es bei den Bundesstaaten, vor allen Dingen den Eisenbahnstaaten. Jedem Laien wird die ungeheure Abnutzung des Fuhrparks der Eisenbahnen während des Krieges offensichtlich; kaum viel geringer dürfte diejenige der Streckenanlagen und der Bahnhofsanlagen sein. Auch der so wertvolle Besitz der Einzelstaaten an Dienstgebäuden erheischt ebenso wie derjenige der Gemeinden nach dem Kriege weit über das regelmäßige Maß hinausgehende Wiederherstellungen; im Bau begriffene Gebäude werden durch die Stilllegung der Bautätigkeit teilweise dem Verfall entgegengeführt sein und bereits vor ihrer Vollendung der Wiederholung bereits gemachter Aufwendungen bedürfen. Unter den persönlichen Ausgaben werden — was übrigens auch von denen der Kommunalverbände gilt — zunächst diejenigen für Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge steigen. Denn eine große Anzahl überalterter oder gesundheitlich nicht mehr dienstfähiger Beamten wird nach dem Kriege in den Ruhestand treten und auch im Interesse einer Ersparung an Beamten nach dem allein richtigen sparsamsten Grundsatz der Besoldungspolitik „wenige, aber gut bezahlte, voll leistungsfähige und voll und an der richtigen Stelle ausgenutzte Beamte" in den Ruhestand versetzt werden müssen. Diese Zahl wird um so größer sein, als die Kriegsjahre nicht nur draußen im Felde, sondern auch infolge der langen Unterernährung, der nervenerregenden Vorgänge, der Überanspannung der Beamten infolge Personenmangels einen überaus starken Kräfteverbrauch zur Folge haben, zumal die in der Heimat verbliebenen Beamten überwiegend die älteren oder doch körperlich weniger widerstandsfähigen sind, die von jenen Kriegsverhältnissen am meisten mitgenommen werden und sich von ihnen am wenigsten noch einmal erholen werden. Die jahrelange Unterernährung, Überanstrengung und Nervenüberreizung zehrt derartig an der Lebenskraft, daß die Lebensdauer trotz gelegentlicher gegenteiliger, politisch gutgemeinter, aber wissenschaftlich unhaltbarer und darum im Interesse des Ansehens der Ärzteschaft besser unterbliebenen Versicherungen in Tageszeitungen hierdurch verkürzt werden muß, wie denn wohl jeder im Kreise von Verwandten, Bekannten, Mitarbeitern und Untergebenen den jähen Verfall rüstiger älterer Leute und das gehäufte Absterben solcher wie auch in den besten Jahren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stehender zu beobachten Gelegenheit hat. Die Zahl der Empfänger von Witwen- und Waisengeld wird also, ganz abgesehen von denen, die ihren Ernährer im Felde verloren haben, durch vorzeitiges Absterben von Beamten erheblich zunehmen. Aber die Vermehrung der Pensionslast durch frühzeitigeres Dienstunfähigwerden der Beamten und diejenige der Hinterbliebenenbezüge durch früheren Tod von Beamten wird doch im Laufe ziemlich kurzer Zeit dadurch ausgeglichen werden, daß die kürzere Lebensdauer auch zu einem früheren Wegfall der Ruhegehälter und Witwengelder führt. Dagegen wird von ins Gewicht fallenden positiven Ersparnissen an den Besoldungsetats wenig die Rede sein, wenigstens an längere Zeit vorhaltenden; denn wenn auch durch Vereinfachung der ganzen Staatsverwaltung die Zahl der Beamten vermindert werden kann, so werden doch, wenn nicht eine nicht zu erwartende sehr starke Verbilligung der Lebensbedürfnisse eintritt, die Staaten sich Diensteinkommensverbesserungen trotz aller Finanznöte nicht lange entziehen können, wollen sie nicht auf die bisherige Qualität ihrer Beamtenschaft unwiderbringlich verzichten. Nach alledem werden die Einzelstaaten aus dem Kriege mit einer stark vermehrten und zunächst weiter zu vermehrenden Schuldenlast, infolgedessen schwererer Belastung mit Zins- und Tilgungsverpflichtungen, höheren Betriebsausgaben und wahrscheinlich ungünstigeren Reinertragskoeffizienten ihrer Betriebs-, insbesondere Eisenbahnverwaltungen, zunächst höheren Pensions- und Reliktenfonds und nicht annähernd entsprechend zu vermindernden sonstigen Ausgaben hervorgehen.

Allerdings wird ja die zu erwartende Steigerung des Finanzbedarfs der Bundesstaaten und nachgeordneten öffentlichen Körperschaften weder absolut noch prozentual auch nur annähernd das Maß derjenigen im Reiche erreichen. Vielmehr wird, wenn vor dem Kriege von dem Gesamtbedarf aller politischen und Kultuskörperschaften rund 38 v. H. auf das Reich und 62 auf die übrigen entfielen, nach dem Kriege wohl mindestens das umgekehrte der Fall sein.

Eine solche vollkommene Umkehrung in dem Beteiligungsverhältnisse der Steuergewalten an der Inanspruchnahme der ihnen gemeinsam zur Verfügung stehenden Steuerkräfte bei gleichzeitiger gewaltiger Steigerung des Steuerbedarfs jeder dieser Steuergewalten erscheint geeignet, vor Jahren aufgestellte Theorien über die Abgrenzung der Steuergebiete zwischen dem Reiche einerseits und den Bundes-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staaten nebst den ihnen nachgeordneten öffentlichen Korporationen andererseits, über den Haufen zu werfen. Gingen sie doch eben von ganz anders gelagerten Verhältnissen aus, mit denen man noch 1913 rechnete und rechnen durfte, da damals niemand eine solche Dauer und einen solchen Geldaufwand eines Weltkrieges für denkbar hielt. Was damals richtig war, kann für die heutigen Verhältnisse vollkommen falsch sein, und wer seine damaligen Grundsätze heute fallen läßt, bekennt damit noch nicht, daß sie falsch oder undurchführbar waren, sondern verschließt sich nur nicht der Einsicht, daß veränderte Verhältnisse auch zu anderen Schlußfolgerungen nötigen und stärker als die bestbegründeten Theorien sein können. Was ich in den eingangs wiedergegebenen Leitsätzen 1913 ausgesprochen habe, halte ich für die damaligen Verhältnisse vollkommen aufrecht. Die Frage ist für mich nur, wieweit es sich auch mit den nach dem Kriege zu erwartenden noch verträgt oder unter deren Druck preisgegeben werden muß.

Bei der unverhältnismäßig stärkeren Zunahme des Finanzbedarfs des Reiches als desjenigen der Bundesstaaten und Gemeinden — geschweige denn der anderen Körperschaften — kann das Gesamtergebnis von Grenzverschiebungen zwischen den Steuergebieten nur eine Grenzerweiterung zugunsten des Reiches und zuungunsten der Einzelstaaten und eventuell ihrer Gemeinden sein, dergestalt, daß dem Reiche neue Steuergebiete aus dem Besitzstande der Einzelstaaten und Gemeinden zuzuweisen und es diesen Finanzwirtschaften zu überlassen wäre, die ihnen verbliebenen Steuergebiete intensiver auszubeuten.

Vorfrage für den Umfang einer solchen Grenzverschiebung ist freilich, ob und inwieweit es nicht doch noch Wege gibt, den diese Verschiebung nötig machenden Mehrbedarf des Reiches herabzudrücken. Der weitaus erwünschteste Weg wäre natürlich die Erlangung einer erheblichen Kriegskostenentschädigung von unseren Feinden. Ich stehe nicht an, eine solche für einen für unsere Zukunft wertvolleren Erfolg zu erachten als alle Einverleibungen fremder Gebietsteile. Aber ebensowenig stehe ich an, wiederum auszusprechen, was ich schon vor länger als Jahr und Tag ausgesprochen habe, daß ich keine Aussicht auf eine solche erhebliche Kriegsentschädigung sehe. Mit der Betonung, daß wir eine solche haben müßten, weil wir sonst wirtschaftlich ruiniert seien, kommen wir ihrer Erlangung nicht einen Schritt näher, sondern erreichen höchstens das Gegenteil. Lediglich um einer Kriegsentschädigung willen wird ein Krieg, dessen schließliches Ergebnis keine Partei mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sicherheit voraussehen kann, nicht fortgesetzt werden, ebensowenig, wie wir ihn um Ländererwerbs willen führen und fortsetzen werden. Wenn wir uns also heute schon ein Bild machen wollen über die Gestaltung unserer Finanzlage nach dem Kriege und über die Wege, auf denen wir ihren ungeheuren Schwierigkeiten Herr zu werden hoffen können, dann können wir mit dem mehr wie dubiösen Posten einer Kriegsentschädigung überhaupt nicht rechnen, sondern müssen von dem ungünstigeren Falle ausgehen, daß jeder Kriegführende seine finanzielle Bürde allein trägt. Dann bleibt als Weg zur Herabdrückung des für die Abgrenzung der Steuergebiete entscheidenden dauernden Finanzbedarfs des Reiches nur der, ihn auf unsere eigenen Kosten durch eine einmalige Maßnahme erheblich zu vermindern, mit andern Worten den dem Zugriffe des Reiches unterworfenen Einzelwirtschaften unmittelbar oder auf dem Umwege über die Bundesstaaten einmalig soviel Mittel zu entziehen, um damit einen ins Gewicht fallenden Teil der Kriegsanleihen zurückzahlen zu können. Das könnte nur geschehen durch eine einmalige Reichs-Vermögensabgabe oder durch eine unverzinsliche oder sehr niedrig verzinsliche, langsam zurückzuzahlende Zwangsanleihe. Auf die Frage der einmaligen Vermögensabgabe wird, da sie eng mit derjenigen, welche Steuerarten dauernd von den Einzelstaaten an das Reich abzutreten sein möchten, später bei der Einzelerörterung dieser Frage einzugehen und auf die schweren Bedenken hinzuweisen sein, die meines Erachtens gegen diesen gegenwärtig viel empfohlenen Weg einer schnellen Abbürdung eines erheblichen Teiles der Kriegsschulden sprechen. Gerade diese Bedenken können den Gedanken aufkommen lassen, statt der Vermögensabgabe den Weg einer unverzinslichen oder sehr niedrig verzinslichen Zwangsanleihe zu wählen. Denn auch sie würde ja das Reich von seiner Verzinsungspflicht insoweit befreien, als die Zwangsanleihe unverzinslich wäre oder ihr Zinsfuß hinter dem der Kriegsanleihen zurückbliebe, und die Rückzahlung würde erst später einsetzen; dem Reiche würde also über die ersten, schwersten Jahre nach dem Kriege ebenso wie durch eine einmalige Vermögensabgabe mit entsprechendem Aufkommen hinweggeholfen. Aber solche Zwangsanleihen stehen, wie Conrad („Finanzwissenschaft" S. 237) zutreffend bemerkt, „der Steuererhebung resp. einer Vermögenskonfiskation unter Inaussichtstellung der Rückzahlung des erhobenen Betrages gleich und enthalten alle wirtschaftlichen Nachteile derselben". Sie „untergraben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erstens das Vertrauen, die Grundlage ergiebigen freiwilligen Kredits, verwechseln ferner den Besitz von Vermögen und die Fähigkeit, große, bare Summen schnell aufzubringen" (Lotz, „Finanzwissenschaft" S. 792). Gerade für die voraussichtlich auch wirtschaftlich schwersten Jahre unmittelbar nach Friedensschluß hätte die Zwangsanleihe für das Wirtschaftsleben dieselben schädlichen Wirkungen wie die Inanspruchnahme gleichhoher Vermögensbeträge durch eine Steuer. Um diese Nachteile auf das geringstmögliche Maß herabzumindern, müßten hinsichtlich ihrer Umlegung und Einziehung dieselben Bestimmungen getroffen werden, müßte man selbst denselben Rechtsschutz gewähren wie bei einer Vermögenssteuer. Abgesehen von der Rückzahlung und gegebenenfalls Verzinsung würde das Zwangsanleihegesetz dem Vermögenssteuergesetz wie ein Ei dem andern gleichen. Wollte man bei der Entziehung von Vermögensteilen durch die Zwangsanleihe summarischer als bei einer Vermögenssteuer verfahren, sich leichter über die Gesichtspunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Bequemlichkeit der Einziehung für die Pflichtigen hinwegsetzen, dann würden die Wirkungen für diese noch nachteiliger sein wie die einer sorgfältiger konstruierten Vermögenssteuer. Die Aussicht auf spätere allmähliche Rückzahlung würde dafür nur dann vielleicht einen Ausgleich bieten, wenn die Aufnahme der Zwangsanleihe in einen Zeitraum fiele, wo das Geldbedürfnis der Einzelwirtschaften geringer wäre, als es voraussichtlich im Zeitpunkt der Rückzahlung sein würde. Menschlicher Voraussicht nach wäre aber das Gegenteil der Fall.

Auch wenn aber dringendste Not — und nur solche könnte es rechtfertigen — zu dem gefährlichen Wagnis zwingen sollte, einen aufs schwerste geschwächten, völlig aus dem Geleise geworfenen Wirtschaftsorganismus in dem für ihn ungünstigsten Zeitpunkte, wo es darauf ankommt, ihn der Wiedergesundung zuzuführen und wieder in normale Bahnen zu lenken und zu diesem Zwecke alle noch vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte zusammenzufassen, der gewaltsamsten Blutentziehung, die es gibt, einer Konfiskation eines großen Teiles aller in dem Organismus arbeitenden materiellen Kräfte, sei es durch eine einmalige Vermögenssteuer, sei es durch eine Zwangsanleihe zu unterwerfen, wird noch eine so gewaltige dauernde Mehrbelastung des Reichshaushalts übrigbleiben, wird diese noch soweit über diejenige der andern öffentlichen Haushalte hinausgehen, daß den vorhandenen Steuerkräften Lasten von bisher für schlechthin unerträglich gehaltener Höhe werden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auferlegt werden müssen und das Verhältnis in der Belastung seitens des Reiches einerseits, seitens der Einzelstaaten und nachgeordneten Gemeinwesen andererseits sich völlig verschieben wird. Das ist nun freilich kein Grund, alle bisher für richtig erachteten Grundsätze über die Abgrenzung der Steuergebiete dieser Steuergewalten gegeneinander ohne weiteres zum alten Eisen zu werfen. Wie überhaupt die „Neuorientierung" unseres öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nach dem Kriege, so kann und darf auch diejenige auf wirtschaftlichem Gebiete nicht darin bestehen, alles Bestehende unbesehen durch Neues zu ersetzen. Gerade der Krieg hat gezeigt, auf wie gut gelegten Fundamenten unser Staats- und Wirtschaftsorganismus beruht, und was er selbst in Zeiten nie dagewesener Anspannung und Not zu leisten vermag; und mehr noch würde er geleistet haben, wenn ihm nicht durch das sehr hinderliche Belagerungszustandsgesetz und die von ihm herbeigeführte Zuständigkeitsverwirrung und Überlassung sehr wichtige Funktionen an hierfür wenig geeignete Stellen und durch die ganze, das Wirtschaftsleben in seiner Bewegungsfreiheit notwendig einengende Tendenz der Kriegswirtschaft die Möglichkeit genommen wäre, seine Fähigkeiten voll zu entfalten. Nur um- und ausbauen, keineswegs durch einen Neubau von Grund aus ersetzen werden wir unser Haus müssen. Und so handelt es sich auch nicht darum, ganz neue Regeln für das Verhältnis der Steuergewalten zu finden, sondern nur darum, zu prüfen, inwieweit die früheren noch auf die Verhältnisse nach dem Kriege passen, und nur soweit dies nicht der Fall, sie zu ändern und zu ergänzen. Allerdings werden in das Gesamtgebäude des Abgabensystems völlig neuartige Bestandteile einzufügen sein, auf die es zutrifft, daß wir neue Wege der Steuerpolitik beschreiten müssen.

Wendet man das auf die eingangs wiedergegebenen, von mir 1913 formulierten Leitsätze an, so sind die an erster Stelle aufgestellten beiden allgemeinen, aus dem Nebeneinanderbestehen selbständiger Einzelstaaten und eines Staatenstaates hergeleiteten wohl so selbstverständlich, daß es keines weitläufigen Nachweises für ihre fortdauernde Geltung bedarf. So geschlossen das deutsche Volk in dem Kampfe um seine gemeinsame Existenz zusammensteht, so wenig scheinen mir seine Stämme und Einzelstaaten gewillt, als Ergebnis dieses Kampfes eine dauernde Beeinträchtigung ihrer Eigenart und Selbständigkeit hinzunehmen. Ich glaube im Gegenteil und im Gegensatze zu den Eindrücken, die ich in den ersten Zeiten des Krieges empfing, für die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zeit nach dem Kriege an eine starke föderalistische Reaktion in den Einzelstaaten gegen die durch den Krieg aufgezwungene Zentralisierung, und ich glaube, daß das Schlachtfeld zwischen den föderalistischen und den zentralistischen Strömungen dann gerade die Reichsfinanzreform sein wird. Wollen aber die Einzelstaaten sich als selbständige Gliedstaaten eines Staatenstaates behaupten, dann können sie um so weniger auf eine ihre Bedürfnisse voll berücksichtigende feste Abgrenzung ihrer Steuerhoheit und derjenigen des Reiches verzichten, wenn auch sie selbst und ihre Gemeinden, wenn auch nicht in solchem Maße wie das Reich, vor die Notwendigkeit einer weit stärkeren Anspannung der Steuerkraft gestellt sind.

Je mehr aber die Steuerkräfte angespannt werden müssen, um so dringender ist auch deren Interesse daran, daß das Reich nicht seine Macht dazu mißbraucht, sein Haus ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse und Verhältnisse in den Einzelstaaten zu bestellen, diesen bloß die Brosamen übrigzulassen, auf die es lediglich mit Rücksicht auf seine eigenen Bedürfnisse glaubt verzichten zu können. Mehr als je muß vielmehr angesichts der gleichzeitigen Steigerung der Reichs-, Staats- und Kommunallasten betont werden, daß es doch immer und immer wieder dieselben Schultern sind, die alle drei Arten der Lasten zu tragen haben, daß nur derjenige, der sie auflegt, nicht aber der Träger der Last verschieden ist. Für letztern kommt es aber nur darauf an, was er im ganzen zu tragen hat, nicht darauf, ob es ihm von einer, zwei oder drei Seiten auferlegt wird. Ist es die Aufgabe der Steuerpolitik, die notwendige Steuerlast so zu verteilen, daß sie die Einzelnen tunlichst gleichmäßig im Verhältnis ihrer Tragkraft drückt, so läßt sich diese Aufgabe, wenn die Belastung derselben Steuerkräfte von einer Mehrheit von Steuergewalten ausgeht, nur einheitlich durch ein Zusammenarbeiten, durch Schaffung eines die Gesamtbelastung umfassenden Gesamtsteuersystems lösen, dessen Glieder, gleichviel, welcher Steuergewalt sie zugehören, organisch ineinander greifen und sich ergänzen. Ausschlaggebend ist nicht das subjektive Moment der Person des Steuerberechtigten, sondern die objektive Beschaffenheit der einzelnen Steuern, deren Gesamtwirkung bestimmend für die Erträglichkeit der von den Einzelwirtschaften zu tragenden Lasten ist. Deshalb ist es bei der Konkurrenz mehrerer Steuergewalten auch gar nicht nötig, daß die Steuer jeder einzelnen allen Anforderungen der Opfergleichheit entsprechen, wenn nur, was die der einen zu wünschen übriglassen, durch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die der andern ergänzt wird. Im Gegenteil, wo die mehreren Steuergewalten, wie in Deutschland das Reich einerseits, die Einzelstaaten andererseits, selbständige Staaten sind, deren keiner sich von dem andern, ohne auf seine Selbständigkeit zu verzichten, die Steuerformen vorschreiben lassen kann, zwischen denen vielmehr nur eine ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte Scheidung der Steuergebiete nach Steuerarten der beiderseitigen Steuerhoheit gerecht wird, kann das Steuersystem der einen allein, weil es die den andern überlassenen Steuerarten nicht enthält, also lückenhaft ist, regelmäßig gar nicht allen Anforderungen an ein relativ vollkommenes Steuersystem entsprechen. Das hat man in der Vergangenheit zu wenig beachtet, vielmehr bei den Erörterungen über Reichsfinanzreformen viel zu sehr immer nur die Reichssteuern angesehen; wenn man dann diesen den Vorwurf machte, daß sie die breiten Massen im Verhältnisse zu den wohlhabenden Klassen zu stark belasteten, so besagte das gar nichts, wenn man nicht den Nachweis führte, daß Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern zusammengenommen dieselbe Wirkung aufweisen.

Dieser Nachweis ist aber gegen das gegenwärtige, Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern umfassende Gesamtsteuersystem nicht zu führen, namentlich nicht zu führen, wenn man die einzelnen Steuern auf ihre tatsächliche Verteilung auf die Wohlstandsschichten unter die Lupe nimmt. Gerloff („Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre") weist nach, daß 1913 zwar im Reiche 71,06 v. H. der Steuern auf Zölle und Aufwandsteuern entfielen, dagegen in den Bundesstaaten 78,67 auf direkte Steuern, in den Gemeinden, weiteren Kommunalverbänden und Kirchen- und Kultusgemeinden sogar 91,71 v. H., und daß der Steuerbedarf aller Finanzgewalten zusammen nur mit 32,78 % durch Zölle und Aufwandsteuern, mit 9,08 % durch Verkehrs-, mit 1,36 % durch Erbschafts- und Schenkungssteuern, und mit 56,78 % durch direkte Steuern, nämlich Einkommen-, Vermögens- und Ertragsteuern gedeckt wurde, und in welchem Maße unter den direkten Steuern die Einkommen- und Vermögenssteuer überwog. Er zeigt auch, wie sich das Belastungsverhältnis fortgesetzt zuungunsten der die wohlhabenderen Klassen vorbelastenden direkten, Erbschafts- und Schenkungs- und Verkehrssteuern verschoben hat: noch 1907 waren an dem Steueraufkommen aller Finanzgewalten beteiligt die direkten Steuern mit nur 48,03,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Erbschafts- und Schenkungssteuern mit 1,38, die Verkehrssteuern nur mit 7,98, dagegen die Zölle und Aufwandsteuern mit 42,61 v. H. Der prozentuale Anteil der letzteren war also seit 1907 um ein volles Viertel gesunken. Und wenn nun auch die Einkommensteuer, die in den Landeshaushalten fast 77,6 % aller direkten und 61,01 % aller Staatssteuern ausmachte, nicht nur die Wohlhabenderen trifft, so ist sie doch eben diejenige Steuer, die vermöge der unmittelbaren Anpassung an das Einkommen, die starke Progression und die Kinderprivilegien in Verbindung mit den einzelstaatlichen Vermögen oder diese ersetzenden und für diesen Zweck umgestalteten Realsteuern die individuelle Leistungsfähigkeit relativ am richtigsten erfaßt — womit nicht gesagt sein soll, daß sie und die sie ergänzenden Steuern nicht durch Verbesserungen diesen Zweck noch vollkommener erreichen könnten —. In Preußen z. B. brachten 1913 die rund 7 130 000 physischen Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. einschließlich der Zuschläge nur auf 111 800 000 Mk., die 82 9000 mit höherem Einkommen dagegen 236 400 000 Mk., und der Steuersatz betrug für die Einkommen von 1000 Mk. nur 0,6, für Einkommen von 2000 Mk. nur 1,6, dagegen schon für Einkommen von 10 000 Mk. 3,3 und für solche von mehr als 100 000 Mk. 5 v. H. des Einkommens.

Andererseits sind die Zölle und Aufwandsteuern nichts weniger als gleichbedeutend mit vorzugsweise die Minderbemittelten ohne Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit treffenden Steuern. Einzelne von ihnen, wie die Schaumweinsteuer und die wie diese nach dem Werte gestaffelten Tabak- und Zigarettensteuern, tragen im Gegenteil durchaus den Charakter von Luxussteuern, die der einzelne nicht nur seinem Einkommen, sondern, ein Vorzug sogar vor der Einkommensteuer, seinem freien, für notwendige Lebensbedürfnisse nicht erforderlichen Einkommen anpassen kann. Und auch die Brau- und Branntweinsteuer treffen doch nur einen Luxuskonsum, dessen sich jeder, der glaubt, sein Einkommen für andere Bedürfnisse nötiger zu haben, enthalten kann. Auch die Leuchtmittelsteuer führt zu einer Mehrbelastung der Wohlhabenderen, und dasselbe gilt von einem sehr großen Teil der Zölle, zumal bei weitgehender Anwendung von Wertzöllen. Es bleiben also als Reichssteuern, von denen sich mit einigem Recht behaupten läßt, daß sie notwendige Lebensbedürfnisse der breiten Massen der Minderbemittelten ohne genügende Rücksicht auf deren Leistungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fähigkeit belasten, nur übrig ein Teil der Zölle, insbesondere der Lebensmittelzölle, die Salzsteuer, die Zündwarensteuer und allenfalls die Zuckersteuer, obgleich der Zuckerverbrauch zum sehr großen Teil ebenfalls ein Luxuskonsum ist; ein schlechthin unentbehrlicher ist er sogar, wie sich insbesondere während des Krieges gezeigt, nur zu einem ziemlich geringen Teile, wenn auch die jetzigen Zuckerzuteilungen längst nicht dem auf die Dauer nicht unbefriedigt zu lassenden notwendigen Bedürfnisse entsprechen.

Aber selbst soweit es sich um Steuern auf notwendige Lebensbedürfnisse auch der breiten, minderbemittelten Schichten handelt, kann nicht davon die Rede sein, daß diese Steuern rein kopfsteuerartig wirken. Auch der Verbrauch an den meisten notwendigen Lebensbedürfnissen, wie z. B. Fleisch, Weizengebäck, Obst, Gemüsen, Zucker richtet sich nicht nur nach Zahl und Alter der Familienglieder, sondern in Menge und Art auch nach dem Wohlstande. Insbesondere aber wird der Wohlhabendere auch von solchen Aufwandsteuern absolut stärker als der Minderbemittelte betroffen, weil er in seinem Haushalte mehr Dienstpersonal zu halten pflegt, für dessen Beköstigung er zu sorgen hat, und für das er daher die Verbrauchssteuern trägt. Außerdem vollzieht sich auch eine Weiterwälzung der Verbrauchssteuerbelastung der Arbeiter und Angestellten in Gewerbe und Landwirtschaft durch deren Löhne und Gehälter auf die Arbeitgeber, und zwar in um so stärkerem Maße, je günstiger die Konjunkturen sind und je stärker deshalb oder aus andern Gründen, wie zurzeit wegen des Mangels an Arbeitskräften, die Nachfrage nach solchen und je günstiger die Lage der Unternehmer ist. Soweit man aber von einer kopfsteuerartigen Wirkung einzelner Verbrauchsabgaben sprechen kann, stehen ihnen in den Getränke- und Tabaksteuern solche gegenüber, deren Belastung für den einzelnen Haushalt neben der Wohlhabenheit wesentlich die Zahl der erwachsenen männlichen Personen bestimmt, und die daher regelmäßig bei gleichen Einkommen im Verhältnis zu diesem um so höher ist, je geringer die Personenzahl, zu deren Unterhalt das Einkommen dient, je größer also die Steuerkraft des Einkommens infolge der geringen Zahl der Haushaltsangehörigen ist.

Endlich aber kommen die den Arbeitgebern zur Last fallenden Kosten der Sozialversicherung, soweit es sich um Betriebspersonal in Gewerbe und Landwirtschaft handelt, einer Gewerbesteuer nach Zahl und Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, soweit es

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich um Hauspersonal handelt, einer Steuer auf den sich in erster Linie nach der Wohlhabenheit richtenden Aufwand für Dienstpersonal gleich, deren Steueraufkommen sogar lediglich zugunsten der minderbemittelten Klassen verwandt wird. Und dieses Aufkommen macht beinahe ebensoviel aus wie alle Lebensmittelzölle zusammengenommen. Die Beiträge der Arbeitgeber selbst haben dagegen den Charakter von Versicherungsprämien zu eigenen Gunsten.

Die Verkehrssteuern, und zwar sowohl die des Reiches wie die der Bundesstaaten und Kommunalverbände, knüpfen in ihrer Mehrheit an Vorgänge des Vermögensverkehrs an, indem sie Vermögen, Vermögensteile, Vermögenswerte oder Vermögensrechte in dem Moment erfassen, wo sie in Bewegung geraten, flüssig geworden sind, und zwar deshalb erfassen, weil man annimmt, daß sie im Zustande der Ruhe durch Einkommen- und Vermögenssteuern nicht der Leistungsfähigkeit entsprechend erfaßt werden. Sie sind also die allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuern ergänzende Steuern vom Einkommen oder Vermögen, treffen im Gegensatze zum „Verbrauch" den „Besitz". Der ausgesprochene Zweck ihrer Einfügung in das Reichssteuersystem war, durch Belastung des „Besitzes" einen Ausgleich für die vermeintliche Überbelastung der minderbemittelten Klassen durch die Verbrauchssteuern zu schaffen. Mit ihnen im Reichsstempelgesetz zusammengefaßt sind dann in der sog. Tantiemesteuer eine partielle Einkommensteuer, in den Versicherungsstempeln partielle Vermögenssteuern auf Teile des Sachvermögens und betagte oder bedingte Vermögensrechte, in dem auf die Spieler abgewälzten Lotteriestempel, in der Abgabe für die Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge und, vermöge der Abstufung nach Wagenklassen, in der Fahrkartensteuer Aufwandsteuern von dem auf steuerkräftige Vermögen oder Einkommen schließen lassenden, für mehr oder minder entbehrlich erachteten Geldaufwand, also ebenfalls Steuern mit der Funktion der Mehrbelastung der Wohlhabenden.

Erweist sich sonach gegenüber dem Steuersystem, wie es bei Ausbruch des Krieges bestand, namentlich wenn man, wie es für die Beurteilung der Wirkungen auf die Steuerpflichtigen geboten ist, Reichs-, Staats- und öffentliche Sozietätssteuern als ein Ganzes auffaßt, der Vorwurf einseitiger Benachteiligung der Minderbemittelten und Begünstigung der Wohlhabenden als hinfällig, so entspricht auch die bisherige Verteilung der Steuerarten auf die Steuergewalten in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hauptsache dem Wesen der letzteren und der natürlichen und historischen Entwicklung, so willkürlich die Wahl einzelner der im Laufe der Zeit hinzugekommenen Reichssteuern an sich auch war. Wie ich früher („Reichs- und Landessteuern" S. 15 ff.) näher ausgeführt habe, ergab sich für das Reich als den Nachfolger des Zollvereins und nach seinem Charakter als einheitlichen Wirtschaftsgebiets als das naturgemäße Steuergebiet das eine einheitliche Bestellung erfordernde der Zölle und innern Verbrauchssteuern. Die wirtschaftliche Einheit verlangte aber, je weniger sich mit der zunehmenden Großzügigkeit des Wirtschaftslebens der wirtschaftliche Verkehr an die Binnengrenzen der Einzelstaaten band, um so mehr wie eine einheitliche Regelung der Rechtsordnung, so auch eine solche der steuerlichen Vorbedingungen und Folgen dieses Verkehrs. Zu den Aufwandsteuern des Reiches kamen die Verkehrssteuern, deren territorial verschiedene Regelung dem Wirtschaftsleben innerhalb des einheitlichen deutschen Wirtschaftsgebiets diese Einheitlichkeit störende Hemmungen zu bereiten geeignet war. Nachdem aber mit der Ausscheidung der Verkehrssteuern aus den Staatssteuersystemen und ihrer Überlassung an das Reich der Anfang gemacht war, lag es nahe, hierin auch mit solchen Verkehrssteuern fortzufahren, deren territoriale Verschiedenheiten an sich wohl zu ertragen, aber nichts weniger als ein Bedürfnis waren. Als dann die verbündeten Regierungen glaubten, dem Drängen des Reichstags auf Schaffung weiterer, die besitzenden Klassen vorzugsweise belastenden Reichssteuern nachgeben zu müssen, war es das nächstliegende, wenn man zu diesem Zwecke schon einmal in die Steuersysteme der Einzelstaaten eingreifen zu müssen glaubte, dasjenige Glied herauszunehmen, welches den dem Reiche überlassenen Vermögensverkehrssteuern nach Inhalt und Form am nächsten stand, ohne in einem notwendigen organischen Zusammenhang mit den die Grundlage der einzelstaatlichen und kommunalen Steuersysteme bildenden direkten Einkommen-, Vermögens- und Ertragsteuern zu stehen, die Erbschaftssteuer. Nicht so folgerichtig war dagegen der mit den einzelstaatlichen Lotterieregalen kollidierende Losestempel, die wenigstens in der vom Reichstage beschlossenen Gestalt die Eisenbahntarifpolitik der Einzelstaaten hindernde Fahrkartensteuer, völlig folgewidrig die eine partielle Einkommen-, richtiger eine Ertragsteuer darstellende Reichssteuer auf die Vergütungen der Aufsichtsräte; auch die Reichsbesitz- (Vermögenszuwachs-) steuer bedeutete wenigstens 1913 eine unnötige Störung der Zirkel der Einzel-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staaten und eine unsymmetrische Ausdehnung des Reichssteuersystems[1], während sie jetzt allerdings für die außerordentlichen Kriegsgewinnsteuern die geeignete Basis abgibt.

Haben sich also die ursprüngliche Abgrenzung und die später durch den wachsenden Finanzbedarf des Reiches, freilich auch durch unbegründete Vorurteile gegen Aufwandsteuern nötig gewordenen bisherigen Grenzverschiebungen zwischen Reichs- und Landessteuern, von einigen Entgleisungen abgesehen, auch in der Richtung bewegt, in die Entstehung, Wesen und Verhältnis des Reiches zu den Einzelstaaten wies, und ohne gröbliche Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch die Gesamtwirkung der Steuern aller Steuergewalten in die Staats- und Kommunalsteuersysteme nur dort eingegriffen, wo es sich nicht um deren Fundamente handelte, dann ergibt sich auch für die durch die ungeheure Steigerung des Finanzbedarfs des Reiches bei gleichzeitiger sehr bedeutender, wenn auch nicht gleich starker desjenigen von Einzelstaaten und Gemeinden nötig werdende Neuabgrenzung die Berechtigung der Forderung, zunächst innerhalb der bisherigen Grenzen durch intensivere Ausnutzung des innerhalb ihrer liegenden Steuergebiets Deckung für den Mehrbedarf zu suchen, die trotzdem noch nötig werdenden weiteren Einengungen des Steuergebietes der Einzelstaaten und gegebenenfalls der Gemeinden an denjenigen Stellen vorzunehmen, die für deren Steuersysteme am wenigsten essentiell sind, am ehesten entbehrt werden können, ohne dem ganzen Gebäude die Grundlagen zu entziehen.

II.

Die Einzelprobleme.

A. Aufwand- (Verbrauchs-) Steuern.

Aus den im vorstehenden dargelegten Erwägungen ergibt sich für mich als erste Anforderung an die bevorstehende neue Grenzregelung zwischen den Steuergewalten ein Ausbau der Aufwandsteuern (Verbrauchssteuern) des Reiches bis zu derjenigen Grenze, deren Über-

[1] Vgl. meine „Reichs- und Landessteuern" S. 49 ff., „Die Reichsbesitzsteuer" in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", dritte Folge, Bd. XLVII (CII) S. 577 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schreitung zu einer Verletzung des Grundsatzes führen würde, daß die Gesamtheit aller denselben Steuerträger belastenden Steuern aller Steuergewalten zusammengenommen für alle Steuerträger ein möglichst gleich empfindliches wirtschaftliches Opfer darstellen soll. Daraus folgt ohne weiteres, daß die Ausdehnung der Aufwandsteuern der breiten Massen um so weiter gehen darf, je mehr andere Steuern durch vorzugsweise Belastung der wohlhabenderen Klassen ein Gleichgewicht herstellen, mit anderen Worten, je weiter ausgedehnt und je höher auch die Steuern der letzteren Art sind.

Auf eine sehr starke Heranziehung des Massenverbrauchs auch der Minderbemittelten kann nicht verzichtet werden. Dazu wird der zu deckende Mehrbedarf ein viel zu ungeheurer sein. Ein solcher erheischt die Beteiligung aller, auch der schwächsten Steuerkräfte an seiner Deckung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit. Die Fähigkeit, einen Steuerbeitrag zu leisten, ist aber um so größer, dessen Empfindlichkeit um so geringer, je weniger fühlbar das Opfer nicht nur nach seinem Geldbetrag, sondern auch nach der Art der Einziehung ist. Und in dieser Hinsicht sind Aufwandsteuern den direkten Steuern im Sinne der „Schatzungen" oder „veranlagten Steuern" überlegen, und diese Überlegenheit nimmt mit der Höhe des abzufordernden Steueropfers zu. Je stärker aber auch die breiten Massen steuerlich in Anspruch genommen werden müssen, um so notwendiger ist es, diese Inanspruchnahme, soweit das bei Aufwandsteuern möglich ist, der Verschiedenheit in dem Grade ihrer schwachen steuerlichen Leistungsfähigkeit anzupassen und in ausgiebigstem Maße steuerliche Ausgleiche durch entsprechend höhere Belastung der Wohlhabenderen herzustellen. In erster Linie sind daher solche Gegenstände zu besteuern, die zwar von den breiten Massen verbraucht (oder gebraucht) werden, aber doch nicht schlechtweg unentbehrlich sind, deren Ver- oder Gebrauch also immerhin den Beweis liefert, daß der Verbraucher über Mittel verfügt, die er nicht für schlechthin unentbehrliche Gegenstände benötigt. Die Besteuerung jener relativ entbehrlichen Gegenstände des Massenverbrauchs ist ferner, wenn es sich um solche verschiedener Qualitäten handelt, tunlichst so einzurichten, daß die besseren und teuereren Qualitäten mehr als nur im Verhältnisse des Wertes stärker als die geringeren und wohlfeileren belastet werden. Endlich aber dürfen nicht Gegenstände steuerfrei bleiben, die von den Wohlhabenderen an Stelle von dem Verbrauche der Minderbemittelten dienenden steuerpflichtigen verwendet werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vielmehr müssen jene Verbrauchsgegenstände der Wohlhabenderen höher als diese der Minderbemittelten herangezogen werden.

Als Gegenstände des nicht schlechthin unentbehrlichen Massenverbrauchs, die daher als vorzugsweise steuerfähig anzusehen sind, kommen insonderheit in Betracht der Tabak und die alkoholischen Getränke. Tabak — dieser trotz der vorjährigen Steuererhöhung und der damaligen, von mir sogleich als unangebracht und voreilig bezeichneten, durch die damals nicht, nach anderen Äußerungen insbesondere nicht von Herrn Helfferich, vorausgesehene Dauer des Krieges überholten Erklärung desselben, die verbündeten Regierungen hofften zuversichtlich, mit der damaligen Steuererhöhung auch in Zukunft auskommen zu können —, Bier und Branntwein, dieser unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen, werden daher in erster Linie noch erheblich schärfer herangezogen werden müssen. Als selbstverständlich ist dann aber die Forderung anzusehen, daß endlich auch die einheimischen ruhigen Weine einer entsprechenden Steuer unterworfen werden und der doppelte Widersinn beseitigt wird, Bier und Branntwein, die Getränke der breitesten Schichten zu besteuern, das Getränk der bemittelteren nicht, und billigen Schaumwein zu belasten, teuere ruhige Weine aber zu verschonen. Der Weg der Besteuerung ist durch die Schaumweinsteuer insofern gewiesen, als es darauf ankommen wird, die Steuer progressiv nach dem Preise zu gestalten. Auch beim Biere wird nach einem Wege zu einer solchen progressiven Steuerform, wozu schon das jetzige Gesetz mit den Erleichterungen für obergärige Biere einen Anlauf nimmt, zu suchen sein, und ebenso wäre es erwünscht, bei der Branntweinsteuer zu einer höheren Besteuerung des für Qualitätsschnäpse und -liköre verwendeten Alkohols zu gelangen; hierfür könnte die Monopolform oder die Verbindung mit einer Ausschank- (Lizenz-) steuer die Möglichkeit bieten.

Indes bei der ohnehin schon ziemlich erheblichen Belastung des Tabaks, Bieres und Branntweins wird sich aus einer Erhöhung dieser Belastung und Hinzufügung einer Weinsteuer immerhin nur eine gegenüber dem Mehrbedarf bescheidene Mehreinnahme erzielen lassen. Denn abgesehen von den Rücksichten auf die betreffenden Industrien, bei der Branntweinsteuer insbesondere auf die Landwirtschaft, findet die Mehrbelastung ihre Grenze an der dadurch herbeigeführten Einschränkung des Verbrauchs: sie erweist sich vom steuerlichen Stand-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

punkt ohne weiteres als verkehrt, wenn sie den Konsum soweit vermindert, daß das reine Steueraufkommen geringer als vor der Steuererhöhung wird. — Bleibt das Steueraufkommen nur gleich, so kann in der Steuererhöhung gleichwohl ein Fortschritt liegen, wenn die Steuer gerechter und leichter handhabbar wird oder durch die Einschränkung des Verbrauchs und daher der Produktion Roh- und Hilfsstoffe für eine volkswirtschaftlich wünschenswertere Verwendung frei werden und infolge Verringerung der Nachfrage für jene Produktionszweige im Preise sinken. —

Enge Grenzen dürften auch einer Erhöhung der Zuckersteuer gesteckt sein, wenngleich, wie erwähnt, auch der Zuckerverbrauch in hohem Grade den Charakter eines Luxuskonsums trägt (Verwendung für Schokolade, Konfekt, Süßspeisen, zum Süßen von Tee, Kaffee, Kakao, den feineren und teuereren Obstsorten, wie Erdbeeren, Pfirsiche). Denn hier fallen insbesondere die Rücksichten auf die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Zuckerindustrie auf dem Weltmarkt ins Gewicht, worauf im Interesse unserer Valuta nach dem Kriege besonderes Gewicht zu legen sein wird. Vielleicht ließen auch sie sich mit den fiskalischen am ehesten vereinigen, ließe sich auch eine Vorbelastung des Luxuskonsums bis zu einem gewissen Grade erzielen durch ein Handelsmonopol oder ein Zwangssyndikat unter maßgebender Beteiligung des Reiches, insbesondere auch am Gewinn und an der Preispolitik. Aus den anderen jetzigen inneren Verbrauchssteuern wird erst recht nicht viel mehr als bisher herauszuholen sein, wenn auch der auch jetzt wiederum von einzelnen Seiten, auch in der Tagespresse, so z. B. von der „Magdeburgischen Zeitung" angeregte Gedanke einer Aufhebung der Salzsteuer angesichts der Finanzlage völlig abzulehnen ist, weil es kaum eine Steuer gibt, die von den einzelnen Steuerträgern so wenig empfunden wird wie sie. Wohl aber bieten sich dem Reiche noch andere Möglichkeiten, die Aufwandsteuern viel weiter als bisher auszudehnen, und hier ist der Krieg ein guter Lehrmeister gewesen.

Freilich ist die Ansicht, „wenige, aber große einschneidende Eingriffe" seien unter allen Umständen besser, „als daß der Steuerkörper durch zahllose kleine Wunden zum Bluten gebracht wird" (Schiffer im „Börsen-Kurier"), namentlich angesichts eines ungeheuern Steuerbedarfs nur sehr bedingt richtig und trifft höchstens auf Steuern zu, die dem „Steuerkörper" des einzelnen als solche fühlbar werden, also in der Hauptsache nur für direkte Steuern, nicht für im Preise enthaltene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verbrauchssteuern. Aber andererseits ist es natürlich ausgeschlossen, hinter allen möglichen Aufwendungen mit besonderen inneren Aufwandsteuern herzulaufen, die einzeln nicht viel bringen, aber einen großen Apparat erfordern; es kommt vielmehr darauf an, das Steuersystem durch einzelne, lohnende Erträge abwerfende Steuern zu erweitern. Hierfür bieten zunächst unsere Mineralschätze geeignete Gegenstände. Daher wird die jetzt als Kriegssteuer geschaffene Kohlensteuer in irgendeiner Gestalt aufrechtzuerhalten sein. Sodann wird das Kali steuerlich nutzbar zu machen sein. Ihre Ergänzung kann die Kohlensteuer in einer Belastung des Verbrauchs an elektrischer Kraft und Gas finden, deren Besteuerung 1909 mit ganz unzulänglichen Gründen verworfen worden ist und sich in Verbindung mit einer Leuchtmittelsteuer derart gestalten läßt, daß eine Vorbelastung des Verbrauchs der „besitzenden" Klassen erreicht wird. Die Elektrizitätsversorgung scheint mir zu denjenigen Gegenständen zu gehören, bei denen die Monopolisierung in erster Reihe in Frage kommt; die weit vorgeschrittene Konzentration dieser Industrie läßt sie besonders monopolreif erscheinen. Ein weiteres belastungsfähiges Objekt hat uns der Krieg in dem Stickstoff gezeigt, dessen Bewirtschaftung durch das Reich oder mindestens unter dessen ausschlaggebender Mitwirkung aus volkswirtschaftlichen wie militärischen Gründen geradezu geboten ist.

Bedenklicher scheint der Gedanke einer über die heutige durch die Zölle hinausgehenden Heranziehung des Verbrauchs an Brotgetreide oder Getreide überhaupt zur Deckung des Reichsfinanzbedarfs. Handelt es sich doch hier nächst der Kartoffel und neben dem Salze, dessen Besteuerung aber, wie erwähnt, eine für die Einzelhaushalte so minimale und unfühlbare ist, daß wir sie, wenn wir sie nicht schon hätten, angesichts unserer Finanzlage nach dem Kriege einführen müßten, um denjenigen Gegenstand, dessen Verbrauch in dem für die Minderbemittelten ungünstigsten Verhältnisse zum Einkommen steht. Andererseits ist er gerade um seiner Allgemeinheit und Unentbehrlichkeit willen neben dem Salze der geeignetste, eine allgemeine Heranziehung auch der schwächsten Steuerkräfte zu bewerkstelligen, und vollzieht sich gerade wegen der Rolle, die das Brot im Lebensunterhalt der untern Klassen spielt, am sichersten die oben hervorgehobene Abwälzung seiner Steuerbelastung vom Arbeitnehmer auf den Arbeitgeber. Indes wird man einer zu einer erheblichen weiteren Verteuerung des Brotes führenden Steuer nicht das Wort reden dürfen. Von vornherein ab-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zulehnen ist daher eine Reichsgetreidesteuer, bei der es den Produzenten, Händlern, Müllern und Bäckern überlassen bliebe, die Steuer durch übermäßige Preissteigerungen mehr wie einzubringen und diese Preissteigerungen willkürlich oder nach ihrem Geschäftsinteresse für die verschiedenen Arten und Qualitäten des Getreides, Mehles und Gebäcks zu bemessen. Die nötigen Kautelen hiergegen lassen sich aber durch ein Reichsgetreidehandelsmonopol in Verbindung mit Brottaxen schaffen. Indem durch ein solches die jetzt dem Zwischenhandel zufließenden Gewinne zum größten Teile dem Reiche verblieben, wäre es auch am ehesten möglich, dem Reiche eine so große Einnahme, wie sie nötig wäre, wenn sich der tiefe Einschnitt eines Getreidemonopols in das Wirtschaftsleben lohnen sollte, zu verschaffen, ohne das Brot erheblich zu verteuern. Durch die Preisgestaltung für die Getreide- oder, wenn das Reich auch die Vermahlung übernähme, Mehlsorten und Höchstpreise für die gewöhnlichen Brotsorten ließe sich auch in der Heranziehung des Getreidekonsums eine gewisse Vorbelastung der wohlhabenderen Klassen erzielen. Eine große Schwierigkeit bliebe freilich die Art der Heranziehung des Selbstverbrauchs der Erzeuger. Doch würde sich auch diese schließlich überwinden lassen.

Auch bei anderen der erwähnten Verbrauchssteuern wird zu prüfen sein, ob sich nicht für sie die Gestalt zwar nicht des vollen Betriebs-, aber doch des Handelsmonopols empfiehlt. Denn angesichts der Finanzlage des Reiches, der wirtschaftlichen Lage des Volkes und der Notwendigkeit, die Spartätigkeit zu begünstigen, wird es wichtiger wie je sein, daß dem Reiche aus den Aufwandsteuern möglichst hohe Einnahmen unter tunlichst geringer Steigerung der Verbraucherpreise zugeführt werden, möglichst viel von den Einnahmen des Reiches durch Ersparnis am Zwischenhandel erzielt und es verhütet wird, daß einzelne zum Schaden der Verbraucher übermäßige Gewinne erzielen. Diesen Gefahren scheint mir am ehesten die Monopolform zu begegnen geeignet zu sein. Zweifellos haben wir während des Krieges für deren Anwendung auch ungemein viel gelernt, nicht am wenigsten gerade aus den Mißgriffen der Kriegsgesellschaften, Reichs- und Staatsstellen. Bisher scheinen auch gerade wir für Monopolverwaltungen besonders prädestiniert durch die über jeden Zweifel erhabene Lauterkeit unseres Beamtentums in allen seinen Stufen. Gerade hier ist nun freilich zuzugeben, daß die während dieses Krieges überaus brüchig gewordene allgemeine Moral und die versuchungsreiche Notlage, in der sich unsere

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beamten jetzt infolge des ungeheuren Sinkens der Kaufkraft des Geldes und infolge des bisher längst nicht ausreichenden Ausgleichs durch Teuerungszulagen befinden, und aus der man sie, wie ich fürchte, auch nach dem Kriege nicht so bald wird befreien können oder auch, wegen des Zusammenwirkens der Finanzlage, der Unsicherheit der künftigen Preisgestaltung und gewisser den Beamten ungünstigen Zeitströmungen, überall und allerseits sogleich wollen wird, die Vorbedingungen für umfangreiche Monopolverwaltungen nicht verbessert haben. Trotzdem habe ich das unbedingte Zutrauen zu unserem Beamtentum, daß es trotz aller sehr betrübenden Erfahrungen, die es während des Krieges hat machen müssen, sich auch den Aufgaben und Versuchungen, die gerade staatliche Monopolbetriebe mit sich bringen, nach dem Kriege ebenso gewachsen zeigen wird, wie es ihnen vor diesem zweifellos gewachsen gewesen wäre. In Betracht kämen für die Form des Handelsmonopols der Tabak, Branntwein und vielleicht auch der Zucker. Für Kali und Kohlen könnte man in erster Linie an ein Produktionsmonopol durch Überleitung des Bergbaus in die Hand des Reiches denken. Gerade hier wird auch nach mancherlei bisher gemachten Erfahrungen mit freien Syndikaten der Unternehmer ein bestimmender Einfluß des Reiches auf die Preisgestaltung nicht zu entbehren sein. Trotzdem habe ich aus Gründen, die ich 1907 in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" dargelegt habe, gegen eine Verstaatlichung namentlich des Steinkohlenbergbaus durch Reich oder Staat sehr erhebliche Bedenken. Dagegen werden auch hier Handelsmonopole schon behufs Regelung der Aus- und Einfuhr sehr ernstlich zu erwägen sein. Die Preispolitik dem Ausland einerseits und dem Inland andererseits gegenüber darf nicht den Syndikaten überlassen werden, jedenfalls nicht, wenn in diesen nicht dem Reiche oder Staate ein bestimmender Einfluß gesichert wird. Leichter als bei im wesentlichen im Inland erzeugten Gegenständen ist ein Monopol durchzuführen bei aus dem Ausland eingeführten. Bei ihnen läßt sich auch ebenso wie bei den Zöllen eine größere Anzahl verschiedenartiger Gegenstände für die steuerliche Ergreifung einheitlich zusammenfassen. Aber nicht bloß steuerpolitische Erwägungen, sondern vor allem die Wiederherstellung unserer bis auf die Hälfte entwerteten Valuta und die zu erwartende Schiffsraumnot legen den Gedanken an solche Einfuhrmonopole nahe;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch bloße zolltarifarische Maßnahmen läßt sich jenen Rücksichten kaum ausreichend Rechnung tragen.

Als weiteren Grund für solche Einfuhrmonopole macht man geltend, das Volk im Interesse der Sparsamkeit zu zwingen, auf gewisse Luxusbedürfnisse zu verzichten. Soweit möchte ich nicht gehen. Ich meine vielmehr, wir müssen uns nach dem Kriege hüten, in der während desselben üblich gewordenen Bevormundung und Schulmeisterei fortzufahren, wo es nicht schlechterdings unvermeidlich ist. Wir sind schon jetzt auf dem besten Wege, damit nachgerade alle Schichten des Volkes in eine nachhaltige Verärgerung und Gereiztheit hineinzutreiben, und alle Kreise unseres Volkes ersehnen nichts mehr als die Beseitigung der Gängelbänder, an denen nun schon seit drei Jahren ein politisch und wirtschaftlich reifes Volk so wie kaum je ein unreifes auf Schritt und Tritt, namentlich gerade in seiner Verbrauchswirtschaft gegängelt wird und sich mit bewundernswerter Geduld gängeln läßt, wie es z. B. das englische trotz allen zähen Siegeswillens nicht tun würde, demgegenüber denn auch die Regierung bisher noch nicht wagt, zu so weitgehenden Reglementierungen zu schreiten. Für unsere wirtschaftliche Wiedergeburt nach dem Kriege brauchen wir aber vor allem ein sich wirtschaftlich und politisch wieder frei fühlendes, nicht mißmutiges und verärgertes Volk. Daß man die Regelung der Einfuhr von Reichswegen dazu benutzen wolle, um das Volk im Luxusaufwand zu hindern, und zur Sparsamkeit zu zwingen, wird man daher nicht aussprechen dürfen. Wohl aber kann sie in ausgiebigem Maße als Zölle dazu benutzt werden, aus jenen andern Gründen die Einfuhr zu beschränken und zugunsten des Reiches wie als Ausgleich gegenüber den Steuern auf Gegenstände des Massenverbrauchs solche des Luxusverbrauchs der besitzenden Klassen zu verteuern und damit mittelbar eine Einschränkung dieses Aufwands zu erzielen.

Da wir in erster Linie ein auf die Zufuhr überseeischer Rohstoffe angewiesenes Veredelungsland sind, so eröffnen Einfuhrmonopole den Weg zu äußerst weitreichender Beeinflussung der Produktion, des Handels und der Preise. Noch weiter geht der Gedanke, durch Kontingentierung der Einfuhr die straffste Kartellierung aller Erwerbszweige zu erzwingen mit einer Sicherung für das Reich, die es diesem gestattet, an der Preisgestaltung ausschlaggebend teilzunehmen und auf den Betrag der Produktionskosten plus landesüblichen Gewinn eine Abgabe zuzuschlagen, die ihm vom Syndikat zu zahlen ist. Man hofft,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

damit einen Anreiz zu möglichst billiger Herstellung zu schaffen und letzten Endes zu einem „vollkommen ausgebauten System der Produktionsbesteuerung" zu kommen, „ohne daß dadurch eine entsprechende Belastung des Konsums erwachsen würde, indem die steuerliche Last durch technische Ersparung im Betrieb wenigstens zum Teil wieder eingebracht und durch staatlich überwachte Preisfestsetzung die Abwälzung auf den Konsum verhindert oder zum mindesten geregelt würde"; „die Wiedereinbringung der Steuer durch technische Fortschritte" sei „Sache des Produzenten". Man meint, daß die „ungemeine, sehr hoch zu bemessende Ergiebigkeit" solcher „Produktions- und Handelssteuern" „sie in den Mittelpunkt aller künftigen Steuerpläne stellt" („Magdeburgische Zeitung"). Man wird erst bestimmtere Umrisse dieser Gedanken, als sie mir bisher bekannt geworden sind, abwarten müssen, um sich ein abschließendes Urteil darüber bilden zu können. Vor der Hand scheint es mir zweifelhaft, ob ein solches „vollkommen ausgebautes System der Produktionsbesteuerung" mit Höchstpreisen gerade der geeignetste Weg ist, die wirtschaftlichen Kräfte zur höchstmöglichen Entfaltung zu bringen, und ob es nicht auch bei der höchsten Meinung von der wirtschaftlichen Tüchtigkeit von Handel und Gewerbe etwas reichlich optimistisch ist, Produktionssteuern aufzuerlegen, gleichzeitig aber im Vertrauen darauf, die Produktion werde schon andere Wege finden, trotz der Steuer auf ihre Rechnung zu kommen, den Weg der Abwälzung auf die Konsumenten durch Höchstpreise zu sperren. Eine zu weite Ausdehnung der Einrichtung der Höchstpreise legt der wirtschaftlichen Entfaltung Fesseln an, schreckt unter Umständen von der Produktion ab und hindert namentlich kleinere, unter ungünstigeren Bedingungen als größere arbeitende, aber immerhin noch ohne Höchstpreise zu diese überschreitenden Preisen noch Abnehmer findende Betriebe am Emporkommen oder sogar am Weiterbestehen, wirkt daher leicht zum Schaden gerade des gewerblichen Mittelstandes und der Anfänger. Jedenfalls darf man sich darüber nicht täuschen, daß j e d e solche „Produktionssteuer" trotz Höchstpreisen ihrer Wirkung nach nichts anderes wie eine Aufwandsteuer ist, auch wenn die Höchstpreise die bisherigen Preise nicht überstiegen. Die Höchstpreise müssen natürlich so hoch bemessen werden, daß sie den Produzenten einen angemessenen Reingewinn lassen; würde der letztere nicht durch die Steuer vermindert, dann könnten die Höchstpreise, ohne den Reingewinn zu schmälern, entsprechend niedriger sein. Wenn man also ein solches

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Produktionssteuersystem mit Höchstpreisen damit empfiehlt, es sei ohne eine „entsprechende Belastung des Konsums" durchführbar, so ist das nur scheinbar richtig: selbst wenn keine Erhöhung der Preise eintritt, so liegt doch eine Belastung des Konsums insofern vor, als die ohne die Steuer mögliche Ermäßigung der Preise durch die Steuer verhindert wird. Es macht schon bedenklich, wenn man Steuerprojekte mit derartigen wenig tief schürfenden Gründen empfiehlt.

Ganz etwas anderes ist es, ob es sich nicht gerade empfiehlt, die speziellen Verbrauchssteuern durch eine allgemeine zu ergänzen. Je mehr einzelne Verbrauchsgegenstände durch besondere Steuern verteuert werden und je mehr dies gerade solche des Massenverbrauchs auch der weniger bemittelten Klassen sind, um so gerechtfertigter ist es, auch andere Verbrauche, für die sich nicht besondere Steuern konstruieren lassen, durch eine sie zusammenfassende Steuerform zu treffen und dabei die Verbrauchsgegenstände der besitzenden Klassen vorzubelasten. Eine solche ergänzende allgemeine Verbrauchssteuer ließe sich als Quittungsstempel gestalten. Ein solcher würde an den Kauf des einzelnen Gegenstandes anknüpfen und ermöglichte dadurch die Freilassung kleinerer Einkäufe, wie sie besonders von den Minderbemittelten bewerkstelligt werden, und Staffelungen nach der Höhe der Zahlung und nach der Art, vermöge der Höhe der Zahlung auch nach der Qualität des Gegenstandes. Nachdem indes erst im Jahre 1916 der von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene, noch stark verbesserungsfähige Quittungsstempel vom Reichstage durch einen Warenumsatzstempel ersetzt worden ist, wird an diesem festzuhalten und er zu einer allgemeinen, die besonderen ergänzenden Aufwandsteuer auszugestalten sein. Freilich ist das schwieriger als bei einem Quittungsstempel, weil jener nicht, wie dieser, an den einzelnen Kauf, sondern an den Gesamtumsatz anknüpft. Immerhin läßt sich auch bei dem Warenumsatzstempel eine Abstufung nach Warengattungen und dadurch eine Mehrbelastung der Wohlhabenderen ermöglichen. Es ist auch angängig, um eine weitere solche Vorbelastung herbeizuführen, den Umsatzstempel mit einem Quittungsstempel für Anschaffungen von bestimmten Gegenständen über einem gewissen Verkaufspreise zu verbinden. Ein anderer Weg einer allgemeinen Verbrauchssteuer ist der einer „Verbrauchseinkommensteuer", wie sie Mombert, allerdings unter dem Gesichtswinkel einer Ergänzung der Vermögenszuwachssteuer empfiehlt, deren Mangel, die Be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nachteiligung des Sparsamen gegenüber dem Mindersparsamen, durch jene geheilt werden soll. Aber in Verbindung mit der Besitzsteuer, die doch in erster Linie das ersparte Einkommen trifft, bedeutet eine solche Verbrauchseinkommensteuer nichts anderes, wie eben eine Reichseinkommensteuer vom verbrauchten und ersparten Einkommen und hat dasselbe wie eine Reichseinkommensteuer überhaupt gegen sich. Sie führt aber auch, indem sie sich zur Richtschnur nimmt, das Einkommen nach der wirtschaftlichen „Zweckmäßigkeit" seiner Verwendung zu besteuern, zu einer neuen lästigen Einmischung in die wirtschaftliche Verfügungsfreiheit des einzelnen, indem sie ihm die Verpflichtung auferlegt, über die Verwendung seines Einkommens der Steuerbehörde Auskunft zu geben und ihn für eine nach Ansicht des Gesetzes unzweckmäßige Verwendung durch Steuern abstraft. Solcher Einmischungen ist aber das Volk nachgerade gründlich müde, und neben der unvermeidlichen Höhe der Lasten gäbe es wenig geeignetere Mittel, die Steuerunlust zu verstärken und von Kapitalzuwanderung abzuschrecken, die Neigung zu Kapitalabwanderung zu verstärken, als Steuern mit so weitgehenden Einmischungen und Kontrollen der Wirtschaftsgebarung der einzelnen. Vor allem aber ist es bei der örtlichen und individuellen Verschiedenheit der Lebensbedingungen vollkommen unmöglich, einen Normalverbrauch zu konstruieren, dessen Überschreitung als „wirtschaftlich unzweckmäßig" zu besteuern wäre. So, wie es Mombert will, einen gleichen Normalverbrauch für alle Klassen festsetzen, hieße übrigens auch, in den mittleren Klassen von Gründung und Vermehrung einer Familie abschrecken, ohne daß es in den unteren oder gar in den reichen Klassen irgendeinen wirksamen Anreiz hierzu bieten würde; die Steuer wäre also einer gesunden Bevölkerungspolitik eher abträglich als förderlich.

B. Verkehrssteuern.

Wie weit auch das Reich in der Ausdehnung der Aufwandsteuern ginge, von einer wirklichen Grenzverschiebung zu seinen Gunsten und zuungunsten der Einzelstaaten wäre, abgesehen höchstens von dem Verzicht Württembergs und Badens auf ihre staatlichen Weinsteuern, die ihnen 1913 zusammen rund 3 Mill. Mark brachten, nicht die Rede. Denn daß das Gebiet der Aufwandsteuer dem Reiche gebührt, ist unbestritten. Der Eintritt Bayerns, Württembergs, Badens und Elsaß-Lothringens in die Brausteuergemeinschaft bedeutete insoweit auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

keine Grenzverschiebung, als der Ertrag der Landesbrausteuern dieser Staaten in Gestalt der Ausgleichsbeträge dem Reiche zufließt. Nicht so klar liegen die Dinge auf dem Gebiete der Verkehrssteuern. Ursprünglich ausschließlich zum Steuergebiete der Einzelstaaten gehörig und von diesen ziemlich ausgiebig genutzt, sind sie nach und nach, stückweise, ohne von vornherein festes Prinzip und weder vollständig, noch unter ausnahmsloser Durchführung des Grundsatzes, daß eine Reichssteuer eine gleichartige Landessteuer ausschließe, vom Reich an sich gezogen worden. Dadurch sind die einzelstaatlichen Verkehrssteuern zu Torsos geworden, und während einzelne Verkehrsvorgänge nur vom Reiche, andere nur vom Einzelstaate besteuert werden, unterliegen noch andere gleichzeitig einer Reichs- und einer Landessteuer.

Einer sachgemäßen und erschöpfenden Abgrenzung der Steuerhoheit des Reiches und derjenigen der Einzelstaaten bereiten aber die Verkehrssteuern auch um deswillen besondere Schwierigkeiten, weil sie an einen Formalakt anknüpfen, der sich auf den verschiedensten wirtschaftlichen Gebieten vollziehen und von der verschiedensten wirtschaftlichen Bedeutung sein kann: die Verkehrshandlung bildet nur den Anlaß der Besteuerung, das materielle Steuerobjekt ergibt sich aus ihr noch nicht. Die Aufwandsteuern sind dagegen unmittelbar auf die Verwendung von Einkommen, die Realsteuern auf Besitz oder Ertrag von Ertragsquellen, Einkommensteuern auf das erzielte Einkommen, Vermögenssteuern auf das besessene Vermögen gerichtet. Im Gegensatz zu allen diesen Steuerarten tragen die Verkehrssteuern daher einen ganz verschiedenen Charakter. Sie sind nach wirtschaftlichem Wesen, Wirkung und Absicht des Steuergesetzgebers teils, wie der schon oben unter diesem Gesichtswinkel behandelte Warenumsatzstempel, Aufwandsteuern auf die Verausgabung von Einkommens- oder Ertragsteilen — hierher gehören der Spielkartenstempel, Losestempel, die Abgabe von Erlaubnisscheinen für Kraftfahrzeuge, die Fahrkartensteuer, der Frachturkundenstempel, die Postabgaben —, teils Ertragsteuern, nämlich die sog. Tantiemesteuer, teils — da der Gesetzgeber den Gläubiger und nicht den Schuldner treffen will — partielle Vermögenssteuern, wie die Talonsteuer, die Abgabe von Gesellschaftsverträgen, der Versicherungsstempel, der Wechselstempel, der Stempel von Schuldverschreibungen, der Grundstücksstempel, teils bald das eine, bald das andere, wie die Börsenumsatzstempel. Selbst in der Form sind die sog. Verkehrssteuern des Reiches

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teilweise nur äußerlich miteinander verwandt, indem bei einzelnen die stempelpflichtige Urkunde das für die Rechtswirksamkeit des zum Anlaß der Besteuerung gemachten Vorgangs Wesentliche ist, bei andern erst vom Steuergesetze die Beurkundung verlangt ist, um an sie die Steuer knüpfen zu können, bei noch andern trotz des Namens „Reichsstempelabgaben" von der Form des Stempels überhaupt nicht die Rede ist.

Handelt es sich aber darum, feste Grenzlinien zwischen der Steuerhoheit des Reiches und derjenigen der Einzelstaaten nach den Arten der Steuern zu ziehen, dann kann nicht lediglich die äußere Form der Steuer maßgebend sein in dem Sinne, daß nun etwa alle Steuern, die formell an eine Urkunde geknüpft sind oder gar nur als „Stempelabgaben" bezeichnet werden, ohne weiteres als „Verkehrssteuern" derjenigen Steuergewalt zu überlassen sind, der man diese Steuerart zuweist. In die Form des Urkundenstempels läßt sich schließlich fast jede Steuer kleiden, z. B. ebensogut wie die Tantiemesteuer jede andere Ertragsteuer, die Einkommen- und die Vermögenssteuer; man braucht nur die Steuererklärung einem Wertstempel in Höhe eines Bruchteils des deklarierten Einkommens oder Vermögens zu unterwerfen und für den Fall unrichtiger Fassion Nachstempel zu erheben. Andererseits kann man nicht, ohne die Verkehrssteuern auf ein Minimum zu beschränken, jede in der Form einer solchen erhobene Steuer begrifflich von diesem Steuergebiet ausschließen, weil der materielle Gegenstand der Steuer sich auch zur Erfassung durch eine eigentliche Aufwand- oder eine direkte Ertrag-, Einkommen- oder Vermögenssteuer eignet. Nur solche Steuern werden bei der Teilung der Steuerquellen trotz ihrer Form als Verkehrssteuern nicht als solche zu behandeln sein, bei denen die Handlung, an die die Steuer geknüpft ist, nicht das für den wirtschaftlichen Vorgang, wegen dessen die Steuer erhoben wird, Entscheidende ist, sie insbesondere vielmehr vom Steuergesetzgeber nur zu dem Zwecke verlangt wird, um eine formelle Handhabe für die Besteuerung zu haben. Deshalb wird, wenn bei der Auseinandersetzung zwischen Reich und Einzelstaaten die Verkehrssteuern dem ersteren überlassen werden, allerdings die Tantiemesteuer hiervon auszuschließen und dorthin zu verweisen sein, wohin sie gehört, in das Gebiet der direkten Steuern, wo sie aber neben allgemeinen Einkommensteuern keine selbständige Existenzberechtigung hat, auch nicht vom Gesichtspunkt der „Mühelosigkeit" des Erwerbes, solange andere ebenso

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„mühelos“ oder noch „müheloser“ erworbene Einkommensteile nicht ebenfalls Sondersteuern unterworfen werden. Auch die sog. Talonsteuer findet dann keinen berechtigten Platz unter den Verkehrssteuern. Denn für das, was man treffen will, das in dem Papier angelegte Vermögen, ist das Ausschlaggebende die Anlage des Kapitals, also der Erwerb des Stückes, nicht der Empfang der Zinsschein- oder Gewinnanteilscheinbogen. Will man aber den Ertrag treffen, dann ist die Anknüpfung an die Ausgabe von Anweisungen auf künftige Gewinne, deren Entstehen und Höhe noch gar nicht zu übersehen ist, widersinnig. Als Besteuerung des die Papiere Ausgebenden, also des Schuldners oder — Gesellschaften im Verhältnisse zu ihren Aktionären — Quasischuldners wäre sie nur von dem Gesichtspunkte des Ausgleichs für den Vorteil, Inhaberpapiere ausgeben zu dürfen, zu rechtfertigen. Dann aber müßte sie ebenfalls bei der Ausgabe der Papiere bzw. im Anschluß an die Gesellschaftsgründung oder Nachgründung eintreten. Überdies ist die Talonsteuer als einseitige Belastung bestimmter Kapitalanlagen, die keineswegs allgemein auf eine größere Leistungsfähigkeit wie andere, z. B. in Reichs- und Staatspapieren, Hypotheken, hinweisen, ebenso verwerflich wie die Tantiemesteuer. Freilich wird die Finanzlage des Reiches wenig dazu angetan sein, auf bestehende, immerhin nicht drückende Steuern zu verzichten. Aber soweit es sich um Aktien und andere Gesellschaftsanteile handelt, wird das Schicksal der Talonsteuer ohnehin von der Lösung der später zu erörternden Frage einer Reichs-Gesellschaftssteuer abhängen.

Mit diesen Maßgaben wird das Gebiet der Verkehrssteuern restlos dem Reiche zu überlassen sein. Dazu führt nicht nur die bisherige Entwicklung, sondern auch der Charakter des Reiches als eines einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsgebiets. In dem Ansinnen an die Einzelstaaten, auf ihre Stempelsteuern zugunsten des Reiches zu verzichten, liegt keine organische Störung ihrer Steuersysteme. Denn in diese fügen sie sich jetzt, wo nach und nach wichtige Bestandteile aus ihnen vom Reiche herausgenommen sind, überhaupt nicht mehr organisch ein; sie bilden hier vielmehr ein des Zusammenhangs mit dem Neubau, den die Einzelstaaten in den letzten Jahrzehnten in ihrem Steuersystem errichtet haben, bares, teilweise abgebrochenes Bauwerk, dessen völliger Abbruch behufs Errichtung eines Neubaues an anderer Stelle, wo letzterer sich einem dort vorhandenen Baue harmonisch anfügt, die Geschlossenheit des Staats-, Reichs- und damit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Gesamtsteuersystems erhöht. Durch ihre Übertragung auf das Reich wird dessen Steuersystem ein weiteres Glied in der Kette von Steuern eingefügt, die ein Gegengewicht gegen eine etwaige zu starke Belastung der minderbemittelten Klassen bilden. Denn die landesrechtlichen Stempel tragen bereits das Merkmal von Vorbelastungen des Besitzes und lassen sich noch weiter in dieser Richtung ausbauen. Die Lücke aber, die durch Überlassung der Stempelsteuern an das Reich im Haushalte der Einzelstaaten entsteht, können die letztern nur durch Anspannung ihrer Einkommen- und Vermögenssteuern schließen. Die Verfechter von weiteren „Reichsbesitzsteuern" haben also die doppelte Genugtuung, daß mit den bisherigen Landesstempeln ein weiteres besitzsteuerähnliches Glied in die Reichsbesteuerung eingefügt wird, und daß der finanzielle Ersatz in den Einzelstaaten durch Mehrbelastung des Einkommens und Vermögens, also wieder durch „Besitzsteuern", erzielt wird. Anders liegt die Sache bei den kommunalen Besitzwechselabgaben. Sie haben mit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nichts zu tun, sondern sollen Äquivalente für die Sondervorteile des Grundbesitzes aus den Veranstaltungen der Kommunalverbände sein. Sie können also durch die Überlassung der Landesstempelsteuern an das Reich unberührt bleiben. Jedoch würde sich in der Form ihr engerer Anschluß an den reichsgesetzlichen Grundstücksumsatzstempel empfehlen durch Bindung der kommunalen Umsatzsteuer an dessen Normen und der kommunalen Umsatz- und Zuwachssteuer an die Wertermittelungen für den Reichsstempel.

Eine Schwierigkeit bleibt allerdings noch bestehen, der enge Zusammenhang zwischen Verkehrssteuern und Gebühren. Denn man kann den Einzelstaaten nicht wohl zumuten, daß sie auch auf die Gebühren insbesondere der Rechtspflege verzichten, gleichwohl aber deren Kosten tragen. Aber Reich und Einzelstaaten stehen sich doch bei der Steuerauseinandersetzung nicht wie zwei feilschende, auf gegenseitige Übervorteilung bedachte Jobber gegenüber, vielmehr ist, wenn die Richtlinien festgelegt sind, von beiden Teilen auf eine loyale Innehaltung ohne rabulistische Auslegungskunststücke zu rechnen.

Ob aus den bestehenden Reichsverkehrssteuern trotz starker Erhöhungen so sehr viel mehr herauszuholen ist, kann zweifelhaft sein. Soweit sie Rechtsvorgänge des Gesellschaftsrechts zum Gegenstand haben, hängt ihre künftige Gestaltung, wie schon erwähnt, mit der Frage einer Reichs-Gesellschaftssteuer zusammen. Vorbehaltlich dieser

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Frage kann ich allerdings nur an der S. 29 meiner schon erwähnten Schrift „Reichs- und Landessteuern" bekundeten Auffassung festhalten, daß eine Staffelung der Abgabe für Gesellschaftsverträge und eine Gleichstellung der Gesellschaft m. b. H. mit der Aktiengesellschaft gerechtfertigt wäre. Auch bei dem Stempel für die Ausgabe von Renten- und Schuldverschreibungen könnte eine Staffelung nach dem Nennwerte der einzelnen Stücke erwogen werden. Denn der Erwerb großer Stücke weist sowohl wegen des höheren Nennwerts an sich, als auch deshalb auf eine größere Leistungsfähigkeit des Erwerbers hin, weil derjenige, der damit rechnet, die Verschreibungen nach und nach zur Bestreitung laufender Bedürfnisse wieder veräußern zu müssen, kleine Stücke bevorzugt und umgekehrt. Eine Herabdrückung der Abgabe durch Ausgabe nur kleiner Stücke kann verhindert werden, weil die Ausgabe von Inhaberpapieren staatlicher Genehmigung unterliegt.

Die Bedenken, die ich S. 30—35 meiner eben erwähnten Schrift gegen die Versicherungsstempel geäußert habe, werden angesichts der veränderten Lage zurückzutreten haben. Die Feuerversicherungsstempel für bewegliche Sachen können im Interesse stärkerer Belastung des „Besitzes" nach der — ja in den Versicherungsurkunden unterschiedenen — Art der versicherten Gegenstände und nach der Höhe der Versicherungssumme abgestuft werden, womit dem verschiedenen Zwecke und Wesen der versicherten Gegenstände und dem Gesichtspunkte Rechnung getragen würde, daß das in Hausrat bestehende Gebrauchsvermögen im allgemeinen im Verhältnisse zum Gesamtvermögen um so größer ist, je geringer das letztere und je größer die — die steuerliche Leistungsfähigkeit mindernde — Zahl der Familienmitglieder ist. Vollends unbedenklich ist eine Staffelung nach der Versicherungssumme bei der Einbruchsversicherung, ebenso bei der Lebensversicherung. In erster Linie wird aber eine Verstaatlichung mindestens einzelner Versicherungszweige, wie der Lebens- und der Feuerversicherung, durch das Reich zu erwägen sein. Sie würde einmal dem Reiche weit höhere Einnahmen zuführen und sodann ihm in der Prämienbemessung viel wirksamere Handhaben bieten, den Gesichtspunkten der Leistungsfähigkeit der Versicherten Rechnung zu tragen.

Starke Erhöhungen werden sich unter dem Drucke der Finanzlage auch andere Teile der Verkehrssteuern gefallen lassen müssen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nicht nur die Finanzlage wird zu solchen Anlaß geben gegenüber den Leibrentenverträgen. Denn die Schwierigkeit, mit dem Ertrage des Vermögens und der Arbeit die Kosten einer einigermaßen der bisherigen entsprechenden Lebenshaltung zu bestreiten, wird die Eingehung solcher Verträge ungemein steigern. Das kann zu einer Gefährdung der Kapitalkraft der nächsten wirtschaftstätigen Generation, ja der Bevölkerungsvermehrung führen. Eine scharfe Besteuerung der Eingehung eines Leibrentenvertrages ist auch rationeller als die Heranziehung der Ansprüche aus solchen Verträgen zu den einzelstaatlichen Vermögenssteuern; denn die letzteren wollen nur das fundierte Einkommen treffen; Leibrenten sind aber fundiertes Einkommen nicht oder doch nicht mehr als die Dienstbezüge pensionsberechtigter Beamter, und das Wesen des Leibrentenvertrages besteht ja gerade darin, daß die Quelle fundierten Einkommens gegen den Anspruch auf ein höheres unfundiertes eingetauscht wird.

C. Erbschaftssteuer und Erbrecht des Reiches.

Ein noch geringeres Opfer, als es immerhin finanziell der Verzicht auf ihre Stempelsteuern ist, würde für die Einzelstaaten die restlose Überlassung der Erbschaftssteuer an das Reich sein, das diese zu einer ergiebigen Einnahmequelle gestalten kann.

Die Tage der Steuerfreiheit des Abkömmlings- und Gattenerbes sind gezählt. Die Hinfälligkeit der für sie geltend gemachten Gründe ist so oft dargelegt, daß es Eulen nach Athen tragen hieße, hier nochmals darauf einzugehen. Ich selbst habe mich mit ihnen auf S. 19—23 der „Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer" und namentlich auf S. 55—65 der „Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlagen" auseinandergesetzt und darf hierauf Bezug nehmen. Abgesehen von der prinzipiellen Rechtfertigung einer derart ausgedehnten Erbschaftssteuer und der Finanznot nach dem Kriege spricht für ihren weiten Ausbau noch das besondere Moment, daß sie, indem sie erst bei dem Tode einsetzt, weniger lähmend auf die aus dem Kriege mehr oder weniger geschwächt und desorganisiert hervorgehenden, Kapitalinvestitionen bedürfenden wirtschaftlichen Unternehmungen in Industrie, Handel und Landwirtschaft wirkt, wie etwa eine sogleich einsetzende hohe allgemeine direkte Besitzsteuer; sie gewährt im Gegensatz zu einer solchen der großen Mehrzahl der Einzelwirtschaften eine längere oder kürzere, für sie dringend nötige Schonzeit. Das schön

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

klingende Gegenargument, man solle nicht die Lasten der Gegenwart auf die Kinder abwälzen, hat heute angesichts der Lasten, die die Gegenwart für die Sicherung der Zukunft der Kinder und Kindeskinder bereits auf sich genommen hat, weniger wie je Berechtigung. Diese Lasten werden auch nach dem Kriege ohnehin so ungeheuere sein, daß sie das, was wir unsern Kindern sonst hätten hinterlassen können, sehr stark verringern werden. Was bei Ersatz einer ausgedehnten und hohen Erbschaftssteuer durch einmalige oder dauernde Steuern der „Lebenden" hinzukäme, ginge ebenso auf Kosten des dereinstigen Nachlasses wie eine Erbschaftssteuer.

Allerdings genügt es nicht, die Verhältnisse, in die die Witwe und unter Umständen die Abkömmlinge durch den Tod des Erblassers geraten, nur durch die allgemeine Degression der Steuersätze nach dem Verwandtschaftsgrade zu berücksichtigen. Vielmehr werden, wie ich in meiner letztgedachten Schrift näher ausgeführt habe, der Witwe, wenn der Tod des Ehemannes sie in eine sowohl absolut wie im Vergleiche mit der Lebenshaltung bei Lebzeiten des Ehemannes ungünstige Einkommensverhältnisse bringt — selbst wenn sie bei unbeerbter Ehe ihr Vermögen gegen Leibrente hingibt —, sowie Abkömmlingen, die bisher vom Verstorbenen unterhalten wurden, soweit ihr Erbteil für einen entsprechenden weiteren Unterhalt bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit nicht oder nur ausreicht, weitere besondere Erleichterungen zu gewähren, wird auch, soweit der Nachlaß durch nicht voll vergütete Tätigkeit der Abkömmlinge erworben ist, hierauf Rücksicht zu nehmen sein.

Die Sätze der Erbschaftssteuer werden sehr bedeutend erhöht werden müssen, jedoch unter Berücksichtigung der verschiedenen Liquidität der Vermögensanlagen durch die Zahlungsbedingungen, nicht aber durch Privilegierung einzelner Vermögensarten in der Bewertung oder gar durch Freilassung von Bruchteilen, wie nach §§ 47 und 15 des geltenden Gesetzes. Auch in der Klasseneinteilung des § 10 a. a. O. können Verschiebungen zuungunsten der halbbürtigen Geschwister, der Geschwisterabkömmlinge und entfernteren Verwandten eintreten. Endlich wäre die Staffelung nicht nur nach dem Verwandtschaftsgrade und der Höhe des Erbanfalls, sondern auch nach derjenigen des Vermögens, das der Erbe bereits besitzt, vorzunehmen. Denn die Empfindlichkeit der Abgabe eines Bruchteils der Erbschaft als Steuer richtet sich nicht bloß nach deren Höhe und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem Verwandtschaftsgrade, sondern auch, und sogar in sehr erheblichem Grade, nach der Vermögenslage, in der sich der Erbe bereits befindet. Auch wird mit der Progression nach letzterer der Neigung, die Erbschaftssteuer durch Schenkungen unter Lebenden — die nie annähernd vollständig erfaßt werden können — zu umgehen, entgegengewirkt.

Dagegen ist gerade der Gedanke der Ergänzung der Erbanfallsteuer nach der Höhe der einzelnen Erbteile durch eine nach der Höhe des Gesamtnachlasses progressive Nachlaßsteuer mit dem Gedanken der Opfergleichheit nicht verträglich. Denn dieser Grundsatz kann immer nur auf den angewendet werden, der das Opfer bringt und empfindet, also auf den Erben, nicht auf den verstorbenen Erblasser oder das empfindungslose Objekt, die Nachlaßmasse. Für die Empfindlichkeit des Opfers für den Erben aber ist es völlig gleichgültig, ob sein Erbteil aus einem großen oder kleinen Nachlasse stammt, kommt es nur auf die Höhe seines Erbteiles und seines eigenen Vermögens an.

Neben derartigen Ausgestaltungen und Verschärfungen der Erbschaftssteuer kann eine Einschränkung des Intestaterbrechtes durch ein solches des Reiches — den Umweg über den Einzelstaat habe ich stets für überflüssig gehalten — einhergehen. Aber ohne gleichzeitige Einschränkung der Testierfreiheit kann ich mir von ihr einen einigermaßen erheblichen finanziellen Erfolg nicht versprechen. Eine solche aber ist der erste Schritt zur Aufhebung der Vererblichkeit des Vermögens überhaupt, und ihn zu tun, scheint mir denn doch bedenklich, namentlich nach den vielfachen Ausschaltungen des Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigentums während des Krieges, die bitterer empfunden werden, als man sich an den zuständigen Stellen, von denen sie ausgehen, anscheinend in allen Fällen gegenwärtig hält. Gewiß enthält auch jede Erbschaftssteuer hinsichtlich des von ihr beanspruchten Teiles des Nachlasses den Ausschluß der Verfügungsfreiheit des Erblassers, aber doch eben nur hinsichtlich dieses Bruchteils, dessen Höhe der Erblasser noch dazu in erheblichem Grade durch die Wahl der Erben und Vermächtnisnehmer und die Höhe der Zuwendungen beeinflussen kann, während die Einschränkung der Testierfreiheit ihm, wenn er keine Verwandten der erbberechtigten Grade besitzt oder diese nicht bedenken will, die Verfügung von Todes wegen über sein Vermögen überhaupt entzieht. Das kann unter Umständen auch wirtschaftlich eine große Härte sein, wenn der Erblasser durch solche Verfügungen zugunsten von Nicht-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verwandten sich bei Lebzeiten eine Erleichterung einer — wenn auch nicht pekuniär — drückenden Lebenslage hätte verschaffen können. Wer keine Verwandten der erbberechtigten Grade oder keine Veranlassung hat, diese zu bedenken, würde jedenfalls ein Narr sein, wenn er dann nicht sein Vermögen bei Lebzeiten verbrauchte, um sich sein Leben so angenehm wie möglich zu machen, und mit Arbeit und Sparen aufhörte, sobald er für seine Lebenszeit genug zu haben glaubt; dem Reiche oder Staate als lachenden Erben zuliebe würden recht wenige Leute arbeiten und sparen, namentlich nach der Behandlung, die Reich und Staat während des Krieges den besitzenden Klassen haben zuteil werden lassen. Und schließlich wäre eine solche Einschränkung der Testierfreiheit der stärkste Anreiz zu Umgehungen durch Verfügungen über das Vermögen unter Lebenden zugunsten Dritter. Solche Wirkungen auszuschließen, bedürfte es einer solchen behördlichen Kontrolle und Bevormundung über die ganze Vermögensverwaltung während der ganzen Lebenszeit, wie sie kein wirtschaftlich und politisch reifes, schaffensfreudig zu erhaltendes Volk ertragen könnte.

Erst recht abzulehnen ist der Vorschlag eines Pflichtteilsrechtes des Reiches gegenüber selbst den nächsten Angehörigen, dem Ehegatten und den Kindern. Mit einer Besteuerung des Kindes- und Gattenerbes würde sich, wenn sie nach den vorstehend angedeuteten Gesichtspunkten gestaffelt wird, die Bevölkerung abfinden, gegen die erbrechtliche Gleichstellung des Reiches mit den Kindern und dem Ehegatten würde sie mit allen Mitteln reagieren; soweit, sie als gerecht anzusehen, wird der Patriotismus der allerwenigsten Eltern, Ehegatten und Kinder gehen, selbst wenn die einmal ausgesprochene Erwartung, nach dem Kriege werde sich der Patriotismus im Steuerzahlen äußern, nicht so sehr, wie es der Fall ist, allen Erfahrungen widerstritte und bei der Ungeheuerlichkeit der Lasten und nach den Schädigungen weiter Kreise der Besitzenden während des Krieges geradezu unnatürliches verlangte. Um den Pflichtteil des Reiches zu sichern, müßte jeder hinsichtlich der Verwendung seines Vermögens und sogar seines Einkommens geradezu unter Reichsaufsicht gestellt werden. Gerade auch vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte, von dem aus ein solches Pflichtteilsrecht des Reiches vorgeschlagen ist[1], muß es abgelehnt werden. Wer kein großes Ver-

[1] Vgl. Kuczynski und Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches, und meine Besprechung dieser Schrift in Bd. 5 Heft 3 der „Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mögen sein eigen nennt, würde dadurch von der Gründung und Vermehrung einer Familie höchstens abgeschreckt; denn trotz des Pflichtteils des Reiches werden die Witwe und wenige Kinder schon wegen der ersparten Unterhalts- und Ausbildungskosten regelmäßig nach dem Tode des Gatten und Vaters besser dastehen, als eine größere Kinderzahl. So ungeheuer wichtig das Bevölkerungsproblem auch ist, so darf man doch diese Rücksichten auch nicht übertreiben; wenn alle in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge verwirklicht würden, dann fehlte bloß noch der obrigkeitliche Zwang zur Eheschließung und Kinderzeugung, um aus Deutschland eine Zwangszuchtanstalt zu machen. Hier wie auf andern Gebieten zeigt sich eine für das deutsche Wesen und die Natur und Anschauungen des modernen Kulturmenschen überhaupt auf die Dauer unerträgliche Verneinung des Individualismus und Selbstbestimmungsrechts.

D. Direkte Steuern.

Bei den Aufwand-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern handelt es sich um im wesentlichen bereits vom Reiche in Beschlag genommene Steuergebiete. Hier wird daher die restlose Überlassung an das Reich kaum sehr schwer zu überwindende Schwierigkeiten bieten; am meisten Widerstand ist vielleicht von den süddeutschen Staaten gegen den Eintritt in die Brausteuergemeinschaft zu erwarten. Im übrigen kommt es hier für die Einzelstaaten hauptsächlich, freilich aber ungemein schwerwiegend darauf an, daß aus diesen Steuergebieten vom Reiche so viel herausgeholt wird, als eben nur irgend herauszuholen ist, da hierdurch die Gefahr des Übergreifens des Reiches auch auf die direkten Steuern bedingt ist. Bei diesen letzteren aber liegt die ganze Schwere der Grenzkollision.

Ganz ohne weitere Konzessionen der Einzelstaaten an das Reich wird es auch hier nicht abgehen, und es kommt nur darauf an, sie auf das für die Einzelstaaten noch erträgliche Maß und die für sie am wenigsten empfindliche Form zu beschränken.

a) Einmalige Vermögensabgabe.

Inwieweit die Einzelstaaten auch auf dem Gebiete der direkten Steuern, dem einzigen ihnen noch verbleibenden, werden dauernde Opfer bringen können und müssen, hängt von der Vorfrage ab, ob und in welchem Ausmaße man sich zu dem Mittel einer einmaligen effektiven, d. h. den Vermögensstamm angreifenden Reichsvermögens-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuer entschließt. Denn natürlich muß die laufende Inanspruchnahme des Vermögens und Einkommens auf absehbare Zeit darauf Rücksicht nehmen, ob und in welchem Umfange die Vermögen und damit die Vermögenseinkommen eine zwar einmalige, aber auf Jahre hinaus wirkende Belastung und Reduktion erfahren haben. In den Einzelstaaten scheint man sich nun der Hoffnung hinzugeben, durch die Konzession einer einmaligen effektiven Reichsvermögenssteuer einen weiteren Einbruch des Reiches in die periodischen direkten Steuern verhüten zu können. Ich teile diese Hoffnung nicht, namentlich nicht gegenüber einer einmaligen Reichsvermögenssteuer in derjenigen Höhe, die man dort als für die Einzelstaaten noch allenfalls erträglich anzusehen scheint. Um so schwerer fallen dann aber die grundsätzlichen Bedenken ins Gewicht, die gegen dieses nächst dem unverhüllten Staatsbankerott und neben einer Zwangsanleihe, die auch nichts anderes wie eine Vermögenssteuer oder richtiger ebenso, wie eine solche hohe effektive Vermögenssteuer, eine Vermögenskonfiskation ist, verzweifeltste und gewaltsamste Mittel der Finanzpolitik überhaupt, in erhöhtem Maße aber nach diesem Kriege sprechen.

Über das Für und Wider einer solchen einmaligen Reichsvermögenssteuer oder, wie man sie um ihres einmaligen Charakters willen zu nennen beliebt, Vermögens„abgabe" — als ob „Abgabe" den Gegensatz der Einmaligkeit zur dauernden Steuer zum Ausdruck brächte und nicht vielmehr der alle Steuern, Gebühren und Beiträge umfassende, im Verhältnisse zur „Steuer" weitere Sammelbegriff wäre —, liegen dem Verein für Sozialpolitik Gutachten aus anderen Federn vor. Ich habe dem Ansuchen des Vorstandes, hierüber ebenfalls ein Gutachten beizusteuern, aus Gründen, die hier nicht interessieren, leider nicht entsprechen können, glaube aber doch kürzer, als ich es einer andern Stelle gegenüber getan habe, meine Stellung zu einer solchen Steuer zum Ausdrucke bringen zu müssen, weil eben die Beantwortung der Frage der dauernden Abgrenzung der Steuergebiete mit bedingt ist von der Frage, ob und in welchem Umfange vorweg die Vermögen vom Reiche mit einer einmaligen hohen Steuer in Anspruch genommen werden. Werden die wohlhabenderen Klassen durch eine einmalige Vermögensabgabe vorbelastet, so liegt offenbar weniger Anlaß zu gleichen Vorbelastungen auch auf dem Gebiete der dauernden Steuern vor, als wenn eine solche durch eine einmalige Steuer unterbleibt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Soll die einmalige Vermögensabgabe eine merkliche Abbürdung der Zinsenlast des Reiches und damit der dauernden Steuerbelastung bringen, so müssen ihre Sätze natürlich ein hohes Vielfaches derjenigen des Wehrbeitrags erreichen, muß es sich, was bei dem auf drei Jahre verteilten Wehrbeitrage von 0,15 bis niemals voll 1,5 v. H. des Vermögens noch nicht der Fall war, um eine in Wahrheit effektive, wirkliche Vermögenssteuer handeln, die, von Ausnahmefällen abgesehen, nur aus der Substanz des Vermögens bestritten werden kann, die letztere also vermindert. Der Reichsschatzsekretär hat das zu einer Vermögensabgabe heranzuziehende Vermögen, d. h. das im Sinne des Wehrbeitrags-, Besitzsteuer- und preußischen Ergänzungssteuergesetzes „steuerbare" Vermögen auf etwa 200 Milliarden beziffert. Das stimmt mit meinen Schätzungen dieses steuerbaren Vermögens der physischen Personen bei einer Freigrenze von 6000 Mk., wie sie das preußische Ergänzungssteuergesetz enthält, ungefähr überein. Allenfalls kann man 210—220 Milliarden annehmen. Doch sind im Augenblicke, bevor die Veranlagungsergebnisse der Besitz- und Kriegssteuer und der neuen preußischen Ergänzungsveranlagung vorliegen und übersichtlich bearbeitet sind, alle Schätzungen nicht mehr als vage Vermutungen. Die Zeitungsmitteilung, daß in Berlin die Ergänzungssteuerveranlagung einen Ausfall von — ohne den Staatszuschlag — rund 119 000 Mk. = etwa 3,5 v. H. ergeben hat, bei den Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 3000 Mk. allein sogar von mehr als 138 000 Mk. = fast 4,4 v. H., mahnt zur Vorsicht in derartigen Schätzungen. Andererseits höre ich nach Abschluß dieses Gutachtens, daß das Ergebnis der Kriegssteuerveranlagung in Preußen die Erwartungen weit übertreffe, was um so bemerkenswerter ist, als die Veranlagung infolge des Mangels an erfahrenen Beamten zweifelsohne eine sehr mangelhafte gewesen sein wird, was bei der Einmaligkeit der Steuer und den Summen, um die es sich handelt, doppelt zu beklagen ist. Auch ist ja allerdings in den großen Städten das unter Kursdruck stehende Kapitalvermögen besonders stark vertreten, aber andererseits auch der Arbeiterstand und die während des Krieges nur nach ihrem außerdienstlichen Einkommen, also sehr vielfach steuerfrei oder nach Einkommen von weniger als 3000 Mk. veranlagten, durch die Höhe ihrer Kriegsbezüge aber zu großen Ersparnissen in die Lage versetzten Offiziere, und aus diesen Kreisen dürfte in der Hauptsache die Vermehrung der Vermögen der Steuerpflichtigen mit Einkommen bis zu 3000 Mk. stammen. Auf dem platten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lande wird überdies vermutlich der bei der Organisation der Veranlagungsbehörden in Preußen schwerlich erfolglos gebliebene Versuch gemacht worden sein, die Veranlagung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes mit Rücksicht auf den Raubbau während des Krieges zu drücken. Schrieb doch die Schlesische Landwirtschaftskammer in ihrem offiziellen Organ schon im Februar 1917, „daß ganz allgemein bei landwirtschaftlichem Grundbesitz die Annahme eines Minderwertes von etwa 6 bis 10 % des im Jahre 1914 angenommenen Nutzwertes als angemessen anzusprechen wäre." Einer effektiven Vermögenssteuer gegenüber und nach dem Kriege würde dies mit noch höheren Ziffern geltend gemacht werden. Den hochgespannten Schätzungen des Volksvermögens während des Krieges gegenüber ist, ganz abgesehen davon, daß sie für eine solche der mit einer direkten Vermögenssteuer steuertechnisch faßbaren Einzelvermögen wenig Anhalt bieten, große Skepsis am Platze. Alle derartigen Veröffentlichungen über wirtschaftliche, gesundheitliche usw. Zustände sind bei uns wie im Auslande mehr oder minder von der an sich löblichen Absicht beeinflußt, sie in günstigstem Licht erscheinen zu lassen, und deshalb für eine vorsichtige Finanz- und Steuerpolitik eine gefährliche Grundlage. Die günstigen Erfolge unserer Kriegsanleihen dürfen nicht blenden, schon weil in den gezeichneten Summen zum sehr großen Teil durch Räumung der Läger, Unmöglichkeit, Rohstoffe und neue Ware heranzuschaffen, und dergleichen Umstände mehr nur zeitweilig entbehrlich gewordenes gewerbliches Betriebskapital, ferner gegen Verpfändung anderer Wertpapiere angeliehenes Kapital steckt.

Die Höhe des einer Vermögenssteuer zu unterwerfenden Vermögens der Erwerbsgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit ist auch nicht so groß, wie man vielfach annimmt. Denn das Gesellschaftskapital selbst müßte man, um nicht zu einer offensichtlichen Doppelbesteuerung zu gelangen, als Passivum behandeln, und die nachgewiesenen echten Reserven der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien beliefen sich 1914 nur auf rund 4 Milliarden. Jetzt werden sie ja erheblich größer sein, aber doch nicht in dem Maße, wie es ohne Kriegssteuer und Kriegssteuerzuschlag der Fall wäre. Hierzu kämen dann als Steuerobjekt noch die stillen Reserven, ferner die entsprechenden Vermögenswerte der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, der eingetragenen Genossenschaften, Berggewerkschaften und anderen Bergwerksgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, und schließlich könnte die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sog. tote Hand, Stiftungen usw., zur Vermögensabgabe herangezogen werden. Aber alles in allem wird man schwerlich mit einer höheren Summe der steuerbaren Vermögen als vielleicht 230 bis 240 Milliarden rechnen dürfen.

Eine durchschnittliche Belastung der Vermögen mit 10 v. H. würde also nur die Mittel bieten, die jährliche Mehrbelastung des Reiches um etwa höchstens reichlich ein Sechstel herabzumindern, und selbst eine Abgabe von durchschnittlich 20 v. H. würde noch die Hälfte der bis Ende 1917 aufgelegten Kriegsanleihen ungetilgt lassen. Um aber auch nur 10 v. H. der Summe der steuerbaren Vermögen zu erhalten, müßte man bei einer progressiven Gestaltung der Steuer bei den großen Vermögen zu Steuersätzen von einigen 20 % gelangen und den Durchschnittssatz von 10 v. H. schon bei nach heutigen Begriffen kleinen Vermögen eintreten lassen, deren Zinsen nur eine bescheidene Lebenshaltung ermöglichen. Ein Aufkommen von einigen 40 Milliarden würde eine Progression bis über 40 v. H. hinaus erfordern. Denn bei uns in Deutschland sind die großen Vermögen im Verhältnisse zu den mittleren und kleineren spärlicher als in England und Amerika gesäet, und so erwünscht volkswirtschaftlich eine Vermögensverteilung wie in Deutschland ist, so ist sie doch steuerfiskalisch für progressive Vermögenssteuern weniger günstig, weil die schonungsbedürftigen Klein- und kleineren Mittelvermögen so vorwalten, daß man sie entweder wenig schonen kann oder bei den Großvermögen zu allzu hohen Steuersätzen gelangt, wenn man dasselbe Aufkommen erzielen will, wie bei einer mehr nach oben verschobenen Vermögensschichtung. Von der preußischen Ergänzungssteuer mit ihrem gleichmäßigen, nur bei einem Teile der kleinen Vermögen mit Rücksicht auf die Einkommensteuerveranlagung und besondere Verhältnisse gemilderten Satze brachten nach der Veranlagung für 1914/1917 die Vermögen von 200 000 Mk. abwärts selbst in den Stadtkreisen, wo die größeren Vermögen weit stärker als im Durchschnitte des ganzen Staates vertreten sind, 36,81 v. H. des gesamten Steuersolls auf, die Vermögen über 1 Mill. Mark nur 31,54 %, und gegen die vorangegangene Veranlagung war der Anteil der ersteren Vermögen ziemlich erheblich, von 34,93 %, gestiegen, der der letzteren noch erheblicher, von 33,61 %, gesunken. Im ganzen Staate aber entfielen von dem Steuersoll auf die Vermögen bis 200 000 Mk. 50,91, auf die höheren Vermögen demnach 49,09 Hundertteile, gegen 49,32 und 50,68 drei Jahre zuvor. Die obenerwähnten Zahlen über die Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anlagung in Berlin für 1917 lassen vermuten, daß diese neue Veranlagung auch im ganzen eine weitere Verschiebung nach unten zeigen wird, und bei einer Veranlagung nach Beendigung des Krieges und nach Kürzung der Vermögen um die stark progressiven Kriegsgewinnsteuern wird sich das Bild erst recht wiederholen. Man wird annehmen dürfen, daß sich schon jetzt das Gesamtvermögen in Deutschland etwa je zur Hälfte auf die Vermögensgruppen unter und über 200 000 Mk. verteilt. Eine gleichmäßige Belastung aller Vermögen aber würde allen modernen Grundsätzen der steuerlichen Gerechtigkeit widersprechen, wie sie denn auch schon beim Wehrbeitrage vom Reichstag entgegen der Regierungsvorlage verworfen worden ist. Für schlechterdings unerträglich für die kleineren Vermögen würde ich sie nicht halten, wenn sie nicht über 10 v. H. hinausginge und in weitem Umfange für die kleineren Vermögen etwa bis 100 000 Mk., in beschränkterem Umfange bis zu etwa 300 000 oder mindestens 200 000 Mk. aufwärts Erleichterungen für kinderreichere Steuerpflichtige gegenüber kinderärmeren, für verheiratete gegenüber ledigen und für bejahrte und für nicht mehr oder noch nicht erwerbsfähige Steuerpflichtige sowie für zurückgegangene gegenüber gestiegenen Vermögen vorgesehen würden. Für die Wiederbelebung unseres Wirtschaftslebens wäre eine solche gleichmäßige Vermögensabgabe von höchstens 10 v. H. weniger nachteilig als eine progressive, die mit einem viel niedrigeren Prozentsatz einsetzte und, um im Durchschnitt ebenfalls 10 v. H. zu erreichen, schon die mittleren Vermögen von einigen 100 000 Mk. mit weit höheren, Vermögen von einer oder ein paar Millionen aber mit sehr hohen Hundertteilen belastete. Es ist aber wohl nicht zu bezweifeln, daß diese lediglich aus den gegebenen Verhältnissen abgeleitete Zweckmäßigkeitserwägung gegenüber den, wie gesagt, als richtig anzuerkennenden Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit durch Auferlegung als gleich empfindlich wahrgenommener Steueropfer nicht durchdringen würde. Denn daß der normale Ertrag des Vermögens durch Kürzung des letztern und infolgedessen auch des erstern um denselben Bruchteil in seiner Fähigkeit, dem Eigentümer die Lebenshaltung in seiner bisherigen Sphäre zu ermöglichen, um so stärker beeinträchtigt wird, die Wegnahme derselben Quote zu um so fühlbareren Einschränkungen der Lebenshaltung nötigt, je kleiner das ganze Vermögen und daher sein normaler Ertrag ohnehin ist, läßt sich nicht in Abrede stellen. Nicht genügend berücksichtigt wird dabei nur, daß das ohne Einschränkung nur bei dem Kapital-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vermögen im engeren Sinne — im Gegensatz zum Grund- und Betriebsvermögen — zutrifft. Der Kapitalist, der sein Vermögen von 100 000 Mk. in fünfprozentigen Papieren angelegt hat, büßt durch Wegsteuerung eines Zehntels dieses Vermögens eben nur ein Zehntel seines Vermögenseinkommens ein; der Gewerbetreibende oder Grundbesitzer, dessen Betriebs- oder Grundvermögen von 1 000 000 Mk. sich ebenfalls mit 5 v. H. verzinst, der aber die ihm durch die Vermögensabgabe von 10 v. H. entzogenen 100 000 Mk. durch ein mit 6 % verzinsliches Darlehen ersetzen muß, behält von dem Ertrage von 50 000 Mk. des für ihn arbeitenden eigenen und nunmehr zu ein Zehntel angeliehenen Anlage- und Betriebskapitals von 1 000 000 Mk. nur 44 000 Mk. übrig, büßt also durch die Vermögensabgabe nicht 10, sondern 12 v. H. ein. Doch das sind Ungleichmäßigkeiten der Wirkungen von Fall zu Fall, denen sich durch keine Konstruktion der Steuer vorbeugen läßt; die Regel, auf die diese zugeschnitten sein muß, ist, daß die Wegsteuerung derselben Vermögensquote um so empfindlicher ist, je geringer das Vermögen ist, und umgekehrt.

Wohl aber weist das obige Beispiel auf das der effektiven Vermögenssteuer, namentlich wenn sie so hoch ist, daß der weggenommene Vermögensteil nicht binnen ganz kurzer Zeit aus Ersparnissen vom Einkommen wieder ergänzt werden kann, innewohnendes Gebrechen hin, daß sie den Einzelwirtschaften Ertragsquellen entzieht und damit die in der Volkswirtschaft werbenden Kräfte wenigstens dann vermindert, wenn die Vermögenssteuer zur Tilgung früher aufgenommener Staatsschulden dient, der Volkswirtschaft also nur an Stelle geldwerter Staatsschuldverschreibungen andere Zahlungsmittel, die ihr an anderen Stellen entzogen sind, zugeführt werden. Dieses Bedenken gegen eine hohe wirkliche Vermögenssteuer wiegt besonders schwer unmittelbar nach dem Weltkrieg. Sollen dann Industrie und Handel erst einmal sich wieder von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft umstellen und dann in absehbarer Zeit ihre verlorene Position auf dem Weltmarkte wiedergewinnen, dann bedürfen sie ungeheurer, frei verfügbarer finanzieller Mittel; wie es überhaupt der Zusammenfassung und zweckmäßigsten Verwendung aller Kräfte, so wird es auch ganz besonders derjenigen finanzieller Art nach dem Kriege ebenso dringend wie während desselben bedürfen. Dem aber wirkt eine effektive Vermögenssteuer, die von den Steuerpflichtigen nicht binnen kurzem wieder eingebracht werden kann, diametral entgegen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Allerdings würde ja das Aufkommen der einmaligen Vermögensabgabe in Gestalt der Rückzahlungen auf Kriegsanleihe der Volkswirtschaft an Stelle der letztern flüssige Mittel zuführen, aber doch nur, soweit die Abtragung der Abgabe in bar erfolgte, und die Zuführung würde keineswegs im allgemeinen an diejenigen Stellen erfolgen, wo die flüssigen Mittel am nötigsten sind. Wenn, wie es heißt, in Kreisen der Schwerindustrie, die während des Krieges enorm verdient und Unsummen von Kriegsanleihe aufgespeichert hat, Stimmung für eine hohe einmalige Vermögensabgabe ist, durch die die dauernden direkten Steuern herabgedrückt würden, so ist das sehr begreiflich. Sie kann darauf rechnen, ihren Besitz an den dann zur Entrichtung der Vermögensabgabe stark gefragten Kriegsanleihen mindestens ohne Verlust abzustoßen, und das Reich nähme ihr insofern die Sorge für die Herbeischaffung flüssigen Betriebskapitals ab. Ganz anders sähe die Sache aber für diejenigen aus, die nicht entfernt soviel Kriegsanleihe besitzen, als sie zur Abtragung der Steuer brauchen. Das Gesamtergebnis aber wäre jedenfalls, daß das eigene Vermögen der Gesamtheit der Steuerpflichtigen um das Steueraufkommen vermindert würde und, wo infolgedessen das eigene Betriebskapital nicht mehr ausreicht, mit geliehenem gearbeitet werden müßte, was dem Arbeiten mit eigenem Kapital nicht gleichwertig ist.

Vermöge ihrer Wirkungen gerät die einmalige Vermögensabgabe unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen aber auch in ein Dilemma, wie sie sich mit dem Grundsatze der Verteilung nach der Leistungsfähigkeit auseinandersetzen soll. Der letztere fordert eine progressive Gestaltung. Für die wirtschaftliche Wiedergeburt brauchen wir aber kräftiges Großkapital. Nur ein solches kann unter so überaus ungünstigen Vorbedingungen, wie wir sie dann zunächst haben werden, die Wiedereroberung unserer früheren wirtschaftlichen Bedeutung mit Aussicht auf Erfolg unternehmen. Von der Aufnahme und dem Erfolge dieses Kampfes hängt aber auch die Zukunft unserer Arbeiterschaft ab. Denn nur bei kräftiger Wiederbelebung von Industrie und Handel kann diese auf ausreichende und lohnende Beschäftigung rechnen, wird der Abstand zwischen den schwindelnd hohen Löhnen der Kriegszeit und den Friedenslöhnen, zu denen wir, wenn wir auf dem Weltmarkte wieder konkurrenzfähig werden und bleiben wollen, zurückkehren müssen, nicht gar zu empfindlich werden. Sprechen diese Gesichtspunkte gegen eine zu starke Belastung des Großkapitals, so ist es anderer-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seits schlechthin ausgeschlossen, dieses zuungunsten der kleinen und mittleren Vermögen zu schonen. Der darin liegende Verstoß gegen die Forderung der Opfergleichheit wäre um so ungerechter, weil gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Vermögen, wenn sie nicht, was doch nur die Ausnahme ist, hohe und sichere Einkommen beziehen, zu denjenigen Kreisen gehören, die die durch den Krieg herbeigeführte Geldentwertung am härtesten zu fühlen bekommen, so zwar, daß sie zum großen Teil schon jetzt vor der Vermögensabgabe sozial deklassiert sind und schon während des Krieges ihr Vermögen für den Lebensunterhalt haben angreifen müssen. Nimmt man ihnen nun noch durch eine hohe Vermögenssteuer einen erheblichen Teil ihres ohnehin geringer oder doch insuffizienter gewordenen Vermögens, dann ist das wirtschaftliche Ergebnis für sie ein viel schwerer zu tragendes, als für den Besitzer eines großen Vermögens das Opfer eines viel größeren Bruchteiles hiervon. Gerade diese kleineren und mittleren Vermögen sind besonders häufig durch langjährige mühsame Arbeit und harte Enthaltsamkeit erworben und sollen dazu dienen, den Unterhalt für den Lebensabend zu gewähren und die Zukunft der Frau nach dem Tode des Mannes sicherzustellen. Die Aussicht, solche durch die Geldentwertung für diesen ihren Zweck unzulänglich gewordene, nun auch noch durch die Vermögensabgabe absolut verringerte Vermögen wieder auf eine jenen Zweck erfüllende Höhe zu bringen, ist um so geringer, in je höherem Alter sich der Steuerpflichtige bereits befindet, so daß der Druck einer effektiven Vermögenssteuer, wenn nicht der Ausgleich durch die Abstufung der Steuersätze hergestellt wird, nicht nur in umgekehrtem Verhältnisse der Höhe des Vermögens, sondern auch mit dem Alter des Steuerpflichtigen zunimmt. Aber auch abgesehen hiervon ist es klar, daß die Wegnahme eines erheblichen Bruchteils der Einkommensquelle, wenn diese nicht sehr ergiebig ist, empfindlicher wirkt als die gewohnte, wenn auch gegen früher gesteigerte Entziehung eines gleichen Bruchteiles des Einkommens aus dieser Quelle, wenn es ohne deren teilweise Wegsteuerung steigerungsfähiger gewesen wäre, und zumal wenn es den Hauptbestandteil des Gesamteinkommens bildet.

Ergibt sich so bei den Verhältnissen nach dem Kriege ein Widerstreit zwischen den Schonung den größeren Vermögen heischenden allgemein-wirtschaftlichen Erwägungen und der starke Progression fordernden ausgleichenden Gerechtigkeit, so weisen diese bei natürlichen Personen divergierenden Rücksichten auf Erhaltung und Stärkung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Kampfkraft des Großkapitals einerseits und auf Schonung der durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen am meisten in Mitleidenschaft gezogenen kleineren Vermögen andererseits geradezu konzentrisch auf eine vorsichtige Behandlung der Erwerbsgesellschaften hin. Denn die großen Einzelvermögen lassen sich durch Assoziation kleinerer ersetzen; nicht aber lassen sich genügend große Einzelvermögen plötzlich schaffen zum Ersatz durch steuerliche Überbürdung in der Entwicklung gehemmter großer Gesellschaften. Und in den Gesellschaften vereinigen sich mehr oder weniger Teile von kleineren Vermögen, die mittelbar durch die der Gesellschaft auferlegte Vermögenssteuer getroffen und dann insoweit gegenüber gleichhohen, in anderer Weise angelegten Vermögen überlastet werden würden, wenn sie als Bestandteile des Gesellschaftsvermögens denselben Steuersatz zu tragen hätten, wie ein Einzelvermögen in derjenigen des ganzen Gesellschaftsvermögens gleicher Höhe. Ohnehin wirkt eine effektive Vermögenssteuer der Vereinigung von Teilen kleinerer und mittlerer Vermögen entgegen, weil ein vorsichtig wirtschaftender Besitzer solcher Vermögen zunächst einen, je kleiner sein Gesamtvermögen ist, um so größeren Bruchteil des letztern unbedingt sicher anlegen wird und muß und nur den Überrest mehr oder weniger riskanten Gesellschaftsunternehmungen überlassen darf, gerade dieser Überrest aber, wenn eben der Steuerpflichtige vorsichtig verfahren will, um die Vermögenssteuer gekürzt wird.

Soll nun die einmalige Vermögensabgabe ihren Zweck rascher Abbürdung eines Teiles der Kriegsschulden erfüllen, dann muß sie aus den Vermögen der Pflichtigen möglichst liquide Werte herausholen. Gerade dieser aber werden auch die Steuerpflichtigen für den Übergang zur Friedenswirtschaft, wird unser ganzes Wirtschaftsleben zu seiner Wiederbelebung, werden Industrie und Handel für die Wiedereroberung ihrer früheren Position in der Weltwirtschaft in reichstem Maße dringend benötigen. Damit, daß das Reich die durch die Vermögensabgabe erlangten flüssigen Mittel den Inhabern von Kriegsanleihen an deren Stelle zuführt, vermehrt es die für das Wirtschaftsleben verfügbaren liquiden Mittel nicht, sondern verschiebt sie nur an andere Stellen, vielfach an solche, wo sie für die Volkswirtschaft im Augenblicke weniger nützlich sind, als sie an der Stelle gewesen wären, wo sie weggenommen sind. Und noch mehr, indem das Reich durch die Vermögensabgabe liquide Mittel, die ohne sie für die Nachfrage

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach Effekten usw. in Betracht gekommen wären, in Anspruch nimmt und einen Anreiz, ja eine Notwendigkeit zur Veräußerung solcher behufs Bezahlung der Abgabe schafft, verschränkt es denen den Markt, die für ihre Einzelwirtschaften flüssiger Mittel benötigen und sich solche durch Abstoßung weniger flüssiger verschaffen möchten.

Wie in der geschilderten Weise unmittelbar, so könnte eine effektive Vermögensabgabe die Versorgung der Volkswirtschaft mit den ihr nach dem Kriege nötigen reichlichen Betriebsmitteln auch mittelbar dadurch beeinträchtigen, daß sie zur Kapitalabwanderung ins Ausland, insbesondere die neutralen Staaten, veranlaßt und von Kapitalzuwanderung abschreckt. Gewaltsam läßt sich, wenn erst der internationale Wirtschaftsverkehr wieder hergestellt ist, ohne diesen zu hemmen, die Kapitalauswanderung nicht verhindern. Schädlicher aber als der Anreiz zu einer solchen ist vielleicht die Abschreckung von Kapitalzuwanderung, auf die wir sonst, insbesondere von Auslanddeutschen rechnen könnten. Die Einmaligkeit der Vermögensabgabe würde solche Nachteile nicht ausschließen. Denn die Inanspruchnahme eines erheblichen Teiles aller Einzelvermögen durch das Reich würde eine solche weitere Verwirrung in unser ohnehin schon erschüttertes und in Unordnung geratenes Wirtschaftsleben zu bringen drohen, daß die Neigung, sein Vermögen ihm anzuvertrauen, auf lange Zeit beeinträchtigt werden würde. Wenn überdies ein Staat innerhalb von wenigen Jahren so, wie das Reich erst durch den Wehrbeitrag, dann durch die erste Kriegssteuer, dann durch den Kriegssteuerzuschlag, künftig durch die zweite Kriegssteuer und endlich gar noch durch eine allgemeine effektive Vermögenssteuer, fünfmal zur Besteuerung der Vermögenssubstanz greift, dann bleibt das Vertrauen, daß sich das nicht auch in Zukunft bei Finanzkrisen wiederholen wird, nicht mehr groß und würde noch mehr schwinden, wenn im Reichstage gegenüber einer Regierungsvorlage einer einmaligen Vermögenssteuer Verschärfungstendenzen selbst nicht die Mehrheit, sondern auch nur eine erhebliche Minderheit fänden.

Daß, wie manche hoffen, eine einmalige Vermögensabgabe den volkswirtschaftlichen Vorteil einer Beförderung des Spartriebes zur Wiederergänzung des weggesteuerten Vermögensteiles haben würde, scheint mir zweifelhaft. Ein Teil der Steuerpflichtigen würde sicherlich hierauf bedacht sein. Ein anderer aber würde sein durch die Wegnahme eines Teiles des Vermögens vermindertes Einkommen durch höher verzinsliche, aber unsicherere Anlage des verbliebenen Vermögens, Hin-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gabe desselben oder eines Teiles gegen Leibrente oder allmähliche Aufzehrung der Substanz zu verbessern suchen; noch anderen würde überhaupt die Lust am Sparen genommen werden, wie es schon jetzt bei vielen infolge der bloßen Aussicht auf eine konfiskatorische Vermögensabgabe der Fall ist. Die Zahl derer ist nicht gering, die sich schon jetzt sagen: „Wozu noch sparen, wenn wir es zum großen Teile nur zugunsten des Steuerfiskus tun, schade, daß wir in der Vergangenheit gespart und uns nicht mehr angetan haben, wenn uns doch das Ersparte weggenommen wird!" Den Schaden hieraus hätte die nächste Generation, die man gerade durch die Vermögensabgabe entlasten möchte, auf die aber um viel mehr als um diese Abgabe weniger Vermögen vererbt werden würde, so daß der Schaden für sie viel größer als der Nutzen einer geringeren Reichsschuld sein würde.

Damit hängt das bevölkerungspolitische Bedenken zusammen, daß die brüske Wegnahme eines Teiles des Vermögens noch mehr wie hohe dauernde Steuern von Eheschließung und Familienvermehrung abschreckt, und zwar gerade auch die Sparsamen, die glauben würden, erst das verminderte Vermögen wieder ergänzen zu müssen, ehe sie es gewissenhafterweise wagen dürften, eine Familie zu begründen oder zu vermehren. Zu diesen sich hiermit noch nicht erschöpfenden volkswirtschaftlichen Bedenken tritt nun noch als mindestens gleichschwer der Eindruck, den es auf das Volk machen müßte, wenn ihm, dem während des ganzen Krieges als sicherer Lohn des „Durchhaltens" eine, namentlich auch in wirtschaftlicher Beziehung, glückliche Zeit verheißen worden ist, stattdessen und als Lohn seiner beispiellosen Opfer und Entbehrungen während des Krieges nun noch neben enorm hohen dauernden Steuern ein erheblicher Teil des, teilweise ohnehin schon durch den Krieg verminderten Vermögens abgenommen würde. Die politische Rückwirkung wäre um so gefährlicher, als sich in den breiten Schichten der Besitzer kleiner und mittlerer Vermögen vorzugsweise diejenigen befinden, auf deren Kosten die kommunistische Kriegswirtschaft gegangen ist, die an den Kriegsgewinnen keinen Anteil, im Gegenteil von ihrem Vermögen haben zusetzen müssen, und von denen viele durch die Herausreißung aus ihrem Berufe, Schließung ihrer Betriebe, Eingriffe in das Eigentum und Unterdrückung der freien Meinungsäußerung ohnehin verbittert sind.

Natürlich gewinnen alle Bedenken mit der Höhe einer Vermögenssteuer an Gewicht. Das ist bei jeder Steuer der Fall. Die Besonder-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heit einer solchen Vermögenssteuer ist aber, daß sie mit zunehmender Höhe nicht etwa auch in entsprechend höherem Grade ihren Zweck rascher Abstoßung der Kriegslasten erfüllt. Denn je höher die Vermögensabgabe wäre, in um so größerem Umfange müßte das Reich auch illiquide Werte in Zahlung nehmen, mit denen sich nicht nur keine Kriegsanleihe zurückkaufen läßt, sondern die vielmehr das Reich zu ihrer langjährigen, verwickelten und umständlichen Verwaltung nötigen würden. Denn es ist natürlich ganz ausgeschlossen, von jedem Steuerpflichtigen zu verlangen, daß er, wenn auch erst innerhalb von ein paar Jahren, eine Steuer in Höhe eines großen Teiles seines Vermögens in Geld oder in Reichsanleihen erlegt. Das verlangen, hieße vollends die ganze Volkswirtschaft in Verwirrung bringen und den Steuerpflichtigen behufs Beschaffung der annahmefähigen Werte Opfer auferlegen, die oft außer Verhältnis zu dem Steuerbetrage stehen würden, hieße aber auch die Ungleichmäßigkeit in der Empfindlichkeit des Opfers bis zur völligen Unerträglichkeit steigern. Denn es ist doch offenbar, wieviel leichter es in der Regel z. B. dem Rentner, der sein Vermögen in Reichsanleihe angelegt hat, ist, hiervon einen Teil dem Reiche zu überweisen, als demjenigen, dessen Vermögen in Hypotheken besteht, dem Grundbesitzer oder Gewerbetreibenden, der nur das Grund- und Betriebsvermögen besitzt, zu einem bestimmten Zeitpunkt sich hierauf Summen zu verschaffen, die mehrere Prozent seines ganzen Vermögens ausmachen. Und diese Schwierigkeiten würden noch größer, als sie an sich schon sind, weil dieses Bedürfnis in demselben Zeitpunkte bei einer Unzahl von Steuerpflichtigen eintreten würde. Selbst die im Besitze der Steuerpflichtigen befindliche Kriegsanleihe ist für sie, wie erwähnt, zum wohl größten, jedenfalls sehr großen Teile zeitweise aus dem Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe herausgezogenes Betriebskapital, das nach dem Kriege diesem wieder zugeführt werden muß.

Auch von einer solchen Vermögenssteuer gilt eben, was Lotz („Finanzwissenschaft" S. 782) treffend von Zwangsanleihen sagt: sie verwechselt den Besitz von Vermögen mit der Fähigkeit, große bare Summen schnell aufzubringen! Es würde also, auch wenn man dem Reiche ein weitgehendes Wahlrecht einräumt, nicht zu umgehen sein, daß es Werte der allerverschiedensten Art zu ihrem gemeinen Werte in Zahlung nimmt, die es in seinem eigenen Interesse, um nicht Überangebot hervorzurufen, nur sehr langsam versilbern könnte, und an deren vielen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

es dann, und schon während ihrer Verwaltung, wahrscheinlich Verluste erleiden würde. Für die Abtragung der auf Grundvermögen treffenden Abgabe bietet sich theoretisch als der nächstliegende Weg in Ermangelung liquider Werte die Eintragung von Hypotheken mit starken Tilgungsquoten für das Reich. Praktisch versagt dieses Mittel dort, wo die Hypothek des Reiches außerhalb des sicheren Wertes des Grundstücks zu stehen käme und der Steuerpflichtige im übrigen nur Betriebsvermögen besitzt. Wenn vollends, wie Jaffé („Europäische Staats- und Wirtschafts-Zeitung" II. Jahrgang, Nr. 15 S. 386) verlangt, das Reich seine Hypothekenforderungen jederzeit veräußern könnte, dann würde hierdurch in unendlich vielen Fällen die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen, der dann jeden Augenblick Gefahr liefe, daß ihm die Hypothek des Reiches von dessen Zessionar gekündigt würde, aufs schwerste gefährdet. Ganz offen läßt Jaffé a. a. O. die Frage der Einziehung der Abgabe von Betriebsvermögen, die im wesentlichen in Maschinen, Roh- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten, Waren, Patenten und dergleichen bestehen, ganz abgesehen davon, daß man einem Gewerbetreibenden auch die für seinen Betrieb erforderlichen Gelder und Effekten nicht wegnehmen kann, ohne ihn weit über die Steuerleistung hinaus zu schädigen. Hier, beim gewerblichen Betriebsvermögen, würde man kaum um die für das Reich wie für den Steuerpflichtigen gleich lästige, dem letzteren die Freude an seinem Unternehmen beeinträchtigende Einräumung einer Geschäftsbeteiligung an das Reich herumkommen. So entpuppt sich der Gedanke, durch eine hohe effektive Vermögenssteuer einen großen Teil der Kriegslasten binnen kürzester Zeit abzustoßen, je höher man diesen Teil bemißt, um so mehr als ein vor den praktischen Verhältnissen nicht standhaltendes Gebilde der Theorie; je mehr man aber der Wirklichkeit und den von dieser bereiteten Hemmungen durch Verteilung der Abgabe auf einen vieljährigen Zeitraum Rechnung trägt, um so mehr entfernt man sich von dem Ziele der raschen Schuldentilgung und gerät man tatsächlich in das Fahrwasser einer dauernden Reichsvermögenssteuer. Jedenfalls liegen in der Regelung der Einziehung bei der Vermögensabgabe Schwierigkeiten vor, wie sie in gleicher Schwere und von annähernd gleicher volkswirtschaftlicher Bedeutung bei keiner andern Steuer auch nur annähernd obwalten. Überhaupt wird man sich darüber klar sein müssen, daß bei einer Steuer, die einmalig einen erklecklichen Teil der Vermögenssubstanz beansprucht, alle

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verstöße gegen die obersten Grundsätze der Besteuerung ungleich schwerer wie bei anderen Steuern und irreparabel wirken. Man darf daher zu einer solchen Steuer, die sozusagen die ultimo ratio der Steuerpolitik und ihr gewaltsamstes Mittel bildet und, da sie in Wahrheit nichts anderes ist wie eine echte, in Steuerform gekleidete Vermögenskonfiskation, das ohnehin während des Krieges wankend gewordene Vertrauen zu dem verfassungsmäßigen Bekenntnisse des Staates zu dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Eigentums weiter erschüttert, nur im äußersten Notfalle greifen. Tut man es aber, dann muß man auf ihre Gestaltung eine viel größere Sorgfalt verwenden wie auf die irgendeiner andern Steuer, um sie leidlich erträglich zu machen, vor allen Dingen gar zu schwere wirtschaftliche Schädigungen zu verhüten und bei den Betroffenen wenigstens einigermaßen die Empfindung der Opfergleichheit zu erwecken.

Diese Forderungen sind doppelt dringlich, wenn die Vermögenssteuer auf die unendlich schweren wirtschaftlichen Nöte, Erschütterungen und Umwälzungen eines Krieges wie des gegenwärtigen folgt. Sie muß dann vor allem auf diese Umwälzungen und Erschütterungen Rücksicht nehmen und sich bemühen, diese nicht noch zu verschärfen, sondern in etwas wieder auszugleichen, die erschütterten Existenzen möglichst nicht noch mehr zu erschüttern, sondern im Gegenteil sie in den Daseinsbedingungen den aus dem Kriege gestärkt hervorgegangenen wieder zu nähern. Deshalb ist die erste Vorbedingung, ehe man an eine Wegsteuerung von Teilen aller, auch der zurückgegangenen Vermögen geht, eine weit über die jetzige Kriegssteuer hinausgehende Wegsteuerung der während des Krieges und nach ihm bis zur Veranlagung der einmaligen Vermögenssteuer erzielten Vermögensgewinne, mögen sie nun durch den Krieg oder ohne unmittelbaren Zusammenhang mit diesem nur während seiner Dauer erzielt sein. Zu bewerkstelligen wäre sie entweder durch eine besondere, bis 1914 zurückgreifende Vermögenszuwachssteuer oder im Rahmen der Vermögenssteuer, die auch in ihren Sätzen das Maß der Verminderung der Vermögen seit 1914 berücksichtigen müßte. Ich selbst bin ja seinerzeit für ein Maßhalten in den Sätzen der Kriegsgewinnsteuer eingetreten. Aber ganz anders als damals liegt die Sache, wenn es sich darum handelt, selbst dem noch so viel ärmer Gewordenen noch einen Teil seines Vermögensrestes abzunehmen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

b) Dauernde Reichsvermögenssteuer.

Die Bedenken, die gegen eine hohe einmalige effektive Reichsvermögenssteuer sprechen, sind so schwere, daß ich immer noch eine dauernde nominelle, d. h. normalerweise noch aus dem Vermögensertrage zu bestreitende, selbst in ihren Sätzen weit über die jetzigen Landesvermögenssteuern hinausgehende vorziehen würde. Denn sie würde die schonungsbedürftige, mit jedem weiteren Kriegsmonat in sozusagen geometrischer Progression schonungsbedürftiger werdende Volkswirtschaft ungleich mehr als jene schonen. Sie vermiede den üblen Charakter einer Vermögenskonfiskation als Ergebnis eines Krieges, von dessen Ausgange dem Volke eine glückliche Zukunft und neue wirtschaftliche Blüte zu verheißen man von Anfang des Krieges an nicht müde geworden ist.

Allerdings ist es, wenn man die nominelle Vermögenssteuer als Mittel zur Vorbelastung des Vermögenseinkommens vor dem Arbeitseinkommen auffaßt, folgerichtig, Einkommen- und Vermögenssteuer in derselben Hand zu lassen. Das habe ich von jeher mit Entschiedenheit betont, und daran halte ich grundsätzlich auch fest. Aber auch für den Zweck der Vorbelastung des Besitzeinkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen sind die Vermögenssteuern von den Einzelstaaten unter dem Einflusse der vermögenden Klassen in deren Landtagen nicht genügend ausgebildet, so daß sie zu einer Benachteiligung der kleinen und mittleren Vermögen gegenüber den großen führen. Das gilt sowohl von ihrer Höhe überhaupt, als auch von dem Fehlen der Progression, das das widersinnige Ergebnis einer nach unten progressiven Vorbelastung des Besitzeinkommens gegenüber gleichhohem Arbeitseinkommen hat; der weitere Mangel des Fehlens der Fassionspflicht in Preußen und andern Bundesstaaten ist durch diejenige für die Reichsbesitzsteuer nach dem Gesetze vom 3. Juli 1913 wenigstens teilweise geheilt, während die unzureichende, den weniger durchsichtigen größeren Vermögen zugute kommende Veranlagung unter der Leitung nicht technischer Beamter im Nebenamt und die Privilegierung der Landwirtschaft durch die Veranlagung nach dem Ertragswert in Einzelstaaten fortbesteht. Von einer Reichsvermögenssteuer wäre zu erwarten, daß sie sich von diesen Halbheiten frei hielte. Man käme mit ihr wenigstens auf diesem Gebiete auch zu einer einheitlichen Besteuerung der Erwerbsgesellschaften, wenn man diese nicht überhaupt von der Einkommen- und Vermögenssteuer der natürlichen Per-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sonen loslöst (vgl. unter d). Im übrigen sind die Verschiedenheiten der Landeseinkommensteuern nicht derart, daß sie zu einer grundsätzlich verschiedenen Gestaltung auch der Vermögenssteuer nötigten. Unbefriedigender ist es jedenfalls, wenn nebeneinander direkte Reichs- (die jetzige Besitzsteuer) und Landesvermögenssteuern bestehen, deren Grundsätze über Begriff und Bewertung des steuerbaren Vermögens voneinander abweichen, so daß dem Steuerpflichtigen für denselben Zeitpunkt zwei verschieden hohe „Vermögen" herausgerechnet werden. Endlich würde eine Reichssteuer nach dem Gesamtwerte des steuerbaren Vermögens der jetzigen „Besitzsteuer" nach dem Mehrwerte des Vermögens den ihr jetzt fehlenden einheitlichen Unterbau schaffen, durch dessen Fehlen letztere in Staaten, wo eine Landesvermögenssteuer nicht besteht, völlig, in Staaten, deren Vermögenssteuern von den Grundsätzen der Reichssteuer abweichen, wie in Baden, Sachsen und Sachsen-Meiningen, teilweise in der Luft hängt.

Eine folgerichtigere Auseinandersetzung zwischen Reich und Bundesstaaten wäre es unter normalen Verhältnissen freilich, wenn das Reich die Besteuerung des Vermögenszuwachses den Bundesstaaten überließe, die diese in organischen Zusammenhang mit ihren durch Erhöhung der Sätze, Progression, einheitliche Bewertungsgrundsätze, Deklarationspflicht und einwandfreiere Veranlagung auszugestaltenden Vermögenssteuern zu bringen hätten; als Ersatz hierfür hätten die Einzelstaaten zugunsten des Reiches auf die Einkommen- und Vermögensbesteuerung der juristischen Personen zu verzichten (vgl. unter d). Aber unter den durch den Krieg geschaffenen, nach seiner Beendigung noch lange fortwirkenden Verhältnissen kann das Reich aus den Gründen, die zur Schaffung der Kriegssteuer als Reichssteuer geführt haben und zuerst von mir in der „Deutschen Juristen-Zeitung" vom 15. Juli 1915 ausgesprochen und dann anfangs 1916 in der Schrift „Die Besteuerung der Kriegsgewinne" näher ausgeführt sind, auf die Besteuerung des Vermögenszuwachses nicht verzichten, den steuerlichen Ausgleich der das ganze Reich ergreifenden Wohlstandsumwälzungen nicht dem verschiedenen Ermessen der 26 einzelnen Bundesstaaten überlassen. Mit Kriegssteuern nach Art derjenigen vom 21. Juni 1916 ist dieser Ausgleich noch nicht hergestellt. Denn die ausgelösten Wohlstandsverschiebungen werden erst sehr lange Zeit nach Beendigung des Krieges einigermaßen zur Ruhe kommen und Verhältnissen von normaler Stabilität Platz machen. So lange

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist eine Vermögenszuwachssteuer mit ungleich höheren Sätzen als denen des Gesetzes von 1913, so unangebracht sie auch bei ihrer damaligen Einführung war, nicht zu entbehren als steuerlicher Regulator der noch im Flusse befindlichen Verschiebungen. Sie ist aber auch notwendig als Korrektiv der Kriegssteuer. Denn indem die letztere sich nur an das Vermögenssaldo unmittelbar nach Ablauf einiger Kriegsjahre anschließt, wird sie dem nachhaltigen wirtschaftlichen Ergebnisse des Krieges für den einzelnen noch nicht gerecht; einige Jahre nach Beendigung des Krieges wird sich für viele ein Ergebnis herausstellen, das von jenem mehr momentanen ungemein abweicht. Es wäre ferner eine Ungerechtigkeit, Gewinne, die während des Krieges realisiert, vielleicht aber gar nicht durch ihn hervorgerufen, oft sogar geringer ausgefallen sind, als sie ohne das Dazwischentreten des Krieges ausgefallen sein würden, mit der nach bisherigen Begriffen enorm hohen Kriegssteuer zu belegen, erst Jahre nach dem Frieden realiserte, aber auf den Krieg zurückzuführende nur mit der bisherigen im Verhältnisse zur Kriegssteuer minimalen Besitzsteuer. Auch in dieser Hinsicht muß die letztere mit ungleich höheren Sätzen ausgleichend eintreten. Endlich aber werden die sonstigen direkten und indirekten Reichs-, Staats- und Kommunalsteuern, die auch im Kriege wirtschaftlich zurückgeworfene oder später zurückgehende Steuerpflichtige zu tragen haben, auf viele Jahrzehnte hinaus so ungeheuer drückende sein, daß es ein unbedingtes Gebot der Opfergleichheit ist, solange dieser ungeheuere Druck anhält, die wirtschaftlich Emporgekommenen oder Emporkommenden in ganz anderem Umfang als durch die heutige Besitzsteuer vorzubelasten. Vollends ehe man zu einer effektiven Vermögenssteuer auch der zurückgegangenen Vermögen griffe, müßte der Vermögens zuwachs, soweit er über eine angemessene Rente des Vermögens und der aufgewendeten Arbeit hinausgeht, in weitestem Umfange weggesteuert werden. Es wäre ein für das Gerechtigkeitsempfinden unerträglicher Gedanke, demjenigen, der ohnehin schon erheblich ärmer geworden ist, nun auch noch denselben Bruchteil seines Vermögensrestes wegzunehmen, wie dem, der zwar auch nicht mehr wie jener besitzt, aber sehr viel mehr, als er noch vor wenigen Jahren besaß. Kommt es also selbst zu einer einmaligen Reichsvermögenssteuer, so muß gleichwohl nicht bloß diese verschieden bemessen werden, je nachdem, ob und in welchem Maße der Steuerpflichtige reicher oder ärmer geworden ist, sondern sie muß auch in einer hohen Vermögens-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuwachssteuer zunächst eine Verstärkung dieses Ausgleichs, für die Zukunft aber ein Korrektiv der unbilligen Wirkungen erhalten, die sich aus einer einmaligen effektiven Vermögenssteuer nach dem Vermögensstande zu einem bestimmten Zeitpunkt in der näheren Zukunft herausstellen.

Fordert somit der Grundsatz der Opfergleichheit unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen eine hohe Vermögenszuwachssteuer, so darf doch deren Staffelung nicht, wie bisher, nur nach der absoluten Höhe des Zuwachses und des Gesamtvermögens erfolgen, sondern auch nach dem Verhältnis, in dem dieses gestiegen ist. Denn die Empfindlichkeit der Wegnahme derselben Quote eines Vermögenszuwachses steht auch im umgekehrten Verhältnisse zu der prozentualen Vermehrung des Vermögens, und je höher diese Vermehrung prozentual ist, um so mehr geht sie über die durchschnittliche Rente der werbenden materiellen und immateriellen Werte hinaus, weist sie auf einen bloßen, nicht erarbeiteten Konjunkturengewinn hin.

Eine hohe Vermögenszuwachssteuer ist nicht unverträglich mit einer hohen Erbschaftssteuer. Denn die letztere bewirkt in der erzielbar besten Art und Weise eine Vorbelastung des unverdienten vor dem verdienten Vermögenszuwachs, da derjenige durch Erbanfall oder Vermächtnis den Charakter des unverdienten am reinsten zeigt. Auch die Verkehrssteuern ergänzen in dieser Richtung die Vermögenszuwachssteuer, indem sie vorzugsweise das mobile Kapital, dessen Erträgnisse weniger als die aus anderen Quellen erarbeitete sind, den Umsatz von Wertpapieren und Grundstücken, die Verleihung von gewerblichen Vorrechten treffen.

c) Reichseinkommensteuer.

Geradezu an den Lebensnerv der einzelstaatlichen Besteuerung rühren würde jede Inanspruchnahme der Einkommensteuer durch das Reich. Denn durch sie werden von den direkten Landessteuern in sämtlichen Bundesstaaten (außer Elsaß-Lothringen, das sie noch nicht hat) zwei Drittel und mehr, in den meisten drei Viertel und mehr, überall, außer in Bayern und Württemberg, mehr, meist sogar erheblich mehr als die Hälfte aller Staatssteuern überhaupt aufgebracht, und auch an der Deckung des Steuerbedarfs der Gemeinden sind sie meist, namentlich in Preußen, Sachsen und den kleineren Bundesstaaten mit dem Löwenanteil beteiligt. Bei allen Vorzügen der Ein-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommensteuer verträgt sie aber nur die Anspannung bis zu einem gewissen, begrenzten Maße. Von einem Verzicht der Bundesstaaten auf sie kann daher keine Rede sein. Eine Beteiligung des Reiches wäre auf drei Wegen theoretisch denkbar: durch Erhebung von Zuschlägen des Reiches zu den einzelstaatlichen Einkommensteuern, durch Hinzufügung einer selbständigen Reichseinkommensteuer zu letzteren oder durch Ersetzung der Landeseinkommensteuern durch eine Reichseinkommensteuer, deren Erträge zwischen Reich, Staat und Kommunalverbänden nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen wären. Praktisch bietet jeder Weg die allerschwersten Bedenken.

Zuschläge des Reiches zu den Landeseinkommensteuern verbieten sich durch die Verschiedenheit der letzteren und die Möglichkeit, daß letztere von den Einzelstaaten jeden Augenblick geändert werden können, eine Möglichkeit, die man ihnen nicht verschränken kann, ohne sie ihrer Selbständigkeit auf ihrem wichtigsten Steuergebiet zu berauben. Die gegenwärtigen Verschiedenheiten der Landeseinkommensteuern sind aber — auch abgesehen von der Behandlung der juristischen Personen — größer, als gemeinhin angenommen wird. Ich erinnere nur an die Behandlung des Spekulationsgewinns, an diejenige des Einkommens der Ehefrau, an die Abzugsfähigkeit von Abgaben, Lebensversicherungsprämien, Tilgungsquoten von Hypotheken und Grundschulden, an die Unterscheidung von feststehenden und schwankenden Einkünften und die Anknüpfung an das letzte Jahres- oder ein mehrjähriges Durchschnittseinkommen, an den sächsischen sog. „Aufwandparagraphen", an die Grenze der Fassionspflicht und den Veranlagungsdienst, letzteres beides auch Momente, die das Aufkommen sehr erheblich beeinflussen, an die Steuerskalen und die sog. Kinderprivilegien. Es wäre ein völlig unmöglicher Zustand, wenn das Reich seine Angehörigen zu seinen Lasten nach einem territorial so verschiedenen Maßstabe heranzöge.

Eine selbständige Reichseinkommensteuer neben den Landeseinkommensteuern würde die letzteren notwendigerweise zur Anpassung an die erstere verurteilen. Denn auf die Dauer wäre es unmöglich, daß Reich und Staat denselben Steuerpflichtigen zu Steuern heranzögen, die sie beide als „Einkommensteuer" bezeichneten, die aber auf verschiedenen Grundsätzen über den Begriff des steuerpflichtigen Einkommens beruhten und daher zu verschiedenen Veranlagungen führten. Ich bin überzeugt, daß schon bei der Veranlagung zur Besitz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und zur Kriegssteuer nach § 9 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Verschiedenheit der Grundsätze über Vermögen und Vermögenszuwachs zu der größten Verwirrung geführt haben, jedenfalls den Steuerpflichtigen unverständlich geblieben sein wird. Die unvermeidliche Folge wäre also, daß die Einzelstaaten ihre Einkommensteuer in völlige Übereinstimmung mit der Reichseinkommensteuer bringen und in solcher erhalten müßten. Das aber unterschiede sich von der Beschränkung der Bundesstaaten auf bloße Zuschläge zur Reichseinkommensteuer wie ein Ei vom anderen. Damit wäre es aber noch nicht einmal abgetan. Da die direkte Besteuerung des Einkommens, mag sie nun von einer Stelle oder von mehreren Stellen ausgehen, ihre Grenzen hat, deren Überschreitung für Steuerpflichtige, Steuerberechtigte und Volkswirtschaft zu gleich unerträglichen Zuständen führt, könnte das Reich den Einzelstaaten in der Anspannung weder der Staatseinkommensteuer noch der Kommunalzuschläge zu ihr freie Hand lassen, müßte es vielmehr Grenzen ziehen und deren Überschreitung von seiner Zustimmung abhängig machen. Das wäre also dasselbe Verhältnis, wie es jetzt zwischen Staat und Gemeinde besteht, und auf das daher die Bezeichnung „Kommunalisierung der Einzelstaaten" recht eigentlich zuträfe.

Würde diese Mediatisierung hier auf einem Umwege erreicht, so ohne diesen Umweg, wenn von vornherein die Einzelstaaten mit ihren Kommunalverbänden auf einen Anteil an der allein bestehen bleibenden Reichseinkommensteuer beziehungsweise auf Zuschläge zu einer solchen beschränkt würden. Denn natürlich dürften, wie oben hervorgehoben, auch diese Zuschläge ohne Zustimmung des Reiches bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

d) Reichs-Gesellschaftssteuer; Besteuerung der toten Hand; Reichs-Gewerbesteuer; Reichs-Eisenbahnsteuer.

Diese grundsätzlichen Bedenken beziehen sich jedoch nur auf die Einkommensteuer der natürlichen (physischen) Personen. Diejenige der juristischen steht mit ihr in keinem notwendigen inneren Zusammenhang, vielmehr ist dieser sogar erst durch ziemlich gekünstelte, in den einzelnen Staaten verschieden gestaltete Konstruktionen hergestellt. Der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit wird die Einkommensteuer der Gesellschaften nirgends gerecht, weil diese Leistungsfähigkeit sich bei den Erwerbsgesellschaften nicht nach der absoluten Höhe ihres Gewinns, sondern nach dessen Verhältnis zum Gesellschaftskapital

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

richtet. Gerade für die in zunehmendem Maße ihre Unternehmungen auf das ganze Reich und darüber hinaus spannenden Erwerbsgesellschaften wirkt die territoriale Verschiedenheit der Besteuerung mit der Folgeerscheinung zahlloser nach Lage der Landesgesetzgebungen nicht oder nur unvollkommen verhüteter Doppelbesteuerungen äußerst störend. Ihre Ersetzung durch eine einheitliche Reichs-Gesellschaftssteuer würde ebenso dem Charakter des Reiches als eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes entsprechen, wie die einheitliche Besteuerung des wirtschaftlichen Verkehrs durch die Reichs-Verkehrssteuern.

Sie stände aber auch im Einklange mit dem Wesen der Erwerbsgesellschaften und ihrer Geschäftsgewinne im Gegensatze zu den natürlichen Personen und ihrem Einkommen. Die natürliche Person entsteht durch die Natur und erhält ihre Eigenschaft als Steuerpflichtiger durch persönliche Beziehungen zu einem steuerberechtigten Gemeinwesen — die sog. beschränkte Einkommen- und Forensal-Einkommensteuerpflicht ist im Grunde überhaupt keine Personal-, sondern eine Realsteuerpflicht —. In solche Beziehungen tritt aber die natürliche Person unmittelbar regelmäßig nur zu dem Staat und der Gemeinde, zum Reiche erst mittelbar vermöge dieser ihrer Beziehungen zum Staate infolge dessen Zugehörigkeit zum Reiche. Die Erwerbsgesellschaft verdankt schon — abgesehen von der Berggewerkschaft — ihre Existenz der Rechtsordnung des Reiches [1]; für den Einzelstaat kommt sie als etwas überhaupt Existentes und daher auch als Steuersubjekt erst vermöge ihrer reichsrechtlichen Schöpfung in Betracht. Dem Reiche, das sie geschaffen, ist daher auch das primäre Recht ihrer Besteuerung zuzugestehen. Das Einkommen der natürlichen Personen aber setzt sich aus einer Summe von Einzelerträgen objektiv selbständiger, nur subjektiv in derselben Hand vereinigter Quellen zusammen, die voneinander getrennt, selbst sämtlich von der Person losgelöst werden können, ohne daß dadurch das Bestehen der Person berührt wird. Für die Entstehung der Erwerbsgesellschaft dagegen ist die Festlegung eines bestimmten wirtschaftlichen Zweckes, das Vorhandensein und die Widmung einer vermögensrechtlichen Grundlage für diesen Zweck wesentlich. Änderungen hierin ändern das Statut, d. i. die Grundlage

[1] Selbst ausländischen Gesellschaften gegenüber ist das Besteuerungsrecht des Einzelstaates regelmäßig nicht allein davon abhängig gemacht, daß die Gesellschaft sich dort betätigt, sondern zunächst davon, ob sie einem und welchem reichsrechtlichen Gesellschaftsgebilde sie entspricht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihrer rechtlichen Existenz, und der Verlust des Vermögens führt — wenn auch erst auf dem Umwege des Konkurses und der Liquidation — zu dem rechtlichen Untergange der Gesellschaft und damit auch zu demjenigen als Steuersubjekt. Die subjektive Steuerpflicht der Gesellschaft ist erst die Folge ihrer objektiven Grundlage, die objektive Steuerpflicht der Einzelperson die Folge ihrer subjektiven. Der innigere Zusammenhang zwischen subjektiver Existenz und objektiver Grundlage tritt auch darin zutage, daß die Gesellschaft nur eine Firma haben kann, der Einzelkaufmann soviel verschiedene Firmen, als er gesonderte Geschäfte betreibt, daß die Gesellschaft nur einen Sitz haben kann, der durch ihr Statut bestimmt ist und naturgemäß mit ihrem Unternehmen zusammenhängt, die Einzelperson soviel ihre unbeschränkte Steuerpflicht bedingende Wohnsitze und Aufenthalte, wie sie will.

Sprechen sonach keine grundsätzlichen Bedenken gegen, wohl aber praktische Erwägungen für die Überlassung auch der direkten Besteuerung der Gesellschaften an das Reich, so ist es für die Frage der Abgrenzung der Steuergebiete erst von sekundärer Bedeutung, ob die Reichssteuer auf die verteilten Überschüsse zu beschränken oder auf den ganzen Geschäftsgewinn zu erstrecken wäre. Für das letztere läßt sich der Vorgang der Landeseinkommensteuern und der Kriegssteuer, aber auch die Gerechtigkeit geltend machen. Denn es führt zu Ungleichmäßigkeiten, wenn die Höhe einer direkten Steuer von der Entschließung des Steuerpflichtigen über die Verwendung des Ertrags oder Einkommens abhängig gemacht wird, diejenigen Teile hiervon, die er zu Rücklagen, also zur Vermögensvermehrung verwendet, steuerfrei bleiben. Die bloße „Dividendensteuer" würde daher vom Standpunkte der Gerechtigkeit mindestens erfordern, daß sie durch eine besondere Steuer auf die Reserven und durch die Mitheranziehung der Gesellschaften zur Vermögenszuwachssteuer ergänzt würde. Damit aber fiele der ihr zuzugestehende Vorzug einfacherer Veranlagung vor einer Steuer vom Gesamtüberschuß; denn dann würden die schwierigen Erörterungen über echte und unechte Reserven, Abschreibungen usw. eben bei der Steuer von den Reserven und dem Vermögenszuwachs nötig. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft läßt sich freilich für die bloße Dividendensteuer geltend machen, daß sie die noch an Reserven schwachen Gesellschaften, deren Einlagen wegen dieser Schwäche weniger sicher fundiert sind, schont, einen Anreiz zu reichlichen, die Gesellschafter sichernden Rückstellungen bildet und zu gleichmäßigen Dividenden bei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

trägt. Daher wird sich die Wage nach der Seite der Dividenden- oder nach der der Überschußbesteuerung senken müssen, je nachdem man in der Steuer im Grunde eine solche der Gesellschafter erblickt oder aber in Wahrheit eine solche des Rechtsgebildes der Gesellschaft als solcher, je nachdem man also weniger oder mehr Gewicht auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft legt. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre die Staffelung nicht nach der Höhe des — verteilten oder gesamten — Reingewinns, sondern nach dessen Verhältnis zum Gesellschaftskapitale vorzunehmen. Daneben käme, wenn die Rücklagen als solche nicht besonders besteuert werden, eine Erhöhung der nach dem — ausgeschütteten oder ganzen — Geschäftsgewinn bemessenen Steuer auch nach dem Verhältnisse der Reserven zum Grundkapital in Frage, weil die Hingabe derselben Quote des Geschäftsgewinns weniger empfindlich ist, wenn die Gesellschaft schon große Reserven besitzt, als wenn dies nicht der Fall ist, und die Gesellschafter niedrige Dividenden eher hinnehmen, wenn ihre Einlage durch hohe Reserven gesichert ist, als im umgekehrten Falle.

Der Ausfall, den die Einzelstaaten durch Verzicht auf die Heranziehung der Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer erleiden würden, wäre allerdings recht beträchtlich, in Preußen z. B. nach dem Veranlagungsergebnisse für 1916 mehr als 18 v. H. des ganzen Sollaufkommens. Aber er würde sich auf sie ziemlich adäquat ihrer Leistungsfähigkeit verteilen und durch die Art dieses Eingriffes für sie weit erträglicher sein, als etwa eine Beteiligung des Reiches an der Besteuerung des Einkommens der physischen Personen. Bedenklicher wäre es, den Gemeinden mit Rücksicht auf die Reichs-Gesellschaftssteuer den Verzicht auf ihr bisheriges Besteuerungsrecht gegenüber den Gesellschaften zuzumuten. Denn nicht wenige Gemeinden, insbesondere die ohnehin finanziell übel gestellten der Industriegebiete, sind in erster Linie auf die Einkommensteuerzuschläge einzelner großer Gesellschaften angewiesen. Ein solcher Verzicht der Gemeinden wäre aber nicht nötig. Ebenso wie z. B. in Preußen eine Gemeindeeinkommensteuerpflicht juristischer Personen ohne deren Staatseinkommensteuerpflicht bestanden hat und noch gegenwärtig jene subjektiv wie objektiv weiter geht als diese, wäre es möglich, den Gemeinden das Recht zu belassen, die juristischen Personen unter sinngemäßer Anwendung der Staatseinkommensteuergesetze zur Gemeindeeinkommensteuer heranzuziehen, oder aber ihnen die Befugnis zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geben, Zuschläge zu der Reichs-Gesellschaftssteuer zu erheben. Im letzteren Falle müßte freilich auch die Verteilung der zuschlagsfähigen Reichssteuer auf die beteiligten Gemeinden reichsrechtlich geordnet werden.

Für die jetzige Talonsteuer wäre freilich neben einer solchen Gesellschaftssteuer kein Raum mehr. Ihre Beseitigung wäre aber auch ein Fortschritt, da diese Steuerform, wie oben ausgeführt, ohnehin verfehlt ist. Dagegen ergäben sich aus der Überlassung der direkten Besteuerung der Erwerbsgesellschaften an das Reich zwei weitere Perspektiven. Wenn man die Erwerbsgesellschaften als solche um ihrer Rechtspersönlichkeit willen zu einer direkten Steuer von ihren Überschüssen heranzieht, fehlt es an einem innern Grunde, dies nicht auch mit anderen juristischen Personen, die tatsächlich Überschüsse erzielen und im wirtschaftlichen Wettbewerb mit steuerpflichtigen physischen und nicht physischen Personen stehen, zu tun. Damit gelangt man zur Besteuerung insbesondere der sog. toten Hand, wie sie in freilich sehr verschiedenem Umfange bereits in den meisten Bundesstaaten besteht. Allerdings sind die Rechtsverhältnisse der Korporationen des öffentlichen Rechts und der Stiftungen landesrechtlich geordnet. Wenn aber die Erwerbsgesellschaften aus der Landeseinkommensteuer ausgeschieden werden, bleibt hier konsequenterweise auch kein Raum für andere juristische Personen, muß vielmehr auch deren direkte Besteuerung dem Reiche überlassen werden, zumal auch die bei ihrer Gründung und bei Zuwendungen an sie zu erhebenden Steuern in das Steuergebiet des Reiches fallen.

Die zweite Perspektive ist die einer Reichs-Gewerbesteuer, auf die ich schon lange vor der Miquelschen Steuerreform, im Jahre 1887 oder 1888, in einem Aufsatz über „Die Reformbedürftigkeit der preußischen Gewerbesteuer" in den „Preußischen Jahrbüchern" hingewiesen habe.

Die jetzige Einkommenbesteuerung der handelsrechtlichen Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im Grunde nichts anderes wie eine solche des gewerblichen Unternehmens, in dem sich das Wesen dieser Gesellschaften erschöpft. Wenn deshalb diese Besteuerung des Unternehmens innerhalb des einheitlichen Handelsgebiets des deutschen Reiches ebenso wie die Belastung ihrer einzelnen Betätigungen mit Verkehrssteuern zweckmäßig einheitlich durch das Reich und nicht so grundsätzlich verschieden, wie jetzt die Einkommensteuer der Gesell-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaften — anders wie die der physischen Personen — und die Gewerbesteuer zu erfolgen hat, so sprechen gleiche Gründe auch für eine einheitliche Realsteuer des Reiches auf die gewerblichen Unternehmungen, mindestens derjenigen größeren Umfangs, auch wenn sie sich in der Hand natürlicher Personen befinden. Für eine solche wäre dann der Ertrag ein ebenso geeigneter Maßstab, wie er für Gemeindegewerbesteuern nach dem Äquivalenzprinzip und mit der Aufgabe, ein stabileres Gegengewicht in der Gemeindebesteuerung gegen die in ihrem belastungsfähigen Prinzipalfall ungemein schwankende Einkommensteuer zu bilden, ungeeignet ist. Ein Verzicht der Gemeinden auf die Gewerbesteuer wäre keine notwendige Folge einer Reichsgewerbesteuer. Vielmehr behielte eine Gemeindegewerbesteuer vom Standpunkte des Ausgleichs der Vorteile aus den Gemeindeveranstaltungen und der der Gemeinde verursachten Lasten auch neben einer Reichsgewerbesteuer ihre Berechtigung, selbst wenn man zur Rechtfertigung der letztern die Sondervorteile der Gewerbe aus Dasein und Betätigung des Reiches heranziehen wollte, was immerhin mit mehr Berechtigung geschehen könnte, als es zur Rechtfertigung der Reichszuwachssteuer geschah. Übrigens haben die Gemeinden in Preußen es ohnehin trotz aller Anregungen nicht in dem wünschenswerten Umfange verstanden, der Gewerbesteuer eine den ihr vom Kommunalabgabengesetze zugedachten Aufgaben gerecht werdende Gestalt und Bedeutung zu geben. Vielleicht würde hier die Beseitigung einer staatlich veranlagten Gewerbesteuer einen Antrieb bilden, entweder produktiver in deren autonomer Gestaltung zu werden oder auf dem Wege der Landesgesetzgebung mindestens Richtlinien für eine den Aufgaben der Gewerbesteuer in der Gemeindebesteuerung gerecht werdende Form zu geben. Ein landes- oder reichsgesetzliches Eingreifen würde sich ohnehin kaum vermeiden lassen, um die nötige Rücksichtnahme auf die Belastung der Gewerbe durch die Reichsgewerbesteuer sicherzustellen.

Der Warenumsatzstempel stände einer Reichsgewerbesteuer, wenn er die Bedeutung einer Aufwandsteuer erhält, also auf Abwälzung zugeschnitten wird, ebensowenig entgegen wie eine andere Verbrauchssteuer. Als „Produktionssteuer" wäre er eine Reichs-Gewerbesteuer.

Im Reichstage würde einer größeren Geneigtheit, wie eine allgemeine Reichsgewerbesteuer, wohl eine Spezialsteuer auf die Überschüsse der Eisenbahnunternehmungen begegnen. Sie würde überwiegend die Staatseisenbahnen besitzenden größeren Bundes-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

staaten, vor allem Preußen treffen, und Wünsche, die Überschüsse der Staatsbahnen für das Reich heranzuziehen, sind ja nichts Neues. Eine solche Steuer würde mittelbar ein Schritt auf dem Wege der Veredelung der Matrikularbeiträge sein, da sie zu einer Vorbelastung der bei Matrikularumlagen nach der Bevölkerung begünstigten leistungsfähigsten Bundesstaaten führt. Aber sie enthielte die Unterwerfung der Bundesstaaten als solcher unter eine direkte Reichssteuer und wäre insofern der erste Schritt auf einem neuen Wege von prinzipiell weittragender staatsrechtlicher Bedeutung. Deshalb ist anzunehmen, daß die Bundesstaaten sich ihm aufs äußerste widersetzen würden. Dieser prinzipiell bedenklichen Tragweite entbehren würde stattdessen eine Berücksichtigung der Eisenbahnüberschüsse bei Umlegung der Matrikularbeiträge.

e) Erhöhte und „veredelte" Matrikularbeiträge.

In der soeben berührten Veredelung der Matrikularbeiträge würde sich, wenn sie mit einer sehr starken Erhöhung der letzteren verbunden wäre, für die Bundesstaaten ein Ausweg eröffnen, um die Eingriffe des Reiches in ihre Steuerhoheit auf ein für sie erträglicheres Maß zu beschränken. Denn ob sich ohne eine solche der Reichstag mit restloser Überlassung der Aufwand-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern und selbst der Vermögenssteuer, der direkten Besteuerung juristischer Personen und mit einer Reichsgewerbesteuer begnügen würde, ist ebenso zweifelhaft, wie nach der schwächlichen Haltung der verbündeten Regierungen ihm gegenüber 1909 und 1913, ob diese gegenüber dem Verlangen nach einer mindestens Beteiligung des Reiches an der Besteuerung des Einkommens physischer Personen standhaft sein würden. Selbst wenn es aber der Fall wäre, bliebe nach Übergang der Vermögenssteuer auf das Reich den Einzelstaaten nur noch sehr geringe steuerliche Bewegungsfreiheit — die Überlassung der Besteuerung juristischer Personen wäre für sie immerhin noch weniger bedenklich —. Entschlössen sich die Bundesstaaten aber, das, was andernfalls durch eine Beteiligung des Reiches an der Einkommen- und Vermögensbesteuerung physischer Personen gedeckt werden müßte, als Matrikularbeiträge aufzubringen, dann blieben sie wenigstens auf diesen Steuergebieten, wenn auch unter Einbuße der für sie wohl nicht mehr zu rettenden Vermögens z u w a ch s besteuerung, Herren im eigenen Hause. Denn wenn die gesamte Aufwand-, Verkehrs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Erbschaftsbesteuerung ausschließlich dem Reiche überwiesen wird, die Realsteuern aber von den Gemeinden nicht entbehrt werden können, dann wäre es noch viel überflüssiger, wie es schon 1913 war, den Bundesstaaten von Reichs wegen Vorschriften über die Aufbringung der ihnen zur Last fallenden Matrikularbeiträge zu machen; sie hätten schlechterdings keine anderen Quellen als ihr werbendes Staatsvermögen, Einkommen- und Vermögenssteuern, sofern nicht etwa auch noch die letztgenannten auf das Reich übergehen. Von einer Unmöglichkeit, Matrikularbeiträge auch in ungleich größerer Höhe als bisher aufzubringen, kann, wenn ein leidlich gerechter Verteilungsschlüssel gefunden wird, nicht die Rede sein, solange das Reich sich nicht bankerott erklärt; so lange das nicht geschieht, müssen die Bundesstaaten für dessen Verbindlichkeiten aufkommen, und es ist dann nicht abzusehen, warum das nicht ebensogut durch Verteilung von Kontingenten auf die Einzelstaaten nach deren Leistungsfähigkeit wie durch unmittelbare Heranziehung ihrer einzelnen Angehörigen nach deren Leistungsfähigkeit möglich sein sollte. Dem föderativen Charakter des Reiches, dessen Betonung, wenn nicht alle Anzeichen trügen, nach dem Kriege seitens der Bundesstaaten eher stärker als schwächer wie vorher sein wird, entspricht keine Art der Aufbringung der Lasten des Reiches so wie die durch Umlagen auf seine Gliedstaaten.

Die große Schwierigkeit bleibt freilich die Auffindung eines gerechteren Umlagemaßstabs, die sog. „Veredelung" der Matrikularbeiträge. Nun werden wir aber nach dem Kriege in den Feststellungen für den Wehrbeitrag, die Besitz- und Kriegssteuer Unterlagen für die Höhe des in den Einzelstaaten vorhandenen besteuerungsfähigen Vermögens haben, die wir für die Umlegung der Matrikularbeiträge nutzbar machen können. Daß wir gleiche Unterlagen hinsichtlich der Höhe des Einkommens infolge der Verschiedenheit der Landeseinkommensteuern nicht haben, verschlägt nicht; denn das Verhältnis des Gesamteinkommens der Bevölkerung zu ihrem Gesamtvermögen dürfte schwerlich große Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Bundesstaaten aufweisen. Groß ist allerdings die Verschiedenheit der Kopfbelastung mit Staats- und Kommunalsteuern. Sie schwankte nach Gerloff 1913, wenn man die staatliche Brausteuer in Süddeutschland und wegen ihrer eigenartigen Verhältnisse die beiden Mecklenburg ausscheidet, zwischen einigen 20 Mk. in einzelnen thüringischen und andern Zwergstaaten und 100 Mk. in Bremen, 95 in Hamburg, in den sechs größten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bundesstaaten aber zwischen 35 (Bayern) und 49 Mk. (Hessen). Gerade daraus ergibt sich aber, daß aus diesen Verschiedenheiten der Kopfbelastung noch nichts für die Stärke der Inanspruchnahme der tatsächlich vorhandenen Steuerkraft folgt. Denn niemand wird behaupten wollen, daß die Steuerlast am wenigsten drückend in den ärmlichen Staaten des Thüringer Waldes, am drückendsten in den Hansestädten ist. Der Druck der Kopfbelastung richtet sich eben nicht nach ihrer absoluten Höhe, sondern nach ihrem Verhältnisse zur durchschnittlichen Steuerkraft. Die letztere findet aber, wie gesagt, einen Ausdruck in dem Vermögen.

Daneben wäre die Mitberücksichtigung der Erwerbseinkünfte der Bundesstaaten zu erwägen. Sie ist nicht unberechtigt, mag man nun als die Beitragspflichtigen die Bundesstaaten als solche oder deren einzelne Angehörige ansehen. Denn erstenfalls ist es berechtigt, die Vermögenslage der Bundesstaaten oder vielmehr, da ja die Matrikularbeiträge laufende sind, die Erträge werbender Staatsunternehmungen zu berücksichtigen. Den Steuerzahlern gegenüber aber als den schließlichen Trägern der Matrikularumlagen rechtfertigt sich die Mitberücksichtigung jener Reinerträge von dem von mir an die Spitze gestellten Gesichtspunkt aus, daß letzten Endes im großen und ganzen dieselben Schultern die Reichs-, Staats- und Kommunallasten zu tragen haben, und daß deshalb Reichs-, Staats- und Kommunalsteuersystem ein organisches Ganzes bilden, die drei Einzelsysteme ineinander greifen, sich gegenseitig ergänzen und aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Denn in dem Maße, in dem ein Staat seine Ausgaben aus Erwerbseinkünften deckt, nimmt er die Steuerkraft nicht in Anspruch, bleibt diese also für den Zugriff des Reiches frei. Da aber die Reichsbesteuerung der Einzelnen auf diese durch den verschiedenen Umfang der staatlichen Erwerbseinkünfte bedingten zwischenstaatlichen Verschiedenheiten in der Inanspruchnahme der Steuerkraft durch die Einzelstaaten keine Rücksicht nehmen kann, ist der gegebene Weg hierfür der Umweg über die Einzelstaaten durch die Verteilungsart der Matrikularbeiträge.

Doch würde, wenn man die Ziffern der Voranschläge für 1913 zugrunde legt, dadurch die stärkste Mehrbelastung nicht Preußen, sondern Bayern erfahren, wäre also von dort wohl starker Widerstand zu erwarten. Auch würde die Feststellung der Überschüsse bei den verschiedenen Etatsmethoden erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Diese

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

würden vermieden, wenn nicht die Überschüsse aller Betriebsverwaltungen, sondern nur die der Staatseisenbahnen berücksichtigt würden, da für deren Berechnung sich einheitliche Grundsätze aus der Statistik der deutschen Eisenbahnen ergeben. Dann entfiele der ganze nach diesem Maßstabe umzulegende Teil der Matrikularbeiträge in der Hauptsache auf Preußen (71,7 %), Bayern (12,02 %), Sachsen (5,72 %), Württemberg (3,12 %), Baden (2,82 %) und Hessen (2,18 %) und in geringem Maße, mit 0,54, 0,46, 0,34, 0,03 und 0,14 % auf Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen und Hamburg. Da jetzt Preußen 61,8, Bayern 10,78, Sachsen 7,4, Württemberg 3,6, Baden 3,3 und Hessen 1,98 v. H. der Matrikularbeiträge aufbringen, würden an der nach den Eisenbahnüberschüssen umzulegenden Quote hauptsächlich Preußen und in zweiter Linie Bayern und Baden stärker als bisher beteiligt sein. Das wäre namentlich den Prärogativen besitzenden beiden größten Bundesstaaten gegenüber nicht unbillig. Wie sich die nach den Vermögensfeststellungen für Wehrbeitrag, Besitz- und Kriegssteuer umzulegende Quote verteilen würde, ist noch nicht zu übersehen. Ich vermute aber, daß bei ihr sich eine Mehrbelastung insbesondere für die Hansestädte, Preußen, Sachsen, Anhalt, Braunschweig und vielleicht Baden und Hessen ergeben würde. Jedenfalls würden die leistungsschwächsten Zwergstaaten bei beiden Quoten eine namhafte Entlastung erfahren und würde damit das eine Haupthindernis einer starken Anspannung der Matrikularbeiträge beseitigt. Das andere Hindernis ist freilich die schwankende Höhe der letzteren. Hier müßte daher eine Beschränkung auf einen Höchstbetrag eintreten, was aber um so eher angängig wäre, als ja der die ganze Finanzreform nötig machende Mehrbedarf des Reiches überwiegend in dem Kriegsanleihedienst bestehen wird, von dem ein bestimmter Teil als durch Matrikularbeiträge zu deckend fixiert werden könnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Belastung kleinerer und mittlerer Einkommen durch Verbrauchsabgaben seit Geltung des Zolltarifs vom 25. Dez. 1902.

Von

Professor Dr. Adolf Günther, Berlin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Methodenfragen. — Zulässigkeit der bisher angewandten Methoden zur Berechnung der Verbrauchsbelastung 191
„Belastungskoeffizienten" 196
Konsumrückgang infolge der Belastung 198
Mittelwerte 200
Übersicht über die Bearbeitung 201
II. Die Frage der Steuer- und Zollüberwälzung 203
Die Angriffe gegen die Methoden der Haushaltstatistik 205
Begrenzung der Methode 207
Der Zolltarif vom Dezember 1902. — Berechnung der auf dem Konsum liegenden Lasten 210
III. Das Material der Erhebung 215
Die direkte Steuerleistung 216
Verbrauchseinheiten 220
IV. Die Belastung der einzelnen Verbrauchsgegenstände . 222
Brot 224
Fleisch 226
Fette 230
Zucker 231
Salz 233
Genußmittel 234
V. Gesamtbelastung des Nahrungs- und Genußmittelkonsums 237
Belastung des Arbeitseinkommens 240
Vergleich der Belastung des Gesamt- und des Arbeitseinkommens . 243
VI. Die Belastung nach Verbrauchseinheiten 244
Absolute Belastung durch Zölle und Steuern in Mark 245
Belastung der Verbrauchseinheit unter Zugrundelegung des Arbeitseinkommens 252
Prozentuale Belastung der einzelnen Einkommensstufen 253
VII. Ergebnisse 257
Zusammenstellung früherer und neuerer Forschungsergebnisse . . . 259
Gegenüberstellung der Belastung nach Haushalten und nach Verbrauchseinheiten 262
Aufhebung der Progression der direkten Steuern durch Verbrauchsabgaben 263
Die mutmaßliche Gesamtbelastung des deutschen Volkes durch Verbrauchsabgaben; Zurückbleiben der Zoll- und Steuererträge hinter der Belastung 264
Anlagen 267

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.
Methodenfragen.

1. Die bisherige Literatur zur Frage der Belastung des Haushalts durch Zölle und Verbrauchssteuern baut sich fast ausnahmslos auf einigen Voraussetzungen auf, die vom streng statistisch-methodologischen Gesichtspunkt aus nicht vorbehaltlos übernommen werden dürfen. Es handelt sich dabei um das vielbestrittene Gebiet der Durchschnittsberechnungen und Mittelwerte. Seitdem G. v. Mayr die Grenzen der Privatstatistik festlegte[1], Zičzek der Lehre von den Mittelwerten eine sichere theoretische Unterlage schuf[2] und v. Bortkiewicz auf Bedenken, die jeder, nicht sehr vorsichtig wägenden Errechnung sozialstatistischer Durchschnitte und Beziehungszahlen entgegenstehen, nachdrücklich aufmerksam machte[3], ist für den Statistiker besondere Vorsicht geboten, bevor er Methoden, die zunächst fast widerspruchslos übernommen wurden und zweifellos zu schönen Ergebnissen geführt haben, auch seinerseits anwendet.

Neumann, Gerloff und Mombert, die Begründer der hier einschlägigen Forschung[4], nehmen zwei Dinge als selbstverständlich hin:

---

[1] v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 1. Bd., Theoretische Statistik.

[2] Zičzek, Die statistischen Mittelwerte, Leipzig 1908, dann die dort angeführten Literaturangaben aus der theoretischen Statistik, einschlägig besonders S. 34; freilich sind die dort ausgesprochenen Ansichten zum Teil überholt.

[3] v. Bortkiewicz auf der Nürnberger Tagung des Vereins für Sozialpolitik 1911, Verhandlungen S. 168 ff. und 197. Überraschenderweise spricht der Genannte sich dahin aus, daß 10 Haushaltungen zur Feststellung „typischer" Verhältnisse hinreichten. Auch hier herrscht der im Text erwähnte Glaube an die Gleichmäßigkeit der Verbrauchsvorgänge, eine bisher sicher nicht bestätigte Annahme.

[4] Neumann, Zur Gemeindesteuerreform 1895; Gerloff, Verbrauch und Verbrauchsbelastung kleiner und mittlerer Einkommen in Deutschland um die Wende des 19. Jahrhunderts; auf die dort aufgeführte ältere Literatur zur Frage der Verbrauchsbelastung wird verwiesen, nur die beiden wichtigsten Arbeiten sind noch zu nennen: Conrad, Jahrbücher für Nat. Ök. 1873, S. 242 ff., und Mombert, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle. Seit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einmal die Zulässigkeit der Berechnung eines Durchschnittseinkommens, dann von Durchschnittsbelastungen durch Verbrauchssteuern. Sie folgen damit, dem Stand der Lebenshaltungsforschung entsprechend, einem Axiom, das in der Gleichmäßigkeit oder wenigstens Ähnlichkeit der Verbrauchswirtschaften wurzelt und daraus ganz folgerichtig die uneingeschränkt zulässige Bildung von Mittelwerten ableitet. Zu Beginn der großen systematischen Arbeiten auf diesem Gebiete war man ja sogar der Meinung gewesen, daß die Abwicklung der Konsumvorgänge innerhalb jedes Haushalts streng regelmäßig erfolge, man glaubte selbst einzelne Monate als bedingungslos typisch für den Jahresverbrauch ansehen zu können, und es bedurfte eines wissenschaftlichen Machtwortes Büchers[1], um amtliche Arbeiten größten Umfangs von dem Betreten eines gefährlichen — weil wissenschaftlich einfach ungangbaren — Weges abzuhalten. In der Tat antizipierte man etwas, was möglicherweise zutreffen konnte, was der Theorie einleuchtend und bequem schien, in Wirklichkeit aber entweder gar nicht oder nicht in dem gemutmaßten Umfang zutraf. Vielmehr zeigt jede neue Arbeit zur Lebenshaltungsstatistik die ungeheuere Mannigfaltigkeit dieser Wirklichkeit, und es bedarf in jedem Falle sehr sorgfältiger Isolierung des Zusammengehörigen, um die Zulässigkeit der Durchschnittsberechnung, damit die Ableitung typischer Abwicklungen, Wahrscheinlichkeiten und vielleicht Gesetzmäßigkeiten darzutun. Die Ansicht Momberts, daß die Lebenshaltung und der Konsum sich auf Grund von 75 nicht einmal ganzjährigen Budgets unbedingt sicher berechnen lasse, scheint heute jedenfalls verlassen zu sein.

Gewiß bewegt sich die Lebenshaltung und der Verbrauch innerhalb eines gewissen Rahmens, der nicht ohne weiteres verrückt werden kann: Existenzminimum hier, Gesamteinkommen dort. Dazwischen aber liegt Willkür und oft auch „Zufall" (womit natürlich die kausale Bedingtheit der Lebenshaltung nicht geleugnet werden soll); die Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse wird in ganz verschiedenem

---

Gerloffs Arbeiten ist das Thema wohl noch gelegentlich berührt, doch sind neue methodologische Gesichtspunkte nicht mehr beigebracht worden. Eine bibliographisch-kritische Darstellung des gesamten Stoffes verbietet sich an dieser Stelle schon aus äußeren Gründen.

[1] Bücher in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft: Haushaltsrechnungen oder Wirtschaftsrechnungen? 1906. In gleichem Sinne Gerloff, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Umfang empfunden und bewertet, die gesellschaftliche Beeinflussung dieser Bedürfnisse wirkt in allen Einkommensstufen und Ständen, wenn auch nicht gleichmäßig, sie macht auch am Existenzminimum nicht halt. War es vielleicht noch in früherer Zeit möglich, die Familiengröße und die durch sie gegebenen Mindestbedürfnisse als feste Posten in die Verbrauchswirtschaft einzuführen und bei zunehmender Familiengröße einen entsprechend zunehmenden Konsum vorauszusetzen, so versagt dieser Gesichtspunkt heute, wo eine weitgehende Emanzipation der breiten Massen vom blind waltenden Geschlechtstriebe stattfand. Wo sich eine Familie von vornherein darauf einrichtet, nur eine bestimmte Zahl von Kindern haben zu wollen, da gestaltet sich die Lebenshaltung durchaus anders als dort, wo ein rein natürlicher Ablauf der Familienereignisse vorwaltet.

Diese Einwendungen gegen verfrühte, der Annahme typischen Ablaufs der Verbrauchsvorgänge entspringende Durchschnitte kehren bis zu einem gewissen Grade bei dem hier zu behandelnden Sonderthema wieder. Sie müssen hier, angesichts der stark politischen Natur aller auf Zölle und Verbrauchssteuern abstellenden Schlüsse, besonders gewürdigt werden und haben ja auch zu Angriffen gegen die gewählte Methode geführt [1]. Kommt unsere anschließende Untersuchung, die sich die Gründe jener Angriffe im übrigen nicht zu eigen macht, zu ähnlichen Schlüssen, wie die Arbeiten von Neumann und Gerloff, so war die methodische Vorfrage doch nicht umsonst gestellt worden, im Gegenteil, die Erhärtung der von jenen Autoren nachgewiesenen Überlastung der kleineren Einkommen durch Zölle und Verbrauchssteuern ist dann noch in höherem Maße gesicherter Besitz der Wissenschaft geworden und die Finanzpolitik kann um so weniger daran vorübergehen.

2. Unser Gedankengang folgt der Wendung, welche die Haushaltsforschung seit einigen Jahren mit Erfolg eingeschlagen hat. In den Vereinigten Staaten schloß an die auf Tausende von Haushaltungen ausgedehnten großen Erhebungen [2] eine verhältnismäßig winzige, aber

[1] In Betracht kommt vor allem Feig, Statistik des Arbeitslohns und der Lebenshaltung in der v. Mayr-Festgabe, Die Statistik in Deutschland, 1911; auf diese Kritik ist noch an anderer Stelle (im Text S. 205) einzugehen, weil sie die Frage der Zulässigkeit derartiger Berechnungen überhaupt aufwirft und negativ beantwortet. Viel weniger schlüssig sind die anderen Kritiken der Gerloffschen Arbeit, auf die der Angegriffene selbst in zutreffender Weise geantwortet hat.

[2] Cost of production, 1890—91; Cost of living and retail prices of food,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

durch ihre Bearbeitung und Stoffauswahl geradezu vorbildliche Sonderstudie [1] an. In Deutschland haben sich die städtestatistischen Ämter des durch die Erhebung des Kaiserlichen Statistischen Amtes unter ihrer Mitwirkung geförderten Materials bemächtigt und in Detailarbeit wesentliches geleistet. Hierin zeigt sich bewußte Umkehr von der extensiven zur intensiven Forschung, die sich dabei mit neuen Ideen eine Fragestellung zu eigen macht, die schon von Le Play und seinen Schülern [2] gehandhabt worden war. Auch in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik kam diese Methode erfolgreich zur Anwendung [3].

Individualisieren und Beharren bei den unmittelbaren Tatsachen ist in noch höherem Maße, als bei den Haushalten der Minderbemittelten, bei jenen des Mittelstandes notwendig. Bekanntlich verringert sich, der Engelschen Formel folgend, der Anteil der Ernährungsausgabe — des „Nahrungsprozents" — an der Gesamtausgabe mit steigender Wohlhabenheit — woraus übrigens, rein theoretisch, bereits die Wahrscheinlichkeit einer geringeren Belastung dieser Bessergestellten durch Verbrauchsabgaben gefolgert werden mag [4]. Aber auch dieser an sich kleinere Anteil der Ernährung an der Gesamtausgabe und am Einkommen läßt noch weit größere Abweichungen in den Einzelheiten der Verbrauchsgestaltung zu als beim Mindestbemittelten. Wenn demnach

---

1904. Genaueres über diese Arbeiten, die übrigens einen Beitrag zur Belastungsfrage nur ganz gelegentlich enthalten, im Abschnitt „Statistik der Lebenshaltung" des vom Kais. Stat. Amt herausgegebenen Werkes „Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik in den wichtigsten Industriestaaten". Ich versuchte an dieser Stelle, die wichtigsten Methodenfragen der Haushaltsstatistik darzustellen und verweise hinsichtlich aller grundsätzlicher, hier nur flüchtig berührter Punkte auf die genannte Arbeit.

[1] Report on conditions of woman and children wage-earners in the United States, 16. Band 1911.

[2] Les ouvriers des deux mondes. Im Gegensatz zur angelsächsischen Haushaltsstatistik, die, mit der genannten Ausnahme, fast ausnahmslos dem Grundsatz extensiver Forschung auf breitester Unterlage huldigt, haben die Romanen die ihnen in höherem Maße liegende deskriptive Detailforschung gefördert, unter ihnen zumal Waxweiler und das Institut Solvay. Vgl. auch meine Darstellung in „Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik".

[3] Vgl. z. B. die Arbeit einer Schülerin des Verfassers, E. Meyer-Pollack.

[4] In diesem Sinne Feig in seiner Kritik Gerloffs a. a. O. S. 825.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieser Arbeit Technikerhaushalte[1] zugrunde gelegt werden und gleichzeitig, aus äußeren Gründen, die Zahl der untersuchten Haushaltungen eine nicht allzu große ist — 50 —, so bedarf es keiner Begründung mehr dafür, daß die individualisierende Methode vornehmlich zur Anwendung kommen mußte.

Die Verwendung eines Urmaterials, das für gegenwärtige Zwecke eigens aufbereitet wurde, bei dem also eine sehr sorgfältige Auswahl der Haushalte möglich war, hat gewisse Vorzüge. Allerdings konnten sich auch die Arbeiten von Gerloff und Neumann zum Teil auf solches Material stützen, sie zogen aber in der Hauptsache bereits vorhandenes Material heran und erreichten dadurch eine sehr große Vielseitigkeit, die naturgemäß nicht stets mit genauester Abwägung des Einzelfalls vereinbar war, angesichts der Massenhaftigkeit des Stoffes aber jedenfalls die Bildung von Mittelwerten zu gestatten schien. Dagegen schied die Berechnung von Verbrauchseinheiten (Quets) bei Gerloff[2] aus, auch für uns wäre sie an sich nicht unerläßlich, weil unsere Auswahl des Materials von vornherein eine weitgehende Gleichmäßigkeit in der Gestaltung der Familie in sich schließt; diese besteht grundsätzlich aus den Eltern, 2 (3) kleineren Kindern, besitzt kein eigenes

[1] Näheres über die Anlage der Erhebung unter III. Sie schloß an meine Darstellung der „Deutschen Techniker" (München und Leipzig 1911) an und verdankt ihr Zustandekommen gleichfalls der entsagungsvollen Arbeit von Mitgliedern des Deutschen Techniker-Verbandes. Ein kleiner, vorläufiger Ausschnitt aus dem großen Material von 200 ganzjährigen Haushalten, dessen endgültige Bearbeitung durch militärische Dienstleistung unterbrochen wurde, ist unter dem Titel „Zur Frage der Lebenshaltung des Mittelstands" in Schmollers Jahrbuch 1913 enthalten.

[2] Wenn Gerloff a. a. O. den durchschnittlichen Familienbestand seiner Haushalte mit 4,2 feststellt, so fehlt zur vollen Einsichtnahme allerdings die Angabe der Fälle mit größtem und kleinstem Familienumfang und auch durch die Ausführungen über kritische Ausmusterung des Materials wird dieser Mangel nicht ganz ausgeglichen. Ob die Quet-Berechnung sich unbedingt empfiehlt, muß doch dahingestellt bleiben; abgesehen davon, daß eine neue Abstraktion ohne eignes Leben eingeführt wird, verwischt sie auch Unterschiede in der Steuerbelastung, die in der speziellen Gliederung der Familie liegen. Eine Familie mit drei kleinen Kindern kann genau soviele Verbrauchseinheiten (Quets) zählen wie eine solche mit einem erwachsenen Sohn, und doch sind in beiden Haushalten Verbrauch und steuerliche Verbrauchsbelastung ganz gegensätzlich. Nur eine Arbeit, die auf ein ausschließlich für diesen Zweck erstelltes Material zurückgreifen und Unbrauchbares von vornherein eliminieren kann, wird, besonders durch Heranziehung möglichst gleicher Haushalte, diesen Schwierigkeiten entgehen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Haus und schließt Dritte (Verwandte, Kostgänger, Dienstboten usw.) aus. Doch mag hier eines betont werden: auch innerhalb der gleichen Einkommensstufe bedingt verschiedene Kopfzahl Unterschiede im Grad der Belastung durch Verbrauchssteuern; für die größere Familie nämlich stellt, ebenso wie für die ärmere, die gleiche nominelle Steuerabgabe eine grundsätzlich höhere Belastung dar, da das „Nahrungsprozent" hier größer ist als bei der kleineren (oder wohlhabenderen) Familie; bei dieser wird viel eher der Luxus als das Existenzminimum getroffen. Doch bedarf diese theoretische Überlegung an Hand der Tatsachen noch gründlicher Überprüfung, die aus den genannten und anderen Gründen auf Verbrauchseinheiten (Quets) ausgiebig zurückgreifen wird.

3. Führen wir an dieser Stelle einen, der begrifflichen Klarheit dienenden, nicht mißverständlichen Ausdruck ein: von „speziellen" und „allgemeinen" „Belastungskoeffizienten" sprechen wir, um den Anteil zu bezeichnen, den Steuer oder Zoll entweder an der Ausgabe für ein bestimmtes Nahrungs- oder Genußmittel oder am Einkommen ausmacht. Dabei ist die zugrunde liegende Berechnung dieselbe wie bei Neumann, Gerloff und den anderen Autoren; aus dem Haushaltsbuch — nur ein solches, und zwar allerbester Qualität, nicht also ein Kostenvoranschlag oder eine sonstige Schätzung kommt für uns in Frage — werden die Mengen der binnen eines Jahres konsumierten, steuer- oder zollbelasteten Nahrungs- oder Genußmittel entnommen, die Gewichts-, Hohlmaß- oder Stückzahl wird, nachdem besonders bei Fleisch und Brot die nötigen Umrechnungen stattfanden, mit dem Steuer- (oder Zoll-) Einheitssatz [1] vervielfacht, von der so gewonnenen, den indirekten Steuerbetrag oder den Zollbetrag angebenden Zahl wird festgestellt, wieviel vom Hundert des Jahreseinkommens (Gesamt- oder Arbeitseinkommens) oder wieviel vom Hundert der Spezialjahresausgabe für den in Frage stehenden Konsumgegenstand sie umschließt. (Allgemeiner und spezieller „Belastungskoeffizient".) Dabei ist es nicht gleichgültig, ob man das Gesamteinkommen der Familie oder aber das Arbeitseinkommen des Mannes zugrunde legt. Soweit er-

[1] Bei der Zollbelastung liegt die Sache schwierig, weil die Frage der Zollüberwälzung zu beantworten ist. Das ließ sich bisher nicht allgemein, sondern, nach dem Vorbilde Neumann-Gerloffs, nur von Fall zu Fall zeigen, und blieb der Erörterung der einzelnen zollbelasteten Konsumgegenstände überlassen. Vgl. aber unten Abschnitt II, wo eine allgemeine Lösung versucht wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sichtlich, haben die Vorgänger ausschließlich das Gesamteinkommen berücksichtigt, aus dem heraus ja auch die direkten Steuern entrichtet werden. Wie Gerloff besonders hervorhebt, bedingt das Zusammenrechnen der Einkommen der einzelnen Familienangehörigen für die Einkommensteuer nicht selten große steuerliche Härte, die durch die (von ihm gezeigte) „Prägravation" der kleineren Einkommen durch Verbrauchssteuern und Zölle weiter gesteigert wird; jedenfalls haftet also dem auf das Gesamteinkommen der Familie bezogenen „Belastungskoeffizienten" ein vorwiegendes Interesse an. Aber auch das Arbeitseinkommen des Familienvorstands ist nicht gleichgültig; die Zölle und indirekten Steuersätze müssen auch für das bloße, nicht durch Vermögensbesitz, durch Arbeit der Frau und jüngeren Kinder oder sonstige Nebeneinnahmen vermehrte Arbeitseinkommen des Familienoberhauptes erschwingbar sein, wenn nicht Verstöße gegen die steuerliche Gerechtigkeit unterlaufen sollen. Ein Vergleich des auf das Gesamteinkommen bezogenen mit dem auf das Arbeitseinkommen des Mannes reduzierten „Belastungskoeffizienten" wird also wertvolle Einblicke gestatten. Unser Material erlaubt übrigens, wenn erforderlich, die Berechnung für das Gesamteinkommen zweier aufeinander folgender Jahre — 1911/12 und 1912/13. Für unseren Zweck genügt das letzte Jahr, innerhalb dessen, mit April beginnend, die Führung des Haushaltsbuches erfolgte.

4. Im allgemeinen wird Belastung und demzufolge „Belastungskoeffizient" um so größer sein, je größer der Verbrauch ist. Es ist ja ein Argument der Anhänger vermehrter indirekter Steuern, daß der Konsument es bis zu einem gewissen Grade in der Hand habe, ob er die Steuer entrichten wolle (inwieweit hierin, solange es sich um die eigentlichen Nahrungsmittel handelt, ein Trugschluß liegen kann, sollen gerade Arbeiten wie die gegenwärtige aufklären). Nun können aber abweichende Lebensmittelpreise eine Verschiebung dahin mit sich bringen, daß z. B. bei gleichen Konsummengen und an sich also gleichmäßiger Belastung durch Verbrauchssteuern sich die „speziellen Belastungskoeffizienten" ändern. Nimmt man z. B. zwei extreme — übrigens durchaus mögliche — Fälle, indem derselbe Gegenstand an einem Ort 2 Mk., am anderen 4 Mk. die Gewichtseinheit kostet. Sind nun beidemal 100 Gewichtseinheiten verzehrt worden, so beträgt die Ausgabe das eine Mal 200, das andere Mal 400 Mk. Macht die Steuer in jedem Falle 10 Pf. für die Gewichtseinheit aus, so ist die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Belastung jedesmal 10 Mk. Diese 10 Mk. aber sind im einen Fall 5, im anderen Fall nur 2½ v. H. der jeweiligen Ausgabe für den gewählten Konsumartikel. Der „spezielle Belastungskoeffizient" ist also kein eindeutiges Mittel zur Beurteilung der steuerlichen Belastung. Wie alle Abstraktionen ist er mit Vorsicht aufzunehmen und durch sonstige Beobachtungen zu stützen. Obwohl alle Berechnungen hierfür vorgenommen wurden, beschränkt sich unsere Darlegung doch auf den „allgemeinen Belastungskoeffizient", der den Anteil der Steuerlast am Gesamteinkommen bezeichnet; freilich ist er aber allein für sich auch keine unbedingt zuverlässige Größe; denn der Prozentsatz, den die auf einem Konsumartikel liegende, indirekte Steuerlast am Gesamteinkommen ausmacht, hängt nicht allein von dem Verbrauch des betreffenden Gegenstandes, sondern von der Gestaltung des gesamten Ausgabenetats ab.

5. Aufgabe der Untersuchung, besser noch ihrer finanzpolitischen Auswertung, kann auch Prüfung der Frage sein, ob Zölle und indirekte Steuern den Konsum beeinträchtigen[1]. Dies wird natürlich am ehesten bei ärmeren oder kinderreichen Familien zutreffen, bei denen die Verbrauchsabgaben in stärkerem Maße auf das Existenzminimum drücken und für Genußmittel wenig Spielraum mehr lassen. In Zusammenhang damit steht die wahrscheinliche Tatsache eines gewissen Ausgleichs der Belastung, soweit Genußmittel in Betracht kommen. Fast allgemein weist wenigstens unser Material eine starke, einseitige Betonung entweder des Alkohols oder des Tabaks auf. Es ist durchaus denkbar, daß die Verbrauchssteuern eine gewisse Einseitigkeit im Verzehr der einzelnen Genußmittel noch verstärken. Jedenfalls legt diese Wahrnehmung nahe, eigene Belastungskoeffizienten für die Gesamtheit der Nahrungs- wie für die Gesamtheit der Genußmittel zu bilden.

---

[1] Eine direkte Beweisführung ist hier nicht möglich, da wir nicht wissen, wie sich der Konsum ohne Steuer- und Zolleinwirkung entwickelt hätte. Auch Vergleiche mit anderen Staaten oder anderen Zeiten, die jene Belastung nicht kennen, ist kaum zulässig, da man die in Mitte liegenden zeitlichen und nationalen Konsumverschiebungen nicht ausscheiden kann. Es bleibt eine Untersuchung übrig dahingehend, daß gefragt wird, ob die unbedingt Befriedigung erheischenden und ziemlich sicher festzustellenden physiologischen Bedürfnisse (einschließlich des Wohnungsbedarfs) infolge der Steuer- oder Zollbelastung zurückgedrängt wurden. Für Fragestellung und Antwort beziehe ich mich auf eigene Arbeiten: „Problem der Lebenshaltung", Vortrag der Gehestiftung, Teubner 1913 und „Lebenshaltung und Lebenskosten" in Schmollers Jahrbuch 1915.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Die Verbrauchssteuern und Zölle können nicht ausschließlich isoliert für sich betrachtet werden, sie treten für den Konsumenten zumeist als preissteigernde Faktoren in die Erscheinung und werden, je nach dem sonstigen Preisstand, verschieden beurteilt und auch verurteilt. So ist die kopfsteuerartige Salzsteuer nur des geringen und gleichmäßigen Preises des Salzes wegen erträglich. Häufig genug wirkte nun die Einführung einer Verbrauchssteuer oder eines Zolles über den nominellen Betrag hinaus verteuernd, indem Produzenten, Groß- und (zumal) Kleinhandel gern die Gelegenheit einer notwendig erscheinenden Preisänderung benützten, um ihre vielleicht längst auf Preiserhöhung abzielenden Wünsche durchzusetzen. Das Umgekehrte, eine erhebliche und dauernde Preissenkung, als Folge der Aufhebung von Zöllen oder Verbrauchssteuern, ist, wie z. B. die Geschichte der preußischen Mahl- und Schlachtsteuer oder der städtischen Verbrauchsabgaben in Bayern dartut [1], nur in eingeschränktem Maße vorgekommen. Örtliche Unterschiede der Preise bedingen nun auch bei gleicher steuerlicher Belastung ein verschiedenes Maß von Konsumbeschwerung, das nicht übersehen werden darf. Wieder spielen dabei die ärmeren und kinderreicheren Haushalte eine benachteiligte Rolle. Es ist zu prüfen, wie sich die Mengen zu den Preisen verhalten, ob bei höheren Preisen Konsumrückgang zu erwarten ist. Auch die Sperrung der Grenzen durch veterinär- und seuchenpolizeiliche Maßregeln ist zu beachten; sie treibt die Preise in die Höhe, wirkt also vielleicht noch stärker als eine korrespondierende Steuer- oder Zollbelastung. Diese letztere ist also stets im Zusammenhang mit allen anderen Preiselementen zu betrachten.

Wie schon frühere Bearbeiter dieser Fragen hervorhoben, bleibt es eine wichtige Aufgabe, die Gesamtbelastung des Haushalts durch direkte und indirekte Steuern und Zölle zu berechnen [2]. Die Progression der direkten Steuern kann durch das umgekehrte Verhalten der indirekten bekanntlich beeinträchtigt, bei den ärmeren

---

[1] Vgl. für die preußische Steuerentwicklung die bekannte Schrift von Laspeyres im Finanzarchiv; für Bayern ist eine Denkschrift der bayrischen Städte zur Frage der Aufhebung der gemeindlichen Verbrauchsabgaben einschlägig.

[2] Alles wesentliche hierzu ist vortrefflich bei Gerloff gesagt. Für unser Material ergeben sich Schwierigkeiten daraus, daß wir allerdings die direkten Steuerleistungen für zwei Jahre kennen, aber gewisse Unstimmigkeiten in den Angaben auch nicht durch Nachfragen gänzlich beseitigen konnten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und kinderreicheren Haushalten selbst ins Gegenteil verkehrt werden und dann jeder steuerlichen Gerechtigkeit entbehren. Auch hier wird eine individualisierende Methode zweckmäßig sein.

7. Wenn Mittelwerte, sei es für das Einkommen, sei es für die Steuerbelastung eingeführt werden, so kann man vor die Frage gestellt werden, ob nicht der, in der Preisstatistik bekanntlich mit Erfolg angewandte häufigste Wert[1] den Vorzug verdient. Vielleicht kann eine Kombination mit dem arithmetischen Mittel in der Weise vorgenommen werden, daß aus den häufigsten (oder auch dichtesten) Werten wieder das arithmetische Mittel genommen wird, was auf eine Eliminierung der abseits liegenden Grenzwerte aus der Mittelwertberechnung hinausläuft; diese Grenzwerte werden aber auch ihrerseits zweckmäßig herangezogen, um einen festen Rahmen für die Verbrauchsbelastung zu erhalten. Unser Material verlangt jedenfalls, wenn man überhaupt auf Mittelwerte eingeht, eine derartige Bearbeitung, denn die Spannrahmen des Konsums liegen, wie aus den Anlagen ersichtlich [2], bei den meisten Gegenständen ganz außerordentlich auseinander und lassen eine wahllose Zusammenziehung zu Zwecken der Durchschnittsbildung als bedenklich erscheinen. Auch der Medianwert ist vielleicht mit Erfolg verwendbar. Näheres kann in dieser Richtung erst die Bearbeitung des Materials selbst erbringen.

Der wichtigste methodische Gesichtspunkt ist wohl der, daß eine Mittelwertberechnung erst aus den „Belastungskoeffizienten" heraus erfolgt. Es würde hierbei kein Durchschnitt der Einkommen und kein Durchschnitt der Steuerbelastung errechnet, was zur Gegenüberstellung unwirklicher, fiktiver Werte führen müßte; vielmehr würde gezeigt, in wie vielen Fällen ein hoher „Belastungskoeffizient" auf kleinere, in wie vielen Fällen er auf mittlere, in wie vielen Fällen er

[1] Im Sinn einer individualisierenden und solange wie irgendmöglich mit tatsächlichen Zahlen, nicht errechneten Ziffern arbeitenden Darstellung wie der vorliegenden empfiehlt sich der häufigste Wert als ein tatsächlicher unbedingt. Vgl. im übrigen Zičzek a. a. O. Dem geometrischen Wert scheint eine besondere Bedeutung in unserem Falle nicht zuzukommen.

[2] Vgl. auch S. 222. Es liegt nicht der geringste Grund vor, an den Angaben der Haushaltsbücher deshalb zu zweifeln, weil man etwa an das Axiom einer gleichmäßigen Konsumgestaltung bis in die mittlerer Einkommensstufen hinein glaubt. Unterschiede derart, daß ein Verbrauchsgegenstand in einem Haushalt ein Vielfaches (400 v. H. und mehr) des Konsums eines andern Haushalts erreicht, sind nicht selten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schließlich auf größere Einkommen entfällt. Dabei würde man also bis zuletzt individualisieren. Ist der „Belastungskoeffizient" in 50 Fällen mit 1, 2, 3, 4, 5 usw. bis 50 bezeichnet, stellen die Fälle 1, 2, 3, 4 bis 20 eine große, die Fälle 21—35 eine mittlere und die Fälle 36—50 eine erhebliche Belastung des Konsums dar, so wäre zu zeigen, wieviele von den, den Koeffizienten entsprechenden Einkommen 1—50 kleine, große oder mittlere sind. Es scheint, daß diese Betrachtungsweise bis zuletzt auf dem Boden der Tatsachen stehenbleibt. Indessen ist aus Gründen der Vergleichbarkeit mit dem älteren Material und angesichts des methodisch geordneten Materials auch die Bildung von Mittelwerten in Aussicht zu nehmen.

8. Der Weg, den die bisherigen methodischen Überlegungen der Arbeit vorzeichnen, ist folgender:

a) Kurze Übersicht über die 50 einbezogenen Haushalte: Zusammensetzung der Familie, Altersverhältnisse, Gesamteinkommen der Familie und Arbeitseinkommen des Familienhauptes, Leistung an direkten Steuern, Wohnort, Art der Beschäftigung und Besonderheiten.

b) Der tatsächliche Verbrauch der wichtigsten, zoll- oder steuerbelasteten Gegenstände: Salz, Brot, Teigwaren und Mehl, Fleisch (Schweine-, Rind-, Kalbfleisch, Schinken und Wurst); Fette (Butter, Schmalz, künstliche Speisefette); Zucker; Kaffee, Tee und Kakao; Tabak; (Bier und) Branntwein; die Liste schließt sich eng an die früheren Arbeiten an, um Vergleiche zu ermöglichen, die angesichts der Zollerhöhung, die zwischen den älteren Arbeiten und der gegenwärtigen eingetreten ist, besonders erwünscht sein müssen.

c) Die „Belastungskoeffizienten" der einzelnen Haushalte, und zwar[1]:

α) der Anteil der auf den einzelnen Verbrauchsgegenständen liegenden Steuern und Zölle am Gesamteinkommen der Familie;

β) der Anteil der steuerlichen Gesamtbelastung am Gesamteinkommen;

γ) der Anteil jeweils der Nahrungsmittelbelastung und der Genußmittelbelastung am Gesamteinkommen;

δ) der Anteil der Gesamtbelastung am Arbeitseinkommen des Familienoberhauptes.

[1] Die Berechnung des Anteils, den die Steuer an der Jahresausgabe für einen einzelnen Konsumartikel erreicht, kann aus den im Text S. 197 angeführten Gründen im allgemeinen unterbleiben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d) Die Belastung des Konsums wird nach obigen Ausführungen jeweils für die größeren, mittleren und kleineren Gesamtfamilieneinkommen ausgewiesen.

e) Ähnliches unter Zugrundelegung von Verbrauchseinheiten.

f) Versuch einer Fortführung der Neumann-Gerloffschen Arbeiten unter Vorbehalt der methodischen Zulässigkeit angesichts des kleineren und sehr differenzierten Materials vorliegender Erhebung[1]; hier sei bemerkt, daß sich eine Ausscheidung des Materials nach Familiengrößen erübrigt, da in dieser Beziehung von vornherein die größtmögliche Gleichmäßigkeit gesichert, übrigens in ausgedehntem Maße die Berechnung nach Verbrauchseinheiten angewandt wurde.

g) Zusammenfassung der direkten und der indirekten Steuerbelastung, nach Einkommensgruppen unterschieden.

h) Weitere Nutzbarmachung des Stoffes unter dem Gesichtspunkt der Verbrauchsbelastung und der finanzpolitischen Aussichten, insbesondere vom Standpunkt des gesteigerten Finanzbedarfs und der Einkommensverschiebungen nach dem Kriege[2] muß vorbehalten bleiben.

Der dieser Arbeit vorgezeichnete Umfang gestattet nicht die Ausbeute des Materials nach all diesen, an sich gebotenen und ertragsreichen Richtungen, die systematisch vorzuführen als wünschenswerter methodologischer Beitrag erschien. Manches kann nur angedeutet werden. Bevor in die Würdigung des Materials (Punkt a) der obigen Zusammenstellung) eingetreten wird, sind noch einige stark umstrittene Vorfragen

---

[1] Die Zwangslage, in der jeder auf älteren Arbeiten fortbauende Statistiker sich befindet, die darin besteht, daß Vergleichbarkeit mit dem älteren Material gewährleistet werden soll, kehrt hier wieder; wenn auch unser methodischer Ausgangspunkt ein von Neumann-Gerloff zum Teil sehr verschiedener ist, so müssen doch eine ganze Reihe methodischer Hilfsoperationen den von jenen Autoren gewählten angepaßt werden, wenn die Belastung des Konsums vor und nach 1906 überhaupt verglichen werden soll. Einige der einschlägigen Fragen, besonders jene der Zollüberwälzung, beschäftigt noch den Text (II.); andere, wie die Umrechnung von Brot und Mehl in Getreide, von rohem Kaffee in gerösteten und ähnliche können nach Neumann-Gerloffs Beispiel vorgenommen werden; der dortige Vorgang ist gut begründet und ein kleiner Fehler fällt viel weniger in Betracht als eine grundsätzliche methodische Änderung. Die Arbeit trägt somit der historischen Vergleichbarkeit auf Kosten selbständiger Bearbeitung zahlreicher methodischer Einzelfragen notgedrungen Rechnung.

[2] Diese Vermögensverschiebungen dürften allerdings bei den hier behandelten Familien des neuen Mittelstandes keine sehr beträchtlichen sein. Um so mißlicher wird hier das Sinken der Kaufkraft des Geldes empfunden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu beantworten. Bei der weiteren Darstellung wird nicht überall das oben vorgetragene Schema eingehalten werden; der zur Verfügung stehende Raum und die auf Vergleichung zielenden Zwecke der Abhandlung gebieten eine gedrängtere und möglichst zusammenfassende Bearbeitung.

II.

Die Frage der Steuer- und Zollüberwälzung; der Zolltarif vom 25. Dezember 1902.

1. Was in diesem Abschnitt zu besprechen ist, gehört zum einen Teil noch der Methodenfrage an und stellt somit eine Fortsetzung der im I. Abschnitt zusammenhängend vorgetragenen Gesichtspunkte dar; auf der anderen Seite aber handelt es sich auch um materielle Momente, die bereits zu den gesetzlichen Unterlagen der gegenwärtigen Verbrauchsbelastung durch Zölle und indirekte Steuern hinüberleiten und zweckmäßig mit der durch das Gesetz von 1902 geschaffenen Lage gemeinsam besprochen werden.

Zur Frage der Überwälzung der Zölle und Verbrauchssteuern — im besonderen der ersteren[1] — ist grundsätzlich das Folgende zu sagen: wenn der Gerloff-Neumannsche Standpunkt, wonach bei Getreide und Fleisch etwa 50—100 v. H. der Zölle auf den Verbraucher überwälzt werden, von Feig und anderen so entschieden bekämpft werden konnte,

[1] Das Überwälzungsproblem liegt natürlich bei Zöllen und Verbrauchssteuern verschieden, wie es auch innerhalb der einzelnen Verbrauchsgegenstände verschiedene Gestalt annimmt. Am unzweideutigsten kommt die Überwälzung etwa beim Salz zum Ausdruck, wo eine konzentrierte Produktion einem einheitlichen — wenn auch manche Schattierungen aufweisenden — Verbrauch gegenübersteht. So konnte diese Steuer stets als eine Art Kopfsteuer wirksam werden, wobei sie natürlich alle Nachteile einer solchen in den Kauf nimmt, auf der anderen Seite aber einen sicheren Ertrag liefert und irgendwelche Sonderbegünstigungen ausschließt. Diese letzteren sind es gewesen, die vom Verbraucherstandpunkt aus mit Recht gegen eine Reihe anderer Steuern, in Gemeinschaft mit korrespondierenden Zöllen, ins Feld geführt wurden. Es handelt sich dabei um die geheimen und offenen Exportprämien, die besonders seit Aufhebung des Identitätsnachweises eine Begleiterscheinung unseres Verbrauchsabgabensystems geblieben sind. Wenn das finanzielle Ergebnis nicht, wie bei der Salzsteuer, wirklich dem Fiskus, sondern zum großen Teile Privaten zufällt, so ist es schwer, eine Steuer oder einen Zoll zu rechtfertigen, auch wenn er gar nicht in erster Linie als Finanz-, sondern als Schutzzoll gedacht war.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so trifft diese Kritik durchaus nicht die Brauchbarkeit der hier gewählten, wahrscheinlich allein exakten Methode als solche, sie führt vielmehr in der Hauptsache auf eine in der Tat nicht ganz einwandfreie Formulierung bei Gerloff zurück, einem mißverständlichen Ausdruck, dessen sich allerdings der Kritiker in mindestens dem gleichen Maße schuldig machte. Fragen wir zunächst, wie Gerloff bei den Getreidezöllen die Überwälzung begründet:

Er betont das Nichtschlüssige des gesamten Streites, der mehr mit politischen Mitteln als mit wissenschaftlichen ausgefochten wurde und aller Voraussicht nach immer wieder ausgefochten werden wird. Nachdem also in Übereinstimmung mit Ewert[1] und anderen im Grunde genommen ein „non liquet" ausgesprochen worden war, wird doch, gewissermaßen durch eine Hintertüre, eine positive Lösung zu unternehmen versucht: auch wenn der Zoll keine Preissteigerung bewirke, so verhindere er doch eine Preissenkung. Das aber kommt auf eins hinaus. Denn der Verbraucher empfindet natürlich eine Verhinderung der dem Weltpreis entsprechenden Preissenkung durchaus als Preissteigerung, der sie auch praktisch gleichsteht. Lexis stellt denn auch ganz richtig die Frage dahin um, daß sie den Preis berücksichtigen muß, der bei Aufhebung des Zolls bestehen würde. Durchschlagender erscheint gegenüber jenem Argument die sehr einfache Folgerung, daß im Wesen des (praktisch wirksamen) Schutzzolls an sich bereits die Preiserhöhung (nicht nur die Verhinderung der Preissenkung[2]) liege, da ja doch der

[1] Ewert, Reichspolitik und Freihandelsargument, 1902. Es ist an dieser Stelle schon aus Raumgründen unmöglich, auf die Literatur der Überwälzung und der Zölle überhaupt einzugehen. Sie ist für das eigentliche Thema nicht unmittelbar einschlägig, weil unsere Haushaltsrechnungen ja nicht die Frage der Überwälzung positiv oder negativ beantworten, sondern nur — unter der freilich sehr nahegelegten Voraussetzung einer Überwälzung auf den Konsum — deren Abstufung je nach dem Einkommen und nach anderen sozialen Kriterien messen wollen.

[2] Auch eine Preissenkung kann, trotz Schutzzöllen und deren Überwälzung auf den Konsum, vor sich gehen. Produktionsverbilligung, Erweiterung des Absatzes oder auch Einschränkung des Konsums können die Preise herabdrücken, und es bleibt dennoch ein Unterschied gegenüber den noch stärker fallenden Weltmarktpreisen übrig, der durch Schutzzölle allein erklärlich ist. In diesem Falle haben dann die Schutzzölle eine Preissenkung, wie Gerloff annimmt, nicht verhindern können und trotzdem bleibt die Überwälzungsfrage in unverminderter Schärfe bestehen. Die Gerloffsche Formel scheint also zur Begründung der Überwälzung und zur Rechtfertigung seiner eigenen Methode nicht auszureichen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zoll den „Schutz der nationalen Arbeit" durch Preise, die diese Arbeit lohnend gestalten und die Rentabilität gewährleisten, proklamiert! Dade hat die Wirkung des Zolls in vollem Umfang anerkannt (Schr. d. Ver. f. Sozialpol. XCI S. 42). Auch ist die erhöhte Rentabilität der deutschen Landwirtschaft seit 1906 keine Frage mehr, wenn sie auch für viele Landwirte durch die höheren Bodenpreise aufgewogen ist [1]. Die Aufhebung des Identitätsnachweises macht für die hiervon betroffenen Gegenstände eine volle Überwälzung, die sich höchstwahrscheinlich auch auf das Fertigfabrikat (Brot) fortpflanzt, fast zweifellos.

Mindestens ebenso mißverständlich, wahrscheinlich noch erheblich weniger zutreffend ist die Entgegnung Feigs [2]. Diese geht so weit, die vorhandenen Haushaltsrechnungen „als untaugliches Mittel für Berechnungen der Steuerbelastung" anzusehen. Es ist dem erfahrenen Statistiker, in dessen Händen die größte einschlägige deutsche Erhebung

[1] M. v. Heckel bemerkt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften sehr kurz und einleuchtend: „Aller Schutzzoll ist im Grunde genommen auf die Verteuerung der ausländischen Erzeugnisse und Waren auf dem inländischen Markte gerichtet ... der inländische Produzent kann nun, falls die fremde Einfuhr zur Deckung des Marktbedarfes noch notwendig ist" — und dies trifft zunächst in Deutschland für Getreide usw. noch zu — „Vorteil aus dieser Verteuerung der Warenpreise ziehen und selbst höhere Preise fordern".

[2] A. a. O. „Das ganze, so überaus verwickelte Problem der Steuerüberwälzung, Abwälzung, Fortwälzung, Rückwälzung wird also einfach ausgeschaltet." Wenn Feig sich anschließend auf Lichtenfelt bezieht, der im „Zentralblatt für allgemeine Gesundheitspflege" 1903 zeigte, daß verteuerte Getreidepreise nur bei Luxusbrot, nicht aber bei Roggenbrot eine Verteuerung herbeiführten, so können wir davon absehen, zu fragen, ob denn Weizenbrot ohne weiteres als „Luxusbrot" zu kennzeichnen ist. Denn die Frage der Überwälzung kann ja nicht durch einen Vergleich der Getreide- und Brotpreise allein beantwortet werden; selbst wenn keine Verteuerung des Brotes eintrat, so wäre doch möglicherweise ohne die Zölle und ihre Überwälzung auf den Konsum eine weitere Verbilligung des Brotes vorgenommen worden und in deren Verhinderung kommt Zoll- und Überwälzungswirkung praktisch ebenfalls zur Auswirkung. Jedenfalls scheint die Neumann-Gerloffsche Methode besser fundiert zu sein als der statistische Vergleich von Getreide- und Brotpreisen; aber es ist zuzugeben, daß eine nicht ganz einwandfreie Fragestellung bei Gerloff dazu beigetragen hat, daß die gegen ihn gerichtete Kritik scheinbar Erfolg haben konnte. Aus dem gleichen Grunde verzichtet die gegenwärtige Darstellung in ihrem Hauptteil auf alle Ausführungen preisstatistischer Natur, die außerhalb der eigentlichen Beweisführung liegen und diese, wenn nicht beschweren, so doch jedenfalls nicht erleichtern. Ebenso muß auf die Heranziehung allgemeiner, sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen, die bei Mombert einen breiten Raum einnehmen, grundsätzlich verzichtet werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lag, zuzugeben, daß das Material zu wünschen übrig läßt, daß besonders die Mengenaufzeichnungen vielfach versagen. Doch kann dieser Mangel im Einzelfall behoben oder auf ein sehr erträgliches Maß zurückgeführt sein und wenigstens das letztere dürfen wir für das in vorliegender Arbeit verwendete Material in Anspruch nehmen. Kaum richtig ist es aber, die mittels Division der Vorräte (Erzeugung plus-Einfuhr, minus-Ausfuhr) durch die Bevölkerungsstärke gewonnenen, rohen sogenannten „Verbrauchsziffern" als Maßstab für die zu erwartenden Mengennotierungen der Haushaltsstatistik anzusehen[1]. Wenn die letzteren in der Praxis so weit auseinandergehen und vor allem von den sogenannten „Verbrauchsziffern" sehr stark abweichen, so scheint es zwar verdienstvoll zu sein, daß Gerloff eine Reihe mühsamer Detailuntersuchungen über diese Abweichung anstellte und sie in vielen Fällen (z. B. beim Salzverbrauch) auch tatsächlich zu erklären vermochte; aber es bleibt die grundsätzliche Frage, ob die durch Division des Vorrats durch die Bevölkerungszahl erzielten Verbrauchsberechnungen, die übrigens auch vielfach den technischen Konsum einschließen, überhaupt als „taugliches Mittel" im Sinne Feigs herangezogen werden dürfen; wir haben eigentlich nur auf das oben über die unendliche Vielgestaltigkeit des Konsums Ausgeführte hinzuweisen, um das Auseinandergehen der amtlichen „Verbrauchsziffern" und der Feststellungen der Haushaltsbücher (und demgemäß der Belastungen) zu erklären. Die Annahme einer gleichmäßigen Verbrauchsentwicklung ist eben eine unbewiesene Hypothese[2], gegen die sehr viel spricht, und man braucht durchaus nicht in jedem Fall

[1] Vgl. meine Kritik dieser Ziffern in „Problem der Lebenshaltung".

[2] Gerade Feig, der auf die Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Konsumverhältnisse hinweist und sie genau kennt, darf die amtlichen Verbrauchsberechnungen — die merkwürdigerweise zum eisernen Bestand des sonst mit Prozentberechnungen und Beziehungszahlen gewiß nicht überladenen Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich zählen — nicht zum Maßstab für die wirkliche Verbrauchsgestaltung machen. Seine Kritik richtet sich einmal gegen die Zulässigkeit von Abstraktionen (a. a. O. S. 824), will aber die generellsten aller Abstraktionen — in den „Verbrauchsziffern" — als brauchbare Mittelwerte für die Konsumgestaltung gelten lassen! Übrigens können wir Ziczek nicht beistimmen, wenn er S. 38 (34) diese Ziffern immerhin noch als „wahre, wenn auch isolierte Mittelwerte" gelten lassen will; sie gehören nahezu zu jenen Verhältniszahlen, welche zwei an sich ganz unabhängige Massen in Beziehung bringen und (wieder nach Ziček) nur „dem statistischen Sprachgebrauche zufolge als ‚Durchschnitte' auftreten".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mangelhaftigkeit der Aufzeichnungen verantwortlich zu machen. In unserem Material ist von solcher sicher nicht die Rede und doch liegen für manche Artikel die Verbrauchsmengen ganz verschieden, ohne sich im mindesten um die Einordnung in eine statistische Reihe, um die gleichmäßige Gruppierung um einen mittleren Wert, den die Theorie wünschen möchte, zu kümmern. Gewiß ein sehr unmethodisches Verhalten der Wirklichkeit — aber dennoch Wirklichkeit!

2. Nun aber die Kernfrage: Statistik geht auf quantitative Erfassung oder vielleicht besser Beschreibung der sozialen Verhältnisse; sie bleibt zulässig, auch wenn das innerste Wesen des Vorgangs, auf den sie sich bezieht, ihrer Beweisführung selbst entzogen sein sollte. Es genügt für unsere Fragestellung vollkommen, wenn sie, unter der Voraussetzung einer Überwälzung, quantitative Maße für den Umfang dieser möglichen Überwälzung beibringt. Mit anderen Worten: wir untersuchen den Einfluß der Überwälzung auf die verschiedenen Einkommensstufen, ohne zu fragen, ob eine Überwälzung selbst — für die alles spricht, die aber mit den gegenwärtigen Mitteln nicht erfaßbar ist — stattfindet. Niemand kann bestreiten, daß, wenn überhaupt eine Überwälzung auf den Konsum eintritt, sie sich bei kleineren, mittleren und größeren Haushalten je nach dem Maß der konsumierten Menge verschieden ausprägt, und die Haushaltsstatistik hat das ihre getan, wenn sie hiernach den Unterschied im Grade der Belastung der Ärmeren und Wohlhabenderen nachweist. Mehr kann nicht von ihr verlangt werden, hierfür aber ist sie — wahrscheinlich ausschließlich — zuständig.

Für unseren, u. a. auch einen historischen Vergleich beabsichtigenden Gedankengang kann die Frage, ob tatsächlich eine volle oder teilweise Überwälzung erfolgt, schon deshalb offen bleiben, weil sie gleichmäßig für die Zeit vor und nach dem neuen Zolltarif gestellt werden muß; es ist nicht unbedingt anzunehmen, daß sich der Grad der Überwälzung geändert hat.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Rechtfertigung der Neumann-Gerlofffschen Untersuchungsweise; was an dieser methodisch auszusetzen ist, wurde bereits unter I. gesagt, doch liegt dies auf einem ganz anderen Feld als die gegenwärtige Kritik, die das Ganze betrifft und nicht bei den oben besprochenen methodischen Unterfragen verweilt. Ist nun die Überwälzung und damit die Verbrauchsbelastung durch Zölle und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

indirekte Steuern gleich Null, so bleibt selbstverständlich für Unterschiede in der Belastung der Ärmeren und Wohlhabenderen kein Raum; aber niemand wird diesen kühnen Schluß ziehen wollen, den Feig selbst (siehe oben) als wenig wahrscheinlich schon angesichts des Engelschen Gesetzes bezeichnet. Kann die Überwälzung hypothetisch, aber schon mit größerer Wahrscheinlichkeit als vorhin, gleich 50 v. H. der Zoll- und Steuersätze angenommen werden, so war es verdienstvoll, wenn Neumann-Gerloff zum ersten Male den Unterschied in der nun tatsächlich gegebenen Belastung von Reich und Arm — oder besser Mehr- und Minderbemittelten — dartaten, und es betrifft nicht die Fragestellung als solche, sondern die Art und Weise ihrer Beantwortung, wenn wir zum Teil andere Wege vorschlagen. Und gleichermaßen gerechtfertigt ist die Prüfung der Frage unter der Voraussetzung einer gänzlichen, gleich 100 zu setzenden Überwälzung. Der sich bei Annahme einer 50—100prozentigen Überwälzung ergebende Spannrahmen der Belastung ist auch für praktische Zwecke sehr brauchbar. Wer nur eine geringere Verbrauchsbelastung zugeben will, kann zwanglos und ohne große rechnerische Bemühung auch einen anderen Belastungsspannrahmen ausfindig machen. In jedem Falle bleibt der Grad der relativen Belastung abhängig vom Einkommen und man wird zufrieden sein, hier eine funktionelle Beziehung herauszufinden, ohne daß die Frage nach dem kausalen Zusammenhang [1] zu stellen und mit den gegenwärtigen Mitteln der Statistik zu beantworten wäre.

3. Solche funktionelle Beziehungen bestehen auch zwischen der Verbrauchsbelastung und der gesetzlichen Neuregelung der Zölle und indirekten Steuern. Auch hier ist nicht von einfacher Kausalität in dem Sinne die Rede, daß jede Steuer- und Zollerhöhung in einem bestimmten, gleichbleibenden Maße die Belastung des Konsums steigern müsse [2]. Vielmehr ist in den methodischen Darlegungen des

[1] Ich verweise auf Ausführungen im Statistischen Zentralblatt 1914, wo ich mich in teilweiser Anlehnung an Wundt über funktionelle und kausale Beziehungen in der Statistik aussprach.

[2] Diese Anschauung von der Proportionalität der Zollsätze und der Verbrauchsbelastung waren im Zeichen der Kämpfe um die Schutzzölle geläufig. Sie entbehren auch vom politischen Standpunkt aus nicht der Berechtigung. Denn wenn auch die Folgen der Zollerhöhung nicht ausschließlich auf dem Gebiet der Preiserhöhung liegen, sondern zum Teil in Konsumänderung und -rückgang

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Abschnitts schon auf eine andere, sehr im Bereich des Möglichen liegende Wirkung von Zoll- und Steuererhöhungen hingewiesen: auf den durch sie gewaltsam erzwungenen Konsumrückgang; wir werden also die nunmehr beabsichtigte Darlegung der Unterschiede zwischen den früheren und gegenwärtigen Zollsätzen nicht in der Erwartung vornehmen, daß die Haushaltsstatistik nach 1906 eine den Zollsätzen entsprechende proportional höhere Konsumbelastung ausweisen müsse als jene vor 1906. Vielmehr ist die Möglichkeit des erzwungenen Konsumrückgangs, neben dem auch Konsumverschiebung, Einschränkung der Genußmittel zugunsten der Nahrungsmittel und Erhöhung des „Nahrungsprozentes" eintreten kann, für die Haushaltsstatistik besonders wichtig, weil sie — anders als die vorhin besprochene Frage der Überwälzung[1] — für die verschiedenen Einkommensstufen in sehr verschiedenem Umfang in die Erscheinung tritt. Es liegt also ganz ferne, eine klare und eindeutige Lösung des Problems zu erwarten, in welchem Umfang die Zollerhöhung von 1902, gültig seit 1906, den Konsum belastete und die „Belastungskoeffizienten" der einzelnen Wohlhabenheitsstufen verschob. Selbst wenn unsere Haushaltsbücher bis in die Zeit vor 1906 zurückreichten und damit wenigstens Einheitlichkeit des Ortes, der Personenkreise und der Anschreibungstechnik gewährleistet wäre, würden wir unsere Schlüsse nur bedingt ziehen. Die Vergleichung zeitlich und örtlich verschiedener Bestands- und Bewegungsmassen aber (der buchführenden Familien und der Gebrauchsvorgänge vor und nach 1906) ist nur bedingungsweise zulässig, um so mehr, wenn eine grundlegende Änderung der Zollgesetzgebung

---

ihren Ausdruck finden, so ist dieser letztere doch schließlich Folge der infolge der Zollerhöhung zu gewärtigenden höheren Preise, denen der Konsument auf seine Weise zu entgehen strebt. Die höhere Belastung des Konsums mag zum Teil nur hypothetisch sein, — für den Wirtschaftspolitiker ist sie damit nicht aus der Welt geschafft und er muß sie bei der Bewertung der Zollpolitik in Rechnung stellen. Wiegt doch vielleicht der Konsumrückgang und die mögliche Unterernährung für den Sozialpolitiker noch viel schwerer als eine höhere Preisgestaltung.

[1] Soweit Überwälzung eintritt, also höhere Preise vom Konsumenten gefordert werden, werden in der Tat die verschiedenen Einkommen grundsätzlich — was die Mengeneinheit betrifft — gleichmäßig betroffen. Daß die konsumierten Mengen in den verschiedenen Wohlhabenheitsstufen verschiedene sind, ist zum Teil in dem verschiedenen Maß der durch die Zölle veranlaßten Konsumeinschränkung begründet; man hat es hier also nicht mit der Frage der Überwälzung, sondern mit den andern, im Text erwähnten Folgen der Zollerhöhung zu tun.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in Mitte liegt. Deshalb steht auch der Vergleich erst in zweiter Linie, zunächst kommt es darauf an, die oben entwickelten methodischen Grundsätze für die gegenwärtig geltende Verbrauchsbelastung der einzelnen Einkommensstufen zu entwickeln.

4. Hierfür ergibt sich nun das Folgende: Geändert werden durch das Zolltarifsgesetz vom 25. Dezember 1902 mit Wirkung vom 1. März 1906 (welcher Zeitpunkt durch Kais. Verordnung vom 27. Februar 1905 festgesetzt wurde) die hier einschlägigen Zollpositionen für:

	Nummer der Zollposition
Getreide (Weizen, Roggen; Futtergetreide scheidet aus; Mehl, Teigwaren)	1, 2, 162, 198 ff.
Kaffee, Kakao, Tee; Kaffeeersatzstoffe .	61, 62, 63, 65
Rindvieh	103
Schweine und Schweinespeck, Würste . .	106, 109, 114
Schmalz	126
Butter	134
Margarine, Kunstspeisefett	205, 207
Tabak	29, 220.

Die im Zolltarif von 1902[1] enthaltenen Konsumbelastungen erschöpfen sich nicht in dieser Zusammenstellung; vorzugsweise kommen noch in Betracht Hülsenfrüchte, Reis, Käse, Schokolade und vieles andere; wenn wir diese Gegenstände nicht behandeln, so geschieht dies einmal der mangelnden Vergleichsbasis wegen (Neumann-Gerloff schlossen sie nicht in ihre Untersuchung ein); andererseits gestaltet sich hier die Frage der Überwälzung eher noch verwickelter als bei den großen Verbrauchsartikeln.

5. Die wichtigste Änderung trat in den Getreide- und Fleischzöllen ein. Legt man grundsätzlich nur die vertraglichen Minimalsätze zugrunde, so ergibt sich bekanntlich für Roggen eine Belastung von 5, für Weizen und Spelz eine solche von 5,50 Mk. für 100 kg; Gerste und Hafer mit ihren Sätzen von 4 Mk. (andere als Malzgerste kommt nicht in Betracht) und 5 Mk. können ausscheiden, obwohl sie gelegentlich wohl auch zur Mehlbereitung dienen. Importiertes Mehl aus Getreide tritt ebenfalls, schon wegen des hohen, die Einfuhr hindernden Zollsatzes von 10,20 Mk. nicht in wirksame Konkurrenz, auch jene Haus-

[1] Zitiert nach der amtlichen Ausgabe, Deckers Verlag 1906.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

halte, die größere Mengen Mehl verzeichnen, dürften fast ausnahmslos auf heimischen Mühlen ermahlenes Mehl verwendet haben. Ähnliches gilt auch für die Teigwaren mit ihren hohen Zollsätzen, die nur zum Teil eine vertragliche Abminderung zulassen. Will man nun vom Brot- und Mehlkonsum auf den Getreidekonsum schließen, so kann das nach den schon von Mombert und Gerloff befolgten Umrechnungsmaßstäben geschehen. Hiernach sind 100 Einheiten Roggen gleich 65 Einheiten Roggenmehl, 100 Einheiten Weizen gleich 75 Einheiten Weizenmehl; es wurde gleichzeitig angenommen, daß der gesamte Konsum aus Weizenmehl bestehe, so daß für das Mengenverhältnis zwischen Mehl und Getreide schlechthin 1:1,33 zu setzen ist. In der Tat ist damit eine Untergrenze der Belastung gegeben, denn für Roggen ergibt sich ein Quotient mit größerem Divisor, der also eine größere Belastung des Verbrauchs einschließt. Neumann hatte etwas summarisch das Verhältnis zwischen Mehl und Getreide gleich 9:10 gesetzt, so daß Gerloff in der Tat eine möglichst niedrig gezogene Untergrenze der Belastung für sich in Anspruch nehmen kann.

Für die direkte Umrechnung von Brot in Getreide ist Momberts Darstellung heranzuziehen, wonach 100 kg Weiß- oder Schwarzbrot gleich 110 kg Getreide zu setzen sind. Den gleichen Maßstab hat Gerloff an die Teigwaren angelegt, die in unserem Material zusammen mit den Mehlmengen verzeichnet werden und eine besondere Umrechnung (siehe unten S. 223) nötig machen. Der Unterschied zwischen beiden Berechnungen ist ganz gering.

Bekanntlich war die Weizeneinfuhr vor 1906 mit 3½ Mk. für den Doppelzentner belastet. Eine der Belastungszunahme durch den neuen Zolltarif proportional entsprechende Zunahme der Belastungskoeffizienten des Verbrauchs darf nach früheren Ausführungen [1] keineswegs erwartet werden. Wohl aber wird das Verhältnis zwischen beiden Zollsätzen — also 5,5:3,5 = $1^4/_7$ — eine gewisse Höchstgrenze für die zu erwartende Mehrbelastung des Konsums bedeuten; überschreitet diese also den früheren Betrag um die Hälfte und mehr, so wären die Zollerhöhungen für den Konsum voll wirksam geworden, andernfalls wäre möglicherweise mit anderen Wirkungen: Verbrauchseinschränkung usw. zu rechnen [2].

[1] Oben S. 208.

[2] Diese sind nicht unmittelbar meßbar; nur in dem Maße, als sie sich dem physiologischen Existenzminimum nähern, dieses wohl auch unterschreiten, sind

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Komplizierter noch sind die Umrechnungsfragen für den Fleischkonsum gelagert. Denn der Zolltarif von 1902 brachte bekanntlich eine Verrückung der Zollunterlagen dadurch, daß an Stelle der früher eingeführten Stückzölle die Zölle nach dem Lebendgewicht bemessen wurden. Diese Zölle sind — bei Handelsverträgen — mindestens 8 Mk. für den Doppelzentner Rindvieh und 9 Mk. für den Doppelzentner Schweine. Der Zusammenhang mit der früheren Besteuerung wird dadurch vermittelt, daß das durchschnittliche Lebendgewicht eines Schweines mit 1½ dz, das eines Stück Rindviehes mit 5—6 dz angenommen wird, während die entsprechenden Schlachtgewichte 120 kg und 3 dz betragen; der Stückzoll für das Schwein war 5 Mk., jener für das Stück Rindvieh 25,5 Mk. gewesen.

Gerloff errechnete unter den alten Zollsätzen auf das Kilogramm Schweinefleisch eine Zollbelastung von 2—4, auf das Kilogramm Ochsenfleisch eine solche von 4—8 Pf., je nachdem man eine grundsätzliche Überwälzung von 50 oder 100 % annimmt. Unter der für sein Material einigermaßen zutreffenden, für uns nicht zulässigen Annahme, daß nur Schweinefleisch konsumiert werde, konnte er ausschließlich die für dieses eingeführten Zollsätze, die also hinter jenen des Rindfleisches stark zurückblieben, gelten lassen. Er nimmt ferner, nicht ganz zutreffend, an, daß unter Berücksichtigung der neuen Zollsätze von 1902 die Zollbeträge um fast das Dreifache höher anzusetzen wären. Tatsächlich werden sie auf fast das Dreifache gesteigert. Da bei Schweinen 1 kg Schlachtgewicht $^5/_4$ kg Lebendgewicht gleichzusetzen ist, da ferner das Kilogramm Lebendgewicht mit 9 Pf. belastet ist, so ist die Zollbelastung für das Kilogramm Schlachtgewicht 11¼ Pf. oder fast das Dreifache der früheren Belastung von 4 Pf. Erheblich höher noch ist die Belastung des Rindfleisches, für die sich, unter der einigermaßen zutreffenden Gleichsetzung von 1 kg Schlachtgewicht gleich $1^5/_6$ kg Lebendgewicht[1] (bei einem Zollsatz von 8 Pf. für das Kilogramm Lebendgewicht) eine Preisverteuerung von fast 15 Pf. für das Kilogramm Schlachtgewicht ergibt. Das wäre beinahe das Doppelte der früheren Belastung. Für Schinken und Wurst ist die Belastung durch

---

Anhaltspunkte gegeben. Unser Material von Mittelstandshaushalten zumeist mit etwas gehobeneren Einkommen kann hierfür nicht herangezogen werden.

[1] Literatur für die Umrechnung bei Gerloff a. a. O., Wiedenfeld im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Motive zum Zolltarifsgesetz 1902.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Schweinezoll Untergrenze; der Zoll für eingeführtes Fleisch, Speck und Würste ist ja viel höher.

Schon der recht verschiedenartige Konsum von Schweine- und Rindfleisch in den einzelnen Haushalten unseres Materials legt die Trennung der für beide gültigen Konsumziffern und Belastungskoeffizienten nahe. Noch mehr ist dies geboten angesichts der dadurch gegebenen Möglichkeit, die Wirkungen der verschieden hohen Zollsteigerung bei Schweine- und Rindfleisch zu ermitteln. Freilich können auch hier Konsumverschiebungen eingetreten sein, doch ist dies nicht in so starkem Umfang anzunehmen, daß dadurch der Grad der Belastung innerhalb der verschiedenen Einkommensstufen verwischt werden könnte.

7. Wesentlich kürzer können wir uns hinsichtlich des übrigen Konsums fassen. Für Tabak ist der frühere Zollsatz von 85 Mk. für den Doppelzentner stehengeblieben; hier ergibt also der neue Zolltarif keine Änderung, wohl aber sind die von Gerloff angestellten Berechnungen angesichts des andersartigen Tabakkonsums im Mittelstandshaushalte zu revidieren. Gerloff legt nämlich der Belastung der kleinsten Haushalte lediglich die für einheimischen Tabak geltende Tabaksteuer mit 45 Mk. für den Doppelzentner zugrunde, während er für die Wohlhabenderen entweder das Mittel zwischen Steuer und Zoll (= 65 Mk.) oder aber den Zollsatz ausschließlich (85 Mk.) heranzieht. Für unsere Zwecke dürfte der mittlere Weg geboten sein; unser Material läßt gleichzeitig fast in jedem Falle die Menge des konsumierten Tabaks — fast ausschließlich Zigarren — erkennen und bietet damit bessere Unterlagen, als sie Gerloff in seinen bloßen Ausgabennotierungen besaß.

Branntwein und Bier sind vor allem nach den Sätzen der indirekten Steuern zu beurteilen, bei ersterem spielt der Zolltarif keine Rolle. Über den Einfluß des Hopfen- und Malzzolls, der gegenwärtig 20, 5,75 und 4 (Malzgerste) Mark für den Doppelzentner beträgt, äußert sich ein bei Gerloff erwähnter Gewährsmann dahin, daß der Hektoliter Bier durch diese Zölle um mindestens 90 Pf. verteuert werde. Die Frage der Belastung kompliziert sich hier ferner, angesichts des Unterschieds zwischen der Besteuerung im Brausteuergebiet und in Süddeutschland, beträchtlich. Dabei haftet dem Bier als Genußmittel durchaus nicht das gleiche Interesse an wie den eigentlichen Nahrungsmitteln. Auf Einzelheiten ist an anderer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stelle zu verweisen[1]. Da ferner der Bierkonsum in Gastwirtschaften in unserem Material nicht mit Sicherheit ermittelt werden konnte, so wurde die Frage der Bierbesteuerung nicht näher bearbeitet.

8. Der Zoll auf Schmalz beträgt vertragsmäßig 10, jener auf Butter 20 und jener auf Margarine ebenfalls 20 Mk. für den Doppelzentner; Kunstspeisefette haben beim Eingang, ohne vertragliche Ermäßigung, 12,50 Mk. zu entrichten. Auch hier wird, so wenig wie bei Getreide und Fleisch, auf die Frage der Überwälzung als solche eingegangen. Sie ist nach allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden und man wird auch hier gut tun, nur Annäherungswerte zu suchen. Neumann nahm für Fette eine Verteuerung um 50 v. H., in manchen Gegenden um 100 v. H. an, Gerloff pflichtet dem bei, obwohl ihm, unter Berufung auf die starke Abhängigkeit Deutschlands in Fetten, die Obergrenze näher liegt. Wenn aber Neumann unter den früheren andersartigen Zollverhältnissen die Belastung aus den für Schweine bestehenden Zollsätzen errechnet wissen will, liegt für uns kein Grund vor, angesichts der starken Butter- und Schmalzeinfuhr andere als die auf diese Artikel gesetzten Zollsätze zugrunde zu legen. Stammt das im Haushalt verwendete Schweineschmalz nicht unmittelbar aus dem Ausland, ist es vielmehr aus eingeführten Tieren gewonnen, so hält sich die Zollbelastung doch innerhalb des direkten Fettzolls[2].

In der Zollfestsetzung auf Kakao, Kaffee und Tee sind keine

---

[1] Für manche Einzelheiten darf ich auf meine in den „Annalen des Deutschen Reiches" 1906 erschienene Arbeit „Richtlinien einer Reichsfinanzreform" Bezug nehmen. Ferner besonders die Preisschrift von R. A. Lange.

[2] Gerloff a. a. O. S. 27 sucht, wohl mit Erfolg, zu zeigen, daß der Schmalzzoll vom Konsum, der unbedingt auf Einfuhr angewiesen war, getragen wurde. Er betont auch, soweit ersichtlich, daß der Zollbetrag von 10 Mk. für den Doppelzentner dem von Neumann berechneten Wertverhältnis zwischen Schweinefleisch und -Speck entspricht. — Selbständig wird in unserem Material der Konsum von Schinken und Wurstwaren erfaßt; bei letzterem überwiegt die Herkunft vom Schweine so stark, daß wir diese ausschließlich gelten lassen können. Für die Zollbelastung ist also dieser Konsum jenem an Schweinefleisch zuzuzählen, wenn er trotzdem gesondert berechnet wurde, so geschieht dies des haushaltsstatistischen Interesses wegen, das der Schinken- und Wurstverbrauch nach Umfang und Preisen bietet. Es ist nicht abzuweisen, daß die Zollerhöhung gerade bei diesen Gegenständen nicht nur eine verteuernde, sondern auch eine konsumerniedrigende Wirkung äußerte, da sie möglicherweise mit sonstigen Preiserhöhungen Hand in Hand ging.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wesentlichen Änderungen gegenüber dem früheren Zustand eingeführt. Da der Tee- und Kakaokonsum gemeinsam erfaßt wird, so ist ein mittlerer Zollsatz von 25 Pf. für das Kilogramm einzusetzen. Auch das Umrechnungsverhältnis von rohem und geröstetem Kaffee kann der Literatur entnommen werden. Es ist 120:100; da auf rohen Kaffee ein Zoll von 40 Pf. gesetzt ist, so stellt sich dessen Einfuhr um $^1/_5$ günstiger als jene von geröstetem Kaffee; aus diesem Grunde ist anzunehmen, daß fast nur roher Kaffee, der sich auch besser hält, zur Einführung gelangt, und es ist für das Kilogramm demgemäß dessen Zollsatz von 40 Pf. (der sich für gerösteten Kaffee auf 50 Pf. stellt) ausschließlich zugrunde zu legen.

Zucker und Salz sind lediglich nach den indirekten Steuern zu beurteilen. Einzelheiten zu diesen Verbrauchsartikeln hat die spätere Darlegung an Hand der tatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen. Bekanntlich ist die beabsichtigte Steuerermäßigung nicht eingetreten.

III.

Das Material der gegenwärtigen Untersuchung.

1. Fünfzig ganzjährige Haushaltsrechnungen deutscher Technikerfamilien, in der Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 durchgeführt, liegen vor. Sie sind, wie schon angedeutet, nur ein Ausschnitt aus den zirka 200 Büchern, auf die sich die vom Verfasser geleitete Erhebung erstreckte; ebenso sind die hier vorgenommenen Auszüge nur ein kleinerer Teil des gesamten, Einnahmen und Ausgaben in ihrer Totalität, mit Mengenberechnungen, umfassenden Materials [1].

Es ist hier nicht der Platz, um die soziale Lage der Techniker im allgemeinen ins Auge zu fassen, etwa den Anschluß an die vorhergehende Technikerstatistik des Verfassers zu gewinnen [2]. Vielmehr mögen

---

[1] Auf eine Teilbearbeitung in Schmollers Jahrbuch 1913 ist schon verwiesen. Weiteres bleibt vorbehalten.

[2] Die Einkommensgliederung ist nach dieser, auf etwa 12 000 Fragebogen sich gründenden Erhebung eine günstigere, als sie sich auf Grund der amtlichen Feststellungen von 1903 und der Jäckelschen Technikerstatistik in Groß-Berlin stellt. Das Vorwiegen der Bautechniker dürfte nebst dem höheren Durchschnittsalter der vom Verfasser befragten Techniker einen Grund hierfür darstellen. Selbstverständlich sind die Einkommenklassen anders zu bewerten als bei den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die 50 einbezogenen Familien als eine abgeschlossene Masse von Verbrauchern gelten, für deren wissenschaftliche Durchdringung allerdings die einheitliche Berufsgestaltung und die bei allen Einkommensverschiedenheiten doch sehr angenäherte sozial-wirtschaftliche Lage ein Vorzug ist. Denn Unterschiede, die allein schon im verschiedenen Beruf, in der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gesellschaftsschichten usw. begründet sind, scheiden nun von vornherein aus; die Dringlichkeit der Bedarfsbefriedigung unterliegt also nicht verschiedenen soziologischen Einflüssen. Damit ist die an sich geringe Zahl von 50 Haushalten bereits gerechtfertigt, soweit es einer solchen Rechtfertigung nach den methodischen Darlegungen der ersten Abschnitte überhaupt noch bedarf, nicht vielmehr bei individualisierender Untersuchungsweise die zahlenmäßige Beschränkung des Materials einen Vorteil in sich schließt.

Auch über die Auswahl der Haushalte sind schon Anmerkungen gemacht, die sich auf Größe und Zusammensetzung der Familien (etwa 2—3, höchstens 4 jüngere Kinder), Ausschaltung Dritter (Verwandter, Dienstboten usw.) und besonderer sozialer Kategorien — Hausbesitzer und dergl. — beziehen. In der Übersicht (Seite 218/219) ist alles Wesentliche über die Morphologie unseres Materials zusammengestellt.

2. Soweit innerhalb der unbedingt festzuhaltenden durchschnittlichen Familiengröße und -zusammensetzung Mannigfaltigkeit der Einkommenslagen erreichbar war, wurde sie erstrebt, da ja ein wichtiger Zweck der Untersuchung stets die Einwirkung derselben Steuer- und Zollsätze auf verschieden hohe Einkommen bleibt. Um hohe und niedrige Einkommen einschließen zu können, wurden in Einzelfällen andere Bedingungen hintangesetzt [1]. Recht schwierig gestaltet sich die Frage der direkten Steuern; der Fragebogen, der von den Teilnehmern an der Erhebung auszufüllen war und im übrigen ausnahmslos gut ausgefüllt wurde, enthielt die Fragen:

„Wieviel an Steuern zahlten Sie vom 1. 4. 1911 bis 31. 3. 1912? Zusammen Mk. ..., davon Einkommensteuer Mk. ..., Gewerbe-

Arbeitern; wenn in unserem Material das Einkommen in einigen Fällen auf weniger als 2000 Mk. sinkt, so ist das bei Privatangestellten eine, das Existenzminimum wahrscheinlich schon unterschreitende, in der Praxis übrigens gar nicht seltene Erscheinung.

[1] So z. B. hinsichtlich der Familiengröße; dagegen blieb der Grundsatz, Hausbesitzer und Familien mit Fremden oder Anverwandten auszuschließen, gewahrt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuer Mk. ..., Vermögenssteuer Mk. ..., Grund-, Gebäude- (Haus-) Steuer Mk. ... Wie hoch ist der Kommunalzuschlag? ...% der Staatssteuer. Wie hoch ist der Kirchensteuerzuschlag? Genießen Sie wegen großer Kinderzahl oder aus sonstigen Gründen Steuernachlaß?"

Die Beantwortung ist nicht immer zweifelfrei ausgefallen. Da bei Inangriffnahme der Erhebung eine Bearbeitung speziell unter dem Gesichtspunkt der Verbrauchsbelastung noch nicht vorschwebte, so erstreckten sich die Rückfragen nicht vorwiegend auf die Steuerangaben, die ja auch an Hand der Haushaltsbücher nachgeprüft werden konnten. Bei Beginn vorliegender Arbeit konnten, mitten im Kriege, Rückfragen natürlich nicht mehr erfolgen.

Immerhin sind bei der Mehrzahl der Familien brauchbare Ergebnisse vorhanden. Erwägt man die beträchtliche Einkommensverschiebung in den beiden erfaßten Jahren, 1911/12 und 1912/13[1], die sowohl nach oben wie (seltener) nach unten Platz greift, so ist an sich ein Auseinandergehen des Steuersolls nicht unverständlich; auch kann Familienzuwachs oder -abgang eine Verschiebung herbeigeführt haben, indem Steuerermäßigung eintrat oder wegfiel; endlich mag gelegentlich eine Ortsveränderung die Höhe des Kommunalzuschlags beeinflußt haben. Es blieben deshalb nur einige wenige Fälle übrig, in denen Fragebogen und Haushaltsbuch widersprechende Angaben lieferten.

Im allgemeinen kann das Mittel aus den Angaben für beide Jahre als brauchbarer Anhaltspunkt für die Belastung durch direkte Steuern gelten. Wir erhalten die folgende Zusammenstellung.

Tabelle 1. **Direkte Gesamtsteuerleistung.**

Einkommen	Direkte Steuern in Mark						
	unter 50	51 bis 75	76 bis 100	101 bis 150	151 bis 200	201 bis 250	über 250
Über 6000 Mark	—	—	—	—	—	—	1
zwischen 5000 und 6000 Mark	—	—	—	2	—	—	—
„ 4000 „ 5000 „	—	—	1	—	3	1	1
„ 3000 „ 4000 „	3	—	6	14	2	—	—
„ 2000 „ 3000 „	—	7	3	4	—	—	—
unter 2000 Mark	2	—	—	—	—	—	—
zusammen	5	7	10	20	5	1	2

[1] Man beachte, daß die Steuerangabe für 1911/12 dem Einkommen des Jahres 1910/11, die Steuerangabe für 1912/13 dem Einkommen des Jahres

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 2. **Allgemeine Familien- und Einkommensverhältnisse**[1].

Ort	Zahl der Personen im Haushalt	Alter der Kinder			Verbrauchs-einheiten	Jahreseinkommen der Familie		Arbeits-einkommen des Haushalts-vorstandes im Erhebungsjahre
		bis 6 Jahre	7—14 Jahre	über 14 Jahre		im Erhebungs-jahre	im Vorjahre	
I. Über 5000 Mark Familien-Jahreseinkommen (3).								
Dresden	5	1	2	—	2,70	6408	4500	4665
Nürnberg	4	1	1	—	2,20	5193	3600	3900
Offenbach	4	2	—	—	2,10	5115	4432	4375
II. Zwischen 4000 und 5000 Mark Familien-Jahreseinkommen (6).								
Offenbach	4	—	2	1	3,50	5000	4175	4490
Dresden	4	—	—	2	3,10	4683	3840	4341
Düsseldorf	4	—	2	—	2,40	4675	4050	4250
Aachen	4	2	—	—	2,20	4466	3600	4259
Magdeburg	4	—	2	—	2,50	4125	3900	3975
Magdeburg	4	2	—	—	2,10	4085	3500	3388
III. Zwischen 3000 und 4000 Mark Familien-Jahreseinkommen (25).								
Geestemünde	4	2	—	—	2,00	3970	3780	3970
Apolda	5	1	2	—	2,80	3962	3280	3362
Dessau	4	1	1	—	2,30	3936	3800	3540
Hamburg	4	1	1	—	2,30	3790	3907	3790
Köln-Kalk	5	3	—	—	2,30	3715	3580	3715
Friedrichsort (Kiel)	4	2	—	—	2,20	3711	2640	2810
Harburg a. E.	4	2	—	—	2,10	3700	3450	3700
Böhlitz-Ehrenberg	4	2	—	—	2,20	3665	3060	3056
Lübeck	4	—	2	—	2,60	3655	3150	3506
München	4	—	2	—	2,70	3619	2886	2550
Merseburg	4	1	1	—	2,30	3600	3000	3000
Essen-Ruhr	5	—	2	1	3,40	3550	3000	3350
Hamburg	4	2	—	—	2,00	3535	4607	3385
Burg i. Dithmarschen	5	2	1	—	2,50	3532	2490	3052

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Darmstadt	5	1	2	—	2,60	3520	2940	3150
Bergedorf b. Hamburg	5	3	—	—	2,10	3485	3002	3465
Hindenburg (O.-Schl.)	4	2	—	—	2,10	3433	2820	2894
Neuß a. Rh.	5	3	—	—	2,30	3317	2970	3160
Magdeburg	4	1	1	—	2,40	3293	2750	3050
Lörrach	5	—	3	—	2,70	3222	3000	2682
Posen	4	2	—	—	2,10	3127	2400	3127
Osnabrück	4	1	1	—	2,30	3083	2920	3083
Regensburg	4	1	1	—	2,20	3063	2800	2140
Wurzen i. S.	5	1	2	—	2,50	3039	2460	2995
Niederschlema b. Aue	6	2	2	—	2,70	3013	2180	2560
IV. Zwischen 2000 und 3000 Mark Familien-Jahreseinkommen (14).								
Wurzen i. S.	6	4	—	—	2,40	2982	2751	2908
Zeitz	4	1	1	—	2,20	2974	2845	2760
Ludwigshafen a. Rh.	4	2	—	—	2,10	2944	3200	2595
Gotha	4	2	—	—	2,00	2807	2160	2535
Berlin	6	4	—	—	2,40	2806	2500	2500
Stettin	4	—	1	1	2,30	2760	2480	2519
Gotha	6	3	1	—	2,60	2626	1920	2092
Eisenach	5	3	—	—	2,40	2567	2400	2400
Gotha	4	2	—	—	2,60	2474	2160	2160
Spandau	4	1	1	—	2,20	2444	2500	2400
Leipzig	4	1	1	—	2,20	2426	2626	2333
Hanau	4	2	—	—	2,00	2425	1950	2277
Prenzlau	4	2	—	—	2,10	2405	1900	1967
Sonneberg i. Th.	3	1	—	—	2,00	2092	2000	1850
V. Unter 2000 Mark Familien-Jahreseinkommen (2).								
Reistenhausen	5	2	1	—	2,40	1807	1320	1334
Reistenhausen	3	1	—	—	2,00	1550	1500	1550

[1] Zahlreiche interessante Details, die aus den, das Haushaltsbuch begleitenden Fragebogen entnommen werden können, müssen einer späteren monographischen Darstellung vorbehalten bleiben. Nur hinsichtlich des Alters der Ehegatten sei bemerkt, daß es sich zumeist um Leute von 25—40 Jahren handelt; die Frau ist meist nur wenig jünger als der Mann, nicht selten auch älter. — Bemerkenswert ist die weitreichende geographische Verteilung des Materials, bei dem Groß-, Mittel- und Kleinstädte vertreten sind. Natürlich ist damit auch eine große Verschiedenheit der örtlichen Preisverhältnisse verbunden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Deutlich tritt die Progression nur bei den niedrigsten und beim höchsten Einkommen in Erscheinung. Aber auch bei den stärker besetzten mittleren Stufen ist sie sichtbar; so sind Einkommen zwischen 3 und 4000 Mk. in weitaus den meisten Fällen mit mehr als 100 Mk., Einkommen zwischen 2 und 3000 Mk. in der Hälfte der Fälle mit nur 50—75 Mk., in weiteren Fällen bis zu 100 Mk. direkter Steuern belastet. Verschiedener Umfang der Gemeindesteuern, Kapitalbesitz in den oberen Stufen erklärt die Unterschiede in den Steuern zur Genüge. Die Gesamtbelastung durch direkte und indirekte Steuern, welche die Progression der ersteren fast völlig aufhebt, wird den Schlußabschnitt (S. 263 f.) beschäftigen.

3. In Tabelle 2 ist auch eine Spalte für „Verbrauchseinheiten" vorgesehen; ohne die verschiedenen hierfür erfundenen, mehr oder weniger verfeinerten Maßstäbe auf ihre größere oder geringere Richtigkeit hin zu prüfen [1], darf angenommen werden, daß der vom Kaiserlichen Statistischen Amte gewählte vereinfachte Maßstab auch den Anforderungen unserer Arbeit Genüge tut. Es handelt sich für uns nämlich nur, wie schon einmal bemerkt, um ergänzende Feststellungen und es bleibt dabei die Frage offen, ob eine Verfeinerung der Quetberechnung methodisch tatsächlich einen unbedingten Fortschritt darstellt.

Im Durchschnitt aller 50 Familien beträgt die Zahl der auf eine Familie entfallenden Verbrauchseinheiten 2,36; die nur einmal erreichte Höchstzahl ist 3,50, die häufigere Mindestzahl 2,00. Wichtig ist, daß etwa $^4/_5$ der Verbrauchseinheiten aller Familien sich sehr nahe um das Mittel bewegen. Damit ist eine weitgehende Gleichmäßigkeit gewährleistet; wo das Mittel bedeutend über- oder unterschritten wurde, handelt es sich wiederholt um Familien mit sehr hohem oder sehr niedrigem Einkommen, deren Einbeziehung aus anderen Gründen erwünscht war.

Vergleicht man die fünf unterschiedenen Einkommensstufen hin-

1911/12 entspricht; dem in der Berichtszeit 1912/13 verdienten Einkommen trug erst die Steuerleistung von 1913/14, die nicht mehr erfaßt werden konnte, Rechnung.

[1] Vgl. die bekannte Literatur, z. B. auch meine Darstellung in „Gebiete und Methoden der amtlichen Arbeitsstatistik". Wenn, anders als bei den amtlichen Wirtschaftsrechnungen, einige wenige Familien mit Kindern im Alter von über 14 Jahren Aufnahme fanden, so konnte dies unbedenklich geschehen; denn das für die amtliche Statistik maßgebende Motiv, selbstverdienende Söhne und Töchter auszuschließen, hat für Angestelltenfamilien keine Bedeutung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sichtlich der Durchschnittszahl von Verbrauchseinheiten in jeder Stufe, so treffen bei den höchsten Einkommen (über 5000 Mk.) 2,10 Verbrauchseinheiten auf die Familie, bei den niedrigsten (unter 2000 Mk.) ein fast gleicher Wert (2,20); die mittleren Einkommen bewegen sich sehr gleichmäßig um den Mittelwert[1].

4. Die schon einmal betonte Verschiedenheit des Verbrauchs läßt sich auch dann nachweisen, wenn man in den einzelnen Haushalten die Zahl der Verbrauchseinheiten (nach den Grundsätzen des Kaiserlichen Statistischen Amts) einsetzt. Die am Schluß des Abschnitts folgende Tabelle 3 zeigt dies für den wichtigsten Konsumgegenstand, Getreide und Fleisch, sehr deutlich. Sie ordnet die 50 Familien nach dem Gesamtfamilieneinkommen und es ergibt sich, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Familiengröße bzw. Einkommen und Getreide- oder Fleischverbrauch nicht nachweisbar ist. Der höchste Getreidekonsum findet sich bei mittleren Einkommen, doch trifft man auf einen nur wenig niedrigeren auch bei ausgesprochen kleinen Einkommen; umgekehrt erscheinen die niedrigsten Verbrauchsziffern bei Einkommen aller Stufen. Groß sind die Unterschiede auch beim Fleischverbrauch, wo ebensowenig wie bei Getreide eine deutliche Beziehung zwischen Konsum, Einkommen und Familiengröße wahrnehmbar ist. Vielmehr ist der Verbrauch von Fleisch bei manchen größeren Einkommen geradezu auffallend gering. Wenn bereits bei den unentbehrlichsten Gegenständen des Massenkonsums keine Regelmäßigkeit in der Verbrauchsgestaltung obwaltet, so ist eine solche bei den anderen Konsumgegenständen oder bei Genußmitteln um so weniger anzunehmen. Dies hat die Berechnung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, durchaus bestätigt.

5. Diese Feststellung greift der späteren, im Mittelpunkt der Arbeit stehenden Untersuchung über die Verbrauchsbelastung nicht vor. Sie macht es allerdings wahrscheinlich, daß für unser Material, das Mittelstandseinkommen umfaßt und nur in einzelnen Fällen an das Existenzminimum heranreicht, keine so klaren Entwicklungslinien erwartet werden dürfen wie für die von Neumann, Gerloff und Mombert

[1] Das bedeutet also, daß die günstigere Lage der Wohlhabenden durch größere Belastung mit Kindern ebenso abgeschwächt wird wie die ungünstigere Lage der weniger Wohlhabenden infolge kleinerer Familien etwas verbessert wird. Doch kann dieser Umstand die Ungleichheit der Steuerbelastung bei den verschiedenen Einkommensstufen nicht ausgleichen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

untersuchten Arbeiterhaushalte. Freilich wird durch diese Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Konsumverhältnisse auch wieder zweifelhaft, ob die reichliche Verwendung von Durchschnittswerten, wie sie den Studien fast aller früheren Bearbeiter unseres Themas eigen ist, den wirklichen Verhältnissen des Lebens entspricht, ob sie nicht vielmehr eine, tatsächlich nicht oder nicht in diesem Umfang vorhandene Gesetzmäßigkeit voraussetzt. Für uns bleibt, wie schon früher ausgesprochen wurde, nur der weniger versprechende, aber unbedingt einwandfreie Weg individualisierender Betrachtung der Einzelfälle übrig.

Tabelle 3. **Der Konsum von Brotgetreide und Fleisch nach Verbrauchseinheiten.**

Familien-Einkommen Mk.	Mehl (Brot-, Gebäckmehl) kg	Fleisch kg	Familien-Einkommen Mk.	Mehl (Brot-, Gebäckmehl) kg	Fleisch kg
1550	121,85	72,65	3485	123,57	32,57
1807	223,33	61,96	3520	169,34	54,23
2092	104,40	72,10	3532	124,16	28,68
2405	118,71	38,24	3535	150,75	23,85
2425	128,45	74,25	3550	108,32	43,56
2426	139,32	47,41	3600	117,82	44,83
2444	110,18	54,68	3619	168,85	82,93
2474	139,90	80,38	3655	128,38	45,70
2567	163,50	66,42	3665	169,95	51,23
2626	106,42	59,42	3700	149,76	64,29
2760	188,89	36,83	3711	120,32	44,59
2806	180,38	54,12	3715	141,30	75,91
2807	117,35	52,40	3790	171,17	53,09
2944	116,48	56,48	3936	166,52	90,00
2974	178,09	50,77	3962	146,75	67,07
2982	144,42	57,71	3970	109,25	74,50
3013	187,07	40,15	4085	175,81	71,90
3039	137,72	41,04	4125	127,32	64,24
3063	131,46	72,05	4466	183,23	60,01
3083	131,39	63,78	4675	170,67	89,04
3127	182,58	71,43	4683	162,68	44,16
3222	184,44	41,26	5000	100,80	48,40
3293	112,41	51,75	5115	174,29	90,67
3317	172,56	54,74	5193	194,45	70,27
3433	172,24	47,67	6408	116,92	68,07

IV.

Die Belastung der einzelnen Verbrauchsgegenstände.

1. Der folgende Hauptteil der Arbeit weist an der Hand der für die 50 Familien unternommenen Zusammenstellungen die auf den einzelnen Konsumgegenständen ruhenden Steuer- und Zollbelastung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einmal in absoluten Geldwerten nach, dann in Prozentanteilen am Gesamtjahreseinkommen der Familie. Soweit nötig, wird hierbei auf die zugrunde liegenden verzehrten Mengen zurückgegriffen. Ausscheiden mußten die Getränke; der Hauptkonsum an solchen erfolgte im Wirtshaus und die einschlägigen Posten der Haushaltsbücher sind für den verfeinerten Gebrauch steuerstatistischer Untersuchungen nicht spezialisiert genug. Die im Haushalt genossene Bier- und Spirituosenmenge wurde zwar festgestellt, ist aber gegenüber dem Gesamtkonsum zu gering, um irgendwelche Darlegungen stützen zu können.

Im übrigen ergeben sich auch hinsichtlich der hauptsächlichen Verbrauchsgegenstände zahlreiche, nicht einfache Vorfragen; dies gilt zumal vom Mehl und Getreide, wo der sehr starke Kuchenkonsum, für den unmittelbar natürlich keine Mengen in den Haushaltsbüchern angesetzt waren, in Rechnung gestellt werden mußte; der hierfür angewandte Schlüssel dürfte in der Hauptsache zum Ziele geführt haben. Näheres hinsichtlich der im einzelnen befolgten Methoden kann an dieser Stelle nicht gebracht werden, sie werden in einer späteren Arbeit, welche die haushaltsstatistischen Fragen ausschließlich behandeln soll, Erwähnung und Begründung finden.

Folgende Gegenstände des Verbrauchs sind in die Untersuchung einbezogen worden: Getreide; Fleisch, unterschieden nach Schweine- und Rindfleisch; Fette, unterschieden nach Butter, Schmalz und künstlichen Fetten; Zucker; Salz; Genußmittel, unterschieden nach Kaffee und Tee (Kakao); Petroleum. Der Branntweinkonsum wird gestreift.

Bei Betrachtung der Steuer- und Zollbelastung werden an geeigneten Punkten vergleichende Studien zwischen den verschiedenen gleichgerichteten Arbeiten eingeschaltet; soweit Steuer- und — vor allem — Zollveränderungen in Mitte liegen, führt dies zwanglos zur Beantwortung der besonders zeitgemäßen Frage, inwieweit sich solche Änderungen in der Haushaltsbelastung geltend machen. Da die älteren Arbeiten von der Umrechnung nach Verbrauchseinheiten absahen, so mußte die vergleichende Darstellung ebenfalls auf solche Verzicht leisten; eine Bearbeitung unseres Materials nach dieser Richtung wird dagegen an anderer Stelle (VI) vorgeführt. Ebenso werden die Steueranteile einstweilen nur vom Gesamtjahreseinkommen der Familie berechnet, die Beziehung auf das Arbeitseinkommen des Mannes bleibt dem nächsten Abschnitt vorbehalten.

Bei der Gegenüberstellung der verschiedenen statistischen Erhebungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat man sich deren abweichende methodische Unterlagen und verschiedenen Umfang stets vor Augen zu halten; auch alle, an früheren Stellen vorliegender Schrift angemerkten methodologischen Vorbehalte sind zu wiederholen. Selbst innerhalb des Materials der einzelnen Erhebung wird man nicht stets exakt-zahlenmäßige Ergebnisse anstreben, um so weniger ist dies bei so verschiedenartigen, auf verschiedene Zeiten und Personenkreise sich erstreckenden Erhebungen der Fall.

2. Getreide. Faßt man die Ausgaben für Mehl, Brot und — sehr ins Gewicht fallend! — für Gebäck zusammen, so ergibt sich in unserem Material als Rahmen für die jährliche Getreidezollbelastung die Summe von 15 Mk. 30 Pf. bis 39 Mk. 29 Pf.; sowohl der geringste wie der höchste Wert liegen über den von Gerloff festgestellten Sätzen, die in keinem Fall über 28 Mk. steigen, dagegen bereits bei 8 Mk. 20 Pf. ansetzen. Zieht man nur die beiden höchsten Einkommensstufen der Gerloffschen Arbeiterhaushaltungen heran, so ist der Unterschied gegenüber den vorliegenden Mittelstandsbudgets geringer, bleibt aber stets noch beträchtlich. Wenig folgerichtig variieren auch die Prozentsätze, welche die Steuerbelastung vom Einkommen ausmachen; war der höchste Betrag bei Gerloff 2,28 %, bei Neumann sogar 5,39 % gewesen, so beträgt er in unserem Material nur einmal — und zwar bemerkenswerterweise bei einem der kleinsten Einkommen — 2,17 %, übersteigt sonst in keinem Falle 1,15 %; der geringste Anteil liegt bei Gerloff in der Höhenlage von ¼ %, in unserem Material aber (wie auch früher bei Neumann) etwas darüber, — $^2/_5$ %.

Bei so weitgehender Verschiedenheit der zu vergleichenden Massen kann man aus dem bisher Erwähnten höchstens den, auch sonst sehr nahegelegten, allgemeinen Schluß ziehen, daß die Zölle vom Jahre 1902 eine stärkere absolute Belastung des Haushalts verursacht haben. Möglicherweise haben sie allerdings auch den Konsum beeinträchtigt; denn im allgemeinen sind die in unserer Erhebung ermittelten Getreidekonsummengen, auch wenn man den Kuchen- und Mehlverbrauch voll (und vielleicht sogar in etwas übertriebener Weise) in Rechnung stellt, nicht groß, bleiben im ganzen unter den für die minderbemittelten Haushalte von Gerloff festgestellten Mengen, erreichen jedenfalls die großen Ausmaße von 650 und 800 kg nicht, die der gleiche Autor für bessergestellte Familien errechnete; ganz zu schweigen von der Jahresmenge von mehr als einer Tonne, die Neumann als Höchstmaß von Getreidekonsum ermittelte. Demgegenüber bleibt der maximale Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

treideverbrauch einer Familie unseres Materials wesentlich unter 750 kg zurück, der Mindestverbrauch aber liegt bei 300 kg, während Gerloff einen solchen von 470 kg verzeichnet. Ursache kann mangelhafte Anschreibung in unserem Material unmöglich sein, vielmehr ist durch die Art der Ausfüllung der Bücher nach dieser Richtung alle wünschenswerte Garantie gegeben. Kleinere Kopfzahl wie auch vermehrter Fleischkonsum in den Haushalten des Mittelstands kann eine gewisse Erklärung der auffälligen Verschiedenheit gegenüber den Arbeiterhaushalten bieten; ganz ist aber auch die oben erwähnte Möglichkeit eines Konsumrückgangs infolge der Zollerhöhung nicht abzuweisen. Genauere Aufklärungen nach dieser Richtung könnte nur eine Untersuchung innerhalb derselben Familie für die Zeit vor und nach der Zollerhöhung bringen.

Im folgenden wird deshalb ausschließlich das Material der gegenwärtigen Erhebung zugrunde gelegt, und zwar gilt die Untersuchung der Frage, inwieweit sich die vermehrte Zollbelastung innerhalb der einzelnen sozialen (Einkommens-) Stufen geltend machte.

Tabelle 4. **Getreide.**

Gesamt-Jahreseinkommen der Familie	Die Zollbelastung beträgt					Zusammen
	unter 1/2 %	1/2 bis unt. 3/4 %	3/4 bis unter 1 %	1 bis unt. 1 1/4 %	mehr als 1 1/4 %	
	des Einkommens in — Fällen:					
Unter 2000 Mk.	—	—	—	1	1	2
über 2000—3000 Mk.	—	3	8	3	—	14
„ 3000—4000 „	1	13	8	2	—	24
„ 4000—5000 „	—	5	1	—	—	6
„ 5000—6000 „	—	3	—	—	—	3
„ 6000 „	—	1	—	—	—	1
zusammen	1	25	17	6	1	50

Auf Berechnung von Prozentsätzen innerhalb dieser Zusammenstellung muß aus inneren Gründen, angesichts des für diese Zwecke zu geringen Materials verzichtet werden. Aber es springt in die Augen, daß Fälle stärkerer Zollbelastung — über 1 % des Einkommens — ausschließlich auf die niedrigeren Einkommensstufen — bis 4000 Mk. — beschränkt sind, während sich umgekehrt die Belastung bei den Bessergestellten ausnahmslos unter 3/4 % des Einkommens hält. Die Grenzfälle einer unter 1/2 % sinkenden und über 2 % steigenden Zollbelastung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Einkommens, welch letztere aber bemerkenswerterweise auf ein ganz niedriges Einkommen trifft, mögen hierbei ausscheiden. In allgemeinster, aber wohl auch nicht anfechtbarer Weise wird also auch aus unserem Material die stärkere Belastung der kleineren Haushalte deutlich, wobei die Frage eines mit dem Einkommen wechselnden, an sich möglichen Konsumrückgangs zunächst offenbleiben muß. Sie erfordert Materialgliederung nach Verbrauchseinheiten.

3. Fleisch. Beim Fleischkonsum konnten die früheren Arbeiten eine Degression der Zollbelastung nur sehr bedingt feststellen, sie trat z. B. bei Gerloff nicht deutlich in die Erscheinung. Denn während z. B. unter der Annahme 100prozentiger Überwälzung seine unterste Einkommensstufe durch den nicht näher ausgeschiedenen Fleischkonsum mit 0,16 % des Einkommens belastet war, belief sich der Anteil der Zollausgabe am Einkommen der Bestgestellten auf 0,18 %.

Seit jenen Untersuchungen wurden die Zölle, wie im zweiten Abschnitte näher ausgeführt wird, bekanntlich sehr wesentlich erhöht und durch Übergang zur Besteuerung des Lebendgewichtes auch technisch umgestaltet. Daraus sind schwerwiegende Veränderungen in der Haushaltsbelastung abzuleiten. Diese schwankt in unserem Material bei Schweinefleisch zwischen 0,10 und 0,60 % des Familieneinkommens, bei Rindfleisch zwischen 0,07 und 0,59 %, so daß sich von vornherein für die Zollbelastung ein viel weiterer Spannrahmen als bei den Arbeiterhaushalten zeigt. Da die Konsumgewohnheiten der Privatangestellten vor der Zollerhöhung durch keine Erhebung klargelegt sind, so bleibt die Frage offen, ob ein Konsumrückgang eintrat; immerhin erscheint dies angesichts des zumeist starken Fleischverbrauchs nicht wahrscheinlich. Geht man auf diesen in Kürze ein, so ergibt sich als Höchstverbrauch des Schweinefleisches die Menge von 151,3 kg, bei Rindfleisch von 81,3 kg, als Mindestverbrauch jene von 31,6 bzw. 16,1 kg; das sind aber immer noch kleinere Unterschiede, als in Gerloffs Material, wo der Verbrauch zwischen durchschnittlich 30 kg bei den Mindestbemittelten und 207 kg bei den Bestsituierten schwankt. Und während sich der Steuer- (Zoll-) Betrag bei den Familien Gerloffs zwischen die Grenzfälle 1,20 und 8,30 Mk. verteilt, bewegt er sich in unserem Material bei Schweinefleisch zwischen 3,56 und 17,02 Mk., bei Rindfleisch zwischen 2,42 und 13,52 Mk.

Legt man die gleichen Grundsätze wie bei Tabelle 4 zugrunde, so ergibt sich die Belastung der einzelnen Haushalte wie folgt:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 5. **Schweinefleisch.**

Gesamt-Jahreseinkommen der Familie	Die Fleischzollbelastung beträgt					Zusammen
	unter 0,2 %	0,2 bis unt. 0,3 %	0,3 bis unt. 0,4 %	0,4 bis unt. 0,5 %	über 0,5 %	
	des Einkommens in — Fällen:					
Unter 2000 Mk.	—	—	—	1	1	2
über 2000—3000 „	1	4	3	4	1	13
„ 3000—4000 „	4	16	5	2	—	27
„ 4000—5000 „	—	3	2	—	—	5
„ 5000—6000 „	—	2	—	—	—	2
„ 6000 „	—	1	—	—	—	1
zusammen	5	26	10	7	2	50

Auch hier ist eine stärkere Belastung der kleineren Einkommen ziemlich deutlich; Fälle von einer 0,4 % des Einkommens überschreitenden Steuerbelastung finden sich unverhältnismäßig oft bei den Einkommen unter 3000 Mk., während sie bei den mittleren Einkommen nur mehr vereinzelt und bei den höheren überhaupt nicht mehr unterlaufen. Bei diesen hält sich die Belastung zumeist in Höhe von 0,2—0,3 %, erreicht höchstens 0,4 %. Die wenigen Fälle einer unter 0,2 % des Einkommens zurückbleibenden Belastung betreffen allerdings mittlere und kleinere Einkommen; natürlich kann es sich hier ebensogut um Konsumeinschränkung handeln, so daß diese Fälle kaum beweiskräftig sind.

Schließen wir gleich die Belastung durch die Rindviehzölle an, so ergibt sich:

Tabelle 6. **Rindfleisch.**

Gesamt-Einkommen der Familie	Die Zollbelastung beträgt					Zusammen
	unter 0,2 %	0,2 bis unter 0,3 %	0,3 bis unter 0,4 %	0,4 bis unter 0,5 %	über 0,5 %	
	des Einkommens in — Fällen:					
Unter 2000 Mk. . .	—	—	—	—	2	2
über 2000—3000 „ . .	2	8	3	1	—	14
„ 3000—4000 „ . .	14	7	4	—	—	25
„ 4000—5000 „ . .	4	2	—	—	—	6
„ 5000—6000 „ . .	1	1	—	—	—	2
„ 6000 „ . .	1	—	—	—	—	1
zusammen	22	18	7	1	2	50

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Sehr deutlich heben sich die beiden niedrigsten, unter 2000 Mk. zurückbleibenden Haushalte unseres Materials mit einer Belastung von mehr als ½% von den übrigen ab; bei diesen herrscht eine gewisse Gleichförmigkeit insofern vor, als sich die Belastung im allgemeinen zwischen $^1/_{10}$ und $^3/_{10}$% des Einkommens bewegt. Die höchsten Einkommen von über 4000 Mk. sind in keinem Fall mit mehr als $^3/_{10}$% beschwert, bei den mittleren findet sich die stärkere Belastung auch verhältnismäßig selten. Im ganzen sind, was ja auch der Erwartung entspricht, die Unterschiede der Belastung durch die Rindviehzölle geringer als jene durch die Schweinezölle.

Ein endgültiges Ergebnis wird erst durch die Zusammenfassung beider gewonnen. Sie wird in folgender Übersicht gegeben:

Tabelle 7. **Fleisch überhaupt.**

Gesamt-Einkommen der Familie	Die Zollbelastung beträgt							Zusammen
	unter 0,3 %	0,3 bis unter 0,4 %	0,4 bis unter 0,5 %	0,5 bis unter 0,6 %	0,6 bis unter 0,75 %	0,75 bis unter 1 %	1 % u. mehr	
	des Einkommens in — Fällen:							
Unter 2000 Mk.	—	—	—	—	—	—	2	2
über 2000—3000 „	—	1	3	3	4	3	—	14
„ 3000—4000 „	3	5	9	2	5	1	—	25
„ 4000—5000 „	—	2	3	1	—	—	—	6
„ 5000—6000 „	—	1	1	—	—	—	—	2
„ 6000 „	—	1	—	—	—	—	—	1
zusammen	3	10	16	6	9	4	2	50

Da sich Schweine- und Rindfleisch gegenseitig bis zu einem gewissen Grade ersetzen, so sind die Schwankungen in der Gesamtbelastung durch Fleischzölle naturgemäß geringer. Es sei hier daran erinnert, daß wir nicht die Frage untersuchen wollen und können, ob der Zoll den Verbraucher in voller Höhe trifft oder nur teilweise (oder selbst gar nicht), sondern daß, eine Überwälzung auf den Konsum vorausgesetzt, nur die mutmaßlichen Einwirkungen vor und nach der Zollerhöhung sowie auf die verschiedenen Einkommensstufen zur Untersuchung stehen.

Hierbei zeigt sich dann wiederum die übermäßig hohe anteilige Belastung der kleinsten Einkommen von unter 2000 Mk.; bei ihnen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

macht der gesamte Zoll, wenn man Totalüberwälzung annimmt, bis über $1^1/_5$ % des Einkommens aus, während, unter der gleichen Voraussetzung, Einkommen von 5000 Mk. und mehr nur mit höchstens ½% belastet sind; in der großen Mehrzahl der mittleren Einkommen beträgt der Zoll zumeist ⅓—½%, nur sehr selten sinkt er unter ⅓%, während die Fälle höherer Belastung bei den immer noch niedrigeren Stufen von 2000—4000 Mk. nicht selten sind. Im ganzen kann die Tatsache der stärkeren Belastung des schwächeren Haushalts nicht abgelehnt werden.

Stellen wir nun, unter den früher angemerkten Vorbehalten einer nur bedingten Zulässigkeit solchen Vergleiches, die Ergebnisse Gerloffs den unseren gegenüber, so zeigt sich dieses:

Bei den Minderbemittelten — wozu die freilich in sehr verschiedenem Umfang vertretenen Einkommen unter 2000 Mk. rechnen sollen — stellte sich die Fleischzollbelastung vor der Zollerhöhung (unter der Annahme völliger Überwälzung) auf 0,08—0,13 % des Einkommens; nach der Erhöhung zeigen die beiden allein in Betracht kommenden Einkommen gleicher Höhe eine Belastung in Höhe von 1,1—1,2 %, also fast das Zehnfache. Nun stimmen allerdings die konsumierten Mengen nicht überein, sie betrugen bei Gerloff zwischen 30 und 100 kg, sie betragen bei uns zwischen 140 und 150 kg; nimmt man einen reichlich verdoppelten Fleischkonsum unserer Privatangestelltenfamilien gegenüber den Arbeiterfamilien an, so bleibt doch noch eine unverhältnismäßige Mehrung der Zollast. Bei den in höherem Maße vergleichbaren Einkommensstufen zwischen 2000 und 4000 Mk. ergibt sich vor der Zollerhöhung eine Belastung von etwa $^1/_{10}$ %, nach der Zollerhöhung eine solche von zumeist mehr als ½%, gleichzeitig sind die stärkeren Beschwerungen bis ¾% und mehr häufiger als die schwächeren. Vergleicht man die konsumierten Mengen, so belaufen sie sich in den (vorwiegend) Arbeiterhaushalten vor dem Zolltarif auf durchschnittlich 123 kg, in den Angestelltenfamilien sind sie mit 128 kg fast gleichhoch. Diese Tatsache, wie auch die ziemlich große Zahl vergleichbarer Einheiten in beiden Fällen gestatten die Gegenüberstellung in ziemlich großem Umfang. Im ganzen kann man deshalb auch bei Fleisch von einer sehr bedeutenden Zunahme der Belastung, auf die Konsumeinheit berechnet, sprechen. Ein gleiches gilt für die höheren Einkommen, die freilich in der Statistik vor und nach Zollerhöhung in nicht großer Zahl vertreten sind. Bei Gerloff beträgt der Durchschnittskonsum der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Haushalte mit 4—6000 Mk. Einkommen 207 kg, die Belastung nicht ganz $^1/_{10}$ %; für unser Material ergibt sich in den Haushalten über 4000 Mk. eine konsumierte Fleischmenge von 165 kg, also nur $^4/_5$ jener Menge; trotzdem beläuft sich der Anteil des Zolls am Gesamteinkommen dieser Stufe auf $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{2}$ %, in einem Fall noch beträchtlich höher. Auch hier hat sich also die Zollbelastung bedeutend gesteigert und eine auf Konsumrückgang abzielende Nebenwirkung ist nicht ganz abzulehnen.

Alle diese Vergleiche sind mehr qualitativer als quantitativer Natur, der Nachdruck liegt also nicht auf dem Zahlendetail, sondern auf dem unverkennbar in ihm sich ausdrückenden Gesamtergebnis. Auch der Hinweis auf verschiedene Unterlagen der benutzten Statistiken, verschiedenen Umfang der Verbrauchseinheiten, verschiedenen Beruf und demgemäß abweichende physische und soziale Bedürfnisse der Arbeiter- und Angestelltenschichten kann an den großen Zügen der Entwicklung kaum etwas ändern.

4. Fette. Die Zollbelastung durch Zölle und Steuern kann nicht im vollen Ausmaß erfaßt werden; soweit es sich z. B. um die Verteuerung anderer, fetthaltiger Waren handelt, muß sie ganz ausscheiden; unser Material enthält eine Unterscheidung nach Butter, Schmalz und künstlichen Fetten, unter welch letzteren besonders Palmin und sonstige Margarine zu verstehen ist. Naturgemäß vertreten sich diese Gegenstände wechselseitig, so daß erst die Gesamtausgabe und damit die Gesamtbelastung entscheidend ist. Immerhin haftet den drei Fettsubstanzen auch ein eigentümlicher physiologischer Wert an, der auch die Sonderstellung rechtfertigt.

Tabelle 8. **Fette.**

Gesamt-Jahreseinkommen der Familie	Die Zollbelastung beträgt					Insgesamt
	unter 0,1 %	0,1 bis unter 0,2 %	0,2 bis unter 0,3 %	0,3 bis unter 0,4 %	über 0,4 %	
	des Einkommens in — Fällen:					
Unter 2000 Mk. . .	—	1	1	—	—	2
über 2000—3000 „ . .	1	1	3	7	2	14
„ 3000—4000 „ . .	1	—	11	9	4	25
„ 4000—5000 „ . .	—	—	4	1	—	5
„ 5000—6000 „ . .	—	1	2	—	—	3
„ 6000 „ . .	—	1	—	—	—	1
zusammen	2	4	21	17	6	50

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Degression der Zollbelastung kommt hier nicht klar zum Ausdruck; insbesondere sind die kleinsten Einkommen von weniger als 2000 Mk. nicht hoch belastet; freilich verzeichnen diese Haushalte auch nur kleinere Konsummengen, so jener mit 1550 Mk. Jahreseinkommen nur 7 kg Butter, kaum 6 kg Schmalz und kein Kunstfett (das vielleicht bei Butter eingeschlossen ist), während der Haushalt mit 1807 Mk. Jahreseinkommen etwas mehr: 10 kg Butter, 21 kg Schmalz und gleichfalls kein Kunstfett aufweist und demgemäß auch etwas stärker belastet ist.

Im ganzen ist zumal der Butterverbrauch beträchtlich höher; er erreicht sein Höchstmaß in mehreren Fällen mit etwas mehr oder weniger als 60 kg, während der Mindestaufwand sich auf 2—3 kg beläuft, freilich in diesen Fällen eine Ergänzung durch reichlicheren Schmalzkonsum (13—25 kg) erfährt. Sehr häufig ist ein Butterverbrauch von 20—35 kg; der Schmalzverbrauch bleibt meist unter 10 kg, erreicht aber auch einen Höchstbetrag von 30 kg, sinkt auf der anderen Seite auf weniger als 1 kg. Ganz ungleichmäßig werden künstliche Fette verwendet, 13 Haushalte verzichten ganz darauf, andere verbrauchen bis 25 kg. Näheres kann erst ein Zurückgehen auf Verbrauchseinheiten zeigen. Das Material der früheren Erhebungen weist die Pflanzenfette nicht besonders aus und scheint unter „Fett und Schmalz" Butter nicht einzubeziehen, wenigstens tut Gerloff ihrer keine Erwähnung und die festgestellten Konsummengen (11—18 kg) sind kaum groß genug, um auch die Butter einzuschließen. Dementsprechend bleibt die Zollbelastung mit 0,02—0,07 % des Einkommens (volle Überwälzung vorausgesetzt) auch weit hinter der in unserem Material ermittelten zurück. Aus diesen Gründen erübrigt sich der Vergleich. Speck, den Neumann besonders aufgeführt hatte, ist bei uns unter Schinken bzw. Schweinefleisch nachgewiesen.

5. Zucker. Eine Änderung der Zuckersteuer ist seit den letzten gleichgerichteten Arbeiten nicht eingetreten, infolgedessen erstreckt sich ein Vergleich zwischen diesen und den gegenwärtigen Erhebungen vorzugsweise auf Unterschiede, die in der Wirtschaftsführung des Arbeiter- und des Angestelltenhaushalts begründet sein können. Die konsumierte Zuckermenge schwankte bei Neumann zwischen 4,5 und 76 kg, stark ansteigend mit zunehmender Wohlhabenheit, bei Gerloff hatte sich der Spannrahmen des Konsums sehr bedeutend, auf 29 bis 52 kg, verringert. Zwar steigt der Verbrauch noch in den höheren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einkommensstufen, aber nicht mehr beträchtlich, der Zucker war — die Richtigkeit der nicht ganz wahrscheinlichen Neumannschen Zahlen vorausgesetzt — zum Volksnahrungsmittel in höherem Maße geworden.

Aus unserem Material ergibt sich im allgemeinen ein ähnliches.

Der Zuckerverbrauch schwankt sehr viel weniger als jener von Brot, Fleisch und Fett, er erreicht zwar ein Höchstmaß mit 115 kg und sinkt bis auf 17 kg (bemerkenswerterweise ist der mindestbemittelte Haushalt unter den zwei Fällen dieser Art), aber die häufigsten Werte bewegen sich etwa zwischen 30 und 60 kg. Dementsprechend hält sich auch die steuerliche Belastung in gewissen Grenzen, die aus folgender Übersicht erkennbar sind:

Tabelle 9. **Zucker.**

Gesamt-Einkommen der Familie	Die Steuerbelastung beträgt				Insgesamt
	unter 0,1 %	0,1 bis unter 0,2 %	0,2 bis unter 0,3 %	über 0,3 %	
	des Einkommens in — Fällen:				
Unter 2000 Mk. . . .	—	1	1	—	2
über 2000—3000 „ . . .	1	7	4	2	14
„ 3000—4000 „ . . .	1	9	12	3	25
„ 4000—5000 „ . . .	1	3	1	—	5
„ 5000—6000 „ . . .	—	3	—	—	3
„ 6000 „ . . .	1	—	—	—	1
zusammen	4	23	18	5	50

Freilich enthält diese, den Konsum nicht berücksichtigende Zusammenstellung manche recht gegensätzliche Fälle; so etwa die Tatsache einer Steuerbelastung von 0,3 % bei über 100 kg Konsum und einem Einkommen von fast 4700 Mk., der eine Belastung von 0,15 % bei 17 kg Konsum und 1550 Mk. Einkommen gegenüberzustellen ist.

Die stärkere Belastung des kleinen Haushalts war bei Neumann nur undeutlich, wenn überhaupt, bei Gerloff aber sehr klar in die Erscheinung getreten. Die Steuer hatte bei geringem Konsum in der untersten Einkommensschicht fast $^3/_5$ % des Einkommens betragen (volle Überwälzung vorausgesetzt), dagegen erreichte sie bei Einkommen zwischen 4 und 6000 Mk. nur 0,16 % des Einkommens. In unserem Material bewegt sich die Belastung in vier Fünftel aller Fälle zwischen $^1/_{10}$ und $^3/_{10}$ % des Einkommens, und eine bestimmte Tendenz ist den Zahlen kaum zu entnehmen. Freilich ist schon darauf aufmerksam gemacht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

worden, daß die Prozentsätze ungleichen Konsum einschließen und auch hier kann eine vertiefte Untersuchung erst unter Heranziehung der Verbrauchseinheiten stattfinden. Zieht man nur die Haushalte mit 2—4000 Mk. Einkommen des Gerloffschen Materials heran und vergleicht sie mit den gleichnamigen des unseren, so ergibt sich eine gewisse Übereinstimmung, denn der Belastung in Höhe von 0,25 % des Einkommens, wie sie Gerloff errechnete, entspricht bei uns eine solche von zumeist $^2/_{10}$—$^3/_{10}$%.

6. Salz. Noch weniger als beim Zucker kann beim Salz eine beträchtlichere Verschiebung der steuerlichen Belastung erwartet werden. Sein Verbrauch hält sich in unserem Material in den zu erwartenden Grenzen; da die Kopfberechnung nach früheren Ausführungen nicht viel besagt, so ist auch hier die Beantwortung feinerer Fragen auf die spätere Darstellung nach Verbrauchseinheiten zu verschieben. Hatte Gerloff einen durchschnittlichen Verbrauch des Haushalts in Höhe von 20 kg bei den Ärmsten, sinkend bis 12 kg bei den Wohlhabenden festgestellt, so zeigte sich bei Neumann eine Zunahme in umgekehrter Richtung von 23 auf 28 kg. Bei uns ist der geringste Konsum (in mehreren Fällen) 6 kg, der höchste 22½ kg, die minderverdienenden und wohlhabenden Familien zeigen kein besonders auffälliges Verhalten, so daß das Kriterium für die Höhe des Salzkonsums kaum beim Einkommen liegen dürfte. Demzufolge ist auch von der Ausscheidung der Steuerlast in Prozenten des Einkommens kein einheitliches Bild zu erwarten. Es zeigt sich hier das Folgende:

Die Steuerbelastung beträgt in keinem Falle mehr als 0,09 % des Einkommens; allerdings findet sich dieser Höchstsatz bei der einnahmeschwächsten Familie, während der ihr am nächsten stehende Haushalt ebenfalls noch relativ hoch, mit 0,08 % — stets volle Überwälzung vorausgesetzt — betroffen ist. Im übrigen liegen die Belastungskoeffizienten besonders dicht bei 0,02—0,05 des Einkommens und lassen kaum eine Deutung zu. Jedenfalls scheiden die hohen, von Neumann und Gerloff berechneten Belastungen von ⅓—½% des Einkommens und mehr bei uns ganz aus, obwohl der Konsum durchaus kein kleiner ist. Schließlich ist bei Mittelstandshaushalten das Salz kein derart in Betracht fallender Bestandteil der Mahlzeit mehr wie bei schlechter gestellten Arbeiterhaushalten.

Da eine Änderung der Salzsteuer nicht in Mitte liegt, entfallen hier Untersuchungen gleich den oben durchgeführten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

7. Genußmittel. Nachdem für Bier und Branntwein leider einwandfreie Werte nicht festgestellt werden konnten, beziehen sich die folgenden Ausführungen hauptsächlich auf Tabak, Kaffee und Tee (Kakao). Für Kaffee und Tabak sind Vergleiche mit den früheren einschlägigen Arbeiten möglich; die bei einem, ausschließlich für die Zwecke dieser Untersuchung aufbereiteten Material möglichen Feststellungen reichen natürlich weiter als solche, die zum Teil auf bereits abgeschlossene Zusammenstellungen angewiesen waren. So konnte der Tabakkonsum — in unserem Fall ausschließlich Zigarrenkonsum — mit großer Genauigkeit erfaßt werden, während Gerloff meist nur die Geldbeträge angesetzt fand und aus ihnen die konsumierten Mengen errechnen mußte.

Verweilen wir gleich bei Tabak, so stellt sich die Steuer- und Zollbelastung nach Neumann auf 0,02—0,18 % des Einkommens, sie steigt also im allgemeinen mit zunehmendem Einkommen; im Gegensatz hierzu steht bei Gerloff im allgemeinen eine Abnahme der Steuerlast mit wachsender Wohlhabenheit. Allerdings ist die Entwicklung bei beiden Autoren keine klare.

In unserem Material herrscht gleichfalls keine einheitliche Gestaltung vor — und sie ist ja auch keinesfalls zu erwarten; das Vorhandensein eines einzigen starken Rauchers — der zumeist der Haushaltsvorstand ist — fällt entscheidend ins Gewicht, die Frage des Rauchens ist aber durchaus nicht ausschließlich oder auch nur vorwiegend durch die Einkommenshöhe bedingt. So wird es erklärlich, daß sich die Belastung zumeist unter $^1/_{10}$% des Einkommens bewegt, wiederholt auf Null sinkt, aber auch gelegentlich an $^1/_5$% heranreicht. Ein Einfluß des Einkommens ist nicht wahrnehmbar.

Beim Kaffee läßt das Material Gerloffs unverkennbar eine Abnahme der prozentualen Belastung mit steigendem Einkommen erkennen, während Neumanns Haushalte eine derart klare Entwicklung vermissen lassen. Für uns ergibt sich, was Tabelle 10 zeigt.

Eine Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast wird hieraus nicht recht deutlich; gewiß verzeichnen die beiden Haushalte unter 2000 Mk. Einkommen eine vermehrte prozentuale Heranziehung, aber die gewichtigen Einkommensstufen von 2000—4000 Mk. lassen keine klare Entwicklung erkennen. Dabei muß die Haushaltsstatistik, wenn sie nicht zu weit greifen will, Qualitätsunterschiede, die beim Kaffee

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 10. **Kaffee.**

Gesamt-Jahreseinkommen der Familie	Die Zollbelastung beträgt unter 0,1 %	0,1 bis 0,2 %	unter 0,2 bis 0,3 %	über 0,3 %	Insgesamt
	des Einkommens in — Fällen:				
Unter 2000 Mk. . . .	—	—	2	—	2
über 2000—3000 „ . . .	7	5	—	1	13
„ 3000—4000 „ . . .	14	8	3	—	25
„ 4000—5000 „ . . .	2	3	—	—	5
„ 5000—6000 „ . . .	2	1	—	—	3
„ 6000 „ . . .	—	—	—	—	—
zusammen	25	17	5	1	48 [1]

(wie auch beim Tabak und anderen Genußmitteln) vielfach entscheidend sind, außer acht lassen.

Die konsumierten Kaffeemengen wechseln stark. Neumann hatte eine große Zunahme des Konsums mit steigendem Einkommen ermittelt, von 3 kg auf das Zehnfache; bei Gerloff findet annähernd noch eine Verdoppelung statt, Unter- und Obergrenze sind sich mit 9,5 und 16 (18) kg bedeutend mehr angenähert. Bei uns liegt der geringste Konsum, wenn man von den beiden ganz auf Kaffee Verzicht leistenden Haushalten absieht, bei kaum mehr als 1 kg, der Höchstbetrag bei mehr als 23 kg. Es ist klar, daß angesichts so wechselnder Konsummengen die Berechnung des Steueranteils am Einkommen nicht allzuviel besagt. Unsere Mindestbemittelten zeigen einen zwar nicht eben großen, aber auch nicht ganz geringen Kaffeeverzehr von 7—10 kg, hinter dem zahlreiche Bessersituierte beträchtlich zurückbleiben, während die Haushalte mit 5000 Mk. und mehr Einkommen einen recht ähnlichen Konsum aufweisen. Die Frage ist anscheinend, ähnlich, wenn auch nicht in gleichem Umfang wie die Frage des Tabakkonsums, nicht nur vom Geldbeutel abhängig und es zeigt sich damit sehr klar, wie die eigentliche Verbrauchsbesteuerung — jene der Nahrungsmittel — von den Steuern und Zöllen auf Genußmittel grundsätzlich abweicht; hier eine recht deutliche, indirekt proportionale Beziehung zwischen Einkommen und Steuerlast, dort ein Vorwiegen anderer, weniger sozial als psychologisch zu beurteilender Momente, die die

[1] Zwei Haushalte, darunter merkwürdigerweise der bestgestellte, verzeichnen keine Ausgaben für Kaffee.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dringlichkeit der Genußbefriedigung und damit das Ausmaß der Steuerlast bedingen.

Tee und Kakao sind in unserem Material aus Zweckmäßigkeitsgründen zusammengefaßt; sie surrogieren sich und den Kaffee vielfach wechselseitig, wie ja auch sonst ein gewisses Sichergänzen der Genußmittel, einschließlich Bier, Branntwein und Tabak vorzuliegen scheint. Der Anteil von Tee und Kakao zusammengenommen am Einkommen erreicht in keinem Fall $^1/_{10}$%; recht häufig bewegt er sich zwischen 0,05 und 0,1%, die höheren Belastungen sind schon selten. Eine Beziehung der Belastung zur Höhe des Einkommens ist nicht wahrnehmbar. Was die konsumierten Mengen anlangt, so schwanken auch sie, erreichen mit 12 kg das Höchstmaß, sinken aber auch auf Null und geringe Mengen bis 1 kg. Auch hier scheint die Gewohnheit sehr viel mehr ins Gewicht zu fallen als Einkommen und Zoll oder Steuer; in Norddeutschland vertritt der Tee vielfach die Stelle des Kaffees; Qualitätsunterschiede sind bei beiden wie auch bei Kakao nicht feststellbar, damit sind der steuerstatistischen Untersuchung enge Schranken gesetzt.

Der Branntwein wird, ähnlich wie das Bier, vielfach, oft ausschließlich, im Wirtshause genossen. Die unmittelbar im Haushalt feststellbaren Mengen sind also im allgemeinen nicht erschöpfend. Wenn demgemäß in unserem Material meist nur Mengen von wenigen Litern ermittelt wurden und der Steueranteil — selbst unter der Voraussetzung voller Überwälzung — 0,06% nur selten übersteigt (einmal erreicht er 0,13%), so kann dies die volle steuerliche Bedeutung des Branntweins nicht zum Ausdruck bringen. Eine ganze Reihe von Familien, darunter jene mit weniger als 2000 Mk. Einkommen, verzeichnen überhaupt keine Ausgabe für Branntwein. Vergleicht man unser Material mit jenem Gerloffs (bei dem freilich nicht klar wird, ob der Wirtshausverzehr eingerechnet ist oder nicht), so ergibt sich in den gleichen Einkommenslagen für die Angestellten im ganzen ein nicht unbedeutend geringerer Branntweinkonsum, und die steuerliche Belastung ist durchaus niedriger als in dem, vorwiegend Arbeiterhaushalten umfassenden Material Gerloffs.

Auf Bier kann aus den früher genannten Gründen nicht eingegangen werden.

8. Petroleum. Eine Ausscheidung des Petroleumverbrauchs nach Einkommensstufen ergibt folgendes Bild:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 11. **Petroleum.**

Gesamteinkommen der Familie	Die Steuerbelastung beträgt unter 0,1 %	0,1 bis unter 0,2 %	über 0,2 %	Insgesamt
	des Einkommens in — Fällen:			
Unter 2000 Mk.	—	2	—	2
über 2000—3000 „	7	6	1	14
„ 3000—4000 „	13	6	6	25
„ 4000—5000 „	5	—	—	5
„ 5000—6000 „	3	—	—	3
„ 6000 „	—	1	—	1
zusammen	28	15	7	50

Die Belastung hält sich hiernach, an früheren Feststellungen gemessen, in sehr mäßigen Grenzen; über die Hälfte der Fälle zeigen eine oft erheblich unter $^1/_{10}$% des Einkommens zurückbleibende Beschwerung; die wenigen Fälle stärkerer Inanspruchnahme ($^1/_5$% und mehr) sind allerdings auf das Einkommen unter 4000 Mk. beschränkt, so daß eine gewisse Beziehung zwischen Einkommen und Steuer wahrscheinlich gemacht wird. Freilich wirkt noch stärker die Ersatzmöglichkeit von Petroleum mit, der stärkere Verbrauch von Gas und elektrischem Licht, wie ihn die neuere Zeit aufweist, mußte Petroleumverbrauch und -steuer zurücktreten lassen. Im ganzen sind die einschlägigen Feststellungen unseres Materials nicht sehr schlüssig.

Dieses ist bisher ohne Ausscheidung nach Verbrauchseinheiten herangezogen worden. Es ist möglich, daß sich manche Ergebnisse nicht unwesentlich ändern, je nachdem man die Familie als Konsumeinheit gelten läßt oder aber sie weiter in ihre Elemente zerlegt. Dieser Weg der Analyse wird in Abschnitt VI beschritten werden.

V.[1]

Die Gesamtbelastung des Nahrungs- und Genußmittelkonsums durch Zölle und indirekte Steuern. Die Belastung des Arbeitseinkommens.

1. In folgender Zusammenstellung sind die Genußmittel — Bier, Branntwein, Tabak, Kaffee, Tee, Kakao —, ist ferner das Petroleum nicht aufgenommen; es handelt sich also um eine Beschränkung auf die eigentlichen Nahrungsmittel: Getreide, Fleisch, Fett, Salz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Zucker. Diese Gegenstände umschließen bekanntlich nicht die ganze Reihe der geschützten oder besteuerten Gegenstände des notwendigen Konsums, aber sie geben in ihrer Gesamtheit ein deutliches Bild von der Abhängigkeit der indirekten Steuerhöhe vom Einkommen.

Tabelle 12. **Nahrungsmittel insgesamt.**

Gesamt-Jahreseinkommen der Familie	Die Steuer- und Zollbelastung beträgt					Zusammen
	unter 1,5 %	1,5 bis 2 %	2 bis unter 2,5 %	2,5 bis unter 3 %	3 bis unter 4 %	
	des Gesamteinkommens in — Fällen:					
Unter 2000 Mk. . .	—	—	—	1	1	2
über 2000—3000 „ . .	2	6	6	—	—	14
„ 3000—4000 „ . .	7	13	5	—	—	25
„ 4000—5000 „ . .	—	5	—	—	—	5
„ 5000—6000 „ . .	3	—	—	—	—	3
„ 6000 „ . .	1	—	—	—	—	1
zusammen	13	24	11	1	1	50

Die für uns wichtigen Grenzfälle zeigen eine deutliche Unterscheidung. Während die beiden kleinsten Einkommen mit 2,83 und 3,89 % belastet sind, sinkt die Belastung bei den vier größten Einkommen auf weniger als 1,40 %, beim höchsten auf 1,12 %. Die Einkommen zwischen 4 und 5000 Mk. sind mit höchstens 1,77 %, in der großen Mehrheit nur mit 1,50 % beschwert. Dagegen zeigen die mittleren Einkommen keine gleichdeutliche Entwicklung, immerhin sinkt der Steuer- und Zollanteil bei den Einkommen unter 3000 Mk. nur in zwei Fällen unter 1,50 %, während dieser Grad von der nächsthöheren Einkommensstufe etwas häufiger erreicht wird. Im ganzen zeigt sich hier eine ziemlich regelmäßige Belastungshöhe.

2. Sucht man die Durchschnitte (arith. Mittel) der Belastung, so ergeben sie sich für die einzelnen Einkommensstufen wie folgt:

Unter 2000 Mk.	3,36 %
2000—3000 „	2,00 „
3000—4000 „	1,78 „
4000—5000 „	1,58 „
5000—6000 „	1,34 „
Über 6000 „	1,12 „

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist zuzugeben, daß diese Durchschnitte, angesichts der verschieden großen Zahl von Fällen, die sie umschließen, ungleiches Gewicht haben. Im Sinne strenger Methodik, wie sie in den ersten Absätzen dieser Arbeit als theoretische Forderung anerkannt wurde, können sie also nicht als exakte Wertmesser gelten, sondern nur die allgemeine Linie der Entwicklung andeuten. Diese geht nun allerdings unverkennbar dahin, daß die kleineren Einkommen unverhältnismäßig stärker belastet sind als die größeren.

Die eingehende Vergleichung der „Belastungskoeffizienten" in den verschiedenen Einkommensstufen bestätigt die eben gemachte Wahrnehmung in vollem Umfange.

3. Die Genußmittel konnten in der Statistik bekanntlich nicht vollständig erfaßt werden, da der Wirtshauskonsum im allgemeinen nicht näher ausscheidbar ist und die Berechnung der Bierverbrauchsbelastung überhaupt unterbleiben mußte. Da dieser Fehler bei allen einbezogenen 50 Haushalten wiederkehrt und kein Grund für die Annahme vorliegt, daß der Wirtshauskonsum entsprechend der Einkommenshöhe wesentlich wechselt, so ist es immerhin möglich, für Kaffee, Tee, Tabak und Branntwein in ihrer Gesamtheit eine Gegenüberstellung nach Einkommensgestaltung vorzunehmen. Diese Übersicht (Tabelle 13) macht nicht die gleichen Ansprüche wie die vorige der Nahrungsmittel, rundet aber das Gesamtbild einigermaßen ab.

Augenscheinlich kann der Grund für eine geringe Belastung durch Zölle und Steuern, die auf Genußmitteln liegen, darin bestehen, daß der Konsum ein kleiner ist[1]. Inwieweit dies zutrifft, läßt sich nur bei

Tabelle 13. **Genußmittel.**

Gesamteinkommen der Familie	Die Steuer- und Zollbelastung beträgt					Zusammen
	unter 0,1 %	0,1 bis 0,2 %	0,2 bis 0,3 %	0,3 bis 0,4 %	über 0,4 %	
	des Gesamteinkommens in — Fällen:					
Unter 2000 Mk. . .	—	—	1	1	—	2
über 2000—3000 „ . .	1	5	5	2	1	14
„ 3000—4000 „ . .	2	12	6	2	3	25
„ 4000—5000 „ . .	1	—	3	1	—	5
„ 5000—6000 „ . .	—	3	—	—	—	3
„ 6000 „ . .	—	1	—	—	—	1
zusammen	4	21	15	6	4	50

[1] Hier einschlägig Lotz in „Finanzwissenschaft" S. 574 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den einzelnen Gegenständen zeigen und hat uns auch schon beschäftigt. Zweifellos sind die kleinsten Einkommen unseres Materials etwas stärker belastet als die größten, die mittleren Einkommen, die weitaus überwiegen, zeigen wiederum kein klares Bild. Wenn die bei den Nahrungsmitteln angetroffene Wahrnehmung stärkster Belastung der schwächsten Schultern nur sehr abgeschwächt bei den Genußmitteln zutrifft, so scheint das die verschiedene Beurteilung, welche die indirekte Besteuerung von Nahrungs- und Genußmitteln an sich verdient, noch stark zu unterstreichen.

4. Die Belastung des Arbeitseinkommens zeigt in jenen Fällen, in denen das vom Haushaltsvorstand ausschließlich verdiente Einkommen erheblich vom Gesamteinkommen der Familie abweicht, eine weitere Zunahme der Belastung der weniger Wohlhabenden. Da es von Bedeutung ist, zu sehen, inwieweit die Hauptquelle des Einkommens im Mittelstande von Zöllen und indirekten Steuern in Anspruch genommen werden kann, so sollen einige Übersichten aufgemacht werden, für die zu bemerken ist, daß in 32 der 50 Familien unseres Materials das Arbeitseinkommen vom Gesamteinkommen einigermaßen beträchtlich abweicht.

Höchste Belastungen des Arbeitseinkommens sind:

beim	Brot-(Mehl-) Konsum	2,95 %
„	Fleischkonsum	1,46 „
„	Fettkonsum	0,57 „
„	Zucker- und Salzkonsum	0,56 „
„	Konsum von Genußmitteln . .	0,52 „

Weitaus am stärksten erscheint eine Familie betroffen, die bei 1807 Mk. Gesamtfamilieneinkommen ein Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstands von nur 1334 aufweist und damit hinsichtlich des Arbeitseinkommens mit Abstand an unterster Stelle in unserem Material steht. Die Belastung dieser Familie durch Zölle und Steuern auf Getreide, Fleisch, Fett, Zucker, Salz ist 5,12 % des Arbeitseinkommens; die Genußmittel, über die Buch geführt wurde, zeigen nur eine Belastung in Höhe von 0,44 %. Der Fall liegt ganz vereinzelt, insbesondere wird die Höhe der Brotkonsumbelastung von 2,95 % und der Fleischkonsumbelastung von 1,46 % von keinem anderen Haushalt auch nur annähernd erreicht. Die drei Haushalte, die außer dem genannten noch ein Arbeitseinkommen von weniger als 2000 Mk. auf-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weisen, zeigen eine Brotzollbelastung — volle Überwälzung stets vorausgesetzt, siehe frühere Bemerkungen — von 0,83—1,15 %, eine Fleischzollbelastung von 0,53—1,21 %, eine Belastung durch Fettzölle bis zu 0,43 %, durch Zucker- und Salzsteuern zusammen bis zu 0,38 %.

Faßt man die Gruppe der Nahrungsmittel (Brot, Fleisch, Fett, Zucker, Salz) zusammen, ähnlich, wie dies früher geschah, so ergibt sich das Folgende:

Tabelle 14.

Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstands	Die indirekte Steuer- und Zollbelastung beträgt							Zusammen
	1 bis unter 1,5 %	1,5 bis unter 2 %	2 bis unter 2,5 %	2,5 bis unter 3 %	3 bis unter 3,5 %	3,5 bis unter 4 %	über 4 %	
	des Arbeitseinkommens in — Fällen							
Unter 2000 Mk.	—	—	1	1	1	—	1	4
über 2000—3000 „	—	9	5	5	1	—	—	20
„ 3000—4000 „	3	13	4	—	—	—	—	20
„ 4000—4665 „	—	6	—	—	—	—	—	6
zusammen	3	28	10	6	2	—	1	50

Sieht man zunächst nur auf die Grenzfälle, die Arbeitseinkommen unter 2000 und über 4000 Mk. — die höheren Einkommensstufen des Gesamtfamilieneinkommens, die bis 5000 Mk. reichten, verschwinden ganz —, so ist die Gegenüberstellung deutlich; hier Belastungen nur von 2 % und mehr, dort nur von weniger als 2 %. Aber die Zahl der Fälle ist vielleicht zu beschränkt, um repräsentative Werte zu schaffen. Dagegen sind die beiden mittleren Einkommensstufen ganz regelmäßig mit je 20 Haushalten vertreten; während nun das kleinere, unter 3000 Mk. zurückbleibende (und viel seltener als die höhere Einkommensstufe von Nebeneinnahmen begleitete) Einkommen eine Belastung in nicht wenig Fällen bis 3 %, einmal darüber, zeigt, steigt der Prozentsatz bei der höheren Klasse von 3000—4000 Mk. niemals über 2,5 %, bleibt zumeist unter 2 % und sinkt wiederholt auf weniger als 1½%.

Eine Beziehung zwischen Einkommen und Zoll-(Steuer-) Last erscheint auch hieraus in unzweideutiger Weise hervorzugehen.

Gegenüber der Tab. 12, welche die Gesamteinkommen zugrunde legte, zeigt sich die „Prägravation" der kleineren Einkommen noch deut-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

licher. Waren dort Belastungen von mehr als 2½% nur zweimal vertreten, so sind sie jetzt auf 9 Fälle gewachsen, die Zahl der Belastungen in Höhe von 2—2½% blieb mit 11 und 10 fast die gleiche, dagegen sank die Zahl der niedrigsten Belastungsprozente (unter 1,5 %) von 13 auf 3. Erachtet man das Arbeitseinkommen als die Größe, welche grundsätzlich für die Beurteilung der Belastungs- und Überlastungsfrage herangezogen werden muß, so wird der hier angestrebte Nachweis besonders wichtig.

Deshalb soll die Frage noch für die beiden wichtigsten Zölle, jene auf Getreide und auf Fleisch, geprüft werden.

Tabelle 15.

Arbeitseinkommen	Die Getreide-Zollbelastung beträgt						Zusammen
	unter 0,5 %	0,5 bis unter 0,75 %	0,75 bis unter 1 %	1 bis unter 1,25 %	1,25 bis unter 1,5 %	über 1,5 %	
	des Arbeitseinkommens in — Fällen						
Unter 2000 Mk.	—	—	2	1	—	1	4
über 2000—3000 „	—	4	7	3	6	—	20
„ 3000—4000 „	1	8	10	1	—	—	20
„ 4000—4650 „	—	4	2	—	—	—	6
zusammen	1	16	21	5	6	1	50

Wiederum können die Grenzfälle mit weniger als ½ und mehr als 1½% Belastung durch die Getreidezölle (unter der hypothetischen Annahme voller Überwälzung) außer Betracht bleiben. Dann ergibt sich, wenn auch weniger deutlich als in der vorigen Übersicht, mit abnehmendem Einkommen ein langsames Steigen der Zahl höherer Belastungen.

Die gleiche Übersicht ist, wie Tabelle 16 zeigt, für den Fleischkonsum wiederzugeben.

Auch hier überwiegen in den höheren Einkommensschichten die kleineren Belastungssätze. Der erhebliche Prozentsatz von ¾% und mehr des Arbeitseinkommens findet sich fast nur bei Einkommen unter 3000 Mk., hier aber in 10 von 24 Fällen. Umgekehrt sind nur Einkommen mit mehr als 3000 Mk. mit weniger als 0,4 % belastet. Auch die dazwischen liegenden Prozentsätze verteilen sich ähnlich, so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 16.

Arbeitseinkommen	Die Fleisch-Zollbelastung beträgt							Zusammen
	unter 0,3 %	0,3 bis unt. 0,4 %	0,4 bis unt. 0,5 %	0,5 bis unt. 0,6 %	0,6 bis unter 0,75 %	unter 0,75 bis 1 %	über 1 %	
	des Arbeitseinkommens in — Fällen:							
Unter 2000 Mk.	—	—	—	1	—	1	2	4
über 2000—3000 „	—	—	4	6	3	6	1	20
„ 3000—4000 „	2	1	8	5	3	1	—	20
„ 4000—4650 „	—	1	3	1	1	—	—	6
zusammen	2	2	15	13	7	8	3	50

daß die Annahme stärkerer Belastung der kleineren Einkommen auch für den Fleischkonsum wahrscheinlich wird.

5. Unser Material enthält eine Reihe von Haushalten, in denen das Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstandes vom Gesamteinkommen der Familie sehr beträchtlich abweicht. Zwanzig dieser vom Verbraucherstandpunkt aus interessanten Fälle sollen anschließend kurz behandelt werden. Zunächst die beiden Grenzfälle unseres Materials: ein Gesamteinkommen unter 2000 Mk., dem ein Arbeitseinkommen von 1334 Mk. entspricht, und das höchste, 6000 Mk. weit überschreitende Gesamteinkommen, von dem fast ein Drittel anderes als Arbeitseinkommen enthält. Im ersten Fall steigt die Zollbelastung des Getreidekonsums von 2,17 % des Gesamt- auf 2,95 % des Arbeitseinkommens, im zweiten Fall von 0,59 % auf 0,81 %. Ähnlich nimmt dann bei dem geldlich schwächsten Haushalt die Zollbelastung des Fleischverbrauchs 1,07 und 1,46 %, bei dem leistungsfähigsten Haushalt aber 0,35 und 0,49 % in Anspruch.

Augenscheinlich ist die Frage von Bedeutung, ob in solchen Fällen der nicht aus Arbeit des Haushaltsvorstands gewonnene Einkommensteil fundiert ist oder nicht. Handelt es sich um Vermögensgenuß oder ähnliches, so hat die Belastung durch Zölle und Steuern eine andere finanz- und sozialpolitische Bedeutung als beim Arbeitseinkommen oder diesem gleichstehenden Einkünften. Dieser Gedanke kann hier nur angedeutet werden, weil eine vergleichende Berechnung der auf fundiertem und unfundiertem Einkommen ruhenden Zoll- und Steuerbelastungen auf viele Voraussetzungen zu achten hätte. Es mag ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nügen, für die 20 oben hervorgehobenen Fälle die Belastung des Gesamteinkommens jener des (unfundierten) Arbeitseinkommens des Familienhauptes gegenüberzustellen, und zwar für die Getreide- und Fleischzölle:

Tabelle 17.

	Gesamt-ein-kommen Mk.	Arbeits-ein-kommen Mk.	Getreidezoll in Prozenten		Fleischzoll in Prozenten	
			des Gesamt-einkommens %	des Arbeits-einkommens %	des Gesamt-einkommens %	des Arbeits-einkommens %
1	1807	1334	2,17	2,95	1,07	1,46
2	2405	1967	0,76	0,93	0,43	0,53
3	2626	2192	0,76	0,93	0,70	0,85
4	2806	2500	1,13	1,27	0,59	0,66
5	2974	2760	0,97	1,04	0,47	0,51
6	3013	2560	1,23	1,45	0,47	0,55
7	3063	2140	0,69	0,99	0,67	0,97
8	3222	2682	1,13	1,36	0,45	0,54
9	3433	2894	0,77	0,92	0,36	0,43
10	3520	3150	1,02	0,57	0,51	0,57
11	3532	3052	0,65	0,75	0,26	0,30
12	3600	3000	0,55	0,67	0,36	0,43
13	3619	2550	0,92	1,31	0,78	1,10
14	3665	3056	0,75	0,90	0,39	0,46
15	3711	2810	0,52	0,69	0,32	0,43
16	3962	3360	0,76	0,90	0,60	0,70
17	4085	3388	0,66	0,85	0,45	0,54
18	5115	4375	0,52	0,61	0,48	0,57
19	5193	3700	0,60	0,85	0,38	0,53
20	6408	4665	0,59	0,81	0,35	0,49

VI.

Die Belastung nach Verbrauchseinheiten.

1. Verbrauchseinheiten sind Abstraktionen, die sich, um gewisse Fehler auszuschalten, ziemlich weit von der Wirklichkeit entfernen und keinesfalls für sich allein verwendet werden dürfen. Schon die zahlreichen — mindestens 10 — Methoden zu ihrer Berechnung zeigen die verschiedene Beurteilung des Konsums in den einzelnen Altersklassen durch die Physiologen und Soziologen. Zugrunde gelegt wurde, wie schon erwähnt, die Berechnung des Kaiserlich Statistischen Amtes. Immerhin gewähren allein die Verbrauchseinheiten die Möglichkeit, sehr gegensätzliche Dinge auf einen annähernd gemeinsamen Nenner zu bringen. Eine auf sie sich stützende Untersuchung darf deshalb hier nicht fehlen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Berechnet wurde:

a) der bei Annahme voller Überwälzung auf die einzelne Verbrauchseinheit entfallende Zoll- und Steuerbetrag;

b) der Prozentsatz, den dieser Betrag in jedem Falle vom Gesamteinkommen ausmacht; die unter a und b gefundenen Werte sind nach dem Gesamteinkommen geordnet. Einbezogen sind die Nahrungsmittel: Getreide (Brot, Mehl, Gebäck zusammen), Fleisch (Schweinefleisch, auch Schinken, und Rindfleisch zusammen), Fett, Zucker, Salz; ferner diese Nahrungsmittel ebenso wie die in unserer Statistik erfaßten Genußmittel: Kaffee, Tee, Kakao, Branntwein (im häuslichen Konsum), Tabak, je in einem einzigen Werte ausgewiesen.

2. Die absoluten Zahlen der maximalen Zoll- und Steuerbelastung bieten, nach Verbrauchseinheiten berechnet, ein wechselvolles Bild, das aber immerhin in etwas höherem Maße konzentriert erscheint, als wenn man die Belastungen der Haushalte mit ihrer verschiedenen Zusammensetzung in Rechnung zieht. Für Getreide stellt sich der höchste Verbrauchsabgabenbetrag der Verbrauchseinheit auf 16,37 Mk. (bei einer der wenigst verdienenden Familien), der niedrigste auf 7,65 Mk. (ebenfalls bei einem der kleinsten Gesamteinkommen). Die Vereinigung dieser beiden sehr weit klaffenden Werte innerhalb einer Einkommensspanne von 1800—2100 Mk. zeigt bereits die sehr große Verschiedenheit des Konsums selbst des Hauptnahrungsmittels und läßt zugleich die Grenzen erkennen, die auch der Berechnung nach Verbrauchseinheiten gezogen sind. Diese Tatsache bestätigt das an früherer Stelle über die große Mannigfaltigkeit des Konsums Ausgeführte vollkommen.

Stellen wir unter Weglassung der besonders liegenden, wenigen Fälle niedrigsten Einkommens die mittleren Werte der mit zahlreicheren Haushalten besetzten sonstigen Einkommensgruppen sich gegenüber, so erhalten wir für die Getreidezollbelastung das folgende Bild:

Tabelle 18.

Einkommenshöhe	Mittlere Belastung der Verbrauchseinheit durch Getreidezölle
2000—3000 Mk.	10,13 Mk.
3000—4000 „	10,59 „
4000—5000 „	12,04 „
Über 5000 „	12,11 „

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dies scheint auf eine geringfügige Erhöhung der durchschnittlichen Belastung mit steigendem Einkommen schließen zu lassen, würde also auf eine kleine Verbrauchsmehrung zurückführen; interessanter ist die Gleichmäßigkeit der durchschnittlichen Belastung in den beiden Einkommensstufen 2—3000 und 3—4000 Mk., von denen jede eine einigermaßen genügend große Zahl von Fällen umschließt, ebenso wie in den beiden höheren Einkommensklassen, für die das eben Bemerkte allerdings nicht in gleichem Maße zutrifft. Dabei werden durch die Mittelwertsbildung immerhin zahlreiche besonders liegende Erscheinungen verwischt; so umschließt das Material der Einkommensschicht 2—3000 Mk. Grenzfälle geringer (7,65 Mk.) und hoher (13,81 Mk.) Getreidezollbelastung, jenes der Einkommensschicht 3—4000 Mk. setzt ähnlich mit der Mindestbelastung von 8 Mk. (in mehreren Fällen) an und reicht bis zu ähnlichen Maximalwerten wie die vorhin genannte Einkommensschicht. Dem Mittelwert, aus Reihen mit so starker Dispersion der Glieder errechnet, kommt natürlich nur ein bedingter Wert zu. Doch nähert sich das arithmetische Mittel in gewissem Umfang den dichtesten Werten, so daß es immerhin beachtlich bleibt, jedenfalls als kurzer Ausdruck einer um den Durchschnitt oszillierenden Mannigfaltigkeit gelten mag.

3. Führt man die gleiche Untersuchung für die Fleischzollbelastung durch, immer unter der unbewiesenen (und für uns unbeweisbaren) Voraussetzung voller Überwälzung des Zolls auf den Konsum, so ergibt sich dieses:

Tabelle 19.

Einkommenshöhe	Mittlere Belastung der Verbrauchseinheit durch Fleischzölle
Unter 2000 Mk.	8,72 Mk.
2000—3000 „	7,29 „
3000—4000 „	6,85 „
4000—5000 „	8,15 „
Über 5000 „	8,78 „

Bei dieser Gegenüberstellung liegt das Gewicht viel mehr auf der relativen Übereinstimmung als auf den durchaus zufällig anmutenden kleinen Verschiedenheiten. Die Übereinstimmung mag aber überraschen, weil die Mittelwerte sich aus recht wechselvollen Reihen ergeben. Allerdings sind die Fälle des kleinsten Einkommens hinsichtlich der Fleisch-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zollbelastung (entgegen der oben für den Getreidezoll gemachten Feststellung) gleichmäßig gelagert. Aber unter den Einkommen zwischen 2—3000 Mk. finden sich solche mit einer Zollbelastung von 5 und mehr als 10 Mk. auf die Verbrauchseinheit, in der nächsthöheren Einkommensschicht sinkt die niedrigste Belastung sogar auf 3 Mk. und weniger, während das Maximum bei fast 12 Mk. liegt; und auch die beiden höchsten Einkommensgruppen schließen weit auseinanderliegende Einzelfälle ein. Immerhin birgt der mittlere Wert von etwa 7—9 Mk. Zollbelastung doch annähernd die Hälfte aller Fälle überhaupt, so daß er dem häufigsten Werte naheliegt.

4. Die gleiche Methode auf Fette angewendet, ergibt das Folgende:

Tabelle 20.

Einkommenshöhe	Mittlere Belastung der Verbrauchseinheit durch Fettzölle
Unter 2000 Mk.	1,36 Mk.
2000—3000 „	3,45 „
3000—4000 „	4,54 „
4000—5000 „	5,04 „
Über 5000 „	3,72 „

Die große Gleichmäßigkeit der Gestaltung in den vier ersten Einkommensstufen kann durch das Sinken der Belastung in der höchsten, vier Haushalte umfassenden Einkommensstufe kaum beeinträchtigt werden. Jedenfalls stellen die Mittelwerte der Übersicht in höherem Maße als die bei Getreide und Fleisch gefundenen wirkliche Durchschnittswerte dar, die den häufigsten Werten meist recht nahekommen. Man würde daraus schließen können, daß der Fettkonsum mit steigendem Einkommen im allgemeinen wächst, demgemäß auch, volle Wirksamkeit des Zolls für den Konsum vorausgesetzt, die absolute Belastung zunimmt. Es liegt eben bei den Fetten, besonders den teueren tierischen Fetten, ein Gegensatz gegen die notwendigen Nahrungsmittel — Brot, weniger schon Fleisch — vor.

5. Für die Zuckersteuerbelastung erhalten wir die folgende Zusammenstellung (Tabelle 21).

Diese merkwürdig auf- und absteigende Entwicklung schließt sich der oben bei der Fettzollbelastung beobachteten an. Am wichtigsten ist die, dem steigenden Konsum entsprechende Zunahme in den drei unteren Einkommensschichten. Soll man annehmen, daß dann der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 21.

Einkommensstufe	Mittlere Belastung der Verbrauchseinheit durch Zuckersteuer
Unter 2000 Mk.	1,38 Mk.
2000—3000 „	2,44 „
3000—4000 „	3,12 „
4000—5000 „	2,84 „
Über 5000 „	2,38 „

Zuckerverbrauch eine gewisse Sättigung erreicht hat und steigendes Einkommen anderen Verbrauchs- und Genußmitteln zugute kommt? Die arithmetischen Mittel unterscheiden sich hier von den dichtesten Werten nicht allzu stark; wohl drücken oder überhöhen einzelne besondere Fälle das Mittel, aber sie bleiben stark in der Minderheit und heben sich wiederholt gegenseitig auf. Jedenfalls kann die Reihe der Mittelwerte als einigermaßen typisch anerkannt werden.

6. Die Salzsteuerbelastung wurde wie folgt berechnet:

Tabelle 22.

Einkommensstufe	Mittlere Belastung der Verbrauchseinheit durch Salzsteuer
Unter 2000 Mk.	0,65 Mk.
2000—3000 „	0,51 „
3000—4000 „	0,80 „
4000—5000 „	0,41 „
Über 5000 „	0,53 „

Diese Gegenüberstellung besagt kaum etwas anderes als die große Verschiedenheit des Konsums; die auch von Gerloff vertretene Anschauung, daß der Salzgenuß besonders bei den Ärmeren groß sei, findet nur sehr bedingt eine gewisse Bestätigung dann, wenn man den großen Wert 0,80 Mk. in der mittelsten Einkommensstufe als durch wenige Fälle abnorm hohen Konsums überhöht ansieht. Demgegenüber liegen in den anderen Schichten die dichtesten Werte den mitgeteilten arithmetischen Mitteln durchaus etwas näher.

7. Zieht man die Gesamtheit der fünf bisher einzeln betrachteten Nahrungsmittel heran, so gestaltet sich die Gegenüberstellung der Einkommensstufen wie folgt:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 23.

Einkommensstufe	Mittlere Belastung der Verbrauchseinheit durch Nahrungsmittelabgaben
Unter 2000 Mk.	24,77 Mk.
2000—3000 „	23,78 „
3000—4000 „	25,92 „
4000—5000 „	28,60 „
Über 5000 „	27,52 „

In dieser Gesamtübersicht überrascht eine kleine Steigerung der Belastung mit zunehmendem Einkommen in sehr viel geringerem Maße als die große Gleichmäßigkeit der Belastung in allen Einkommensschichten. Ähnliches begegnete ja schon bei einzelnen Verbrauchsartikeln. Diese Entwicklung ist aber um so mehr überraschend, als bei den wichtigsten Verbrauchsgegenständen eine so weitgehende Verschiedenheit der Belastung je nach dem Einkommen wahrzunehmen gewesen ist. Die arithmetischen Mittel sind aus diesem Grunde noch auf ihre Übereinstimmung mit den dichtesten Werten zu prüfen.

Eine solche Übereinstimmung besteht aus leicht verständlichen Gründen nur in mäßiger Weise in der mit 2 Haushalten besetzten untersten Einkommensstufe, sie ist aber in der viel stärker vertretenen nächstfolgenden Stufe gegeben. Mindestens 9 der 14 hierhergehörigen Haushalte weisen eine dem Mittel sehr nahekommende Belastung auf, auch die Grenzfälle liegen nicht allzu weit ab. Von den 25 Haushalten der Einkommensstufe 3—4000 Mk. liegen 18 hinsichtlich der Gesamtbelastung konzentrisch um den Mittelwert, der hier durchaus zugleich der häufigste und nahezu der Medianwert ist; die etwas divergierenden Grenzfälle können diesen Eindruck nicht verwischen.

In der zweithöchsten Einkommensstufe endlich gilt ein gleiches, auch hier oszillieren die Einzelfälle recht gleichmäßig um den Mittelwert. Dagegen ist dieser in der höchsten Einkommensklasse das Ergebnis der Zusammenfassung recht gegensätzlicher Einzelwerte, die einmal auf weniger als 20 Mk. sinken, dann in zwei Fällen 31 Mk. übersteigen. Indessen können diese wenigen Fälle, die nur der Vollständigkeit halber zur Mittelwertbildung herangezogen wurden, die große Gleichmäßigkeit der übrigen Entwicklung nicht beeinträchtigen.

Nachdem die Verschiedenheit der Konsumvorgänge, ihre Abhängigkeit von vielen, wenig erforschten individuellen und sozialen Bedingungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bisher fast in jedem Abschnitt dieser Arbeit zum Ausdrucke kam, ist es sehr schwer, die Gleichförmigkeit in der Gesamtbelastung der Verbrauchseinheit durch Zölle und Steuern zu begründen. Vielleicht gilt von den Nahrungsmitteln etwas Ähnliches, wie von den Genußmitteln. Oben wurde gesagt, daß ein gewisser Ausgleich im Konsum einzelner Genußmittel zu beobachten sei und daß er durch die Verbrauchsabgaben möglicherweise begünstigt werde. Dies könnte unter Umständen auch auf die Nahrungsmittel angewandt werden. Man könnte gewisse Motivationen auf den Verbraucher ableiten, die letzten Endes durch das Gesamtsystem der Zölle und indirekten Steuern bedingt sind und ihren Einfluß auf den Konsum äußern. Es würde von der statistischen Absicht gegenwärtiger Arbeit abführen, sollten diese und ähnliche soziologische Gedankengänge verfolgt werden. Das bleibt vorbehalten.

Näher liegt ein anderes: Der geringe Spannrahmen von 24 bis 28½ Mk., der sich für die Gesamtbelastung der Verbrauchseinheit im Höchstfalle, bei Annahme voller Überwälzung, herausstellte, ist nur bei sehr gleichmäßig gelagerten Konsummengen möglich. Damit bereits ergibt sich die zwingende, hernach noch zu belegende Folgerung, daß die Prozentsätze der Belastung, am Gesamteinkommen gemessen, mit steigendem Einkommen sinken müssen. Die Hauptbeweisführung dieser Untersuchung ist damit bereits grundsätzlich angebahnt.

8. Kurz sollen die Genußmittel unter denselben Gesichtspunkten dargestellt werden. Es handelt sich um Kaffee, Tee, Kakao, Tabak, Branntwein (häuslicher Konsum). Im allgemeinen ist hier die Bildung von Durchschnitten durch die große Vielgestaltigkeit der Praxis erschwert. Die Gesamtbelastung der Verbrauchseinheit schwankt innerhalb der 50 Haushalte zwischen 0,40 und 7,14 Mk., und zwar sind in allen Einkommensschichten niedrige und hohe Belastungswerte nebeneinander zu treffen. Wir haben eine ganz individuellen Maßstäben folgende Gestaltung, in der Geschmacksfragen, in der vor allem auch die Frage, ob ein Raucher vorhanden ist, den Vorrang vor solchen des physiologischen Existenzminimums und der zweckmäßigsten Ernährungsweise haben.

Wenn oben von einem gewissen Ausgleich einzelner Genußmittel — Bier, Alkohol — die Rede war, so konnte dies angesichts der beobachteten Ungleichmäßigkeit nicht quantitativ gemeint sein; es galt das nur in dem allgemeinen Sinne, daß der eine die Zigarren, der andere das Glas Bier oder Branntwein vorzieht. Vielleicht würde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

übrigens die volle Einbeziehung des Wirtshauskonsums, vor allem an Getränken, das Bild etwas ändern. Angesichts der Unmöglichkeit, diesen Konsum zu erfassen und angesichts des Zurücktretens der Genußmittelfrage gegenüber jener der Nahrungsmittelbelastung konnte dieser Punkt nicht weiter geklärt werden.

9. Die Gesamtbelastung durch alle in unserem Material feststellbaren Verbrauchssteuern und Zölle bewegt sich im Rahmen von 19,54—38,54 Mk. Die dichtesten Werte liegen einigermaßen gleichmäßig zwischen diesen Grenzfällen verteilt; in einer fast an das Fehlergesetz erinnernden Gleichmäßigkeit häufen sie sich, je näher sie dem Mittel kommen. Eine klare Beziehung zwischen Einkommen und Verbrauchsbelastung ist nicht auffindbar; nachdem der eigentliche Nahrungsmittelkonsum den weitaus größten Teil der Verbrauchsbelastung zu tragen hat, gilt das oben für die Nahrungsmittelabgaben Ausgeführte sinngemäß auch hier.

Das arithmetische Mittel der Gesamtreihe von Verbrauchsbelastungen ergibt den Wert 28,67 Mk. Ordnet man die Reihe der Größe der einzelnen Werte nach, so liegen die Mediane, als welche der 25. und 26. Wert zu gelten haben, etwas höher: fast genau um 29,5. Dieser Wert stellt gleichzeitig einen Mittelpunkt für sehr zahlreiche, sich dicht um ihn gruppierende häufigste Werte dar. Etwa die Hälfte aller Fälle oszilliert mit sehr geringen Schwankungen um den zugleich als Median und als dichtesten Wert anzusehenden Betrag von **30 Mk.** Wenn es überhaupt auf Grund unseres Materials möglich ist, die durchschnittliche Verbrauchsabgabenbelastung der Verbrauchseinheit unter der Voraussetzung voller Überwälzung in einer Zahl festzulegen, so dürfte dem genannten Wert die größte Bedeutung zukommen.

Dabei scheidet aber jede nähere Bezugnahme auf die Einkommensgestaltung aus. Wir sehen Einkommen bis zu 3000 Mk., von 3—4000 Mk. und höhere gleichmäßig mit Verbrauchsabgaben, die den genannten Mittelwerten entsprechen oder ihnen nahekommen, beschwert. Die geringste Belastung der ganzen Reihe, 19,54 Mk., findet sich bei einem über den Durchschnitt bedeutend hinausragenden Einkommen, auf der anderen Seite ist eines der kleinsten Einkommen mit einem schon jenseits der genannten dichtesten Werte liegenden, hohen Betrage belastet. Allenfalls kann man feststellen, daß die Quartile der höchsten Verbrauchsbelastungen etwas mehr größere als kleinere Einkommen umschließt.

Das Gesagte wird bestätigen, daß die Höhe der Verbrauchsabgaben,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die ja vorwiegend von der Menge des Verbrauchs abhängt, in kein Einkommensschema eingeordnet werden kann. Die notwendigen Lebensmittel geben hier den Ausschlag und die durchschnittliche Einkommenshöhe unseres Materials ist immerhin derart, daß sie eine größere Konsumeinschränkung bei Getreide, Fleisch, Zucker, Salz nicht unbedingt erfordert. Fette und Genußmittel aber treten im Rahmen der Gesamtbelastung doch stark zurück.

Das Bild muß sich von Grund auf ändern, wenn wir statt den absoluten Verbrauchsabgaben die Prozentsätze der Belastung, am Einkommen gemessen, zugrunde legen.

10. Prüft man die Belastung der Verbrauchseinheit auch unter dem Gesichtspunkt des Arbeits- (statt des bisher zugrunde gelegten Gesamt-) Einkommens, so ergibt sich — wie schon früher ausgeführt — eine größere Konzentration des Materials dadurch, daß einmal die niedrigste Einkommensstufe von weniger als 2000 Mk. stärker, dagegen das Einkommen über 5000 Mk. gar nicht vertreten ist. Durch diese Zusammenfassung wird die Mittelwertbildung in etwas größerem Maße zulässig und wir können dann, vorbehaltlich der Nachprüfung der Dispersion der Reihen, folgende Zusammenstellung bewirken:

Tabelle 24.

In der Einkommensstufe	Durchschnittliche Zoll- und Steuerbelastung der Verbrauchseinheit (in Mark) bei						
	Getreide	Fleisch	Fett	Zucker	Salz	Nahrungsmitteln insgesamt	Genußmitteln insgesamt
Unter 2000 Mk.	10,41	7,91	2,09	2,08	0,62	**23,18**	1,86
2000–3000 „	10,86	7,06	3,61	2,66	0,49	**24,69**	2,92
3000–4000 „	10,44	7,13	4,83	3,01	0,65	**26,53**	3,33
4000–5000 „	12,01	8,05	3,95	2,64	0,55	**27,52**	2,86
zusammen	10,93	7,30	4,10	2,78	0,56	**25,63**	3,04

Dieses Ergebnis zeigt eine weitgehende Übereinstimmung der Verbrauchsbelastung, unterschieden nach dem Arbeitseinkommen. Es ist hiernach eine sehr gegensätzliche prozentuale Belastung, auf das Arbeitseinkommen bezogen, zu erwarten. Wenn hier von Mittelwerten — im Gegensatz zu den methodischen Bemerkungen und zu der in den früheren Abschnitten bewahrten Zurückhaltung — Gebrauch gemacht wurde, so liegt der Grund darin, daß eben durch die Bildung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Verbrauchseinheiten die größtmögliche Homogenität des Materials gesichert wurde, dadurch aber störende Erscheinungen auf ein Mindestmaß zurückgedrängt sind. In der Tat läßt sich der Nachweis führen, daß mindestens in den stark und gleichmäßig vertretenen mittleren Einkommensschichten auch die dichtesten Werte den arithmetischen Mitteln sehr angenähert, weitabliegende Grenzfälle ziemlich selten sind. Weniger trifft dies bei der untersten und obersten Einkommensgruppe zu, am wenigsten natürlich bei der letzteren, wo das sehr verschiedene, nicht aus Arbeit des Haushaltsvorstands fließende Einkommen eine starke Verschiebung im Verbrauch und damit der Verbrauchsbelastung der einzelnen Gegenstände erklärt.

Von einer ziemlich großen Bedeutung dürften die eben angegebenen Gesamtzahlen sein. Man hat es hier möglicherweise mit gesicherten Feststellungen hinsichtlich der durchschnittlichen Belastung einer Verbrauchseinheit durch Nahrungsmittelzölle und -steuern zu tun. Den für die Genußmittel festgestellten Werten kommt aus bereits erwähnten Gründen gleiche Bedeutung keineswegs zu.

11. Vollkommen anders, als auf Grundlage der absoluten Zoll- und Steuerbelastung, gestaltet sich das Bild unter Zugrundelegung der Prozentsätze, welche diese Belastungswerte vom jeweiligen Gesamteinkommen darstellen. Gehen wir hier vom Gesamtkonsum an Nahrungsmitteln aus, der nach früheren Ausführungen Brot (Gebäck, Mehl), Fleisch (Schinken, Wurst), Fette (Butter, Schmalz, Kunstfette), Zucker und Salz umschließt. Sucht man zunächst eine Übersicht über die häufigsten Werte zu gewinnen, so zeigt sich dieses:

Tabelle 25.

Bei einem Einkommen von	Die Zoll- und Steuerbelastung des Nahrungsmittelkonsums beträgt in — Fällen — % des Gesamteinkommens						Zusammen
	unter 0,5 %	0,5 bis unter 0,75 %	0,75 bis unter 1 %	1 bis unter 1,25 %	1,25 bis unter 1,5 %	über 1,5 %	
Unter 2000 Mk. . . .	—	—	—	—	1	1	2
2000—3000 „ . . .	—	2	9	3	—	—	14
3000—4000 „ . . .	—	13	12	—	—	—	25
4000—5000 „ . . .	—	5	—	—	—	—	5
5000—6000 „ . . .	1	2	—	—	—	—	3
über 6000 „ . . .	1	—	—	—	—	—	1
zusammen	2	22	21	3	1	1	50

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Ausscheidung läßt allerdings an Schärfe nichts zu wünschen übrig; die durchwegs 1,25 % übersteigende, bis 1,57 % des Gesamteinkommens ansteigende Belastung der kleinsten Einkommen tritt ebenso klar entgegen wie die unter 0,75 % zurückbleibende, bis auf 0,39 % sinkende Inanspruchnahme der größten Einkommen. Wichtiger noch ist die offensichtlich den gleichen Entwicklungslinien folgende Gruppierung der mittleren Einkommen. Im übrigen tut diese Übersicht auch eine überraschend gleichmäßige Gestaltung bei Zugrundelegung der Verbrauchseinheiten dar; deren Eignung für Zwecke wie den vorliegenden dürfte damit erwiesen sein. Um so mehr rechtfertigt sich die Bildung arithmetischer Mittel, von der man ein noch zusammenfassenderes Ergebnis erwarten darf. Hiernach beträgt der prozentuale Anteil der Nahrungsmittelbelastung am Gesamteinkommen:

bei einem	Einkommen	bis	2000 Mk.		1,47 %
„ „	„	von	2000—3000	Mk.	0,91 „
„ „	„	„	3000—4000	„	0,74 „
„ „	„	„	4000—5000	„	0,65 „
„ „	„	„	5000—6000	„	0,54 „
„ „	„	„	über 6000	„	0,41 „
		Im Durchschnitt aller Einkommen			0,80 %.

Gegenüber dem Gesamtdurchschnitt von $^4/_5$% Zoll- und Steuerbelastung sinkt die Inanspruchnahme der höchsten Einkommen um fast genau 50 %, während jene der niedrigsten Einkommen um 84 % höher ist.

Geht man auf die einzelnen Nahrungsmittel ein, so zeigt die Reihe der arithmetischen Mittel für die einzelnen Einkommen das folgende Bild, das durch Beifügung der auf jede Schicht entfallenden, durchschnittlichen Konsummenge ergänzt wird:

Tabelle 26. **Brotgetreide.**

	Belastung des Einkommens	Konsumierte Menge (Mehl)
Unter 2000 Mk.	0,75 %	172,59 kg
2000—3000 „	0,39 „	138,32 „
3000—4000 „	0,31 „	147,20 „
4000—5000 „	0,27 „	163,94 „
5000—6000 „	0,22 „	156,51 „
Über 6000 „	0,22 „	116,92 „

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Abnahme der Belastung mit sinkendem Einkommen wird also auch hier deutlich, doch ist das Tempo der Abnahme — wenn man von den kleinsten Einkommen, die übrigens die Bildung eines Mittels kaum zulassen — absieht, ein weniger rasches als bei der Gesamtbelastung des Nahrungsmittelkonsums.

Tabelle 27. **Fleisch.**

	Belastung des Einkommens	Konsumierte Menge
Unter 2000 Mk.	0,52 %	67,30 kg
2000—3000 „	0,28 „	57,23 „
3000—4000 „	0,19 „	54,44 „
4000—5000 „	0,19 „	65,87 „
5000—6000 „	0,21 „	69,78 „
Über 6000 „	0,13 „	68,07 „

Im ganzen folgt auch diese Reihe der oben bezeichneten Entwicklung. Es ist nun von bedeutendem Interesse, zu untersuchen, wie hoch sich bei einer derartigen Belastung die Konsummengen der beiden wichtigsten Nahrungsmittel, Brot und Fleisch, belaufen. Auf Grund der oben durchgeführten Zusammenstellung ergibt sich folgendes:

Der Getreidekonsum schwankt bei den Familien mit geringstem Einkommen derart, daß der Mittelwert nicht viel besagt. Sieht man von diesem ab, so zeigt sich zunächst mit steigendem Einkommen ein vermehrter Konsum, der aber in den beiden höchsten Einkommensschichten wieder, und schließlich beträchtlich, fällt. An sich kann gesteigerter Brotkonsum bei den Minderbemittelten vorausgesetzt werden, da er, abgesehen von der Kartoffel, die billigste Ernährung gewährleistet. Indessen kann ebensowohl die Ersparnis auch beim Brot einsetzen. Nehmen wir nur die drei Einkommensschichten von 2—3000, 3—4000 und 4—5000 Mk. — sie umschließen neun Zehntel unseres Materials —, so zeigt sich die stärkere Belastung des kleineren Einkommens trotz geringeren Konsums sehr deutlich. Setzt man die Belastung durch Zölle ebenso wie den Getreidekonsum der Einkommensschicht 2—3000 Mk. = 100, so ergibt sich:

Einkommen	Belastung	Konsum
2000—3000 Mk.	100	100
3000—4000 „	79	106
4000—5000 „	69	112

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Einkommen zwischen 3 und 4000 Mk. sind also bei einem um 6 % höheren Getreidekonsum um 21 % geringer belastet als die Einkommen zwischen 2 und 3000 Mk., die Einkommen aber zwischen 4 und 5000 Mk. verzehren um 12 % mehr Getreide und haben doch nur eine um 31 % geringere Zollbelastung zu tragen.

Beim Fleisch ist erhöhter Verbrauch der Bessergestellten zu erwarten. Unsere Statistik zeigt dies auch, wenn man von der unregelmäßigen Gestaltung bei den zwei Fällen der untersten Schicht absieht und die Einkommen von 2—4000 Mk. den höheren gegenüberstellt. Immerhin ist die Entwicklung hier weniger deutlich. Im ganzen unterliegt der Fleischverbrauch, wenn man die Durchschnitte heranzieht, keinen allzu einschneidenden Änderungen und in jedem Falle bleibt die mit sinkendem Einkommen zunehmende Belastung deutlich.

12. Übrige Nahrungs- und Genußmittel. Bei den Fetten hat bereits die Ausscheidung des nur nach Haushalten, nicht nach Verbrauchseinheiten geordneten Materials eine beträchtliche Zunahme des Konsums mit steigendem Einkommen nachgewiesen. Der Verbrauch braucht deshalb hier ebensowenig wie bei Zucker, Salz und Genußmitteln herangezogen zu werden. Lediglich die Prozentanteile der die Verbrauchseinheit bei Annahme voller Überwälzung treffenden Belastung seien mitgeteilt:

Tabelle 28.

Einkommen	Belastung des Einkommens bei: Fetten	Zucker	Salz	Genußmitteln
Unter 2000 Mk. . .	0,07	0,07	0,03	0,12
2000—3000 „ . .	0,13	0,10	0,02	0,11
3000—4000 „ . .	0,13	0,09	0,02	0,09
4000—5000 „ . .	0,12	0,07	0,01	0,08
5000—6000 „ . .	0,08	0,05	0,01	0,06
Über 6000 „ . .	0,04	0,02	0,01	0,06

Bei Fetten und Zucker weichen die untersten Einkommen wieder von der allgemeinen Entwicklung ab, wahrscheinlich, weil man es hier mit zufälligen Werten zu tun hat. Im übrigen ist die abnehmende Belastung bei zunehmendem Einkommen deutlich ausgeprägt. Gleiches gilt bei Salz — wobei allerdings auch ein Konsumrückgang im gleichen Sinne wirkt — und bei Genußmitteln; daß diese, deren sehr verschiedener

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Konsum in früheren Teilen der Arbeit dargelegt wurde, sich ebenfalls der allgemeinen Entwicklung einordnen, mag überraschen, mag aber doch eine gewisse Allgemeingültigkeit dieser Entwicklung dartun.

Im ganzen ist somit auch durch die Untersuchung nach Verbrauchseinheiten der innige Zusammenhang von Einkommen und Belastungsgraden nachgewiesen. Die stärkere Belastung der schwächeren Schultern durch Zölle und indirekte Steuern ist gesicherter Besitz der Wissenschaft, die Neuordnung des Zollwesens hat die schon vorher bestehenden Ungleichheiten noch kräftig unterstrichen.

VII.

Ergebnisse.

1. Eine für den Statistiker auf diesem sehr bestrittenen Gebiete unerläßliche Vorarbeit mußte auf methodologischem Wege geleistet werden. Nachdem von sehr beachtenswerter Seite die Zulässigkeit der Untersuchung als solcher bestritten, die Unbrauchbarkeit der Haushaltsrechnungen für die Berechnung der steuerlichen Belastung behauptet worden war, bedurfte es genauer Prüfung, welche von manchen Anschauungen früherer Bearbeiter dieses Themas in der Tat mehr oder weniger abzurücken sich gezwungen sah. So ist, um auf die Kernfrage einzugehen, die Frage, ob eine Überwälzung überhaupt stattfindet, auf unserem Wege in der Tat nicht zu beantworten, auch nicht mit den von Gerloff scharfsinnig vorgeschlagenen Konstruktionen (vgl. oben S. 204). Vielmehr kommen wir ohne eine Voraussetzung in dieser Richtung nicht aus, die freilich durch sehr viele außerhalb unserer Untersuchung liegende Tatsachen und Erwägungen nahegelegt wird. Es ist festzuhalten, daß alle Berechnungen des Hauptteils (Abschnitt IV—VI), wie immer wieder betont wurde, die 100prozentige Überwälzung der Steuern und Zölle auf den Konsum unbedingt voraussetzen, in der ausschließlichen Absicht, dadurch zu den gewünschten Gegenüberstellungen einmal der größeren und kleineren Einkommen, dann, soweit die Verschiedenheit des Materials es gestattet, zu einem Vergleich zwischen der Belastung vor und nach dem Zolltarif von 1902 zu gelangen.

2. Hierfür ist dann folgende Überlegung maßgebend: die Überwälzung, wenn und soweit sie statthat, kann in ihrer Höhe schwerlich nach der Höhe des Einkommens wechseln und kann auch kaum vor

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und nach dem Zolltarif in verschiedenem Umfang wirken. Wollte man dies indes ablehnen und einen verschieden hohen Grad der Überwälzung in solchen Fällen annehmen, so spricht allerdings manches dafür, daß die große Zollerhöhung des Jahres 1902 den Konsum noch stärker belastet, als an sich nach den Zollsätzen und bei Annahme voller Überwälzung anzunehmen wäre. Denn jede Preissteigerung gibt den verschiedenen an der Preisgestaltung arbeitenden Faktoren Veranlassung, Preiszuschläge vorzunehmen (die beim Kleinhändler wiederum das notwendige Ergebnis der allgemeinen Teuerung sein können). Die unserer Darstellung zugrunde liegende Voraussetzung grundsätzlich gleicher Überwälzung vor und nach dem Zolltarif stellt also gewiß eine sehr maßvolle Annahme dar. In ähnlicher Weise könnte man glauben, daß der finanziell schwächere Haushalt von der erhöhten Belastung nicht nur in gleichem Umfang, wie der stärkere, betroffen wird, sondern in gesteigertem Maße; auch hier gingen wir von der anspruchslosen Voraussetzung gleicher Überwälzung aus.

3. Mit diesen Einschränkungen erscheint nun allerdings die angewandte Methode als durchaus brauchbar, ja, als allein zum Ziele führend. Allerdings wird sie in viel geringerem Maße, als dies die früheren Bearbeiter getan haben, zu exakt-quantitativen Schlüssen kommen wollen und können. Was G. v. Mayr über die Grenzen der Privatstatistik sagt, ist hier befolgt worden: demgemäß wurden Mittelwerte nur in beschränktem Umfang und unter Vorbehalten hinsichtlich ihrer Eignung ermittelt, die ganze Darstellung gestaltet sich mehr qualitativ, gegenüber fiktiven arithmetischen Durchschnitten treten die der Preisstatistik geläufigen dichtesten (häufigsten) Werte in den Vordergrund; was die Untersuchung an Allgemeingültigkeit und Eindeutigkeit verlieren mag, hat sie an Sicherheit der Beweisführung und an Bodenständigkeit unbedingt gewonnen. Wenn aus Gründen der Kürze und Eindringlichkeit im vorliegenden Abschnitt im Gegensatz zu diesen Grundsätzen auf Mittelwerte etwas reichlicher zurückgegriffen wird, so sollen dadurch die in den Hauptabschnitten IV—VI vertretenen Gesichtspunkte nicht verwischt werden.

4. Mit allen Vorbehalten, die das gänzlich verschiedene Material der früheren und der gegenwärtigen Feststellungen nötig macht, kann die — bereits an sich nahegelegte — stärkere Belastung des Konsums nach Inkrafttreten des neuen Zolltarifs in gewissem Umfang als bestätigt gelten. Diese Frage konnte nicht nach Verbrauchseinheiten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beantwortet werden, da hierin das ältere Material versagt; demgemäß können störende Einflüsse, die auch sonst vorhanden sind, nicht ausgeschaltet werden. Natürlich bleiben die Nebenwirkungen der Zollerhöhung, die in Verbrauchsbeschränkung bestehen können, unerfaßt (die älteren und neueren Materialien sind hier nicht vergleichbar) und es ist auch an der Hand der mechanisch durch Division der Gesamtvorräte durch die Bevölkerungszahl gefundenen, sogenannten „Verbrauchsberechnungen" nicht möglich, hier klar zu sehen. Wir glaubten, auf die sonst beliebte Heranziehung dieser recht willkürlichen Ziffern, und auch auf die Verwendung der von Scheel und Dade verbesserten Ergebnisse verzichten zu sollen. Einzelheiten über die Konsumbelastung vor und nach 1906 sind bei den einzelnen Verbrauchsgegenständen, vor allem im IV. bis VI. Abschnitt, enthalten.

Versucht man, was nur sehr bedingt möglich ist, einen zeitlichen, länger zurückreichenden Vergleich der Verbrauchsbelastung, so kann an die bei Gerloff S. 69 wiedergegebene, auch dort schon in ihrem nur relativen Wert erkannte Zusammenstellung des älteren Materials angeknüpft werden. In ihm sind im allgemeinen Spannrahmen der Belastung enthalten, die dadurch entstehen, daß bei manchen Nahrungs- und Genußmitteln nur eine 50prozentige, bei anderen eine 100prozentige, bei den meisten eine 50—100prozentige Überwälzung der Zölle und Steuern auf den Konsum angenommen wird. Wenn man den hypothetischen Charakter der Überwälzungsfrage festhält, so birgt die Annahme der vollen, 100prozentigen Überwälzung keine größere Fehlermöglichkeit in sich als die Zugrundelegung eines unter allen Umständen willkürlichen Spannrahmens für die Überwälzung. Es handelt sich ja nur um einen historischen Vergleich, der in gleicher Weise auch bei Annahme eines geringeren Überwälzungsgrades möglich bleibt. Es werden demgemäß aus der bei Gerloff mitgeteilten Übersicht nur die Maxima der Belastung übernommen und den von uns festgestellten höchsten Belastungskoeffizienten gegenübergestellt. Die in unserer Berechnung fehlenden Belastungsprozente für den Bierkonsum und für den gesamten Wirtshausverbrauch legen es nahe, in jedem Falle einen Zuschlag, der ohne allzu große Fehler mit den von Gerloff errechneten Sätzen angenommen werden mag, eintreten zu lassen (Gerloff setzt S. 43 für die Belastung des Bieres 0,11—0,32 % des Einkommens an; angesichts der regelmäßig ungenauen und fast stets zu niedrig angesetzten Berechnung des Bierkonsums wäre an sich eine Erhöhung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieser Sätze geboten; doch fehlen hierfür alle Unterlagen). Ferner ist für Petroleum allgemein ein Prozentsatz von 0,15 eingesetzt.

Man kommt dann zu folgender, freilich nur mit großer Vorsicht zu verwertenden Gegenüberstellung, in welche nur die Ergebnisse Neumanns und Gerloffs aufgenommen sind. Die Mombertschen Haushaltungen, bei denen übrigens nur der Brotkonsum untersucht wurde, entsprechen ebensowenig wie das kleine von Conrad bearbeitete Material den statistisch-methodischen Mindestanforderungen.

Tabelle 29.

	Anteil der Verbrauchsabgaben in Prozenten des Einkommens					
	bei einem Einkommen von Mk.	1890/95 (nach Neumann)	bei einem Einkommen von Mk.	1900/05 (nach Gerloff)	bei einen Einkommen von Mk.	1912/13 (unsere Erhebung)
I	über 10 000	1,26	—	—	über 6000	1,54
II	4000—10 000	1,94	4000—6000	1,68	4000—6000	1 82
III	2000— 4 000	2,13	2000—4000	2,63	3000—4000 2000—3000	2,32 2,54
IV	1200— 2 000	3,76	1200—2000	3,98	unter 2000	4,11
V	800— 1 200	5,12	800—1200	5,02	—	—
VI	unter 800	7,28	unter 800	5,22	—	—

Man kann hieraus nur eine mäßige Erhöhung der Belastung durch Verbrauchsabgaben ablesen. Wenn hingegen S. 224 ff. bei der Besprechung der einzelnen Verbrauchsgegenstände wiederholt eine solche Erhöhung angenommen wurde — bis zum fünffachen und mehr bei Fleisch —, so liegt es im Bereich der Möglichkeit, daß durch Zusammenfassung dieser, von der Zollerhöhung betroffenen Artikel mit anderen, bei denen keine Änderung eintrat, Unterschiede verwischt werden konnten. Auf der anderen Seite ist nun aber in Rechnung zu ziehen, daß bekanntlich gleichzeitig mit der Reichszollerhöhung eine Reihe einzelstaatlicher und gemeindlicher Verbrauchssteuern fiel. Gerloff hat in mühsamer Berechnung uns ein anschauliches Bild von der Schwere dieser Sonderbelastung und der Steigerung der hierdurch herbeigeführten Gesamtbelastung entworfen. Gegenüber der Minderung der Belastung, die durch Wegfall der einzelstaatlichen Abgaben — hätte eintreten können, fallen allerdings die Steigerungen infolge des Zolltarifs von 1902, wie sie die zuletzt gebrachte Übersicht aufweist, nicht sehr in Betracht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aber allerdings bleibt es durchaus offen, ob der Wegfall der einzelstaatlichen und kommunalen Verbrauchsabgaben dem Konsumenten auch wirklich zugute kam. Nach den Untersuchungen von Laspeyres (Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, 1901) über die Wirkung der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ist dies möglicherweise der Fall gewesen; teilweise erhielten sich die Preise aber sicherlich auf der gewohnten Höhe und der Gewinn floß dann größtenteils in andere Taschen als in die des Verbrauchers. Hiernach ist es nur bedingt richtig, die Gesamtbelastung vor der Zollerhöhung, bestehend in Zöllen, Reichssteuern, einzelstaatlichen und gemeindlichen Aufschlägen, der rein reichsgesetzlich geregelten Besteuerung nach 1906 gegenüberzustellen. Eine nähere Untersuchung der Wirkung der aufgelassenen Verbrauchsabgaben liegt außerhalb der Absicht vorliegender Arbeit.

5. Bei alledem bleibt natürlich die Frage offen, ob die Übersicht S. 260 überhaupt Vergleichbares gegenüberstellt. Schon Gerloff macht auf Bedenken aufmerksam und sie müssen hier nachdrücklichst unterstrichen werden. Denn Quantum und Quale der Erhebungen sind äußerst verschieden und nicht einmal die Gruppierung des Einkommens stimmt überein. Wir glaubten die Übersicht durch Einbeziehung der neugewonnenen Ergebnisse fortsetzen zu sollen, müssen aber ablehnen, weiterreichende Schlüsse zu ziehen.

Denn diese müßten ja auch die Frage des Konsumrückgangs und der Konsumablenkung infolge der Zollerhöhung behandeln; Voraussetzung für exakte Vergleiche wären aber Berechnungen nach Verbrauchseinheiten, wie sie aus unserem Material gewonnen wurden (Abschnitt VI), wie sie aber im gesamten älteren Materiale fehlen. Berechnungen, wie sie Gerloff S. 68 seiner Schrift unternimmt, die den prozentualen Anteil der einzelnen Gegenstände von der Summe der Verbrauchsabgaben berechnen, bieten nur teilweise einen Ersatz für die exaktere Feststellung nach Verbrauchseinheiten. Immerhin soll vorbehalten bleiben, die Gerloffschen Ergebnisse, welche das Überwiegen der lebensnotwendigen Gegenstände im Budget der Ärmeren deutlich machen, für eine spätere Zeit zu ergänzen.

6. Ungleich wichtiger als alle Vergleiche mit früheren Erhebungen, die stets an methodischen Mängeln leiden müssen, ist der aus unserem Material deutlich ersichtliche Nachweis stärkerer Belastung der schwächeren Schultern durch Verbrauchsabgaben. Ob wir nun lediglich die Nahrungs-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mittel im engeren Sinne heranziehen oder die Feststellung auf alle in die Untersuchung eingeschlossenen Verbrauchsgegenstände ausdehnen, ob wir Haushalte oder Verbrauchseinheiten zugrunde legen, die Tatsache, die den Feststellungen Neumann-Gerloffs voll entspricht, bleibt bestehen. Das zeigen dem, der die weniger eindeutige, aber einwandfreiere Schlußfolgerung unter Vermeidung einfacher arithmetischer Mittel vorzieht, die Ausführungen des IV. bis VI. Abschnitts; wer ein Bild, aus wenigen Mittelwerten zusammengesetzt, anschaulicher findet, dem mag die folgende Zusammenstellung genügen.

Tabelle 30. Belastung des Konsums.

Bei einem Einkommen von	Belastung der eigentlichen Nahrungsmittel (Getreide, Fleisch, Fett, Zucker, Salz) in Prozenten des Gesamteinkommens		Belastung aller einbezogener Konsumartikel (Nahrungsmittel zuzüglich Genußmittel und Petroleum) in Prozenten des Gesamteinkommens	
	nach Haushalten	nach Verbrauchseinheiten	nach Haushalten	nach Verbrauchseinheiten
Über 6000 Mk.	1,12	0,41	1,54	0,47
5000—6000 „	1,34	0,54	1,74	0,60
4000—5000 „	1,58	0,65	2,00	0,74
3000—4000 „	1,78	0,74	2,32	0,83
2000—3000 „	2,00	0,91	2,54	1,02
unter 2000 „	3,36	1,47	4,11	1,59

Diese „Prägravation" der kleineren Einkommen wird nach den Ergebnissen des V. und VI. Abschnitts noch deutlicher, wenn man das Arbeitseinkommen zugrunde legt.

Gerade die sehr stark abweichenden Unterlagen unserer Arbeit von den in früheren Untersuchungen benützten lassen, angesichts so weitgehender Übereinstimmung in den Ergebnissen, den Schluß zu, daß man hier einer „statistischen Gesetzmäßigkeit" gegenübersteht.

In ziemlich weitem Maße wird dies auch durch die Gegenüberstellung der Belastungskoeffizienten für die einzelnen Nahrungsmittelabgaben nach Einkommensgruppen, nach Haushalten und Verbrauchseinheiten unterschieden, dargetan. Obwohl die Übersicht an sich sehr schlüssig ist, soll doch nicht zuviel Wert auf sie gelegt werden, da die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mittelwerte der einzelnen Einkommensschichten aus verschieden vielen Fällen errechnet sind; insbesondere das unterste und oberste Einkommen zeigt wohl nur ein Zufallsergebnis, das sich aber doch der allgemeinen Entwicklung einfügt:

Tabelle 31. Belastung einzelner Nahrungsmittel in Prozenten des Gesamteinkommens.

Bei einem Einkommen von	Getreide (Mehl, Brot)		Fleisch		Fette	
	Belastung des Haushalts	Belastung der Verbrauchseinheiten	Belastung des Haushalts	Belastung der Verbrauchseinheiten	Belastung des Haushalts	Belastung der Verbrauchseinheiten
Über 6000 Mk.	0,59	0,22	0,35	0,13	0,11	0,04
5000—6000 „	0,55	0,22	0,43	0,21	0,20	0,08
4000—5000 „	0,66	0,27	0,44	0,19	0,28	0,12
3000—4000 „	0.74	0,31	0,47	0,19	0,31	0,13
2000—3000 „	0,86	0,39	0,62	0,28	0,30	0,13
unter 2000 „	1,66	0,75	1,14	0,52	0,18	0,07

Die geringe Steigerung der Belastung des Fettkonsums bei sinkendem Einkommen ist durch Verbrauchseinschränkung zu erklären. Im übrigen wird die „Prägravation" der weniger Wohlhabenden sehr deutlich.

7. Die in Übersicht 1 S. 217 einigermaßen deutlich hervorgetretene — freilich durch die verschiedene Höhe der Gemeindesteuern und den unterschiedlichen Kapitalbesitz gelegentlich auch verwischte — Progression der direkten Steuern wird durch die Verbrauchsabgaben sehr stark beeinträchtigt, ja aufgehoben. Wir können uns in diesem Punkte durchaus an die von Neumann und Gerloff erzielten Ergebnisse anschließen. Die Tabelle 32 zeigt dies zur Genüge.

Während die Gesamtbelastung des Nahrungsmittelkonsums eine Prägravation der kleineren Einkommen bestimmt nachwies — Übersicht 30/31 —, ist in nachstehender Zusammenstellung naturgemäß sowohl die Tendenz der direkten wie jene der indirekten Steuerbelastung verwischt. Die kleinsten Einkommen, die in der Skala der direkten Steuern die geringste, in jener der indirekten Steuern eine sehr hohe — in einem Fall die höchste — Belastung aufgezeigt hatten, sind zwischen 3,5 und 4,5 %, also in Höhe sehr viel größerer Einkommen beschwert. Umgekehrt ist die direkte Steuerlast des höchsten Einkommens durch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 32.

Familien-Einkommen	Direkte und indirekte Steuern in Prozenten des Gesamteinkommens										Zusammen
	über 1½—2 %	über 2—2½ %	über 2½—3 %	über 3—3½ %	über 3½—4 %	über 4—4½ %	über 4½—5 %	über 5—5½ %	über 5½—6 %	über 6½—7 %	
Über 6000 Mk.	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
„ 5000—6000 „	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
„ 4000—5000 „	—	—	—	1	—	1	3	—	—	1	6
„ 3000—4000 „	1	2	2	2	5	5	6	2	—	—	25
„ 2000—3000 „	—	—	—	5	3	3	—	2	—	1	14
unter 2000 „	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
überhaupt	1	2	2	10	9	10	10	4	—	2	50

den sehr geringen Prozentsatz der auf ihm ruhenden Verbrauchsabgaben verhältnismäßig bedeutend herabgedrückt. Die mittleren Einkommen zeigen verschiedene Belastungen, die aber auch dem Geist der Progression ganz fernliegen. Sogar prozentual, um von der Progression ganz zu schweigen, sind die geringeren Einkommen oft stärker belastet.

8. Die hiermit abgeschlossene Arbeit beruht auf einem an sich nicht sehr großen Material (das aber doch ein Ausziehen von annähernd 300 000 Einzelwerten und ein Berechnen von Tausenden von Verhältnis- und Beziehungszahlen nötig machte); die auf größtmögliches Individualisieren Nachdruck legende Untersuchung wollte den unmittelbaren Äußerungen des tatsächlichen Lebens nahebleiben, will demgemäß als eine statistisch-soziologische, nicht als eine sozial- oder finanzpolitische Arbeit gelten. Immerhin legt ihr Ergebnis finanz- und sozialpolitische Folgerungen nahe, die nach dem Kriege, mit seinen sehr starken Eingriffen in die Verteilungs- und Verbrauchsvorgänge, noch dringlicher sein werden.

Wenn S. 251 die durchschnittliche jährliche Gesamt-Verbrauchsbelastung der Verbrauchseinheit mit fast 30 Mk. ermittelt wurde und diese Zahl den an Mittelwerte zu stellenden Anforderungen einigermaßen zu genügen scheint, so läßt sich aus ihr die Gesamtbelastung des Haushalts, der im Durchschnitt 2,36 Verbrauchseinheiten umfaßt, recht genau mit 70 Mk. jährlich ermitteln. Hierbei sind die auf Getränken ruhenden Abgaben und einige minder wichtige Verbrauchszölle nicht inbegriffen. Rechnet man diese ein, so dürfte 100 Mk. eine Untergrenze für die durch Zölle und indirekte Steuern herbeigeführte Belastung des Lebensmittelkonsums eines Durchschnittshaushalts darstellen. 4,7 Per-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ionen umfaßt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 der durchschnittliche Familienhaushalt; dieser Durchschnitt entfernt sich von dem aus unserem Material errechneten nicht wesentlich, doch dürfte eine größere Belastung, als sie sich aus obigen Feststellungen ergibt, eher wahrscheinlich sein als eine geringere. Vor dem Kriege war in Deutschland mit etwa 15 Millionen Haushalten zu rechnen, von denen 13—14 Millionen auf Familienhaushalte entfielen. Die Gesamtbelastung beträgt unter Zugrundelegung der angegebenen Zahlen für die hier einbezogenen Verbrauchsgegenstände mindestens 1 Milliarde, für alle Nahrungs- und Genußmittel wohl gegen 1½ Milliarden. Demgegenüber bleiben die Zoll- und Steuererträge stark zurück. Für Getreide, Fleisch und Fett zusammen hat der Zoll im Jahresdurchschnitt seit 1906 kaum über 300 Mill. Mk. ergeben. Zucker- und Salzsteuer brachten zusammen über 200 Mill. Mk., die aber nicht nur den Lebensmittelkonsum belasten. Sieht man von den hier nicht hinreichend erfaßten Genußmittelabgaben ab, so bleibt für die Verbrauchseinheit eine Belastung von etwa 25 Mk. jährlich, für den Haushalt von etwa 60 Mk. jährlich; die 800—900 Mill. Mk. jährlicher, auf die notwendigen Nahrungsmittel gelegter Verbrauchsabgaben, die den oben genannten Beträgen entsprechen dürften, stellen nun annähernd das Doppelte der dem Reiche zugeflossenen Zoll- und Steuereinnahmen dar; der Rest muß, was im Zeitalter der offenen und versteckten Exportprämien nicht überraschen kann, Privaten zugeflossen sein. — Wir wollten hier eine von mehreren möglichen Folgerungen ziehen; wer sie ablehnen zu sollen glaubt, wird doch jedenfalls an der Tatsache nicht vorbeigehen können, daß hier zum erstenmal in der Literatur die allein wissenschaftliche Eignung besitzende Verbrauchseinheit zur Unterlage weitergehender finanzpolitischer Folgerungen erhoben wurde.

Zu solchen Folgerungen gehört die scharfe Auseinanderhaltung der steuer- und zollpolitischen Behandlung der eigentlichen Nahrungs- und der Genußmittel. Unser Material zeigt nur für die ersteren eine stärkere Belastung der schwächeren Schultern, für die freilich hier nur unvollständig erfaßten Genußmittel versagt ein derartiger Maßstab. Insofern wird die steuerliche Heranziehung von Tabak, Getränken usw. in sehr viel geringerem Maße sozialpolitischen Bedenken begegnen als der Zoll auf Getreide und Fleisch. Aus finanzpolitischen Gründen könnte dieser nie gerechtfertigt werden; freilich kommen nach dem Wegfall des Identitätsnachweises finanzielle Vorteile vorwiegend nur im privatwirtschaftlichen Sinne zur Geltung. Ist die Belastung des Nahrungsmittelverbrauchs durch Zölle zum Schutz der Landwirtschaft unerläßlich — eine Frage, deren Beantwortung ganz außer Bereich dieser Untersuchung liegt —, so bedarf es eines Ausgleichs durch sozialpolitische Mittel und durch das System der direkten Besteuerung. Einen Maßstab dafür scheint die Familiengröße zu bieten: sie bestimmt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unter dem verfeinerten Ausmaß nach Verbrauchseinheiten vorwiegend den Umfang des Verbrauchs und damit der Verbrauchsbelastung der wichtigsten Nahrungsmittel und ihr ist ein Schlüssel zu entnehmen, nach dem die direkten Steuern eine verhältnismäßig stärkere Progression erfahren, auf der anderen Seite aber Lohn- und Gehaltspolitik umgestaltet werden können[1]. Das ist zugleich die vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus gegebene Lösung.

[1] Diese Gesichtspunkte werden in der neueren finanzwissenschaftlichen Literatur allseits hervorgehoben; einen breiten Raum nimmt die durch Haushaltsrechnungen ermittelte Verbrauchsbelastung besonders in der „Finanzwissenschaft" von Lotz ein (S. 574 ff., 600, 629, 704, 724 ff.), der ich vor allem auch darin vorbehaltlos zustimme, daß der Ausgleich der Belastung durch Lohnerhöhung nur privat-, nicht volkswirtschaftlicher Natur ist; ebenso wird die von Lotz festgestellte Tatsache, daß Abgaben auf unentbehrliche Nahrungsmittel den Ertrag der Genußmittelsteuern mindern, bestätigt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 1.

Die auf den Nahrungs- und Genußmittelkonsum der Verbrauchseinheit entfallenden Verbrauchsabgaben in Mark (bei Annahme voller Überwälzung).

Gesamt-einkommen	Arbeits-einkommen	Auf die Verbrauchseinheiten entfallen Verbrauchsabgaben in Höhe von					Insgesamt bei Nahrungsmitteln	Insgesamt bei Genußmitteln
		bei Getreide	bei Fleisch	bei Fetten	bei Zucker	bei Salz		
1350	1550	8,93	9,35	1,00	1,19	0,68	21,15	1,87
1807	1334	16,37	8,09	1,73	1,58	0,63	28,40	2,44
2092	1850	7,65	9,20	1,78	2,82	0,41	21,85	1,57
2405	1967	8,70	5,00	4,05	2,75	0,74	21,26	1,56
2425	2277	9,42	9,56	2,42	1,61	0,69	23,69	4,16
2426	2333	10,21	6,00	2,96	2,14	0,57	21,88	2,69
2444	2400	8,03	6,87	4,45	2,72	0,33	22,40	7,14
2474	2160	10,26	10,06	3,50	4,45	0,51	28,77	3,15
2567	2400	11,99	8,25	3,78	0,99	0,48	25,49	2,31
2626	2192	7,80	7,20	3,07	3,23	0,48	21,78	1,75
2760	2519	13,84	4,50	3,53	1,63	0,29	23,78	2,29
2806	2500	13,23	6,89	4,91	2,42	0,92	28,36	3,03
2807	2535	8,60	6,39	3,26	2,23	0,60	21,07	2,68
2944	2595	8,54	7,21	0,78	2,51	0,63	19,66	1,06
2974	2760	13,05	6,40	4,77	2,47	0,33	27,02	2,34
2982	2908	10,59	7,64	5,55	2,22	0,43	26,42	4,02
3013	2560	13,71	5,24	5,40	1,70	0,40	26,44	5,09
3039	2995	10,09	5,11	3,83	2,48	0,36	21,87	3,51
3063	2140	9,63	9,41	0,90	2,55	0,49	22,97	2,35
3083	3083	9,63	8,45	6,24	3,07	0,57	27,97	2,13
3127	3127	13,38	8,57	3,68	1,36	0,43	27,43	1,44
3222	2682	13,52	5,37	2,71	4,18	0,64	26,43	2,11
3293	3050	10,68	5,74	5,17	3,08	0,43	25,08	3,74
3317	3160	12,65	7,04	4,31	2,18	1,06	27,24	2,45
3433	2894	12,62	5,96	4,45	2,69	0,71	26,43	3,13
3485	3465	9,06	4,18	4,37	4,14	0,37	22,12	1,98
3520	3150	12,41	6,92	3,39	3,47	0,60	26,79	1,29
3532	3052	9,21	3,68	4,94	2,51	0,38	20,72	2,51
3535	3385	11,05	2,99	5,61	3,93	0,63	24,21	5,40
3550	3350	8,00	5,50	2,52	1,75	0,39	18,15	1,39
3600	3000	8,68	5,66	3,82	1,98	0,83	20,98	0,40
3619	2550	12,38	10,43	2,94	4,80	0,53	31,07	2,09
3655	3506	9,41	5,73	5,18	6,22	0,65	27,19	5,03
3665	3056	12,46	6,37	3,89	3,72	0,71	27,14	3,09
3700	3700	11,22	7,76	5,63	2,38	0,69	27,67	5,22
3711	2810	8,82	5,50	5,33	3,60	0,49	23,73	0,49
3715	3715	10,36	9,67	4,25	3,16	0,63	28,07	3,69
3790	3790	12,55	6,65	5,80	3,53	0,86	29,39	6,27
3936	3540	12,08	11,61	7,51	3,38	0,63	35,21	3,36
3962	3362	10,76	8,42	5,75	3,00	0,47	28,40	2,90
3970	3970	8,01	9,25	4,93	2,05	1,14	25,37	4,91
4085	3388	12,90	8,78	6,10	1,70	0,40	29,87	4,97
4125	3975	9,42	7,86	4,76	2,97	0,41	25,42	3,81
4466	4269	13,43	7,56	5,81	2,56	0,60	29,97	2,68
4675	4250	12,51	10,99	4,25	2,80	0,48	31,03	4,75
4683	4341	11,93	5,55	4,29	4,56	0,37	26,70	0,95
5000	4490	7,39	6,01	3,03	2,22	0,77	19,41	2,36
5115	4375	12,80	11,80	3,77	2,48	0,63	31,47	2,86
5193	3700	14,25	8,91	5,51	3,66	0,33	32,66	3,60
6408	4665	14,00	8,39	2,56	1,18	0,38	26,52	3,56

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Anlage 2.

Die prozentuale Belastung des Gesamt-Familieneinkommens nach Verbrauchseinheiten (bei Annahme voller Überwälzung).

Gesamt-Familien-ein-kommen	Die Belastung der Verbrauchseinheit in Prozenten des Einkommens:						
	bei Getreide %	bei Fleisch %	bei Fetten %	bei Zucker %	bei Salz %	bei allen Nahrungs-mitteln %	bei Genuß-mitteln %
1550	0,58	0,60	0,06	0,07	0,04	1,37	0,12
1807	0,91	0,45	0,09	0,08	0,03	1,57	0,13
2092	0,37	0,44	0,09	0,14	0,02	1,05	0,08
2405	0,36	0,21	0,17	0.11	0,03	0,88	0,06
2425	0,39	0,39	0,10	0,07	0,03	0,98	0,17
2426	0,42	0,24	0,12	0,08	0,02	0,90	0,11
2444	0,33	0,28	0,18	0,11	0,01	0,92	0,29
2474	0,41	0,41	0,14	0,18	0,02	1,16	0,13
2567	0,47	0,32	0,15	0,04	0,02	0,99	0,09
2626	0,30	0,27	0,12	0,12	0,02	0,83	0,07
2760	0,50	0,17	0,13	0,06	0,01	0,86	0,08
2806	0,47	0,24	0,18	0,09	0,03	1,01	0,11
2807	0,31	0,23	0,11	0,08	0,02	0,75	0,09
2944	0,29	0,24	0,03	0,09	0,02	0,67	0,04
2974	0,44	0,21	0,16	0,08	0,01	0,91	0,08
2982	0,36	0,26	0,19	0,08	0,01	0.89	0,13
3013	0,46	0,17	0,19	0,06	0,01	0,88	0,17
3039	0,33	0,17	0,13	0,08	0,01	0,72	0,12
3063	0,32	0,31	0,03	0,08	0,02	0,75	0,08
3083	0,31	0,27	0,20	0,10	0,02	0,91	0,07
3127	0,43	0,27	0,12	0,04	0,01	0,88	0,05
3222	0,42	0,17	0,09	0,13	0,02	0,82	0,07
3293	0,32	0,17	0,16	0,09	0,01	0,76	0,11
3317	0,38	0,21	0,13	0,07	0,03	0,82	0,07
3433	0,37	0,17	0,13	0,08	0,02	0,77	0,09
3485	0,26	0,12	0 13	0,12	0,01	0,64	0,06
3520	0,35	0,20	0,10	0,10	0,02	0,76	0,04
3532	0,26	0,10	0,14	0,07	0,01	0,59	0,07
3535	0,31	0,08	0,16	0,11	0,02	0,68	0,15
3550	0,23	0,15	0,07	0.05	0,01	0,51	0,04
3600	0,24	0,16	0,11	0,06	0,02	0,58	0,01
3619	0,34	0,29	0,08	0,13	0,01	0,86	0,06
3655	0,26	0,16	0,14	0,17	0,02	0,74	0,14
3665	0,34	0,17	0,11	0,10	0,02	0,74	0,08
3700	0,30	0,21	0,15	0,06	0,02	0,75	0,14
3711	0,24	0,15	0.14	0,10	0,01	0,63	0,01
3715	0,28	0,26	0,11	0,08	0,02	0,76	0,10
3790	0,33	0,18	0,15	0,09	0,02	0,77	0,17
3936	0,31	0,29	0,19	0,08	0,02	0,89	0,09
3962	0,27	0,21	0,14	0,08	0,01	0,72	0,07
3970	0,20	0,23	0,12	0,05	0,03	0,64	0,12
4085	0,32	0,22	0,15	0,04	0,01	0,73	0.12
4125	0,23	0,19	0,12	0,07	0,01	0,62	0,09
4466	0,30	0,17	0,13	0,06	0,01	0,67	0.06
4675	0,27	0,24	0,09	0 06	0,01	0,66	0,10
4683	0,25	0,12	0,09	0,10	0,01	0,57	0,02
5000	0,15	0,12	0,06	0,04	0,02	0,39	0,05
5115	0,25	0,23	0,07	0,05	0,01	0,61	0,06
5193	0,27	0,17	0,11	0,07	0,01	0,62	0,07
6408	0,22	0,13	0,04	0,02	0,01	0,41	0,06

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zur Kritik der einmaligen Vermögens-abgabe.

Von

Dr. Paul Homburger, Bankier.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Eine Ergänzung der Besprechungen des Vermögensabgabeproblems im Band 156 I ist notwendig 271

I. Bedenken gegen die Vermögensabgabe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte:

1. Einwirkung auf die Produktivität durch Kapitalentzug und Herabdrückung der Kreditfähigkeit 272

2. Verschiedene Einwirkung je nach der Größe des Unternehmens und der Unternehmungsform. Förderung der Verdrängung der persönlichen durch die unpersönliche Unternehmungsform 280

II. Einwände gegen die Argumente zugunsten der Vermögensabgabe:

1. Das Argument: Die Vermögensabgabe notwendig, damit die künftige Steuerlast nicht unerträglich wird 283

2. Sonstige Argumente 288

Schlußbemerkungen 290

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Gedanke, die Kriegsschuld ganz oder zu einem großen Teil durch eine einmalige Vermögensabgabe tilgen zu können, hat etwas außerordentlich Verlockendes. Wie schön wäre es, wenn wir die schwere Zins- und damit Steuerlast, mit der uns die Zukunft zu bedrohen scheint, mit einem Schlage beseitigen könnten. Die uns bedrohende Steuerlast wird ein Schrecken ohne Ende sein; darum lieber ein einmaliger großer Schreck, und dann wieder frisch von vorn anfangen.

Solche Gedankengänge sind es, die auch heute wieder — wie schon oft in der Geschichte nach großen Kriegen — zur Forderung einer einmaligen großen Vermögensabgabe, einer Teilkonfiskation aller Vermögen führen. Die Idee ist verlockend — kein Zweifel! Aber im bisherigen Verlauf der Geschichte ist es bei der Idee geblieben, und das ist begreiflich; denn je mehr wir uns mit dem Problem befassen, je tiefer wir einzudringen suchen, um so mehr türmen sich die Schwierigkeiten auf und stellen sich neue Bedenken ein.

In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik sind in Band 156 I zwei Anhänger der einmaligen Vermögensabgabe: Diehl und Somary und ein Gegner: Dietzel zu Wort gekommen. Erschöpft ist aber die Frage und alles, was mit ihr zusammenhängt, durch ihre Ausführungen noch nicht, und es mag um so mehr erlaubt sein, an dieser Stelle noch einmal auf die Frage einzugehen, als der Gegner der einmaligen Vermögensabgabe, Dietzel, seine Stellungnahme in der Hauptsache nur auf Gerechtigkeitsgründe stützt, dagegen die volkswirtschaftlichen Einwände bis auf den einen der Wirtschaftsstörung zurückweist. Er sagt (S. 124): „die Tilgungssteuer hat nur gegen sich, daß sie eine Wirtschaftsstörung großen Stils verschulden müßte; im übrigen würde sie das wirtschaftliche Ganze kaum anders beeinflussen wie die Schulddienststeuer“, und an anderem Ort (S. 115): „Da für die Einzelwirtschaft, zufolge der akuten Enteignung um 20 %, Befreiung von der sonst erforderlichen chronischen Enteignung um 1 % eintritt, so verschlägt es für sie nichts, ob sie mit der einmaligen oder der laufenden gezwickt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird." In der Anmerkung hierzu weist Dietzel allerdings darauf hin, daß es für die verschiedenen Gruppen der Einzelwirtschaften verschieden schwer hält, das Tilgungssteuersoll freizusetzen. „Aber vom Produktivitätsstandpunkt kümmert diese Tatsache nicht." Und schließlich sagt Dietzel (S. 117): „Ebensowenig wie für die Einzelwirtschaften verschlägt es für die Volkswirtschaft, ob die Entscheidung zugunsten der Tilgungssteuer oder der Schulddienststeuer fällt. Leitet das Reich 50 Milliarden aus den Taschen der Steuerzahler in die der Gläubiger, so werden jene nicht ärmer — sie kaufen sich ja mit dem einmaligen Opfer von Kapital los von der dauernden Bindung eines Einkommensquantums von $2\frac{1}{2} + x$ Milliarden, welche die Schulddienststeuer ihnen auferlegte: und werden diese nicht reicher — ihr Vermögen geht ja nur zeitweise aus dem festen in den flüssigen Aggregatzustand über. Durch Erhebung der ‚Vermögensvernichtungssteuer', durch ‚Konfiskation' von 50 Milliarden Mark bei den Pflichtigen würde kein Atom des ‚produktiven Kapitals' des Volks, des ‚realen Fonds an wirtschaftlichen Gütern, über welches die Wirtschaftsgesellschaft für die Bedürfnisbefriedigung verfügt' (Ad. Wagner), vernichtet. Die nationale Produktivität erlitte nicht den geringsten Schaden; ‚Rückwirkung auf die ganze Lebenshaltung', Einschrumpfen der Arbeitsgelegenheit, Sinken des Arbeitslohns, Schmälerung der Konkurrenzfähigkeit — nichts von alledem stünde zu befürchten."

Diese Ausführungen Dietzels, wie überhaupt das Argument, daß eine einmalige Tilgungssteuer nicht schwerer drücke wie eine laufende Schulddienststeuer gehen auf das bekannte Beispiel Ricardos zurück, wonach jemand, der „ein Vermögen von 10 000 Pfd. St. hat, die ihm 500 Pfd. St. Einkommen abwerfen, von denen aber zur Verzinsung eines Darlehens 100 Pfd. St. abgehen — der besitzt in Wirklichkeit nur 8000 Pfd. St. —; er würde gleichreich sein, ob er alljährlich 100 Pfd. St. oder auf einmal 2000 Pfd. St. opferte". Dieses Beispiel steht und fällt aber mit der Voraussetzung, daß der Prozentsatz, den das Vermögen als Rente abwirft, und der als Verzinsung für das Darlehen zu entrichten ist, der gleiche ist, daß sich also Produktivität des Kapitals und Darlehnszinsfuß die Wage halten. Nur unter dieser Voraussetzung kommt es auf dasselbe heraus, ob jährlich 100 Pfd. St. oder einmalig 2000 Pfd. St. gezahlt werden. Wirft dagegen das Vermögen von 10 000 Pfd. St. eine höhere jährliche Rente ab, als der Zinsfuß des Darlehens beträgt — im Ricardoschen Beispiel also eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

höhere als 5 %ige —, so wird der Schuldner die jährliche Zinszahlung mit Recht der einmaligen Abtragung vorziehen. Bei einer 6 %igen Rente würde sich z. B. die Rechnung so stellen: jährliche Einnahme 600 Pfd. St., jährliche Zinszahlung 100 Pfd. St., jährliches Reineinkommen 500 Pfd. St.; dagegen bei einmaliger Abgabe von 2000 Pfd. St. verbleibendes jährliches Reineinkommen: 6 % aus 8000 Pfd. St. = 480 Pfd. St. Je höher die Rente ist, die der Eigentümer aus seinem Vermögen erhält, und je niedriger der Darlehnszinsfuß, um so mehr verschiebt sich das Verhältnis zuungunsten der einmaligen Abgabe. Umgekehrt wird die einmalige Abgabe günstiger sein als die jährliche für denjenigen, dem sein Vermögen eine geringere Rente abwirft, als der Schuldzinsfuß beträgt.

Hieraus ergibt sich, daß es nicht nur, wie Dietzel im einzelnen ausgeführt hat, für die verschiedenen Einzelwirtschaften verschieden schwer hält, das Tilgungssteuersoll freizusetzen, sondern daß auch die Produktivitätskraft der mit einer höheren Rentabilität arbeitenden Einzelwirtschaften in all den Fällen herabgedrückt wird, in denen es nicht möglich ist, das durch die Vermögensabgabe entzogene Kapital durch Kreditaufnahme zu ersetzen. Ob dies allgemein möglich sein wird, darüber wird weiter unten gesprochen werden.

Darüber aber erhebt sich die weitere Frage nach der durchschnittlichen Produktivität der in unserer Volkswirtschaft arbeitenden Kapitalien. Ist die Kapitalrente, die durchschnittlich erzielt wird, niedriger, gleichhoch oder höher als der Zinsfuß des Staatsanlehens, zu dessen Tilgung eine Vermögensabgabe ausgeschrieben werden soll? Zur einwandfreien Beantwortung dieser Frage fehlen die statistischen Unterlagen fast vollkommen; ebenso wie bei der Frage nach der Höhe des Volksvermögens ist man auf Schätzungen angewiesen. Im vorliegenden Falle braucht aber gar nicht der Versuch gemacht zu werden, die absolute Höhe der durchschnittlichen Kapitalrentabilität zu schätzen, es genügt, nach Anhaltspunkten dafür zu suchen, ob sie als unter oder über 5 % liegend anzunehmen ist. Ein wichtiger Anhaltspunkt ist es nun, daß der normale Darlehnszinsfuß heute über 5 % liegt. Selbst für erste Hypotheken reicht der Zinsfuß an 5% heran, für alle anderen Darlehnsarten dagegen ist er mindestens 5 %, zum Teil nicht unerheblich höher. Ein derartiger Darlehnszinsfuß hat aber eine höhere Rentabilität der produktiv arbeitenden Kapitalien, zum mindesten des größeren Teiles derselben zur Voraussetzung, sonst wäre er nicht erträglich. Es wird

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wohl auch kaum bestritten werden, daß die Rentabilität der in Handel und Industrie arbeitenden Kapitalien durchschnittlich wesentlich mehr als 5 % beträgt (bei Aktien wird eine Rente von 6 % bis 7 % vom Kurswert als normal angesehen). Allerdings der Durchschnitt wird herabgedrückt durch die geringere Rentabilität des landwirtschaftlichen Kapitals. Selbst wenn jedoch hier die tatsächliche Rentabilität unter 5 % läge, was indes im Hinblick auf den auch für landwirtschaftliche Grundstücke geltenden Hypothekenzinsfuß bezweifelt werden muß, so könnte hierdurch doch keine Herabdrückung der Gesamtrentabilität unter 5 % eintreten, da ja in unserer heutigen Volkswirtschaft die in Industrie und Handel arbeitenden Kapitalien die landwirtschaftlichen Kapitalien weitaus überwiegen. Auch Dietzel und ebenso die Befürworter der einmaligen Vermögensabgabe setzen — allerdings ohne dies deutlich auszusprechen — eine den normalen Darlehnszinsfuß übersteigende Kapitalproduktivität voraus; sonst könnten sie nicht die Kreditaufnahme als wichtigsten Weg zur Freisetzung des Steuersolls bezeichnen.

Gehen wir also davon aus, daß die produktiven Kapitalien in unserer Volkswirtschaft durchschnittlich eine höhere Rente als 5% abwerfen (eine wieviel höhere kann hier unerörtert bleiben), so knüpft sich hieran die zweite Frage: werden durch die Abbürdung der Kriegsschuld vermittelst einmaliger Vermögensabgabe der Volkswirtschaft Kapitalien entzogen? Würde es sich um eine Auslandanleihe handeln, so wäre die Antwort leicht: die Kapitalentziehung und damit die Herabdrückung der Produktivität der Volkswirtschaft durch die Vermögensabgabe zugunsten der ausländischen Gläubiger läge auf der Hand. Indessen: wir haben unsere Kriegsanleihen fast ganz ausschließlich im Inland aufgebracht, und dadurch kompliziert sich das Problem. Zunächst mag es scheinen — und auch Diehl (a. a. O. S. 24) und Dietzel bei Besprechung des Gerechtigkeitsproblems (S. 129) sehen den Vorgang so an —, daß die Erhebung einer Kapitalabgabe und Rückzahlung von Kriegsschulden nur eine Verschiebung der vorhandenen Kapitalien bedeutet. Was dem Steuerzahler genommen wird, erhalten die Staatsgläubiger zurück, und in gleichem Maße, in dem durch die Steuerzahlung der Produktion Kapital entzogen wird, sind die Exstaatsgläubiger in der Lage, der Produktion wieder Kapital zur Verfügung zu stellen. Daß eine solche Kapitalverschiebung nicht nur vom Gerechtigkeitsstandpunkt wegen der verschiedenartigen Belastung von Rentnern und Produktivtätigen, sondern auch vom all-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedenklich wäre wegen der eintretenden größeren Verschuldung der produktiven Klassen an die Rentnerklasse, soll hier nur nebenbei erwähnt werden. Viel wichtiger ist: diese ganze Darstellung des Vorganges der Kapitalverschiebung ist viel zu schematisch. Von dem an die Staatsgläubiger zurückfließenden Kapital wird 1. nicht alles zur Wiederanlage drängen, und 2. auch von dem zur Wiederanlage kommenden Kapital wird nur ein Teil der Produktion zur Verfügung gestellt werden.

1. Nicht alles wird zur Wiederanlage drängen. Vielmehr wird ein Teil der Staatsgläubiger die ihnen aus der Rückzahlung zufließenden Kapitalien ganz oder teilweise zur Abtragung eigener Schulden verwenden, und insoweit solche Schulden bei der Reichsbank oder Reichsdarlehnskasse bestanden, tritt nicht entsprechend ihrer Rückzahlung ein neues Anlagebedürfnis dieser Gläubiger ein, da diese ja nicht Kapitalien von bestimmter Höhe zur Kreditgewährung verwenden, sondern sich entsprechend den an sie herantretenden Kreditforderungen die Mittel durch Notenausgabe beschaffen. Aber auch soweit die Schuldenrückzahlung an andere Gläubiger, insbesondere Banken erfolgt, ist keineswegs damit gesagt, daß diese Gläubiger entsprechende Kapitalien zur anderweitigen Kreditgewährung freibekommen; vielfach sind Kredite, besonders solche zum Zwecke der Kriegsanleihezeichnung, in der Erwartung gewährt worden, später diese Kredite auf die Darlehnskasse überwälzen zu können, wenn die Rückkehr normaler Zustände zu einem Rückfluß der bei den Banken während des Krieges zusammengeströmten Depositen führt. Werden solche Schulden nun abgetragen, so unterbleibt die Abwälzung auf die Darlehnskasse; ein Freiwerden von Wiederanlage suchenden Kapitalien tritt nicht ein. Dann wird es Fälle geben, in denen der bisherige Staatsgläubiger durch die Rückzahlung der Staatsschuld der Notwendigkeit einer Kreditinanspruchnahme, für die ihm als Unterlage die Schuldtitel des Reiches zur Verfügung standen, enthoben wird. Besonders wird dies bei vielen Industrie- und Handelsgesellschaften so sein, die ihre durch Räumung ihrer Läger freigewordenen Kapitalien zur Kriegsanleihezeichnung verwendet haben. Auch in diesem Falle also Entlastung der Darlehnskasse, an die direkt oder indirekt der Kreditanspruch herangetreten wäre.

Diese Beispiele zeigen, daß dem infolge der Vermögensabgabe auftretenden Kreditbedürfnis nicht ohne weiteres ein gleichgroßes Anlagebedürfnis als gegenüberstehend angenommen werden darf, sondern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß die Kompensation zum Teil in einem verminderten Kreditbedürfnis anderer Wirtschaftssubjekte liegt. Die Bedeutsamkeit dieser Tatsache besteht aber darin, daß das wegfallende Kreditbedürfnis ein unbedingt leicht zu befriedigendes gewesen wäre (beste, besonders für die Darlehnskassen geeignete Unterlagen hätten zur Verfügung gestanden); für die an deren Stelle auftretenden Kreditbedürfnisse ist es aber zum mindesten fraglich, ob gleichgute Unterlagen oder auch nur geeignete Unterlagen überhaupt zur Verfügung stehen, ob sie zur direkten oder indirekten (durch Dazwischentreten der Banken) Befriedigung durch die Darlehnskassen geeignet sind.

2. Auch soweit durch die Anleiherückzahlung Kapitalien zur Anlage wirklich frei werden, werden sie nicht in ihrem vollen Betrage der Inlandproduktion zur Verfügung gestellt werden. Es darf nicht vergessen werden, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der in Kriegsanleihe angelegten Kapitalien aus der Abstoßung von Auslandeffekten stammt. Die Anleiherückzahlung wird manchem Kapitalisten die erwünschte Gelegenheit geben, seinen Effektenbesitz durch Ankauf von Auslandeffekten wieder zu mischen. Nicht ganz so erheblich wird wohl die Anlage freiwerdender Kapitalien in Gebrauchs- und Genußgütern ins Gewicht fallen. Immerhin bleibt zu beachten, daß die Ausschreibung einer hohen Vermögensabgabe die Tendenz auslösen wird, größere Teile des Vermögens als bisher in Genußgütern festzulegen. Diese Wirkung hat sich bereits bei der Kriegssteuer beobachten lassen, daß gerade diejenigen Kreise, die man in erster Linie mit der Steuer treffen wollte, die eigentlichen Kriegsgewinnler, ihr rasch erworbenes Vermögen vorzugsweise in Schmucksachen, Bildern, wertvollen Teppichen, Pelzen anlegten, um es so der Besteuerung leichter entziehen zu können. Die gesetzlichen Bestimmungen, die auch Ausgaben für Schmucksachen, Bilder und ähnliches der Besteuerung unterwarfen, bildeten nur eine ungenügende Schranke hiergegen.

Auch wenn man das gesamte Genußvermögen zur Abgabe mit heranziehen würde, wie Diehl (a. a. O. S. 35) dies, um Umgehungen des Gesetzes zu verhindern [1], vorschlägt, so würden die Steuerscheuen

[1] Dieser Gesichtspunkt würde auch gegen den Diehlschen Vorschlag, das unproduktive Vermögen einem geringeren Steuersatz zu unterwerfen, sprechen; zum mindesten müßte der niedrigere Steuersatz auf nur einen gewissen Teil des Gesamtvermögens und auch dann nur bis zu einer absoluten Höchstgrenze zulässig sein.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

doch die Schwierigkeiten, die sich der richtigen Veranlagung und Einschätzung des Genußvermögens entgegenstellen, auszunutzen versuchen, um Vermögensteile den Augen der Steuerbehörde zu entziehen. Bei einer fortlaufenden jährlichen Vermögensabgabe ist dies viel weniger möglich, weil einmal die vorübergehende Anlage in Genußgütern über den Steuertermin hinaus sich verbietet, und weil zweitens die immer wiederkehrende Neuveranlagung den Steuerbehörden Zeit und Gelegenheit zu viel genauerem Erfassen gibt.

Neben der zu bekämpfenden aus steuerlichen Gründen oder zu Luxuszwecken erfolgenden Anlage in Gebrauchs- und Genußgütern ist aber auch damit zu rechnen, daß die Wiederanlage von durch Kriegsanleihe freigewordenen Kapitalien um dessentwillen in Gebrauchs- und Genußgütern erfolgt, weil in der Kriegszeit vielfach Erneuerungen unterbleiben mußten, teilweise sogar ein Einzug solcher Gegenstände (Metall) erfolgte, ohne daß eine Ersatzbeschaffung möglich war.

Gegen diese Feststellung, daß ein Teil der durch die Anleiherückzahlung flüssig gewordenen Kapitalien der inländischen Produktion, der sie durch die Abgabezahlung entzogen, nicht wieder zur Verfügung gestellt, sondern in Auslandwerten, Genuß- und Gebrauchsgütern angelegt werden würde, könnte nun der Einwand erhoben werden, daß eine derartige Abwanderung von Kapitalien ins Ausland oder Festlegung in Genuß- und Gebrauchsgütern keine Folge der Anleiherückzahlung wäre, auch unabhängig von ihr eintreten würde. Das ist durchaus richtig; aber in diesem Falle wäre es dann Aufgabe der betreffenden Kapitalisten, die nötigen Gelder flüssig zu machen, sei es durch Kreditaufnahme, oder durch Abstoßung von Effekten (wenn möglich ins Ausland), oder auch durch Zurückziehung von Depositen. Dadurch würde schlimmstenfalls (bei Zurückziehung von Depositen und Kreditaufnahme) die Summe der für die Produktion zur Verfügung stehenden Kredite herabgedrückt; aber es würde der Produktion kein Kapital, das ihr bisher zur Verfügung stand, entzogen und ihr die Last der Ersatzbeschaffung auferlegt.

Wenn durch vorstehende Ausführungen die Annahme als irrig erwiesen ist, daß das gesamte der Produktion durch die Vermögensabgabe entzogene Kapital ihr auf dem Wege über die Anleihegläubiger des Reiches wieder zufließen, daß also lediglich eine große Kapitalverschiebung, eine Wirtschaftsstörung großen Stils, aber keine Verminderung des produktiv arbeitenden Kapitals eintreten würde, so ist

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nunmehr das gleiche Problem noch von der anderen Seite aus zu betrachten, nämlich von der Seite der wirtschaftlichen Unternehmungen, die auf den Weg der Kreditaufnahme zum Zwecke der Aufbringung der Vermögensabgabe verwiesen werden. Wird dieser Weg immer gangbar sein? Diehl (a. a. O. S. 23 f.) bestreitet die Richtigkeit des von Mombert geäußerten Bedenkens, daß durch die Vermögensabgabe die Kreditfähigkeit der betreffenden Unternehmungen leide; denn — so führt er aus — „wenn die Betriebsfähigkeit und die Ertragsaussichten der Unternehmungen nicht in Frage gestellt werden, sind und bleiben sie auch nach Einführung der Vermögensabgabe kreditfähig, und es kann ihnen auch Kredit zur Verfügung gestellt werden." Dagegen ist einzuwenden, daß die Kreditfähigkeit eines wirtschaftlichen Unternehmens nichts Absolutes, sondern eine relative Größe ist, abhängig von dem Maße des in dem Unternehmen steckenden Eigenkapitals. Das Eigenkapital ist der Rückhalt jeder wirtschaftlichen Unternehmung, und seine Verminderung hebt zwar die Kreditfähigkeit als solche nicht auf, aber sie drückt das Maß des zulässigen Kredites herab. Darum wird es für solche Unternehmer, die bisher keine Kredite oder nur verhältnismäßig niedrige Kredite beansprucht haben, leicht sein, die auf sie treffende Vermögensabgabe durch Kreditaufnahme aufzubringen. Wer aber bisher schon hohen Kredit in Anspruch nahm, der wird froh sein müssen, wenn ihm dieser trotz der Verminderung des haftenden Eigenkapitals in voller Höhe belassen wird; die Vermögensabgabe selbst durch neuen Kredit zu decken, wird ihm jedoch nicht möglich sein. Ein Beispiel möge dies erläutern:

Denken wir uns drei Unternehmer, von denen jeder 350 000 Mk. in seinem Betrieb stecken hat; der erste nur eigenes Kapital, der zweite 200 000 Mk. eigenes Kapital und 150 000 Mk. fremdes, der dritte 150 000 Mk. eigenes und 200 000 Mk. fremdes. Der erste habe eine Vermögensabgabe von 20 %, der zweite — entsprechend seinem geringeren Vermögen — eine solche von 15 % und der dritte nur noch eine von 12 % zu entrichten. Trotz der angenommenen starken Staffelung der Steuer könnte der erste mit Leichtigkeit den benötigten Kredit erhalten; er würde dann in Zukunft mit 280 000 Mk. eigenem und 70 000 Mk. fremdem Kapital arbeiten. Auch der zweite würde vielleicht noch den benötigten Kredit erhalten, aber das Verhältnis von eigenem Kapital zum fremden würde schon ein ungünstiges werden (170 000 : 180 000 Mk.). Der dritte, bei dem dieses Verhältnis von vornherein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ungünstig war, hätte keine Aussicht, bei seinem auf 132 000 Mk. reduzierten Vermögen seinen Kredit von 200 000 Mk. auf 218 000 Mk. erhöht zu erhalten; er müßte also seinen Betrieb einschränken. Es könnte sogar eintreten, daß ihm auch noch der bisher beanspruchte Kredit beschnitten und dadurch eine weitere Betriebseinschränkung aufgenötigt würde.

Die Ziffern dieses Beispiels sind natürlich willkürlich. Insbesondere ist das zulässige Maß, in dem Kredit im Verhältnis zum Eigenkapital in Anspruch genommen werden kann, kein feststehendes, vielmehr ein nicht nur von Industriezweig zu Industriezweig, sondern auch je nach dem ganzen Aufbau des Einzelunternehmens schwankendes. Das Beispiel soll nur zeigen, wie verschieden die Kreditfähigkeit eines Unternehmens durch eine Vermögensabgabe betroffen werden kann, und daß — ganz abgesehen von der Frage, ob genügend Kapital zur Kreditgewährung vorhanden ist — es manchem Unternehmer nicht möglich sein wird, das dem Unternehmen durch die Vermögensabgabe entzogene Kapital durch Kreditaufnahme zu ersetzen, ja daß sogar die Wirkung einer über das Maß der Vermögensabgabe hinaus erfolgenden Kapitalentziehung eintreten kann. Hinzu kommen die Fälle, und sie werden wohl die zahlreichsten sein, in denen zwar keine Herabdrückung des bisherigen Umfanges des Unternehmens erfolgt, aber eine wünschenswerte Erweiterung unterbleiben, zum mindesten auf Jahre verschoben werden muß, weil die Mittel bzw. der Kredit, die zur Durchführung der Vergrößerung zur Verfügung gestanden hätten, zur Abgabezahlung verwendet werden müssen.

Wir haben gesehen: Verminderung des der Produktion zur Verfügung stehenden Kapitals und gleichzeitig Rückgang der Kreditfähigkeit zum mindesten eines Teiles der produktiven Unternehmungen sind als Folgeerscheinung einer allgemeinen hohen Vermögensabgabe zu erwarten. Allerdings über das Maß, in dem diese Wirkungen eintreten werden, wird sich streiten lassen. Während des Krieges ist auf dem deutschen Kapitalmarkt eine außerordentliche Flüssigkeit eingetreten; die Aufbrauchung aller Rohstoff-, Halbfabrikat- und Warenlager hat zu sehr weitgehender Abdeckung der früher von Handel und Industrie in Anspruch genommenen Kredite geführt. Und nicht nur das; viele Unternehmungen haben darüber hinaus große flüssige Mittel ansammeln können. Auch in der Landwirtschaft hat die Preisgestaltung der Produkte weitgehende Schuldenabtragung ermöglicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Hinblick auf diese Verhältnisse werden die Anhänger einer einmaligen Vermögensabgabe geneigt sein, die Bedeutung von Kapitalentzug und Einschränkung der Kreditfähigkeit auf die zukünftige Entwicklung unserer Volkswirtschaft gering einzuschätzen. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß in sachverständigen Kreisen allgemein mit einem raschen Aufhören dieser Kapitalfülle nach Friedensschluß und einem alsbald einsetzenden starken Kreditbedürfnis gerechnet wird. Die Wiederumstellung unserer Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft, die Wiederanknüpfung der durch den Krieg zerrissenen Fäden im Inland und ins Ausland, das Wiederinschwungbringen des gesamten Wirtschaftslebens ist unsere erste und wichtigste Aufgabe nach dem Kriege. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierzu große Kapitalien erforderlich sein werden. In Erwartung eines außerordentlichen Kreditbedarfs ist ja schon heute das Bestehenbleiben der Darlehnskassen für eine Reihe von Jahren nach dem Kriege in Aussicht genommen. In einem so außergewöhnlichen Zeitpunkt durch eine Vermögensabgabe nicht nur Verwirrung im Wirtschaftsleben hervorzurufen, sondern auch den Kreditbedarf noch zu erhöhen bei gleichzeitiger Herabdrückung des zur Verfügung stehenden Kapitals und Einschränkung der Kreditfähigkeit, dies würde sich nur durch die allerzwingendsten Gründe rechtfertigen lassen.

Zu den bisher geschilderten Bedenken tritt als weiteres hinzu, daß nicht alle Unternehmerschichten gleichmäßig betroffen werden. Die wirtschaftlich starken und in sich gefestigten Unternehmungen werden eine Vermögensabgabe verhältnismäßig am leichtesten ertragen können und am besten in der Lage sein, das entzogene Kapital — wenn nötig — durch Kreditaufnahme zu ersetzen, und ganz besonders leicht wird es solchen Unternehmungen fallen, die während des Krieges in die Höhe gekommen sind und in dieser Zeit große Verdienste gemacht haben. Leidtragende werden vor allem die kleineren und mittleren Betriebe sein, Unternehmungen, die erst im Aufstieg begriffen und auch ohne Vermögensabgabe auf Kreditinanspruchnahme angewiesen sind. Die Errichtung besonderer Kreditinstitute zur Durchführung der Vermögensabgabe könnte zwar die Zahlung der Abgabe selbst erleichtern, die Verschlechterung des Deckungsverhältnisses von Eigenkapital zu fremdem Kapital und die Erschwerung der Aufnahme neuer Kredite für Erweiterungszwecke bliebe jedoch bestehen. Auch eine starke steuerliche Progression könnte nichts daran ändern, daß die großen und in sich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gefestigten Unternehmungen die größte Anziehungskraft auf das bei den Staatsgläubigern freiwerdende Kapital ausüben würden. Hinzu kommt, daß die größten und stärksten unserer Unternehmungen in der Unternehmungsform der Aktiengesellschaft betrieben werden, wodurch allein schon sie gegenüber den Einzelunternehmungen (darunter verstehe ich die von physischen Personen betriebenen Unternehmungen) besser gestellt sein werden.

Wir kommen damit zu einem Punkt, der eingehender Erörterung bedarf: auf die verschiedene Einwirkung einer Vermögensabgabe je nach der Unternehmungsform, je nachdem physische oder juristische Personen als Unternehmer in Frage kommen. Diehl (a. a. O. S. 33) schlägt vor: bei der einmaligen Vermögensabgabe die juristischen Personen neben den physischen heranzuziehen, „allerdings auch hier, um Doppelbesteuerung zu vermeiden, nur in der Fassung des Wehrbeitraggesetzes", d. h. nur mit den bilanzmäßigen Reserven und Gewinnvorträgen. Beim Wehrbeitrag war diese Verschiedenheit der Heranziehung der juristischen und physischen Personen erträglich, eine Überlegenheit der einen Betriebsform über die andere ergab sich nicht, da bei den niedrigen Sätzen des Wehrbeitrages dieser durchweg aus dem Einkommen bestritten werden konnte. Anders bei einer hohen Vermögensabgabe, die von den physischen Personen nicht aus dem Einkommen bestritten werden kann. Bei ihr wären die Aktiengesellschaften und die ihnen gleichgearteten Unternehmungsformen von einem unverhältnismäßig geringeren Kapitalentzug bedroht, als die von physischen Personen betriebenen Unternehmungen. Der Ersatz des durch die Abgabe entzogenen Kapitals wäre für sie — wenn überhaupt — nur eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Im Gegensatz zu den Einzelunternehmungen würde bei den Aktiengesellschaften durch die Abgabezahlung die Existenzgrundlage nicht berührt. Dies um so weniger, als es die Aktiengesellschaften ohnedies leichter haben, Kapital an sich zu ziehen, als die Einzelunternehmungen; denn für sie gibt es von vornherein zwei Wege der Kapitalbeschaffung: neben der Kreditinanspruchnahme die Erhöhung des Eigenkapitals, die Heranziehung neuer Kapitalistenkreise durch Ausgabe neuer Aktien. Diese Besserstellung der Aktienunternehmungsform gegenüber der Einzelunternehmung scheint mir unvermeidlich zu sein. Eine völlig gleiche Heranziehung von juristischen und physischen Personen ist natürlich wegen der Doppelbesteuerung ausgeschlossen; es bliebe nur die Möglichkeit,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie dies Somary vorschlägt (a. a. O. S. 101), an Stelle der Einzelaktionäre die Aktiengesellschaft zum Steuerträger zu machen. Dagegen würde aber nicht nur sprechen, daß damit die durch die Vermögensabgabe hervorgerufenen Wirtschaftsstörungen auf die Aktiengesellschaften ausgedehnt würden, während sie von einer Abgabeerhebung beim Einzelaktionär gar nicht berührt würden, sondern auch die Schwierigkeiten, die sich damit einer Staffelung der Steuer entgegenstellten, sowie der Umstand, daß die Besteuerung der Aktionäre in sehr zahlreichen Fällen ein wesentlich höheres Ergebnis versprechen würde als die Besteuerung der Gesellschaften. Gibt es doch viele — und dazu gehören gerade die bedeutendsten — Gesellschaften, bei denen der Kurswert der Aktien sehr erheblich über den Betrag der bilanzmäßig ausgewiesenen Werte hinausgeht. Selbst bei Heranziehung der Aktiengesellschaften an Stelle der Aktionäre bliebe aber die obenerwähnte größere Leichtigkeit der Wiederergänzung des Kapitals für die Aktiengesellschaften bestehen.

Die so hervortretende Besserstellung der Aktienunternehmungsform gegenüber der Form des Einzelunternehmens würde zweifellos eine in unserer Volkswirtschaft bereits vorhandene Tendenz verstärken, die Tendenz zur immer weitergehenden Aufsaugung und Verdrängung der persönlichen Unternehmungsform durch die unpersönliche. Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit der großkapitalistischen Unternehmungsformen, ohne die der staunenswerte Aufstieg der deutschen Volkswirtschaft nicht zu denken ist, darf doch nicht vergessen werden, wie wichtig die Erhaltung leistungsfähiger Einzelunternehmungen neben den Aktienunternehmungen ist, einmal aus sozialen Gründen, weil die Einzelunternehmung das Gegengewicht bildet gegen das immer mehr um sich greifende Beamtentum und Rentnertum in der Industrie, und sodann weil bei der Einzelunternehmung die größeren Möglichkeiten wagemutiger Initiative liegen und durch sie der deutschen Volkswirtschaft immer wieder neues Blut zugeführt wird. Aus diesen hier nur andeutungsweise angeführten Gründen kann es nicht erwünscht sein, wenn durch die Vermögensabgabe Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit der Einzelunternehmungen gegenüber den Aktienunternehmungen herabgedrückt wird und infolgedessen die Neigung der Unternehmer, ihre Betriebe in die Aktienform überzuführen oder sie durch bestehende Aktiengesellschaften aufsaugen zu lassen, vergrößert wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegen die hier vorgetragenen Bedenken werden die Anhänger einer einmaligen Vermögensabgabe nun einwenden, daß sie durch das System der Abgabeerhebung und durch die Errichtung besonderer Kreditinstitute, wie sie Somary vorschlägt, zerstreut, zum mindesten erheblich gemildert werden können. Sie dürften nicht ausschlaggebend sein gegenüber dem Vorteil der sonst unvermeidlichen dauernden Steuerlast. Diehl sagt (a. a. O. S. 7): „Um die Last an Steuern, sowohl an direkten wie indirekten, nicht auf ein unerträgliches Maß anwachsen zu lassen, ist daher eine sofortige Abbürdung wenigstens eines Teiles der Kriegsschuld dringend notwendig". Was zunächst die indirekte Steuerlast anbelangt, so wird sie durch die Entscheidung darüber, ob ein Teil der Kriegsschuld durch eine einmalige hohe Vermögensabgabe abzubürden, oder ob für Rückzahlung und Tilgung des gleichen Teiles der Kriegsschuld durch eine dauernde Vermögenssteuer Vorsorge zu treffen sei, gar nicht berührt. Mit vollem Recht hebt Dietzel (a. a. O. S. 110 ff.) hervor, daß man bei Abwägen der Vor- und Nachteile einer einmaligen Besitzabgabe nicht von der Annahme ausgehen dürfe, „daß die Wahl stehe zwischen einer einzigen Besitzabgabe einerseits und andererseits einem Komplex von Abgaben, dem beigemischt wären, innerhalb dessen vielleicht sogar vorwögen, . . . wahllos zusammengestoppelte, schikanöse, progressiv nach unten wirkende ‚Konsumtionsauflagen'", sondern daß die Bilanz unter der Annahme gezogen werden müsse, „daß es sich darum handle, entweder eine einmalige oder eine laufende Besitzabgabe auszuschreiben". Gehen wir also davon aus, daß die Last der künftigen indirekten Steuern durch die Entscheidung für oder gegen eine einmalige Besitzabgabe weder vermindert noch verstärkt wird, so bleibt zu prüfen, ob die Last der direkten Steuern bei vorhergehender einmaliger Besitzabgabe erträglich bliebe, ohne sie aber unerträglich würde. Hier muß nun, entsprechend den vorstehenden Ausführungen, betont werden: zur Wahl steht einmalige oder fortlaufende Besitzabgabe, nicht aber einmalige Besitzabgabe oder eine Vielheit direkter Steuern, bei denen Besitz- und Einkommensteuern gemischt wären, vielleicht sogar die letzteren überwögen. Das Maß der vom Einkommen, insbesondere vom Arbeitseinkommen zu erhebenden Steuern wird ebensowenig wie das der indirekten Steuern dadurch erhöht werden, daß die Entscheidung gegen die einmalige zugunsten einer fortlaufenden Besitzabgabe fällt. Die zu erwartende Rückwirkung liegt gerade in umgekehrter Richtung. Die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einmalige Abgabe würde in Einzelstaaten und Gemeinden infolge des Rückganges der abgabepflichtigen Vermögen zu einem Vermögenssteuerausfall und infolge Wegfalls der Kapitalrente aus den dem Reiche gezahlten Beträgen zu einem Einkommensteuerausfall führen und deren Deckung Erhöhung der Steuersätze nötig machen, die wohl kaum auf die Vermögenssteuern beschränkt, vielmehr auch die Einkommensteuern ergreifen würde. Auch die Sätze einer vielleicht einzuführenden Reichseinkommensteuer müßten von vornherein etwas höher gegriffen werden, wenn vorher eine Herabdrückung der zur Versteuerung heranzuziehenden Kapitalrenteneinkommen infolge einer Vermögensabgabe eintreten würde.

Lassen wir jedoch diese Nebenwirkung außer acht, so bleibt als Kern des Arguments, daß die einmalige Besitzabgabe nötig sei, um die künftige Steuerlast nicht unerträglich werden zu lassen, lediglich die Behauptung bestehen und zu prüfen, daß eine einmalige Vermögensabgabe sehr viel leichter ertragen werden könne als eine fortlaufende. Daß und warum dies allgemein und insbesondere für die produktiven Stände nicht zutrifft, daß schon der Annahme, die einmalige Vermögensabgabe sei nicht schwerer zu ertragen als eine fortlaufende, erhebliche Bedenken entgegenstehen, war aber der Inhalt des ersten Teiles unserer Ausführungen. Aber auch für diejenigen Steuerpflichtigen, denen ihr Vermögen prozentual nur gerade ebensoviel oder weniger abwirft, als zur Deckung einer an die Stelle einer einmaligen Abgabe tretenden Dauersteuer erforderlich ist, trifft es nicht ohne weiteres zu, daß die einmalige Abgabe für sie das weniger drückende (bei stark zurückbleibender Vermögensrente die einmalige Abgabe erträglich, die Dauersteuer aber unerträglich) sein müßte. Daß dies kein einfaches Rechenexempel ist, soll durch die nachstehenden Ausführungen gezeigt werden.

Damit, daß — und dies ist ein weiterer Einwand gegen alle Argumentationen, die sich auf das Ricardosche Beispiel stützen — damit, daß es auf dasselbe hinauskommt, ob jemand, dem sein Vermögen eine 5%ige Rente abwirft, einmal 10 000 Mk. oder jährlich 500 Mk. zahlt, ist in keiner Weise gesagt, daß der Druck beider Arten von Zahlung der gleiche ist; und damit, daß unter Voraussetzung einer 5%igen Vermögensrente eine jährliche Zahlung von 600 Mk. einen größeren Teil der Rente beanspruchen würde, als eine einmalige Zahlung von 10 000 Mk., ist nicht gesagt, daß die jährliche Zahlung drückender sein müßte als die einmalige. Abgesehen davon nämlich, daß die Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mögensrente nichts dauernd Feststehendes ist, durch geschicktere Anlage erhöht werden kann, ist vor allem zu beachten, daß der Vermögensbesitz nicht nur als Rentenquelle von Bedeutung ist, sondern für viele auch als Voraussetzung besserer Ausnützung ihrer Arbeitskraft und als Grundlage der sozialen Stellung. Man denke an die zahlreichen Fälle, in denen Darlehen nicht zu Produktivzwecken aufgenommen werden, der Darlehnsnehmer sich nicht leiten läßt von einem zu erwartenden über den Darlehnszinsfuß hinausgehenden Ertrag, sondern im vorhinein weiß, daß er Zinsen und Tilgung aus seinem Arbeitseinkommen aufbringen muß, und er trotzdem die Belastung mit den Darlehnszinsen weniger drückend empfindet, als wenn er auf das Darlehen verzichten müßte; man denke an diese Fälle, und es wird klar werden, daß selbst eine über die Vermögensrente erheblich hinausgehende Dauerabgabe weniger drückend empfunden werden kann als eine einmalige hohe Abgabe. Auch für diejenigen, die ein Vermögen für ganz bestimmte Zwecke angesammelt haben — dies trifft vielfach gerade für kleine und mittlere Vermögen zu —, z. B. um sich damit ein sorgenloses Alter zu sichern oder um den Kindern eine höhere Bildung (Hochschulstudium) zu ermöglichen und ähnliches, ist das Vermögen nicht in erster Linie Rentenquelle. Es ist ein Verbrauchsvermögen, von dem eine einmalige Abgabe zu entrichten, den Besitzer unter allen Umständen viel schwerer trifft als eine jährliche Belastung, die sich mit der allmählichen Aufbrauchung des Vermögens verringert und schließlich ganz wegfällt.

Dies letzte Beispiel führt uns zu einer weiteren Betrachtung. Es zeigt, wie unzulässig die Gleichsetzung des Falles ist, in dem jemand mit einer persönlichen Schuld belastet ist, mit demjenigen, in dem er als Staatsbürger für einen Teil der Staatsschuld aufzukommen hat. Im ersten Falle ist die Schuld eine absolut feststehende, die durch Schwankungen im Vermögen des Schuldners unbeeinflußt bleibt. Im zweiten dagegen ist die Schuld des einzelnen Staatsbürgers eine relative; sie ist abhängig von den Schwankungen im Verhältnis des eigenen Vermögens des betreffenden Staatsbürgers zum Vermögen aller übrigen. Was der einzelne Vermögensbesitzer bei einer Schulddienststeuer zu entrichten hat, ist daher durchaus nicht identisch mit dem Betrag, der nötig wäre zur Verzinsung und Tilgung dessen, was bei einer Tilgungssteuer von ihm zu leisten wäre. Ob es mehr oder weniger ist, hängt nun aber nicht nur vom Wachstum oder Rückgang seines eigenen Vermögens ab, sondern auch davon, ob sich die Gesamtsumme der abgabe-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

pflichtigen Vermögen in auf- oder absteigender Richtung bewegt. Müßten wir für die Jahrzehnte nach dem Kriege mit einem allgemeinen Vermögensrückgang rechnen, so wäre dies ein starkes Argument zugunsten einer einmaligen Abgabe, weil dann die Sätze einer Dauersteuer, um das gleiche Ergebnis zu erzielen, von vornherein im Verhältnis zu den einmaligen Abgabesätzen höher gegriffen werden und allmählich weiter erhöht werden müßten. Für eine solche Annahme liegt aber keinerlei Anlaß vor. Vielmehr scheint die Erwartung gerechtfertigt, und wir dürfen von ihr ausgehen, daß sich das Wachstum des Gesamtvolksvermögens fortsetzen wird. Dabei mag sich das Tempo des Wachstums, das in den letzten Jahrzehnten ein außerordentlich rasches war, erheblich verringern, und es wird trotzdem noch als wichtiger Faktor in Rechnung gestellt werden müssen. Unter dieser Voraussetzung, daß sich unsere Volkswirtschaft auch weiter in aufsteigender Richtung bewegen und insbesondere die Vermögen weiter wachsen werden, ist für eine fortlaufende Vermögenssteuer, die auch die neu zuwachsenden Vermögenswerte ergreift, die Möglichkeit gegeben, mit gegenüber einer einmaligen Abgabe verhältnismäßig niedrigeren Steuersätzen auszukommen und vielleicht sogar bei starkem Wachstum der steuerpflichtigen Vermögen trotzdem im Laufe der Zeit ein besseres Ergebnis zu erzielen.

Die Heranziehung der neuen Vermögen und andererseits Berücksichtigung von Vermögensrückgang ist ein auch aus allgemein steuerlichen Prinzipien nicht zu unterschätzender Vorzug der Schulddienststeuer gegenüber der einmaligen Tilgungssteuer. Sie bedeutet Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, indem derjenige, dessen Vermögen aus irgendwelchen Gründen im Rückgang begriffen ist, entlastet, stärker belastet aber derjenige wird, der sein Vermögen vermehren kann. Mag ein solcher dann durch die jährliche Steuer tatsächlich mehr zu leisten haben, härter betroffen sein, als bei einer einmaligen Abgabe, unerträglich ist die Dauersteuer auch für ihn nicht; das wird gerade durch das Wachstum seines Vermögens bewiesen.

In diesem Zusammenhange ist auch noch auf eine andere Möglichkeit hinzuweisen, die zu einer allgemeinen Ermäßigung der Steuersätze bei einer Dauerabgabe führen kann, d. i. eine Konversion der Anleiheschuld infolge Herabgehens des Zinsfußes. Eine einmalige Abgabe verzichtet von vornherein auf dieses Recht. Es ist nicht so, wie Diehl (a. a. O. S. 28 f.) sagt, daß, je größer die sofortige Tilgung,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

um so mehr sich die in der Gegenwart besonders hohe Zinsenlast verringere gegenüber den Zinsenlasten, die später zu tragen wären. Tatsächlich beseitigt die Tilgung die entsprechende Zinsenlast für alle Zeiten, und zwar so, als ob sie für alle Zeiten die gleiche (5 %) wäre; sie verzichtet auf die Vorteile einer möglichen Ermäßigung.

Wenn wir die zuletzt besprochenen Momente, das zu erwartende weitere Wachstum der zur Steuer heranzuziehenden Vermögen und die Konversionsmöglichkeit berücksichtigen, werden wir, ohne zu optimistisch zu sein, hoffen dürfen, nicht nur die zur Verzinsung nötigen Summen aufzubringen, sondern auch zur allmählichen Tilgung schreiten zu können, ohne die Schuldddienststeuersätze im Verhältnis zu den Sätzen einer einmaligen Abgabe höher greifen zu müssen, als dem Zinsfuß der Kriegsschuld (also 5 %) entspricht. Wir werden dies um so eher hoffen dürfen, als bei einer jährlich wiederkehrenden Steuer eine genauere und sich immer verbessernde Erfassung der Steuerobjekte möglich sein wird, besonders wenn überall das Veranlagungsgeschäft in die Hand besonderer Steuerbeamten gelegt wird [1].

Mit diesen Auseinandersetzungen glaube ich das Argument, daß eine einmalige Vermögensabgabe nötig sei, um die dauernde Steuerlast nicht unerträglich werden zu lassen, widerlegt zu haben. Nicht nur für die produktiven Stände und für diejenigen Rentner, die eine höhere als 5 %ige Rente aus ihrem Vermögen ziehen, wird die einmalige Abgabe das weniger erträgliche sein, sondern auch für viele, denen ihr Vermögen keine 5% abwirft, und für die deshalb auf den ersten Blick die einmalige Abgabe das wünschenswertere erscheint. Selbst für diejenigen, die wirklich durch die Dauersteuer härter betroffen würden als durch eine einmalige, wird der Unterschied in der Belastung doch nur in Ausnahmefällen so groß werden, daß die einmalige erträglich wäre, während die Dauersteuer als unerträglich bezeichnet werden müßte. Für solche Ausnahmefälle offensichtlicher Unbilligkeit könnten die Steuerbehörden, wie dies ja auch bei anderen Steuern vorgesehen ist, das Recht einer Steuerermäßigung erhalten.

---

[1] Beiläufig sei hier noch auf die Gefahr hingewiesen, daß bei einer alsbald nach dem Kriege durchzuführenden Abgabe die Vermögen in denjenigen Landesteilen, in denen das Veranlagungsgeschäft bereits seit einer Reihe von Jahren in den Händen geschulter Steuerbeamten liegt, schärfer herangezogen, und diese Landesteile dadurch gegenüber den Gebieten mit rückständigem Veranlagungsverfahren benachteiligt würden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zugunsten einer einmaligen Abgabe führt Diehl nun aber noch weitere Gründe an, von denen einige hier zum Schlusse noch besprochen werden müssen. Um mit dem schwerwiegendsten zu beginnen: „Mit jeder Milliarde, die wir abbürden, kräftigen wir unsere politische und militärische Stellung nach außen", dagegen wäre für künftige kriegerische Verwicklungen die Belastung mit so hoher Schuldenmasse in höchstem Maße bedenklich (a. a. O. S. 12). Dieser Gesichtspunkt ist nicht von der Hand zu weisen, und es muß zugegeben werden, daß, wenn unsere Hauptgegner, insbesondere England, mit Hilfe einer großen einmaligen Vermögensabgabe ihre Kriegsschulden in weitgehendem Maße tilgen würden, wir auf die gleiche Bahn gedrängt werden könnten, um eine Schwächung unserer Stellung gegenüber derjenigen unserer Gegner zu verhindern. Unsererseits aber mit dem Beispiel einer einmaligen Vermögensabgabe unseren Gegnern voranzugehen, liegt kein Anlaß vor; denn ebenso wie wir ihnen, würden sie uns folgen können und dadurch die erreichte Stärkung unserer Stellung ausgeglichen werden, da es für die Stärke unserer politischen und militärischen Stellung nicht so sehr auf das absolute Maß unserer Verschuldung ankommen wird, als auf die verhältnismäßige Verschuldung unseren Hauptfeinden gegenüber. Dabei sind wir schon dadurch besser gestellt als die gegnerische Koalition, daß deren Kriegsausgaben und Kriegsschulden erheblich höher sind als die unsrigen. Ob ein von gegnerischer Seite gegebenes Beispiel einer einmaligen Vermögensabgabe uns tatsächlich zwingen würde, alle Bedenken gegen diese Art der Abbürdung von Kriegsschulden hintanzusetzen, das läßt sich heute natürlich nicht entscheiden. Das hängt zum großen Teil vom Ausgang des Krieges ab. Zu beachten ist, daß die Wahrscheinlichkeit neuer kriegerischer Verwicklungen in naher Zukunft mit der Länge des Krieges abnimmt, und daß außerdem, je länger der Krieg dauert und je höher die Schulden anwachsen, ein um so geringerer Teil der Kriegsschulden für die einmalige Abbürdung in Betracht kommt. Schließlich ist auch für unsere politische und militärische Stellung wichtiger als die verhältnismäßige Höhe unserer Kriegsschuld gegenüber derjenigen unserer Gegner die Gesamtgestaltung unserer Finanzen nach dem Kriege.

Für die Stellung unseres Kredites im internationalen Verkehr und für die Regelung unserer Währungsverhältnisse, für die Diehl ebenfalls Förderung aus einer allgemeinen Vermögensabgabe erhofft (a. a. O. S. 12), wird es allein auf die eben erwähnte Gesamtgestaltung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unserer Finanzen ankommen. Gelingt eine Finanzreform großen Stils, die die Verzinsung und allmähliche Tilgung unserer Anleihen sicherstellt, dann bedarf es keiner teilweisen sofortigen Tilgung, um unseren Kredit und unsere Währung im Ausland zu festigen. Gelingt aber eine solche großzügige Reform nicht, so blieben Kredit und Währung erschüttert, auch wenn ein Teil der Schuld gleich abgetragen werden könnte.

Diehl erwartet weiter von der einmaligen Vermögensabgabe, daß sie die Kapitalneubildung fördern werde; das große Opfer, das viele Staatsbürger durch die einmalige Vermögensabgabe bringen müßten, würde sie anreizen, durch größte Sparsamkeit und größten Fleiß das geopferte Kapital wieder einzubringen (a. a. O. S. 25). Nach den Erfahrungen, die bei der Kriegssteuer gemacht wurden, kann dem nicht beigepflichtet werden. Die Kriegssteuer, die mit einer einmaligen Vermögensabgabe die hohen Abgabesätze gemeinsam hat, hat die Steuerpflichtigen nicht zu erhöhter Sparsamkeit, sondern zu großer Verschwendung veranlaßt. Jeder, dessen Vermögen im Veranlagungszeitraum gestiegen war, brauchte seine vor dem Steuerstichtage gemachten Ausgaben nicht mit voller Summe in Rechnung zu stellen, weil sie zu einer Steuerersparnis führten. Dies ist nicht nur theoretisch richtig, sondern dieser Gedankengang war tatsächlich weit verbreitet. Es wäre eine Aufgabe für sich, zu prüfen, inwieweit die in der zweiten Hälfte des Jahres 1916 eingetretenen Preissteigerungen, insbesondere für Luxusartikel, mit zurückzuführen sind auf die durch die bevorstehende Kriegssteuer angeregte Verschwendungssucht. Auch nach dem Steuertermin ist nicht erhöhte Sparsamkeit an die Stelle der Verschwendung getreten, da ja die Wiederholung der Kriegssteuer in irgendeiner Form von Anfang an feststand. Eine bevorstehende allgemeine Vermögensabgabe würde zweifellos ähnliche Wirkungen auslösen; und ob bei ihr, die ja nur als einmalige gedacht ist, später durch erhöhte Sparsamkeit versucht würde, den Verlust wieder einzubringen, ist sehr fraglich, da an das Wort „einmalig" in Steuerdingen nirgends mehr großer Glaube besteht. Es ist das weitaus wahrscheinlichere, daß eine Vermögensabgabe, die mit einem Schlage die Ersparnisse vieler Jahre oder gar Jahrzehnte wegnimmt, den Sparsinn auf lange hin untergräbt, daß die Meinung um sich greift: es nützt ja doch nichts, zu sparen, darum lieber besser leben!

Ganz unverständlich ist es mir, wieso Diehl (a. a. O. S. 28) in der Vermögensabgabe ein weit besseres Mittel als in der Kriegssteuer

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erblickt, die durch die Kriegsereignisse gebildeten oder vermehrten Vermögen auch in entsprechender Weise zu den Lasten des Krieges heranzuziehen. War auch die Kriegssteuer kein ideales Mittel zu diesem Zweck, indem sie den Vermögenszuwachs in gleicher Weise heranzog, einerlei ob er eine Folge der Kriegsereignisse oder auch unabhängig von diesen, vielleicht in noch größerem Ausmaß eingetreten wäre, und indem sie die Gewinne nur heranzog, insoweit sie in Vermögenssteigerungen ihren Niederschlag fanden; das eine war sicher ein Vorzug der Kriegssteuer und machte sie annehmbar und erträglich: sie berührte alle diejenigen nicht, die durch den Krieg in ihrem Vermögensstand gelitten hatten. Die Vermögensabgabe dagegen würde zwei Leute mit gleichen Vermögen, von denen der eine es erst während des Krieges erworben, der andere aber nur noch halb so viel hätte wie vor dem Kriege, gleichmäßig treffen. Sie könnte keine Rücksicht darauf nehmen, woher das am Steuerstichtage vorhandene Vermögen stammt. Auch eine dauernde Vermögenssteuer könnte es nicht. In dieser Beziehung stünde sie der einmaligen Abgabe gleich. Immerhin würde bei ihr durch die obenerwähnte Berücksichtigung der künftigen Wachstumstendenz der einzelnen Vermögen die Härte wenigstens gegen diejenigen gemildert, die im Kriege große Verluste erlitten, und denen es auch nach Friedensschluß nicht gelingt, einen weiteren Verfall ihrer Vermögensverhältnisse aufzuhalten.

Erscheinen so die wichtigsten von Diehl zugunsten der allgemeinen Vermögensabgabe angeführten Gründe nicht als durchschlagend, so treten zu den in vorstehenden Ausführungen gegen die Idee geltend gemachten Bedenken nun noch, sie ergänzend und verstärkend, die von Dietzel ausführlich behandelten Bedenken vom Gerechtigkeitsstandpunkt hinzu. Mögen sie alle unter Ausschaltung von vorgefaßten Meinungen und von Stimmungsmomenten, die den Plan zunächst so verlockend erscheinen lassen, reiflich erwogen werden. Die Entscheidungen, die nach Beendigung des Krieges auf dem Gebiet der Finanzgebarung und speziell der Steuergesetzgebung zu treffen sind, werden für die künftige Entwicklung unserer Volkswirtschaft kaum weniger wichtig sein als die Entscheidungen des Krieges selbst.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Gemeindefinanzen nach dem Kriege.

Von

Oberbürgermeister Dr. Otto Most.

(Abgeschlossen Herbst 1917).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. **Die Lage vor dem Kriege** 293

Totale und partielle Probleme des Gemeindefinanzwesens S. 293. — Reformwünsche und Reformversuche S. 295.

II. **Die Entwicklung während des Krieges** 298

Die Gestaltung der Kriegsausgaben S. 298. — Der Sturz der Gemeindeeinnahmen S. 302. — Kriegsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts S. 304. — Verschiedene Entwicklung in „Vorzugs"- und Industriegemeinden S. 308. — Ergebnisse S. 309.

III. **Die Aufgaben der Übergangswirtschaft** 310

Nachholung zurückgestellter Friedensaufgaben (insbesondere im Bauwesen S. 310. — Fortführung von Kriegsmaßnahmen (Beamtenfürsorge, Kriegsunterstützung, Kriegsbeschädigten- und Kriegsgeschädigtenpflege, Mittelstands- und Erwerbslosen-, Lebensmittelfürsorge) S. 311. — Inangriffnahme besonderer Aufgaben der Übergangs- und anschließenden Friedenswirtschaft (insbesondere in wohnungs-, bevölkerungs- und erziehungspolitischer Hinsicht) S. 318.

IV. **Die Deckung** 324

Übernahme hintangehaltener laufender Ausgaben auf Anleihe S. 324. — Übernahme der kriegs- und übergangswirtschaftlichen Ausgaben ganz oder teilweise aufs Reich S. 326. — Deckung der friedenswirtschaftlichen Ausgaben durch Vermehrung und Erweiterung der eigenen Einnahmequellen S. 332.

V. **Schluß** 352

Vorläufige Hilfsmaßnahmen bis zur endgültigen Regelung der Deckungsfrage S. 353.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

Die Lage vor dem Kriege.

Schon Jahre vor dem Kriege war die Reformbedürftigkeit des Gemeindefinanzwesens eine Angelegenheit, deren Vorhandensein von keiner in Betracht kommenden Seite bestritten wurde. Über das „Ob" schienen Zweifel kaum erlaubt, nur hinsichtlich des „Wie", hinsichtlich der Richtung und des Umfangs der angestrebten Änderungen schieden sich die Meinungen.

Die Wünsche nach solcher Reform des Finanzwesens gingen nur in geringerem Maße von den Steuerobjekten aus, und wo dies geschah, waren es im Grunde einseitige, wenn auch mehrfach geschickt vertretene Interessen, die sie entstehen ließen; so ist noch kurz vor dem Kriege auf der einen Seite der Abbau der Grundbesteuerung, auf der anderen derjenige der Gewerbebesteuerung gefordert worden, ohne daß freilich gleichzeitig ein Vorschlag ausreichenden Ersatzes für das Fortfallende gemacht worden wäre. Schon erheblicher waren die Bestrebungen, die dem Schoße der Staatsregierung entsprangen; sie mußte in der zunehmenden kommunalen Finanznot mit Recht auf die Dauer eine (mittelbare oder unmittelbare) Bedrohung der staatlichen Finanzgebarung erblicken. Vor allem aber waren es die kommunalen Kreise selbst, in denen sich die Sorgen und Beschwernisse des Tages zu mehr oder weniger nachdrücklich vertretenen Forderungen verdichteten; diese Forderungen trugen freilich von jeher keinen völlig einheitlichen Charakter. Auf der einen Seite waren es allgemeine Erscheinungen, d. h. solche, die im großen ganzen sich mehr oder weniger bei den deutschen Gemeinden aller Größen (sofern sie überhaupt ein eigenes kommunales Leben zu entfalten vermochten) und im Grunde aller Rechtsgebiete geltend machten; auf der anderen handelte es sich um Nöte, die einzelne Gruppen unter ihnen besonders angingen. In solchem Sinne mag man zwischen totalen und partiellen Problemen des kommunalen Finanzwesens scheiden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die allgemein zu beobachtende, starke Anspannung der direkten Gemeindesteuern einerseits, das schnelle Anwachsen der kommunalen Anleihen andererseits erfüllten den Volkswirt wie den Kommunalpolitiker schon seit langem mit Sorge. Was in umfänglicher Buchliteratur sowie in einer unübersehbaren Fülle von Aufsätzen und Vorträgen über die einschlägigen Verhältnisse der preußischen Städte gesagt und geklagt wurde, galt nicht minder für diejenigen anderer Bundesstaaten. Wohl war die Steuerkraft der Bevölkerung während der letzten zwei Jahrzehnte seit der Miquelschen Steuerreform ganz erheblich gestiegen: von einer kaum 4 Mark betragenden Staatseinkommensteuerkopfquote im Jahre 1896 auf rund das Doppelte im letzten Jahre vor dem Kriege. Wohl hatte die Steigerung der Immobiliarwerte und das Emporblühen des gewerblichen Lebens die innere Ergiebigkeit auch dieser beiden Steuerquellen gehoben. Und trotzdem jenes außerordentliche Emporschnellen der gemeindlichen Zuschläge zu den direkten Steuern und im Zusammenhang damit jenes beständige Suchen nach neuen indirekten Abgaben, welch beides statistisch so vielfach belegt ist, daß es hier nicht nochmals zu geschehen braucht; trotzdem jene Schuldenwirtschaft der deutschen Städte, die sich allmählich zu einem Gegenstand ernstester Sorge auswuchs; alles infolge der weit schneller als die Steuerkraft der Bürger gestiegenen Anforderungen an die Finanzkraft der Kommunen. Man hat als maßgebend dafür nicht selten die zunehmende Belastung der Städte mit spezifisch staatlichen Geschäften bezeichnet; sicherlich bedeutete dieses eine höchst unbequeme, störende, von den eigentlichen Gemeindeaufgaben vielfach ableitende, auch finanziell meist recht ungünstige Inanspruchnahme der Kommunen, es geht aber doch allzuweit, hierin einen wirklich ernstlichen Faktor für die Zuspitzung der finanziellen Lage der Gemeinden vor dem Kriege zu erblicken. Die Hauptursache liegt zweifellos, wird zunächst die Gesamtheit der Kommunen ins Auge gefaßt, in jener Ausweitung der fakultativen Gemeindeausgaben, die im Interesse der geistigen, körperlichen und wirtschaftlichen Wohlfahrt der Bürger und zur Befriedigung ihrer wachsenden Ansprüche auf den Gebieten namentlich der öffentlichen Gesundheits-, Unterrichts- und sozialen Fürsorge während der letzten Jahrzehnte immer tatkräftiger und, im vollen Bewußtsein der damit auf den Städten für die Zukunfts- und Aufwärtsentwicklung des deutschen Volkes ruhenden Verantwortlichkeit, immer opferbereiter in Angriff genommen sowie zur Durchführung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gebracht worden sind. Freilich ist nicht zu leugnen, daß die Gunst der wirtschaftlichen Konjunktur, das stolze Bewußtsein des eigenen Wertes und der in der Stadt schlummernden ökonomischen Kräfte, nicht zuletzt ein gewisser Perikleischer Zug vielfach dazu geführt haben, auch Aufgaben und Ausgaben auf sich zu nehmen, über deren Notwendigkeit nüchternere Beurteiler sehr verschiedener Meinung sein können. Der Prunk zahlreicher städtischer Bauten wird die eben hinter uns liegende Vergangenheit vor einer vielleicht auf schmalere Kost gesetzten Zukunft mancher nicht unberechtigten Kritik aussetzen.

Aber es sei, wie es sei: die innere Gewichtigkeit dieser Motive, vor allem aber die Überzeugung, daß eine entscheidende Verminderung der Gemeindeausgaben nur möglich sei auf Kosten des Kulturfortschritts, ließ den mahnenden Ruf, durch größere Sparsamkeit auf der Ausgabeseite der Schwierigkeiten Herr zu werden, so oft er auch von Berufenen und Unberufenen erhoben wurde, ziemlich eindruckslos verhallen.

Die meisten Versuche zur Abhilfe bewegten sich vielmehr nach anderen Richtungen: Man erstrebte 1. eine anderweitige Verteilung der Gemeindesteuerlasten, um zu verhüten, daß bei der bisherigen, fast in allen Bundesstaaten nach ähnlichen Richtlinien durchgeführten Art der Trennung zwischen Reichs- und Staatsbesteuerungsrechten einerseits, Gemeindebesteuerungsrechten andererseits, die von letzteren betroffenen Objekte der direkten Besteuerung allzu schwer belastet würden; 2. eine Erweiterung der Gemeindesteuerrechte durch Abtretung gewisser bisher allein dem Staate vorbehaltenen Steuerquellen ganz oder teilweise an die Gemeinden; 3. eine Ergänzung der öffentlichrechtlichen Einnahmen in stärkerem Maße durch solche privatwirtschaftlicher Art; 4. eine Änderung in der Art der kommunalen Anleihebegebung, um diese für die Gemeinden weniger kostspielig zu gestalten, gleichzeitig auch ihre verwirrende Wirkung auf dem Geldmarkt zu beheben.

Am wenigsten ist auf dem Gebiete des Anleihewesens erreicht worden. Der einst mit so viel Hoffnung begrüßte Plan einer Zentralisierung des kommunalen Kredits war, als der Krieg ausbrach, von der Verwirklichung noch weit entfernt. Auch die an sich sehr anerkennenswerte Tätigkeit der 1911 gegründeten Geldvermittelungsstelle deutscher Städte hat daran im Grunde ebensowenig zu ändern vermocht, wie das seit Jahren für die Genehmigung der Ressortminister reife, aber scheinbar ihnen noch immer unerledigt vorliegende Projekt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Landrats von Trüstedt. Auch was die Ausdehnung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Gemeinden anlangt, so ist darin offensichtlich in den letzten Friedensjahren eine Stockung eingetreten. Gegenüber dem zunächst so schnellen Fortschreiten in der Kommunalisierung wichtiger Gewerbebetriebe hat eine Reaktion mit starken Wirkungen eingesetzt. Wo aber diese aktivwirtschaftliche Betätigung der Kommunen trotzdem weiter um sich gegriffen hat — namentlich in Gestalt der in mannigfacher Beziehung doch recht fragwürdigen gemischten wirtschaftlichen Unternehmungen —, ist das Gute nur zu oft durch Aufgabe von Besserem errungen worden. Der Munizipal-Sozialismus hat sich immer mehr zum Munizipal-Industrialismus entwickelt, welcher der ganzen Richtung der kommunalen Wirtschaftspolitik und damit der deutschen Kommunalverwaltung überhaupt eine grundlegende Änderung zu geben drohte [1].

Sichtbarer und vom Standpunkt des Kommunalpolitikers eindeutig erfreulicher scheinen zunächst die Ergebnisse hinsichtlich der Steuerfragen gewesen zu sein. Das letzte Jahrzehnt bietet das Bild einer fast ununterbrochenen Kette von Reformen des kommunalen Abgabewesens; es sei an die elsaß-lothringische Reform von 1909, die bayerische und badische von 1910, die hessische von 1911, die oldenburgische und reußische, die sächsische von 1913, nicht zuletzt an die schon fast bis zur parlamentarischen Erledigung gelangten Pläne zur Reform des preußischen Kommunalabgabewesens erinnert. Welche Kritik damals an den Absichten der Preußischen Regierung geübt worden ist, mag hier unerwähnt bleiben. Jedenfalls befriedigten sie kaum nach einer Seite hin, ebensowenig schließlich wie die meisten der anderwärts oft nach Überwindung allergrößter Schwierigkeiten verabschiedeten Gesetze zur Neuordnung des Gemeindesteuerwesens. Schon die Tatsache, daß in fast allen Bundesstaaten, in denen eine gesetzgeberische Neuregelung dieses Gebiets während des letzten Friedensjahrzehntes vorgenommen worden ist, kaum nach Verabschiedung bereits neue starke Reformwünsche der Beteiligten, vor allem aber der Kommunalverwaltungen und sonstiger städtischer Kreise sich geltend machten, spricht genugsam für das Stückwerkartige, was all dem zum mindesten nach dem Urteil der nicht am geringsten Sachverständigen, anhaftete.

Ungeklärt und von einer wirklich befriedigenden Lösung fern

[1] Vgl. dazu meine Ausführungen über „Gemeindebetriebe" in Schmollers Jahrbuch XLI, S. 396 und 420.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie all diese Dinge im Sommer 1914 lagen, so war es auch, ja sogar wohl noch in größerem Maße hinsichtlich der Nöte der Fall, die zwar nicht auf allen Kommunen, aber doch auf denjenigen lasteten, die durch das in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Struktur begründete unglückliche Zusammentreffen einer geringen Steuerkraft der Bevölkerung einerseits mit einer besonders drückenden Last an obligatorischen Ausgaben andererseits zu leiden hatten: Nöte, die, weil eben nicht Gemeingut, zunächst vielfach weniger nachdrücklich und gewichtig als jene Allgemeinschmerzen zum Ausdruck kamen, tatsächlich aber für die solcherweise betroffenen Kommunen auf die Dauer zu viel größerer Dringlichkeit sich auswachsen mußten. Städte der stärksten gewerblichen Entfaltung und solche in ausgesprochen landwirtschaftlicher Gegend fanden sich hier zusammen. Bei den einen war ihr Industriereichtum, bei den anderen ihre Industriearmut die Quelle der Sorge. Jener verursachte gewöhnlich hohe Schul- und Armen-, auch Polizeiausgaben bei starkem Überwiegen leistungsschwacher Industriearbeiter in der Gesamtbevölkerung. Diese ließ, da die hohen Einkommen fast ganz fehlen, bei gleichzeitig meist starker Kinderzahl und damit ebenfalls erheblicher Schullast, die Erfüllung kaum der nötigsten Zwangsaufgaben ohne größtmögliche Anspannung der Steuerzuschläge zu. Die rheinisch-westfälischen und die schlesischen Industriestädte auf der einen Seite, die ostpreußischen Städte und Landgemeinden auf der anderen Seite sind die besten Vertreter dieser Gruppen, deren Notlage namentlich seit Batockis und Zedlitzens Vorstößen so lebhaft wie nur selten eine Frage der Staatswirtschaft und inneren Staatspolitik erörtert, in einer Menge sich teils widersprechender, teils einander ergänzender Vorschläge ventiliert worden ist, freilich auch hier, ohne daß eine irgendwie greifbare Lösung bereits gefunden worden wäre. Dies aber mußte um so bedauerlicher sein, als nicht zu verkennen war, daß gerade die hier vorliegenden Mißstände der Abhilfe bedürfen, damit vermieden werde, daß bei so weitergehender Entwicklung Staat und Reich schließlich einerseits aus Gemeinden bestehen, die „durch ihre natürliche Wohlhabenheit, ihre verhältnismäßig geringen Abgaben und ihre hohen kommunalen Leistungen" immer neue und gerade die wirtschaftlich wie kulturell wertvollsten Bevölkerungsteile an sich locken [1], und andererseits solchen Ortschaften,

[1] Vgl. v. Batocki, Gegen die Überspannung der Kommunalabgaben, Königsberg i. Pr. 1912.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen der wohlhabende und leistungsfähige Teil der Bevölkerung in zunehmendem Maße den Rücken kehrt und die infolgedessen den allgemein steigenden Kulturerfordernissen auf die Dauer nicht zu folgen vermögen. Was das aber staatspolitisch zu bedeuten hätte, bedarf kaum der Erörterung.

II.

Die Entwicklung während des Krieges.

Wie haben sich nun diese Dinge während des Krieges entwickelt? Wie werden sie sich mit Abschluß des Krieges darstellen?

Die Antwort auf jede der beiden Fragen bietet außerordentliche Schwierigkeiten. Nur wenige zahlenmäßige Angaben, auf denen sie sich aufbauen könnte, liegen vor. Vor dem Prophetenspielen aber vermag wohl kaum irgend etwas dringlicher zu warnen, als die Entwicklungen und Geschehnisse gerade der letzten drei Jahre. Angesichts dessen kann es sich in folgendem kaum um mehr als nur um einige Bemerkungen und um höchst subjektive Meinungsäußerungen handeln, die vielleicht den Anspruch darauf erheben können, hier und da eine richtige Anregung zu enthalten, aber weit davon entfernt sein müssen, irgendwie ein Programm fest zu umreißen.

Unter solchen Vorbehalten beantworte ich die beiden gestellten Fragen wie folgt:

1. Die finanzielle Not der deutschen Gemeinden im ganzen hat sich wesentlich verschärft und droht nach dem Kriege eine ernsthafte Gefahr für die kulturelle Wohlfahrt des Deutschen Reiches zu werden.
2. Der Gegensatz zwischen „Vorzugsgemeinden" und den Gemeinden mit ausnehmend starker Belastung hat sich vermindert.

Das in Abschnitt I an zweiter Stelle behandelte „partielle" Problem hat also, ohne an sich etwa bedeutungslos geworden zu sein, doch verhältnismäßig an Bedeutung verloren. Die an erster Stelle berührten „Totalprobleme" haben dagegen an Bedeutung ganz erheblich zugenommen. Beides ergibt sich aus dem Werdegang des kommunalen Finanzwesens im Kriege.

Der Einfluß des Krieges ist auf beiden Seiten der gemeindlichen Haushaltungsführung festzustellen, sowohl hinsichtlich der Ausgaben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als auch hinsichtlich der Einnahmen, diese vermindernd, jene vermehrend. Was die Ausgaben anlangt, so hängt dies mit den besonderen Aufgaben während des Krieges zusammen[1].

Zunächst waren es Aufgaben, die im wesentlichen durch Gesetz geregelt sind und deren Übernahme schon im Frieden den Gemeinden obliegt, deren Umfang und finanzielle Anforderungen aber während des Krieges ins Außerordentliche gestiegen sind. Es handelt sich um die Leistungen nach dem Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873: Stellung von Natural-Quartieren, Natural-Verpflegung, Pferden, Transportmitteln, Gespannen, Wegweisern und Boten, Grundstücken und Gebäuden, Materialien aller Art und dergleichen. Daß diese Leistungen immerhin nicht unbeträchtliche Aufwendungen, besonders in der ersten Zeit des Krieges, bedeuten, ergibt eine Zusammenstellung über die Kriegsausgaben einiger sächsischer Städte, die für die Jahre 1914 bis 1916 vom Vorstande des sächsischen Gemeindetags aufgestellt worden ist und bei der berücksichtigt werden muß, daß mehr dem Kriegsschauplatz zugewandte Gemeinden natürlich noch ganz andere Lasten dieser Art zu tragen gehabt haben. Für 8 bezirksfreie und 29 bezirksangehörige Städte Sachsens wird eine Gesamtausgabe für derartige Zwecke von rund 22 Millionen Mark ausgerechnet: davon entfallen allerdings etwas über 14 Millionen Mark auf Quartiergelder[2].

Weit bedeutsamer aber sind diejenigen Aufgaben und Ausgaben, die man unter der Bezeichnung der Kriegswohlfahrtspflege zusammenfassen darf: Zuschüsse zu den Kriegsunterstützungen des Reiches, wozu noch vielfach besondere Mietunterstützungen treten; Einrichtungen für die spezielle Krankenpflege der Kriegerfamilien; Kriegshinterbliebenen-Fürsorge; Fürsorge für den der geordneten Pflege entbehrenden Nachwuchs des im Felde befindlichen Vaters und der im Erwerb stehenden Mutter, für die Kriegsbeschädigten sowie die durch

[1] Vgl. dazu die übersichtliche Darstellung bei Lindemann, Die deutsche Stadtgemeinde im Kriege, Tübingen 1917.

[2] Kriegsausgaben sächsischer Städte in den Jahren 1914 bis 1916, Anlage zu einer Petition des Vorstands des Sächsischen Gemeindetags an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1917; vgl. dazu die Zeitungsauseinandersetzung im „Dresdner Anzeiger" vom 16. Juni 1917 und in der „Sächsischen Staatszeitung" vom 22. Juni 1917. Die Hauptzahlen finden sich wiedergegeben in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, 1917, S. 259.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Krieg aus dem Erwerb Geworfenen (Arbeitslosenunterstützungen namentlich in der ersten Zeit des Krieges) und die im Erwerb zum mindesten stark Zurückgekommenen (Mittelstandsfürsorge, bislang freilich alles in allem noch wenig ausgebildet); vor allem schließlich die Lebensmittelversorgung, bei der es manche Kommunen freilich verstanden haben, bis jetzt infolge materiell und personell besonders günstiger Umstände mit kaum nennenswerten Verlusten auszukommen, die aber doch, alles zusammen genommen, den deutschen Gemeinden schon bislang beträchtliche Defizite gebracht hat und noch weiter bringen wird, nicht zuletzt infolge mancher Maßnahmen der leitenden Stellen, die aus allgemein politischen Gründen den Gemeinden Verluste geradezu aufgedrängt haben; es sei beispielsweise an den leider nun schon so oft wiederholten Fall erinnert, daß von Reich und Staat gewisse Zuschüsse (z. B. Kartoffeln im Winter 1916/17; kommunale Fleischzulage im Sommer 1917) für den Fall bestimmter Preisnachlässe der Gemeinden den Konsumenten gegenüber in Aussicht gestellt wurden, die Gemeinden dem im Vertrauen darauf und unter dem Druck der öffentlichen Meinung folgten, aber noch jedesmal erfahren mußten, daß (vorsichtig ausgedrückt) die Ersatzleistungen des Reiches nachher anders ausfielen, als zunächst die Gemeinden Grund hatten anzunehmen. Die erwähnte sächsische Statistik gibt bis Ende 1916 die Verluste bei der Nahrungsmittelversorgung für die berücksichtigten Städte mit rund 2 Millionen Seelen auf 7 Millionen Mark an. Ob das Verhältnis zwischen Seelenzahl und Verlust des Nahrungsmittelgeschäfts ungefähr die Norm für das Reich trifft, kann noch nicht mit einiger Sicherheit gesagt werden. Dem Verfasser ist jedenfalls eine ganze Reihe von Gemeinden bekannt, wo diese Verluste erheblich höhere sind. Neuerdings ist — neben der Futtermittelversorgung — mit recht erheblichem Risiko und damit bedrohlicher Ausfallgefahr noch die Versorgung der Bevölkerung mit Kleidung, Schuhwerk, Strümpfen, Wäsche usw. getreten.

Eine dritte Gruppe durch den Krieg neu hervorgerufener oder doch gesteigerter Ausgaben bilden diejenigen, die man als Kriegsverwaltungsausgaben ansprechen mag. Hierzu gehören zunächst die teils infolge der Notwendigkeit der Einstellung von Hilfskräften für zum Militär eingezogene Beamte, teils angesichts der starken Verteuerung der allgemeinen Lebenshaltung und der dadurch notwendig gewordenen Erhöhungen der ja schon im Frieden meist nicht allzu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reichlichen Gehälter der Kommunalbeamten und Angestellten in Form von Teuerungszulagen oder in anderer Weise erheblich vermehrten Anforderungen für Löhne und Gehälter. In welchem Umfang das erstbezeichnete Moment wirksam gewesen ist, mag daraus erhellen, daß beispielsweise in der vom Verfasser verwalteten Stadt von etwas mehr als 50000 Einwohnern zeitweilig über 80 % der Beamten und Angestellten militärisch eingezogen waren, für die bei gesteigerten Aufgaben natürlich mindestens die gleiche Zahl von Hilfskräften eingestellt werden mußte, und zwar bei der allmählich sich immer mehr zuspitzenden Gesamtlage des Arbeitsmarkts ein Material und zu Bedingungen, wie beides im Frieden für eine Kommune undenkbar gewesen wäre. Allerdings liegt auf der Hand, daß hierin junge Städte, die erst in der letzten Zeit sich stärker entfaltet haben, mit ihrem entsprechend verhältnismäßig jungen Beamtenstab schlechter daran waren und sind als ältere, schon länger bestehende Verwaltungen; dafür sind für diese freilich oft wieder die, meist nach der Größe der Familie bemessenen Teuerungszulagen kostspieliger. Ins gleiche Kapitel gehören auch die besonderen Wohlfahrtsaufwendungen für die Angehörigen der im Felde befindlichen städtischen Beamten und Angestellten sowie diese selbst (Kriegsversicherungen, Heimatunterstützungen, Liebesgaben usw.).

Wenn auch von geringerer Bedeutung, so doch nicht bedeutungslos für das Schlußergebnis ist eine weitere Folge der allgemeinen Teuerung, nämlich die erhebliche Steigerung aller für die Verwaltung notwendigen Materialien, wie Schreibmaschinen, Papier u. dgl. — die Preise stellen sich zur Zeit der Abfassung dieser Zeilen z. B. für Papier auf das Sechsfache (!!) der Friedenspreise —, sowie die aus Billigkeitsgründen erforderlich gewordene Revision nach oben fast aller mit Privaten abgeschlossener Lieferungs- und Dienstleistungsverträge u. a. m. Beleuchtung und Heizung, jede Reparatur und Ergänzung, jede Bekanntmachung (deren Zahl gleichzeitig Legion geworden ist), kurz alles, was die Kommunen zur Durchführung ihrer öffentlichen Aufgaben gebrauchen, kostet das Mehrfache des Früheren; darin stecken, so klein das einzelne erscheinen mag, viele Millionen.

Schließlich fallen in diese Gruppe die sehr erheblichen Kosten der Geldbeschaffung, sei es, daß die in Betracht kommenden Kapitalien auf Wechsel, auf Schuldschein oder aber auf andere Weise beschafft worden sind.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Als Geldbeschaffungskosten kommen in Betracht: Wechselstempel, Vermittelungsprovision, Zinsen. Dabei handelt es sich zum guten Teil um Beträge, die in der Höhe des Kapitals selbst der Gemeindekasse ohne Zweifel wieder zufließen. Nach § 12 des obenerwähnten Unterstützungsgesetzes haben die Kommunen gegen das Reich einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der Mindestsätze der Kriegerfamilienunterstützung; bei Liquidation der Nahrungs-, Futter- und Bekleidungsgeschäfte werden zum mindesten erhebliche Teile des Anlage- und Betriebskapitals wieder frei werden; manche Vorschüsse oder vorschußartige Zahlungen werden zur Rückzahlung gelangen; von den Aufwendungen für die freiwillige Kriegswohlfahrtspflege erstattet der Staat (wohl nicht nur in Preußen) sogar regelmäßig erhebliche Teile. Die direkte Belastung ist also hier nur eine vorübergehende, die indirekte aber in Gestalt der Geldbeschaffungskosten und der Zinsen droht den Gemeinden völlig zur Last zu fallen. Bisher hat die Reichsleitung den dringlichen Wünschen der Städte, zum mindesten die Geldbeschaffungskosten und die bis zur Erstattung aufgelaufenen Zinsen für die Reichsfamilienunterstützung auf sich zu nehmen — ein gewiß durchaus billiges Verlangen, da es sich doch lediglich um Auslagen für das Reich handelt — noch keine Aussicht auf Gewährung eröffnet. Verbleibt es aber bei dieser Entscheidung, so werden allein die daraus erwachsenden Zinsenverluste um so erheblicher sein, als grundsätzlich die Reichserstattung erst bei Kriegsende erfolgen soll und bislang nur geringfügige Abschlagszahlungen geleistet sind [1]. Sie gehen schon jetzt bei den einzelnen Kommunen — wie viel mehr bei der Gesamtheit der Städte! — an die Millionen. Leipzig mußte beispielsweise allein in den Jahren 1914 bis 1916 für Geldbeschaffungskosten 4½ Millionen Mark buchen, und die Gesamtsumme der allgemeinen Kriegsverwaltungs- und Geldbeschaffungskosten für die mehrfach erwähnten sächsischen Städte mit rund 2 Millionen Einwohnern beliefen sich in gleicher Zeit auf rund 30 Millionen Mark.

Dieser Erhöhung der Ausgaben trat, um die Wirkung ganz besonders zu verschärfen, zunächst ein rapider Sturz der Einnahmen zur Seite, und es schien anfangs des Krieges, als ob die Finanzen der

[1] Vgl. die Eingabe des Deutschen Städtetags an den Reichsschatzsekretär vom 14. Mai 1917, abgedruckt in den Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags, Bd. VI, S. 154.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

deutschen Gemeinden dadurch völlig in Unordnung kommen müßten. Am schnellsten und auffälligsten traten alsbald die Rückschläge bei den indirekten Steuereinnahmen zutage. Die Grundbesitzwechselabgabe wurde infolge der allgemeinen Erstarrung der Unternehmungslust schnell zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, der zunehmende Ungewißheit über die Zeit und die Nebenumstände des Friedensschlusses, Bauverbot und Bebauungsunmöglichkeit weiteren Vorschub leisteten; nur im wesentlichen die Grundankäufe industrieller Unternehmungen und sonstiger Kriegsgewinner warfen wohl etwas ab, konnten aber natürlich den sonstigen Ausfall längst nicht decken. Mit der Umsatzsteuer steht und fällt die Zuwachssteuer, auch zum guten Teil die Baupolizeigebühr. Die Erträgnisse aus der Biersteuer sind durch die Maßnahmen der Ernährungspolitik, aus der Hundesteuer durch die Futtermittelnot, aus der Lustbarkeitssteuer zunächst durch die innere Abkehr der Bevölkerung von Lustbarkeiten, danach durch die scharfen Maßnahmen der Generalkommandos, zuletzt durch die weitgehenden Vorschriften im Interesse der Kohlenersparnis so weit herabgedrückt worden, daß sie in ihrer Gesamtheit für den Haushaltsplan 1918 wohl kaum noch irgendwo eine maßgebliche Rolle spielen [1].

Stockungen des Grundstücksmarktes bedingen Unsicherheiten und damit Senkung des Bodenwertes. Mehr aber noch als dies mußte die unleugbare Not des Haus- und Grundbesitzes, dem man als einzigen Erwerbsstand nun schon über drei Jahre hindurch zumutet, seine Ware nicht zu höheren, sondern vielfach niedrigeren Preisen als zu Friedenszeiten abzugeben, mit ihren Folgen ausfallender Steuerbeträge einerseits, milderer Einschätzungspraxis andererseits dazu führen, daß die Grund- und Gebäudesteuer — diese sonst im allgemeinen eine ruhig,

[1] Das etatsmäßige Aufkommen stellte sich beispielsweise in den damals 20 rheinischen Stadtkreisen

	1914	1916
an Umsatzsteuer	auf 3,9 Mill. Mk.	auf 1,1 Mill. Mk
an Wertzuwachssteuer	„ 2,1 „ „	„ 0,7 „ „
an Verbrauchssteuern	„ 2,0 „ „	„ 1,1 „ „
an Lustbarkeitssteuer	„ 3,6 „ „	„ 2,1 „ „

Für 1917, in dem z. T. ein besonders starker, weiterer Rückgang erfolgt ist, liegen die Angaben leider noch nicht vor. Bei den Bau- und ähnlichen Gebühren sieht es ähnlich aus; Etatsansatz für 1914: 647 500 Mk., 1916: 225 200 Mk.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber sicher steigende Tendenz verfolgende Steuer — sich meist wesentlich unter ihr früheres Niveau senkte.

Ganz anders aber wirkten doch die Einkommen- und die Gewerbesteuer mit ihren sofortigen Riesenausfällen auf der einen, ihrem schnellen, fast allgemein starken Rückgang des Steuersimplums auf der anderen Seite. Damit kam die eine der beiden Hauptstützen des kommunalen Finanzwesens in bedenkliches Wanken. Aber auch die andere: geringerer Absatz und vor allem erheblich steigende Betriebskosten ließen bald bei den Gemeindebetrieben einen Rückgang der Einnahmen eintreten, dessen einschneidende Wirkung auf den Haushalt, namentlich der Gemeinden mit ausgeprägtem Munizipalindustrialismus, manchem Stadtoberhaupt jähen Schrecken einzuflößen wohl geeignet war.

Trotzdem sind die deutschen Gemeinden unter ihrer Kriegslast nicht zusammengebrochen. Sie haben vielmehr, wie Beigeordneter Rohde, Zehlendorf[1], gelegentlich zutreffend sagt, zum großen Teil die freudige Überraschung erlebt, daß die finanziellen Schwierigkeiten während des Krieges sich doch nicht als unüberwindbar bewiesen haben.

Wie sind sie und wie werden sie überwunden? Die Antwort lautet: Teils durch Maßnahmen der kommunalen Finanzpolitik, teils durch in der allgemeinen Entwicklung des Wirtschaftslebens während der weiteren Kriegsdauer begründete Umstände. Jene beruhen im wesentlichen in:

1. Verzicht auf sonst übliche Ausgaben;
2. Erhöhung der Einkommensteuerzuschläge;
3. Erhöhung der Preise bei den Gemeindebetrieben;
4. vorläufiger Deckung von Ausgaben aus Kriegsanleihen, die zunächst meist in Form vorübergehender Darlehen aufgenommen sind unter dem Vorbehalt endgültiger Regelung nach dem Kriege.

Nur verhältnismäßig wenig konnte zur Herbeiführung des zerstörten Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben durch Verminderung der letzteren beigetragen werden. Das weitaus überwiegende Mehr der städtischen Aufwendungen besteht aus solchen, die nicht durch den Willen der Verwaltung mit einem Schlag inhibiert werden können, und als man beim ersten Kriegsetat 1915 daran ging,

[1] Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 1917, S. 125.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

überall, wo nur möglich, zu „streichen", zeigte es sich bald, wie schwer es — für die öffentliche Körperschaft noch viel mehr als für den einzelnen — fällt, den Zuschnitt eines Haushalts plötzlich wesentlich ändern zu wollen. Für die Ressorts der allgemeinen Verwaltung und der Polizeiverwaltung trifft dies ebenso zu wie für die meisten Gemeindeanstalten. An sich eher möglich wären Ersparnisse in den Hauptdomänen der fakultativen Betätigung, in sozialer Fürsorge, Kunst und Wissenschaft und Armenpflege, gewesen, aber wiederum nicht ohne Gefährdung anderer, gewichtiger Interessen; darum gereicht es den deutschen Städten am Ende mehr zum Ruhm als zum Vorwurf, daß sie in ihrer ganz überwiegenden Zahl zunächst wenigstens für die Kriegsdauer leidlich an derartigen Einrichtungen hochgehalten haben, was sie nur konnten und auch die in Friedenszeiten eingeschlagenen Wege sozialer Betätigung nicht einseitig zugunsten vorübergehender Kriegswohlfahrtspflege jäh abgebrochen haben. Der einzige größere Verwaltungszweig, in dem nicht nur mit Erfolg Wesentliches hat gespart werden können, sondern sogar schließlich hat gespart werden müssen, war der Hoch- und Tiefbau, wo freilich bei der langen Dauer des Krieges die freiwillige oder noch häufiger durch die Verhältnisse erzwungene Unterlassung mancher sonst regelmäßiger Unterhaltungsarbeiten, mancher an sich erforderlichen Ergänzung und Reparatur letzten Endes ein sehr teures Sparen bedeutet. Alles in allem: festem Wollen und straffem Durchgreifen des verantwortlichen Chefs der Verwaltung mag es gelungen sein, in vielen Einzelheiten, vor allem durch Verzicht auf neue Aufgaben und Ausgaben, zu sparen; entscheidende Erfolge konnten mit solchem Vorgehen in der Schnelligkeit, die dabei erforderlich war, nicht erzielt werden.

Blieb also nur Steigerung der Einnahmen dort übrig, wo sie im wesentlichen allein durch den Willen der örtlichen Selbstverwaltungsorgane herbeigeführt werden konnte. Dies aber traf unter den Verhältnissen des Krieges im wesentlichen eben nur für zwei Einnahmequellen zu: die Gemeindeeinkommensteuer und die gemeindlichen Betriebe. Um so mehr, als hier die einzige Möglichkeit gegeben war, innerhalb desselben Ressorts den Einnahmeausfall durch Einnahmeerhöhung unmittelbar auszugleichen.

Von den 110 preußischen Stadtkreisen erhoben 1914 an Einkommensteuerzuschlägen 18 unter 150 %, 41 zwischen 150 und 199 %, 45 zwischen 200 und 249 %, 5:250, 1 über 250 %.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1915 gingen von 110 preußischen Stadtkreisen 55 in die Höhe. Noch blieben 14 von ihnen unter 150 %, aber Berlin und Wiesbaden beispielsweise sahen sich schon gezwungen, die lange aufrechterhaltenen 100 % um 25 hinaufzusetzen, und die Gruppe 150 bis 199 % schrumpfte bereits auf 33 zusammen. Dagegen erhoben 55 jetzt 200 bis 249 %, 5:250 %, 3 mehr als 250 %.

1916 stiegen die Zuschläge in gar 67 Städten, darunter vielfach den gleichen wie im Jahre zuvor. Nur 7 konnten sich noch unter 150 % halten (Berlin gelangte auf 160, Wiesbaden auf 140 %), weitere 31 zwischen 150 und 199 %, 54 zwischen 200 und 249 %, 8:250%, 10 darüber hinaus.

1914 also blieben von 100 preußischen Stadtkreisen noch 59 unter einem Einkommensteuerzuschlag von 200 %, 1916 waren es nur mehr 38. 1914 ging umgekehrt eine einzige dieser Kommunen über 250 % hinaus, 1916 taten es 10. 1914 war das Maximum 260 %, 1916 nicht weniger als 300 %.

Für die außerpreußischen Bundesstaaten stehen mir ähnliche Daten nicht zur Verfügung; wenn die amtliche Statistik nach Ablauf der dabei üblichen geraumen Frist sie veröffentlichen wird, dürften sich — es liegt kein Grund zum Zweifel vor — nicht viel andere Bilder ergeben. Weniger zahlenmäßig läßt sich zurzeit die Preiserhöhung in den Gemeindebetrieben belegen, mit der man zuerst im Hinblick auf die scheinbar allgemeine Leistungsschwäche der Bevölkerung lange zurückhielt, um dann angesichts der sonst unvermeidlichen Überspannung der direkten Steuern einerseits, der allgemeinen Warenverteuerung, d. h. Geldentwertung andererseits auch die Tarife der großen Gemeindebetriebe unter dem gleichen Gesichtspunkt neu zu orientieren[1]. Kaum eine Straßenbahn hat ihre Tarife unerhöht gelassen, und unter dem Zeichen des Kohlensteuergesetzes haben wohl alle Gemeinden, die nicht vorher schon Gas und Elektrizität mehr oder weniger beträchtlich in die Höhe gesetzt hatten, die günstige Konjunktur benutzt, sich für die bisherigen Ausfälle zu entschädigen. Freilich haben andererseits die namentlich durch den Kohlenmangel erzwungenen Betriebseinschränkungen gerade der letzten Zeit gar zu viel wieder zur Ungunst ausgeglichen, so daß alles in allem

[1] Vgl. Most, Gemeindebetriebe und Gemeindehaushaltspläne. Kommunale Praxis, 1916, Nr. 13.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das hier und da in neuerer Kriegszeit gegenüber den letzten Friedensjahren gar nicht ungünstige Ergebnis gemeindlicher Gewerbebetriebe am Ende vielfach zum Teil nur eine Folge unterlassener Abschreibungen und angegriffener Reserven, also nicht ganz unbedenklicher Notmaßregeln gewesen ist.

Wo all dies nicht ausreichte, blieb als letzter Ausweg die Verschiebung der Ausgabedeckung auf bessere Zeiten, die Übernahme der Ausgaben auf „Kriegsetat", d. h. vorläufiges Bestreiten aus leihweise, in Form vorübergehender Darlehen beschafften Mitteln unter Vorbehalt endgültiger Regelung nach dem Kriege. Darüber, inwieweit dieses Verfahren berechtigt ist, und wo es nach den Regeln einer gesunden Finanzpolitik seine Grenzen findet, gehen füglich die Meinungen auseinander. Zahlreiche Städte haben sich jedenfalls, um überhaupt einigermaßen auszukommen, namentlich in der ersten Zeit des Krieges die Maschen sehr weit gesteckt, die Schwierigkeiten lösend für den Augenblick, sie anhäufend für die Zukunft.

Aber die lange Dauer des Krieges hat eben doch auch Momente gezeitigt, die je länger je mehr eine günstige Wirkung auf die Gestaltung der Kommunalfinanzen mit sich brachten. Sie beruhen vor allem in dem, nach wie geschildert zunächst starkem Sinken, in der Gesamtheit des Reiches wieder starken Emporsteigen der Kurve der Einkommen- und der Gewerbesteuerveranlagungsergebnisse als Folge hoher Kriegsgewinne im Handel, in der Kriegsindustrie, in der Landwirtschaft; daneben auch in mancherlei für die Volkswirtschaft an sich unerfreulichen, für die Finanzwirtschaft einzelner Gemeinden aber zuträglichen Erscheinungen. Es sei beispielsweise an die Wirkung der Petroleumnot auf den Absatz der Gaswerke oder den zum mindesten vorübergehenden Einfluß der Verkehrseinschränkungen der Staatseisenbahn auf die Frequenz namentlich der interlokalen Straßenbahnlinien erinnert. Nach den Defiziten der ersten Kriegsjahre hat der Abschluß des ordentlichen Stadthaushalts namentlich per 1916 für zahlreiche Gemeinden ein nicht ungünstiges Bild ergeben, leider freilich (wie wahrheitsgemäß gesagt werden muß) vielfach zwecks Stärkung der in der ersten Kriegszeit allzu stark angegriffenen Reserven durch eine, wie angedeutet, sehr weitgehende Entlastung der ordentlichen Rechnung durch den Kriegsetat auf der einen, durch Nichtzahlung fälliger Anleihetilgungen auf der anderen Seite nur künstlich herbeigeführt. Der Laie, der von solchen Abschlüssen liest, sei zur Hintan-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haltung falscher Urteile daran erinnert, daß sie im wesentlichen die Ausgaben nur für die Fortführung der Friedensarbeiten, nicht aber die weit größeren, außerhalb des „ordentlichen" Haushalts verrechneten Kriegsausgaben widerspiegeln.

Immerhin, jene günstigen Momente haben sich erfreulicherweise 1916, und stärker wohl noch 1917, geltend gemacht; nicht aber, und das ist für den ganzen Fragenkomplex sehr wesentlich, überall dem Grade und der Wirkung nach gleich. Vielmehr haben zwar nicht durchweg, aber doch häufig in einer Art ausgleichender Gerechtigkeit von dieser günstigen Kriegskonjunktur (wenn der Ausdruck erlaubt ist) gerade solche Gemeinwesen am meisten profitiert, die im Frieden zu den meist notleidenden gehört haben. Es liegt auf der Hand, daß eine Rentnerstadt wie Wiesbaden von jener Aufwärtsentwicklung der direkten Steuerkraft nicht solchen Vorteil hat haben können, wie etwa die lange Reihe der nordwestlichen Großstädte, in denen die Industrie mit Munitionsherstellung beschäftigt ist, aber auch die große Zahl der kleineren östlichen Städte, die vor dem Kriege mit Recht für diejenigen mit der prekärsten Finanzlage gehalten wurden und die nunmehr an den sich bessernden Vermögens- und Einkommensverhältnissen ihrer Ackerbürger oder ihres auf landwirtschaftliche Kundschaft zugeschnittenen Gewerbes das eigne Einkommen und das eigne Vermögen zu heben vermögen. Dazu kommt zugunsten der Kriegsindustriestädte noch, daß hier, abgesehen von der Übernahme oft erheblicher Lasten der freiwilligen Kriegswohlfahrtspflege für weite Teile der Bevölkerung seitens der Industrie, die Ausgaben für diese Zwecke durch weitgehende Reklamation der Einwohner vom Heeresdienst und damit Verminderung der unterstützungsbedürftigen Familien eine wesentliche Entlastung der ihnen sonst gesetzlich und außergesetzlich obliegenden Pflichten erfahren haben. Recht schlecht freilich ist es bei dieser Wendung der Dinge denjenigen Kommunen ergangen, die zwar eine industrielle Bevölkerung größeren Maßstabs in sich bergen, aber keine eigentliche Kriegsindustrie und auch keinen eigentlichen Kriegshandel aufweisen. Ein paar Zahlenreihen, wiederum aus der Einkommensteuerstatistik, mögen das auf S. 309 illustrieren.

Selbstverständlich gibt es auch Ausnahmen von der Regel, die diese Beispiele andeuten sollen. Letztere bestätigen im übrigen, was oben (S. 298) schon anticipando mit anderen Worten gesagt worden ist: Die steuerliche Belastung in Gruppe I ist immer noch ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Beispiele	1914 %	1917 %	Spannung %
I. Gruppe („Vorzugsstädte").			
Wiesbaden	100	150	+ 50
Koblenz	125	160	+ 35
II. Gruppe (Schwerindustriestädte).			
Essen	200	200	± 0
Buer	250	260	+ 10
Sterkrade	270	280	+ 10
III. Gruppe (Oststädte mit ländlicher Umgebung).			
Graudenz	215	225	+ 10
Insterburg	230	250	+ 20
Schneidemühl	220	225	+ 5
IV. Gruppe (Textilindustriestädte).			
Elberfeld	215	270	+ 55
Barmen	220	260	+ 40
Crefeld	190	250	+ 60

hältnismäßig gering, ein Näherkommen zwischen I einer-, II und III andererseits aber unverkennbar.

Blicken wir zurück! Wie würde nach alledem die finanzielle Lage der deutschen Gemeinden, insonderheit der Städte sein, wenn heute[1] der Krieg sein Ende fände? Sie würden in die Friedenszeit hineingehen mit stark geminderten, teilweise so gut wie aufgebrauchten Reserven; mit noch nie dagewesenen, vielfach kaum einer Steigerung fähigen Zuschlägen zu den direkten Steuern; mit ebenfalls stark erhöhten Betriebstarifen, die einen bedenklichen Rückschlag in der Benutzungsziffer mit sich bringen können, wenn unter normalen Verhältnissen der heutige Drang und Zwang zu Straßenbahn, Gas und Elektrizität aufhört, und schließlich mit einer Kriegsschuld (abgerechnet all das, was unter Zugrundelegung der heutigen Rechts- und Sachlage voraussichtlich wieder in die Stadtkasse zurückfließt) als dauernder Belastung, die ich schon heute mit allem Vorbehalt für die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern auf rund 1½ Milliarden schätzen möchte.

Jede dieser vier Grundtatsachen wirkt erst voll im Zusammensein mit den übrigen. Und dazu die Fülle der Aufgaben, die an die Gemeinden, Opfer heischend, als besondere Anforderungen der Übergangs- und der demnächstigen Friedenswirtschaft herantreten werden!

[1] Herbst 1917.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Die Aufgaben der Übergangswirtschaft.

Die Aufgaben, welche die Übergangswirtschaft für die Gemeinden mit sich bringen wird, lassen sich, da der Augenblick des künftigen Friedensschlusses heute ebensowenig bekannt ist wie die Umstände, unter denen dieser Friedensschluß zustande kommen wird, natürlich noch nicht annähernd übersehen. Auch sind ganz erhebliche örtliche Verschiedenheiten zu erwarten, da die aus der kriegswirtschaftlichen Gestaltung resultierenden Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten weit auseinandergehen werden. Beides erschwert die Vorbereitung, ganz abgesehen davon, daß die Kommunen im allgemeinen durch die Augenblicksfragen zurzeit so in Anspruch genommen sind, daß für Zukunftsarbeit kaum Zeit und Kraft bleiben. Um so größer werden die Schwierigkeiten sein, die sich dereinst ergeben, um so größer auch die Finanzmittel, die erforderlich werden.

Trotz alledem sind gewisse Grundzüge der kommunalen Übergangswirtschaft doch schon erkennbar. Die Aufgabe ist eine doppelte: Abbau und Rückbildung auf der einen, Weiterbau- und Neubildung auf der anderen Seite. Dabei wird es sich im wesentlichen um dreierlei handeln. Es wird gelten, Maßnahmen der laufenden Verwaltung nachzuholen, die während des Krieges unter dem Druck der Knappheit an Personal, Material und Geldmitteln haben zurückgestellt werden müssen; Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege fortzuführen; Einrichtungen in Ansehung der besonderen Bedürfnisse der dem Kriege folgenden Zeit neu zu schaffen.

Was das erste anlangt, so ist es vor allem (wie schon oben angedeutet) das Bauwesen in allen seinen Gebieten des Hoch- und Tiefbaues, das in seiner natürlichen Entwicklung stark gehemmt worden ist. Manche Pläne sind unerledigt, manche angefangenen Werke (das ist freilich wohl verhältnismäßig selten der Fall) unvollendet geblieben. Hier wird manches Projekt auch nach dem Kriege vorläufig weiter schlummern müssen; denn wenn es auch nicht angehen wird, sie alle von der Tagesordnung abzusetzen (die Wichtigkeit mancher baulichen Bedürfnisse ist gerade erst im Kriege voll in Erscheinung getreten; was haben manche Städte unter dem Fehlen städtischer Schlacht- und städtischer Lagerhäuser gelitten!), so sorgt doch die starke Verteuerung im Bauen, die sicherlich in den ersten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahren nach dem Kriege bleibt, dafür, daß Zurückhaltung geübt wird. Ganz anders steht es, sobald es gilt, auszugleichen, was an Reparaturen und regelmäßigen Ergänzungen während des Kriegs verabsäumt worden ist; hier kommt vor allem der Tiefbau mit Straßen und Kanälen in Betracht, und dabei stehen Dinge in Frage, die unter allen Umständen ohne entscheidende Rücksichtnahme auf die Ungunst der Verhältnisse und ohne Hoffnung auf eine entsprechende Mehrheranziehung der Anlieger bald wieder in Ordnung gebracht werden müssen, wenn nicht ganz unverhältnismäßige Schäden entstehen sollen. Dasselbe trifft auf die gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden zu. Die Rohre und Leitungsnetze haben die letzten Jahre hindurch nicht die nötige Pflege erfahren. Die Maschinen der Gas- und Elektrizitätswerke, das Wagenmaterial und die Geleise der Straßenbahnen haben, nicht zuletzt auch unter der Einwirkung unzureichender Hilfskräfte, über alle Gebühr gelitten, und an dem Gesamtproblem der deutschen Industrie, der Wiederherstellung der maschinellen Ausrüstung, werden die Gemeinden ihren reichlichen Teil zu tragen haben.

Was die jetzigen Kriegsmaßnahmen anlangt, so liegt, wenn zunächst das Gebiet der inneren Verwaltung in Betracht gezogen wird, auf der Hand, daß wenige Gemeinden um erhebliche Gehaltserhöhungen für ihre Beamten und Angestellten herumkommen werden. Die Verhältnisse werden stärker sein als alle Sparsamkeitsbestrebungen. Man muß annehmen, daß die Teuerung vorläufig zum mindesten in gewissem Umfange bestehen bleibt, und daß nach dem auch in der Preisbildung geltenden Gesetze der Trägheit vor allem die Verdienste der Industrieangestellten und die Löhne der Arbeiter, wenn auch etwas sinken, so doch sicherlich nicht auf denjenigen Stand wieder werden herabgedrückt werden, den sie vor dem Kriege innegehabt haben. Und wenn man schon vor dem Kriege mit nur allzu vielem Recht von dem wirtschaftlichen und sozialen Niedergang des Beamtentums reden mußte, so wird es nach dem Kriege besonders nötig sein, dagegen Durchgreifendes zu tun, um sich in der Zeit der größten Kräfteanspannung, die nach meiner Überzeugung erst nach dem Kriege kommen wird, und gleichzeitig der größten Kräfteabspannung, die sich als sichere Folge der Kriegstätigkeit für die draußen Gewesenen und die daheim Gebliebenen einstellen wird, eine einigermaßen leistungsfähige Beamtenschaft zu sichern. Sollte aber wirklich in absehbarer Zeit eine Verbilligung der Lebensmittelverhältnisse eintreten, so steht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dem andererseits gegenüber, daß eine Unmenge der Beamten während der Kriegszeit in Schulden geraten ist, ihre Ersparnisse ver- und von ihrem Vermögen gezehrt hat, eine Gesundung ihrer Wirtschaftslage mithin nur durch eine entsprechende Gehaltsneuregelung erfolgen kann. Auf den ersten Blick freilich scheint das keine neue Belastung zu bedeuten, denn im Grunde werden es die jetzt allerseits gewährten Teuerungszulagen sein, die, wenn auch unzweifelhaft in veränderter Form einer Gehaltserhöhung, in die Übergangs- und Friedenswirtschaft hinübergleiten. Der Unterschied aber beruht darin, daß die Teuerungszulagen in den allermeisten Städten als spezielle Kriegsausgaben auf Kriegsanleihe genommen worden sind, Gehaltserhöhungen dagegen den laufenden Etat in Anspruch nehmen würden. Allein schon dies, noch mehr aber die wenn auch wahrscheinliche, so doch nicht sichere Gestaltung der Dinge mag es den Gemeindeverwaltungen ans Herz legen, bei aller Anerkennung des Bedürfnisses die endgültige Regelung doch soweit wie irgend möglich hinauszuschieben und sich zunächst mit vorläufigen, widerruflichen Zulagen auch weiterhin zu behelfen. Ob das freilich praktisch durchführbar sein wird, ist sehr fraglich; das beste wird schließlich für die ersten Jahre nach dem Krieg ein kombiniertes System, die finanzielle Anforderung aber jedenfalls für die Übergangswirtschaft so oder so die gleiche und damit eine sehr erhebliche sein, gemindert allerdings etwas durch den Wegfall von Löhnen für durch den Wiederrücktritt von Beamten unnötig gewordenes Aushilfspersonal.

Die Kriegswohlfahrtspflege wird in ihrem Hauptstück nicht ohne weiteres wegfallen können, sobald der Frieden gekommen ist. Man wird Cunos Ausführungen auf dem Deutschen Armenpflegekongreß 1917 darin zustimmen müssen, daß die Vorschriften in § 10 des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888, mit den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen, unzureichend sind, um den nach Friedensschluß zur Entlassung kommenden Kriegsteilnehmern das Einleben in die Friedensverhältnisse ohne Störung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Selbst wenn, was dringend als Reichsaufgabe gefordert werden muß, die Heeresverwaltung sich dazu entschließt, den aus dem Heeresdienst Entlassenen zur Wiedereinrichtung in die Friedensverhältnisse eine gewisse Zeit die Löhnung fort- und dazu einen Betrag für Neuanschaffung von Kleidung und dergleichen auszuzahlen, wird doch die Familienunterstützung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht mit einem Schlage aufhören können, will man nicht die nun des Ernährers wieder teilhaftigen Familien von vornherein in Schulden und neue Notlage stürzen. Damit verbleiben auch die gemeindlichen Kriegsunterstützungen vorab bestehen, allerdings nur für einige Monate; in Berlin war man darüber uneins, ob es deren drei oder sechs sein sollten. Größer und dauernder werden die Ansprüche sein, die an andere Zweige der Wohlfahrtspflege werden gestellt werden. Der optimistischen Meinung, daß die Zahl der Armenpfleglinge im engeren Sinne sich nur in geringem Maße vermehren würden, kann ich nicht beitreten. Daß sie für den Vergleich der Übergangs- mit der jetzigen Kriegswirtschaft nicht zutrifft, in der die für die Arbeitnehmer beiderlei Geschlechts so günstige Konjunktur, aber auch die oft weniger sachlich als finanzpolitisch begründete Ablösung der Armen- durch die Kriegswohlfahrtspflege vielerorts einen ganz erheblichen Rückgang der Armenunterstützungen und damit Entlastung des Armenetats mit sich gebracht hat, liegt auf der Hand. Darüber hinaus aber sind durch den Krieg Unzählige in ihrer ganzen inneren Kraft gelähmt, werden später viele Tausende, die heute noch im Heere stehen oder noch in Lazarettverpflegung oder ähnlicher Behandlung sich befinden, unfähig sein, sich selbst zu ernähren, ohne doch der Gruppe der durch Kriegsbeschädigung Erwerbsbeschränkten anzugehören; und selbst wenn Reich und Staat noch so erhebliche Mittel zur Behebung solchen Übelstandes aufwenden würden, so bliebe doch der gemeindlichen Armenpflege — mag man ihr nun den Namen geben oder nicht — noch viel zu tun übrig, um so mehr als ich der vielleicht vielfachem Widerspruch begegnenden, aber durch eine umfängliche Beobachtung begründeten Auffassung bin, daß die werktätige Nächstenliebe privater Wohlfahrtspflege gerade gegenüber dem Nachkriegselend weit weniger leisten wird, als man gemeinhin annimmt. Im übrigen ist es unumgänglich, wenn erst die Zeit des fast ausschließlichen Interesses für die Kriegswohlfahrtspflege vorüber ist, auch der normalen Armenpflege wieder in stärkerem Maße zu geben, was ihr zukommt, und die Armenpflegesätze den veränderten Verhältnissen mehr anzupassen, als dies bislang meist geschehen ist.

Vor allem bei der speziellen Kriegsbeschädigtenfürsorge wird die schematische Regelung der Reichsunterstützung nicht ausreichen, um die betroffenen Familien über Wasser zu halten. Zwar werden, wie es scheint, in Preußen die Provinzialverwaltungen diese Last im wesent-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen auf sich nehmen; trotzdem wird auch für die Gemeinden manches übrigbleiben. In vielen Fällen mögen Reich und Provinzialverwaltung die Ansprüche nicht anerkennen, die Gemeinden aber als die Nächststehenden sich ihnen nicht entziehen können, vor allem auch nicht einer viel weitergehenden Berücksichtigung von Bildung und früherer sozialer Stellung des Betreffenden, als sie heute im Kriegsunterstützungswesen Platz greift; der Anerkennung des Grundsatzes, daß das Ziel der Kriegsbeschädigtenfürsorge, wenn sie sich ihrem Sinne nach überhaupt über das Niveau der Armenpflege erheben soll, mehr eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand als eine Befriedigung gerade der notdürftigsten Bedürfnisse sein muß. Inwieweit dieses Ziel erreichbar ist, wird freilich nicht zuletzt von der Lösung der Deckungsfrage für die, und zwar nicht nur während der Übergangs-, sondern während mindestens einer ganzen Generation der künftigen Friedenswirtschaft in sehr erheblichem Maße dafür erforderlich werdenden Mittel abhängen. Die Art, wie die Gemeinden (vor allem dann, wenn die Erinnerung des Krieges schon mehr in den Hintergrund getreten ist) gerade diese Kriegsbeschädigtenfürsorge dauernd behandeln werden, wird der Prüfstein dafür sein, ob die Sozialpolitik der deutschen Städte sich gründet lediglich auf dem unbewußten, manchmal freilich auch bewußten Streben nach dem Beifall der Menge, oder aber, ob sie eine Sache innerlich gefesteter Prinzipien ist.

Neben der Fürsorge für Kriegsbeschädigte verlangt diejenige für Kriegsgeschädigte ihr Recht. Ihnen allen helfen zu wollen ist Utopie; denen aber zu helfen, deren wirtschaftlicher Zusammenbruch als Massenerscheinung das Wirtschaftsleben des ganzen Gemeinwesens in Mitleidenschaft ziehen würde, ist wirtschaftliche Notwendigkeit. Während des Krieges hat man sich auf dem Gebiete der Mittelstandsfürsorge, hinter der nicht so wie bei der Arbeiterfürsorge die Masse steht, recht und schlecht „durchgewurstelt". Nach dem Kriege wird es Ernst. Freiwillig oder auf Grund der Kriegsnotgesetze sind Forderungen gestundet worden, die sich mit Kriegsende zu so großen Beträgen summiert haben werden, daß ohne Hilfe der einzelne sich nicht empor zu arbeiten vermag. Wenn die Kriegsnotgesetze nicht mehr Geltung haben und mit ihnen die Stundungen aufhören, beginnen die Schwierigkeiten dieser übergangswirtschaftlichen Aufgabe κατ' ἐξοχήν. Die „Sanierung" der Kleingewerbetreibenden und namentlich des Hausbesitzes wird sich ohne Mitwirkung der Gemeinden nicht durchführen lassen,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unbeschadet des Grundsatzes, daß es sich im Grunde auch hierbei um eine Reichsangelegenheit handelt, weil nicht eine an örtliche Voraussetzungen gebundene, sondern eine allgemeine Begleiterscheinung des Krieges vorliegt; um so mehr auch, als die Kräfte der Gemeinden zur Durchführung der einschlägigen Aufgaben schlechterdings nicht ausreichen.

Die einzige durchgreifende Hilfe beruht für die Gewerbetreibenden einerseits in der möglichst baldigen Rückleitung der Konsumversorgung in ihre freien Hände (unter Berücksichtigung freilich der dazu noch zu erörternden einschränkenden Gesichtspunkte), andererseits in der Kredithilfe. Zu letzterem Zwecke ist zunächst die vielfach erhobene Forderung, daß die Reichsdarlehnskassen noch eine geraume Zeit nach dem Kriege weiterbestehen müssen, im Grunde eine Selbstverständlichkeit; ebenso das gleiche Verlangen hinsichtlich der kommunalen Kriegskreditbanken. Diese haben sich, wo sie seit längerem bestehen, bewährt; das ist aber fast ausschließlich in größeren Städten der Fall. In kleineren Gemeinwesen sind sie ebenso nötig; eine dauernd günstige Wirkung aber ist von ihnen nur zu erwarten, wenn sie auf einer so breiten Basis errichtet werden, daß ein Risikoausgleich stattfinden kann. Interkommunale Kriegskreditbanken mit Reichs- oder staatlicher Risikobeteiligung nach dem Muster des österreichischen Gesetzes vom 22. Dezember 1910 würden die meiste Aussicht auf Erfolg bieten, in jeder Form freilich nicht unerhebliche, allerdings nicht notwendigerweise verlustbringende Investierungen gemeindlicher Gelder bedingen. Was den Realkredit anlangt, so harren, von der besonders pfleglich zu behandelnden Allmählichkeit des Abbaus der Kriegsverordnungen zum Schutz der Hypothekenschuldner abgesehen, zunächst die Fragen der Abtragung der angesammelten Zinsrückstände und der Einlösung etwa während der Übergangszeit fällig werdender Hypotheken[1] der Lösung. Erfreulicherweise scheint die in den letzten Jahren unter umsichtiger Führung erheblich erstarkte Eigenhilfe des Haus- und Grundbesitzes selbst diejenigen Organisationen schaffen zu wollen und auch zu können, die hierzu erforderlich sind. Von den Gemeinden wird mehr in zwei anderen Beziehungen erwartet: Verstärkte Anlage der kommunalen, namentlich Sparkassengelder in Hypothekenpfand-

[1] Vgl. van der Borght, Der städtische Realkredit in der Übergangszeit; Staatsbedarf, 1917, Nr. 32.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

briefen, was allerdings für die Gemeinden ziemlich kostspielig wäre, wenn (wie gleichzeitig verlangt)[1] deren Zinsfuß zwecks Hintanhaltung erhöhter Hypothekenzinsen sich unter Reichsanleihe halten soll; vor allem aber eine Förderung des nachstelligen Kredits, die, um erfolgreich zu sein, weit über die im Grunde doch schwächlichen und lediglich unter dem Gesichtspunkt der Kleinwohnungsfürsorge unternommenen Friedensversuche hinausgehen muß. Vielleicht gelingt es, auch diese wichtige Zukunftsfrage letzten Endes auf der eigenen Kraft der beteiligten Kreise aufzubauen, für die Übergangswirtschaft zum mindesten werden öffentliche Organe helfend eingreifen müssen; am zweckmäßigsten, der Eilbedürftigkeit der Sache am besten entsprechend und ohne weitgehende Festlegung kommunaler Geldmittel so (da die Entwicklung der „Stadtschaften" sich nicht ausreichend wird beschleunigen lassen), daß die bestehenden Realkreditanstalten die Möglichkeit zur Gewährung von Realkredit über die jetzt gezogene Beleihungsgrenze erhalten, während die Gemeinden die Haftung für den überschreitenden Teil übernehmen; gegebenenfalls unter Beteiligung örtlicher Organisationen der Selbsthilfe, vor allem aber, wenn irgendwie zu erreichen, unter Übernahme eines Teils der Garantie als Rückversicherung durch das Reich. Einen Teil allerdings — und es wird sich dabei doch noch um erhebliche Summen handeln — werden die Kommunen zu tragen und aufzubringen haben. Darum werden sie auch nicht herum kommen; in der Übergangswirtschaft wird Kochs Wort doppelt Geltung haben, daß hier eben Lücken im wirtschaftlichen Organismus sind, die ausgefüllt werden müssen, und in die einzuspringen immer auch eine Aufgabe der wie keine andere öffentliche Gewalt an der wirtschaftlichen Kraft des angesessenen Realbesitzes interessierten Gemeinde bleiben wird.

Die finanziellen Nachwirkungen all dieser Maßnahmen werden sich noch lange nach dem Kriege geltend machen. Weniger lange anhaltend, aber vorübergehend um so einschneidender werden die Ansprüche der Erwerbslosenfürsorge sein. Ob nach dem Kriege Deutschland einen noch nie dagewesenen Aufstieg der Industrie, wie die einen meinen, oder aber eine Lähmung zunächst alles großgewerblichen Schaffens erleben wird, wie die anderen fürchten, kann heute auch noch nicht entfernt entschieden werden. Das eine scheint mir

[1] van der Borght a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sicher zu sein, daß der Wille zur Arbeit zunächst ein geringerer sein wird, als vor der Kriegszeit, entmutigt einmal durch die wirtschaftlichen Verluste und den wirtschaftlichen Rückgang der letzten Jahre bei gleichzeitig außerordentlicher Steigerung der Vermögen anderer, verringert zum zweiten durch die Gewöhnung an die öffentliche Unterstützung. Für den Arbeitsunwilligen freilich wird theoretisch keine Arbeitslosenunterstützung erforderlich sein. Praktisch ist die Grenze schwer zu finden. Im übrigen dürfte außer Zweifel stehen, daß die volle Aufsaugung der freiwerdenden Arbeitskräfte (allen noch so fein ausgeklügelten Plänen bezüglich der Entlassung von der Fahne in bestimmter Reihenfolge, erst der freien Berufe, Selbständigen und Arbeitgeber, dann der Werkführer und Betriebsbeamten, schließlich der Arbeitnehmer je nach Freisein von Arbeitsstellen, zum Trotz) ohne Stockung nicht zu erwarten ist, und daß man deshalb zunächst mit mehr oder minder großer Arbeitslosigkeit verschiedener Gruppen zu rechnen hat. Über die Wege, die dabei einzuschlagen sind, werden die Meinungen aufs neue, wie zu Friedenszeiten, auseinandergehen und bei aller Anerkennung der gewerkschaftlichen Kriegsleistungen nach wie vor die Bedenken gegen einen Aufbau der Arbeitslosenunterstützung auf berufsständischen Organisationen so stark bleiben, daß gerade in der Übergangszeit mit ihren ungeklärten Verhältnissen die Gemeinden meist als die allein möglichen Träger der Unterstützungseinrichtung, soweit diese erforderlich wird, erscheinen werden. In welcher Weise die gemeindliche Unterstützung zu organisieren ist, braucht hier nicht erörtert zu werden. Festgehalten muß nur werden, daß unter den gegebenenfalls außergewöhnlichen Verhältnissen der Übergangswirtschaft nicht weniger Anlaß als in den ersten Kriegsmonaten gegeben ist, dem Reich, dem Bundesstaat und den Landesversicherungsanstalten von vornherein einen guten Teil der schließlichen finanziellen Last zuzuweisen. Die damit verbundenen Einschränkungen der gemeindlichen Selbstregelung würden leichter zu ertragen sein, als die Wirkungen überstürzter kommunaler Experimente auf die gute Sache und auf den Gemeindesäckel. Dieser wird auch nicht unberührt bleiben von dem Ausbau der damit eng zusammenhängenden Arbeitsvermittlung, von der anzunehmen ist, daß sie nach dem Kriege allgemeines Obligatorium werden wird, und zwar nicht nur für die Übergangs-, sondern für die ganze Friedenswirtschaft.

Gewichtigere Probleme aber noch als die eben berührten Gebiete

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werfen die Lebensmittelfürsorge, die Wohnungsfürsorge und die Bevölkerungspolitik auf. Die erste steht schon heute im Mittelpunkt lebhaftester Erörterung, inwieweit ihre heutige Organisation auch nach dem Kriege aufrechtzuerhalten ist oder nicht. Soweit es sich dabei um die Übergangswirtschaft handelt, so dürfte die Meinung aller Sachverständigen darin übereinstimmen, daß, solange die gegenwärtige oder eine auch nur ähnliche Knappheit herrscht, Deutschland weiter ständig am Rande einer Hungersnot steht und der ausländische Markt noch nicht wie früher zum Ausgleich zwischen heimischem Konsum und heimischer Produktion mitwirkt und mitwirken kann, es ohne tiefgehende Erschütterung unserer ganzen Volkswirtschaft unmöglich ist, die heutige Zwangsorganisation unter weitgehender Mitwirkung der Kommunen allzu plötzlich abzuschaffen. Es wäre arg zu bedauern, wenn man (worauf einige Anzeichen schon hinzudeuten scheinen) in einer an sich guten Absicht dabei zu rasch vorginge. Auf jeden Fall werden die Gemeinden kürzere oder längere Zeit, in größerem oder geringerem Maße, die Träger der Lebens- und Futtermittelversorgung bleiben und es zunächst in noch stärkerem Maße als bisher hinsichtlich der Bekleidungs-, auch Möbelversorgung werden müssen. Das finanzielle Ergebnis wird dabei für die Gemeinden bei der nötigen Behutsamkeit in der Rückentwicklung ein leidliches sein können, im anderen Fall aber ein solches werden müssen, daß sich die Ausfallschäden geradezu unübersehbar gestalten. Sie zu verhüten ist Aufgabe mehr des Reiches als der Kommunen. Vorsichtigster Abbau der Höchstpreisverordnungen und weitgehende Rücksichtnahme bei der Einfuhr- und Verteilungspolitik auf die noch in behördlichen Händen vorhandenen Mengen sind Voraussetzungen, auf deren Erfüllung die berufenen Vertreter der gemeindlichen Interessen, aber auch wohlberatene Vertreter der Allgemeinbelange, mit Nachdruck bestehen müssen. Freilich: darüber, ob der Abbau der gemeindlichen Lebensmittelversorgung überhaupt in diesem Umfange erfolgen soll, sind die Meinungen noch geteilt.

Auf jeden Fall dauernden Charakter wird die neue kommunale Boden- und Wohnungspolitik tragen müssen. Es handelt sich dabei nicht um einen Abbau zur Friedenswirtschaft unter allmählicher Rückbildung der Kriegsmaßnahmen, sondern um eines der wertvollsten Instrumente deutscher Zukunftspolitik.

In den letzten drei Jahren sind von privater Seite Wohnungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nicht in nennenswerter Zahl erbaut worden. Wenn daraus keine größeren Mißstände als geschehen entstanden sind, so ist das auf die Abwesenheit von schätzungsweise einem Sechstel des ganzen Volks und damit auf die Verkleinerung, auf den Fortfall und den Zusammenschluß zahlreicher Familien zurückzuführen. Wenn aber der Friede da ist, die zusammenwohnenden Kriegerfamilien wieder auseinandergehen, die bei Verwandten und anderweitig untergebrachten Kriegerfrauen mit ihrem Mann zusammen einen Hausstand wieder aufnehmen, nicht zuletzt auch die zahlreichen kriegsgetrauten Paare einen solchen gründen wollen, und zu alledem der gewaltige Strom der ledigen Arbeiter zurückdrängt, steht eine Wohnungsnot größten Umfangs bevor, der man mit um so schwererem Herzen gegenübersteht, als es zum mindesten bis zum Friedensschluß gar keine Möglichkeit gibt, der drohenden Gefahr zu begegnen. Genaue Angaben über ihren Umfang sind unmöglich. Aber einigermaßen eine Vorstellung geben doch die Schätzungen, die auf der Tagung des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen am 23. November 1917 von Oberbürgermeister Dominicus-Schöneberg angestellt worden sind. Nach den statistischen Erhebungen in Groß-Berlin sind dort während des Krieges jährlich 20000 Ehen weniger geschlossen als in Friedenszeiten; wenn auch nur ein Viertel davon nachgeholt wird und man annimmt, daß vier Fünftel der neuen Familien kleine Wohnungen brauchen, so würde zur Befriedigung dessen etwa 1 % der gegenwärtigen Zahl an Kleinwohnungen erforderlich sein. Nach einer Zählung in Schöneberg gibt es ferner rund 650 unterstützte Kriegerfrauen ohne eigene Wohnungen, die sofort nach dem Kriege mit ihren Ehemännern zusammen eine neue Wohnung begehren werden; nimmt man an, daß die Schöneberger Sachlage typisch ist, so ergibt sich damit für Groß-Berlin ein weiterer Bedarf von etwa 2½ % der gesamten Kleinwohnungen. Wird schließlich noch der Wohnbedarf der Junggesellen, Witwen und dergleichen in Betracht gezogen, die zwar während des Krieges ihre Wohnung aufgegeben haben, aber mit Friedensschluß wieder auf den Plan treten werden, so darf der Gesamtbedarf an Kleinwohnungen, der sofort nach dem Kriege sich geltend machen wird, auf rund 4 % der Gesamtheit aller Kleinwohnungen angenommen werden. Das bedeutet, daß, wenn dazu noch die von den Wohnungspolitikern gemeinhin angenommene Norm einer Reserve von 3 % hinzutritt, zur Herbeiführung wirklich normaler Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hältnisse nach dem Kriege 7 % an Kleinwohnungen leer, d. h. zur Verfügung stehen müßten. Tatsächlich aber erreichten von 59 deutschen Städten mit über 50 000 Einwohnern, für die Angaben vorliegen, bei der letzten Wohnungszählung zwischen 1. April 1916 und 30. September 1917 dies Ergebnis nur 2; 2 weitere hatten eine Leerstehensquote zwischen 6 und 7 %; 3 zwischen 5 und 6 %, 6 zwischen 4 und 5 %, 10 zwischen 3 und 4 %, 9 zwischen 2 und 3 %, 14 zwischen 1 und 2 %, 13 von weniger als 1 %. Schon aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, welcher Fehlbedarf bei Kriegsschluß vorhanden sein wird. Dieser wird zunächst allerdings nicht überall gleich sein, in mancher Stadt sich bei Einschränkung der Kriegsindustrie automatisch mindern, vor allem eingeschränkt werden können seitens des Reiches durch einen auch hier allmählichen Abbau der militärischen Organisation. Dieser wird am Ende allein in der Lage sein, geradezu eine Katastrophe zu verhindern. Es können und dürfen unter allen Umständen die Heeresangehörigen nur in solchem Maße von den Fahnen entlassen werden, als Räume für sie da sind zum Wohnen. Mag dies dem Militärfiskus und dem einzelnen Opfer auferlegen, größere wirtschaftlicher, sittlicher und sozialer Art werden dadurch dem Volkskörper erspart werden. Aber diese Allmählichkeit hat naturgemäß ihre Grenzen. Ein gewaltiges, wenn auch vielleicht weniger plötzliches Überfluten wird es auf jeden Fall bleiben.

Ob bei der Teuerung des Bauens die private Baulust sich sofort nach dem Kriege in entsprechendem Maße auslösen wird, ist wiederum eine Frage, die von den einen bejaht, von den anderen verneint wird. Ihrer Verantwortung bewußte Voraussicht wird annehmen, daß weniger die Verteuerung des Bauens, als vielmehr die Vermutung einer demnächst wieder erheblichen Verbilligung und damit die Wahrscheinlichkeit sinkender Rentabilität des in der ersten Friedenszeit investierten Kapitals vielfach abschreckend wirken und damit die Wohnungsnot nicht wird bemeistert werden können ohne groß angelegte Hilfe seitens der öffentlichrechtlichen Körperschaften. Auch hier liegt der Gedanke nahe, daß zur Lösung dieser Frage in erster Linie das Reich beiträgt, vor allem durch billige Hergabe von Baudarlehn. Von sachverständiger Seite ist geschätzt worden, daß zur Herstellung aller im Jahre 1914 bis 1917 in Deutschland nicht erbauten Wohnungen, also allein zur Nachholung des Ausgefallenen, ein Kapital von vielen Milliarden Mark nötig sei. Ob das Reich sich bei den sonstigen An-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sprüchen, die an es gestellt werden, zu solcher Aufwendung oder auch nur einem beträchtlichen Teile davon bereit erklären wird und kann, ist mehr als fraglich. Wiederum werden darum die Gemeinden sich gezwungen sehen, einzuspringen, und zwar unter Übernahme eines erheblich größeren Risikos als in den ruhigen Zeitläuften der Friedenstage. Für die Übergangswirtschaft wird es vor allem darauf ankommen, schnell zu helfen. Dafür wird etwa die Zerlegung größerer Wohnungen, die Einrichtung von Dach- und Kellerwohnungen, die Bereitstellung von öffentlichen Gebäuden, die Beschaffung von Baracken, die Übernahme militärischer Unterkunftsräume usw. in Betracht kommen: Maßnahmen, deren finanzielle Seite freilich höchst fragwürdig ist. Noch mehr trifft dies zu auf den Eigenbau, zu dem zwar unter dem Druck der Not vielfach wird gegriffen werden müssen, der sich aber unter den gegebenen Verhältnissen ganz besonders opferreich gestalten wird. Ebenso erheischt die in weitem Umfange nötige Unterstützung der gemeinnützigen Bautätigkeit mittelbare und unmittelbare Zuschüsse großen Stils, wenn nicht von vornherein durch eine der Augenblickslage vielleicht angepaßte, einer späteren Zukunft aber nicht entsprechende Belastung der Baugenossenschaften deren zukünftige Existenz in Frage gestellt werden soll. In welchem Umfange es im Zusammenhang damit nötig sein wird, gemeindliche Gelder in Grundstücksankäufen anzulegen, läßt sich heute nicht übersehen. Daß ohnedem keine gemeindliche Wohnungspolitik größeren Stils möglich ist, versteht sich am Rande, ebenso aber, daß das Grundstücksgeschäft unsicherer sein wird als je. Also überall nicht nur vermehrte, sondern auch ganz erheblich gesteigerte Risiken. Eine ernste Spezialfrage gerade der Übergangs-, aber auch wohl der dauernden Friedenswirtschaft wird dabei noch die Sonderhilfe für diejenigen Familien bilden, die unter dem beispiellosen Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage in erster Linie leiden werden, aber in letzter Linie leiden dürfen: die kinderreichen Familien, deren Not die Gemeinden am Ende nur durch Gewährung von Zuschüssen an die an Kinderreiche bestimmter Einkommensschichten vermietenden Hausbesitzer, gegebenenfalls vielleicht durch eine entsprechende Einwirkung im Zusammenhang mit den obenbehandelten Realkreditorganisationen abhelfen könnten.

So geartete Wohnungspolitik ist gleichzeitig Bevölkerungspolitik, und hier streifen wir ein Gebiet, dessen ausschlaggebende Bedeutung für das nächste Menschenalter gar nicht hoch genug ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anschlagt werden kann. Abgesehen von allen sittlichen Werten, die in ihm stecken, heischen es die nationalpolitischen Interessen mit absoluter Dringlichkeit, daß nichts unterlassen wird, um den Zuwachs an Geburten zu fördern, die gewaltigen mittel- und unmittelbaren Ausfälle durch den Krieg wieder auszugleichen, und mehr als das, den Geburtenrückgang nach Möglichkeit zu hemmen, der bei weiterem Fortschreiten die germanische Welt in absehbarer Zeit widerstandslos dem slavischen Osten ausliefern wird. Auch unmittelbar sind die Gemeinden daran interessiert. Mag eine stark zunehmende Bevölkerung den Stadtverwaltungen scheinbar zunächst vorwiegend Lasten auf dem Gebiete der Polizei, und namentlich der Schul- und der Armenverwaltung bringen, der einsichtige Kommunalpolitiker weiß doch, daß trotz allem auch für die Kommunen es die Masse ist, aus der das Leben quillt. Stark wachsende Städte sind die Träger des Fortschritts, in stagnierenden Gemeinden erstirbt Leben und Streben. Neben der Einwirkung durch Schule und Kirche wird, wenn überhaupt, so lediglich solcher Bevölkerungspolitik ein Erfolg beschieden sein, die dahin zielt, den Besitz einer großen Familie künftig weniger als bislang als wirtschaftliche Last empfinden zu lassen. Und alles, was von den Gemeinden in Richtung des Kleinwohnungsbaues, der Staffelung der Gehälter und Löhne nach Familiengröße, Lieferung unentgeltlicher Lernmittel, Ausbau der Schulkinderspeisung, Schaffung von Spiel- und Tummelplätzen, Unterhaltung und Unterstützung von Kinderhorten und Kinderheimen geschieht, bedeutet Wegsteine zu gleichem Ende und Aufgaben, die ihrer Bedeutung nach gar nicht schwer genug genommen werden können.

Neben der Einwirkung auf Schaffung neuen Lebens wird naturgemäß auch die Erhaltung des vorhandenen eine noch weit wichtigere Aufgabe nach dem Kriege bilden als zuvor, und zwar wiederum in erster Linie für die Gemeinden, da gerade hier im Zeichen nicht der Generalisierung, sondern allein der Individualisierung gesiegt werden kann. Vor allem während der dem Krieg zunächst folgenden Jahre wird die Säuglingspflege, namentlich die Wartung und Pflege der Kinder in den schon erwähnten Kinderheimen, Kinderhorten und ähnlichen Anstalten um so wichtiger werden, je größere Gefahren für deren Gedeihen aus der Übergangszeit mit ihrem Über- und Durcheinander, auch mit ihren vielleicht nach Wegfall der Resourcen der besetzten Gebiete nicht gebesserten, sondern verschlechterten Ernährungsverhält-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nissen, unter denen natürlich nicht nur die wirtschaftlich, sondern auch die körperlich schwächsten Existenzen am meisten leiden werden, zu erwachsen drohen.

Nicht aber nur die körperliche Pflege des Nachwuchses wird besondere Aufmerksamkeit erfordern, sondern vor allem und nicht minder die sittliche Erziehung angesichts der Zerrüttung der elementarsten Gebote der Sittlichkeit, die immer mehr zur Kriegserscheinung geworden ist. Infolge des starken Rückgangs der Geburten während des Krieges ist insofern allerdings eine Entlastung der Gemeinden zu erwarten, als das schnelle Tempo im äußeren Ausbau der Schulen zunächst nicht mehr nötig sein wird, vorausgesetzt, daß einer starken Politik der inneren Kolonisation die richtige Verteilung der in die Heimat wieder zurückkehrenden Massen über das Reichsganze gelingt. Die dadurch hintangehaltenen Mehrausgaben werden aber voll ausgeglichen werden, nicht nur durch die unumgänglichen Erhöhungen der Lehrgehälter, sondern auch durch die Notwendigkeit, die Volksschulerziehung innerlich immer intensiver zu gestalten, sie immer weitergehend durch Hilfseinrichtungen zu ergänzen. Was in dieser Beziehung noch vor dem Kriege Vorbild verhältnismäßig weniger Städte war, wird und muß nach dem Krieg immer mehr Gemeingut aller deutschen Städte werden, wenn anders nicht das allgemeine Wohl eine schwere Erschütterung erleiden soll.

Es handelt sich bei all diesen Aufgaben der Übergangs- und späteren Friedenswirtschaft nicht um Wünschenswertes, sondern um Notwendiges und weiter vielfach um solche Aufgaben, die Reichsangelegenheiten sind, wenn man dabei Mißstände im Auge hat, die durch das ganze Deutsche Reich gehen, und an deren Beseitigung allüberall das Reichsganze das entscheidende Interesse hat. Darum wird auch zu verlangen sein, daß von vornherein Reich und Staat, namentlich für die Gebiete der Kriegsbeschädigten-, Kriegsgeschädigten- und Erwerbslosenfürsorge, der Realkredithilfe, der Wohnungserstellung und der Bevölkerungspolitik ganz Erhebliches zur unmittelbaren Verausgabung und zur Unterstützung der gemeindlichen Fürsorge aufwenden werden. Es handelt sich aber andererseits um Gemeindeangelegenheiten insofern, als alle diese Fragen nur in einer nach Ort und Person verschiedenen Regelung, nicht nach einem durch das ganze Reich gleichen Schema gelöst werden können; und so wird auch bei starker laufender Beteiligung von Reich und Staat, die mit allem Nachdruck im Interesse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Sache und aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zu fordern ist, für deren Eintreten aber heute auch noch nicht die geringste Sicherheit vorliegt, für die Kommunen noch genug zu tun, noch genug aufzuwenden sein. Aber selbst, wenn Reich und Staat nicht in solchem Maße, wie dargetan, sich beteiligten, die Gemeinden müßten trotzdem all dies in Angriff nehmen, denn die Grundlagen ihres sozialen Friedens, ihrer wirtschaftlichen Wohlfahrt und ihrer geistigen Kultur stehen auf dem Spiel. Freilich ist eines unabweisliche Voraussetzung: Ihr finanzielles Vermögen dazu.

IV.

Die Deckung.

Man verlangt und erwartet von den deutschen Gemeinden viel, ja scheinbar Unmögliches. Mit einer ungeheueren Last auf dem Rücken sollen sie frisch und stark das Feld der deutschen Zukunft beackern und bebauen. Zweifellos werden zahlreiche Einnahmen, die zunächst während des Krieges gemindert und ausgefallen sind, wieder kommen. Mag es auch noch während der Übergangszeit mit dem Anfall mancher indirekten Steuern (es sei beispielsweise an die Biersteuer erinnert) hapern und mögen zahlreiche Kommunen, bis ihre Industrie wieder in vollem Lauf gekommen ist, an der Einkommensteuer noch längere Zeit ein erhebliches Minus zu verzeichnen haben; mögen sogar andere infolge des Wegfalls der „Kriegskonjunktur" zunächst gar weichende Einnahmezahlen bei einigen der direkten Steuern feststellen müssen: alles in allem darf unter der Voraussetzung eines guten Friedens angenommen werden, daß die Einnahmeseite sich bald wieder ähnlich günstig einstellen wird, wie zu Friedenszeiten. Aber diese scheinbare Gunst war, wie eingangs betont, schon vor Kriegszeiten eine Ungunst. Schon damals seufzten die Städte unter der Last rechtlich allerdings fakultativer, sachlich aber obligatorischer Auf- und Ausgaben. Wie sollen neben den vielen alten nun noch die neuen bewältigt werden?

Diese Frage ist außerordentlich schwer zu beantworten, und, was schon oben (S. 298) über die Bedingtheit alles über die künftige Gestaltung der Gemeindefinanzen zu Sagenden ausgesprochen war, gilt hier doppelt. Die Zukunft der Gemeindefinanzen hängt formell und materiell so entscheidend von der Zukunft der Reichs- und Staatsfinanzen ab, und über deren künftige Gestaltung ist zwar schon sehr viel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschrieben, aber bislang so wenig entschieden worden, daß noch alles in der Luft schwebt. In der Luft schweben müssen darum vorläufig auch alle Einzelvorschläge für die Gestaltung der Kommunalfinanzen nach dem Kriege, denn sie beruhen auf Prämissen, die selbst aufs höchste ungewiß sind. Sie aufzustellen, wird darum erst eine spätere Aufgabe sein können. Immerhin ist es gestattet und vielleicht nicht ohne Vorteil, sich schon beim augenblicklichen Stand der Dinge eine allgemeine Vorstellung davon zu machen, wie etwa bei normaler Entwicklung der Dinge das vorliegende Problem gelöst werden könnte.

Unter den zuvor geschilderten Ausgaben der Übergangs- und der sich anschließenden Friedenswirtschaft lassen sich zwei Gruppen deutlich scheiden. Es handelt sich um

1. einmalige oder doch vorübergehende, auf die Kriegs- und eine verhältnismäßig kurze Zeit der Übergangswirtschaft sich beschränkende Ausgaben;
2. dauernde oder doch wenigstens längere Zeit in die Friedenswirtschaft hinüber zu nehmende Aufgaben und Ausgaben.

Unter den zu 1 genannten sind wieder teils

a) solche, die lediglich durch den Krieg mittelbar oder unmittelbar hervorgerufen sind, und teils

b) solche, deren Einmaligkeit sich im Grunde nur aus der Zusammenziehung hintangehaltener und nunmehr zu Einem kumulierter, im Grund aber doch laufender Ausgaben ergeben hat.

Als Beispiel für die letzte Gruppe mögen wieder die erheblichen Aufwendungen dienen, die dazu bestimmt sind das nachzuholen, was auf den verschiedensten Gebieten des Baueressorts in den letzten Jahren an Reparaturen und Ergänzungen verabsäumt worden ist. Zu ihrer Deckung gibt es wohl keinen anderen Weg, und es dürfte auch keinen Bedenken begegnen, sie nach den im Frieden erprobten finanzpolitischen Gesichtspunkten auf Anleihe zu nehmen. Auch im Frieden sind vielfach einmalige Ausgaben nichts weiter als angehäufte laufende, und wenn auch unter normalen Verhältnissen die Inanspruchnahme derjenigen Jahrgänge, denen diese laufenden Ausgaben eigentlich obgelegen hätten, in Form der Fondsbildung das Richtige gewesen ist,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so fällt diese Möglichkeit unter den vorliegenden Verhältnissen natürlich fort, und die Verteilung der Aufwendungen auf eine längere Zukunft ist das einzig Mögliche und Erträgliche. Damit allerdings nimmt wieder der dauernde Schuldendienst, diese schwere Gefährdung aller finanzpolitischen Ellenbogenfreiheit, zu.

Immerhin wird diese Last so oder so überwunden werden können. Weit ernster sieht es bezüglich der zu 1 a gehörenden Beträge aus, die man über das Kriegsende hinauslaufende Kriegsausgaben nennen möchte. Auch sie können mindestens fürs erste nicht aus laufenden Einnahmen, sondern müssen im großen und ganzen aus Anleihen gedeckt werden. In der ersten Zeit der Übergangswirtschaft werden die meisten Städte in ebenso ausgiebiger, ja vielleicht teilweise noch umfänglicherer Weise ihre Zuflucht zum „Kriegsetat" und damit eben zur Anleihe nehmen müssen wie in der Kriegszeit selbst. Erst mit weiterem Zurückliegen des Friedensschlusses wird man dieses System allmählich zu lockern vermögen.

Grundsätzlich haben sich die deutschen Städte — und der Leitung des Deutschen Städtetags gebührt dafür, daß sie dies immer wieder zum Ausdruck gebracht hat, Dank — von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß die eigentlichen Kriegsausgaben als veranlaßt durch eine reine Reichsangelegenheit auch auf die Reichskasse übernommen werden müßten. Ebenso wie der Privatmann im vom Feind besetzten Gebiet Anspruch auf Ersatz seiner dadurch verursachten unmittelbaren Vermögensschädigungen hat, so auch die Gemeinde, für die ich vorab noch nicht einmal den Ersatz für alle Kriegsschäden beanspruchen möchte — dazu würden auch alle Ausfälle an Einnahmen gehören —, sondern zunächst, dafür freilich um so dringlicher, lediglich den Ersatz ihrer unmittelbar für Kriegszwecke verausgabten Gelder. Der Gedanke, den Ersatzanspruch auch auf jene mittelbaren Kriegsschäden auszudehnen, ist zwar nicht unlogisch, wird aber doch wohl kaum in praxi aufrechterhalten werden können, es sei denn, daß eine umfängliche Kriegsentschädigung die Gewährung solcher besonderen Ersatzleistungen über die Ausgabenerstattung hinaus gestatten würde. Dagegen liegt andererseits auf der Hand, daß die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, dem die Kriegsausgaben der Gemeinden dienen, nicht weniger „Kriegszweck" bedeutet als die rein militärischen Dinge, wofür die Reichskriegsanleihen bislang im wesentlichen verausgabt sind. Die Gemeinde nimmt hier keine andere Stellung ein

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

als diejenige eines im Auftrage des Reichs Handelnden, dem ebenso wie dem mit Vollmacht versehenen Angestellten eines Privatunternehmens eine gewisse Freiheit in Art und Ausmaß seiner Auslagen im einzelnen gewährt worden ist. Und was für die Kriegsausgaben während des Kriegszustands gilt, das trifft natürlich nicht minder zu auf jene einmaligen Ausgaben der Übergangswirtschaft, die nur dazu dienen, die größten durch den Krieg geschlagenen Wunden des Volkskörpers notdürftig zu verbinden und ihr Aufbrechen, das dem ganzen Organismus der Nationalwirtschaft verhängnisvoll sein könnte, zu verhindern. Die oben berührten Aufwendungen der Gemeinden für Kriegsunterstützungen während der ersten Friedenszeit, für Kriegsbeschädigten- und Kriegsgeschädigtenfürsorge, zur Sanierung des kleingewerblichen Mittelstandes und des Hausbesitzes, zur Erwerbslosenfürsorge, zur Erstellung von Kleinwohnungen, zwecks Befriedigung des plötzlich anschwellenden Bedarfs gehören beispielsweise hierher. Welchen Umfang sie haben werden, läßt sich kaum schätzen. Immerhin ist es gerade hier wichtig, eine Zahl zu nennen, um ungefähr eine Vorstellung von dem zu geben, was in Frage steht.

Ich wagte oben (S. 309) die Schätzung, daß, wenn etwa heute (Ende 1917) Frieden geschlossen würde, sich für die deutschen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern nach Abzug aller noch zu erwartenden Rückflüsse eine Kriegsschuld von etwa 1½ Milliarden Mark ergeben würde. Man mag vorsichtigerweise für die Gesamtheit der deutschen Kommunen auf 2 Milliarden hinaufgehen; die Wirklichkeit wird dahinter bleiben. Demgegenüber ist nicht anzunehmen, daß die einmaligen oder doch vorübergehenden, auf die Kriegs- und eine verhältnismäßig kurze Zeit der Übergangswirtschaft sich beschränkenden Ausgaben (selbstverständlich ebenfalls nach Abzug aller sofortigen und späteren Rückflüsse) viel mehr als 1 Milliarde betragen werden: das macht zusammen etwas über 3 Milliarden.

Für die Gemeindeetats macht ein solches Mehr ganz außerordentlich viel aus. Es würde eine Vermehrung der festen kommunalen Schulden um etwa die Hälfte bedeuten, und wenn man vor dem Kriege schätzen konnte, daß im Durchschnitt etwa ein Fünftel der gesamten Gemeindeeinnahmen vom Schuldendienst absorbiert wurden, so würde sich nunmehr die Aussicht öffnen, daß die zukünftige Quote auf ein Viertel bis annähernd ein Drittel steigen wird. Was das für die kulturellen Aufgaben der Gemeinden bedeutet, braucht nicht gesagt zu werden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denn es liegt auf der Hand, daß das, was für den Schuldendienst mehr gebraucht wird, großenteils an anderer Stelle entweder unmittelbar eingespart werden muß oder doch wenigstens nicht ausgegeben werden darf. Die „Spitzen" der künftigen kommunalen Ausgaben müssen geköpft werden; diese „Spitzen" sind die freiwilligen Aufgaben auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, des Unterrichtswesens, der Sozialpolitik im weitesten Sinne des Wortes. Die Sachlage aber würde um so prekärer werden, als es eine ganz selbstverständliche, aber von anderer Seite gelegentlich mit Recht besonders hervorgehobene Tatsache ist, daß alles das nur typische und Durchschnittszahlen bedeutet, daß es aber tatsächlich eine ganze Reihe von Gemeinden geben wird, in denen die Verhältnisse wesentlich schlimmer liegen, die bei selbsteigner Übernahme solchen Anleihedienstes für mindestens eine Generation nicht minder zum kommunalpolitischen Tode verurteilt sein würden wie die Masse der deutschen Städte nach den Freiheitskriegen. Ob das aber heute unter völlig veränderten Umständen und unter völlig anderer Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinde ertragen werden könnte, mag füglich dahingestellt bleiben. Es muß darum eine andere Lösung gefunden werden, und diese ist in der Richtung jener von den deutschen Städten schon für die Kriegsanleihen erhobenen Forderung um so eher zu suchen, als ganz anders wie im Verhältnis zur Tragfähigkeit der Gemeinden jene Drei- oder schließlich auch Viermilliardensumme im Verhältnis zu denjenigen Beträgen zu beurteilen ist, die das Reich bereits ohnehin aus Anlaß des Krieges übernehmen und für welche Deckung so oder so gefunden werden muß; sei es durch Kriegsentschädigung, sei es durch Steuern, sei es auf andere geeignete Weise. Schon jetzt ist mit das Reich dauernd belastenden Kriegsanleihen von weit über 100 Milliarden Mark zu rechnen. Noch manches wird, selbst wenn der Krieg in allernächster Zeit sein Ende fände, hinzukommen, nicht zuletzt ebenfalls als Wirkung der Übergangswirtschaft. Was bedeutet da ein Mehr von 3, ja schließlich 4 Milliarden? Für das Reich eine sicherlich nicht unbeträchtliche, aber im Rahmen des gesamten Kriegsfinanzproblems überwindbare Vermehrung der Schwierigkeiten, für die Gemeinden schlechterdings eine Existenzfrage.

Übernahme aller kommunalen Kriegs- und durch den Krieg unmittelbar verursachten Aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gaben auf das Reich — ob der Umweg über den Bundesstaat gewählt wird oder nicht, ist eine Frage, die für die Gemeinden vorab erst in zweiter Linie steht —, lautet die grundsätzliche Forderung. Gegen ihre glatte Durchführung sind freilich gewisse praktische Bedenken nicht zu verschweigen. Zwar nicht angesichts derjenigen Gemeindeausgaben, die in der Durchführung reichsseitiger Anordnungen begründet sind (an dem Ersatz der von den Kommunalverbänden verauslagten Reichsunterstützungen einschließlich der dadurch verursachten Ausgaben für Zinsen und Geldbeschaffung — vgl. oben S. 302 — muß und darf unbedingt festgehalten werden [1]); wohl aber in Ansehung der freiwilligen Kriegs-

[1] Vgl. die schlüssigen wiederholten Darlegungen der Rechtslage in der Eingabe des Deutschen Städtetags an den Stellvertreter des Reichstags vom 3. April 1916, betr. Ersatz der städtischen Kriegslasten aus Reichsmitteln usw., in der nachgewiesen wird, daß die Gemeinden nach § 12 des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Heeresdienst eingetretener Mannschaften einen Rechtsanspruch gegen das Reich auf das hierfür verauslagte Kapital einschließlich der Geldbeschaffungskosten und der bis zur Erstattung auflaufenden Zinsen haben. Denn — wird gesagt — „es heißt im Satz 1 des § 12 nicht etwa, daß die Mindestbeträge zu erstatten sind, sondern es heißt, daß für die Unterstützungen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt wird". Das Wort „Entschädigung" bedeutet als Rechtsbegriff die Wiederherstellung desjenigen Vermögenszustandes, der ohne das schädigende Ereignis vorhanden war; die Entschädigung umfaßt demnach die Erstattung auch der Zinsen und der Unkosten, durch welche die Gemeinden ohne die Zahlung der Mindestbeträge nicht belastet worden wären. In Baden ist übrigens den Gemeinden die Belastung mit Zinsen usw. von vornherein durch die staatlichen Kassen der Bezirksämter, die ihnen die verauslagten Unterstützungsmindestsätze alsbald zurückzahlen, abgenommen worden. In der gleichen Eingabe finden sich noch folgende Sätze, die zur Verstärkung des oben von mir Ausgeführten noch Platz finden mögen: „Allgemein bitten wir betonen zu dürfen, daß die Gemeinden den notwendigen Bewegungsraum zur Erfüllung ihrer Aufgaben behalten müssen. Die Notwendigkeit zur Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld und zur Zahlung der Kriegsrenten wird trotz allen sozialpolitischen und kulturellen Wollens dem Reiche hinsichtlich seiner Ausgaben für Friedenszwecke eine fühlbare Zurückhaltung in den auf den Krieg folgenden Jahren oder Jahrzehnten auferlegen. Um so notwendiger ist es, daß die Arbeit der Gemeinden, die schon vor dem Kriege vielfach die erste Front des Fortschreitens eingenommen haben, nicht lahmgelegt wird. Nur wenn die Gemeinden in vollem Maße leistungsfähig bleiben, werden sie die schweren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben lösen können, die ihnen nach Beendigung des Kriegszustandes zur Last fallen werden. Bei den zu erwartenden vielfachen Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich vielerorts als Erwerbslosigkeit und Ruhen ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wohlfahrtsausgaben, wo es in praxi doch ein Unding wäre, alle Städte gleich zu behandeln, gleichgültig, ob sie nun über die dabei in Frage kommenden Mittel wie sorgsame Verwalter des eigenen Vermögens gewacht und bei aller Erfüllung ihrer Aufgaben sparsam gewirtschaftet oder aber mit einer allzu leichten Hand — auch in diesen Dingen hat es einen „kommunalen Luxus" gegeben, den zu tragen die Allgemeinheit keinen Anlaß hat — gewirtschaftet haben. Den richtigen Mittelweg deutet hier das Verfahren an, das der Preußische Staat bei Erstattung eines Teiles freiwilliger Kriegswohlfahrtsausgaben schon während des Krieges angewendet hat: die prozentuale Beteiligung. Es würde sich also darum handeln, daß das Reich von denjenigen Anleihen, die in Erfüllung obligatorischer Gemeindeausgaben während der Kriegs- und Übergangswirtschaft entstanden sind und noch entstehen werden, 100 %, von den fakultativen dagegen einen Teilbetrag — beispielsweise 80 % — übernähme. Damit würde sich gleichzeitig die auf das Reich entfallende Summe noch etwas vermindern.

Unter den Ausgaben der Gruppe 2, also denjenigen, die als dauernde oder doch wenigstens als längere Zeit laufende Ausgaben der Übergangs-, aber auch der folgenden Friedenswirtschaft erscheinen, stehen vornan solche, die nach dem früher Angeführten in erster Linie Staat und Reich treffen, und wie ebenfalls schon oben angedeutet, muß hier eine entsprechende finanzielle Beteiligung von Reich und Staat Platz greifen. In der auf S. 331 abgedruckten Übersicht ist darzustellen versucht, auf welchen Gebieten eine solche Beteiligung des Reichs sachlich gerechtfertigt erscheint. Die Begründung dafür haben die Ausführungen des dritten Abschnitts ergeben. Ob im einzelnen freilich der Weg der direkten Zuschüsse (Beispiele: Beteiligung an den

---

werblicher Betriebe zeigen werden, wird allein eine starke Leistungsfähigkeit der Gemeinden Vorgänge verhindern können, die die innerpolitische Auswertung unserer kriegerischen Erfolge gefährden. Deshalb geht unseres Dafürhaltens der Anspruch der Gemeinden auf Ersatz ihrer Kriegsaufwendungen allen privaten Schadensersatzansprüchen vor. Gewiß ist auch in den Gemeinden nach dem Kriege die sorgfältigste Finanzwirtschaft und ernsteste Selbstbeschränkung am Platz. Die Fähigkeit der Gemeinden, ihre wichtigen Aufgaben nach Friedensschluß zu erfüllen, darf darunter nicht leiden."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Synoptische Übersicht der wichtigsten Gemeindeausgaben während der Übergangswirtschaft und ihrer gerechten Deckung.

(Im einzelnen gibt der Text die Erläuterung.)

Kostendeckung durch das Reich unmittelbar oder mittelbar zu übernehmen	Aus Anleihen, deren Übernahme zu etwa 80 % der endgültig zu Lasten der Gemeinde gehenden Beträge auf das Reich zu fordern ist	Aus Anleihen, die ganz zu Lasten der Gemeinden fallen	Aus laufenden Einnahmen
1	2	3	4
		Nachzuholende Reparaturen im Hoch- und Tiefbau; Ersatzanschaffungen für gewerbliche Unternehmungen.	
		Teuerungszulagen für Beamte und Angestellte,	
		soweit sie als Provisorium gezahlt werden.	soweit sie in eine Besoldungsreform aufgelöst werden.
Kriegsunterstützungen,			
soweit Mindestsätze zuzüglich Zinsen und Geldbeschaffungskosten.	soweit freiwillige Zuschüsse.		
Kriegsbeschädigtenfürsorge.			
Mittelstandsfürsorge (für Kleingewerbetreibende und Hausbesitzer).			
Wohnungsbau; Unterstützung der gemeinnützigen Wohnungsherstellung; Hergabe zweiter Hypotheken (Reichsrückversicherung).			
Vorübergehende Erwerbslosenfürsorge.			
Siehe Spalte 4.	Lebens-, Futter- und Bekleidungsmittelversorgung u. ä.		
			Unter Reichs- und Staatszuschüssen Sonderhilfe f. kinderreiche Familien; Säuglings- u. Kinderfürsorge; Neuauf- u. Ausbau des Erziehungswesens.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemeindlichen Mietzuschüssen oder an Prämien für kinderreiche Familien), oder aber der Reichsrückendeckung (Beispiel: Realkredithilfe) gewählt werden soll, ist Zweckmäßigkeitsfrage, die je nach Lage der Dinge entschieden werden muß. Beide Wege gehen von dem Grundsatz der finanziellen Reichsbeteiligung je nach der finanziellen Gemeindeleistung für den einzelnen Zweck aus und haben damit eine zweifellos gesunde Grundlage. Andererseits birgt ein allzu weitgehender Ausbau des Zuschußsystems, wie alte Erfahrung, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens genugsam lehrt, eine Gefahr für die Selbstverwaltung in sich, die nicht unterschätzt werden darf. Darum wird das Streben daneben und möglichst dahin gehen müssen, die Verpflichtungen des Reichs und des etwa an seine Stelle tretenden Staats abzulösen durch reichs- und staatsgesetzliche Zuweisungen entsprechender Geldquellen unter gänzlichem oder teilweisem Verzicht von Reich und Staat auf die Inanspruchnahme eben der gleichen Einnahmemöglichkeiten. Hier fließt Ablösung der Reichsverpflichtungen zusammen mit der Lösung des allgemeinen Problems der reformbedürftigen Gemeindefinanzen, das durch die Darlegung der Verhältnisse vor dem Kriege, der Entwicklung während des Krieges und des wahrscheinlichen Werdens nach dem Kriege in den ersten Kapiteln dieser Abhandlung zu begründen versucht worden ist.

Sieht man von minder wichtigen Einzelheiten und Kleinigkeiten ab, so bezogen sich die wesentlichsten der vor dem Kriege gemachten Vorschläge hinsichtlich der Vermehrung der Einkommenmöglichkeiten für die Gemeinden im wesentlichen auf die folgenden vier Hauptpunkte:

1. Ausgestaltung der Gebühren und Beiträge;
2. Verstärkung der Einkommen- und der Grundbesteuerung;
3. Freigabe auch der Ergänzungssteuer für die Beteiligung der Gemeinden;
4. Schaffung eines Steuerausgleichs zwischen den finanziell bevorzugten und den finanziell besonders schwer belasteten Gemeinden.

Ein weitgehender Ausbau der Gebühren und Beiträge wäre zweifelsohne willkommen; in Preußen beispielsweise insbesondere eine ganz wesentliche Ausgestaltung der Verwaltungsgebühren und eine Neugestaltung des heute so hinderlichen Veranlagungsverfahrens

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für die Beiträge. Darüber ist schon viel geschrieben und verhandelt worden. Ein näheres Eingehen darüber erübrigt sich hier, wo es sich um ein Finanzproblem solchen Gewichts handelt, daß dafür selbst die weitestgehende Ausdehnung der gemeindlichen Befugnis zur Gebühren- und Beitragserhebung nicht sonderlich ins Gewicht fällt. Ähnlich steht es mit den Einzelvorschlägen hinsichtlich der Ausfüllung noch mancher Lücken im System der gemeindlichen Einkommenbesteuerung, wozu (um auch hier den größten Bundesstaat als Beispiel heranzuziehen) auch heute noch die vorzüglichen Ausführungen Dr. Luthers auf dem 8. Preußischen Städtetag[1] die beste Unterlage bieten. Die Reform der Forensalsteuer, die Heranziehung der Gesellschaften m. b. H. zur Gemeindeeinkommensteuer und die Abschaffung der Steuerprivilegien für Beamte, Geistliche, Offiziere und Lehrer: all das sind Dinge, deren Durchführung nach wie vor dringend zu fordern ist, die aber doch wegen des verhältnismäßig doch immer nur mäßigen Effekts in diesem Zusammenhang nur wenig zu bedeuten haben. Schon etwas anders läge es selbst in Ansehung des so außerordentlich gesteigerten kommunalen Finanzbedarfs, der in Frage steht, damit, wenn die wohlbegründeten Reformvorschläge hinsichtlich der Veranlagung der direkten Steuern Wirklichkeit würden. Auch vom Standpunkt der Gemeindefinanzpolitik nach dem Kriege ist dem Vorschlage von Strutz nachdrücklich beizutreten, daß in allen Bundesstaaten in Anlehnung an etwa den Aufbau der Zollbehörden ein eigener Organismus der staatlichen Steuerveranlagungsbehörden geschaffen wird, der nicht minder sachverständig als die bisher zuständige Instanz, aber weit unabhängiger als diese zweifellos selbst bei gleichbleibendem Gesetz zu ganz anderen Ergebnissen der Veranlagung als bislang gelangen müßte. Ob die weitgehenden Schätzungen dieses Mehr, die selbst so weit gehen, daß es allein genügen würde, um den Preußischen Staat für absehbare Zeit von jeder finanziellen Beklemmung zu befreien, zutreffen, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß namentlich die kleineren, kreisangehörigen Städte, in gewissem Grade aber auch die Gemeinden aller Größen daraus wesentlichen

[1] Verhandlungen des 8. Preußischen Städtetags vom 6. Oktober 1913 in Breslau. Vgl. auch Rohde im Preußischen Kommunalarchiv a. a. O. und in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik Art. S. 126.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorteil ziehen würden, namentlich dann, wenn — worüber Weiteres unten! — neben die Einkommensteuer eine staatliche, aber den Kommunen zufließende Einkommenvermehrungsabgabe treten würde. Hier sei zunächst im Zusammenhang noch an eine andere, ältere Forderung erinnert, die auf eine formale Änderung materiell ganz bedeutsamen Inhalts hinzielt: nämlich die Ausdehnung der Selbsteinschätzung auf die nach besonderem Maßstabe erhobenen Gemeindegrundsteuern, reguliert durch eine Enteignungsbefugnis der Gemeinden auf der einen und eine gewisse Beziehung der hypothekarischen Belastung des Grundstücks auf der anderen Seite. Der Gedanke ist grundsätzlich vielleicht noch radikaler als der vorerwähnte, kann aber um so mehr für sich geltend machen, je mehr, nicht zuletzt unter dem Einfluß der nach dem Kriege zu erwartenden Entwicklungen, die Idee vom Anrecht der Allgemeinheit auf eine zum mindesten weitgehende Beeinflussung der Bewirtschaftung des Grund und Bodens Anhang gewinnt. Allerdings müßte erst durch eine entsprechende Reform des kommunalen Wahlrechts sowie durch Schaffung noch mancherlei formeller Sicherheiten Vorsorge dafür getroffen werden, daß eine solche Selbsteinschätzung bei einer unter starkem Einfluß der Haus- und Grundbesitzinteressen stehenden Stadtverwaltung und Stadtverordnetenversammlung der Gemeinde im einzelnen Falle nicht vielleicht gar mehr zum Nachteil als zum Vorteil ausschlage. Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß auch mancherlei andere Bedenken gegen den Vorschlag sprechen, der aber doch meines Erachtens verdient, wieder der Vergessenheit, die ihn (wenn man die neue Literatur zu den kommunalen Finanzfragen durchschaut) erfaßt zu haben scheint, entrissen und auf das Pro et Contra bei der gegenwärtigen Sachlage ernstlich erörtert zu werden. Im übrigen wird man angesichts des Hausbesitzes, wie Machowicz gelegentlich[1] mit Recht hervorhebt, zunächst nach dem Kriege nur vorsichtig Steuerpolitik betreiben können, während eine stärkere Heranziehung des unbebauten Grundbesitzes dort, wo bislang noch nicht in Übung, sich nicht allein aus finanz-, sondern auch aus wohnungspolitischen Erwägungen heraus durchsetzen sollte.

Schließlich werden den Gemeinden alle Ausgestaltungen der staatlichen Einkommenbesteuerung zugute kommen,

[1] Deutsche Gemeindezeitung 1917, S. 804.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie insbesondere die sicherlich eintretende schärfere Progression des Steuersatzes, vorausgesetzt, daß die Beteiligung der Gemeinden im Grunde noch die gleiche wie die bisherige bleibt, also insbesondere in den Bundesstaaten mit dem System der gemeindlichen Zuschläge etwa in der Weise, wie sie das Preußische K. A. G. vorsieht. Ob diese Voraussetzung sich aber erfüllen wird, muß schon heute fraglich erscheinen. Bereits vor dem Kriege ist in Preußen der schlechte Anfang in Abweichung von der bisherigen Regel gemacht worden, mit der Einführung staatlicher Zuschläge zur Einkommensteuer, die dem gemeindlichen Zugriffe entzogen waren. Wie heute die Dinge stehen, muß die ernste Befürchtung geäußert werden, daß den Gemeinden diese ihre bisher wichtigste Steuerquelle vielleicht nicht nur nicht mehr zugänglich gemacht, sondern sogar zum Teil entzogen wird. Selbst bei der Lektüre so radikaler und herzhaft zugreifender, dabei aus dem Schoße der Gemeindeverwaltung erwachsender Vorschläge, wie etwa derjenigen Kuczynskis in seinem das ganze Deutsche Reich erfassenden Verteilungsplan der Einkommen- und Vermögensteuererträge auf Reich, Bundesstaat und Gemeinden[1], wird man das Gefühl nicht los, daß die Kommunen schließlich froh sein müßten, wenn sie am Ende wenigstens das gleiche Erträgnis aus diesen direkten Steuern für sich sichern können, wie bislang. Bei dem zu erwartenden ungeheueren Finanzbedarf von Reich und Staat werden die Gemeinden in Ansehung der Einkommensteuer leichtlich aus der Position des Angreifers (wenn ich mich so ausdrücken darf) sich in die Verteidigungsstellung versetzt finden, und nüchterner Erwägung wird es vielleicht schließlich schon als ein Gewinn erscheinen müssen, wenn als Ergebnis der großen Umgestaltung des öffentlichen Finanzwesens sich im ganzen keine Verschlechterung der Gemeinden bezüglich der Einkommenbesteuerung ergibt[2]. Das wäre zwar traurig und alle Hebel müßten in Bewegung gesetzt werden, um solches zu verhindern. Was aber hilft es, den Kopf in den Sand zu stecken?!

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch mehr als fraglich,

---

[1] Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung 1917, Heft 44 u. 45.

[2] Es sei auch daran erinnert, daß der aus allgemeinen Gründen so sehr erwünschte Ausbau der Kinderprivilegien bei der Einkommensteuer gerade für die finanziell meistbedrückten Städte finanzpolitisch eine besondere Ausfallquelle bedeutet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ob der schon vor dem Kriege vielfach geäußerte[1] und jetzt wiederum mannigfach vertretene Gedanke einer Beteiligung der Gemeinden an der Vermögenbesteuerung Aussicht auf Verwirklichung hat. Es ist kaum anzunehmen, daß die Bundesstaaten, die noch keine gemeindlichen Vermögenabgaben haben — und das sind die allermeisten —, gerade jetzt geneigt sein sollten, den eigenen Finanzen die wichtigsten Erholungsmöglichkeiten von vornherein noch mehr zu beschränken, als dies durch die zu erwartenden Zugriffe des Reichs ohnehin geschehen würde. Aber selbst wenn solche Geneigtheit vorhanden wäre, so ist der Zweifel erlaubt, ob die Beteiligung der Gemeinden an der Vermögen-(Ergänzungs-)steuer erwünscht wäre. Es liegt auf der Hand, daß sie in irgendwelche Beziehung gesetzt werden müßte zu den in der einzelnen Gemeindegemarkung befindlichen Vermögenswerten. Damit aber würde die schon durch die Einkommenbesteuerung in so starkem Maße hervorgerufene Ungleichheit zwischen gut und schlecht gestellten Gemeinden eine Steigerung erfahren, welche die Gegensätze in der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Kommunen in endloser Kette bis ins Unerträgliche zuspitzte. Die Möglichkeit, zum Vermögen Zuschläge zu erheben, würde den „Vorzugsgemeinden" gestatten, ihre Einkommensteuerzuschläge im Verhältnis zu denen der anderen noch mehr zu senken. Um einen Ausgleich dafür zu schaffen, müßten andererseits die schwerbelasteten Gemeinden die Vermögen um so mehr heranziehen, und die Folge von beiden wäre: wieder erhöhte Anziehungskraft der Vorzugsgemeinden. Umgekehrt liegt es in der Luft, daß das Reich soweit wie irgend möglich auch die indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern in weit stärkerem Maße als bisher in die Hand nehmen und bisher den Gemeinden zwar noch nicht eröffnete, aber von ihnen schon immer erstrebte Steuerquellen für sich beanspruchen, ja vielleicht auch hier die bisherigen Besteuerungsrechte der Kommunen einzuschränken geneigt sein wird. So sehr es darum am Platze sein mag, die Gemeinden, die das Entsprechende bisher aus diesen oder jenen Rücksichten versäumt haben, aufs neue nachdrücklich auf die mögliche, stärkere Heranziehung indirekter Steuern (Beispiel: Lustbarkeitssteuer) hinzuweisen (was aber für die Gesamtheit der Kommunen angesichts ihrer bestehenden Steuerordnungen kaum noch Erhebliches

[1] So noch Strutz in der Preußischen Gemeindezeitung 1913, Nr. 4/5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

herausbringen wird), und so sehr die von anderen Seiten gemachten Vorschläge auf Einführung einer Mietsteuer und einer Mobiliarsteuer für sich zu haben scheinen [1], so ist doch mehr als fraglich, ob, wenn letztere Steuern überhaupt zustande kommen, solches ausschlaggebend zugunsten der Gemeinden geschehen würde. Ebenso fragwürdig, aber auch für die hier vorliegende große Frage wegen ihrer Geringfügigkeit kaum ernstlich zu nennen sind alle jene kleinen indirekten Steuern wie auf Automobile, Brennmaterialien, Dienstpersonal, Elektrizität, Gas, Fahrräder, Instrumente, Katzen (in den letzten Jahren auch in Preußen mehrfach eingeführt), Luxuspferde, Reklame, ja selbst Billards, Gänse und Kinderwagen, die im letzten Jahrzehnt mit einem Eifer propagiert worden sind, der von den wirklichen Nöten der Gemeinden eine recht falsche Vorstellung zu erwecken geeignet war. Andererseits bestehen m. E. ernste, nicht ohne weiteres zu leugnende

[1] Eine Wiedereinführung der gegenwärtig nach § 3 Abs. 23 des K. A. G. für Preußen uneinführbare Mietsteuer hat, nach längerem Verschwinden des an sich ja alten Gedankens, als erster, soviel ich sehe, der leider früh verstorbene Stadtrat Heinemann-Posen auf dem Posener Städtetag 1909 (vgl. Kommunales Jahrbuch III, S. 628) angeregt. Neuerdings ist mehrfach und mit Nachdruck Beigeordneter Rohde-Zehlendorf (außer Preußisches Kommunalarchiv a. a. O. und Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik a. a. O. beispielsweise im Preußischen Verwaltungsblatt XXXIV, Nr. 40 und in der Bauwelt vom Oktober 1916) für sie eingetreten. Unter preußischen Städten besitzt sie noch aus alter Zeit Danzig, ferner besteht sie in einigen Städten Mecklenburg-Schwerins sowie in den bremischen Gemeinden Bremerhaven und Vegesack. In ihrer bisherigen praktischen Ausgestaltung ist sie freilich durchaus unsozial, und der Hauptmangel ihrer ganzen Grundlage ist darin begründet, daß eben die Höhe des Wohnungsaufwands kein auch nur einigermaßen sicherer Maßstab für die Leistungsfähigkeit ist; daß es tatsächlich keinerlei Möglichkeiten gibt, auf Grund des „äußeren Merkmals" des Mietzinses etwa mit Hilfe einer progressiven bzw. depressiven Skala das individuelle Einkommen zu rekonstruieren; daß es sich schließlich um die Besteuerung eines unumgänglich notwendigen Lebensbedarfs handelt. Ob Rohdes an sich wohl durchdachte Detailvorschläge all dem beikommen, möchte ich bezweifeln, gebe aber zu, daß im Falle der Not man sich eben auch mit den erwähnten Bedenken so gut wie möglich abzufinden hat. Geringere Bedenken grundsätzlicher Art sind bei der Mobiliarsteuer zu überwinden; die technischen Schwierigkeiten der Einschätzung aber schätze ich hoch ein. Der Hinweis Rohdes in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik a. a. O. auf das Beispiel Frankreichs geht übrigens fehl, denn die dortige „Mobiliarsteuer" ist im Grunde gar keine solche, sondern vielmehr eine falsch bezeichnete Mietsteuer.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gefahren für die kommunalen Besteuerungsrechte hinsichtlich der Lustbarkeitssteuern, der Immobiliarumsatz- und der Biersteuer. Caveant consules!

Freilich, Entrüstung allein hilft gegen solche möglichen Angriffe der Reichs- und Staatsgesetzgebung auf die kommunalen Steuerrechte nicht. Und über eins wird man sich immer wieder aufs neue klar werden müssen: Die Sanierung der Reichsfinanzen und die Abbürdung der Kriegsanleihen ist nun einmal die wichtigste Finanzfrage, der gegenüber alle anderen zurücktreten müssen, und ebenso ist es ohne weiteres eine Wahrheit, daß die Staatsfinanzen vor den Gemeindefinanzen stehen. Diese Erkenntnis hindert aber nicht, daß dort Halt gemacht wird, wo es sich um die natürlichen Grundlagen der Gemeindefinanzen handelt, insbesondere um bisher gänzlich der Gemeinde überlassene Besteuerungs- und Finanzrechte.

Ein Vorspiel bedenklicher Art hat die Geschichte der Wertzuwachssteuergesetzgebung gebracht. Die soeben als möglich angedeutete Verstaatlichung der Lustbarkeitssteuer oder die Verunmöglichung einer Ausgestaltung der kommunalen Immobiliarumsatzsteuer durch allzu hohe Reichs- und Staatsabgaben würden in noch bedenklicherer Weise in das Gebiet rein örtlich begründeter indirekter Steuern greifen. Am bedenklichsten aber stimmt die Bewegung auf Verstaatlichung der Elektrizitätsversorgung, die ja bereits in dem einen oder anderen Bundesstaat ziemlich greifbare Formen angenommen hat und über deren Berechtigung oder Nichtberechtigung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus in anderen Abhandlungen[1] dieser Sammlung gesprochen wird. In dem hier gegebenen Zusammenhange muß ich mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß eine solche Verstaatlichung, in welcher Form sie auch immer geschehe, im wahren Sinne des Worts die Axt an die Wurzel des gemeindlichen Finanzwesens legen würde und auch in dieser Beziehung eine grundsätzliche Bedeutung besitzt, die gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Grundlage der privatwirtschaftlichen Einnahmen der Gemeinden bilden die Monopolbetriebe. Mag sich auch die Elektrizitätsversorgung aus bekannten Gründen technisch mehr als alle anderen derartigen Betriebe zur Überführung in staatliche Hände im großen eignen, was mag nach einigen Jahren oder Jahrzehnten hindern, den Weg weiter

[1] Von Gothein im I., von Jaffé im II. Teile.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zu verfolgen und der Gemeinde auch Wasser- und Gasversorgung aus der Hand zu nehmen? Was daran, daß den Gemeinden, denen jetzt vielleicht noch die Verteilung gelassen wird, auch diese aus der Hand gleitet? Principiis obsta! Denn selbst wenn man allzu weitgehende Befürchtungen hinsichtlich der künftigen Wirkungen dieses einen Präzedenzfalls nicht teilen will, so steht doch schon das eine fest, daß gerade die kommunalen Elektrizitätswerke in einer Unzahl von Fällen nicht nur bereits gegenwärtig offen oder versteckt große, durch die Steuereinnahmen nicht gedeckte Lücken des kommunalen Haushaltsplans zu schließen pflegen, sondern daß namentlich für die Zukunft die größten und berechtigtsten Hoffnungen gerade auf sie gesetzt worden sind und gesetzt werden. Auch die billigst erscheinende Abfindung kann solchen Zukunftswerten nicht gerecht werden.

Aber selbst wenn die unheilvolle Komplikation — Einschränkung der direkten und indirekten Besteuerung gleichzeitig mit Entziehung der bisher kommunalen Monopolbetriebe — nicht Wirklichkeit würde, auf jeden Fall ergibt sich aus der vorstehend angedeuteten Sachlage, daß eine Reform der kommunalen Finanzgesetzgebung, insbesondere des Preußischen K. A. G. sowie der verwandten bundesstaatlichen Gesetze nach dem Kriege allein nicht mehr in Betracht kommen kann. Es kann nur verwirrend wirken, wenn noch jetzt, ähnlich wie zu Friedenszeiten, ein ganzer Strauß verschiedener Wünsche [1] zu solcher Reform gebunden und der Öffentlichkeit sowie den zuständigen Regierungskreisen übergeben wird, als ob von solchen Dingen auch nur im geringsten eine Rettung der Gemeinden vor schlechthin tötender Finanznot zu erwarten sei. Durch derartiges werden leicht falsche Vorstellungen geweckt, und es wird die ernste Gefahr heraufbeschworen, daß späterhin ein Teil solcher Wünsche erfüllt und daraus die Behauptung „weitgehenden Entgegenkommens berechtigten Forderungen der Kommunen gegenüber" abgeleitet wird. Wenn irgendwo, trifft hier das Wort zu, daß das Gute des Besseren Feind ist. Bei einer so großen Frage wie derjenigen nach der Gestaltung der gemeindlichen Finanzen in der Übergangs- und kom-

[1] Ich denke beispielsweise an Entschließungen wie diejenige des Reichsverbandes deutscher Städte vom Frühjahr 1917, von der Rohde a. a. O. (Zeitschrift) nicht gerade höflich, aber zutreffend bemerkt: „Viel Geschrei und wenig Wolle."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

menden Friedenswirtschaft sollte auch nur in wirklich großen Linien operiert werden — wer das nicht will oder kann, schadet der Sache mehr als er ihr nützt —, und zwar wird angesichts der vor dem Kriege obwaltenden Tendenzen, vor allem aber angesichts der wie geschildert drohenden Einmischung in bisher gemeindliche Steuerrechte das Ziel dahin gehen müssen, wenn irgend möglich wieder die alte Forderung einer reinlichen Scheidung zwischen Reichs- und Staatsfinanzen auf der einen, Gemeindefinanzen auf der anderen Seite zu verwirklichen.

Gerade von diesem Gesichtspunkte her ist neuerdings wieder mannigfach mit besonderem Nachdruck die Ausdehnung der kommunalwirtschaftlichen Betätigung gefordert worden. Nachdem in der letzten Zeit vor dem Kriege ganz deutlich eine Ablenkung von den bislang so zielbewußt verfolgten Bahnen des Munizipal-Sozialismus zu beobachten gewesen war, regen sich jetzt wieder weitgreifende Kommunalisierungsbestrebungen, die verständlich sind nicht nur angesichts der finanziellen Notlage der Gemeinden, sondern auch und vor allem (Munizipal-Sozialismus ist ja seinem inneren Wesen nach nicht eine Ausstrahlung gemeindlicher Finanz-, sondern vielmehr gemeindlicher Sozialpolitik) angesichts der über alles Erwarten verstärkten Tendenz zum öffentlichen Sozialismus, wie sie der Krieg gebracht hat.

Soweit die Forderung dahin geht, daß die bisherigen Hauptzweige der gemeindlichen Wirtschaftsbetätigung nach dem Krieg auch dort kommunalisiert werden möchten, wo das bisher nicht der Fall ist — man denke an die Fülle von Gas- und Elektrizitäts-, ja auch Wasserwerken, die der öffentlichen Versorgung dienen und sich doch in privater Hand befinden —, so scheint sie viel für sich zu haben, und in zahlreichen Fällen wäre ihre Verwirklichung von allen Gesichtspunkten aus dringend zu wünschen. Allerdings stehen ihr praktisch auch nicht selten Bedenken entgegen, die nicht übersehen werden dürfen, namentlich wenn hier einmal das finanzielle Interesse als in erster Linie ausschlaggebend angesehen werden soll. Selbst Gaswerke, die alles in allem bestrentierenden Gemeindebetriebe, werfen dem Risiko entsprechende Gewinne nicht überall, sondern doch nur unter gewissen, örtlich verschiedenen Voraussetzungen ab; diese aber sind, namentlich in vielen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kleinen Gemeinden nicht gegeben. Freilich hat es die Gemeinde als Monopolinhaberin in der Hand, die „Rentabilität" schließlich durch Erhebung beliebig hoher Preise zu sichern und selbst über verhältnismäßig hohe Tarifsätze sich und die Beteiligten damit zu trösten, daß im Gaspreis eine Art indirekter Steuer gegeben sei. Abgesehen aber von dem theoretischen Fehler, der damit begangen wird, ist solches Vorgehen, dessen Gefahren allerdings, wie schon oben (S. 306) angedeutet, in manchen Städten schon bei der Kriegstariferhöhung gestreift worden ist, sowohl volkswirtschaftlich wie kommunalwirtschaftlich höchst bedenklich. Es verstößt gegen den auch bei öffentlichem Wirtschaftsbetrieb zu berücksichtigenden Grundsatz des ökonomischen Prinzips: es vermindert infolge übermäßiger, sachlich nicht gerechtfertigter Belastung die Steuerkraft am Ort und schädigt das Gewerbe.

Anders steht es, wenn derselbe Gedanke nur in der Form und bis zu der Grenze vertreten wird, daß der kommunalen Tarifpolitik rein privatwirtschaftliche Erwägungen zugrunde gelegt werden sollen. Das bedeutet sicherlich einen Bruch mit, jedem sozial orientierten Kommunalpolitiker liebgewordenen Anschauungen und widerspricht der zweifellos richtigen Maxime, daß durch billige Preisgestaltung möglichst auch allen minderbemittelten Kreisen die Teilnahme an den Kulturgenugungen der großen Monopolbetriebe erleichtert werden soll. Aber der Grundsatz, die Preispolitik alles in allem nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gestalten, d. h. dafür zu sorgen, daß die Einnahmen in gleicher Weise der Geldentwertung, der Kostengestaltung und der Marktlage angepaßt werden, wie dies seitens jedes Privatmanns in gleicher Lage geschehen würde (die Grenze ergibt sich ohne weiteres aus der gebotenen Rücksichtnahme auf Absatz und Frequenz), schließt nicht aus, daß durch eine geeignete Staffelung des Tarifs (ein System, das bei den veränderten Verhältnissen nach dem Krieg überhaupt weit mehr Anspruch auf Beachtung haben wird wie vordem) ein entsprechendes Weniger bei den Leistungsschwachen ausgeglichen wird durch ein entsprechendes Mehr bei den Leistungsfähigen. Und so ist eine finanziell gesteigerte Ergiebigkeit bei kluger Tarifpolitik wenigstens bis zum gewissen Grade durchaus vereinbar mit Weiterverfolgung jener wichtigen sozialen Gesichtspunkte.

Skeptischer wird man der, allerdings auch viel weitergehenden Meinung gegenüberstehen müssen, die dahin geht, daß die Gemeinde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nach dem Krieg ihre wirtschaftliche Betätigung auf bisher noch nicht davon betroffene Gewerbezweige ausdehnen sollte, könnte, müßte. Die alles in allem guten Erfahrungen, die man während des Krieges mit dem Getreidemonopol gemacht hat, und das häufige Eintreten für dessen Beibehaltung zu Händen des Reichs haben solchen Gedanken Pate gestanden. Und zwar soll die Kommune nicht nur möglichst in Händen behalten, was sie an wirtschaftlichen Unternehmungen der Lebensmittel-, der Futtermittel- und der Bekleidungsversorgung in Händen hat, sondern auch grundsätzlich bestrebt sein, in weitgehendem Maße Handels- und Industrieunternehmungen anderer Art in die Hand zu bekommen, und die Gesetzgebung dabei dadurch helfen, daß diesen gemeindlichen Betrieben möglichst ein Monopolcharakter verliehen werde.

Meine ganze bisherige, amtliche und außeramtliche Stellungnahme in Wort und Tat schützt mich gegen den Verdacht, Gegner des Munizipalsozialismus zu sein. Im Gegenteil: Ich habe in seinem Durchdringen stets einen der größten Fortschritte des letzten Vierteljahrhunderts und in seinem Nachlassen während der letzten Periode vor dem Krieg eine wirklich ernste Gefahr für unsere Gesamtkultur gesehen. Trotzdem muß ich meine grundsätzliche Abneigung sowohl gegen jenes Reichsmonopol, wie auch gegen eine so wie angeregt weitgehende industrielle und kommerzielle Betätigung der Gemeinden bekennen. Persönlicher Wagemut, private Unternehmungslust und das den ganzen Menschen beherrschende Gefühl der Verantwortung für das Eigene sind die Grundlagen unserer wirtschaftlichen Entwicklung gewesen und müssen es auch bleiben, wenn wir nicht in dem künftig doppelt schwierigen Kampf auf dem Weltmarkt den Kürzeren ziehen wollen. Ich kann mich zur Begründung dessen auf die zahlreiche Literatur beziehen, die sich gerade angesichts der Kriegserfahrungen mit der Frage der öffentlichen Bewirtschaftung bereits befaßt hat. Freilich wird auch in ihr der immer wiederkehrende Fehler nicht vermieden, von einem Extrem in das andere zu fallen. Der öffentlichen Bewirtschaftung werden Mißstände in den Schoß geschoben, die nicht in ihr, sondern in der national- und weltwirtschaftlichen Gesamtlage zu suchen sind, und dem freien Handel insbesondere werden, falls man ihm nur freie Hand ließe, Leistungen zugetraut, zu denen er sich doch tatsächlich in seiner großen Masse während der ersten Zeit des Krieges

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ohne weiteres unfähig erwiesen hat, weil die Maximen der Bewirtschaftung bei der augenblicklichen Sachlage in alle Wege andere sind als diejenigen, die dem freien Handel im Blute liegen und liegen müssen.

Auch nach dem Kriege werden die Stadtverwaltungen nach wie vor zum mindesten „alle diejenigen Teile der wirtschaftlichen Betätigung selbst zu übernehmen haben, deren allgemeine Nutzung und tadelloses Funktionieren geradezu ein Lebensinteresse für die Kommunen darstellt, mit deren Betrieb auch ein Wagnis für den, der von der Allgemeinheit anvertraute Gelder verwaltet, nicht verbunden ist“ [1]. Aber mit der Überspringung dieser Grenze heißt es doch vorsichtig sein. Zur öffentlichen Bewirtschaftung des Getreides in irgendwelcher Form mag das Reich schließlich dringende finanzpolitische Notwendigkeit führen, und für diesen Fall wird es zur Forderung der Billigkeit, daß die Gemeinden und Kommunalverbände, auf deren Mitwirkung das ganze Gebäude nach wie vor ruhen würde, für diese Mühewaltung auch entsprechend erhebliche Gebührnisse beziehen. Im übrigen sind die Bedenken gegen eine über das nächstliegende Bedürfnis hinausgehende Kommunalisierung des gewerblichen Lebens wesentlich in vier Punkten begründet. Es besteht die Gefahr:

1. übermäßiger, volkswirtschaftlich schädlicher Hemmungen des freien Wirtschaftslebens;
2. übergroßer Risiken der Gemeinden;
3. auf die Dauer unerträglicher Überlastung der Gemeinden durch zunehmende kommerzielle und industrielle Geschäfte;
4. umfänglicher Schaffung neuer Reibungsflächen zwischen Kommunalverwaltung und Publikum, die zu vermeiden gerade bei der ganzen Situation nach dem Kriege dringend wünschenswert, zu deren Herbeiführung aber nichts geeigneter ist als die gemeindliche Bewirtschaftung gerade der Lebensmittelversorgung, was nach den Erfahrungen der Kriegszeit wohl nicht erst bewiesen werden muß.

Diese Bedenken sind gewichtig genug, und sie sprechen in ihrer Gesamtheit vor allem gegen den Gedanken, die Gemeinden könnten sich durch Bewirtschaftung von Lebensmitteln eine wesentliche Ent-

[1] Zitiert aus meiner „Kommunalen Wirtschafts- und Sozialpolitik“ (Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung, II.), Leipzig 1913, S. 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lastung von ihrer finanziellen Bedrängnis verschaffen. Es ist vielmehr ernstlich zu fürchten, daß damit den Gemeinden eher eine neue Zuschuß- als eine Überschußwirtschaft erwachsen würde, denn wer will behaupten, daß es in erster Linie das kaufmännische Geschick der Kommunen sei, das sie während des Krieges (vgl. oben S. 318) aus diesem, bei freier Wirtschaft so schwer zu meisternden Gebiet vielleicht leidlich herauskommen läßt? Auf anderen Gebieten freilich gibt es Anlässe dafür, daß jene Bedenken zurücktreten können und müssen; dann nämlich, wenn noch gewichtigere Notwendigkeiten es erfordern und gleichzeitig gewisse Voraussetzungen, die geeignet sind, jenen Bedenken viel von ihrer Schwere zu nehmen, erfüllt sind. Der Zwang zur Schaffung neuer, mit ihren Erträgnissen wirklich entscheidend in Betracht kommender Einnahmequellen für die Gemeinden bedeutet solche Notwendigkeit, und sie darf auch auf dem hier in Frage stehenden Wege, und zwar auch für Gewerbezweige, die vor dem Kriege dafür kaum zur Diskussion standen, Raum fordern, wenn

1. der zur etwaigen Kommunalisierung in Frage stehende Gewerbezweig solche Ausnahmeverhältnisse aufweist, daß erhebliche allgemeine Interessen, anstatt eine vollkommen freie Betätigung der privaten Unternehmungslust wünschenswert erscheinen zu lassen, sogar gegen eine allzu spekulative Betätigung sprechen;
2. das gemeindliche Finanzrisiko, die gemeindliche Arbeitsbelastung und die gemeindliche Berührung mit dem Publikum durch geeignete Organisation gemindert wird; am zweckmäßigsten dadurch, daß die Gemeinde nur das Besitz-, ein privater Betriebsleiter aber das Betriebsrisiko trägt.

Unter Beobachtung dieser Klauseln werden finanzpolitische Erwägungen es nahelegen, als eine, und zwar wichtige Möglichkeit zur Besserung der Gemeindefinanzen statt der Kommunalisierung wirtschaftlicher Unternehmungen die weitgehende Beteiligung der Kommunen an wirtschaftlichen Unternehmungen in Betracht zu ziehen. Gerade die Übergangswirtschaft bietet hierzu mancherlei günstige Gelegenheit. Was gegen den Selbstbetrieb der Nahrungsmittelversorgung unmittelbar durch die Gemeinden spricht, spricht nicht gegen eine Beteiligung an, aus der kommunalen Nahrungsmittelversorgung heraus erwachsenden Großunternehmungen der Nahrungsmittelversorgung. Der Mangel an ortsansässigem wirk-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lichen Großhandel hat sich während des Krieges allerorts, selbst in großen und sehr großen Städten, fühlbar gemacht. Der Gedanke zur Schaffung eines solchen nach dem Kriege liegt nahe. Das beteiligungsfreudige Privatkapital wird nicht fehlen. Die Voraussetzung zur irgendwie gearteten Beteiligung der Gemeinden, und zwar einer ziemlich risikolosen, wird dann gegeben sein, wenn der rein kommunalen Betätigung rechtzeitig eine Form gegeben wird, die eine jederzeitige Überleitung in andere Zustände ermöglicht. Aber auch über diesen Spezialfall und über ähnlich gelagerte Verhältnisse hinaus werden die Gemeinden den bisher vielfach vertretenen und auch von mir unter früheren Friedensverhältnissen vertretenen Standpunkt verlassen müssen, sich an geschäftlichen Risiken, die wirklich solche sind, überhaupt nicht zu beteiligen. Die Gemeinden werden vielmehr suchen müssen, sich als Aktionärin oder als Gesellschafterin an gutgehenden, aussichtsreichen und gesicherten industriellen Unternehmungen zu beteiligen und damit der öffentlichen Wirtschaft einen Anteil an den großen Gewinnen zu vermitteln, der bei auch nur leidlichem Frieden dem neu aufblühenden deutschen Handel und der neu aufblühenden deutschen Industrie zufallen werden. Die richtige Mitte freilich zwischen zurückhaltender Blödheit und leichtsinniger Spekulation zu halten, wird nicht immer leicht sein, denn es bedeutet, daß aus der kommunalen Finanz*verwaltung* immer mehr eine wirkliche Finanz*politik* werde. Eine so gearteten Beteiligung der Gemeinden an wirtschaftlichen Unternehmungen befürworten, heißt noch nicht „„Kaiserhof"-Aktien für Gemeinderechnung ankaufen wollen — der Kundige wird die Anspielung verstehen —; im übrigen wird es gut sein, möglichst drei Gesichtspunkte zu beachten: Die Beteiligung nicht lediglich auf *ein* Unternehmen zu stützen, sondern für einen gewissen Ausgleich der Risiken durch Beteiligung an verschiedenen Unternehmungen möglichst verschiedenen, ja in gewissem Sinne entgegengesetzten Charakters und Interesses zu sorgen; weiter sich nicht in solchem Maße an einem, vielleicht überragenden Werke *am Ort* zu beteiligen, daß die privaten, mit den gemeindlichen Finanzinteressen nur teilweise zusammenlaufenden Belangen des betreffenden Werks einen, vielleicht unbewußt, allzu großen Einfluß auf die Gemeindepolitik im ganzen gewinnen; schließlich dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch Wandlungen der Konjunktur, wenn der Gewinn aus der einen oder anderen Beteiligung sich mindert oder gar vorübergehend ganz ausfällt, die kommunale Finanzwirtschaft in ihren Grundfesten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bedroht werde. Das wird am besten erreicht werden können durch Schaffung einer besonderen Fondsverwaltung für „Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen", deren Erträgnisse (unter entsprechender Reservestellung in besonders günstigen Jahren zum Ausgleich ungünstigerer Jahre) zur Erfüllung bestimmter freiwilliger Zwecke dienen, die elastisch sind und die ohne Beeinflussung des Gesamtgefüges der Kommunalverwaltung je nach Lage der Dinge eine Ausdehnung oder Abminderung vertragen. Als Beispiel für das Formelle einer solchen Fondsverwaltung sei etwa der „Düsseldorfer Fonds für Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen" erwähnt [1], der allerdings seit seiner Gründung so gut wie keine weitere Ausbildung und Verstärkung erfahren hat und dem im Grunde die hier gegebene innere Zielsetzung ebenso fremd ist, wie die hier empfohlene äußere Verwendung seiner Erträgnisse.

Darüber hinausgehend bietet sich aber auch mindestens ein großes Gebiet des wirtschaftlichen Lebens, das bislang nicht zu den kommunalen Monopolen gehört und bei dem doch all jene vier Bedenken sich überwinden lassen, das (um mit der Betriebsstatistik zu sprechen) Gewerbe der Erquickung. Was in den skandinavischen Ländern schon längst vor dem Kriege — allerdings (ob tatsächlich oder scheinbar, lasse ich dahingestellt) aus anderen Motiven heraus — durchgeführt ist und was ebenso energisch vor dem Kriege in Deutschland seitens der Vertreter des Prohibitionismus, allerdings offenkundig unter anderen Gesichtspunkten, vertreten worden ist, kann jetzt als großes Ziel und als beachtliche Möglichkeit zur Festigung der Gemeinden ins Auge gefaßt werden: die Kommunalisierung der Schankwirtschaften. Das eingehende, von der Zentralstelle des Deutschen Städtetags Mitte 1917 veröffentlichte Material [2] läßt an den schon erwähnten Beispielen Schwedens, Norwegens und Finnlands die Möglichkeit ebensosehr erheblicher finanzieller Erträgnisse wie auch einer sachgemäßen Organisation erkennen. Gleichzeitig zeigt sich, daß in Deutschland in dieser Richtung mehr Versuche bereits vorliegen, als vielfach angenommen wird. Selbstverständlich ist, daß (bei aller

[1] Einige Mitteilungen darüber finden sich in meinen „Gemeindebetrieben der Stadt Düsseldorf" (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 129, II.), Leipzig 1909, S. 123 ff.

[2] Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags, VI. Band Sp. 189 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bekämpfung einer übermäßigen Völlerei) die Verstadtlichung der Schankwirtschaften unter den hier betonten Gesichtspunkten nicht Hand in Hand mit den Prohibitionisten etwa zu einem Verbot oder einer übermäßigen Beschränkung der Erzeugung und des Verkaufs von geistigen Getränken führen darf. Das würde heißen die Henne erschlagen, die goldene Eier legen soll. Auch hier wäre, die richtige Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig zu finden, eine neue, aber wohl nicht unlösbare Aufgabe der kommunalen, gleicherweise Sozial- wie Finanzpolitik.

Im einzelnen einen Plan für die Durchführung dieser Verstadtlichung zu entwerfen, würde im hier gestellten Rahmen zu weit führen. Es wäre auch geradezu unmöglich, ohne sehr genaue Einzelunterlagen, die allein von großen Körperschaften, vielleicht auch wohl nicht ohne Hilfe des Reichs oder der Bundesstaaten zusammengebracht und durchgeprüft werden können. Welche Erträgnisse aber aus dem ganzen Gewerbe heute in private Hand fließen und welche Erträgnisse bei einer, im Sinne verständiger Berücksichtigung der Mäßigkeitsbestrebungen durchaus statthaften wesentlichen Erhöhung der Preise für geistige Getränke, oder doch wenigstens bei der Hintanhaltung eines gar zu starken Zurücksinkens in alte Friedensverhältnisse, in private, besser aber in öffentliche Hände fließen würden, weiß jeder, der einen Einblick in die steuerlichen Verhältnisse seiner Bürgerschaft hat. Allerdings weiß er auch, wieviel unsichere Existenzen im Wirtschaftsgewerbe vorhanden sind, und es wird der grundsätzliche Gegner des Vorschlags daraus leicht die Behauptung überhaupt geringer und unsicherer Gewinne des Schankwirtschaftsgewerbes ableiten. Diese Behauptung aber ginge fehl, denn sie möchte verkennen, daß die Ursache dessen, von persönlichen Gründen anderer Art abgesehen, in der Unsicherheit der finanziellen Grundlage oder aber in der Dezentralisierung des Schankgewerbes zu liegen pflegt. Beides würde durch eine Verstadtlichung des Gewerbes beseitigt werden. Mehr scheinen auf den ersten Blick drei andere Bedenken Geltung verlangen zu können. Sie weisen hin auf die Schwierigkeiten in der Ablösung berechtigter Privatinteressen; die Schwierigkeiten der Organisation; die Schwierigkeiten der Finanzierung.

Was den ersten Punkt anlangt, so sind die damit bezeichneten Schwierigkeiten zwar nicht zu leugnen, aber doch nicht unüberwindbar. Auch in den skandinavischen Ländern mußten private Schankwirtschaften

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in öffentliche übergeführt werden. Auch bei anderen Gelegenheiten haben schon ähnlich schwierige Einschätzungen stattfinden müssen; es sei an Enteignungen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874, an Abfindungen und Abschätzungen anläßlich der Verwendung von Gasthöfen und Schankwirtschaften für Kriegszwecke erinnert. Daß in letzterem Falle meist ziemlich reichlich gegeben wird, braucht nicht abzuschrecken; das liegt mehr in der Tendenz als in der Methode. Die Abfindungsfrage wird überwunden werden können, wenn man sich nur mutig zu dem Grundsatze bekennt, daß ebensowenig wie irgend jemand, wenn höhere öffentliche Interessen es fordern, eine Garantie für den ungeschmälerten Besitz seines Vermögens hat — sonst wäre ja jede Vermögensteuer zu verpönen —, so, eine billige Entschädigung der tatsächlich darin steckenden Werte vorausgesetzt, für die ungeschmälerte Fortführung seines Gewerbes. Daß der Eingriff vielfach hart sein würde, läßt sich nicht leugnen; allzu große Interessen aber stehen auf dem Spiel, als daß diese Härte ernstlich ins Gewicht fallen könnte.

Sehr wesentlich kann sie zudem durch die Art der Organisation gemindert werden. Auch hier wird sich mehr als der reine Kommunalbetrieb und mehr auch als der private Betrieb eines kommunalen Eigentums die Betriebsführung durch eine gemeinnützige, d. h. in diesem Sinne zwar nicht auf Erwerb verzichtende (sonst hätte ihre Hereinziehung in diesen Kreis ja gar keinen Zweck), aber im wesentlichen für öffentliche, gemeine Zwecke erwerbende Gesellschaft unter Beteiligung der Gemeinden und unter fachmännischer Leitung das Gegebene sein. Damit würde gleichzeitig auch die Grundlage für ein Verbleiben der wirklich tüchtigen Kräfte im Fach gewonnen werden, und zwar an verantwortlicher Stelle wie zuvor und mitinteressiert durch eigenes Risiko, denn die Beteiligung an der Gesellschaft würde zweckmäßig den bisherigen Trägern des Gewerbes offen bleiben können. Auch sonst stände nichts im Wege, privates Kapital zur Beteiligung an den Betriebsgesellschaften zuzulassen, wenn nur eine ähnliche Regelung wie wiederum in Schweden, aber doch am Ende wieder wesentlich anders, Platz griffe, so nämlich, daß die Gesellschafter vom Reingewinn zunächst nur eine niedrig bemessene Dividende erhielten und den Rest unter Zurückbehaltung einer gewissen Beteiligungsquote an die Gemeinden abführen müßten.

Mit solcher Regelung würde zugleich auch die Frage der Finanzierung erleichtert werden. Im übrigen liegt auf der Hand, daß die Gemeinden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die erheblichen, zur Ablösung der Privatinteressen und zur Übernahme der erforderlichen Immobilien und Mobilien sowie schließlich zur Bereitstellung des Betriebskapitals notwendigen Beträge nicht aus laufenden Mitteln entnehmen können, sondern (da es sich um sehr große Beträge handeln wird) aus Anleihen decken müssen. Ob es empfehlenswert sein würde, in diesem Falle die Gemeinden einzeln auf den Anleihemarkt treten zu lassen, ist fraglich. Eine indirekte Finanzierung mit Hilfe von Reich oder Staat würde wohl den Vorzug verdienen.

Zum Schluß sei noch besonders betont, daß selbstverständlich auch schon jetzt die Gemeinden in der Lage sind, auf diese oder ähnliche Weise Schankwirtschaften zu übernehmen, daß es sich aber hier darum handelt, den Gemeinden ein gesetzliches Monopol zu gewähren und dessen Durchführung unter Freigabe eines genügenden Spielraums für die Selbstverwaltung gesetzlich zu regeln. Nur das Monopol mit der Möglichkeit freier Preispolitik gibt die Sicherheit finanzieller Erträgnisse für die Gemeinden. Andernfalls würde die Durchführung des Gedankens ein unermeßbares, unübersehbares Risiko bedeuten.

An dritter Stelle wird es heißen, den Gemeinden trotz aller Konkurrenz von Reich und Staat gewisse Steuerquellen neu zu erschließen, und zwar solche, die ihrem ganzen Grunde nach auf die lokale Erfassung hinweisen. Wenn die Einkommen- sowie die indirekte Besteuerung den Gemeinden kaum Aussichten auf Erhebliches bieten, und wenn ferner (wie nicht erst bewiesen zu werden braucht) der Grund und Boden (vgl. oben S. 334) sowie das Gewerbe [1], soweit nicht unmittelbar wesentliche Gewinne daraus erspringen, für die gemeindlichen Zugriffe ernstlich und als Objekte von wirklich großer Bedeutung nicht in Betracht kommen können, so bleiben vielleicht nur drei Möglichkeiten übrig, deren Radikalismus tief in die bisherige Regelung der Dinge eingreifen mag, andererseits aber auch wirklich bedeutende Erträgnisse bietet. Als diese drei Möglichkeiten sind von anderen Seiten bezeichnet worden: Ausdehnung des Prinzips der Schankkonzessionssteuer auf das ganze Gewerbe; unmittelbare Beteiligung der Gemeinden an den Gewinnen des Grundstücksgeschäfts; Schaffung einer kommunalen Einkommenvermehrungsabgabe.

[1] Auch an einen, an sich freilich durchaus erwünschten Ausbau der Filialgewerbesteuer dürfen keine finanziell überschwänglichen Hoffnungen geknüpft werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Schankkonzessionssteuer, wie sie in Preußen und auch anderwärts (Beispiele: Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Weimar, Schaumburg-Lippe) eingeführt ist und von der ohne Befürchtung eines Widerspruchs gesagt werden darf, daß sie aus einer polizeilich orientierten Steuer zu einer rein finanzpolitisch gewerteten Abgabe geworden ist, beruht auf dem Gedanken, daß die Voraussetzungen für das Gedeihen des Schankwirtschaftsgewerbes in besonderem Maße örtlich bedingt sind und darum eine lokale Besteuerung in besonderem Maße berechtigen. Dasselbe aber trifft mehr oder weniger für das ganze Gewerbe zu, denn mit wenigen Ausnahmen sucht das Gewerbe denjenigen Ort zur Niederlassung auf, dessen Verkehrs- oder Arbeiter- oder sonstigen Verhältnisse die besten Voraussetzungen für das Gedeihen des Unternehmens bieten. Der Gedanke, alle Gewerbebetriebe an eine, allerdings (abgesehen von den bisher schon durch die Reichsgewerbeordnung bezeichneten und ähnlichen Fällen) nicht versagbare Konzession zu binden und sie auf dieser Grundlage konzessionssteuerpflichtig zu machen, ist darum keineswegs so absurd, wie es zunächst den Anschein hat. Allerdings wäre, um das gegenseitige Unterbieten der Gemeinden und damit eine neue häßliche Art des kommunalen Konkurrenzkampfes zu verhüten, erforderlich, daß es sich ähnlich wie bei der Schanksteuer um eine Staatssteuer oder richtiger (aus Gründen, die wie für das Verhältnis zwischen den einzelnen Städten, so auch für das Verhältnis zwischen den einzelnen Bundesstaaten maßgebend sind) um eine Reichssteuer handelte, deren Erträgnisse den Gemeinden (gegebenenfalls unter Beteiligung der Kommunalverbände, in Preußen also gegebenenfalls der Kreise) zuflössen. Zum anderen dürfte die Konzessionssteuer keine Erdrosselung für das Gewerbe bedeuten. Diese Gefahr aber läge vor, wenn die Steuer beim Beginn des Gewerbebetriebes erhoben würde, wo noch völlig im Dunkel liegt, wie sich Gewinn oder Verlust gestalten wird. Die Konzessionssteuer müßte darum zweckmäßig aufgelöst werden in eine obligatorische Gewinnbeteiligung der Gemeinden an allen gewerblichen Unternehmungen, gegebenenfalls von einer gewissen Größe (Umfang oder Gewinngröße?) ab, für deren Errechnung und Bemessung das Gesetz besondere Grundlagen zu schaffen hätte. Jene fakultativen Beteiligungen anderer Art, von denen oben (S. 344) die Rede war, blieben davon selbstverständlich unberührt. Der technischen Schwierigkeiten freilich, die sich dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entgegenstellen, und der grundsätzlichen Bedenken gegen ein so weitgehendes Eindringen in privatwirtschaftliche Verhältnisse u. dgl. sind viele, und ich möchte den Vorschlag weder für schon spruchreif erklären noch mich mit ihm identifizieren. Daß er bedeutsam genug ist, um eine Auseinandersetzung mit ihm zu fordern, wird niemand bestreiten.

Was aber für das Gewerbe gilt, gilt auch für den Grund und Boden. Allerdings hat schon die Wertzuwachssteuer eine gewisse öffentliche Gewinnbeteiligung gebracht, aber doch nur in höchst bescheidenem Maße. Die stärkere Beeinflussung des Grundstücksgeschäfts durch die öffentliche Gewalt wird nach dem Kriege schon aus anderen Gründen zur Notwendigkeit werden. Auch die Ausübung des Terraingeschäfts an eine Konzession, und folgerichtig den Grundstücksverkauf an eine Erlaubnis zu binden (deren Versagen ebenfalls gesetzlich an nur bestimmte Voraussetzungen geknüpft sein müßte, da sonst jeder Unternehmungslustige vom Grundstücksgeschäft abgehalten werden würde), und darauf eine kommunale Gewinnbeteiligung wirklich großen Maßstabes aufzubauen, würde eine vielleicht nicht nur finanzpolitisch, sondern auch allgemein kommunal-, ja schlechthin volkswirtschaftspolitisch wichtige und heilsame Maßregel bedeuten können. Gegebenenfalls könnte ein Gradunterschied in dieser Gewinnbeteiligung geschaffen werden, je nachdem die Gemeinde sie ohne eignes Risiko beanspruchen will, oder aber, was das Gesetz in ihre Wahl stellen müßte, als mitbeteiligt auch am Kapitalrisiko in das Geschäft eingetreten ist. In welchem Umfange letzteres statthaft wäre, müßte ebenfalls gesetzlich geregelt werden.

Was die Einkommenvermehrungsabgabe[1] anlangt, so handelt es sich dabei um eine Abgabe, die neben der Einkommensteuer und nicht vom Ganzen des Einkommens, sondern lediglich vom Mehr, das sich bei der Veranlagung gegenüber dem Vorjahr herausstellt, erhoben wird. Ihre Zuweisung an die Gemeinden oder den Kommunalverband würde zu besonders reger Mitwirkung bei der lückenlosen Heranziehung der Einkommen führen und so dem Staat leicht indirekt den Verlust ersetzen können, den er durch Ver-

[1] Vgl. Walter Moll im Preußischen Verwaltungsblatt XXXVI, S 597, und S. 812 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zicht seinerseits auf eine solche besondere Einkommenvermehrungsabgabe scheinbar erleidet. Auch bei, wie angenommen, nur mäßigen Sätzen sind sehr erhebliche Erträgnisse zu erwarten.

Es handelt sich für mich nicht darum, für den einen oder anderen dieser Vorschläge neuer kommunaler Einkommensquellen Propaganda zu machen. Jeder einzelne von ihnen erforderte und erfordert noch sehr genaue Untersuchungen, die, wie eingangs gesagt, bei der völligen Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der größeren Finanzwirtschaften von Reich und Staat noch nicht möglich und noch nicht lohnend sind. Auch wird das die Aufgabe spezieller Sachverständiger sein, und zwar nicht lediglich solcher, die das kommunale Finanzinteresse in erster Linie im Auge haben. Mir kam es darauf an, die Möglichkeiten zu zeigen, die sich darbieten, und immerhin kann, nachdem das Ergebnis der ersten drei Abschnitte ein reichlich trübes war und vielleicht bei manchem Leser ein gewisses Gefühl der Hoffnungslosigkeit ausgelöst haben mag, nunmehr doch gesagt werden, daß, selbst wenn die bisher gängigen Einkommensquellen der Kommunen eingeschränkt werden, es an Möglichkeiten, den Gemeindefinanzen auch nach dem Kriege und auch ohne Gefährdung der Selbstverwaltung eine leidlich gesunde Grundlage wieder zu verleihen, nicht fehlt.

Daß die Durchführung des einen oder anderen der gemachten Vorschläge auch gleichzeitig dazu geeignet ist, einen Ausgleich zwischen schwerbelasteten Industrie- und wenig belasteten Vorzugsgemeinden zu fördern, sei nebenher bemerkt. Der Lastenausgleich als solcher wird, wenn es gestattet ist, sich hier auf dessen wichtigsten Teil — den Schullastenausgleich — zu beschränken, nur gelingen, wenn, wie auf den übrigen Gebieten, ganze Arbeit gemacht wird. Weder die Vorschläge, die sich an die Namen Batocki und Zedlitz knüpfen, noch diejenigen, die etwa in der Gedankenrichtung Schieles laufen [1], erfüllen diese Voraussetzung. Eine wirklich durchgreifende Hilfe kann nur erhofft werden, wenn auch hier eine

[1] Eine ganz gut orientierende Übersicht über die verschiedenen Vorschläge zum Schullastenausgleich gibt Bauermeister, Schullastenverteilung und Großstadtdezentralisation (Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Heft 8), Berlin-Friedenau 1916, S. 94 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reinliche Scheidung Platz greift, und zwar der Ausgaben, die einerseits dem Staat, andererseits den Gemeinden zu tragen obliegen; etwa so, daß zum mindesten die persönlichen Ausgaben voll auf die Staatskasse übernommen werden, wobei die entstehenden Mehrbelastungen genau ebenso auf die Steuerzahler abgewälzt werden müssen wie bei jedem anderen feinausgeklügelten Verfahren. Dieses System der reinlichen Scheidung hat gegenüber den Batocki-Zedlitzschen Vorschlägen den unbedingten Vorzug, daß die Selbstverwaltung nicht in solchem Maße wie bei Verwirklichung der letzteren gefährdet wird, den Schieleschen und anderen ähnlichen Vorschlägen gegenüber aber den, daß keine Verminderung der Schulleistungen zu befürchten ist, die wir nach dem Kriege weniger denn je gebrauchen können. Im übrigen finde ich mich auch hier mit Luther zusammen, auf dessen klare und überzeugende Breslauer Ausführungen [1] ich verweise.

V.

Schluß.

An die Dinge, die hier im großen Überblick behandelt wurden, praktisch heranzugehen, erfordert nicht nur Tatkraft, sondern auch Mut, Mut der Größe der Aufgabe, Mut aber auch der Größe der Widerstände gegenüber, die zu erwarten sind. Wer ihn nicht hat, muß sich darüber klar werden, daß jener schreiende Gegensatz, den die nächste und fernere Zukunft zwischen den Einnahmen der Gemeinden einer-, den von ihnen zu erwartenden Ausgaben andererseits bringen wird, nur gemindert werden kann dadurch, daß an Stelle einer Verstärkung der ersteren eine durchgreifende Verminderung der zweiten tritt, m. a. W., daß nur eins helfen kann: Sparen, Sparen, Sparen.

Sicherlich muß nach dem Kriege (und das ist auch auf diesen Seiten mehrfach zum Ausdruck gebracht worden) gespart werden und nicht zuletzt von seiten der Gemeinden. Aber dieses Sparen findet doch bald seine Grenzen, wenn nicht die beste Betätigung der Kommunen, d. h. diejenige, in der sie sich am meisten als Träger des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und damit als die Kulturelemente erweisen, als die sie unentbehrlich geworden sind, zu kurz kommen soll; nämlich ihre Sozialpolitik. Wo immer der Ruf nach Sparen erschallt — das

[1] a. a. O.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat schon Franz Adickes vor fünfzehn Jahren[1] erkannt —, ist es immer die freiwillige, sozial orientierte Kommunaltätigkeit, die davon in erster Linie betroffen wird.

Aber selbst wenn der Mut vorhanden ist, werden die Schwierigkeiten der Vorarbeiten es dahin bringen, daß man nur verhältnismäßig langsam zum Ziele kommt. Für die erste Zeit der Übergangswirtschaft wird es sich zunächst darum handeln, vorläufig zu helfen. Diese vorläufige Hilfe muß bestehen in schnellstmöglicher Auszahlung derjenigen Beträge an die Gemeinden, die teils von Reich und Staat nach den hier (S. 328) gemachten Ausführungen den Gemeinden von Rechts wegen geschuldet werden, teils von ihnen aus sachlicher Erwägung heraus zu fordern sind; Gewährung des Rechts zur Ausgabe kommunaler Schatzanweisungen auf eine Reihe von Jahren ohne Tilgungszwang[2], für die vorübergehenden Anleihen der Übergangswirtschaft, an die Gemeinden, gegebenenfalls an größere Verbände, die eine erhöhte Garantie nicht nur für die Sicherheit, sondern auch für die Zweckmäßigkeit der Ausgaben in sich tragen, wie etwa den Giroverband der deutschen Sparkassen, in dem Optimisten schon den kommenden Erfüller der alten Sehnsucht nach einem einheitlichen Typ auch der dauernden Kommunalanleihen erblicken[3]; Unterstützung der Gemeinden bei Unterbringung ihrer dauernden Kriegsschulden, soweit sie nicht von Reich oder Staat übernommen werden, so, daß Reich oder Staat den Gemeinden, gegebenenfalls gegen Verpfändung von Zwischenpapieren, zu billigen Bedingungen so lange vorübergehende Darlehen in entsprechender Höhe gewähren, bis der Geldmarkt ein normaler geworden ist[4]; schließlich vielleicht auch vorübergehende Aufhebung der die Verwendung

---

[1] In seiner noch heute so lesenswerten, in manchen Teilen geradezu klassischen Dresdener Rede über „die sozialen Aufgaben der deutschen Städte", Leipzig 1903.

[2] Vgl. die einschlägigen Eingaben des Deutschen Städtetags an den Reichskanzler vom 9. Januar 1915 und vom 20. Februar 1915, die dieses Recht schon für die Kriegszeit beantragten.

[3] Vgl. namentlich die Ausführungen von Machowicz a. a. O. S. 820 f. In den Wein meines eigenen Optimismus ist seit meiner „Schuldenwirtschaft der deutschen Städte" (Jena 1909) mancher Tropfen Skepsis geflossen.

[4] Dadurch würde gleichzeitig eine Verwirrung des Geldmarktes infolge plötzlicher Inanspruchnahme seitens einer Unzahl von Gemeinden vermieden werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Sparkassenüberschüsse für kommunale Zwecke beschränkenden Bestimmungen.

Alles dies aber ist nur Stückwerk, und alles Provisorische ist tatkräftigen Entschließungen abträglich. Je schneller eine endgültige Regelung in dieser oder jener Weise — es kommt dabei weniger auf den Weg, als auf das Ziel, nämlich vor allem darauf an, daß die Gemeinden irgendwie wieder ausreichenden finanziellen Lebensodem eingeflößt erhalten — erfolgt, um so eher, aber auch nicht eher können die Gemeinden mit ganzer Kraft an die Inangriffnahme der großen Aufgaben der Friedenswirtschaft gehen, die sicherlich angesichts der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen der Zukunft nicht leicht zu lösen sein werden, die aber (bei leidlicher Erfüllung der in vorstehendem geschilderten Hoffnungen und Forderungen) zu meistern und denen sein Leben zu weihen, rechten Männern Freude und Lebensinhalt genug verheißt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Zukunft unserer kommunalen Finanzen,

unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Verhältnisse.

Von

Dr. O. Schwarz,

Wirklicher Geheimer Oberfinanzrat.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	359—363
A. Gemeindeausgabebedarf	363—368
B. Gemeindeeinnahmen	368—401
I. Eigenbetriebe der Gemeinden	368—372
Eigeneinnahmen aus Grundbesitz	372—374
II. Gebühren und Beiträge	374—375
III. Indirekte Besteuerung	375—379
IV. Direkte Besteuerung	379—400
1. Grund- und Gebäudesteuern	379—386
2. Gewerbesteuern	386—391
3. Kapitalrentensteuer	391—392
4. Einkommensteuer	393—400
V. Endergebnis	401
C. Lastenausgleich	401—408

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Um die Zukunft unserer kommunalen Finanzen behandeln zu können, müssen wir zuvor wenigstens einen kurzen Blick auf ihre Vergangenheit und jüngste Gegenwart werfen.

Formell stellt die Finanzverwaltung einen besonderen Zweig der Verwaltung öffentlicher Körperschaften dar. Das materielle Gebiet jeder Finanzverwaltung, die Mittelbeschaffung und Mittelverausgabung ist jedoch nur eine Seite der öffentlichen Verwaltung, die in engstem und innigstem Zusammenhang mit dieser selbst steht. Sie wächst und fällt mit ihr. Kein Wunder daher, daß nach den Zeiten der großen Blüte unserer deutschen, damals vielfach noch Staatshoheit genießenden, Städte im Mittelalter (Hansabund), seit der allgemeinen Verkümmerung der kommunalen Verwaltung unter dem absolutistischen und dem Polizeistaat des 17. und 18. Jahrhunderts auch das kommunale Finanzwesen nur noch eine geringe Bedeutung im öffentlichen Haushalt beanspruchte.

Erst seitdem sich mit Beginn des 19. Jahrhunderts in Ost- und Mitteldeutschland auf dem Boden der Steinschen Städteordnung, in West- und Süddeutschland im Anschluß an französische Vorbilder ein lebhafteres und freieres kommunales Leben zu entwickeln begann, erhielten auch die kommunalen Finanzverhältnisse wieder größere Bedeutung und fanden ein größeres Interesse in den Augen der Öffentlichkeit.

Wirklich in den Vordergrund traten sie aber erst seit dem enormen Aufschwung, welchen das kommunale Leben im Einklang mit und zugleich infolge der ungeheuren allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands seit Gründung des Deutschen Reiches nahm. Insbesondere waren es die großen Verschiebungen in den beruflichen und Siedelungsverhältnissen der Bevölkerung (Zunahme von Handel und Industrie, ungeheure Vermehrung der städtischen, namentlich der großstädtischen Bevölkerung), welche zur Bildung zahlreicher großer Städtewesen führten und hier der Betätigung gesunder Selbstverwaltung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein außerordentlich reiches Feld eröffneten. Nicht besser, als an der Tatsache, daß seit jener Zeit sowohl die Jahresausgaben wie die Schulden der Gemeinden und namentlich der großen Städte ein weit schnelleres Tempo als bei den Staaten selbst einschlugen, kann man erkennen, in welcher intensiven Weise sich in den letzten Jahrzehnten das kommunale Leben bei uns ausgedehnt und vertieft hat.

Die steigenden Ausgaben forderten natürlich auch steigende Einnahmen. Was letztere anbelangt, so reichten, je mehr die Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft trat und je mehr der städtische Charakter in den Gemeinden zunahm, um so weniger die ältesten Deckungsmittel des Gemeindebedarfs, Einkünfte aus Gemeindevermögen, Naturaldienste, in gewissem Sinne auch Gemeindeallmende und Bürgernutzen aus. Leider gingen zudem den Städten im Laufe der Zeit die sehr ertragreichen und innerlich überaus berechtigten Verbrauchsabgaben mehr und mehr verloren, die in Form von Akzisen, Torsteuern, Bierzinsen, Oktrois und so weiter noch Anfang des vorigen Jahrhunderts einen sehr bedeutenden Teil des Gemeindebedarfs gedeckt hatten. Namentlich erwies sich in Deutschland die Übertragung der großen Verbrauchssteuern auf den Zollverein, später den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich als verhängnisvoll für die Gemeinden. Auch setzte das Deutsche Reich bis in die neueste Zeit seine Eingriffe in das Gemeindesteuerwesen fort (Wertzuwachs-, Umsatzsteuern usw.).

Die einzige Rettung für die Gemeinden in ihren steigenden Finanznöten lag unter diesen Umständen in dem in allen deutschen Gemeindeabgaben- und Verfassungsgesetzen geltenden Grundsatze, daß den Gemeinden gestattet wurde, in reichlicher Weise Zuschläge zu den staatlichen direkten Steuern zu erheben. Dabei kam den Gemeinden neben den älteren Ertragsteuern namentlich die im Laufe der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im Staatssteuersystem mehr und mehr durchgeführte Fortentwicklung der Staatsbesteuerung in der Richtung der allgemeinen modernen Einkommensteuer zugute, deren Erträge mit steigendem Wohlstand und verbesserter Steuerveranlagung enorm anstiegen.

Die Einkommensteuer vor allem hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, durch Erhebung steigender Zuschläge ihren schnell wachsenden Aufgaben und Ausgaben einigermaßen gerecht zu werden. Man kann sagen, daß heute die Gesamtheit der Gemeinden aus dieser Steuerquelle fast doppelt so viel herausholt als die Staaten selbst. Miquel

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat in Erkenntnis dieser der Einkommensteuer als Staatssteuer drohenden Gefahr seinerzeit vergebens versucht, jener Entwicklung Einhalt zu tun, indem er in seinem Kommunalabgabengesetz von 1893 den Gemeinden nicht nur den rentableren Ausbau ihrer Eigenbetriebe, die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern nahelegte und erleichterte, sondern auch durch das Aufhebungsgesetz vom gleichen Jahre den Staat zugunsten der Gemeinden gänzlich auf die Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) hatte verzichten lassen und den Gemeinden in dem weiteren Ausbau der Entwicklungsmöglichkeiten dieser Steuern größte Bewegungsfreiheit gegeben hatte. Die Verhältnisse, der Bedarf der Gemeinden erwiesen sich aber leider als die stärkeren. In den meisten der anderen deutschen Staaten, wo die Grundgedanken der Miquelschen Reformen nach und nach ebenfalls Eingang gefunden hatten, namentlich in den süddeutschen Staaten war man daher von vornherein etwas vorsichtiger in der Aufgabe von Staatssteuern und überwies die Realsteuern den Gemeinden meist nur zur Hälfte. Die durch Miquel zuerst eingeführte neue Ergänzungs- (Vermögens-) steuer, die sich ebenfalls mehr und mehr in den anderen Bundesstaaten durchsetzte und im Staatssteuersystem an Stelle der ganz oder zum Teil aufgegebenen Realsteuern treten sollte, blieb dagegen nach preußischem Muster dem Gemeindezugriffe überall entzogen (mit alleiniger Ausnahme Badens, wo die staatlichen Ertragsteuern zu Vermögenssteuern fortgewandelt wurden).

Trotz der Mehreinnahmen, die bei all diesen Reformen den Gemeinden zuflossen, und trotzdem den Gemeinden auch noch einige ganz neue Steuerarten zugewiesen bzw. überlassen wurden, wie neben den Grundstücksumsatzsteuern die Wertzuwachssteuer, die Warenhaus-, die Filial-, die Schankkonzessionssteuer, reichte die Einnahmedecke doch immer weniger aus, während die Ausgaben und die Schuldenlast fortgesetzt weiter wuchsen.

So rief man, wie immer, wenn der Steuerbedarf zu stark und die Einnahmedecke zu kurz wird, nach Steuerreformen, d. h. in Wirklichkeit nach erhöhten steuerlichen Einnahmen.

In Preußen legte die Regierung im Jahre 1913 dem Landtage eine Novelle zum KAG. vor. In den Motiven wurde ausdrücklich erklärt, daß man eine grundlegende Änderung der Miquelschen Gesetzgebung nicht herbeiführen wolle, da sie sich im großen und ganzen bewährt habe. Nur ein weiterer Ausbau und verschiedene Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besserungen wurden beabsichtigt. Namentlich blieb die Hoffnung der Gemeinden auf irgend erhebliche neue Einnahmequellen unbefriedigt. Auch die Frage des Lastenausgleichs zwischen armen, überlasteten und reichen Gemeinden, die sich in neuerer Zeit als immer dringlicher erwies, wurde einer besonderen gesetzgeberischen Aktion überlassen. Dagegen versuchte der Entwurf, durch Erweiterung und Erleichterung der Gebühren- und Beitragserhebung, durch stärkere steuerliche Heranziehung der staatlichen Grundstücke und Betriebe, durch Aufhebung der Steuerfreiheit der Dienstwohnungen, ferner durch Erleichterung des Erlasses besonderer Gewerbesteuern, Einschränkung der Staatsaufsicht den Gemeinden eine Anzahl von Vorteilen in ihrer künftigen Finanzgebarung zu sichern.

Auch wurde bei den Verteilungsvorschriften, nach denen das Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen auf mehrere Gemeinden verteilt wird, versucht, den Betriebsgemeinden einen stärkeren Anteil zu gewähren (§§ 47 ff. KAG.-Novelle) u. a. m.

Da indes das Ergebnis der sehr eingehenden, aber indirekt durch die Interessenvertretungen zum Schutze des Grundbesitzes stark beeinflußten Verhandlungen im Landtag war, daß den Gemeinden auf dem Gebiete des Beitragswesens und der besonderen Grundsteuern weit größere Fesseln angelegt werden sollten als bisher, so daß eher eine Verminderung als eine Erhöhung der kommunalen Einnahmen zu erwarten war, so legte die Regierung schließlich auf eine weitere Beratung der Novelle keinen Wert mehr und ließ dieselbe im Schoße der Kommission begraben.

Heute kann man diesen Ausgang um so mehr begrüßen, als die Folgen des Krieges ohnehin wieder eine Neuregelung des kommunalen Abgabenwesens notwendig machen. Eine solche wird nach dem Krieg nicht bloß für Preußen, sondern auch für alle anderen deutschen Bundesstaaten um deswillen nicht zu umgehen sein, weil in ihnen allen im Kriege von Tag zu Tag die finanzielle Not der Gemeinden wächst und die Frage der Zukunft unserer kommunalen Finanzen zu einer immer brennenderen werden läßt.

Wenngleich die Verhältnisse zurzeit noch durchaus im Flusse sind, dürfte es nach über drei Kriegsjahren doch an der Zeit sein, zu versuchen, einige Klarheit über die Probleme zu gewinnen, welche hier auftauchen und der Lösung harren.

* * *

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im allgemeinen müssen wir uns hierbei wieder vergegenwärtigen, daß die Finanzen der Gemeinden in ihrem materiellen Inhalte nur eine Seite des öffentlichen kommunalen Lebens darstellen, und daß deshalb, wenn unsere kommunale Entwicklung nach dem Kriege sich gleich kräftig und ungehemmt wie vor demselben fortsetzen wird, wir auch ihrer finanziellen Weiterentwicklung mit Zuversicht entgegensehen dürfen. In ersterer Beziehung können uns gerade die Erfahrungen des Krieges nur hoffnungsfreudig stimmen. Unsere Gemeindeverwaltungen und -vertretungen haben sich im Kriege voll auf der Höhe ihrer Aufgaben gezeigt, haben, obgleich gerade ihre finanzielle Bewegungsfreiheit im Interesse der Kriegsanleihepolitik des Reiches aufs äußerste eingeschränkt war, für das leibliche, sittliche und soziale Wohl ihrer Bürger ohne Zweifel Mustergültiges geschaffen, und zugleich für Ausrüstung und Verpflegung der Heere, in der Fürsorge für verwundete, erkrankte, kriegsbeschädigte Heeresangehörige und deren Familien Hervorragendes geleistet, wobei ihnen allerdings zustatten kam, daß sie — abgesehen von einigen Grenzgebieten Ostpreußens und Elsaß-Lothringens — dank der glänzenden Leistungen von Heer und Flotte, von direkten Kriegsschäden (im Gegensatz zu der Zeit der Freiheitskriege) fast völlig verschont geblieben sind.

Diese während des Krieges bewiesene innere Kraft und Leistungsfähigkeit wird ohne Zweifel auch über den Krieg hinaus nachwirken und unseren Gemeinden die Kraft geben, der post bellum Aufgaben finanziell Herr zu werden.

Kann hiernach der allgemeine Ausblick für unsere kommunale finanzielle Entwicklung nach dem Kriege nur zuversichtlich sein, so ist es natürlich gleichwohl nicht entbehrlich, in eine eingehende Prüfung der Frage einzutreten, wie sich wohl der künftige ordentliche und außerordentliche Ausgabebedarf unserer Gemeinden, wie die Frage der Aufbringung der erforderlichen Mittel voraussichtlich gestalten wird.

Was zunächst den Gemeindeausgabe-Mehrbedarf anbetrifft, so können wir, schon weil wir uns noch mitten im Kriege befinden, keine endgültigen Ziffern aufstellen.

Immerhin wird sich wenigstens ein gewisses Mindestmaß von Ausgaben schon heute feststellen lassen.

Der Krieg hat auf gewisse Ausgabegruppen vermehrend, auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

andere hemmend gewirkt. Fortgesetzt gewachsen sind alle mit dem Krieg zusammenhängenden Ausgaben. Auf der anderen Seite hat eine große Einschränkung der Ausgaben für sog. Friedenszwecke stattgefunden. Die ersteren Mehrausgaben überragen aber natürlich weitaus die Einschränkungen und waren so gewaltig, daß sie nur zum kleinsten Teile aus laufenden Einnahmen, Steuererhöhungen usw. gedeckt werden konnten und daher im Hinblick auf ihre Deckung dem außerordentlichen Etat zugewiesen werden mußten. Auch die Einsparung von Friedensaufgaben fand naturgemäß ebenfalls weniger im laufenden als im außerordentlichen Etat statt, mit anderen Worten, sowohl die ersteren Mehrausgaben gingen größtenteils zu Lasten des Anleiheetats, wie auch die spätere Nachholung der aufgeschobenen Friedensaufgaben wird vornehmlich im Anleihewege stattfinden müssen.

Die Übernahme der durch den Krieg verursachten Mehrausgaben auf langfristige Anleihen war den Gemeinden während des Krieges bekanntlich fast vollständig verschlossen. Sie mußten zur Aufbringung der Kriegsausgaben in enormer Höhe zu schwebenden Schulden, Wechselschulden und Lombarddarlehen bei den Darlehnskassen ihre Zuflucht nehmen. Diese Schulden müssen nach dem Kriege in langfristige umgewandelt und sodann — gegenwärtig werden die Zinsen noch vielfach zum Kapital geschlagen — aus laufenden Einnahmen verzinst und getilgt werden. Ferner müssen nach dem Krieg für viele der zurückgestellten Friedensausgaben, zu Gas-, Elektrizitätserweiterungen, Schulbauten, Pflasterungs-, Kanalisationsarbeiten usw. langfristige Anleihen aufgenommen werden. Die Aufbringung der Zins- und Tilgungsquoten für diese gesamte Mehrschuldenlast wird es vor allem sein, welche die Gemeindebudgets nach dem Kriege belasten wird, wozu namentlich während einer gewissen Übergangszeit auch Mindereinnahmen bei alten Steuerquellen , städtischen Betrieben usw. eintreten werden. Über die Höhe des dadurch hervorgerufenen Mindestmehrbedarfs kann man immerhin wenigstens ein gewisses Bild schon heute gewinnen. Für Preußen können wir annehmen, daß bis Ende 1917 die Summe der Kriegswohlfahrtsausgaben, auch wenn man von den durch das Reich zu erstattenden Mindestsätzen der Familienunterstützungen absieht und von den sonst gewährten Unterstützungen die von Reich und Staat gewährten Beihilfen in Abzug bringt, sowie der zurückgestellten, nach Kriegsabschluß nach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuholenden sog. Friedensausgaben wohl mehrere Milliarden Mark, und dementsprechend die daraus entstehenden Zins- und Tilgungslasten mehrere hundert Millionen ausmachen werden. Hierzu kommen die Mindereinnahmen der schon vorhandenen Steuerquellen, deren Höhe sich heute kaum vorhersehen läßt. Da die Gemeindesteuern vor dem Kriege in Preußen 1 Milliarde, im Reich etwa 1,6 Milliarde Mark ausmachten, so wird eine erkleckliche prozentuale Erhöhung derselben eintreten müssen. Da die einzelnen Gemeinden von den Einwirkungen des Krieges in recht verschiedener Weise getroffen sind, wird natürlich die prozentuale Steigerung in den einzelnen Gemeinden eine sehr verschiedene sein.

Ist dieses Mehr auch, an dem nach dem Kriege erforderlichen Mehrbedarf von Reichssteuern gemessen, ein mäßiges zu nennen, so handelt es sich immerhin um Beträge, deren Aufbringung der Gesetzgebung und den Gemeindebehörden schweres Kopfzerbrechen verursachen wird.

Man wird nun in erster Linie geneigt sein, an eine Verminderung der Ausgaben auf dem Wege größerer Sparsamkeit zu denken.

Gewiß muß nach dem Kriege einer der obersten Grundsätze für die Gemeindeverwaltungen Sparsamkeit sein. Nicht nur im Privat-, auch im öffentlichen Haushalt wird man eine einfachere Lebenshaltung sich anzugewöhnen haben[1]; sparsames Haushalten wird geradezu Ehrensache für Stadtverwaltungen und -vertretungen sein müssen. Vor allem in Vereinfachung von Organisation und Verwaltung, Vermeidung überflüssiger und luxuriöser Bauten sollten unsere Stadtoberhäupter zu wetteifern suchen. Eine gesunde, vorsorgliche Fondspolitik, eine Anleihepolitik, die Aufnahme von Anleihen zu unproduktiven Zwecken tunlichst ausschließt, eine energische Tilgung mit gewisser Bewegungsfreiheit in den Tilgungsformen muß gefordert werden. Auch die formelle Finanzverwaltung ist hier nicht bedeutungslos. Strenge Etatsführung, gesundes Buchungs-

[1] Besonders zu wünschen wäre die Beseitigung der ungesunden Konkurrenz unter den Städten, um mittels aller möglichen Einrichtungen zur Verschönerung des Lebens, auch wenn die Finanzlage der Stadt nicht danach ist, reiche Steuerzahler anzulocken — vom Standpunkt der einzelnen Stadt verständlich, aber vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkt von Übel. Siehe dazu auch Weinstein, Städt. Finanzfragen, 1913 S. 6, 20.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Kassensystem können viel zur Förderung der Sparsamkeit beitragen [1].

Und doch wird man an die Durchführung solcher Grundsätze keine übertriebenen Hoffnungen knüpfen dürfen. Ist es auch richtig, daß, „wer den Pfennig nicht ehrt, des Talers nicht wert" ist, so ist doch für jeden guten Haushalter nicht minder wichtig die Fähigkeit, zwar an der richtigen Stelle zu sparen, an der richtigen Stelle aber auch auszugeben. Wir dürfen nicht vergessen, daß sich, wie in Reich und Staat, so auch in der Gemeinde das nach dem Kriege zu lösende Wirtschafts- und Finanzproblem keineswegs mit der Erschließung neuer und der Erhöhung bestehender Steuern erschöpft. Daneben ist von der allergrößten Bedeutung die Erhöhung und Stärkung der volkswirtschaftlichen Kräfte des Volkes und damit der Tragfähigkeit der Einzelwirtschaften für die kommenden schweren Steuerlasten. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, muß aber von den öffentlichen Gewalten eine gesunde Bevölkerungs-, Wohnungs-, Hygiene-, Erziehungs- und Schul- sowie Siedelungs- und innere Kolonisationspolitik getrieben werden. In der Bereitstellung der Mittel für die hierfür entstehenden Ausgaben darf auch nach dem Kriege nicht geknausert werden, denn sie wirken letzten Endes, wenn sie sachgemäß verwendet werden, in höchstem Maße produktiv. Auch der sozialen Fürsorge namentlich im Hinblick auf die Kriegsbeschädigten und einer über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden Unterstützung und Fürsorge für die Familien der invaliden und gefallenen Krieger werden die Gemeinden sich nicht entziehen können, übrigens auch kaum wollen; denn die Bereitstellung dieser Mittel hat neben der sozialen eine wirtschaftliche, produktive Seite (Hebung der Kaufkraft, Möglichkeit guter Kindererziehung usw.).

Werden hiernach Ersparnisse auf dem einen Ausgabegebiete durch Vermehrung der Ausgaben auf anderen Gebieten voraussichtlich mehr als ausgeglichen werden, so ist wenigstens eine Verlangsamung des Ansteigens des Ausgabebedarfs in folgender Weise zu erhoffen:

Wenn wir zu Beginn unserer Ausführungen die ungefähre Höhe des zukünftigen Mehrbedarfs anzudeuten versucht haben, so dürfen

---

[1] Siehe dazu Weißenborn, Die Neuordnung des Geschäftsgangs usw., Berlin 1912, S. 39 ff. Kuth, Gemeindefinanzen, 1916, S. 7 ff. Weinstein S. 26 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wir nicht vergessen, daß die Anleihebeträge, welche wir für die im Kriege aufgeschobenen und nach dem Kriege nachzuholenden Friedenszwecke eingesetzt haben, schon aus rein technischen Gründen nicht sofort nach dem Kriege auf einmal aufgebracht werden können und aufgebracht zu werden brauchen. Die Bauwerke können wegen der Schwierigkeit der Material-, Transport-, Arbeitskräfte-Beschaffung erst allmählich durchgeführt werden. Auch die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien wird nicht auf einmal möglich sein. Daß der Anlagemarkt noch eine ganze Reihe von Jahren nach dem Kriege schwer überlastet bleibt, liegt auf der Hand. Allerdings werden, wie der Reichsbankpräsident mehrfach öffentlich erklärt hat, die Darlehnskassen noch eine ganze Reihe von Jahren nach dem Kriege in Tätigkeit bleiben, und es ist wohl zu erwarten, daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden wird, sich unter gewissen Vorzugsbedingungen für die unumgänglich in Angriff zu nehmenden Friedensausgaben die erforderlichen Mittel von diesen Kassen zu beschaffen. Aber immerhin wird die Gespanntheit des Kapitalmarktes nach dem Kriege sehr einschränkend und hinausschiebend auf die Finanzierung und Ausführung mancher Friedensaufgaben wirken. Das hat zur Folge, daß der daraus sich ergebende Zins- und Tilgungsbedarf erst allmählich auftreten und damit die Notwendigkeit der Steueraufbringung in ihrem vollen Umfange etwas hinausgeschoben werden wird. Je weiter diese Hinausschiebung erfolgt, um so mehr wird sich das Wirtschaftsleben wieder in die neuen Verhältnisse gefunden haben und damit die wachsende Steuerkraft und der natürliche Steuerzuwachs die Neueinführung und Erhöhung mancher Steuer entbehrlich machen.

Eine Quelle vermehrter Ausgaben wurde bislang noch nicht berührt, das ist die Zuweisung neuer Aufgaben an die Gemeinden durch Reich und Staat. Schon vor dem Kriege wurde von gemeindlicher Seite weniger über diese Überweisung selbst als darüber geklagt, daß sie meist ohne Entschädigung der Gemeinden stattfand. Gegen erstere wird in der Tat in den Fällen nichts einzuwenden sein, wo die Gemeinde sachlich die geeignetste öffentliche Instanz zur Übernahme derartiger Aufgaben ist. Auch liegt keineswegs eine Berechtigung der Gemeinden vor, bei jeder derartigen Zuweisung Apothekerrechnungen über die Mehrkosten aufzustellen, die ihr daraus erwachsen. Aber darin wird man den Gemeinden allerdings Recht geben dürfen, daß, je mehr ihr Aufgabenkreis gesetzlich erweitert wird, um so mehr der Gesetz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geber auch daran denken muß, die Gemeindeeinnahmequellen ergiebiger zu gestalten, was sowohl für Reich wie Staat gilt.

* * *

Sehen wir uns nunmehr die den Gemeinden zur Deckung des Mehrausgabebedarfs zur Verfügung stehenden Einnahmequellen an, so ist die Frage, ob und in welchem Maße nach dem Kriege aus den Eigenbetrieben, namentlich den Gewerbebetrieben der Gemeinden größere Einnahmen herauszuholen sind, vielleicht eine der heute am schwersten zu beantwortenden, weil sie wie keine andere von der weiteren Frage abhängt, ob und inwieweit das Reich dazu übergehen wird, gewisse Rohstoffmonopole einzuführen. Geschieht solches, so kann angenommen werden, daß die Gemeinden als Verteilungsorgane, als welche sie sich schon im Kriege vorzüglich bewährt haben, mit herangezogen werden und daß für sie nicht unerhebliche, ihre Verwaltungskosten übersteigende Vergütungen in Betracht kommen könnten. Man wird dabei allerdings weniger an gewerbliche und industrielle Rohstoff-Einfuhrmonopole zu denken haben. Denn bei Verteilung derartiger Rohstoffe dürfte sich das Reich der Natur der Sache nach mehr der Syndikate und Kartelle bedienen. Wohl aber würden die Gemeinden bei solchen Rohstoffmonopolen in erster Linie in Frage kommen, welche, wie z. B. Getreide-, Fleisch-, Mehl-, vielleicht selbst Kohlenmonopole — soweit hier wenigstens der Hausbrand in Betracht kommt —, Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs der Bevölkerung betreffen.

Würden Reichs-Getreide-, -Mehl-, -Fleischmonopole zur Durchführung gelangen, so würde es für die Gemeinden weiter naheliegen, mit der Verteilung dieser Rohstoffe auch eine gewisse Verarbeitung durch Einführung von Gemeindegroßbäckereien und -fleischereien zu verbinden. Daß dadurch Ersparnisse auch im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse zu erzielen sein würden, steht wohl außer Frage. Derartige Einrichtungen bestanden stellenweise schon vor dem Kriege. Sie sind aber namentlich im Kriege vielfach neu eingerichtet worden, z. B. in Düsseldorf. Das Hauptbedenken, derartige Anstalten nach dem Kriege beizubehalten, dürfte ein soziales sein, da die Angehörigen zweier sehr bedeutungsvoller Handwerke, des selbständigen Fleischer- und Bäckerstandes in ein Angestellten- oder Kommissionsverhältnis zur Stadt kommen würden. Trotzdem würde man, wenn eine Stadt geneigt sein sollte, an der Verstadtlichung des Bäckerei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und Fleischereibetriebes auch nach dem Kriege festzuhalten, ihr von Aufsichts wegen kaum entgegentreten können.

Auch hinsichtlich der sonstigen Belieferung der städtischen Einwohner mit Lebensmitteln, die im Kriege, wie bekannt, einen weiten Umfang angenommen hat, werden nach dem Kriege die Städte sich schlüssig zu machen haben, ob und in welchem Umfang sie an ihr festhalten werden. In den nächsten Übergangsjahren wird vielfach schon die, wenn auch vielleicht in etwas geringerem Maße fortbestehende, Not der Bevölkerung bei der Beschaffung von Lebensmitteln zur Beibehaltung wenigstens eines Teiles der im Kriege getroffenen Maßnahmen zwingen. Trotzdem scheint im allgemeinen an den städtischen leitenden Stellen keine übergroße Neigung zu bestehen, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nach dem Kriege länger in der Hand zu behalten, als dies im allgemeinen Volksinteresse unbedingt nötig ist. Einmal dürften die finanziellen Ergebnisse, die gerade für uns hier von Interesse sind, kaum allzuviel für den Stadtsäckel bedeuten. Denn es ist schwer zu glauben, daß die Bevölkerung es zulassen würde, daß aus derartigen Veranstaltungen nennenswerte Überschüsse herausgewirtschaftet werden, ein Gesichtspunkt, der namentlich dann wirksam werden wird [1], wenn an Stelle des bisherigen ein anderes der breiten Masse des Volkes stärkeren Einfluß gewährendes städtisches Wahlrecht gesetzt werden würde. Vor allem scheint es aber auch, daß bei den vielfachen Scherereien, Ärger, Anfechtungen, auch Risiken aller Art, welche die Gemeindeverwaltungen bei der Lebensmittelversorgung im Kriege gehabt haben, die Stadtoberhäupter nach dem Kriege, wenn ohnehin so viele neue, zu erledigende Aufgaben an sie herantreten, eher versuchen werden, möglichst bald die Lebensmittelversorgung wieder aus den Händen zu geben und ihre Lösung dem freien Verkehr und Handel zu überlassen. Hat doch auch der Preußische Städtetag z. B. sich bereits in diesem Sinne ausgesprochen.

So dürften die Gemeinden, wenn sie nicht als Verteilungsstellen bei großen Reichsrohstoff- und Einfuhrmonopolen herangezogen werden sollten, nach dem Kriege im wesentlichen auf die bisherigen Arten

[1] Siehe z. B. die Ausführungen von W. Zimmermann, Verbrauchswirtschaft und Arbeiterbewegung nach dem Kriege, Nr. 2 ff. Thimme und Legien, „Die Arbeiterschaft im Neuen Deutschland", S. 134 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Gemeindebetrieben[1] angewiesen bleiben. Sind nun hier Möglichkeiten zu ausgiebigerer Verwertung und Ertragsteigerung vorhanden? Gewiß. Gemeinden, die noch kein Schlachthaus haben, werden ein solches einrichten, womöglich mit einem Viehhof verbinden, werden Gas- und Elektrizitätswerke neu errichten, Müllabfuhr einführen können usw. Allzuviele Gemeinden weden aber hier kaum in Frage kommen. Was die bestehenden Anstalten betrifft, so wird man im ganzen für die Gemeinden allzu große Hoffnungen und Erwartungen auf Mehreinnahmen aus diesen Quellen kaum hegen dürfen. Die gemeindlichen Gewerbebetriebe, namentlich Gas- und Elektrizitätsanstalten, haben zwar im allgemeinen auch im Kriege befriedigende Ergebnisse erzielt. Immerhin haben aber z. B. die Erneuerungs- und Reservefonds meist nicht weiter aufgefüllt, zum Teil sogar angegriffen und entleert werden, Reparaturen, notwendige Erweiterungen unterbleiben müssen, was alles die späteren Erträge schmälern wird. Dazu kommen die infolge der neuen Reichssteuergesetzgebung auf sie entfallenden Mehrlasten, wie sie die Warenumsatz-, die Kohlensteuer für Gas- und Wasserwerke und die neue Verkehrssteuer für Straßenbahnen mit sich bringen. Allerdings wird man annehmen dürfen, daß die genannten Anstalten auch in Zukunft bei richtiger Leitung werden rentabel erhalten werden können, namentlich wenn, wie z. B. bei den Gaswerken, eine sachgemäße Gewinnung und Ausnutzung der Nebenprodukte stattfindet. Was die Elektrizitätswerke anbelangt, so könnte ihr Schicksal durch die Einrichtung eines Reichselektrizitätsmonopols gefährdet werden. Indessen würden auch hier die Gemeinden zweifelsohne als Energieverteiler beibehalten werden und dabei gewisse Gewinne erzielen können. Lukrativ also werden diese Gemeindebetriebe im allgemeinen wohl bleiben, nur eine allzu große Steigerung der Überschüsse wird, wenigstens mit einiger Sicherheit, nicht erwartet werden und Finanzreformen werden darauf kaum aufgebaut werden können.

Trotzdem bleibt es selbstverständlich nach wie vor eine wichtige Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde, der pfleglichen Ausbeutung und sachgemäßen Erweiterung ihrer Eigenbetriebe die größte Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen. Dabei ist insbesondere folgendes ins

[1] Eine Zusammenstellung solcher Betriebe in den preußischen Städten im Jahre 1909 bei Adler, S. 90 u. 100 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auge zu fassen: wenn man heute die Rentabilität gleichartiger Gewerbebetriebe in den verschiedenen Städten miteinander vergleicht, so findet man oft ungeheuer auffallende Unterschiede. Zum Teil liegt das offenbar an der verschiedenen Art der etatsmäßigen und rechnungsmäßigen Behandlung, die eine sichere Vergleichung außerordentlich erschwert. Aber es liegt doch zweifelsohne vielfach auch daran, daß bei den so sehr verschiedenen örtlichen Verhältnissen die ergiebige Ausnutzung eines gemeindlichen Eigenbetriebes oft in der einen Gemeinde ganz andere Formen erfordert wie in der anderen. Die richtige, der gegebenen örtlichen Sach- und Rechtslage entsprechende Form zu finden, werden sich die Gemeinden ganz besonders angelegen sein lassen müssen. Eine große Rolle werden hier namentlich die auch schon vor dem Kriege stark in den Vordergrund getretenen gemischt-wirtschaftlichen Betriebe spielen.

Unzweifelhaft kann diese neue Wirtschaftsform, welche sich besonders häufig bei Elektrizitätswerken, Straßen- und Vorortsbahnen, Überlandzentralen, Gasanstalten u. a. m. vorfindet, in Zukunft eine überaus glückliche, zeitgemäße und fruchtbringende genannt werden. Der Zusammenschluß privater Unternehmungen mit kommunalen Körperschaften ermöglicht es bei zweckmäßiger Organisation, nicht nur die Vorteile beider Wirtschaftsformen zu vereinigen, sondern auch ihre Nachteile wenigstens teilweise auszuschalten oder zu vermindern. Indem man die Ausführungen Passows in seiner Schrift über die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen, Jena 1912, liest, erkennt man deutlich, wie vielfach gerade dieser Zusammenschluß es erst ermöglicht hat, die betreffenden Einrichtungen zweckmäßig und lebensvoll zu gestalten. Der Gemeinde liegt dabei im allgemeinen mehr die Hergabe des Terrains, die billigere Beschaffung der erforderlichen Kredite sowie bei der Betriebsführung die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit ob, während die privaten Beteiligten die beweglichere, rationellere, gewinnversprechendere Geschäftsführung garantieren, die rechtzeitige Einführung und Ausnutzung technischer Fortschritte besser fördern und zugleich verhüten, daß der Betrieb durch unsachliches Mitraten und Mittaten der gemeindlichen Vertretungskörper zu sehr gehemmt wird. Auch das Haschen der Gemeindevertreter nach Volksgunst vermittels übermäßiger Lohn- und Gehaltserhöhungen wird dabei eingeschränkt.

Weiter geht aus der Passowschen Darstellung hervor, wie bunt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und vielgestaltig die Formen dieser gemischt-wirtschaftlichen Betriebe sind, und man gewinnt den Eindruck, daß gerade die Freiheit, mit der sich diese Betriebe entwickelt haben, ihnen besonders förderlich gewesen ist. Eine gesetzliche Regelung hat bisher nicht stattgefunden. Sowohl die Formen der Aktiengesellschaft wie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben eine durchaus angemessene Grundlage für derartige Einrichtungen gegeben. Gerade das Fehlen gesetzlicher Vorschriften erleichtert namentlich auch die Möglichkeit der Abänderung, wenn sich die zunächst eingeschlagene Richtung und Form nicht voll bewährt haben sollte. Man wird daher die Überzeugung hegen können, daß auch in Zukunft diese freie Entwicklung segensreicher sein dürfte, als gesetzliche Schablonen, wie sie hier und da (namentlich von Min.-Dir. Freund) vorgeschlagen sind. Es dürfte sich kaum ein Schema finden lassen, welches allen verschiedenartigen Interessen und Gesichtspunkten, die für die gedeihliche Entwicklung einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung in Frage kommen, hinreichend Rechnung tragen würde.

Die Passowsche Schrift gibt leider fast gar kein Material über die finanziellen Ergebnisse der verschiedenen dort behandelten Einrichtungen an die Hand, was allerdings zum großen Teil an der erst kurzen Dauer der gemischten Betriebsform liegt. Bei der Krefelder Straßenbahn-A.-G. trat mit Ausgestaltung der Bahn zu einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung durch Übernahme eines großen Teils der Aktien dieser Gesellschaft ein Dividendenrückgang von 7½—9 % auf 4,3 % ein und sodann fiel die Dividende ganz fort. Die Gründe werden nicht näher erörtert (S. 119. 184). Im allgemeinen dürfte aber schon die Tatsache, daß die gemischten Betriebe neuerdings so viel Anklang finden, darauf schließen lassen, daß die finanziellen Ergebnisse im allgemeinen befriedigen. Wo Rückbildungen in rein kommunale Betriebe stattgefunden haben, liegen besondere Ursachen vor. S. 184/185, 47 ff., a. a. O.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen, bevor wir uns den Gemeindeabgaben zuwenden, noch die Eigeneinnahmen der Gemeinden aus gemeindlichem Grundbesitz. Diese hatten in früheren Zeiten eine weit größere Bedeutung wie heute.

Dabei kommt einmal in Betracht, daß die Gemeindeausgaben eine viel stärker ansteigende Richtung einnahmen, als ihre eigenen Einnahmen, so daß der Steuerbedarf im Gemeindehaushalte eine immer größere Bedeutung gewann. Aber auch die Größe des gemeindlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Grundbesitzes nahm, vor allem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, außerordentlich ab. Verhängnisvoll waren für den Gemeindegrundbesitz namentlich die Folgen der Freiheitskriege, nach denen viele Städte, um sich von ihren Kriegsschulden zu befreien und ihre schwierige Finanzlage zu verbessern, zum Teil auch von den damaligen volkswirtschaftlichen Lehren beeinflußt, in weitgehendem Maße zum Verkauf von gemeindlichem Grundbesitz schritten. In Bayern wurde der Verkauf vom Minister geradezu gefördert, ja verlangt.

In neuerer Zeit ist auf diesem Gebiete glücklicherweise ein Umschwung der Gemeindefinanzpolitik, und zwar in das gerade Gegenteil eingetreten. Der Grund lag vor allem in der durch die Entwicklung der Verhältnisse gebotenen städtischen Bodenpolitik. Die schnelle Entwicklung vieler Städte setzten ihre Verwaltungen immer wieder in die Lage, für neue städtische Anstalten Grundstücke oft zu außerordentlich hohen Preisen ankaufen zu müssen. Da erschien es erwünscht, sich rechtzeitig und zu mäßigen Preisen in den Besitz von Grundstücken zu setzen. Auch hier spielten wieder nationalökonomische Theorien mit hinein, nämlich die sog. bodenreformerischen Bestrebungen, die den Städten die Aufgabe zuwiesen, sich in Besitz möglichst großen Grundvermögens zu setzen, um der überwuchernden Bodenspekulation einen Riegel vorzuschieben.

Der Ankauf von Grundbesitz in maßvoller und zielbewußter Weise, vor allem von Grundbesitz, der geeignet ist, später einmal zu städtischen Zwecken Verwendung zu finden, hat sich in der Tat sehr gut bewährt. Die preußische Regierung hat daher auch den Gemeinden sogar gestattet, zur Anlage derartiger Grundstückfonds Anleihen aufzunehmen. Die Erfahrung hat aber auch gelehrt, daß derartige Bestrebungen nicht etwa zu einem wilden Grundstückshandel der Städte und zu einem ziellosen Ankauf aller Grundstücke, die billig zu haben sind, ausarten dürfen. Manche Städte haben namentlich da, wo auf der einen Seite bodenreformerische, auf der anderen reine Spekulationsinteressen überwogen, recht böse Erfahrungen gemacht. Die Aufsichtsbehörden werden daher hier ein offenes Auge für die Tätigkeit der Gemeinden behalten müssen.

Für die Deckung des nach dem Kriege entstehenden laufenden Ausgabemehrbedarfs kommt die Grund- und Bodenpolitik der Gemeinden übrigens direkt überhaupt nicht in Betracht. Nur kann sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei richtiger Verwaltung allerdings den Anleihebedarf niedriger halten, als er ohnedies werden würde.

Daß die Gemeinden eine ähnlich ungesunde Grundveräußerungspolitik wie nach den Freiheitskriegen betreiben würden, ist hoffentlich heute ausgeschlossen. Anderenfalls müßte dagegen von Regierungsseite rechtzeitig vorgegangen werden.

* * *

Nächst den gewerblichen Gemeindebetrieben glaubte Miquel bei seiner Kommunalabgabenreform namentlich durch den weiteren Ausbau der Gebühren und Beiträge eine erhebliche Entlastung des Gemeindesteuerbedarfs herbeiführen zu können. Bei den Gebühren ist das auch einigermaßen gelungen, indem diese gegenwärtig immerhin etwa 12—13 % des gemeindlichen Finanzbedarfs decken werden.

Eine nennenswerte Steigerung dieses Prozentsatzes im allgemeinen ist nach dem Kriege kaum zu erwarten. Immerhin können einzelne Gemeinden aus dieser Quelle wohl noch etwas mehr Einnahmen erzielen. Schon die Pr. Novelle von 1913 sah in § 6 eine Erweiterung der Gebühren für Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Beglaubigungen sowie für die Erteilung schriftlicher Auskünfte in Angelegenheiten, die nicht das Interesse der Gemeinde berühren, vor. Es fragt sich, ob sich die Liste nicht nach süddeutschen Vorgängen noch erweitern ließe. Ferner könnte aus gewissen schon bestehenden Gebühren, wie Schlachthofgebühren, Müllabfuhrgebühren, Marktstandsgeldern u. a. oft noch mehr herausgeholt werden [1].

Weniger Erfolg als mit den Gebühren hatte Miquel seinerzeit mit den sog. Beiträgen, die nur etwa 2—3 % des Gemeinde-Finanzbedarfs aufbringen. Der Grund, weshalb die Beiträge so versagten, lag vor allem in dem sehr schwierigen und komplizierten formellen Verfahren der Beitragserhebung nach § 9 des KAG. Die preußische Kommunalsteuer-Novelle von 1913 betrachtete es daher als eine ihrer Hauptaufgaben, eine größere Vereinfachung und Erleichterung dieses formellen Verfahrens herbeizuführen. Während dies auch gelang, setzte die Mehrheit im Abgeordnetenhaus es in materieller Beziehung leider durch, daß die Beiträge nicht mehr als zwei Dritteile der Kosten der Veranstaltung decken durften, wodurch die Möglichkeit einer er-

[1] Siehe darüber namentlich Scholz, Neue städtische Steuer- und Finanzfragen, im Pr. Kommunalarchiv 1910 I S. 225 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

giebigen Ausnutzung dieser Einnahmequelle wieder erheblich eingeschränkt wurde und hielt daran trotz des scharfen Widerspruchs von Regierungsseite (namentlich auch des aus der städtischen Verwaltung hervorgegangenen Finanzministers Lentze) fest. Unter solchen Umständen ist natürlich die Herausholung großer Mehrbeträge aus dieser Einnahmequelle kaum zu erwarten.

* * *

Auch die im KAG. gegebenen Möglichkeiten auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung haben sich leider nicht so entwicklungsfähig erwiesen, als Miquel dies wohl gehofft hatte.

Aus indirekten Steuern und Binnenzöllen setzte sich, wie schon angedeutet ist, in den Zeiten des alten Polizeistaats noch ein sehr großer Teil der städtischen Einnahmen zusammen. Das wurde erst anders, als im Beginn des vorigen Jahrhunderts die Binnenzölle aufgehoben und größere Zollgebiete gebildet wurden (Zollverein, Norddeutsches Bundesgebiet, Deutsches Reich). Mit dieser Verschiebung der Zollerhebung an die Grenze ging man bei den indirekten Verbrauchssteuern zu Steuerformen über, die nicht mehr an den örtlichen Verbrauch anknüpften, sondern an den Produktionsstätten mit der Absicht der demnächstigen Abwälzung auf die Verbraucher erhoben wurden. Mit Gründung der Zollvereine wurde dann der Ertrag der Zölle, wie der großen Verbrauchssteuern, mehr und mehr dem Zollverein und seinen Rechtsnachfolgern (Norddeutscher Bund, Deutsches Reich) zugesprochen. Infolge dessen ging das Ergebnis der indirekten Steuern in den Gemeinden fortgesetzt zurück. Immerhin brachten doch selbst im Jahre 1869 die indirekten Steuern in den Städten Preußens noch etwa 22 % der Steuern auf, was hauptsächlich auf das Fortbestehen der Mahl- und Schlachtsteuer zurückzuführen war.

Der Zollvereinigungsvertrag gestattete zwar den Gemeinden, für einzelne Verbrauchsgegenstände den örtlichen Verbrauch einer Steuer zu unterwerfen, doch waren die gesetzlichen Besteuerungsgrenzen so eng gezogen, daß eine ergiebige Einnahmequelle für die Gemeinden damit nicht geschaffen wurde. In der Folge wurden die Gemeinden in der Ausnutzung dieser Einnahmequelle durch die Reichsgesetzgebung sogar noch weiter eingeschränkt. (Näheres in meinem Artikel „Die indirekten Steuern" in Stier-Somlos Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen, S. 17 ff.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Miquelsche Kommunalabgabenreform suchte, wie schon gesagt, die Gemeinden aber auch auf die Erhebung anderer indirekter Steuern hinzuweisen, namentlich auf Hunde-, Lustbarkeits- und Luxussteuern. Doch baute in letzterer Hinsicht bereits der Min.-Erl. v. 22. Dez. 1894 (MBl. d. i. V. 1895 S. 15) wieder sehr ab, indem er sich den sog. Luxussteuern aller Art ziemlich ablehnend gegenüberstellte und sie höchstens für große Gemeinden in sehr beschränktem Maße zuließ. Seit Ausgang der neunziger Jahre waren es dann namentlich die Umsatz- und Wertzuwachssteuern, ferner die Schankkonzessionssteuern, welche als neue indirekte Steuern in den Gemeinden eingeführt wurden. Umsatz- und Wertzuwachssteuern liefern sogar heute den weitaus größten Ertrag der indirekten Gemeindesteuern. Trotz alledem decken die indirekten Steuern in Deutschland nur etwa 7—10 % des gemeindlichen Finanzbedarfs.

Ein solcher Zustand ist aus inneren Gründen kaum zu rechtfertigen. Eine stärkere Besteuerung namentlich des örtlichen Verbrauchs von Bier, Branntwein, Wein, Tabak u. a. m. würde schon deshalb gerechtfertigt sein, weil es damit möglich wäre, die Durchreisenden und Fremden in etwas zu den gemeindlichen Kosten heranzuziehen. Aber auch noch ein anderes Moment ist in Betracht zu ziehen. Ein sehr großer Teil der städtischen Ausgaben, man denke nur an Schul-, Armen-, hygienische und soziale Lasten, kommt gerade den breitesten Bevölkerungsschichten vorzugsweise zugute. Diese entsprechend zur Deckung der Abgaben heranzuziehen, ist das in der Gemeinde weit überwiegende direkte Steuersystem nicht genügend imstande. Daher wäre es durchaus gerechtfertigt, wenn hier die indirekte Besteuerung, namentlich eine solche des örtlichen Verbrauchs, ergänzend einsetzte.

Wenn man in Reichstagskreisen neuerdings vielfach die Art der Einnahmedeckung mit Vorliebe mit dem Charakter der Ausgaben in Verbindung bringt und deshalb eine stärkere Heranziehung der direkten Steuern zu den Reichslasten fordert, so müßte man konsequenterweise von dieser Seite auch dafür eintreten, daß den Gemeinden bei dem sozialen Charakter eines sehr erheblichen Teils der Gemeindeausgaben eine stärkere steuerliche Heranziehung des örtlichen Verbrauchs zugebilligt werde. Statt dessen ist, wie schon angedeutet, den Gemeinden die Besteuerung des örtlichen Verbrauchs durch die Reichsgesetzgebung mehr und mehr verkümmert worden. Die reichsgesetzlichen Grenzen, die heute der Bier-, Branntwein- und Tabakbesteuerung in den Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

meinden gesteckt sind, entsprechen weder dem gesunkenen Geldwert noch der gegenwärtigen Höhe der Reichssteuersätze. Eine Erhöhung auf mindestens das Doppelte würde durchaus gerechtfertigt sein[1]. Finanztechnisch betrachtet, sind die gemeindlichen Biersteuern z. B. durchaus auf der Höhe und belästigen den Verkehr nicht so wie die alten Bierzinsen und Torzölle, welche letzteren natürlich nicht wieder eingeführt werden können. Man sollte glauben, daß sich finanztechnisch erträgliche Formen auch für Gemeindebranntwein-, Gemeindewein- und Gemeindetabaksteuern finden lassen. Will man aber an eine Erhöhung der Besteuerungsgrenzen nicht herangehen, so müßte um so mehr von den Bundesstaaten darauf gedrungen werden, daß vom Reiche aus dem Ertrage der erhöhten Verbrauchssteuern den Bundesstaaten zur Weiterleitung an die Gemeinden angemessene Beträge überwiesen werden. In England und Österreich wenigstens hat man den Kommunen einen gewissen Anteil an den Erträgen der Branntwein- und Biersteuer fest zugewiesen[2]. Eine ähnliche Regelung könnte wohl auch für Deutschland in Frage kommen. Bei den im Verhältnis zum Reichsfinanzbedarf nur geringen Beträgen, die hier für die Gemeinden nötig wären, dürften sich nach dem Kriege von den bevorstehenden Steuererhöhungen der Verbrauchssteuern im Reiche zu diesem Zwecke wohl an sich mäßige, aber für die Gemeinden schon nennenswerte Summen abzweigen lassen.

Auch die Frage einer stärkeren Ausnutzung des Lizenzsteuergedankens verdient Erwägung. In England ist die Lizenzbesteuerung bekanntlich eine ziemlich ergiebige Quelle der Staats- und Gemeindebesteuerung[3]. Auch in den Vereinigten Staaten und Frankreich finden wir sie vor. Bei ihnen überwiegt bald der Charakter der Gebühr (anknüpfend an eine Konzessionsbewilligung), bald der einer Spezialgewerbesteuer (Pfandleiher, Rechtsanwälte usw.), bald der einer Zuschlagsteuer zu den Verbrauchssteuern (Bier-, Tabak-, Branntweinverschleiß).

---

[1] Dafür ist u. a. auch der bayerische Städtetag im Jahre 1905 eingetreten.

[2] Ich erinnere auch an die Kommunalfonds in Belgien und Rumänien.

[3] Allein bei den Lizenzen in Verbindung mit Waren, die Verbrauchssteuern unterliegen, gibt es drei Abteilungen (Fabrikanten, Großhändler und Verschleißer) mit 74 Abstufungen. Siehe v. Heckel, Lehrbuch d. Finanzwiss. I (S. 301).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In Preußen kennen wir an lizenzähnlichen Steuern nur die Betriebs- und Schankkonzessionssteuern. Die Verbesserungsbedürftigkeit der ersteren Steuer ist bekannt. (Siehe u. a. Lohmann S. 163.) Die Frage einer Ausdehnung des Lizenzbesteuerungsgedankens nach englischem Muster verdient jedenfalls nähere Erwägung. Auf diesem Wege könnte zugleich indirekt eine stärkere Mitbeteiligung der Gemeinden an der Besteuerung des Verbrauchs von Genußmitteln (Bier, Branntwein, Tabak, Wein, nichtalkoholische Getränke) stattfinden [1].

Daß im Reichstage allmählich ein gewisses Verständnis für die Finanznöte der Gemeinden und für die moralische Pflicht des Reichstags, für die Gemeinden mit einzutreten, sich durchzuringen beginnt, dafür scheint nicht nur der Verzicht des Reiches auf den Reichsanteil bei der Zuwachssteuer, sondern auch die Zuweisung von 10 % des Ertrags des im Kriege eingeführten Reichswarenumsatzstempels hinzudeuten, bei dessen Festsetzung neben dem Zwecke der Vergütung der Veranlagungskosten und der Interessierung der Gemeinden an dem Veranlagungsergebnis ausgesprochenermaßen die Absicht maßgebend war, den Gemeinden eine gewisse Entschädigung dafür zuzubilligen, daß die Warenumsatzsteuer, wenn auch nicht in ihrer Form, so doch nach ihren Wirkungen zum Teil einen gewerbesteuerlichen Charakter hat und damit indirekt das Gebiet der Gemeindebesteuerung berührt.

Wenn, wie es nach Presseandeutungen der Fall zu sein scheint, das Reich nach dem Kriege an das Problem einer allgemeinen Luxus- bzw. Aufwandbesteuerung herangehen sollte, so wird man hoffen dürfen, daß der Reichsgesetzgeber bei den dabei kaum zu umgehenden weiteren Eingriffen in das Gebiet der indirekten Gemeindesteuern (Lustbarkeits- und andere Luxussteuern) sich dieses wohlwollenden Vorgehens erinnern und den Gemeinden einen womöglich noch größeren Anteil an dem Ertrage der neuen Steuern überweisen wird. Welche Folgen diese Verquickung der Reichs- mit den Kommunalfinanzen im übrigen haben wird, wenn sie auf solch breite Grundlage gestellt wird, ist heute nicht voll zu übersehen. Ein Vorteil für die Gemeinden

[1] Siehe auch Georg Bernhard in „Recht, Verwaltung und Politik im neuen Deutschland" (Bozi u. Heinemann), 1916, S. 368 und A. Wagner, Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden, 1904, S. 36.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird aber jedenfalls insofern entstehen, als die Reichsverwaltung und -vertretung ein größeres Verständnis und eine bessere Kenntnis der Gemeindefinanzen erhalten wird, was den Gemeinden nur nützen kann.

* * *

Auch bei den indirekten Steuern sehen wir wieder, daß die Entwicklungslinien der kommunalen Finanzen nach dem Kriege sehr stark von der Art der Lösung der künftigen Reichsfinanzfragen abhängen. Dies trifft schließlich auch bei der heute und, wenn wir uns das nicht allzu reichhaltige Ergebnis der schon behandelten Gemeindeeinnahmequellen und deren Steigerungsfähigkeit vergegenwärtigen, wohl auch in der Zukunft weitaus wichtigsten Einnahmequelle der Gemeinden, bei den direkten Gemeindesteuern zu. Allerdings gilt das mehr für die Personal- als für die Realsteuern.

Daß das Reich die Realsteuern in den Kreis seiner Gesetzgebung aufnehme, ist kaum zu erwarten. Ja, man wird bei den vielfachen Härten, welche die Realsteuern, vor allem infolge der Nichtberücksichtigung der Schulden, in sich tragen, sogar annehmen können, daß auch diejenigen Bundesstaaten, welche noch an dem Ertrage dieser Steuern beteiligt sind, eher auf diesen Anteil nach dem Vorgang Preußens noch weiter verzichten, als ihn wieder erhöhen und steigern werden.

Der Grundsatz der Besteuerung der „auf Gedeih und Verderb" mit der Gemeinde verbundenen Realien, vor allem des Grund und Bodens, vielfach aber auch der Gewerbebetriebe, ist in der Tat ein so alter, natürlicher, daher auch in den Steuergesetzgebungen aller Länder vorherrschender, und hat zudem durch die Ausbildung der sog. Äquivalenztheorie, des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung neuerdings eine so gesunde Erweiterung und Vertiefung gefunden, daß man wohl annehmen kann, diese Grundsätze werden eine bleibende Stätte im kommunalen Finanzwesen Deutschlands behaupten.

Darf man sonach davon ausgehen, daß die Realsteuern den Gemeinden ungeschmälert erhalten bleiben, so entsteht weiter die Frage, ob die Gemeinden aus dieser Quelle ein erhebliches Mehr an Einnahmen werden herausholen können.

Dabei wird man in Betracht ziehen müssen, daß, wenn sich auch die landwirtschaftlichen Gelderträge im Kriege allgemein sehr ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hoben haben und wohl auch noch einige Zeit nach dem Kriege hohe bleiben werden, doch nicht übersehen werden darf, daß nach dem Kriege viele Reparaturen, Meliorationen nachgeholt, die Inventurbestände wieder ergänzt werden müssen usw.

Was die städtischen Gebäude anbetrifft, so war die Lage des städtischen Grundbesitzes schon vor dem Kriege übel genug. Der hohe Landeszinsfuß, die Überschuldung, die spekulative Überbewertung des Grundbesitzes, die fortwährend steigenden Steuerlasten direkter und indirekter Art hatten zu einem Notstand namentlich auf dem Gebiete der zweiten Hypotheken geführt. Hierzu traten im Kriege noch die Mietausfälle und die Notwendigkeit, Hypothekenzinsen zu stunden, beides Maßnahmen, die vielfach zum dauernden Verlust der ausgefallenen Beträge führen werden.

Mit der bloßen Erhöhung der Realsteuerprozente wird man bei dieser Gesamtlage des Grundbesitzes hiernach nach dem Kriege kaum allzuweit kommen, selbst wenn man berücksichtigt, daß nach dem Kriege eine starke Steigerung der Mieten zu erwarten ist. Von größerer Bedeutung ist die Frage, ob die den Gemeindeprozenten zugrunde liegenden staatlichen Prinzipalsätze, nicht einer gründlichen Reform bedürfen und fähig sind.

Da steht zunächst fest, daß eine gewisse Modernisierung der Realsteuern unzweifelhaft tunlich und geboten ist. Bleiben wir zunächst bei den Grundsteuern, so kranken die staatlich veranlagten Grundsteuersätze daran, daß sie nach den Verhältnissen einer mehr oder weniger weit zurückliegenden Zeitperiode (oft 30, 40, 50 Jahre zurück) festgestellt, in ihren Sätzen fast gar nicht verändert sind und damit den Charakter einer gewissen Erstarrung an sich tragen. Gerade in den letzten 3—4 Dezennien hat aber die Landwirtschaft in Deutschland erstaunliche Fortschritte gemacht, ihre Ertragfähigkeit hat sich infolge der Anwendung wissenschaftlicher und technischer Bearbeitungsmethoden, Meliorationen, Verwendung von Maschinen aller Art verdoppelt bis verdreifacht. Wäre diese Entwicklung auf allen Böden und in allen Gegenden gleichmäßig erfolgt, so würde man den veränderten Verhältnissen einfach durch eine allgemeine Erhöhung des Steuerfußes haben Rechnung tragen können. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrungen haben vielmehr gelehrt, daß infolge der künstlichen Düngung gerade die leichteren Böden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihre Ertragfähigkeit verhältnismäßig weit stärker steigern konnten, als die schweren Böden. Doch liegen die Ursachen der Ausbildung der immer größeren Unterschiede und Mißverhältnisse zwischen der wirklichen Ertragfähigkeit der Grundstücke und dem früher ermittelten Grundsteuer-Reinertrage hierin nicht allein. Namentlich kommt auch in Betracht, daß die veränderte Kulturbestimmung eines Grundstücks, z. B. die Umwandlung von Ödländereien in Wiesen, Forst- in Ackerboden und umgekehrt, die Einrichtung von Moorkulturen, Umwandlung in Bauterrain, von Ackerboden in Gemüsegärten in der Umgegend von Städten eine Abänderung des Grundsteuer-Reinertrags nicht zur Folge hat, u. a. m.

Was die staatliche Gebäudesteuerveranlagung anbelangt, so wird sie zwar mehr auf dem Laufenden erhalten als die Grundsteuer; in Preußen findet z. B. alle 15 Jahre eine Neuveranlagung statt, in anderen Bundesstaaten wird, wenigstens in Gemeinden mit starker Bevölkerungsvermehrung, eine oft noch häufigere Neuveranlagung ganzer Gemeinden oder Gemeindeteile vorgenommen. Und in der Tat ist selbst ein 15jähriger Zwischenraum oft noch viel zu lang für die rapid sich entwickelnden Verhältnisse (man denke an die Kohlenindustriegemeinden Rheinland-Westfalens und Schlesiens, an die Entwicklung mancher Großstadtviertel)[1]. Aber auch abgesehen hiervon weist die staatliche Gebäudesteuerveranlagung noch eine ganze Reihe von Mängeln auf, welche ihrer vollen, gerechten und ausgiebigen Ausnutzung im Steuerwege entgegenstehen. Erstlich läßt sie, weil als Ertragsteuer gedacht, den oft um das Vielfache höheren, bei der heutigen Mobilisierung des Gebäudebesitzes oft ausschlaggebenden gemeinen Wert nicht zu seinem vollen Rechte gelangen. Ferner hat die Besteuerung nach dem Ertrag oder Nutzungswert zur Folge, daß die sog. Mietkasernen, die wegen der damit verbundenen Risiken und hohen Reparaturkosten einen verhältnismäßig höheren Nutzungswert erzielen müssen, steuerlich verhältnismäßig weit höher als villenartige Gebäude erfaßt werden, was sozial ungünstig wirkt. In Preußen entspricht weiter die Besteuerung aller gewerblichen Gebäude mit nur 2 %, dagegen aller Wohngebäude mit 4 % nicht mehr den heutigen wirt-

[1] Vgl. z. B. in Baden: Ehrler, Gemeindebesteuerung in Baden (Schrift. d. Ver. f. Sozialpolitik, 1908, Bd. 126 S. 137. Trüdinger, Die Kommunalbesteuerung in Württemberg (ebenda S. 85).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftlichen Verhältnissen und dem heutigen Rechtsempfinden. Endlich werden auch, wenigstens nach der Preußischen Gebäudesteuer-Gesetzgebung, Arbeiterwohngebäude, Administratorwohnungen, Schlösser auf dem Lande steuerlich zu gering erfaßt usw.

All diese Ungereimtheiten haben, unterstützt durch bodenreformatorische Bestrebungen, dazu geführt, daß seit Mitte der neunziger Jahre in steigendem Maße in den größeren und mittleren Stadtgemeinden in Preußen kraft des Autonomierechts der Gemeinden, welches besonders Miquel im Pr.KAG. nachdrücklich betont hatte, zahlreiche besondere Grund- und Gebäudesteuerordnungen eingeführt wurden, die in der Regel ganz allgemein an Stelle der Besteuerung des Ertrags bzw. der Ertragsfähigkeit die Besteuerung vom gemeinen Wert setzten und in der Regel zu einer gewissen Entlastung namentlich der mittleren und kleineren Hausbesitzer auf Kosten einer stärkeren Belastung der Bauterrains und Villenbesitzer führten [1]. Nachdem diese Steuerform in wenigen Jahrzehnten zunächst einen förmlichen Siegeszug angetreten hatte, machte sich in neuerer Zeit allerdings eine sehr heftige Gegenbewegung gegen sie geltend, die namentlich bei Gelegenheit der Beratung der Preußischen Kommunalabgabengesetz-Novelle zum heftigen Ausdruck kam und in gewissem Sinne, wie nicht geleugnet werden kann, durch übermäßig hohe Steuersätze (bis 6—7 p. m.) sowie durch zu große Wertüberschätzung (Phantasiepreise) seitens der städtischen Veranlagungsbehörden mit hervorgerufen war.

Gleichwohl ist der Gedanke der neuen Steuer im Grunde ein gesunder. Für die preußischen Gemeinden würde eine Aufhebung dieser Steuerart schon heute die schwierigsten finanziellen Bedenken auslösen, wie die Zusammenstellung auf S. 383 ergibt. Man kann ohne weiteres annehmen, daß die überaus starke Steigerung des Gemeindesteuersolls zu einem erheblichen Teile eine Folge der neuen Steuerform gewesen ist [2].

---

[1] So entsprach (nach einer kommunalen Denkschrift von 1903) bei den Villen der betreffenden Stadt der Nutzungswert 4,38 % des gemeinen Werts, bei Häusern in schlechter Lage (Arbeiterviertel) 9,52 %. Siehe Lohmann a. a. O. S. 49—51. Über die günstigen sozialen Wirkungen der Grundwertsteuern siehe Lohmann a. a. O. S. 79, 82, 83.

[2] Was die Zahl der besonderen Grundsteuerordnungen anlangt, so hatten im Jahre 1911: In den 33 Großstädten mit über 100 000 Einwohnern 32,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es betrug in den Städten (ohne Berlin):

Im Jahre	In Millionen Mark		
	das Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuersoll	Davon kamen auf	
		aus besond. Grundsteuer	in %
1896	43,8	—	—
1901	56,8	16,8	29,6
1905	80,9	49,5	61,2
1913	141,1	102,0	73,0

In den süddeutschen Staaten kennen die Gemeinden bisher meist das Recht der Autonomie hinsichtlich der Grundsteuern nicht, dagegen besteht in Sachsen schon seit langem volles Autonomierecht. Diejenigen deutschen Staaten, die bisher dieses Recht den Gemeinden noch vorenthalten haben, vermögen hiernach namentlich den größeren Städten durch seine Verleihung die Möglichkeit einer gewissen Ertragssteigerung zu geben und werden angesichts des steigenden Gemeindebedarfs in Zukunft kaum davon absehen können, wenn sie nicht etwa die staatlichen Veranlagungsgrundsätze ganz erheblich modernisieren. Ebenso würden diejenigen Bundesstaaten, die noch nicht zur völligen Überweisung der Realsteuern an die Gemeinden vorgeschritten sind, durch deren völlige Überweisung dem Gemeindebudget eine fühlbare Entlastung zuteil werden lassen können.

Unter diesen Umständen liegt die Frage nahe, ob namentlich da, wo, wie in Preußen, der Staat ganz auf die Forterhebung der Grund- und Gebäudesteuer für staatliche Zwecke verzichtet hat, in Zukunft von einer staatlichen Veranlagung nicht überhaupt abgesehen und die Veranlagung auf moderner Grundlage ganz den Gemeinden überlassen werden kann.

Schwierigkeiten ergeben sich aber in zweifacher Richtung. Einmal bauen sich auf den Gemeinderealsteuern die Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern auf. Es müßten daher wenigstens innerhalb des Rahmens dieser Verbände einheitliche Veranlagungsnormen bestehen. Ferner

in 35 Gemeinden mit über 50—100 000 Einwohnern 22 Gemeinden, in den 316 Gemeinden mit über 10—50 000 Einwohnern 104 Gemeinden besondere Grundsteuer eingeführt, in 996 Städten unter 10 000 Einwohnern nur 40 Gemeinden. (Lohmann S. 96.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist zu bedenken, daß diese Steuern die Grundlage für Bemessung der Umlagen beruflicher Verbände, wie Landwirtschaftskammern usw. sind.

Neuerdings tritt aber noch ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund. Die neuere Steuergesetzgebung leidet an dem Mangel, daß infolge der Heranziehung des Grundbesitzes zu allen möglichen Steuern nicht nur der Gemeinde, sondern auch der Staaten und des Reichs eine überaus mannigfache Veranlagung desselben Grundstücks zu den verschiedenen Steuern stattfindet. Wir haben eine verschiedene Veranlagung des Grundbesitzes zur Grund- und Gebäude-, zur staatlichen Ergänzungs-, zur Reichsbesitz-, Reichserbschaft-, Reichskriegsgewinnsteuer, endlich auch noch zur Grundstücksumsatzsteuer, die wiederum oft von der Gemeinde anders veranlagt wird als vom Staate. Das ist ein Zustand, der zu einer großen Unsicherheit des Rechtsgefühls führt. Ziel der neuen Steuergesetze nach dem Kriege wird es daher sein müssen, für alle diese Steuern, soweit das nach ihrer Natur irgend möglich ist, eine Veranlagung auf einheitlicher Grundlage zur Durchführung zu bringen. Und dabei wird der Staat kaum darauf verzichten können, die Veranlagung durch seine Organe oder doch unter seiner Kontrolle vornehmen zu lassen.

Zu diesem Zwecke wird man am besten die staatliche Grundsteuer- und Gebäudesteuerveranlagung auf eine modernere, zugleich aber auch für die andern erwähnten Reichs- und Staatssteuern verwendbare Grundlage stellen.

Die Neuveranlagung der Grundsteuer auf der alten Grundlage würde — ganz abgesehen von den einmaligen Kosten, die für Preußen auf 100 Mill. Mark wohl geschätzt werden könnten — nicht nur das Bedenken erwecken, daß die Neuveranlagung viele Jahre in Anspruch nehmen, sondern auch, daß ihr Ergebnis bei der jetzigen schnellen wirtschaftlichen Fortentwicklung bald wieder veraltet sein würde.

Dagegen wird zu erwägen sein, ob man nicht im Interesse einer Vereinheitlichung der Steuerveranlagung grundsätzlich von der Ertragsveranlagung zu einer leichter auf dem Laufenden zu erhaltenden Veranlagung nach dem gemeinen Wert (Verkaufspreis) übergeht. In den Kreisen, deren Gegnerschaft gegen die Wertbesteuerung bei der Beratung der Kommunalabgaben-Novelle so scharf zum Ausdruck kam, werden sich natürlich heftige Widerstände

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hiergegen geltend machen. Aber wenn man Bestimmungen treffen könnte, welche namentlich einer phantasievollen Überschätzung der gemeinen Werte entgegentreten, wenn man das Recht der Schätzung den Gemeinden entzöge und sie in die Hände des Staates legen würde oder doch wenigstens die Veranlagung unter Leitung und Kontrolle staatlicher Behörden oder Beamten zur Durchführung brächte, dürfte sich doch vielleicht ein geeigneter Weg für alle Teile finden lassen, zumal gerade erfahrene Katasterbeamte darin einig sind, daß in der Praxis heute ein einigermaßen zutreffender Schlüssel für eine richtige Feststellung der Ertragsfähigkeit im Sinne der bisherigen Grundsteuergesetzgebung überhaupt nicht zu finden sei. Der gemeine Wert hat den großen Vorteil, daß er nicht auf einer der Willkür preisgegebenen Schätzung beruht, sondern die Resultante aus einer Summe von aus freier Preisbildung hervorgegangenen festen Zahlen bildet. Bei der Feststellung des Ertragswerts muß dagegen eine Schätzung auf Grund vieler einzelner Faktoren erfolgen, die ihrerseits auch wieder zum Teil nur auf Grund von Erfahrungssätzen und Schätzungen festzustellen sind (bei Feststellung des Rohertrags und Güte des Grund und Bodens: Welthandelsgeist, Einfluß der Zollpolitik, allgemeine Absatzverhältnisse; bei Feststellung der Wirtschaftskosten: Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe, Düngemittel- und Saatgutverwendung, Aufwendungen für menschliche und tierische Arbeitskräfte.) Das Gesamtergebnis wird daher immer nur ein sehr unsicheres und oft geradezu willkürliches sein.

Ob es möglich sein wird, mit der im Schätzungsamts-Gesetzentwurf § 3 a zur Anwendung gebrachten Formel:

> „Die Schätzung der Grundstücke geschieht nach dem gemeinen Wert. Als gemeiner Wert im Sinne dieses Gesetzes ist der Wert anzusehen, den das Grundstück für jeden Besitzer hat. Bei der Feststellung dieses Wertes sind unter Berücksichtigung der dauernden Eigenschaften des Grundstückes zum Anhalt zu nehmen in erster Linie der Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann, sowie die im gewöhnlichen Verkehr für Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage gezahlten Kaufpreise, letztere insbesondere bei Grundstücken, die keinen oder einen verhältnismäßig geringen Ertrag haben,“

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Freunden der gemeinen Wert- wie der Ertragsbesteuerung gleicherweise gerecht zu werden, bedarf der Erwägung[1]. Das Hauptbedenken, was man dagegen wird geltend machen müssen, liegt jedenfalls darin, daß eine zutreffende Ertragswertschätzung eines ländlichen Besitzes im Einzelfalle durch hervorragend befähigte Sachverständige nach Abwägung aller den Reinertrag bedingenden Umstände, bei Einsichtnahme des Betriebes an Ort und Stelle und nach Aufwendung vieler Zeit und Mühe wohl möglich sein könnte, daß aber für Steuerzwecke, wo binnen verhältnismäßig kurzer Zeit sämtliche Schätzungen des Bezirks bewältigt werden müssen, also bei Massenschätzungen sich ein derartiges Verfahren meist als undurchführbar erweist und, wie die Erfahrungen gelehrt haben, leicht zur Willkür ausartet.

Vielleicht ließe sich den berechtigten Interessen der landwirtschaftlichen Kreise durch Nachahmung der von dem mit den agrarischen Verhältnissen sehr vertrauten Finanzminister Buchenberger durchgeführten badischen Reformgesetzgebung von 1906 in der Weise Rechnung tragen, daß man den für landwirtschaftliche Grundstücke ermittelten gemeinen Wert nicht zum vollen Betrage besteuert, sondern einen prozentualen Abschlag macht.

Über den voraussichtlichen Ertrag einer Neuregelung in unserem Sinne ist zu sagen, daß das Prinzipalsoll der Grund- und Gebäudesteuern sich voraussichtlich nicht unerheblich steigern würde. Dafür spricht einmal die Erfahrung, die man mit den Grundwertsteuern in den Städten gemacht hat. Man muß weiter annehmen, daß, wenn man bei den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken an Stelle der vor 50—60 Jahren festgesetzten mittleren Ertragsfähigkeit den heutigen gemeinen Wert einstellen würde, sich erhebliche Mehrbeträge ergeben müssen. Da endlich die erneute Veranlagung eine weit gerechtere als die alte sein würde, so würde die Möglichkeit gegeben werden, die derzeitigen Realsteuerprozente von Grund und Gebäuden ohne zu starken Bedruck nennenswert zu erhöhen, um einen Teil der kommenden Mehrsteuerlast zu decken.

* * *

[1] Eine Besteuerung nach dem Durchschnitt von Wert und Ertrag findet in Naumburg a. S. statt. Lohmann S. 90.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gemeindegewerbesteuern bestehen in manchen Bundesstaaten überhaupt noch nicht (z. B. Sachsen). Hier könnten sie neu eingeführt werden.

In anderen Staaten sind die Gewerbesteuern im allgemeinen verhältnismäßig niedrig. In Preußen, wo die Gewerbesteuer seit 1891 in erster Linie nach dem gewerblichen Ertrage bemessen wird, ist ihr Steuersatz nicht höher als 1 %. In Klasse I (Gewerbebetriebe mit über 1 Million Anlagekapital oder über 50000 Mark Ertrag) wird 1 % in bestimmten Steuerstufen vom Ertrage erhoben. In den Klassen II—IV werden besondere Steuergesellschaften gebildet, welche ein kontingentiertes Steuersoll aufzubringen haben, berechnet aus einer Multiplikation von Mittelsätzen mit der Zahl der Steuerpflichtigen. Die Steuergesellschaft hat, um dieses Kontingent aufzubringen, die leistungsfähigeren Mitglieder über, die leistungsschwächeren unter jenem Mittelsatze zu veranlagen, wobei aber 1 % des Ertrags nirgends überschritten werden darf.

Die Einführung der Ertragbesteuerung bei der Gewerbesteuer in Preußen war seinerzeit ein großer Fortschritt, namentlich gegenüber der bis dahin üblichen Besteuerung auf Grund äußerer Merkmale. Indessen fragt es sich doch, ob sie für die Gemeindebesteuerung ebenso vorteilhaft ist wie sie für die Staatsbesteuerung war, da sie dem Grundsatz der Äquivalenztheorie nicht voll gerecht wird; man darf annehmen, daß bei der Reformierung der Preußischen Gewerbesteuer im Jahre 1891 vielleicht der Ertrag als Steuerprinzip nicht zugrunde gelegt worden oder doch dem Anlage- und Betriebskapital ein stärkerer Einfluß auf die Steuer beigelegt worden wäre, wenn man damals bereits mit der völligen Übertragung dieser Steuer an die Gemeinden gerechnet hätte. Als dann 1893 diese Übertragung erfolgte, konnte sich die Regierung gleichwohl nicht entschließen, die Steuer nunmehr auf einer neuen, dem Äquivalenzprinzip besser gerecht werdenden Grundlage aufzubauen. Sie hoffte vielmehr, daß die Gemeinden gerade auf dem Gebiete der Gewerbesteuer eine ergiebige Tätigkeit in der Einführung besonderer der Äquivalenztheorie besser gerecht werdenden Steuern entwickeln würden, und ging ihnen mit der Aufstellung einer ganzen Anzahl Mustersteuerordnungen an die Hand. Indes machten die Gemeinden, abgesehen von den sog. Industriegemeinden, auf die wir noch zu sprechen kommen, verhältnismäßig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

recht wenig von ihrem Autonomierecht Gebrauch[1]. Dies dürfte nach dem Kriege kaum viel anders werden. Ist der Ertrag auch kein vollkommener Maßstab, so sind namentlich in größeren Städten, wo sich die verschiedensten Gewerbebetriebe vorfinden, auch andere Maßstäbe, wie Anlage- und Betriebskapital, Umsatz, zwar für die eine Gattung von Betrieben sehr passend, für andere aber wieder kaum anwendbar (z. B. der Umsatz nicht bei Bank-, Versicherungs-, Transportgeschäften usw.). Die staatliche Veranlagung hat für die Gemeinden andererseits insofern große Reize, als sie sie der Veranlagung enthebt, die für die Gemeinde oft viel schwieriger sein würde, namentlich bei Großbetrieben, die heute von dem aus Großgewerbetreibenden des ganzen Regierungsbezirkes bestehenden Steuerausschuß vorgenommen wird. Auch die steuerliche Heranziehung von Teilen eines Gewerbebetriebs, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt, hat für die Gemeinde große Schwierigkeiten, und es liegt sowohl im Interesse der Gemeinden wie auch der Steuerpflichtigen, wenn die Verteilung des steuerpflichtigen Ertrags, wie bei der staatlichen Veranlagung, einheitlich von einer den Gemeinden übergeordneten Stelle erfolgt, als wenn jede örtliche Behörde nach hirem Einblick in die Dinge eine Teilbesteuerung vornimmt. Namentlich, wenn mehrere Gemeinden von verschiedenen Besteuerungsgrundlagen ausgehen, kann dies sehr leicht zu einer starken Überlastung des Gesamtbetriebs führen.

Kann man hiernach damit rechnen, daß die Gemeinden auf gewerblichem Steuergebiete auch in Zukunft von ihrem Autonomierecht nur einen beschränkten Gebrauch machen werden (nur auf dem Gebiete der Besteuerung der Filialbetriebe macht sich neuerdings eine gewisse Rührigkeit unter den preußischen Gemeinden geltend), so kommt für Preußen in Frage, ob nicht der Staat an eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes von 1891 herangehen soll, die den Bedürfnissen der Gemeindebesteuerung mehr entspricht. Gerade die Erfahrung, die man in den großen Städten gemacht hat, daß bei dem Vorhandensein ver-

---

[1] 1911 hatten von 33 Gemeinden mit über 100 000 Einw. 13
„ 35 „ „ „ 50—100 000 „ 15
„ 316 „ „ „ 10—50 000 „ 93
„ 996 Städten „ unter 10 000 „ 18
1380 139

besondere Gewerbesteuern (Lohmann, S. 154).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schiedenster Arten von Gewerbebetrieben sich der Ertrag als einheitlicher Besteuerungsmaßstab doch immer noch am besten bewährt hat, läßt es indes kaum ratsam erscheinen, in einem für den ganzen Staat maßgebenden Gesetze heute grundsätzlich wieder einen anderen Maßstab einzuführen. Im Gegenteil werden voraussichtlich diejenigen Bundesstaaten, bei denen heute noch die veraltete Besteuerung nach äußeren Merkmalen stattfindet, ihre Steuergesetze wahrscheinlich immer mehr nach der Richtung der Ertragbesteuerung orientieren. Allerdings wird es im Hinblick auf die Äquivalenztheorie gut sein, das Anlage- und Betriebskapital wenigstens als sekundären Maßstab für die Festsetzung der Steuersätze einzuführen.

Einige andere Abänderungen des bestehenden Gewerbesteuergesetzes erscheinen aber durchaus zeitgemäß. Einmal dürfte der hohe Gemeindefinanzbedarf nach dem Kriege eine gewisse Erhöhung der steuerlichen Prinzipalsätze rechtfertigen, wie denn auch heute schon manche Gemeinden von ihrem Autonomierechte (§ 32 des KAG.) dahin Gebrauch machen, daß sie die Gemeindezuschläge für die höheren Steuerklassen höher normieren als für die niederen.

Es würde wohl kaum eine Überlastung für die Gewerbebetriebe der Klasse I bedeuten, wenn man den Prinzipalsatz auf etwa 2%—2½ %, für Klasse II auf 1½ % erhöhen würde. Bei dem hohen Steuersoll der Klasse I würde eine solche Erhöhung des Steuersatzes vielleicht für die Klasse IV eine Erniedrigung bis auf ½ % gestatten (gegenwärtig beträgt der Mittelsatz etwa 0,6 % des mittleren Durchschnittsertrags dieser Klasse), um den schwierigen Verhältnissen der Kleingewerbetreibenden nach dem Kriege Rechnung zu tragen.

Ferner würde man die nicht nur etwas umständliche, sondern auch oft zu ungerechten und willkürlichen Ergebnissen führende Art der Veranlagung mittels Steuergesellschaften aufgeben und die Veranlagung in Zukunft bei allen Steuerklassen, wie gegenwärtig bei Klasse I, nach Prozentsätzen des Ertrags (und ergänzungsweise nach Per-Mille-Sätzen des Anlage- und Betriebskapitals) eintreten lassen können. Das könnte zugleich zu einer Vereinfachung der Steuerveranlagung insofern führen, als man vielleicht die Gewerbesteuerveranlagung in Zukunft den Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen übertragen könnte. Denn wir müssen nach dem Kriege nicht nur eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des materiellen Steuerrechts (s. z. B. S. 384), sondern auch der Steuerbehörden anstreben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Neben dieser Änderung der staatlichen Veranlagungsgrundsätze, die das gesamte Prinzipalsteuersoll annähernd auf das Doppelte des gegenwärtigen bringen würde, wird man den Gemeinden auch in Zukunft das Recht, besondere Gewerbesteuern einzuführen, nicht beschneiden dürfen, das für die schon erwähnten Gemeinden mit zahlreicher oder wichtiger Industrie, namentlich mit Berg- und Hüttenindustrie von größter Bedeutung ist. In diesen Gemeinden werden durch eine zahlreiche Arbeiterschaft (Schul- und Armenlasten), durch starke Abnutzung der Gemeindewege usf. die Gemeindebudgets außerordentlich belastet. Hier reicht das Ertragsprinzip offenbar nicht aus, da es vorkommen kann und auch öfters vorkommt, daß gerade große Betriebe, die vielleicht in einem Jahre viele Hunderttausende verdienen, in anderen Jahren wieder völlig ertraglos oder verlustbringend sind. In solchen Gemeinden, namentlich des niederrheinisch-westfälischen und oberschlesischen Industriegebiets, haben sich daher die Mängel der staatlichen Gewerbesteuerveranlagung so schwer fühlbar gemacht, daß die Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden dazu übergegangen sind, besondere Gewerbesteuern einzuführen, welche ganz von dem Ertrage absehen und die Steuer lediglich nach der Zahl der Arbeiter, der Angestellten, der Gehälter und Löhne, nach Anlage- und Betriebskapital oder einer Kombination dieser Merkmale festsetzen und den Gemeinden namentlich auch in Zeiten geringerer — dauernder oder vorübergehender — Rentabilität die Ausgaben wenigstens einigermaßen deckende Einnahmen sichern. Gewiß gehen die Gemeinden in diesen Steuerordnungen hier und da zu weit, und man ist mit Zustimmung der Staatsregierung bei den Beratungen der Kommunalabgaben-Novelle bemüht gewesen, derartigen Übertreibungen gewisse gesetzliche Grenzen zu setzen, im großen ganzen hat aber die Grundlage dieser Sondersteuern die Billigung der Mehrheit des Abgeordnetenhauses gefunden, und ihre Beibehaltung stellt für die betreffenden Gemeinden tatsächlich eine Lebensfrage dar.

Übrigens genehmigen die Staatsbehörden derartige Steuerordnungen jetzt zunächst meist nur auf wenige Jahre, um erst ihre praktische Bewährung zu erproben.

Gelangen Reformen der vorbezeichneten Art bei Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern zur Durchführung, so kann man immerhin annehmen, daß aus den gesamten Realsteuern in Preußen ein nennens-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wertes Mehr der Gemeindeausgaben, vielleicht 100—150 Mill. Mark, ohne übermäßige Erhöhung der Realsteuerprozente gedeckt werden kann.

* * *

Zu den Ertragsteuern gehört in Süddeutschland auch die Kapitalrentensteuer, die allerdings meist nur mit einem halb so hohen Prozentsatz zu den Gemeindelasten herangezogen wird als die übrigen Realsteuern, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Kapitalbesitzer als solche nicht die gleichen Sondervorteile von der Gemeinde genießen wie Grundbesitzer und Gewerbebetreibende, und der Gemeinde nicht so viele Kosten verursachen, mit anderen Worten, weil für sie die Äquivalenztheorie nicht in dem Maße zutrifft wie für jene.

Daß die Kapitalrenten-Bezieher aber, wie in Preußen, von der Gemeinde als solcher überhaupt nicht besonders besteuert werden dürfen, läßt sich kaum innerlich genügend rechtfertigen.

Die Kapitalrenten werden allerdings von den preußischen Gemeinden mittels der Zuschläge zur Staatseinkommensteuer im Rahmen des Gesamteinkommens einer Person mitbelastet. Die Staatseinkommensteuer in Preußen leidet aber (im Gegensatz zu Italien und England) an dem Mangel, daß sie Arbeits- und fundiertes Einkommen gleichhoch belastet. Im staatlichen Steuersystem ist dieser Mangel ersetzt durch Einführung der sog. Ergänzungssteuer. Da diese dem Zugriff der Gemeinden entzogen ist, so muß in der Gemeinde hierfür ein Ersatz verlangt werden, weil es ungerechtfertigt ist, Arbeits- und Renteneinkommen zwar nicht beim Staate, wohl aber in der Gemeinde gleichhoch zu belasten. Bei Einkommen aus Grund-, Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb kann eine Vorbelastung in den Realsteuern — wenn auch nach der Natur derselben in keineswegs idealer Weise — gefunden werden. Für die Kapitaleinkommen fehlt sie aber bisher. Man hatte in Preußen zwar bereits im Jahre 1883 (Fin.-Min. Scholz) den Versuch gemacht, das — damals noch staatliche — Realsteuersystem nach Analogie der süddeutschen Staaten durch eine Kapitalrentensteuer zu ergänzen, leider ohne Erfolg. Der Krieg macht die Ausfüllung der Lücke aus dreifachen Gründen notwendig: einmal, weil sich durch die enorme Höhe der Kriegsanleihen das Kapitalvermögen im Lande — trotz Verkaufs größerer Posten ausländischer Anleihen — außerordentlich gehoben hat, sodann weil gegenüber dem enormen Finanzbedarf jede, auch die kleinste Lücke im Steuersystem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geschlossen werden muß, und drittens, weil, wenn die Realsteuern weiter erhöht werden müssen, die Begünstigung des Kapitals gegenüber Grund und Boden und Gewerbe für die produktiven Stände noch unangenehmer fühlbar werden würde wie bisher. In Bayern kommt man in Staat und Kommune schon heute zu einer Vorbelastung des Kapitaleinkommers von zusammen fast 10 %.

Allerdings stehen der Einführung der Kapitalrentensteuer als Gemeindesteuer auch nicht unwichtige Bedenken gegenüber. Als erstes kommt in Betracht, daß die Einführung einer solchen, wenn sie lediglich in das Belieben der Gemeinden gestellt wird, den ohnehin schon reichen Villen- und Rentnerstädten zugute kommen würde, die entweder ganz auf sie verzichten oder sie sehr niedrig halten könnten, wodurch die in den hochbelasteten Industriegemeinden und den armen Gemeinden des Ostens wohnenden Kapitalbesitzer noch mehr veranlaßt werden könnten, sich in die Städte mit niedrigen Steuerzuschlägen zurückzuziehen und damit noch weiter die Steuerkraft der armen Städte zu schwächen. Weiter ist nicht zu übersehen, daß die neuere Reichsgesetzgebung (Wehrbeitrag, Besitz- und Kriegssteuer) dem Kapital schwere Wunden geschlagen haben und letzteres nach dem Kriege weiteren staatlichen Anzapfungen von Reich und Staat entgegensehen muß.

Nichtsdestoweniger dürfte nach unseren Ausführungen der Anspruch der Gemeinden auf eine gewisse Vorbelastung des Kapitals zu Gemeindesteuerzwecken ein so starker sein, daß demselben nach dem Kriege in einer oder der anderen Form wird Rechnung getragen werden müssen.

Vielleicht empfiehlt es sich, um namentlich die Erhöhung der Kluft zwischen reichen und armen Gemeinden zu vermindern, die Kapitalrentensteuer nicht dem Belieben der Gemeinden zu überlassen, sondern dieselbe als Staatssteuer zu erheben, ihren Ertrag aber ganz oder überwiegend zu Gemeindezwecken zu verwenden (z. B. zur Finanzierung des sog. Lastenausgleichs, S. 403).

100—120 Mill. Mark dürften aus einer derartigen Steuer in Preußen wohl zu erzielen sein.

* * *

Trotz all dieser Zukunftsmöglichkeiten ergibt sich aus dem Vorgesagten, daß, wenn nicht für die Gemeinden aus großen Reichsmonopolen erhebliche Mehreinnahmen fließen sollten, das entstehende

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Defizit durch die vorbesprochenen Maßnahmen kaum volle Deckung finden dürfte.

Es bliebe dann nur noch ein weiterer Zugriff auf die Einkommensteuern übrig. In der Tat kann man annehmen, daß sowohl die Stadtoberhäupter wie die Stadtvertretungen aus dieser Quelle die Hauptdeckungsmittel des großen Mehrbedarfs nach dem Kriege zu ziehen hoffen.

Staatlicherseits wird man solchen Absichten mit sehr kritischem Auge entgegentreten müssen.

Wohl kein anderer Staat läßt schon heute die Gemeinden in so überreichem Maße aus dieser Steuerquelle schöpfen, als Preußen, weder ein anderer Bundesstaat, noch viel weniger außerdeutsche Staaten. England, Österreich-Ungarn und Italien gestatten den Gemeinden Zuschläge zur Staatseinkommensteuer überhaupt nicht, während bei uns die Gemeinden heute bereits fast das Doppelte an Einkommensteuern erheben wie der Staat.

Diese starke Anzapfung hat bereits im Frieden zu den verschiedensten Nachteilen geführt. Das verhältnismäßig hohe Erträgnis der Einkommensteuer, die große Elastizität, die ihr innewohnt, weil sie an die Leistungsfähigkeit der Bürger anknüpft, machen es den Stadtoberhäuptern viel zu leicht, auftretende Fehlbeträge durch weiteren Zuschlag von einigen Prozenten zur staatlichen Einkommensteuer aufzubringen. Bedarf es doch nur eines einfachen Gemeindebeschlusses, um einige Zuschlagsprozente mehr aufzuschlagen. Insbesondere wird die Aufnahme von Anleihen dadurch begünstigt. Große Neuanlagen können auf diese Weise gemacht werden, ohne daß die gegenwärtige Generation mehr als einige Prozente erhöhter Einkommensteuer zu tragen hat. Müßten zur Deckung der Zinsen immer neue Steuerquellen erschlossen werden, so würde die Stadtvertretung dem übergroßen Tätigkeitsdrang manches Stadtoberhaupts wohl oft größere Schwierigkeiten machen.

Die bei Zuschlägen über 100 % erforderliche Staatsgenehmigung hat sich als ein allzu wirkungsvolles Bremsmittel leider nicht erwiesen, da es für die Genehmigungsbehörden ohne zu große Eingriffe in die Selbstverwaltung meist äußerst schwer ist, wirksam dem steigenden Bedarf entgegenzutreten. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Leichtigkeit der Mittelbeschaffung sehr nachteilig für die Aufrechterhaltung des Sparsamkeitsprinzips in den Stadtverwaltungen wirkte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Belastung der Bevölkerung in den weniger leistungsfähigen bzw. besonders überbelasteten Gemeinden mit hohen Einkommensteuerzuschlägen ist eine der Hauptursachen für die in neuerer Zeit immer schneller zunehmende Differenzierung unserer Gemeinden in arme und reiche Gemeinden. Bei der Progressivität des Steuertarifs müssen hohe Zuschläge mit Naturnotwendigkeit die hohen Steuerzahler immer mehr aus den hochbelasteten Gemeinden forttreiben und sie den Gemeinden mit niedrigen Zuschlägen zuführen, wo die Kapitalisten nicht nur weit größere Annehmlichkeiten genießen können und viel mehr „unter sich" sind, sondern noch obendrein von Steuern so viel ersparen können, daß sie sich oft allein aus diesen Ersparnissen fast umsonst ihre Villen bauen oder doch wenigstens die Bauzinsen und Reparaturkosten derselben decken können[1].

Die aus dem Gemeindezuschlagssystem folgende ganz verschiedenartige Belastung der Einkommen im Lande verhindert schließlich auch die restlose Ausnutzung dieser, man kann wohl sagen, Königin unter den direkten Steuern im Staate, der doch fast allein auf diese Steuerquelle angewiesen ist. Denn es ist klar, daß bei der Frage einer weiteren Erhöhung des Staatssteuertarifs schließlich die Verhältnisse in den höchstbelasteten, nicht diejenigen in den wenigstbelasteten Städten den Ausschlag geben, was dann zur Folge hat, daß die in den letzteren wohnenden Einkommensbezieher nicht ihrer vollen Leistungsfähigkeit entsprechend herangezogen werden. Im Jahre 1911 betrug das staatliche Veranlagungssoll der Einkommensteuer (ohne die sog. fingierten Sätze) 308 Mill. Mark. An Gemeindezuschlägen kamen im ganzen auf 454 Mill. Mark, also noch nicht volle 150 %. Betrachten wir jedoch die Zuschlagsprozente im einzelnen, so stellt sich heraus, daß in den Städten 20 %, in den Landgemeinden 25 %, also ein Fünftel bis ein Viertel, über 225 % Einkommensteuerzuschläge, ferner in den Städten 31 %, in den Landgemeinden 33 %, also etwa ein Drittel, über 200 % Einkommensteuerzuschläge, 56 bzw. 52 % über 175 % und 64 bzw. 62 %, also fast zwei Drittel, über 150 % Zuschläge erhoben. Geht man also nicht von dem Gesamtergebnis der Zuschläge, sondern von der Zahl der Orte und der Höhe der Zuschlagsprozente aus, so liegt der Durchschnitt nicht bei 150 %, sondern zwischen 175 und

[1] Siehe über diese ganze Frage u. a. auch Andler, Städteschulden in Frankreich und Preußen, 1911. S. 76 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

200 %. Der Krieg, der für manche Städte mit viel Kriegsindustrie (z. B. Spandau, Düsseldorf u. a.) sehr vorteilhaft, für andere (z. B. Krefeld, Kottbus und andere Städte mit Textil- und Seidenindustrien) sehr nachteilig war und die Kluft zwischen arm und reich in der Bevölkerung noch gewaltig weiter verstärkt und erweitert haben dürfte, wird die soeben hervorgehobenen Mängel noch weiter steigern.

Nach dem Kriege werden wir im Staate um eine wesentliche Erhöhung der staatlichen Einkommensteuersätze nicht herumkommen. Die hohen Gemeindezuschläge werden sich hierbei außerordentlich hinderlich erweisen.

Die tunlichste Entlastung der Einkommensteuer von Gemeindezuschlägen muß hiernach bei der kommenden Gemeindefinanzreform einen der wichtigsten Gesichtspunkte bilden.

Wie sehr schon seit 1900 der Standpunkt Miquels, die Einkommensteuerzuschläge niedrig zu halten, verlassen worden ist, dafür seien nur folgende wenige Ziffern gegeben. Es wurden gedeckt in den Städten der Monarchie (ohne Berlin):

Im Jahre	In Millionen Mark			
	aus Einkommensteuern	%	aus Realsteuern	%
	Vor der Kommunalsteuerreform:			
1894/95	107,7	84,4	21,6	15,6
	Nach der Kommunalsteuerreform:			
1895/96	84,2	57,4	62,4	42,6
1900	125,9	56,0	83,7	44,0
1905	166,7	58,9	116,2	41,1
1911	294,0	60,3	194,7	39,7

Im Kriege hat sich das Verhältnis ohne Zweifel weiter zuungunsten der Einkommensteuer verschlechtert.

Wenn es nun auch bei der historischen Entwicklung, welche die Dinge bei uns in Deutschland genommen haben, kaum möglich sein wird, den Gemeinden in Zukunft die Einkommensteuer als Steuerquelle ganz zu entziehen, so muß doch ohne Zweifel einer weiteren Entwicklung in der obigen Richtung entgegengetreten werden, was freilich die Notwendigkeit, den Gemeinden andere Einnahmequellen zuzuführen oder sie in ihrem Ausgabeetat durch Reichs- oder Staats-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zuschüsse bzw. durch Übernahme von gewissen Ausgabezweigen auf breitere Schultern zu entlasten, voraussetzt.

Nun würden die Gemeinden allerdings durch eine Maßnahme leicht in die Lage kommen, nach dem Kriege, auch ohne ihre Zuschlagsprozente wesentlich zu erhöhen, ein erhebliches Mehr aus denselben zu ziehen, wenn nämlich bei der Hineinarbeitung der im Jahre 1909 und 1915 eingeführten staatlichen Zuschläge zu dem ursprünglichen Tarif der Einkommensteuer den Gemeinden die — ihnen bisher vorenthaltene — Ermächtigung gegeben würde, ihre gemeindlichen Zuschläge auf Grundlage des neuen Tarifs zu erheben, ein Recht, welches von den Gemeinden schon jetzt eifrig gefordert wird. Welche Summen dabei in Frage kommen, zeigt sich sofort, wenn man das Staatssteuersoll der Einkommensteuer vor und nach den Novellen 1909 und 1916 miteinander vergleicht. Dasselbe betrug:

	In Millionen Mark				
	1908	1910	1914	1916	1917
Staatl. Veranlagungssoll ohne staatl. Zuschläge	274	309	386	411	472
Staatl. Erhebungssoll einschl. staatl. Zuschläge	274	354	443	611	718
Die Zuschläge ergaben also an Mehr	+ 0	+ 45	+ 57	+ 200	+ 246

Allerdings ist kaum anzunehmen, daß, selbst wenn die Regierung, dem Drängen der Gemeinden nachgebend, dem Abgeordnetenhause einen solchen Gesetzesvorschlag unterbreiten sollte, das Haus einen solchen gutheißen würde. Schon bei den früheren Verhandlungen hat sich die Abgeneigtheit des Hauses gezeigt, den Gemeinden eine etwaige Tariferhöhung zugute kommen zu lassen. Als Grund dagegen wurde damals meist angeführt, die Gemeinden würden das Mehr, was ihnen dadurch an Steuern zuflösse, nur dazu verwenden, noch mehr Ausgaben zu beschließen, anstatt die Zuschlagsprozente zu ermäßigen.

Der Maßregel stehen aber, auch hiervon abgesehen, noch andere, schon oben angedeutete Bedenken entgegen. Das Zuschlagssystem bei Progressivsteuern hat die Tendenz, bei steigenden Zuschlägen den Abstand zwischen den höheren und niederen Stufen des Tarifs ungeheuer zu vergrößern und damit die Wirkung und Tendenz des Tarifs vollständig zu verschieben. Schon nach dem alten Tarif, wie er heute für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gemeindezuschläge noch gilt, waren die Differenzen ziemlich hoch, wie folgendes Beispiel ergibt:

Einkommen von	Staatssteuer	Staats- u. Gemeindesteuer bei 200 % Zuschlag	Staats- u. Gemeindesteuer bei 300 % Zuschlag
7 000 Mk.	2,5 %	7,5 %	10,1 %
32 000 „	3,0 %	9,0 %	12,0 %
106 000 „	4,0 %	12,0 %	16,0 %
gegen 7 000 Mk.	+ 1,5 %	+ 3,5 %	+ 5,9 %

Diese Differenzen würden weit größere werden, wenn man den Staatssteuertarif unter Berücksichtigung der staatlichen Zuschläge zugrunde legen würde:

Einkommen von	Staatssteuer	Staats- u. Gemeindesteuer bei 200 % Zuschlag	Staats- u. Gemeindesteuer bei 300 % Zuschlag
7 000 Mk.	3,14 %	9,43 %	12,57 %
32 000 „	5,10 %	15,30 %	20,40 %
106 000 „	7,92 %	23,77 %	31,69 %
gegen 7 000 „	+ 4,78 %	+ 14,34 %	+ 19,17 %

Während hiernach bei der heutigen Staatssteuer ein Einkommen von 32000 Mark nur mit rund 2 % stärker belastet wird als ein solches von 7000 Mark, wird es bei 300 % Gemeindezuschlag an Staats- und Gemeindesteuer bereits mit rund 8 % höher belastet als ein solches von 7000 Mark. Ein Einkommen von 100000 Mark wird bei der Staatssteuer nur um rund 3 % höher belastet als ein solches von 32000 Mark (7,92 statt 5,10), während es bei 300 % Zuschlag an Staats- und Gemeindesteuer zusammen mit rund 11 % (31,69 statt 20,40) höher belastet wird, als ein solches von 32000 Mark.

Wenn, womit bei dem künftigen hohen Steuerbedarf wohl wird gerechnet werden müssen, der staatliche Steuertarif noch eine weitere Erhöhung über den jetzigen Höchstsatz von 8 % hinaus erfährt, so würden sich die obigen Unterschiede noch weiter vergrößern.

Soll man demgegenüber den Gemeinden wirklich gestatten, bei ihren Zuschlägen denselben Tarif zugrunde zu legen wie bei der Staatssteuer? Man wird die Frage kaum bejahen können [1]. Wenn man den

[1] Den entgegengesetzten Standpunkt A. Wagners, Mitbeteiligung usw. S. 62 vermögen wir nicht zu teilen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gemeinden auf der einen Seite die Einkommensteuer als Steuerquelle erhalten, auf der anderen Seite dieselbe nicht für den Staat allmählich vollkommen verschütten will, bleibt ein anderer Weg kaum übrig, als daß man den Staat an der Besteuerung der höheren Einkommen in stärkerem Maße teilnehmen läßt als die Gemeinden. Dabei kommt allerdings der Gedanke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in der Gemeindeeinkommenbesteuerung in der Richtung der Progression nicht voll zur Geltung. Einmal hat aber solches Vorgehen für die Gemeinden den Vorteil, daß sie sich die hohen Einkommensteuerzahler eher erhalten können, sodann aber trifft gerade für die hohen Einkommen, bei denen zumeist ein großer Teil aus Kapitalbesitz stammt, dessen Einkommen vielfach wirtschaftlich in anderen als den Wohnsitzgemeinden gewonnen wird, weder der Gesichtspunkt der „Bodenständigkeit" des Einkommens, wie ich es einmal ausdrücken will, zu, noch kann man gerade von den Beziehern solcher Einkommen sagen, daß sie von den Wohnsitzgemeindeeinrichtungen besonderen Vorteil hätten oder ihren Gemeinden besondere Lasten verursachten. Wird eine Kapitalrentensteuer eingeführt, so erhält die Gemeinde hierdurch auch wieder einen gewissen Ersatz für den Ausfall.

Man wird sagen müssen, daß sich gerade die mittleren und kleineren Einkommen für die Gemeinde mehr als für den Staat zur Besteuerung eignen. Denn der mittlere und kleine Bürger ist es, der den verhältnismäßig größten Vorteil von den immer mehr steigenden Verwaltungs-, Polizei-, Schul-[1], Armen- und sozialen Lasten der Gemeinden hat. Ihn mit indirekten Verbrauchssteuern in nennenswertem Maße zu treffen, ist den Gemeinden durch die bisherige Reichsbesteuerungsentwicklung versagt. Gerade ihn bei der Einkommensteuer entsprechend zu erfassen, erscheint mithin ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit.

Grundsätzlich hat der erwähnte Gedanke übrigens schon heute insofern in der Gemeinde- und Staatssteuergesetzgebung Anerkennung gefunden, als die Einkommen unter 900 Mark staatssteuerfrei sind, aber zu Zwecken der Gemeindebesteuerung fingiert veranlagt werden. Es fragt sich, ob man auf diesem Wege nicht noch weitergehen und die Grenze der Staatssteuerbefreiung zugunsten der Gemeinden noch höher hinaufsetzen oder den Gemeinden die Erträgnisse mehrerer

[1] Man denke dabei namentlich auch an die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

niederen Steuerstufen direkt überweisen könnte. Der Staat würde damit zugleich den vielfachen Forderungen auf Erhöhung des sog. steuerfreien Existenzminimums in der Staatsbesteuerung entgegenkommen. Eine solche Maßnahme würde auch der Tendenz der Differenzierung in arme und reiche Gemeinden insofern entgegenwirken, als gerade in den schwerbelasteten Industriegemeinden die Möglichkeit der Gemeinden, die niedrigeren Einkommen infolge der Entlastung bei der Staatssteuer zu Gemeindezwecken stärker heranzuziehen, bei der zahlreich vorhandenen Arbeiterbevölkerung von großer finanzieller Bedeutung sein und es ihnen gestatten würde, die Gesamtzuschläge verhältnismäßig niedriger zu bemessen [1].

Materiell würde der Staat allerdings eine erhebliche Einbuße erleiden. Denn im Jahre 1914 waren in Preußen zur Einkommensteuer veranlagt die Einkommen physischer Personen

von	900—1200	mit	19,0	Mill.	Mk.
„	1200—1350	„	11,6	„	„
„	1350—1500	„	14,3	„	„
„	1500—2100	„	44,3	„	„
		Summa	89,2	Mill.	Mk. usw.

Indessen würde sich für den Staat in der Freiheit, die höheren Einkommen, die zudem durch den Krieg verhältnismäßig eher gestiegen als gesunken sind, stärker steuerlich zu erfassen, ein gewisser Ersatz finden lassen.

Der in Gemeindekreisen vielfach gewünschten größeren Autonomie der Gemeinden bei Feststellung des Einkommensteuertarifs, Regelung des Kinderprivilegs, Besteuerung der Junggesellen usw., ist die Regierung und vielleicht noch schärfer das Abgeordnetenhaus bei Beratung der Novelle im Jahre 1913 mit Recht entgegengetreten. Derartige Vorschriften würden die Einkommensteuer nur noch mehr in die Hände der Gemeinden geben, aber auch den wünschenswerten Erfolg und die einheitliche Wirkung der Maßnahmen selbst stark beeinträchtigen. Daß das Kinderprivileg in kinderreichen Gemeinden erhebliche Ausfälle für die Gemeindesteuer namentlich in industrie-

[1] Interessant sind in dieser Beziehung die Gründe, die seinerzeit in Altona zu einer besonderen, die niedrigen Einkommen verhältnismäßig stärker als nach dem Staatstarif heranziehenden Gemeindeeinkommensteuer geführt haben. Lohmann, Die besonderen direkten Gemeindesteuern in Preußen, 1913, S. 24/25.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und kinderreichen Gemeinden zur Folge hat, ist zuzugeben. Die richtige Lösung des Bevölkerungsproblems ist indessen nach dem Kriege von so überragender allgemein-politischer und allgemein-wirtschaftlicher Bedeutung, daß sie unbedingt voranstehen muß.

Einer Prüfung und Neuregelung wird nach dem Kriege die Frage der Beamten- und Offiziersprivilegien bei der Einkommenbesteuerung, und zwar sowohl für den Friedens- wie für den Kriegsfall bedürfen. Ohne Zweifel wird im Abgeordnetenhaus und in städtischen Kreisen eine starke Bewegung auf völlige Beseitigung des Privilegs und Gleichstellung mit den übrigen Steuerzahlern drängen. Aber auch das Offiziersprivileg dürfte gefährdet sein, sowohl was die Friedenszeit anbetrifft als namentlich auch für die Kriegszeit. Der Unterschied zwischen den aktiven und Reserveoffizieren im Kriege, wie er in Preußen heute besteht, ist jedenfalls unhaltbar. Da man aber bei der großen Zahl der Reserveoffiziere, deren Familien die Gemeinden auch bei Abwesenheit des Familienoberhauptes weiterbelasten und an den Vorteilen der Gemeindeinstitutionen weiter teilnehmen, den Gemeinden die Steuerfreistellung dieser Klasse Gemeindeangehöriger kaum wird zumuten können, so wird man voraussichtlich auf eine Einschränkung der Vorrechte der Offiziere abkommen müssen. Jedenfalls wird die durch nichts gerechtfertigte Bestimmung fallen müssen, daß aktive Offiziere im Kriege nicht einmal von ihrem Einkommen aus Kapitalbesitz Gemeindeeinkommensteuer zu zahlen brauchen.

Städten mit zahlreicher Beamtenschaft und großer Garnison würden aus der Aufhebung derartiger Privilegien immerhin recht nennenswerte Mehreinnahmen zufließen (Steglitz würde z. B. ein Viertel bis ein Drittel mehr an Einkommensteuersoll gewinnen), wenn auch die Summen für die gesamte Monarchie allzu erheblich kaum sein dürften.

Süddeutschland kennt übrigens die Beamten- und Offiziersprivilegien schon heute nicht mehr.

* * *

Als Endergebnis unserer Untersuchung dürfen wir feststellen, daß, wenn die von uns erörterte Zukunft unserer kommunalen Finanzen auch ein allzufest umrissenes Bild schon deshalb nicht bieten kann,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weil weder der künftige Ausgabebedarf schon heute feststeht, noch die Neuregelung der Finanzen in Reich und Staat sich übersehen läßt, diese aber von größter Wichtigkeit und entscheidendem Einfluß auch für die Regelung der Gemeindefinanzen sein wird, unsere Ausführungen doch immerhin erwiesen haben dürften, daß die Möglichkeit der Deckung des nach dem Kriege zu erwartenden Steuermehrbedarfs der Gemeinden jedenfalls vorhanden ist, ohne daß es einer zu tiefen Umwälzung des Gemeindesteuersystems bedarf, sowie daß im großen und ganzen an den bewährten Grundsätzen der Miquelschen Reformgesetzgebung festgehalten werden kann.

* * *

Nach dem Kriege bleibt indessen, wenigstens in Preußen, neben der Deckung des Mehrbedarfs durch Erhöhung der Einnahmequellen noch eine weitere sehr wichtige, schon vor dem Krieg in Angriff genommene, durch ihn aber jäh unterbrochene Aufgabe auf finanziellem Gebiete zu lösen, nämlich die Herbeiführung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den mehrfach erwähnten sehr verschiedenen Gemeindebelastungen in den armen und reichen Gemeinden, der sog. Lastenausgleich. Wenn wir von der Zukunft unserer kommunalen Finanzen sprechen, dürfen wir auch an dieser Frage nicht ganz vorübergehen. Sie ist in der Öffentlichkeit namentlich durch den damaligen Landeshauptmann von Batocki in Fluß gebracht worden, dem dabei vor allem die ungünstigen finanziellen Verhältnisse der ost- und westpreußischen Städte vor Augen standen. In Wirklichkeit liegen die kommunalen Finanzverhältnisse mindestens ebenso schlimm, oft noch schlimmer in den mit Schul- und Armenlasten überhäuften Industriegemeinden Schlesiens, Westfalens und der Rheinprovinz. In seiner Broschüre „Gegen die Überspannung der Kommunalabgaben" 1912 stellte Batocki genaue Vorschläge für einen kommunalen Lastenausgleich auf, der aber ohne starke Eingriffe in die Selbstverwaltung der Gemeinden kaum durchführbar sein würde. Später hat sich das Preußische Abgeordnetenhaus[1]

[1] Über die sonstige Literatur siehe Bauermeister in Heft 8 der Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwissenschaft und Kommunalpolitik, Berlin 1916, S. 94 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Frage angenommen und in einer Resolution die Staatsregierung aufgefordert, Maßnahmen zur Ausgleichung namentlich der Volksschullasten zu treffen [1].

Auf dieser Grundlage haben dann seitdem vielfache Erörterungen der Frage stattgefunden, wobei sich die großen Schwierigkeiten einer allen Beteiligten gerecht werdenden Lösung immer deutlicher ergaben.

Eingehende statistische Ermittelungen haben erhärtet, was wir schon andeuteten, daß in den hochbelasteten Industriegemeinden hauptsächlich die Höhe der Schullasten von ausschlaggebender Bedeutung ist, während in den östlichen Städten mit hohen Zuschlägen vor allem die hohen Kreis- (wege pp.) lasten zu den hohen Gemeindezuschlägen geführt haben. Wenn man letzteren Gemeinden mit bloßer Erleichterung der Schulkosten nicht beikommen kann, so wird ihnen wohl auf einem anderen Wege geholfen werden müssen, während den schwerbelasteten Industriegemeinden kaum anders als durch einen auf die ganze Monarchie auszudehnenden Schullastenausgleich eine hinreichende Entlastung wird zuteil werden können.

Die Schwierigkeiten eines solchen Schullastenausgleichs liegen vor allem darin, daß es dem kommunalen Empfinden schwer wird, Zuschüsse an eine andere Gemeinde zu geben, wenn die zuschießende Gemeinde über die Verwendung dieser Zuschüsse nicht „mitzuraten" hat. Ein Vorgang findet sich allerdings in dem bekannten § 53 des KAG., aber dort handelt es sich um Nachbargemeinden, die in einem engeren wirtschaftlichen Konnex stehen, und wo der Zuschuß der einen Gemeinde an die Nachbargemeinde auf Grund genau festgestellter Verhältnisse festgesetzt wird, die der zuschießenden Gemeinde gewisse wirtschaftliche und steuerliche Vorteile gewähren, für welche sie die Nachbar- (Arbeiterwohnsitzgemeinde) entschädigen soll. Bei der Ausdehnung eines Lastenausgleichs auf die ganze Monarchie fehlen natürlich die Voraussetzungen des § 53 KAG. Der Ausgleich wird daher offenbar nur auf einem mehr mechanischen Wege erfolgen können. Dabei macht aber die Ausfindigung eines richtigen Umlage- sowie Verteilungsschlüssels die größten Schwierigkeiten, da bei der großen Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden zu viele verschiedene örtliche und sachliche Gesichtspunkte ihren Ausgleich finden sollen.

Eine kommunale Ausgleichsaktion für den Umfang der ganzen

[1] Abgeordnetenhaus 1914/15, Drucksache 238 J. 2a. Sten. Bericht S. 6292.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Monarchie, man mag sie aufziehen wie man will, wird daher für sich allein eine volle Befriedigung der Beteiligten nur schwer auslösen.

Erleichtert würde der Ausgleich werden, wenn sich der Staat seinerseits mit Zuschüssen an der Aktion beteiligen würde. Die Verteilung von Zuschüssen aus Staatsmitteln wird von den beteiligten Gemeinden immer mit weniger kritischen Augen angesehen werden, als eine Verteilung von Mitteln, die von ihnen selbst hergegeben werden müssen. Würde eine Gemeindekapitalrentensteuer in dem oben von uns angedeuteten Sinne zur Einführung gelangen, so würden sich vielleicht die daraus fließenden Mittel besonders dazu eignen, in diesem Sinne verwendet zu werden. Denn die großen Kapitalien entziehen sich durch Auswanderung aus den Belegenheits- und Betriebsgemeinden, in denen die Mittel zur Zahlung der Zins- und Tilgungsquoten verdient werden, der Teilnahme an den Gemeindelasten, namentlich an den Schul-, Armen- und Wegelasten, die aus der Verwaltung der Grundstücke und Gebäude sowie dem Betriebe der gewerblichen Unternehmungen direkt oder indirekt entstehen. Durch eine staatlich erhobene zum Ausgleich verwandte Kapitalrentensteuer würden diese Kapitalien auf einem Umwege wieder zu diesen Lasten herangezogen werden.

In etwas würde auch die vorher behandelte Zuweisung niederer Einkommensteuerstufen an die Gemeinden und die Beibehaltung des alten, weniger progressiv angelegten Tarifs für die Gemeindeeinkommensteuerzuschläge dem Drang der hohen Einkommensteuerzahler nach den reichen Gemeinden entgegenwirken.

Nach welchem Schlüssel man im übrigen die Aufbringung sowie die Verteilung der Lasten auch vornehmen wird, an dem einen Mangel wird die Ausgleichsaktion, wie schon gesagt wurde, immer kranken, daß sie nämlich nur eine mehr mechanische, keine vom steuerlichen Standpunkt aus organische Lösung der bestehenden Verschiedenheiten in den gemeindlichen Finanzverhältnissen herbeiführt. Man wird sich daher doch einmal die Frage vorlegen müssen, ob sich nicht auf einem mehr organischen Wege wenigstens die gröbsten Ungleichheiten und Differenzen zwischen den armen und reichen Gemeinden beseitigen oder mildern ließen.

Die Anziehungskraft gewisser, in schöner Gegend gelegener Bade-, Residenzorte, auch der Großstädte wird man natürlich nie ganz be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seitigen können, aber man wird sich fragen müssen, ob es nicht möglich ist, den Drang der Kapitalbesitzer, nach diesen Städten zu ziehen, wenigstens soweit einzuschränken, als er in den Ungereimtheiten und Besonderheiten der bestehenden Steuergesetzgebung seine Ursache hat. Wir wiesen bereits darauf hin, daß es vor allem die hohen Zuschläge zur Einkommensteuer sind, welche die Kapitalbesitzer aus den schwerbelasteten Gemeinden forttreiben. Das wirksamste Mittel wäre hiernach, den Gemeinden die Heranziehung der Einkommensteuer zu Gemeindezwecken ganz zu nehmen. Daß der Gedanke an sich nicht undurchführbar ist, beweisen England, Österreich-Ungarn und Italien. In Deutschland sind freilich, wie wir sahen, die Gemeinden auf Grund historischer Entwicklung so stark auf diese Steuerquelle angewiesen, daß man bei ihrer Fortnahme in der Tat kaum wüßte, was man als Ersatz an ihre Stelle setzen sollte.

Bei näherem Eindringen in den Gegenstand zeigt sich aber, daß es nicht allein die Tatsache, daß das Einkommen von den Gemeinden überhaupt besteuert wird, ist, welche jene Unzuträglichkeiten zur Folge hat, sondern daß der Nachteil zum großen Teil auch in der Auswahl derjenigen Gemeinden liegt, welche das Einkommen bzw. die Einkommensteile steuerlich heranzuziehen berechtigt sind. An sich sollte man meinen, daß das Einkommen vor allem da versteuert werden müßte, wo es verdient wird, zumal an diesem Ort meist auch die mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Kosten und Lasten für die Gemeinden entstehen. Dieser Grundsatz ist allerdings im Kommunalabgabengesetz beim Einkommen aus Grund- und Gebäudebesitz sowie aus Gewerbebetrieb (sog. Forensaleinkommen) in gewisser Weise durchgeführt, aber bei näherem Zusehen doch nur in einer unvollkommenen Art und Weise.

Man konstruiere sich einmal folgenden Fall: In der Gemeinde A. wohnt ein schuldenfreier Grundbesitzer mit einem Reineinkommen aus seinem Grundbesitze (Miete, Pacht, landwirtschaftlicher Ertrag) von 100000 Mark. Er zahlt hiervon außer der Gemeinde-Grund- bzw. Gebäudesteuer noch den Einkommensteuerzuschlag für 100000 Mark Einkommen. Zieht er nach der Gemeinde B., so muß er gleichwohl jene 100000 Mark weiter in Gemeinde A. — als Forensaleinkommen — besteuern. Nur das sog. Wohnsitzviertel kann die neue Wohnsitzgemeinde zu versteuern verlangen. Wenn der Zensit nun aber eine Hypothek von 1½ Mill. Mark auf seinen Grundbesitz in A. aufnimmt, wofür er jähr-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich 75000 Mark Hypothekenzinsen an den Hypothekengläubiger in C. zahlen muß, so ändert sich das Bild mit einemmal. Von diesem Augenblick an kann die Gemeinde A. nämlich nur noch 25000 Mark an Grundeinkommen zur Einkommensteuer heranziehen, während die restlichen 75000 Mark als Hypothekenzinsen in C. versteuert werden. Liegt in dieser Regelung ein genügender Sinn? Verdient wird das Einkommen nach wie vor in A. Nur fließt es in Höhe von 75000 Mark nicht mehr an den Grundbesitzer (als Unternehmergewinn), sondern an den Hypothekenbesitzer in C. (als Schuldzins). Es ändert sich also wohl seine rechtliche, nicht aber seine ökonomische Natur. Verdient wird immer noch die Miete, Pacht, der landwirtschaftliche Ertrag in A., nur werden sie zu einem bestimmten Teile zur Zinszahlung verwandt. Das ökonomische bewegliche Kapital, das Inventar, Vieh arbeitet ebenfalls nach wie vor in der Gemeinde A. Nur das Kapital im rechtlichen Sinne, die Kapitalforderung, der Schuldschein, befindet sich in einer anderen Gemeinde, in C. Reicht dieser Grund wirklich aus, um letzterer Gemeinde das Besteuerungsrecht zu übertragen? Steuern sind doch in erster Linie als wirtschaftliche Maßnahmen gedacht und sollen wirtschaftlich wirken.

Ganz ähnlich wie beim Grund- und Hypotheken einkommen liegt die Sache bei Verschuldung von Gewerbebetrieben, bei Obligationen von Aktiengesellschaften usw. Auch hier fehlt der Besteuerung des Einkommens in der Wohnsitzgemeinde des Gläubigers die innere Berechtigung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus.

Selbst daß das Recht, die Aktiendividenden zu besteuern, in den Gemeinden A., B. und C. herumwandert, je nachdem sich die Aktien in einer dieser Gemeinde befinden, dürfte der inneren Rechtfertigung entbehren. Wenn gewerbliches Einkommen aus einem Privatbetriebe stammt, so bleibt es steuerpflichtig immer in derjenigen Gemeinde, wo das Gewerbe betrieben wird, gleichviel, wohin der Besitzer des Betriebes seinen Wohnsitz hinverlegt, weshalb soll es bei Aktiengesellschaften anders sein? Gewiß wird eine zu große Schwächung der Betriebsgemeinden dadurch verhütet, daß die Aktiengesellschaft auch als solche einkommensteuerpflichtig in der Betriebs- bzw. Sitzgemeinde ist. Würde man in der Betriebsgemeinde aber auch die Dividenden besteuern, so könnte man sich die ganze Doppelbesteuerung sparen und braucht sich nur an die Aktiengesellschaft zu halten.

Dürfte gegen diese Gedankengänge wenig einzuwenden sein,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

so ist nicht zu verkennen, daß ihre Durchführung große technische Schwierigkeiten bieten würde. Die alleinige Besteuerung des Hypotheken-, Obligationen-, Aktionäreinkommens in der Belegenheits- und Betriebsgemeinde A., wo diese Einkommen verdient werden, — wir sehen hierbei von dem sog. Wohnsitzviertel einmal ab, das ja fortbestehen bleiben könnte — müßte natürlich deren Freistellung in den Wohnsitzgemeinden zur Folge haben, da ja sonst eine Doppelbesteuerung stattfinden würde. Das würde allerdings zur Folge haben, daß in der Wohnsitzgemeinde eine Besteuerung der Zensiten nach der Leistungsfähigkeit vielfach ganz illusorisch werden würde. Aber durchbrochen wird dieses Prinzip ja ohnehin schon durch Ausscheidung des sog. Forensaleinkommens. Die Neuregelung, die letzten Endes den Begriff dieses Forensaleinkommens wesentlich erweitert, würde daher nur graduell, nicht qualitativ eine Änderung des bestehenden Zustandes darstellen. Gemildert würden diese Bedenken übrigens dann, wenn der Gemeindesteuertarif (siehe oben) nur mäßig progressiv gestaltet wurde.

Weitere technische Schwierigkeiten ergeben sich aus folgendem:

Das Recht des Aktienbesitzers, bei der Besteuerung seines Einkommens in der Wohnsitzgemeinde das Dividendeneinkommen abzuziehen, würde zu manchen Schiebungen Veranlassung geben können, selbst wenn man einen Stichtag für die Feststellung des Aktienbesitzes maßgebend sein ließe. Ferner würden sich große technische Schwierigkeiten in den Fällen ergeben, in denen die Hypotheken nicht von einem Privatgläubiger, sondern von einer Hypothekenbank, Landschaft, Ritterschaft aus Mitteln gegeben werden, welche durch Namens- und Inhaberpapiere, Pfandbriefe usf. aufgebracht werden. Hier könnte wohl gar nicht anders vorgegangen werden, als daß die Gesellschaft ihrerseits die im Laufe eines Jahres von den Hypothekenschuldnern am Zinse in Abzug gebrachten Gemeindesteuern im ganzen auf die ausgegebenen Pfandbriefe verhältnismäßig verteilte und den Betrag dem Pfandbriefgläubiger in Abzug brächte, wogegen dieser die so gekürzten Pfandbriefzinsen in der Wohnsitzgemeinde nicht mehr zu versteuern brauchte.

Die größten Bedenken gegen eine Neuregelung der Gemeindeeinkommensteuerpflicht im obengedachten Sinne würden aber in folgendem liegen: Für die Finanzverhältnisse vieler Gemeinden würden ganz außerordentliche Verschiebungen in ihren Finanzverhältnissen entstehen, und es würde nicht leicht sein, in denjenigen Gemeinden,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche überwiegend Wohnsitzgemeinden sind, Ersatz für die großen Steuerausfälle zu schaffen. In diesen Gemeinden würden in Zukunft an Kapitalzinsen hauptsächlich nur noch Zinsen von in- und ausländischen Staats- und Kommunal- sowie ausländischen sonstigen Wertpapieren zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden dürfen, deren Betrag sich allerdings durch die Kriegsanleihen des Reiches — worin ein gewisser Ausgleich liegt — außerordentlich erhöht hat. Bei Stadtobligationen könnte man zweifelhaft sein, ob sie nicht ebenfalls lediglich in der schuldnerischen Stadtgemeinde zu besteuern seien, da die Zinsen dort wirtschaftlich verdient werden. Ebenso könnte zweifelhaft sein, wo Zinsen aus gewöhnlichen, nicht auf Grundstücke hypothezierten Darlehen zu versteuern seien. Indessen wird man hier vielleicht die Gläubigergemeinde steuerberechtigt lassen können, weil meist nicht einwandfrei wird festgestellt werden können, wo die Schuldzinsen wirklich wirtschaftlich verdient werden.

Wenn hiernach auch große Zweifel bestehen, ob die vorgetragenen Gedankengänge praktisch durchführbar sind, so erschien es uns doch richtig, ihnen Ausdruck zu geben. Einmal ist es, auch ganz abgesehen von praktischen Folgerungen, nicht uninteressant und unwichtig, zu sehen, welche inneren Nachteile die im übrigen volkswirtschaftlich höchst nützliche weitgehende Kreditierung in Deutschlands Geschäftsleben und Grundverkehr für die Gestaltung der steuerlichen Verhältnisse in den Gemeindekörperschaften nach sich ziehen. Sie treten besonders scharf in den doch immerhin häufig vorkommenden Fällen zutage, wo der Grundbesitzer einer Gemeinde nach Verkauf seines Grundstücks aus derselben fortzieht und einen Teil des Kaufgelds in Form der Eintragung einer Hypothekenforderung erhält, oder wo der Gewerbetreibende, der sein Geschäft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt hat, nun mit dem größten Teil der Aktien in eine andere Gemeinde übersiedelt. In beiden Fällen stammt das von der neuen Wohnsitzgemeinde besteuerte Kapital aus der Belegenheits- und Betriebsgemeinde und arbeitet darin weiter. Nur die Zinsen und Dividende fließen in eine andere Gemeinde, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nur den Vorteil hat, daß erstere zum großen Teil in ihr verausgabt, sondern dazu obendrein noch versteuert werden.

Weiter ist klar, daß, wenn überhaupt, so nach dem Kriege, wo eine gründliche Neuordnung des Steuerwesens in Reich, Staat und Gemeinde ohnehin unvermeidlich ist, wo eine Festlegung der Finanz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

normen für diese Körperschaften auf voraussichtlich lange Zeit hinaus erfolgt, jedenfalls der geeignetste Zeitpunkt ist, um die Grundlagen, auf denen das Gemeindesteuerrecht ruht, einer eingehenden Nachprüfung und Erörterung zu unterziehen. Es wäre daher wünschenswert, wenn sich weitere Kreise mit dieser Frage befassen würden. Erst wenn man sich nach solcher Prüfung davon überzeugen muß, daß durch eine organische Neuregelung des Gemeindeeinkommensteuerrechts eine Entlastung der Betriebs- und Belegenheitsgemeinden auf Kosten der Wohnsitzgemeinden praktisch nicht oder nicht in ausreichendem Maße durchführbar ist, wird man an eine Ausgleichsaktion auf mehr mechanischem Wege herantreten dürfen, dann sie allerdings auch energisch in die Hand nehemen müssen. Denn ein Zustand, wie der gegenwärtig, wird nach dem Kriege noch unhaltbarer werden wie vorher.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57478-0 | Generated on 2025-10-30 16:29:18
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/